Gesammelte Schriften

Paul Scheffer-Boichorst

Digitized by Google

H 11753

Harvard College Library

FROM THE

MARY OSGOOD FUND

The sum of $[illegible] was bequeathed to the College by Mary Osgood, of Medford, in 1870; in 1887 the fund became available "to purchase such books as shall be most needed for the College Library, and best to promote the objects of the College."

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT XXXXII.

GESAMMELTE SCHRIFTEN VON PAUL SCHEFFER-BOICHORST.
I. BAND.

BERLIN 1903.

Digitized by Google

Paul Scheffer-Boichorst

Digitized by Google

Gesammelte Schriften

von

Paul Scheffer-Boichorst.

Erster Band.

Kirchengeschichtliche Forschungen.

Mit dem Bildnis des Verfassers
und einer Schilderung seines Lebens.

Berlin 1903.
Verlag von E. Ebering.

Digitized by Google

~~III. 10803~~

H 1119.03

Mary Ellsgood fund
(I)

13

Digitized by Google

Vorwort der Herausgeber.

Durch Scheffer-Boichorsts allzu frühen Tod wurde dem engeren Kreise seiner Schüler die Pflicht auferlegt, für seinen geistigen Nachlass nach Kräften zu sorgen. Auch hat es an Anregung von anderer Seite nicht gefehlt. Im Februar 1902 wurde über die Sammlung der zerstreuten Arbeiten verhandelt und ein Plan zur Herausgabe verabredet zunächst zwischen Otto Cartellieri, Albert Werminghoff und Emil Schaus, denen sich bald Ferdinand Güterbock zugesellte. Die Vorarbeiten wurden gemeinschaftlich ausgeführt; dann aber waren die beiden Erstgenannten anderweit zu sehr in Anspruch genommen, um bei der Drucklegung mitzuwirken. So sind die Unterzeichneten für die Herausgabe verantwortlich.

Seine Forschungen zur mittelalterlichen Kirchengeschichte hat Scheffer-Boichorst selbst in einer Sammlung vereinigen wollen; er sprach davon 1897 im Vorworte des Buches „Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts", und er deutete es noch einmal an 1900 in der Antrittsrede vor der Berliner Akademie. Wir ermessen die Schwere unseres Verlustes ganz besonders wieder in dem Gedanken daran, was diese Sammlung unter seinen Händen geworden wäre. Vielfältig war die Forschung auf seine Arbeiten eingegangen im Widerstreit oder im Anschluss und im Ausbau seiner Ergebnisse. Er hätte sich mit Gegnern und Freunden auseinandergesetzt und dem Buche den Wert einer Neuschöpfung verliehen.

Was in diesem ersten Bande unserer Sammlung vorliegt, ist

Digitized by Google

nur ein schlichter Wiederabdruck der Aufsätze, gerade so, wie sie einst erschienen sind. Bis auf die Abhandlung „Zur Kritik Flodoards von Reims und päpstlicher Epithaphien", die einer von anderen bereits gelösten Aufgabe galt (s. unten S. 87 Anmerkung 3), findet man alle in Zeitschriften enthaltenen Beiträge Scheffers zur Geschichte des Papsttums hier beisammen. Den Fachgenossen sind sie wohlbekannt; sie stellen einen hervorragenden und bezeichnenden Teil vom Werke unseres Meisters dar. Wir hegen die Zuversicht, dass sie der Wissenschaft auch in diesem Gewande willkommen sein werden.

Ueber das Aeussere ist zu bemerken, dass bei der Anordnung eine rein chronologische Reihenfolge nicht möglich war. Die Seitenzahlen des ersten Druckes sind durch Sternnoten kenntlich gemacht.

Dankbar hervorgehoben sei die Hilfe des Herrn Dr. Erich Caspar in Berlin, der Korrekturen mitgelesen und sich um die Richtigstellung des Textes bemüht hat.

Diesem Bande ist eine Schilderung von Scheffers Leben beigegeben. Das Bildnis ist nach einer photographischen Aufnahme aus dem Frühjahr 1901 hergestellt.

Der zweite Band wird eine Auswahl darstellender und kritischer Arbeiten und unter anderen Beilagen auch ein Register über beide Bände enthalten.

Wiesbaden und Berlin im Dezember 1903.

E. Schaus. **F. Güterbock.**

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Aus Scheffer-Boichorsts Leben. Von F. Güterbock.

I. Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung 1—62
Erster Teil A . . . . . 1—36
Zweiter Teil B . . . . . 36—62
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X (1889) 302—325 und XI (1890) 128—146.

II. Pipins und Karls d. G. Schenkungsversprechen. Ein Beitrag zur Kritik der Vita Hadriani . . . . . 63—86
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung V (1884) 193—212.

III. Zu den mathildinischen Schenkungen . . . . . 87—103
Zusatz: Die Sammlung des Kardinals Deusdedit und die Schenkung der Gräfin Mathilde . . . . . 103—106
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IX (1888) 177—191 und XI (1890) 119—121.

IV. Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik . . . . . 107—157
A) Die Ansprüche Gregors VII. auf Gallien als zinspflichtiges Land und auf Sachsen als Eigentum der Kirche . . . . . 107—132
B) Hat Papst Hadrian IV. zu Gunsten des englischen Königs über Irland verfügt? . . . . . 132—157
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV (1893) 77—122.

Digitized by Google

V. War Gregor VII. Mönch? . . . . . 158—173
Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI (1894) 227—241.

VI. Zu den Anfängen des Kirchenstreits unter Heinrich IV. 174—220
A) Hat Nikolaus II. das Wahldekret widerrufen? 174—183
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI (1885) 550—558.
B) Das angebliche Diplom Karls des Grossen für Aachen und das Recht des Königs in der Wahlordnung Nikolaus' II. . . . . 183—196
C) Die Synoden von Sutri und Rom, der Ausbruch des Streites . . . . . 196—210
Exkurs: Textkritische Bemerkungen zu des Petrus Damiani Disceptatio synodalis . . . . . 210—220
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIII (1892) 107—137.

VII. Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte . . . 221—242
Beilage: Der Sicherheitseid unserer Könige . . . 239—242
Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XVIII (1893) 157—175.

VIII. Ueber die Komposition und Abfassungszeit der Bulle Johanns XXII.: „Quia in futurorum eventibus" . . 243—254
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI (1885) 68—78.

IX. Der Streit über die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen . . . . . 255—307
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VIII (1886) 353—396.

Digitized by Google

Aus Scheffer-Boichorsts Leben.

La verità speculare
ch'è ultima perfezione nostra
Dante Convito II 14.

Digitized by Google

Freunden und Schülern steht wohl das fertige Bild von Paul Scheffer-Boichorst lebendig vor Augen. Wie aber seine Persönlichkeit sich geformt hat, ist wenig bekannt. Auf seine Werdezeit ist daher in dieser biographischen Skizze der Schwerpunkt gelegt.

Eine reiche Quelle, die gerade für die Jahre der Entwickelung manchen Aufschluss gab, boten seine Briefe: seine Korrespondenz mit J. v. Ficker, die sich von 1863 bis Ende der 90er Jahre erstreckte, und die nach dem Tode Fickers durch die liebenswürdige Vermittelung von Herrn Professor A. Dopsch und Professor E. Mühlbacher in meine Hände kam; ausserdem längere Briefe aus seiner Jugendzeit, welche die Herren Geheimrat Th. Lindner, Dr. Th. Toeche-Mittler und Professor K. Varrentrapp beisteuerten; sodann Briefe aus dem Besitz der Monumenta Germaniae, des Fräulein J. Heitz, der Frau Professor v. Stumpf-Brentano, der Frau Professor Weiland, der Herren Professor K. Brandi, Geheimrat A. Dove, Dr. H. Heidenheimer, Professor O. Hirschfeld, Professor E. Mühlbacher, Dr. E. Schaus und Professor E. Schmidt.

Daneben ergab die Ordnung von Scheffer-Boichorsts Nachlass noch eine Ausbeute von Schriftstücken mannigfachster Art. Ueberdies schickte der Dekan der Giessener philosophischen Fakultät, Herr Professor Brauns, die Akten über Scheffers Berufung nach Giessen; Auszüge aus den Strassburger Universitätsakten sandte Herr Professor A. S. Schultze, Mitteilungen aus Innsbruck die Innsbrucker Universitätsquästur, aus Göttingen Herr

Digitized by Google

Professor K. Brandi, aus München die Herren Professor J. Friedrich und Geheimrat K. Th. v. Heigel. Allen Genannten sowie noch vielen Anderen, die freundliche Auskunft erteilt haben, sei hier der wärmste Dank ausgesprochen.

Unter den Nekrologen, die benutzt wurden, sind vornehmlich zu nennen: die von H. Bloch (Hist. Zeitschrift LXXXIX 54 ff.) und K. Hampe (Hist. Vierteljahrschrift V 280 ff.); ferner die von E. Dümmler (Neues Archiv d. Gesellsch. f. ält. dtsch. Geschichtskunde XXVII 768 ff. und Kgl. preuss. Akademie d. Wissensch. zu Berlin. 3. Juli 1902. SB XXXIV. S. 799 ff.) mit dem zu Grunde liegenden Material, das Geheimrat Dümmler zur Verfügung stellte; F. Kiener (Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XVII 381 ff.); G. Wolfram (Strassburger Post vom 2. Februar 1902. Nr. 103); schliesslich ein italienischer Nachruf von R. Davidsohn (Archivio storico italiano ser. V t. XXIX 166 ff). Gehaltvolle Gedächtsnisreden, die nicht gedruckt worden sind, hielten Professor M. Lenz auf der Feier des Berliner Akademisch Historischen Vereins am 22. Januar 1902 und Professor K. Hampe zur Einweihung des Grabsteins am 29. Mai 1903. Herrn Professor Hampe, der mich mit Ratschlägen unterstützt hat, fühle ich mich noch zu besonderem Dank verpflichtet.

F. Güterbock.

Digitized by Google

I.

Paul Theodor Gustav Scheffer-Boichorst entstammte einem altangesehenen katholischen Geschlecht des Münsterlandes. Seine Vorfahren waren knorrige, eigenwillige Gestalten, echte Söhne der roten Erde, die sie gebar. Auch Paul Scheffer hat diese Abstammung nicht verleugnet: in der scharf ausgeprägten Individualität, in der ernsten Lebensauffassung, der ehrlichen und festen Denkungsart, der klaren, realistischen Anschauungsweise kommt bei ihm der Westfale zu Wort.

Am 25. Mai 1843 war er in Elberfeld in einem wohlhabenden Kaufmannshause geboren. Trübe Erinnerungen knüpfen sich an seine ersten Kindertage. Der Vater Bernard, als jüngster Spross einer grossen Familie früh auf eigene Füsse gestellt, verlor sein ganzes Vermögen. Die Mutter, eine heitere, liebenswürdige Natur, überlebte den schweren Schicksalsschlag nur wenige Jahre. Die Kinder Paul und Pauline wurden getrennt von verschiedenen Verwandten erzogen. Fern von Vater und Schwester wuchs so der Knabe auf: äusserlich und innerlich fremd ist er beiden immer geblieben. Wohl hat er in späteren Jahren für sie nach Kräften gesorgt; aber Zuneigung zu der unglücklichen, nicht normal veranlagten Schwester konnte er so wenig empfinden, als Achtung vor dem schwachen Vater, der mühselig sein Dasein fristete und weder mit Rat noch mit That in das Leben des Sohnes einzugreifen vermochte.

In Warendorf an der Ems, einem Städtchen des Münsterlandes, fand Paul, der seine evangelische Mutter kaum gekannt hat, bei den katholischen Verwandten des Vaters eine neue Heimat. Hier erlebte er, zum zweiten Mal in jungen Jahren, den Zusammenbruch eines Familienglückes: eine Tante, die ihn liebevoll in ihr Haus nahm und gleich den eigenen Kindern aufzog, büsste plötzlich, wie

Digitized by Google

einst der Vater, den grössten Teil des Vermögens ein. Unter solchen Erfahrungen kam der Charakter des Knaben rasch zur Reife.

Auf dem Warendorfer Gymnasium, das damals an kleinen Bösewichtern keinen Mangel litt, erwarb er sich durch musterhafte Führung das Vertrauen der Lehrer. Ohne Unterbrechung durchlief er die Klassen, obschon er die Schule oft wegen Kränklichkeit versäumen musste. Sein Fleiss erstreckte sich gleichmässig auf alle Fächer und erzielte gute oder zum mindesten befriedigende Leistungen, selbst in der Mathematik und Physik, für die er geringere Befähigung besass. In der Literatur verehrte er die Meister der formvollendeten Sprache, Goethe und Lessing, Heine und Platen. Nach ihrem Vorbild schmiedete er in seinen Mussestunden zahllose Reime und verfasste klangvolle Dramen. Von dem starken kritischen Talent, das in ihm schlummerte, gab er damals noch keine Proben.

In dem schwächlichen, schüchternen Kinde regte sich aber schon früh ein fester, selbständiger Wille, der bei der Wahl des Berufes offen zu Tage trat. Nach dem Wunsch seiner strenggläubigen Verwandten sollte er Theologe werden. Es existierte eine Familienstiftung, die ein Vorfahr, ein Weiberfeind und Sonderling wie viele seines Geschlechts, für die männlichen Nachkommen geistlichen Standes errichtet hatte. Von dem toten Kapital war Zins auf Zinseszins gelegt, da keiner der Nachkommen den Beruf zum Geistlichen in sich verspürte. Jetzt winkte dem Scheffer-Boichorst, der die Weihen empfing, der Niessbrauch eines grossen Vermögens. Trotz dieser verlockenden Aussicht, trotz der Bitten seiner Verwandten schwankte Paul nicht: zum Schmerz seiner Muhmen und Basen entpuppte er sich als ein sündhaftes Weltkind, an dem alle Bekehrungsversuche scheiterten.

„Aber dein Rosenkranz entgleitet so selten den Fingern —“

„Mir ist Religion edeles Denken und Thun!“

So bekannte schon der Obersekundaner, der für Lessings Nathan eine besondere Vorliebe besass. Mitten in dem katholischen Kreise, der ihn umgab, hatte sein Geist eine freie Richtung genommen: der Wissenschaft begehrte er sein Leben zu weihen; er wollte Philologie und Geschichte studieren.

Digitized by Google

Am 25. August 1862 erhielt er, nachdem er das Examen unter Befreiung von der mündlichen Prüfung bestanden, das Zeugnis der Reife: „mit der begründeten Hoffnung, dass er mit Ernst und Eifer wie bisher seinem Ziele entgegenarbeiten werde". Aber mittellos konnte er das Ziel nicht selbständig wählen. Unter den Verwandten, die seine Entwickelung lenkten, vollzog sich gerade damals ein für ihn wichtiger Wechsel: an Stelle der Tante Zumloh, die sich nicht mehr des Verwaisten annehmen konnte, sprang ein Onkel ein, der Gutsbesitzer Anton Scheffer-Boichorst.

Der Onkel Anton besass einen schönen Familiensinn. Nichts ging ihm über den Namen Scheffer-Boichorst, und wenn er sich von einem Repräsentanten seines Geschlechts etwas Tüchtiges versprach, dann scheute er kein Opfer. Aber als echter Scheffer-Boichorst hatte er auch einen unbiegsamen Willen und ein starkes Pflichtgefühl: despotisch schrieb er seinem Schützling die Wege vor, nachdem er jeden Schritt gewissenhaft überlegt hatte. Als Paul das Gymnasium verliess, war der Oheim sofort bereit, die Mittel zum Studium zu gewähren: er ging mit einem der Lehrer, dem Dr. Combrinck, zu Rate und billigte die Wahl des philologisch-historischen Faches, das eine rasche Karriere versprach. Allerdings dachte er hierbei nur an den Lehrerberuf und nicht an die akademische Laufbahn, die dem Neffen allein begehrenswert schien. Als Studienort wurde anfangs das nahe Münster in Aussicht genommen; Paul wusste aber schliesslich das ferne Innsbruck durchzusetzen, wo Julius Ficker, ein Landsmann und Verwandter, den Lehrstuhl für Geschichte innehatte.

So verliess der 18jährige Jüngling die heimische Scholle und trat aus den ihn beengenden Schranken hoffnungsfroh in das freie Leben hinaus. In der Fremde hat er bald Heimweh nach dem idyllischen Strande der Ems empfunden. Ohne den Familienstolz und den Familiensinn der Scheffer-Boichorst zu besitzen, ist er doch dem Kreise, in dem er gross geworden war, anhänglich geblieben. Während der Studentenjahre verbrachte er regelmässig seine Ferien bei den Verwandten. Aus dem Studenten, der liebenswürdig mit den Cousinen scherzte und artig der Unterhaltung der Onkel und Tanten lauschte, wurde alsdann der berühmte Professor, dessen „gottlose" Werke einen Sturm der Entrüstung ent-

Digitized by Google

fesselten. Immer tiefer wurde die Kluft, welche den Freigeist von den frommen Warendorfern trennte. Es starben die Menschen, denen er Liebe und Dankbarkeit schuldete, seine Pflegemutter, die Tante Zumloh, und der Onkel Anton, der noch voll Genugthuung die glänzende Karriere des Neffen erlebte. Dass sein Vater und seine Schwester die letzten Jahre in Warendorf wohnten, führte ihn öfters hierher. Nach ihrem Tode kam er seltener; der vielbeschäftigte Forscher eilte nun in den Ferien meist über die Alpen. Aber von Zeit zu Zeit zog es ihn immer wieder aus dem rastlosen Treiben der grossen Welt in das stille Leben des kleinen Städtchens, von der farbenprächtigen Schönheit ferner Länder zu dem schlichten Reiz der westfälischen Heimat.

II.

Zu Anfang der 60er Jahre, als die Rivalität zwischen Oesterreich und Preussen ganz Deutschland in Spannung hielt, ist Ficker in Innsbruck, einer der angesehensten Historiker der grossdeutschen Partei, gegen den Kleindeutschen Heinrich von Sybel in die Schranken getreten. Sein Name lebte damals in aller Munde und übte namentlich auf die Jugend seiner Münsterischen Heimat eine grosse Anziehungskraft: so auf August von Druffel, Felix Stieve, Florenz Tourtual, auf Arnold Busson und Paul Scheffer-Boichorst.

Im Herbst 1862 kam Scheffer auf die Universität: ein „spindeldürres Männchen" in „schlotteriger Haltung" mit blassen, sanften Mienen, die dem heiligen Aloysius ähnelten, ernst und still, erfüllt von Freiheitsdurst und Wissensdrang. Manche Enttäuschung stand ihm bevor. Die Freuden der studentischen Freiheit durfte er nicht in vollen Zügen geniessen, da nach der Warnung des Arztes der geringste Exzess seinen Körper ruinieren konnte. In dem rauhen Klima Innsbrucks musste er besonders auf seine Gesundheit bedacht sein. Zum ersten Male in der Fremde, empfand er schwer die Einsamkeit. Er wollte einer Verbindung beitreten;

Digitized by Google

aber es verdross ihn, immer dieselbe Kneipe und dieselbe Gesellschaft aufzusuchen, und sein Unabhängigkeitssinn sträubte sich gegen jeden Zwang. Bethätigung in der Politik war seiner zartbesaiteten Natur von Grund aus zuwider. So wandte er sich von Anfang an ganz der Wissenschaft zu.

Seine Entwickelung erhielt schon zu Beginn seiner Studentenzeit die bestimmende Richtung für das Leben. Durch Alfons Huber wurde er in die alte Geschichte, durch Karl Stumpf und Julius Ficker in das Mittelalter eingeführt: Stumpf, der Diplomatiker, erteilte ihm die erste Anleitung zur Urkundenkritik, Ficker, der bahnbrechende Forscher, die „zur quellenmässigen Bearbeitung der Geschichte", beide zugleich liebenswürdige Menschen, welche Herz wie Verstand des Studenten im Sturme gefangen nahmen. Mit Ficker, dem er durch seinen Oheim auf das wärmste empfohlen war, verknüpften ihn nicht nur äussere Familienbeziehungen, sondern auch eine innere Geistesverwandtschaft: durch den Scharfsinn, die Objektivität und echt westfälische Gediegenheit des Lehrers fühlte sich des Schülers ähnlich gearteter Geist magnetisch angezogen, und der Professor nahm an dem seiner Obhut anvertrauten „guterzogenen jungen Mann" ein um so lebhafteres Interesse, als er in den Arbeiten des strebsamen Schülers eine bei Anfängern seltene „Gründlichkeit und Sauberkeit" entdeckte.

Nur zwei Semester hat Scheffer zu Fickers Füssen gesessen; aber er blieb mit ihm weiterhin in brieflichem Verkehr, sodass der angesponnene Faden niemals abriss. Freimütig erstattete er ihm über alle Erlebnisse Bericht und holte sich bei ihm unablässig Rat, während Ficker sich von dem Schüler kleinere wissenschaftliche Beiträge liefern liess: auf gegenseitigem Vertrauen baute sich bald ein harmonisches Freundschaftsverhältnis auf, in das sich nie der leiseste Misston einschlich.

Auch auf Scheffers äusseren Lebensgang hat Ficker einen massgebenden Einfluss ausgeübt. Er bewirkte zunächst, dass der Onkel Anton für den Neffen die Universitätskarriere neben der Lehrerlaufbahn ins Auge fasste und hierzu reichliche Mittel in Aussicht stellte. Ueberglücklich schrieb Scheffer im August 1863 an Ficker: „Wenn ich heute nicht mehr zu befürchten brauche, mein halbes Leben in der verhassten Atmosphäre einer Gymnasialschul-

Digitized by Google

stube zubringen zu müssen, so darf ich das nur als eine Wirkung Ihres Schreibens an meinen Onkel betrachten; denn während dieser früher jede Anfrage, ob er mir die Mittel zu grösseren Studien gewähren wolle, wenn auch nicht gänzlich verneinte, so doch vor der Hand ablehnte, so zögerte er nach Lesung Ihres Schreibens keinen Augenblick mehr, mir die Erfüllung meiner Wünsche zuzusichern. Wie hoch ich Ihre Bemühungen zu schätzen weiss, mögen Sie aus dem Geständnis entnehmen, dass ich mich ohne Gewährung dieser meiner sehnlichsten Wünsche niemals glücklich gefühlt hätte. Mein eifrigstes Bestreben wird nun aber auch dahin zielen, mich zu Ihrem würdigen Schüler heranzubilden, und auf diese Weise das Vertrauen, welches Sie und durch Sie mein Onkel in mich setzen, hinlänglich zu rechtfertigen. Meinem Fleisse wenigstens wird es nicht zuzuschreiben sein, wenn ich nur Mittelmässiges oder gar Unbedeutendes leiste. Was meine Befähigung für die Geschichte betrifft, so vertraue ich Ihren Versicherungen und weise damit die Zweifel zurück, die sich zuweilen gegen dieselbe in mir erheben."

Durch Fickers kurzen Unterricht glaubte er bereits „die Anhaltspunkte" zu besitzen, „die den weiteren Weg selbst zeigen und im wesentlichen keine fremde Anleitung mehr nötig machen." Der Oheim war freilich ganz anderer Meinung: „Seine jugendliche Begeisterung bedarf noch eines erfahrenen Führers." Am liebsten hätte der Neffe sich in Berlin sogleich für eine mittelalterliche Geschichtsprofessur ausgebildet. Aber dem widersetzte sich energisch der Onkel: nachdem er Fickers Ansicht eingeholt und mit Dr. Combrinck Kriegsrat gehalten hatte, bestimmte er, dass Paul sich zuerst in Göttingen auf das Gymnasialfach in Philologie und Geschichte vorbereiten solle, um für alle Schicksalsfälle gewappnet zu sein.

Widerwillig ging der Student nach Göttingen. Eifrig hörte er philologische Kollegia, in der richtigen Erkenntnis, dass die klassischen Sprachen ihm auch für seine historischen Studien noch einmal Nutzen bringen würden. Daneben besuchte er die geschichtlichen Vorlesungen von Georg Waitz, zu dem aus ganz Deutschland die jungen Historiker kamen, um wissenschaftliche Methode zu lernen. An den berühmten Waitzschen Uebungen nahm er

Digitized by Google

jedoch erst im zweiten Semester, und selbst dann nicht regelmässig teil. Er besprach mit Waitz seine Arbeiten, trat ihm aber persönlich nicht näher. Im späteren Leben hat er sich oft in Gegensatz zu der „Göttinger Schule" gestellt und sich allein als Fickers Schüler betrachtet.

Schon bei dem ersten Zusammentreffen mit Waitz empfand er die Ahnung einer Antipathie, die in der Verschiedenheit ihrer Natur begründet war. Eine Empfehlung Fickers führte ihn auf das vorteilhafteste ein, sodass er sehr freundlich aufgenommen wurde; aber die vornehme Zurückhaltung und das gewichtige, selbstbewusste Wesen des „norddeutschen Professors" konnte ihn nicht erwärmen. Nach dem Besuch fällte er schnellfertig über den neuen Lehrer ein Urteil, welches er Ficker treuherzig mitteilte: „Ein Ficker ist er freilich nicht, und eine ähnliche Anleitung, wie ich sie bei Ihnen genossen habe, darf ich mir von ihm nicht versprechen."

Wie nach seinem Innsbrucker Lehrer sehnte er sich nach den Innsbrucker Bibliotheksverhältnissen zurück. Während man dort die Bücher ohne Kavierscheine bekam und nach Herzenslust ohne viel Formalitäten arbeiten, ja dicke Folianten zur Erhöhung des Sitzes nehmen durfte, bestanden auf der Göttinger Bibliothek drakonische Bestimmungen: die Benutzung war nur während einer Stunde gestattet, das Schreiben mit Tinte war verboten, die Verleihung der Bücher durch Bequemlichkeit der Bibliotheksdiener erschwert. Obschon der Vergleich mit Innsbruck in mancher Beziehung zu Ungunsten Göttingens ausfiel, hat Scheffer sich doch in dem norddeutschen Universitätsstädtchen sehr wohl gefühlt. „Ich machte hier eine Erfahrung, deren Umkehrung ich schon in Innsbruck gemacht hatte. War ich dorthin mit hochfliegenden Hoffnungen gezogen, und sah ich dort kaum eine derselben erfüllt, vielleicht eben deswegen weil ich sie zu hoch gespannt hatte: so hatte ich hier den Vorteil, dass ich wenigstens in keiner Voraussetzung zum Schlechteren betrogen werden konnte. Da bot sich denn noch manche schöne Seite dar, die doppelt erfreute, weil ich sie nicht erwartet hatte; so söhnte ich mich bald mit Göttingen aus, und meine Antipathien sind auf dem besten Wege, sich in Sympathien zu verwandeln. Das Heimweh, welches mich in Inns-

Digitized by Google

bruck so oft belästigte, hat mich bis jetzt ganz verschont, was ich in erster Reihe der guten norddeutschen Küche zuschreibe, wie ich denn überhaupt eingesehen habe, dass mein früheres Heimweh seinen Sitz im Magen hatte."

Zu seinem Bedauern musste er nach zwei Semestern Göttingen wieder verlassen und des nahenden Examens wegen eine preussische Hochschule aufsuchen. Bonn und Berlin kamen in die engere Wahl: für Bonn sprach der Ruf des Sybelschen und Kampschulteschen Seminars, für Berlin die reichere und bessere Auswahl der Vorlesungen. Auf Fickers Rat entschied sich der Oheim für Berlin.

Im Oktober 1864 bezog so Scheffer die Berliner Universität. Als Kind der Provinz versprach er sich Wunderdinge von dem Einfluss der Grossstadt mit ihrem weiten Horizont. Den allzu hohen Erwartungen musste wieder die Ernüchterung folgen. „Anfangs ging alles herrlich, und ich war unermüdlich im Sehen und Geniessen. Dann missfielen mir zuerst die Berliner Zustände, darauf die böse Luft, die mich alle Woche einen Tag krank macht; und zuletzt fand ich auch das nicht, was ich von der Universität erwartet hatte. Ranke ist ein steinalter Mann, der garnicht zu verstehen ist und sich um seine Schüler sehr wenig mehr kümmert. Das Droysensche Seminar war ganz besetzt und empfiehlt sich auch nur für diejenigen, die sich ganz dem 30jährigen Kriege widmen wollen. Am meisten bietet mir Köpke, dessen Seminar ich nicht ohne Nutzen besuche." Später schloss er sich enger an die ihm kongeniale Persönlichkeit Jaffés an, der ihm in liebenswürdigster Weise als Berater zur Seite trat. Aber den tiefen Eindruck, der in seiner Seele durch Fickers ersten Unterricht eingegraben war, hat Jaffé ebensowenig wie Waitz zu verwischen vermocht.

Die Universität besuchte er selten; er arbeitete mehr selbstständig für sich. Gern ging er in das Theater und erschien häufig am Biertisch. Zu dem Kreise der ihm nahestehenden jugendlichen Fachgenossen gehörten Konrad Varrentrapp, Gerold Meyer von Knonau, Theodor Toeche, Alfred Dove, Max Lehmann und Ludwig Weiland, Heinrich Brunner, den er von Göttingen her kannte, und Arnold Busson, der seit Innsbruck sein Gefährte war. Mit Theodor Lindner wurde er näher befreundet. Trotz des geselligen Ver-

Digitized by Google

kehrs und der vielfachen Anregungen, die ihm Berlin bot, hegte er doch den Wunsch, nach überstandenem Examen zu seinem Innsbrucker Lehrer zurückzukehren.

Von Ficker wurde er nicht nur mit Rat gefördert, sondern auch mit der That in den Stand gesetzt, das Fundament für seine wissenschaftliche Stellung zu legen. Im Frühjahr 1865 hatte er eine grössere Arbeit über Friedrichs I. letzten Streit mit der Kurie fertig. Ficker, Jaffé und der Göttinger Universitätsassessor Wüstenfeld steuerten ihm ungedrucktes Material bei; Toeche, der gerade damals denselben Gegenstand für die Geschichte Heinrichs VI. bearbeitete, tauschte mit ihm unter gegenseitiger Anregung seine Ergebnisse aus; von allen Seiten wurde er zur Veröffentlichung ermuntert. Aber ihm fehlte hierzu das nötige Geld, um das er seinen Oheim nicht zu bitten wagte. Da gab ihm Ficker die Mittel zum Druck. Der Verlag des Werkes wurde daraufhin von Toeche-Mittler übernommen. Dass der Schüler sein Buch dem Lehrer, dem er soviel verdankte, widmete, bedarf keiner Erklärung.

Die Freuden und Leiden eines jungen Autors sollte er bei dieser ersten Gelegenheit bis zur Neige auskosten. Während der Druck schon im Gange war, erhielt er wider Erwarten durch eine soeben erfolgte Publikation Huillard-Bréholles neues Material. Völlig entmutigt verfluchte er alles Bücherschreiben und machte sich in Hast und Ueberstürzung an die Umarbeitung: er musste die Quellen noch einmal durchgehen, ganze Abschnitte streichen und hinzufügen, den Stoff anders gruppieren. Und von dem Resultat war er schliesslich nichts weniger als entzückt. Er entdeckte nachträglich Schnitzer und Druckfehler und ärgerte sich über die Darstellung: sie sei ledern, monoton, ohne Kraft und Schwung, geschmacklos, geradezu sekundanerhaft! Er wünschte, das Buch werde unbeachtet bleiben, und sich keiner zu einer Rezension bemüssigt sehen. Erst die günstige Beurteilung, die das Werk allseitig fand, gab ihm das Gleichgewicht wieder. Besonders schmeichelhaft war das Urteil von Waitz: „Die Arbeit führt Sie ja auf das günstigste in die gelehrte Welt ein und lässt uns noch viel Gutes von Ihren ferneren Studien hoffen. Sie dazu angeregt zu haben, wird ein neues Verdienst Fickers sein. Ich konnte ja wenig oder nichts dazu thun, da Sie in einem un-

Digitized by Google

günstigen Moment zu uns kamen. Umsomehr freut es mich, wenn Sie Ihren hiesigen Aufenthalt nicht für ganz unerheblich ansehen." Bescheiden schrieb der Schüler an Ficker: „Es freut mich nur, dass ich Ihnen doch keine Schande gemacht, und Sie das viele Geld nicht ganz umsonst ausgegeben haben."

Der 23jährige Verfasser wurde mit einem Schlage aus einem unbekannten Studenten ein Gelehrter von Ruf: er galt als der geborene Geschichtschreiber Friedrichs I., dessen Thaten noch keinen würdigen Darsteller gefunden hatten. Eine glänzende Laufbahn schien ihm offen zu stehen. Schon war er im Begriff, in Berlin zu promovieren und einen lateinischen Aufsatz über Philipp August von Frankreich der Fakultät einzureichen, als ein plötzlich hereinbrechendes Unglück alle seine Hoffnungen zerstörte: der Onkel Anton sah sich durch den Bankerott eines Schwagers genötigt, für die zahlreiche Familie seiner Schwester zu sorgen, und konnte den Neffen nicht mehr wie bisher unterstützen. Es war dies innerhalb der Verwandtschaft der dritte Vermögenssturz, den Scheffer erlebte, wohl der härteste Schlag, der ihn getroffen hat. Tief niedergebeugt suchte er sich mit seinem Lose abzufinden: „Es wird einige Ueberwindung kosten, zu den philologischen Studien zurückzukehren; aber da ich früher namentlich am Lateinischen viel Vergnügen fand und auch jetzt noch mit grossem Behagen meine Dissertation in schöne Perioden gedrechselt habe, so wird sich die Sache schon machen. Ich werde dann Magister an einem Gymnasium; beim Mangel aller Hülfsmittel hört das selbständige Arbeiten auf, und es bleibt mir dann nichts anderes übrig, als gemütlicher Bierphilister zu werden." Allerdings wollte der Oheim ihm nicht plötzlich seine Hülfe entziehen. Aber Scheffer hielt es doch für eine Ehrensache, jetzt schleunigst auf Verdienst auszugehen. „So verzichtete ich denn zunächst auf den Luxus, Doktor zu heissen; ich nahm Abschied von der Wissenschaft und gab mich ans Ochsen, damit ich möglichst bald mein Oberlehrerexamen machen könne. Der alte Buttmann wurde wieder hervorgezogen, bis in die Nacht wurden die Alten gelesen, und da es mir doch garzu entsetzlich schien, Magister werden zu müssen, so wurde dabei auch mancher Seufzer ausgestossen und wohl einmal sogar eine Thräne vergossen. Aber ich lernte, und wenn der alte Schul-

Digitized by Google

kram mich auch nicht erwärmen konnte, ich söhnte mich doch mit ihm aus."

In dieser verzweifelten Lage brachte ihm wieder sein treuer Lehrer die Erlösung: Ficker bot ihm aus einem Fonds, den Johann Friedrich Böhmer zur Fortführung der Regesta Imperii hinterlassen hatte, auf 5 Jahre ein kleines, seinen bescheidenen Ansprüchen vollauf genügendes Gehalt, falls er sich solange an der Bearbeitung der Regesten beteiligen wolle. Jubelnd hätte er gerne zugegriffen. Aber er durfte dem Willen seines bisherigen Wohlthäters nicht entgegenhandeln; und der Oheim schüttelte über den Vorschlag, durch den die Zukunft seines Schützlings nicht gesichert erschien, bedenklich den Kopf. Vergebens hielt ihm der Neffe entgegen: ohne Risiko kein Gewinn! Andere Verwandte mischten sich ein und bestärkten den Onkel in seiner Meinung. Da machte Ficker schnell entschlossen den Qualen Scheffers ein Ende: er reiste persönlich zum Oheim und stimmte ihn um. Hatte der Schüler schon vorher sich dem Lehrer verpflichtet gefühlt, jetzt kannte seine Dankbarkeit keine Grenzen.

Das Anerbieten der Regestenbearbeitung trat nicht unerwartet an ihn heran. Im Sommer 1863 hatte er im Auftrage Fickers den schwerkranken Böhmer besucht und so den Verfasser der Kaiserregesten, „einen der bedeutendsten und gelehrtesten Männer Deutschlands", noch selbst kennen gelernt. Böhmers Rat, er solle sich der Neuzeit zuwenden, konnte ihn, der schon damals sich die Stauferzeit erkoren hatte, nicht beeinflussen. Als er nach dem Tode des Altmeisters erfuhr, dass Ficker zur Leitung einer Stiftung des Verstorbenen berufen sei, sprach er sofort den Wunsch aus, seine Kräfte einmal in den Dienst der Regesta Imperii stellen zu dürfen, und bedauerte nur für eine derartige Aufgabe noch nicht die nötigen Vorkenntnisse zu besitzen. Auf die Ermunterung Jaffés, des Verfassers der Papstregesten, richtete er dann geradezu die Bitte an Ficker, ihm die Epoche der ersten Staufer anzuvertrauen. Es war demnach die Erfüllung eines langgehegten Wunsches, wenn Ficker ihm jetzt die Regesten von Lothar bis Heinrich VI. übertrug.

Mit der Regestenthätigkeit verband er den Gedanken an die akademische Laufbahn. Lehrerberuf und Staatsexamen waren

Digitized by Google

vergessen. Ehe er sich Ficker zur Verfügung stellte, wollte er sich nur noch mit einem aus Stipendiengeldern ersparten Sümmchen den Doktorhut erwerben. In Berlin stand ihm aber „diese gelehrte Ware" zu hoch im Preise. Er fuhr nach Leipzig, wo er blos 65 Thaler zu hinterlegen brauchte und auch die Druckkosten sparte, da man dort sein deutsches Buch über Friedrichs Streit mit der Kurie als Dissertation gelten liess. Freilich erhob hiergegen der Professor Wuttke feierlichen Protest; aber gutmütig tröstete er zugleich den betroffen dreinschauenden Kandidaten: „er sei so unglücklich im Professorenkollegium immer überstimmt zu werden und werde auch wohl dieses Mal überstimmt werden!" Und so geschah es: Wuttkes Protest wurde von der Fakultät mit Einstimmigkeit zurückgewiesen. Am 1. Juni 1867 bestand Scheffer ein leichtes Examen. War er auch nicht allzustolz auf die Ehre, die er „mit jedem zehnten Deutschen" teilte, so missachtete er doch den Titel nicht, da erst dieser ihn, wie er treffend bemerkte, für die deutsche Gelehrtenrepublik zunftberechtigt machte.

Mit dem Doktorexamen und der Uebernahme der Regestenarbeit fanden seine Studentenjahre auch nach aussen hin einen Abschluss, wie schon vorher mit der Veröffentlichung des ersten wissenschaftlichen Werkes sein Werdegang einen Markstein erreicht hatte. Dass sein Charakter in früher Jugend gestählt war, kam dem Studium, das er sich wählte, zu gute. Sein ganzes Streben war darauf gerichtet, sich für die Pflege seiner Wissenschaft eine selbständige Stellung zu erobern. Mit seinem Lehrer Ficker als Fährmann ist er trotz harter Stürme rasch in einen Hafen gelangt. Schwere innere Kämpfe hat er hierbei nicht durchgemacht: ohne lange zu suchen, fand er den für seine Veranlagung gegebenen Weg, und zielbewusst liess er von der eingeschlagenen Bahn sich nicht abbringen.

Wie das Wesen des Jünglings die Züge des Mannes im Keime zeigt, so trug auch seine wissenschaftliche Thätigkeit von Anfang an die Merkmale, die ihr bis zuletzt eigentümlich blieben.

Digitized by Google

Die erste Forscherreise, die er schon 1863 ausführte, galt seiner Heimat: sie verlief resultatlos, war aber für die ihm innewohnende Art bezeichnend genug, um erzählt zu werden. In der Bibliothek seines Onkels durchstöberte er in den Ferien westfälische Urkundenbücher und fand die Erwähnung einer noch unbenutzten Chronik von Marienfeld. Nachdem er die Regesten des Klosters festgestellt hatte, unternahm er eine Wallfahrt nach Marienfeld, um alten Schriften nachzuspüren. „Zu meiner grossen Freude" so berichtete er Ficker „vernahm ich dort vom Küster, dass auch der Dechant eine Abschrift der Chronik besässe. Ich machte ihm sofort meine Aufwartung: der würdige Herr war aber von meinem Besuch wenig erbaut und weigerte sich anfangs sogar, mir die Chronik zu zeigen. Ich liess aber mit Bitten und Beschwören nicht nach und war endlich so glücklich, zum ersten Male in meinem Leben ein ungedrucktes Dokument, dessen Inhalt doch zum wenigsten 400 Jahre alt war, in Händen zu halten. Das war aber auch alles, was ich erreichen konnte; denn trotz guter und böser Worte wollte der Herr mir die Benutzung der Chronik für keinen Augenblick gestatten, und so schied ich denn von Marienfeld, niedergeschlagen über das Misslingen meines ersten historischen Feldzuges und wütend über den Eigensinn des Pastors. Darüber hat sich aber mein Interesse für das Kloster keineswegs vermindert, und ich hoffe, dass man mir später einmal — vielleicht durch Ihre freundliche Vermittlung — das Material zur Verfügung stellt."

Auf Fickers Rat liess er die Marienfelder Chronik ruhen und wählte sich einen anderen Stoff der westfälischen Geschichte: die Biographie Bernhards zur Lippe, die erst in einer westfälischen Zeitschrift, wie der Autor klagte, „schauerlich verunstaltet, auch gelegentlich ins ultramontane übersetzt" erschien, dann verbessert in Buchform mit Laubmanns Edition des Lippiflorium zusammen eine zweite Ausgabe erlebte.

Eine zuvor begonnene bedeutendere Arbeit ging noch auf die mündliche Anregung Fickers zurück: die Studie über die Beziehungen zwischen Deutschland und Philipp II. August von Frankreich hat er schon in Innsbruck niedergeschrieben, in Göttingen umgeformt und noch mehrmals abgeändert, ehe er sie in den Forschungen zur deutschen Geschichte an das Tageslicht brachte.

Digitized by Google

Ein später angefangenes drittes Werk, wie die anderen beiden gleichfalls aus der Stauferzeit, kam am frühesten zum Abschluss. Durch Ficker, den Biographen Reinalds von Dassel und Engelberts des Heiligen, wurde Scheffers Aufmerksamkeit auf die Regesten der Kölner Erzbischöfe gelenkt. Da aber Waitz ihm die Schilderung einer einzelnen Persönlichkeit als eine für Anfänger lohnendere Aufgabe empfahl, dachte er an eine Biographie Konrads von Hochstaden oder des Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig. Auf Fickers Veranlassung wandte er sich dann dem Kölner Erzbischofe Philipp von Heinsberg zu und plante eine Zusammenstellung der Kölner Hofbeamten. Dies führte ihn schliesslich auf ein Thema, in dem Philipp von Heinsberg eine hervorragende Rolle spielt, auf den Streit Kaiser Friedrichs I. mit den Päpsten Lucius und Urban.

Auf diesen Bahnen, in die er durch Ficker gelenkt war, hat er in der Folgezeit sich weiterbewegt: die Stauferepoche, die westfälische Geschichte, die Beziehungen Frankreichs und Italiens zu Deutschland, der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum waren die Stoffe seiner letzten wie seiner ersten Schriften.

Charakteristisch für seine Jugendzeit ist, dass ihr die einzigen rein darstellenden Werke angehören, die er überhaupt in seinem Leben hervorgebracht hat. Aber diese drei Darstellungen — zwei davon kamen übrigens erst nach Jahr und Tag zur Veröffentlichung — enthüllen in den Anmerkungen und Exkursen schon den Scharfsinn des jungen Kritikers, die Exaktheit seiner Forschung, seine Belesenheit in seltenen und wenig bekannten Büchern, alles Vorzüge, die ebenso seine späteren Untersuchungen auszeichnen. Auf der anderen Seite offenbaren auch jene Untersuchungen die glänzende Kombinationsgabe, den künstlerischen Geschmack und den gewandten Stil, die ihm anfangs einen Ruf als darstellenden Historiker verschafft haben.

Er selbst nannte einmal seine Jugendepoche „die Periode der Manieriertheit und unnötigen Schärfe." Obwohl in dieser Selbstkritik ein Körnchen Wahrheit steckt, irrte er doch, wenn er die so charakterisierte Periode als völlig abgeschlossen betrachtete. Vergebens suchte er auf Fickers Mahnung den aphoristischen Stil, der ihm den Vorwurf der Manieriertheit eintrug, zu ändern

Digitized by Google

und die rücksichtslose Schärfe sich abzugewöhnen. Die ihm angeborene individuelle Art hat sich kaum eindämmen, nie austilgen lassen.

Durch die lebhafte Sprache, die Nebenordnung kurzer Sätze und den häufigen Gebrauch der Anaphora verraten allerdings seine ersten Schriften den jugendlichen Charakter des Verfassers. Auch treten hier, in den Darstellungen, naturgemäss seine persönlichen Gefühle, seine Sympathien und Antipathien, öfter und stärker hervor. Mit heimatlichem „Stolz" verfolgt er in der Biographie Bernhards zur Lippe die wechselreichen Schicksale des westfälischen Helden; mit sichtlicher Befriedigung schildert er in dem Buch über Friedrich I. einen der glanzvollsten Siege des Kaisertums, eine Niederlage des Papsttums, „wie kaum eine schmählichere in seiner Geschichte verzeichnet war"; und mit „Gefühlen der Bewunderung und des Hasses" betrachtet er in dem Aufsatz über Philipp August die aufsteigende Macht des französischen Königs und findet in der Zwietracht Deutschlands die beschämende Ursache für die „nie zu verschmerzende Niederlage."

Durch die Werke klingt ein patriotischer Ton, ein Widerhall der vom Autor durchlebten grossen Zeit. Die Darstellung des Elends und der Versunkenheit des Vaterlandes erschien ihm gleich dankenswert wie die Schilderung glänzender Epochen: „diese weckt Begeisterung, jene Entrüstung; beides sind die Hebel grosser Thaten." Den „patriotischen Zweck der Geschichtschreibung," auf den er andere hinwies, hat er wohl selbst nicht ausser acht gelassen. Aber im Gegensatz zu Ficker und Sybel hat er nie aus der Kenntnis der Vergangenheit Schlüsse auf die Gegenwart gezogen. Der Ausgang des Sybel-Fickerschen Streites bot ihm eine warnende Lehre: mochte auch der Historiker Ficker im Rechte sein, das Jahr 1866 hat dem Politiker Ficker unrecht gegeben.

Fickers Einfluss auf Scheffer machte sich mehr in der Wahl des Stoffes und der Art der Forschung, weniger in der Form der Darstellung geltend. In der Betrachtung der mittelalterlichen Ereignisse nahmen beide einen verwandten Standpunkt ein. In der Auffassung der Zeitpolitik hat sich der Schüler im Jahre 1866 von dem Lehrer getrennt.

Digitized by Google

Während Ficker auf österreichischer Seite am Kampfe teilnahm, weilte Scheffer in Berlin: von dem Zentrum Preussens aus schickte er sein erstes Buch mit „dem Donner der Kanonen in die Welt." Unmittelbar nach dem Siege schrieb er am 28. August die Worte: „Hier ist der Krieg erst durch die Erfolge populär geworden, und ohne diese hätten die Berliner wohl dem Manne, der heute der populärste ist, — Bismarck — die Fenster eingeworfen. Der Erfolg muss gar einen gewaltigen Einfluss auf die Gemüter der Menschen haben!" Unter dem gewaltigen Einfluss des Erfolges änderte er von Grund aus seine eigene Stellung: „Jene Anschauung betreffs der deutschen Dinge, mit der ich ins Leben getreten bin, dass nämlich Oesterreich die Leitung übernehmen und Preussen sich unterordnen müsse, diese Anschauung hat mir das Jahr 66 über den Haufen gerannt." Aber seine frühere wie seine spätere politische Gesinnung hat niemals auf seine wissenschaftliche Entwickelung eingewirkt. Bereits in Innsbruck, als er noch von grossdeutschen Anschauungen erfüllt war, sehnte er sich nach Berlin, „der Metropole deutscher Bildung und Wissenschaft"; und durch seinen Gesinnungswechsel wurde sein Freundschaftsverhältnis zu den Innsbrucker Lehrern auch nicht im mindesten berührt. Die Politik brachte wohl vorübergehend sein Blut in Wallung, drang jedoch nicht in die Tiefen seiner Natur.

Von der Studierstube aus beobachtete er mit scharfem Blick die Aussenwelt und begleitete die Tagesereignisse mit warmer Anteilnahme. Aber er selbst ist nicht in den Lärm des Lebens hinausgetreten. Schon in den Studentenjahren gehörte sein Herz mehr der Vergangenheit als der Gegenwart. Er war ein stiller Gelehrter, kein Mann des öffentlichen Lebens.

III.

In München, der kunstsinnigen Isarstadt, die seit den Zeiten Maximilians II. auch eine Pflanzstätte historischer Wissenschaft war, liess sich der junge Forscher auf Fickers Wunsch nieder, um

Digitized by Google

hier, in der Nähe des Lehrers, die Regesten in Angriff zu nehmen. Siegesgewiss blickte er in die Zukunft, und sah sich schon als den Verfasser eines dicken Regestenbandes, als den Autor zahlreicher Abhandlungen und Bücher: er trug sich mit dem Plan einer deutsch-französischen Geschichte und gedachte in den Regesten sich die Grundlage für eine Darstellung der ersten Staufer zu schaffen; zumal die Geschichte Friedrichs I. zu beschreiben, erschien ihm als seine „schönste Lebensaufgabe." —

Ueber seine Münchener Eindrücke berichtete er bald nach der Ankunft, am 25. Juli 1867, seinem Freund Toeche: „Von mir könnte ich behaupten, dass ich mich zeitlebens nicht so wohl gefühlt habe, wie eben jetzt. In dem vergangenen Jahre habe ich genug geächzt und gekrächzt; jetzt will ich mich meines Lebens und meiner Arbeitskraft freuen. Im allgemeinen, wie Heine sagt, ist das Leben ja so wunderschön. Es recht zu geniessen hat es mir bisher nur immer an dem nötigen Quantum Leichtlebigkeit gefehlt. Ich trage zuviel Ernst ins Leben hinein, und eigentlich neige ich zur Kopfhängerei. Das soll nun anders werden. München ist auch ganz der Ort zu einem angenehmen und thätigen Leben. Nicht zuviel Abhaltung von der Arbeit, doch genug Gelegenheit zum Vergnügen, eine herrliche Bibliothek und gutes Bier, Theater und Kunstschätze, Kalbsbraten und Knödel, wie man sie in ganz Deutschland nicht besser isst — kann ein Sterblicher mehr verlangen? Auch die Leute sind im allgemeinen nicht übel: etwas träge und steif, aber gutmütig und ehrlich, voran meine dicke Wirtin, Frau Anna Geiger. Wenn nur der Schmutz nicht wäre! Dieser Schmutz und die abscheulichen Soldaten, die nicht einmal im Paradeschritt zu marschieren verstehen, und deren Führer von der Elejanz eines preussischen Jardeleutnants so himmelweit verschieden sind, — dieses ist mein einziger Verdruss. Ueberdies sollen auch die Römischen noch sehr böse Menschen sein, doch bin ich bis jetzt noch nicht mit ihnen in Berührung gekommen. Im übrigen denke ich von Bayern, was ich von jedem süddeutschen Staate denke: er muss von Preussen . . . . Doch still, ich möchte als Gast das bayrische Hausrecht verletzen, wenn ich meine Meinung ausspräche. Und dann würden die Bayern sehr bös werden; denn ihre politische Selbständigkeit lieben sie fast so sehr als ihr Bier."

Digitized by Google

Als der erste Rausch verflogen war, begann sich in ihm der Pessimismus wieder zu regen. Ende Januar 1868 klagte er seinem Freunde Lindner: „Wenn ich früher still war und nie über eine besonders heitere Laune verfügte, so waren die jüngsten Verhältnisse eben nicht geeignet, mich zu bessern. Ich gehe in Gesellschaften, bin auch dort ganz wohl aufgenommen; aber mich einer Gesellschaft hinzugeben, ist mir nicht eigen. Daher kömmt es, dass ich trotz meiner so günstigen Lage wohl einmal nicht ganz zufrieden bin.“ In einem Briefe an Varrentrapp vom Februar 1869 schilderte er dann grau in grau die Münchener Schattenseiten: „Wenn man hier nur mehr Anregung hätte! Anfangs war ich so gern hier, jetzt sehne ich mich nach Norddeutschland zurück. München ist das reinste Biernest, in zweiter Reihe Monachum monachorum. Faulheit und Devotion, wenn Sie beide addieren, Sie können einen Münchener draus machen. Alleweil den Hut bis zur Erde ziehen und alleweil das Krügel bis zum Grunde leeren. So sind die Alten, die Jungen sind nicht viel besser . . . Mit den hiesigen Norddeutschen verkehre ich garnicht . . . Sie können daraus schliessen, wie angenehm meine soziale Stellung ist. Und der Mensch kann doch nicht allein von eigenen Arbeiten leben. Selbst diese Arbeiten geraten ins Stocken und fristen ein kümmerliches Dasein, wenn nicht von aussen neue Anregung kommt. Wie war das in Berlin so ganz anders!“

Solche missmutigen Stimmungen wichen gleich Wolken beim Nahen des Sonnenlichts: sie standen, wie er selbst bemerkte, mit der Düsterkeit seiner Wohnung in Zusammenhang. „Hahnengasse 2/2, 2 schöne meubl. Zr. an einen soliden, ruheliebenden Herrn u. die liebe Sonne, das Grüne der Gärten, kein vis-à-vis, in einem Hause mit 3 Wohn. besetzt mit 9 soliden erwachsenen Personen.“ Als Scheffer im Frühjahr 1870 diese originelle Annonce las, hatte er seine dicke Wirtin Frau Geiger, von der er sich zu sehr tyrannisiert fühlte, längst verlassen und bewohnte gerade einen trostlosen „Stall“, in den kein Sonnenstrahl fiel. Er eilte in die Hahnengasse, um Zimmer und Besitzer sich anzusehen: „Beide entsprachen der Ankündigung. Die Zimmer sind durch Lage und Einrichtung vortrefflich; der Besitzer hat zwar einen etwas tollen Kopf, aber auch ein sinniges Gemüte und eine gescheite Frau.“

Digitized by Google

So mietete er die Stuben „zur lieben Sonne und schönen Aussicht."

Seine zur Schwermut neigende Natur bedurfte der Sonne, wie heiterer Weisen und heiteren Verkehrs. An der ernsten Kunst fand er wenig Geschmack, umsomehr am Ballet und an Offenbachiaden. Als Umgang bevorzugte er Bayern neben den Westfalen: „in der Theorie preise ich die strammere Art des sächsischen Stammes, in der Praxis halte ich es lieber mit dem Süddeutschen." Er mied steife Gesellschaften, Frack und Glacé. Dafür ging er gern abends zu Biere und unternahm mit Freunden Ausflüge in das Isarthal und an den Starnberger See.

Am nächsten standen ihm Sigmund Riezler und Karl Theodor Heigel, die ein dem seinigen verwandtes Studienfeld hatten. Auf der Bibliothek wurde er mit dem Philologen Georg Laubmann befreundet. Eine lustige Gesellschaft junger Historiker traf er im Gasthaus „Zum goldenen Bären", darunter Döllingers Schüler Johannes Friedrich, den Rechtshistoriker Ludwig Rockinger und die Hülfsarbeiter der historischen Kommission, Moriz Ritter, August v. Druffel und den baumlangen Felix Stieve: in der feuchtfröhlichen Runde der „Bärenakademie" legte Scheffer bald seine Schüchternheit ab und verstand mit sarkastischen Scherzen die Unterhaltung zu beleben und durch bissige Bemerkungen sich in Achtung zu setzen. Hier sprach er häufig auswärtige Gelehrte, sah seine Freunde Busson und Stumpf wieder und lernte Karl Hegel, Franz Xaver Wegele, Paul Friedrich von Stälin und Wilhelm Arndt kennen. Auch sonst bot das von Fremden vielbesuchte München ihm Gelegenheit, neue Bekanntschaften zu schliessen, so mit Ernst Dümmler, Eduard Winkelmann und Wilhelm Wattenbach.

Unter den Münchener Professoren hat ihn Wilhelm von Giesebrecht wohlwollend protegiert. Giesebrecht beabsichtigte damals zwei seiner „hoffnungsvollen" Schüler mit den Jahrbüchern Friedrichs I. zu betrauen und Scheffer als dritten in den Bund zu ziehen. Aber Scheffer glitt über alle Anspielungen hinweg: er wünschte wohl die Arbeit für sich selbständig, doch nicht als „Handlanger" in Kompagnie zu übernehmen. Trotzdem stand er mit seinen Rivalen, den Giesebrechtschülern, in engster Freundschaft und blieb auch mit dem „vortrefflichen alten Herrn" in den besten Beziehungen. Oft hüpfte der kleine Spottvogel zu dem grossen

Digitized by Google

„Erasmus" und machte im Gespräch abfällige Bemerkungen über königliche Handschreiben oder liess sich von der Hausfrau die Neuigkeiten der Stadt erzählen. Auf Spaziergängen lauschte er eifrig den Worten des hohen Gönners, der ihm herablassend nützliche Ratschläge erteilte und dabei nicht ungern von den eigenen wissenschaftlichen Erfolgen erzählte. Für die pathetische Darstellung des Geschichtschreibers empfand er zwar wenig Sympathien, aber rückhaltlose Achtung vor dem Scharfsinn des Forschers.

Eine tiefe Verehrung besass er für Ignaz Döllinger, den vielseitigen Gelehrten, durch den er zur Lektüre Dantes und zum Studium der Kirchengeschichte angeregt wurde. Döllinger wusste den jungen Kritiker zu schätzen: als er später, 1876, den erst Dreiunddreissigjährigen zum korrespondierenden Mitglied der Münchener Akademie vorschlug, gedachte er seiner mit den ehrenden Worten: „(Scheffer) bot uns die Gelegenheit, ebenso seinen gediegenen Charakter wie sein umfangreiches Wissen und seine gründliche und feinsinnige Kritik kennen zu lernen."

In die Jahre seines Münchener Aufenthaltes fielen wichtige Ereignisse, das vatikanische Konzil und der deutsch-französische Krieg. Der religiösen Bewegung, die von Döllinger ausging, stand er kühl gegenüber. Im „Goldenen Bären" wurde die römische Frage lebhaft erörtert. Mit der Schale seines Spottes übergoss der Skeptiker die mutigen Streiter: „Aber unterwerfen thut man sich doch; zuerst vielleicht etwas Rumor, dann das laudabiliter se subiecit!"

Mächtiger wurde er damals von den Wogen der nationalen Begeisterung ergriffen. „Hier ist alles Leben und Bewegung," schrieb er am 23. Juli 1870 an Toeche „Sie würden das schwerfällige München nicht wiedererkennen. Vom ersten Fauteuil der Reichsratskammer bis in den schmutzigsten Winkel des Hofbräuhauses tönt nur die e i n e Losung: Krieg. Wenn ganz Süddeutschland so gesinnt ist wie München, so hat Napoleon sich arg verrechnet. Wie auch die Würfel fallen, — ich glaube, dass niemand die deutsche Einheit in solchem Grade fördern konnte, als es von Frankreich aus geschehen ist. Das bleibt, auch wenn wir geschlagen werden." Und im August rief er seinem

Digitized by Google

Freunde Varrentrapp zu: „Das ist ein Krieg! Sie hätten sehen sollen, wie die wackeren Bayern bei der ersten Kriegesdrohung Treue um Treue verlangten. Als dann die Kunde von den glänzenden Waffenthaten der Bayern nach München kam, da schien man zu fühlen, dass die Schmach der elenden Führung von 66 getilgt sei.“ Im Juli 1871, da die siegreichen Heere heimkehrten, eroberte er sich zur Einzugsfeier einen Platz auf der Bibliothek. Den tapferen Kriegern gegenüber fühlte er sich als ein unnützer „wissenschaftlicher Krüppel“: „Mein Gott, wie ledern ist die Wissenschaft!“

Trotz solcher Wallungen fesselten ihn bald wieder die Bande der Wissenschaft. Gerade während des Krieges, von August bis Dezember 1870, lag er infolge Ueberarbeitung an einem Nervenfieber in Warendorf danieder. Wochenlang schwebte er zwischen Leben und Tod; die Aerzte gaben ihn auf; wider Erwarten rettete ihn ein sechzehnstündiger Schlaf. Nur langsam erholte er sich; bösartige Geschwüre traten hinzu, und als dauernde Erinnerung blieb ihm die Verkrüppelung des rechten Daumens, die sich alsbald in seiner nun grosszügiger werdenden Handschrift kundgab. Durch die Krankheit wurde er ein halbes Jahr in seinen Arbeiten aufgehalten. Ausserdem hat ihm sein zarter Körper auf kürzere Zeit noch oft den Dienst versagt. Namentlich in den heissen Sommermonaten klagte er über das ungesunde Klima. Aber im ganzen hat er doch während seines Münchener Aufenthaltes erstaunlich viel geschafft.

Von den Kaiserregesten wurden hier die Lothars und Konrads III. fast vollendet, die Friedrichs I. und Heinrichs VI. weit gefördert. Mit Feuereifer ging er an die Arbeit: er wollte ihr nicht blos die Hälfte des Tages, zu der er sich Ficker verpflichtet hatte, sondern $8^1/_2$ Stunden widmen, ein Plan, den er freilich nicht lange durchführen konnte. Charakteristisch war die Art und Weise, wie er das Werk in Angriff nahm. Mit dem Urkundenbuch seiner Heimat, dem Codex dipl. Westfalie, fing er an. Noch ehe er aber den ganzen Urkundenvorrat der Provinz Westfalen erschöpft hatte, wanderte er nach Schwaben und exzerpierte das Würtemberger Urkundenbuch. „Denn wenn man sich etwa acht Tage hindurch mit dem westfälischen U.-B. beschäftigt hat und

Digitized by Google

da meist nur von Corvey hörte, so sehnt man sich nach etwas anderem.“ Indem er bald dieses, bald jenes Urkundenbuch der einen oder der anderen Provinz vornahm, suchte er den Geist frischer zu erhalten. Trotzdem musste ihn die einförmige Arbeit auf die Dauer ermüden: „man leidet wirklich darunter, wenn man alleweil nur Regesten macht.“

Neben der Regestenthätigkeit hatte er in den ersten Jahren, 1867 und 1868, seine älteren Studien über Philipp August und Bernhard zur Lippe druckfertig gemacht. Später riet ihm Ficker selbst zu anderen Arbeiten: er schlug ihm das hominium vor, dann den Lombardenbund, über den er, Ficker, gerade damals eine Untersuchung veröffentlichte. Das hominium liess Scheffer nach achttägiger Beschäftigung fallen, da er die Sache um nichts fördern zu können glaubte. Ueber einer Geschichte des Lombardenbundes „brütete“ er monatelang: er wollte dieses abgerundete Thema aus der Geschichte Friedrichs ausheben und sich so den Weg zu einer Darstellung des Staufers bahnen. Gleichzeitig schritt er an eine Uebersetzung Ottos von Freising. Aber alle diese Arbeiten mussten bald hinter seinen quellenkritischen Forschungen zurücktreten.

Giesebrechts berühmte Wiederherstellung der Altaicher Annalen, die sich vor kurzem durch Auffindung einer Handschrift glänzend bestätigt hatte, stachelte ihn zu einem ähnlichen Versuch an. Er wandte sich in seine westfälische Heimat, wo auch Giesebrecht schon nach Forschungen von Böhmer, Pertz, Lehmann und Wattenbach auf ein verlorenes Paderborner Annalenwerk hingewiesen hatte. Diesen Spuren ging er nach, fand noch bedeutendes Material hinzu und konnte schliesslich, auf acht verschiedenen Ableitungen fussend, eine Rekonstruktion wagen. Je grösser die Schwierigkeiten waren, desto mehr Freude machte es ihm, den Wortlaut der verlorenen Quelle aus dem Wirrsal der Ableitungen „ordentlich mit List und Bosheit“ wiederzugewinnen. Seine philologische Schulung kam ihm hierbei trefflich zu statten. Den etwas trockenen Inhalt des Werkes suchte er durch eine Entwickelungsgeschichte der Paderborner Historiographie — „eine Oase“ in der „öden Forschung“ — schmackhafter zu machen. Mit dem Buch, das er seinem Onkel in der Heimat widmete, gab er der roten Erde

Digitized by Google

eine wichtige Quelle zurück: Annalen, die mit der Gründung Paderborns begannen, seit Ende des 11. Jahrhunderts in breitem Strom bis auf Konrad III. flossen und dann bis zum Ende Friedrichs I. allmählich versiegten.

Noch ehe er den Neubau vollendet hatte, begann er in seinem Schaffensdrange ein anderes Werk niederzureissen. Busson hatte soeben die Florentiner Geschichte der Malespini als das älteste Geschichtswerk italienischer Volkssprache gefeiert, da die angeblich älteren Tagebücher des Matteo di Giovenazzo kürzlich durch Wilhelm Bernhardi als Fälschung entlarvt waren. Bei der Nachprüfung kam Scheffer zu dem Resultat, dass auch das berühmte Florentiner Werk, aus dem schon Dante seine historischen Kenntnisse geschöpft haben sollte, gleich dem Neapolitaner eine Fälschung sei. Er schrieb zunächst eine Kritik von Bussons Buch und arbeitete dann mit erweitertem Material die Rezension in einen Aufsatz um, den er als Anhang zu den Paderborner Annalen veröffentlichen wollte. Da er aber Ficker „für die Verkuppelung so heterogener Dinge" nicht gewinnen konnte, brachte er die Untersuchung in der Historischen Zeitschrift zum Abdruck. Aehnlich der Rezension erhielt der Aufsatz eine ungewohnte künstlerische Form, die Scheffer trotz der Mahnungen Fickers auch später in einer zweiten Ausgabe nicht geändert hat: indem er an der bisherigen Ueberzeugung, Villani habe die Malespini ausgeplündert, scheinbar festhält, zeigt er mit feiner Ironie die merkwürdigen Konsequenzen einer solchen Annahme und führt von hier aus mit unerbittlicher Strenge in kurzen, wuchtigen Zügen den Beweis, dass der des Plagiats angeklagte Villani unschuldig, dass die beiden Malespini die Diebe sind — eine inhaltsschwere Untersuchung in der leichten, fesselnden Form einer Satire, in der Form vielleicht die eigenartigste Schöpfung des Schefferschen Geistes.

Mit unheimlicher Schnelligkeit förderte er diese Arbeiten zu Tage. Im Frühjahr 1869 begann er die Rekonstruktion der Paderborner Annalen; schon Anfang 1870 war das grosse Werk fast fertiggestellt; wenige Monate später waren die Malespini vollendet. Nach längerer Unterbrechung, die ihm sein geschwächter Körper aufzwang, erschien er 1871 wieder auf dem Kampfplatz. Während die von ihm vernichteten Malespini keinen Verteidiger

Digitized by Google

fanden, erfuhr seine Rekonstruktion der Paderborner Annalen von autoritativster Seite, von Waitz, eine herbe Kritik: er sei in seiner Neigung zu neuen Ansichten allzukühn vorgegangen und habe nicht vorsichtig genug das Sichere vom Zweifelhaften unterschieden. Furchtlos nahm er den ihm hingeworfenen Fehdehandschuh auf; bei seiner Neuerungssucht huldigte er der Ansicht, „dass auch ein junger Mann das Recht habe, sich durch dick und dünn zu wehren, selbst gegen den Berühmtesten." In einer höflichen, aber schneidigen Antikritik entgegnete er Zug um Zug allen sachlichen Ausstellungen und gab zum Schluss dem Rezensenten den Vorwurf allzu grosser Kühnheit zurück. Mit dem Aufsatz, den er vorsichtigerweise Giesebrecht, aber nicht Ficker vorher zu lesen gab, verband er eine Reihe neuer quellenkritischer Untersuchungen, in denen er Waitz noch weitere unangenehme Dinge nachwies, und zwar mit so wohlberechneten Wendungen, dass er selbst überall als der hausbacken Nüchterne, Waitz dagegen als der masslos Kühne erschien. In diesem stimmungsvollen Umschlag schickte er die Antikritik an Waitz, den Herausgeber der Forschungen zur deutschen Geschichte. Waitz war begreiflicherweise empört, brachte aber trotzdem die übersandten Aufsätze, unter Hinzufügung nur weniger Glossen, in seiner eigenen Zeitschrift zur Veröffentlichung, und vornehm trug er den erlittenen Angriff so wenig nach, dass er bald darauf in der Münchener Kommission seinem jugendlichen Gegner als dem Würdigsten die Jahrbücher Friedrichs I. übertragen wollte, eine Absicht, die leider durch das Dazwischentreten anderer durchkreuzt wurde.

Scheffers Vorgehen gegen Waitz war bei dessen Autorität eine Aufsehen erregende That. In den Abhandlungen, in denen er sich gegen Waitz wandte, kritisierte er ausserdem ohne Ansehen der Person auch andere Herausgeber der Monumenta Germaniae, so Bethmann, Wilmans und mehrfach Karl Pertz, den Sohn des einflussreichen Leiters der Monumenta. Besser konnte er freilich zugleich seine eigene Befähigung für die Edition von Quellenschriften garnicht erweisen, als er es in seinen tiefeindringenden Arbeiten über die Seligenstädter, die Paderborner, Nienburger, Halberstädter und Pisaner Annalen that. Es ist daher nicht zu verwundern, dass der alte Pertz, der damals für den bei Vion-

Digitized by Google

ville gefallenen Hermann Pabst einen Ersatz suchte, dem bewährten Forscher eine Stelle bei den Monumenta anbieten liess.

Scheffer war regestenmüde. Er wollte zwar auf jeden Fall das angefangene Werk zu Ende bringen und knüpfte von vornherein an den Uebertritt zu den Monumenta die Bedingung, dass er als Nebenbeschäftigung die Regesten weiterführen dürfe. Aber die Wirksamkeit bei den Monumenta erschien ihm erbaulicher und für sein Fortkommen förderlicher. Die Entscheidung über seine Zukunft stellte er Ficker anheim, dem er sich tausendfältig verpflichtet fühlte. Hatte doch Ficker ihm alle Wünsche erfüllt, ihn noch zuletzt monatelang von der Regestenthätigkeit entbunden, ja den Druck der Paderborner Annalen, als einer Vorarbeit der Regesten, aus dem Böhmerfonds bezahlt. Auch jetzt ebnete ihm Ficker uneigennützig wieder die Wege: er riet ihm, dem Ruf nach Berlin zu folgen, schoss ihm obendrein für die Uebersiedelung eine kleine Summe vor und versprach, die Bearbeitung der Regesten ihm offen zu halten. So sagte Scheffer nach viereinhalbjährigem Aufenthalt München Lebewohl. Aus warmen Herzen dankte er seinem väterlichen Freund und Lehrer, unter dessen Fittichen er bis hierher seine Bahn durchmessen hatte: „Nur durch Sie bin ich ja von der mir verhassten Schulmeisterei verschont geblieben, nur durch Ihre Güte ist es mir möglich geworden, meiner Neigung für wissenschaftliche Thätigkeit zu leben."

Im Januar 1872 trat er seine Stellung bei den Monumenta Germaniae an. In der dem Bummel geneigt machenden Münchener Atmosphäre glaubte er sich verweichlicht zu haben; er freute sich jetzt auf die frischere und schärfere Berliner Luft, die sich durch allgemeine Thätigkeit auszeichne, wo der eine den anderen zum Fleisse ansporne.

Aber er hatte sich in dem gemütlichen München so eingelebt, dass er die Luftveränderung zunächst recht unbequem empfand. Bei seiner Anspruchslosigkeit in materieller Beziehung war er in München mit einem Jahresgehalt von 400 Thalern bequem ausgekommen. In dem teuren Berlin musste er sich jetzt

Digitized by Google

mit 600 auf das äusserste einschränken; das Gehalt wurde ihm zwar allmählich bis zu 1000 Thalern erhöht; doch „1000 Thaler bedeuten für Berlin soviel als eine Schlackwurst mit zwei Schrippen." Wie über die unverschämt hohen Preise ärgerte er sich über das abscheuliche Klima und die Bewohner der Spreestadt. Er fühlte sich eine Zeitlang so unbehaglich, dass er ernstlich daran dachte, an die Isar zurückzukehren. „Von dem angenehmen Sichgehenlassen Süddeutschlands hat man ja hier keine Ahnung. Man kommt mit lauter zugeknöpften und vornehmen Leuten zusammen, einige scheinen sogar furchtbar geistreich zu sein; ich habe alle Mühe, mich auf gleicher Höhe zu halten, und befürchte, dass es lange dauern wird, bis ich in jener Kunst die der Berliner mit dem Ausdruck ‚man so dhun' bezeichnet, einige Fertigkeit erlangt habe."

Während er in München zuletzt seine Bekannten nach dutzenden zählte, war er hier anfangs auf den Verkehr mit seinen Kollegen Arndt und Weiland beschränkt: „Arndt ist ein Mann von breitschultriger Behäbigkeit und untersetztem Wohlwollen. Weiland imponiert mir mehr; er ist in seinem Auftreten zurückhaltend und doch sehr bestimmt, und seine Bestimmtheit steigert sich oft zur Schärfe. Er ist jedenfalls kein Mensch, der sich so im ersten Anlauf gewinnen lässt." Zu Weilands willenstarker Persönlichkeit, seiner geraden und festen, oft herben Art fühlte er sich mehr und mehr hingezogen; er wurde mit ihm wahrhaft befreundet. Dagegen stand er mit Arndt, den er auch wissenschaftlich nicht so hoch schätzte, auf weniger freundschaftlichem Fusse. Arndts Versuch, sich als älteren Kollegen zu geben, wusste er mit sanfter Energie zurückzuweisen. Als er gar merkte, dass jener trotz seiner Gönnermiene nicht ohne Eigennutz verfuhr, wurde er immer kühler und ablehnender. Aber als diplomatisch veranlagte Natur suchte er nicht den Kampf, sondern spielte zwischen den streitlustigen Kollegen meist mit überlegenem Humor den Vermittler.

Bei den Monumenta Germaniae herrschten damals höchst unerfreuliche Zustände. Der hochbetagte Pertz hatte die Klarheit im Disponieren, die ihn früher auszeichnete, verloren und war seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen. Neben Arndt protegierte

Digitized by Google

er seinen Sohn Karl und hielt misstrauisch die Schätze der Monumenta den anderen Mitarbeitern verborgen, sodass diese oft nur mit Mühe das nötige Material zu erhalten vermochten. Der unleidliche Zustand schleppte sich Jahre hindurch hin, da der Staat den hochverdienten Mann nicht gewaltsam aus seiner Stellung entfernen mochte. Wenn Scheffer gefürchtet hatte, die Ungebundenheit, die er unter Ficker genossen, unter seinem neuen Chef aufgeben zu müssen, so sah er sich in dieser Beziehung angenehm enttäuscht. Als jüngster Mitarbeiter litt er zwar anfangs unter dem Fehlen jeglicher Oberleitung. Aber später wusste er sich die goldene Freiheit zu nutze zu machen: der Harmonie wegen stimmte er noch laut und kräftig in den Klagechor seiner Kollegen ein; doch im Herzensgrunde hatte er an der „heillosen Anarchie" seine helle Freude.

Auf Vorschlag von Pertz übernahm er eine mühevolle Arbeit, an der sich schon vor ihm Bethmann, Wilmans, Pabst und Arndt abgemüht hatten, die Edition einer niederländisch-französischen Weltchronik des 13. Jahrhunderts, deren Verfasser, wie er gegen Wilmans nachwies, der Cisterciensermönch Alberich aus dem Kloster Trois-Fontaines war. Unter der Last des umfangreichen Opus seufzte er schwer; völlig erschöpft musste er im August 1873 bei seinem Freunde Stumpf in Rödelheim Erholung suchen. Um so grösser war seine Genugthuung, da das Werk vollendet war: in dem Riesenformat der Monumenta füllte es über 300 Seiten, ein Drittel des 23. Bandes, der noch als letzter unter der Leitung von Pertz zustande kam. Nach dem Urteil Weilands, der selbst zu dem Bande viel beigesteuert hatte, war auf diese Edition mehr Mühe und Scharfsinn aufgewendet als auf die übrigen Zweidrittel des Bandes zusammengenommen.

Von der trockenen Editionsthätigkeit war Scheffer nichts weniger als erbaut, zumal er auch Korrekturen lesen und Indices anfertigen musste. Insbesondere unterzog er sich der undankbaren Korrektur von Bethmanns italienischem Reisebericht, der aus hinterlassenen Papieren des Verfassers in dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde veröffentlicht wurde. Durch ihn ist das Manuskript, das Arndt in chaotischem Zustand in die Druckerei geschickt hatte, während des Druckes durchgesehen,

Digitized by Google

ist vieles Falsche und Veraltete noch im letzten Augenblick richtig gestellt worden.

Gleichsam zur Erholung von solchen Beschäftigungen arbeitete er in seinen Mussestunden an quellenkritischen Untersuchungen, indem er seine in München begonnenen Forschungen zur Florentiner Geschichtschreibung fortsetzte. Eine Anregung ging ihm von Pertz zu: er sollte mit einem Aufsatz über die Gesta Florentinorum einer von Otto Hartwig zu erwartenden Ausgabe zuvorkommen. Er hat die Arbeit binnen kürzester Frist ausgeführt und im Archiv veröffentlicht. Da aber die in deutschen Zeitschriften erscheinenden Aufsätze in Italien nicht genügend beachtet wurden, verband er alsbald diese Untersuchung und die ältere über die Malespini mit einer neuen über Dino Compagni zu einer selbständigen Publikation. Während seine ersten beiden Bücher auf Kosten des Böhmerfonds gedruckt waren, brauchte er Fickers Hülfe jetzt nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Mit einer Empfehlung Doves wandte er sich im Februar 1874 an Salomon Hirzel in Leipzig. Hirzel — „ein Ehrenmann in des Wortes verwegenster Bedeutung" — erklärte sich bereit, den Verlag zu übernehmen und ein Honorar zu zahlen. „So bat ich um 6 Thaler 20 Gr. (den Bogen), die er denn mit Vergnügen gewährte. Der von mir vorgeschlagene Titel ‚Zur Geschichtschreibung der Florentiner' gefiel dem alten Herrn aber ganz und gar nicht. Ein Buch mit dem Titel ‚Zur' sei nicht lebensfähig, er empfehle ‚Florentiner Studien'. Ich dachte, Klimpern gehöre zum Handwerk; und weil Hirzel mir eben ein so nobles Honorar bewilligt hatte, so mochte ich gegen den anspruchsvollen Titel keinen Einwand machen."

Das Buch wirkte epochemachend. Mit revolutionärem Forschertrieb wurde hier der Boden der Florentiner Geschichte bis in das Zeitalter Dantes hinein aufgewühlt und neu geschichtet. Wie er in dem Aufsatz über die Malespini ein vielbenutztes Geschichtswerk zerstört, so schafft er in den Gesta Florentinorum Bausteine für die Rekonstruktion von verlorenen Annalen herbei. Bescheiden will er nur eine Vorarbeit für den Wiederaufbau liefern; aber über die von ihm erreichten Resultate ist man trotz Zuziehung neuen handschriftlichen Materials bisher kaum hinausgekommen.

Digitized by Google

Als den inhaltlich wichtigsten Teil des Buches betrachtete er die Arbeit über Dino Compagni. Schon drei Jahre zuvor, bei der Entlarvung der Malespini, hatte er Zweifel an der Echtheit Dinos ausgesprochen. Jetzt schritt er an eine strenge Prüfung und fand auch bei ihm in seinen zeitgenössischen Berichten so viele Verstösse, dass er das klassische Werk ebenfalls als eine Fälschung erklärte. Die Entdeckung erregte ungeheures Aufsehen, zumal in Italien und ganz besonders in Florenz. Gegen den Angriff erhoben sich zahlreiche Verteidiger, unter ihnen Isidoro Del Lungo, der in seinem dreibändigen Kommentar für die Autorschaft Dinos schweres Geschütz auffuhr. In felsenfestem Glauben an eine Fälschung hat Scheffer lange hartnäckig gekämpft. Als er aber schliesslich seinen Irrtum erkannte, wirkte er zu seiner Berichtigung selbst wesentlich mit und nahm die Anklage mit einem ihn ehrenden Freimut zurück: „Meine frühere Ansicht, Dinos Namen sei aus der historischen Literatur zu streichen, erscheint mir heute durchaus verfehlt .... vermittelst eines reichen Materials, das zum Teile uns Deutschen nicht zugänglich war, konnte er (Del Lungo) manche Bedenken entkräften; und gern erkläre ich, dass er viel mehr Anerkennung verdient, als er wohl gefunden hat, auch als ich ihm selbst anfänglich zugestehen mochte." Bis heute sind die Widersprüche im Dinotext noch nicht alle aufgeklärt. Scheffers Verdienst ist es, zuerst auf das interessante Problem hingewiesen und zu seiner Lösung mittelbar wie unmittelbar beigetragen zu haben. Neben der beschränkteren Dinofrage wurde die umfassendere Aufgabe, zu der er den Grund legte, nicht weiter gefördert: die kritische Sichtung der Quellen Villanis bleibt als das wichtigste Thema der älteren Florentiner Historiographie noch in Zukunft auszuführen.

Ueber den Florentiner Studien schwebt der Stern Dantes. Die Verehrung für den Dichter hatte Scheffer getrieben, seine Mussestunden der Geschichtschreibung von Florenz zu weihen, und infolge seiner kritischen Untersuchungen erschien ihm nun wieder die Epoche Dantes in einem neuen Lichte; er plante ein Werk „Zur Politik und Kultur der Danteschen Zeit". Aber erst nach Jahren ist aus seinen Danteforschungen ein Buch von engerem Umfang hervorgegangen.

Digitized by Google

Nach Vollendung der Florentiner Studien und Abschluss des Alberich wandte er sich wieder ganz den Regesten zu, für die er bei Pertz das grösste Entgegenkommen fand. Im Januar 1874 verhandelte er bereits mit Ficker über Muster zum Probedruck, und im November 1874 stellte er die Beendigung der Arbeit, soweit die Benutzung von Urkunden in Betracht käme, für einen nahen Termin in Aussicht. Das Werk blieb bekanntlich ungedruckt. Aber ohne mit der eigenen Arbeit an die Oeffentlichkeit zu treten, unterstützte er im stillen seinen Freund Stumpf: im letzten Band der Stumpfschen Regesten, den Ficker 1883 herausgab, rührt fast die Hälfte der Nachträge von Scheffer her.

Die eintönigen Regesten- und Monumentenarbeiten begleitete in Berlin wie in München eine abwechselungsreiche Rezensionsthätigkeit. Da er sich zum Gegenstand seiner Kritik ausser Spezialforschungen auch umfassende Darstellungen wählte, so fand er hier manche Anregung, wie ihn z. B. Schirrmachers „Letzte Hohenstaufen" zum Studium der Geschichte Manfreds veranlassten. Im Gegensatz zu so vielen Kritikern unserer Zeit, deren Oberflächlichkeit er in späteren Jahren oft beklagte, nahm er das verantwortungsvolle Amt des Zensors ausserordentlich schwer und bemühte sich möglichst tief in den Stoff einzudringen. Stets von „ehrlichstem Streben nach dem Richtigen", nicht von einer „Sucht des Verneinens" geleitet, beschränkte er sich nur selten auf die blosse Negation, sondern suchte meist auch auf ausser acht gelassene Momente hinzuweisen. Einzelne seiner Rezensionen kommen an Umfang und Inhalt selbständigen Untersuchungen gleich.

So segensreich eine solche Auffassung der Kritik für die Wissenschaft war, die Kritisierten waren mit seiner Methode nur selten zufrieden. Das Lob im allgemeinen auszusprechen, den Tadel im einzelnen zu begründen, hielt er für Recht und Pflicht des Kritikers. Da er es hierbei meisterhaft verstand, die Mängel einer Arbeit aufzudecken, so wurde er bald der Schrecken seiner Freunde und Feinde. Die Freunde, denen er durch eingehende Besprechung ihrer Werke eine besondere Aufmerksamkeit zu erweisen glaubte, waren von der Wohlthat meist wenig erbaut. Und geradezu furchtbar konnte er den Feinden werden, die er ohne Schonung vor seine Klinge forderte. Wenn er auch persönliche Anspielun-

Digitized by Google

gen vornehm mied, sachlich ging er um so schärfer vor, indem er mit treffendem Witz, mit ernster Satire und heiterer Ironie den Gegner verfolgte. Schon in den Rezensionen, die er 1867 nach Beendigung seines ersten Buches verfasste, trat seine Eigenart zu Tage: in den Besprechungen seiner Landsleute Hechelmann und Tourtual enthüllte er seine kriegerischen Fähigkeiten, in denen seiner Freunde Lehmann und Varrentrapp zeigte er sich bestrebt, „zu berichtigen und zu ergänzen". Er gab dann zunächst das Rezensieren wieder auf, da ihm Busson freundschaftlichst versicherte, er schreibe „schrecklich ungeschickt", und da er sich auch selbst noch nicht reif genug „an Jahren und Wissen" fühlte. Durch Ficker wurde er, freilich nur mit Mühe, von einer Kritik der Stumpfschen Regesten zurückgehalten. Kampfeslustig erschien er bereits 1870 aufs neue in der Arena: er begann mit einer recht geschickten Anzapfung Bussons, liess darauf an Waitz und Schum seinen Groll gegen die Göttinger Schule kräftiger aus und brachte einige Italiener zur Strecke. Später erkannte er in der Besprechung des 22. Monumentenbandes die grossen Verdienste von Waitz voll an, befleissigte sich Dove, Winkelmann u. a. gegenüber eines liebenswürdigen Tones und gab mit dem fast uneingeschränkten Lob, das er einer Göttinger Arbeit von Johannes Heller zollte, seiner Rezensionsthätigkeit vorläufig einen versöhnenden Abschluss.

Bei den Monumenta Germaniae hatten sich inzwischen Veränderungen vorbereitet, die ihm einen Wechsel seiner Stellung besonders wünschenswert machten. Pertz, dem er in der Vorrede zum Alberich einen warmen Nachruf hielt, sollte den hohen Sitz verlassen, welchen er seit den Zeiten des Freiherrn vom Stein mit Ehren bekleidet hatte. Als der berufenste Nachfolger galt schon lange zuvor der grosse Waitz, „der sie ja alle um eines Hauptes Länge überragt, auch die breitesten Schultern hat und mithin überall mit seinen Ansichten durchbrechen wird." Scheffer sah der bevorstehenden Neuorganisation mit Misstrauen entgegen und fürchtete nach der bisherigen Ungebundenheit die straffe Zentralisation unter einem energischen Leiter. In seinem Hang zur Opposition fand er die Berufung von Waitz zu kostspielig, indem er sich zu Rankes Ansicht bekannte: „Für solche Unternehmungen bedürfe es nur leidlicher Kenntnisse, guter Verbindungen und

Digitized by Google

dauerhafter Gesundheit." Wie anders hatte er einst von München aus die Aufgabe der Monumenta im Vergleich zu der der Regesten als eine wichtigere gepriesen. Sein Eifer war in Berlin schnell genug erkaltet: von der vorwiegend formalen Thätigkeit fühlte sich sein Geist nicht befriedigt, und er verstieg sich öffentlich zu dem Ausspruch, „dass das Textemachen an und für sich, dass die simpele Wiedergabe von Handschriften keine wissenschaftliche Arbeit sei."

Während er sich nach einer anderen Beschäftigung sehnte, hatte er sich mit den Berliner Verhältnissen vollständig ausgesöhnt. An Weiland besass er einen Freund und Kollegen „von ganz ausgezeichneten Eigenschaften." Ausserdem umgab ihn „ein Kreis älterer und jüngerer Fachgenossen, wie er angenehmer nicht zu denken ist." Von früheren Bekannten traf er Toeche und Lehmann wieder. Dem alten Droysen trat er näher, und viel verkehrte er mit Wattenbach und Nitzsch, die während seiner Monumententhätigkeit an die Berliner Universität kamen. Diese beiden waren es auch, die ihn im Dezember 1874 aufs wärmste nach Giessen für einen Lehrstuhl der mittelalterlichen Geschichte empfahlen. Insbesondere rühmte Nitzsch neben seinen wissenschaftlichen seine persönlichen Gaben: „Mit einer seltenen Reife des Urteils vereint er eine ebenso angenehme Feinheit und Unbefangenheit der Haltung, was ich umsomehr hervorheben darf, weil ich es im lebendigen Verkehr mit ihm, dem Katholiken, gerade in dieser Zeit immer von neuem zu beobachten Gelegenheit hatte."

Seinen katholischen Taufschein empfand er damals wie später als Hindernis. Bitter klagte er, „dass bei uns in Preussen auf das dogmatische Bekenntnis soviel Wert gelegt wird. Obwohl die protestantischen Professoren ja wissen, dass ich innerlich auf die dogmatischen Unterscheidungen nicht den geringsten Wert lege, so rufen sie doch, wenn mein Name einmal genannt wird, ich sei ja als Katholik unmöglich. Die Katholiken aber, gleichviel ob Alt oder Neu, mögen mich erst recht nicht; denn nach meiner Geburt sollte ich mich der einen oder anderen Partei zuwenden, mit meinen Ueberzeugungen stehe ich beiden gleich fern, ebenso fern als den dogmatischen Protestanten."

Bei seinem wissenschaftlichen Ruf hatten sich ihm im Laufe

Digitized by Google

des Jahres 1874 schon verschiedene Aussichten auf eine Professur eröffnet, die meisten freilich ausserhalb Preussens. In Freiburg wurde er pari loco mit Simson vorgeschlagen; in Prag, was ihn arg verschnupfte, an dritter Stelle nach Arndt und Emmler. Im katholischen Münster scheiterte seine Berufung im letzten Augenblick an unvorhergesehenen Zwischenfällen. Mit Erfolg durchgedrungen ist er schliesslich Anfang 1875 in dem protestantischen Giessen, wo Wilhelm Oncken und der Romanist Lemcke für ihn eintraten. Obgleich die Universität klein, das Gehalt gering, die Professur ein Extraordinariat war, nahm er die Einladung der hessischen Regierung dankbar an. Hatte er erst den Fuss im Bügel, dann hoffte er schnell weiterzukommen. Die Hauptsache war, dass er, ohne Privatdozent gewesen zu sein, sich sogleich auf die Höhe einer Professur emporschwang, dass er eine feste staatliche Anstellung erhielt, in der er sorgenfrei sich seiner Wissenschaft widmen konnte. Mit 31 Jahren hat er dies Ziel erreicht.

In klarer Erkenntnis der ihm verliehenen Gaben sammelte er von früh an alle seine Kräfte in der Wissenschaft. „Wenn ich Wünsche habe," schrieb er 1872 an Ficker „so richten sie sich auf den Katheder, nicht auf die Tribüne; und ich kenne das Mass meiner Fähigkeiten zu gut, als dass ich nicht wüsste, meine Feder werde bei dem ersten Ansatze zu einem politischen Artikel jämmerlich zerbrechen. Meine Kraft reicht nicht über die ganz simpele gelehrte Forschung hinaus, und weil ich doch etwas leisten will, so werde ich gewiss nie mich über den mir von der Natur angewiesenen Kreis hinauswagen."

Wie von der Politik hielt er sich von religiösen Parteien fern. An der altkatholischen Bewegung nahm er nicht teil. Hätte er freilich für eine Partei sich entscheiden müssen, würde er die altkatholische als „die liberalere und staatsfreundliche" gegen die Ultramontanen unterstützt haben. Denn den Ultramontanismus „perhorreszierte" er, wie jede Richtung, die ihre Anschauungen in die Wissenschaft trug. Ohne politische oder religiöse Vorein-

Digitized by Google

genommenheit an die keusche Wissenschaft heranzutreten, war die Grundforderung, die er an einen Forscher stellte, und die er selbst immer erfüllt hat.

Bei der hohen Auffassung von seinem Beruf musste der Mensch ganz in dem Gelehrten aufgehen. Neben der Wissenschaft vermochten Politik und Religion, Kunst und Natur, ja selbst die Liebe zum Weibe keine tieferen Eindrücke in seiner Seele zu hinterlassen. Zwar besass er für Frauenschönheit ein empfängliches Herz; und ritterlich ist er für das schwächere Geschlecht in die Schranken getreten: die Treue der Frauen von Weinsberg hat er schon auf der Schule als Dichter besungen, hat er dann als Historiker gegen „unliebenswürdige Kritik" verteidigt. Aber wenn er auch sich leicht begeisterte, eine dauernde Leidenschaft empfand er allein für die Wissenschaft. Noch als Dreissigjähriger beichtete er halb ernst halb scherzend einem Freunde, dass er trotz aller Anstrengungen bisher nicht fertig gebracht habe, „jenes intensive Gefühl, das wir in seiner Verbindung mit Annexionsgelüsten die Liebe nennen, länger als 24 Stunden zu empfinden. 24 Stunden ist annoch mein Maximum; dann trinke ich Bier, reisse Konjekturen, esse Sauerkraut und schreibe Rezensionen, als ob nichts geschehen wäre. Es ist recht unangenehm, zumal ich das Warum und Weshalb nicht eruieren kann." Mit launiger Selbstironie suchte er die Erklärung in einer Anekdote zu geben: „Hunderten von schönen Mädchen bin ich schon begegnet, aber erwärmt hat mich noch keines. Nur einmal, als ich noch auf Obersekunda sass, glaube ich so etwas wie Liebe empfunden zu haben; aber Lina war zwei Jahr älter als ich, und kaum sass ich auf Unterprima, da heiratete sie einen Ingenieur. Seitdem hat sich mein Herz verhärtet, und ich glaube alle Liebesfähigkeit verloren zu haben."

Sein verstandesklarer Geist wusste sich innerhalb wie ausserhalb seiner Wissenschaft zu konzentrieren. In den selbstgezogenen Grenzen hat er sich harmonisch entwickelt.

Im Gegensatz zu der Studentenzeit, in der er ein Geschichtsschreiber zu werden versprach, bildete er sich von 1867 bis 1875 in der Schule der Regesten und der Monumenta Germaniae ausschliesslich zum Geschichtsforscher aus. Dieser Wandel lässt sich aber nicht aus der langen Regesten- oder der kurzen Monu-

Digitized by Google

mententhätigkeit allein herleiten. An Zeit und Musse mangelte es ihm nicht. Während der Regestenarbeit hat ihn Ficker sogar wieder und wieder zu einem darstellenden Werk angespornt. Auch Waitz hat ihn dazu ermuntert. Aber statt einer Geschichte des Lombardenbundes schrieb er in München die Paderborner Annalen; statt einer Studie über Friedrich I., die er in der Historischen Zeitschrift veröffentlichen wollte, erschienen in Berlin die Florentiner Studien. Wohl äusserte er selbst gelegentlich den Wunsch nach einer Arbeit, an der er „noch etwas anderes als Sammelfleiss und Kritik" zeigen könne, und erklärte beim Abschied von den Monumenta Germaniae es geradezu für seine Pflicht, an einem grösseren Stoff wenigstens einmal den Versuch zu machen, ob er sich „zur Darstellung und politischen Würdigung ebensowohl eigene als zur philologischen Behandlung der Quellen." Aber weder eine Schilderung von Dantes Zeitalter noch andere Pläne kamen zur Ausführung. Bot hierfür seine akademische Thätigkeit auch eine neue Erklärung, der letzte Grund lag nach wie vor in seiner Natur, die sich weniger zu darstellenden als zu kritischen Arbeiten hingezogen fühlte. Bereits im Januar 1868, noch ehe er die Paderborner Annalen begonnen hatte, that er den bezeichnenden Ausspruch, dass er „für die alleinige Kritik weit mehr Geschick als für die Darstellung habe." Bewusst beschränkte er sich so auf die geistige Thätigkeit, zu der er seiner Anlage nach in erster Reihe prädestiniert war.

Für die Bewältigung weitausschauender Aufgaben erwies sich schon seine schwache Körperkonstitution wenig geeignet. Auf kurze Zeit war er bei aussergewöhnlicher Spannkraft aussergewöhnlicher Leistungen fähig: sein regsamer Geist pflegte neue Gebiete im Sturmschritt zu betreten, und, wenn er auch über die Dauer der Detailausführung sich meist sanguinisch täuschte, im grossen Wurf waren seine Werke erstaunlich rasch hingestellt. Seinem Organismus entsprechend wählte er sich daher kleinere Arbeitsfelder: statt sich lange mit einem Thema zu beschäftigen, liebte er es, abwechselnd nach verschiedenen Richtungen hin Streifzüge zu unternehmen, oft dem Zufall folgend, bald hier bald dort einen Spatenstich zu thun und, wo er auf ungehobene Schätze stiess, in die Tiefe zu dringen. „Gerade mich hat die Natur so angelegt,

Digitized by Google

dass ich immer nur nach freiem Impulse arbeiten sollte." Obschon er gelegentlich über seinen wissenschaftlichen „Lohndienst" klagte, haben doch die Regesten und die Monumenta wie die spätere Lehrthätigkeit seiner „Bummellust" freien Spielraum gelassen, ja häufig seinem Forschertrieb die Wege gewiesen.

Was ihn speziell zum Forscher erhob, waren zuvörderst seine Charaktereigenschaften: der unerschrockene Mut und der vorurteilsfreie Sinn, mit denen er die Aufgaben anfasste, die unbestechliche Wahrheitsliebe und die strenge Pflichttreue, mit denen er die Arbeiten, selbst wenn sie ihm keine innere Befriedigung gewährten, bis in die feinsten Einzelheiten ausführte. Hand in Hand mit den seltenen Charaktereigenschaften ging eine ungewöhnliche Vereinigung geistiger Kräfte: eine das Einzelne erfassende Beobachtungsgabe und ein ausgebildeter Sinn für das Wesentliche, ein auf die konkrete Wirklichkeit gerichteter kühler Verstand, der mit zwingender Logik Beweise führen konnte, und eine sich frei erhebende warme Phantasie, die divinatorisch Kombinationen zu schaffen vermochte. Dass er mit den inneren wie mit den äusseren Sinnen sich in die Probleme versenkte, das verlieh ihm die überlegene Sicherheit, mit der er die schwersten Rätsel meist spielend löste, verlockte ihn freilich zuweilen auch zu einer trügerischen Selbstgewissheit.

Mit seiner impulsiven Phantasie steht seine Abneigung gegen feste Systeme im Zusammenhang: als Ketzer pflegte er sich gern mit kühnen Sprüngen über starre Dogmen hinwegzusetzen. Aus dieser Antipathie erklären sich seine Angriffe gegen die Diplomatiker strenger Observanz, unter denen er gar manche Pedanten — „eine Art moderner Byzantiner" — zu entdecken glaubte. Der Schule Sickels gegenüber vertrat er die Richtung Fickers: statt der diplomatisch paläographischen Pfade bevorzugte er die seiner Veranlagung näherliegenden Wege der i n n e r e n Kritik.

Seine individuelle Art offenbarte sich auch in der Form seiner Darstellung, die bei vielen den Eindruck der Manierthheit erweckte. „Es liegt in meiner Natur" so schrieb er 1874 an Ficker „ganz gewiss etwas Aphoristisches; ich kann nur andeuten, nicht bis in alle Einzelheiten ausführen. Das ist es wohl, was Sie und andere Leute Manier nennen. Doch, wie ich glaube, mit Unrecht.

Digitized by Google

Denn zur Manier gehört doch Absicht, bewusste Künstlichkeit, und eine solche ist bei mir ganz und garnicht vorhanden. Wenn ich einmal über das Materielle Klarheit habe, so schreibe ich so rasch und schnell nieder, dass ich mich hinterher oft wundern muss, soviel in so kurzer Zeit gefördert zu haben. Künstelei liegt mir daher ganz fern; und was Sie an meinen Arbeiten Manier nennen, muss mir daher wohl tief im Blute stecken." Es ist kein Zufall, dass er auf der Schule ein schlechter Mathematiker war. Seine Denkform war eine aphoristische: „Ich liebe das Schlagende, wo Satz um Satz sich gegenüberstehen, unvermittelt, doch für den aufmerksamen Leser wohl verständlich." Ein anderer Grundzug seines Stils beruht auf seiner plastischen Anschauungsweise: er mied abstrakte Gedankengänge und wusste auch den sprödesten Stoff in einer durchsichtigen Gliederung, in einer klaren, oft bilderreichen Sprache leicht fasslich darzustellen. Hierbei war er stets bestrebt, die Gedanken in die knappste Form zu kleiden. Dazu kam sein ästhetisches Gefühl: wie eine unschöne Ausstattung der Bücher, so verletzten ihn die kleinsten sprachlichen Unebenheiten. In anmutigen Erzählungen und packenden Untersuchungen wollte er Geschmack zeigen, in feinsinniger Kritik und humordurchwürzter Polemik Eleganz entwickeln.

Obschon er als gewandter Stilist immer leicht einen treffenden Ausdruck fand, feilte er unablässig an der Form und war namentlich mit seinen grösseren Werken selten zufrieden. Die Studie über Philipp August schien ihm mit den Mängeln eines Erstgeborenen behaftet. Den im „Provinzialgeschichtzeitschriftenstil" geschriebenen Bernhard zur Lippe wagte er anfangs seinem Lehrer Ficker nicht zuzusenden. Selbst die Paderborner Annalen nannte er „plump und schwerfällig." Er war ein strenger Richter: wie die Form fremder Werke, so vermochte auch die seiner eigenen Arbeiten nur schwer seinem kritischen Auge zu genügen.

Ein hohes Ziel hatte er sich gesteckt: er wollte im Inhalt die Erkenntnis der Wahrheit fördern, der Form nach möglichst vollendete Kunstwerke schaffen. Der Wahrheit und der Vollendung konnte er aber in begrenzten Spezialforschungen eher nahe kommen, als in umfassenden historischen Darstellungen. In den kleinen Kreisen, auf die er sich beschränkte, wurde er ein grosser

Digitized by Google

Meister: seine Forschungen gleichen Kabinettstücken in der wissenschaftlichen Literatur.

IV.

Nächst Ranke und Waitz findet man kaum einen dritten deutschen Historiker, der als akademischer Lehrer eine so fruchtbringende Wirksamkeit entwickelt hat wie Scheffer-Boichorst. Aber sein Lehrtalent brach sich nicht gleich seinen anderen Gaben von selbst Bahn. Die Professur hatte er freilich von Jugend an erstrebt, doch vornehmlich weil er hoffte, auf diesem Wege sich unbehindert wissenschaftlich bethätigen zu können. Ein innerer Drang zu lehren, seine Gedanken durch das lebendige Wort zu verbreiten, hat ihn nicht in die akademische Laufbahn getrieben. Von einer Habilitation, die er bereits Ende der 60er Jahre in München oder Würzburg plante, stand er zunächst ab, da er die freie Zeit, die ihm die Regesten liessen, lieber zu anderen Arbeiten benutzen wollte. Als er 1871 den Plan wieder aufnahm und schon eine Vorlesung über die Geschichte der Päpste vorbereitete, trat der Ruf an die Monumenta Germaniae dazwischen. Dass er dann 1875 eine Professur erhielt, bedeutete einen wichtigen Wendepunkt in seiner Entwickelung: während er bisher ausschliesslich seiner in der Vergangenheit ruhenden Wissenschaft gelebt hatte, sollte er jetzt im praktischen Beruf auf seine Zeitgenossen wirken. Wie er nichts im Leben halb that, widmete er nun alle seine Kräfte dem neuen Amt, sodass zeitweise selbst der Gelehrte vor dem Lehrer in den Hintergrund trat.

Mit dem Kolleg „Geschichte der Hohenstaufen" begann er zu Pfingsten 1875 in Giessen seine Lehrthätigkeit. 8 Hörer fanden sich ein! Dies war für den Anfang auf einer Universität, die etwa 300 Studenten zählte, noch mehr als er erwartet hatte. Der Vortrag fiel ihm nicht leicht: „Ich suche möglichst frei zu sprechen, muss aber zu meinem Aerger sagen, dass es mir bisher noch nicht gelungen ist, mich von meinem Hefte ganz zu emanzipieren.

Digitized by Google

Dazu spreche ich zu rasch; ich finde es sehr schwer, ein richtiges Tempo einzuhalten. Auch will es mir noch nicht gelingen, für die Stunde etwas in sich Geschlossenes zu geben; ich komme nie bis zu dem Ziele, das ich beabsichtigt habe." Die Mühe machte sich bald belohnt: seine nächste Vorlesung „Geschichte des Mittelalters" war schon von über 20 Hörern besucht. Weniger befriedigend gestaltete sich der Besuch der Uebungen, der von 4 auf 6 Studenten stieg. Schlimmer als die geringe Anzahl war, dass den wenigen alle Vorkenntnisse fehlten. „Ueberdies" so schrieb er im September nach den Erfahrungen des ersten Semesters „ist der Giessener Student an ein Pathos, vielleicht auch an einen Phrasenreichtum gewöhnt, der mir so zuwider ist, als ihn mir anzueignen ganz und gar über meine Fähigkeiten geht. Die Uebungen begannen erst dann zu ziehen, und auch da nur bei zweien (denn die anderen blieben teilnahmlos), als ich bei der Lektüre Ottos von Freising fand, dass Josephus De bello judaico in ähnlicher Weise geplündert sei wie von Ragewin. Das war etwas Sensationelles, und das Sensationelle ist sozusagen ein Schwesterkind vom Pathetischen."

Die kollegialen Verhältnisse, die damals auf der Giessener Universität herrschten, waren nicht gerade geeignet, dem jungen Professor eine grosse Meinung von seinen Standesgenossen einzuflössen: „Die Leute hassen sich ordentlich und behandeln ihre Zänkereien mit einer Tragik, für die mir alles Verständnis abgeht." Bei dem allgemeinen Kriegszustand musste er Farbe bekennen: er schlug sich zu der oppositionellen Minorität und verdarb sich so die Aussicht auf Beförderung. Aber schon während des zweiten Semesters begannen andere Hochschulen, Münster und Strassburg, sich um ihn zu bewerben. Im Frühjahr 1876 folgte er einem Rufe nach Strassburg und blieb diesem treu, als wenige Monate später ihn auch Tübingen an sich locken wollte.

Es war ein gewaltiger Sprung von einem Extraordinariat der kleinen hessischen Hochschule zu einer ordentlichen Professur der grossen Reichsuniversität. Für die Entfaltung seines pädagogischen Talents boten überdies gerade die eigenartigen Strassburger Verhältnisse einen besonders günstigen Boden. Die Strassburger Universität war wenige Jahre zuvor neu gegründet, ein Wahrzeichen

Digitized by Google

des Deutschtums in den wiedergewonnenen Provinzen: die junge Schöpfung, die eine nationale Aufgabe erfüllen sollte, wurde vom Staat mit verschwenderischen Mitteln bedacht; bedeutende Lehrkräfte wurden herangezogen; aus allen Teilen des Vaterlandes strömten die Studenten herbei. Wenn auch den von der ersten Begeisterung eingegebenen Erwartungen in mancher Beziehung eine Enttäuschung folgte, so hatten doch starke Individualitäten an dieser Stätte wie an keiner anderen die Möglichkeit, sich nach allen Richtungen hin frei zu bethätigen und, da die Schranken traditioneller Zustände fehlten, eigenhändig eine Tradition mitschaffen zu helfen.

Scheffer gehörte allerdings nicht zu den Werkmeistern, denen es vergönnt war, hier den Grundstein zu legen. Für die Pflege seines Faches, der mittelalterlichen Geschichte, fand er schon eine feste Basis vor: ein grosses Auditorium und ein reich ausgestattetes historisches Seminar, das er von seinem Vorgänger Julius Weizsäcker übernahm. Für die neue Stellung fühlte er sich durch die nur einjährige Giessener Wirksamkeit nicht genügend geschult: „Es hat doch seine grossen Misslichkeiten, in eine ordentliche Professur mit vielen Pflichten hineinzukommen, ohne dass man sich durch vorausgegangenes Privatdozententum hätte vorbereiten können." Er fand, dass seine Produktion bisher nicht im richtigen Verhältnis zur Rezeption gestanden habe, und suchte durch angestrengte Arbeit, die er bis tief in die Nächte ausdehnte, dem Mangel abzuhelfen.

Die Vorlesungen bereiteten ihm „unendliche Mühe", zumal er aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Studenten sich grösseren Themen zuwandte. „Ich ziehe immer weitschichtigere Literatur heran und stosse die Disposition oft drei- und viermal um. Das wäre für die Studenten gewiss nicht nötig, aber ich muss es zu meiner eigenen Beruhigung thun; und nach dem Kolleg bin ich dann doch oft mit mir sehr unzufrieden." So schrieb er im Januar 1877 an Ficker. Im Dezember desselben Jahres berichtete er: „Meist weiss ich am ersten Tage noch nicht, was ich am zweiten vortragen soll, und diese Art, aus der Hand in den Mund zu leben, hat etwas Aufreibendes. Dazu kommt dann noch eine doppelte Arbeit erfordernde Neigung für Collegia allgemeinerer Natur;

Digitized by Google

die Spezialitäten, welche sich ja viel bequemer zusammenarbeiten lassen, machen mir weniger Vergnügen. In diesem Semester lese ich allgemeine Verfassungsgeschichte, in vielfacher Uebereinstimmung mit Waitz, bei welchem ich das gleiche Kolleg gehört habe, aber dann auch wieder ganz von ihm abweichend. Augenblicklich stehe ich beim Lehenswesen, dessen verschiedene Entwickelung ich bei den verschiedenen Staaten verfolge. Das ist sehr lehrreich, erfordert aber ungeheuere Arbeit. Sehr ausführlich habe ich auch die einzelnen Staatsformen des Altertums behandelt; über das Mittelalter werde ich wohl nicht hinauskommen. Im nächsten Semester lese ich dann die politische Geschichte des Mittelalters, im Wintersemester lasse ich die Kulturgeschichte folgen. Ausserdem habe ich ein Kolleg über Kaisergeschichte und ein anderes über Interregnum bis Reformation. Neuere Geschichte kann ich leider nicht lesen, weil dieselbe schon ganz von Baumgarten besetzt ist."

In dem Turnus seiner fünf Vorlesungen umspannte er die Geschichte des Mittelalters nach den verschiedensten Seiten. Trotz der ausgedehnten Stoffe, die er sich wählte, ging er philosophischen Betrachtungen möglichst aus dem Wege und hob allgemeine Gesichtspunkte und Ideenverbindungen nur selten hervor. Dafür brachte er stets mit geschickter Auswahl des Wesentlichen eine Fülle von Detail in straffer, übersichtlicher Gliederung. Insbesondere liebte er es, durch Vorführung von Kontroversen einen Einblick in den Werdegang der Wissenschaft zu geben. Hierbei nahm er zwischen den divergierenden Meinungen mit Bestimmtheit seinen Standpunkt; seine Persönlichkeit trat jedoch völlig hinter den Gegenstand zurück. Er war kein geborener Redner; aber in dem ruhigen Fluss seines Vortrags wusste er mit klarer Stimme scharf zu pointieren und durch den eleganten Schliff der Form wie durch den Reichtum des Inhalts gleichmässig Interesse zu erwecken und wachzuhalten. Der Hörerkreis seiner Privatvorlesungen stieg in Strassburg auf 50, später in Berlin auf 90, und der seiner öffentlichen Vorlesung auf 150 Studenten.

Der Schwerpunkt seiner akademischen Wirksamkeit lag jedoch nicht im Kolleg, sondern in den Uebungen, in denen seine Individualität unmittelbarer zur Geltung kam. Erst allmählich bildete

Digitized by Google

sich die ihm eigentümliche Art des seminaristischen Unterrichts heraus. In Giessen und noch mehrfach in Strassburg interpretierte er ein Quellenwerk: „Aber da ermüde ich über dem Einerlei derartig, dass zuletzt nichts mehr dabei herauskommt.“ Vorübergehend liess er dann Vorträge halten und besprach werdende Doktorarbeiten, eine weitverbreitete Methode, der z. B. Baumgarten und Schmoller huldigten; doch er erkannte bald, „dass davon eigentlich nur der Autor und etwa ein Referent, der das Manuskript gelesen hat, einen entsprechenden Nutzen hatten.“ Er schlug daher andere Bahnen ein, die allerdings weit mühseliger waren, ihn aber nach und nach zu den glänzendsten Lehrerfolgen führten: er suchte an Beispielen zu zeigen, „wie man historische Kritik üben soll“, und wählte zu diesem Zweck „methodisch interessante oder augenblicklich viel debattierte Kontroversen.“ „Dabei habe ich darauf Rücksicht genommen, dass jede einzelne Kontroverse höchstens drei Sitzungen in Anspruch nehme, und dann besonders, dass die Summe der Fragen, die im Semester behandelt werden, sich mit allen Seiten der historischen Aufgabe berühren, dass dabei Echtheit und Unechtheit, Abfassungszeit, Entstehungszeit, Autor, Quellenverhältnisse, Glaubwürdigkeit usw. an je einem Beispiel erläutert werden. Eine einzige grosse sich über das ganze Semester erstreckende Aufgabe habe ich seltener in Angriff genommen, teils weil die Geister leichter dabei ermüden, teils weil nicht immer dabei alle Seiten der historischen Methode zur Sprache kommen können. Doch zur Abwechslung habe ich von Zeit zu Zeit auch ein einheitliches Thema behandelt, z. B. die Papstwahlen des Mittelalters, die Entwickelung des Kurfürstentums, die deutsch-französischen Beziehungen im 13. Jahrhundert.“ Zwischendurch sprach er allgemeiner über Quellenuntersuchung und diplomatische Forschung, über die Anfänge der Kritik, über Fälschungen, über Formelbücher, Briefsteller u. a. m. Aber der eigentliche Gegenstand seiner Uebungen blieben doch stets konkrete Einzelfragen, Probleme, mit denen er sich beschäftigt hatte oder zur Zeit gerade beschäftigte. Dass er die neuen Ergebnisse seiner Forschungen im Schülerkreise zum ersten Male aufdeckte, das verlieh seinen Uebungen einen ganz besonderen Reiz: die Studenten durften so seine Werke im Entstehen beobachten und manchmal selbst

Digitized by Google

ein Steinchen zum Bau mitherbeischaffen. Es entsprach ebensosehr seiner eigenen Neigung wie den Erfordernissen des akademischen Unterrichts, dass er mehr praktische Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit als theoretische Lehren gab: freie, offene Köpfe wollte er erziehen, nicht „einseitige Menschen, welche nach gegebenem Schema ordnen und rubrizieren."

Dieselben Geistesgaben und Charaktereigenschaften, die ihn zum Forscher machten, erhoben ihn auch zu einem unvergleichlichen Lehrer und Erzieher der Jugend. Jede Untersuchung, die er vornahm, konnte in ihrer durchsichtigen Gliederung dem Schüler als Muster dienen: durch treffende Fragestellung fasste er zunächst das Ziel ins Auge; dann führte er planvoll mit sicherer Hand Schritt für Schritt vorwärts, räumte ein Hindernis nach dem anderen aus dem Wege, bis schliesslich die Lösung gefunden war. Neben dieser methodischen Schulung des Verstandes bot aber sein Unterricht, was noch höher anzuschlagen ist, eine Erziehung des Charakters. Das Streben nach Wahrheit, das ihn selbst erfüllte, pflanzte er auch seinen Schülern in die Seele. Wer sich unter seiner Leitung der historischen Wissenschaft nähern wollte, von dem verlangte er eine rückhaltslose Hingabe, einen reinen, vorurteilsfreien Sinn. Die innere Kraft seiner Lehre beruhte auf dem Vorbild seiner Persönlichkeit.

Seine Lehrweise erscheint durchaus original. Aber in vielem steht er doch, wie im Inhalt seiner Vorlesungen auch in der Art seiner Uebungen, auf den Schultern seines von ihm oft befehdeten Göttinger Lehrers. Schon Waitz stellte den Schülern als einzige immergültige Forderung „den Ernst der Wissenschaft und die Ehrlichkeit der Ueberzeugung." Schon Waitz nahm zumeist Untersuchungen über Spezialfragen vor, knüpfte nur selten an einen Schriftsteller an, sprach über Methode der Forschung nur zu Beginn eines Kursus und war bestrebt, der pädagogischen Anleitung keinen systematischen Charakter zu geben, sondern allgemeine Grundsätze an einzelnen Beispielen zu entwickeln. Diesen Rahmen des Unterrichts, den Ranke und Waitz geschaffen hatten, füllte Scheffer mit seiner Individualität auf das glücklichste aus.

Sein Seminar, das ausser von Historikern auch viel von Philologen besucht wurde, zählte in Strassburg im ersten Semester 12,

Digitized by Google

im zweiten bereits über 20 Mitglieder. In den nächsten Jahren wusste er durch strengere Auswahl die Zahl wieder herabzumindern. In Berlin nahm freilich der Andrang zu seinen Uebungen derartig zu, dass er meist über 30, einmal sogar 45 Studenten unterrichten musste. Wie er sich selbst auf jede Sitzung sorgfältig vorbereitete, so verlangte er auch ein Gleiches von seinen Schülern; nur wer sich vorher mit dem Gegenstand ganz vertraut gemacht hatte, konnte den vollen Nutzen aus seinem Unterricht ziehen.

Seine Lehrthätigkeit blieb natürlich nicht auf Vorlesungen und Uebungen beschränkt. Schon in seinem zweiten Strassburger Semester wurde er Examinator. Da ihm die Erfahrung fehlte, musste er anfangs Ficker um geeignete Themen für Dissertationen bitten, zumal seine Vorlesungen ihn zunächst stark in Anspruch nahmen. Sobald er Zeit fand, hat er dann mit Aufopferung an der Ausbildung der Studenten gearbeitet. „In dieses enorm teuere und trotzdem ganz freudlose, dazu noch ungesunde Strassburg würden sich nicht eben viel Studenten verlieren, wenigstens nicht von den ärmeren Philologen, wenn es nicht draussen bekannt wäre, dass es hier Professoren giebt, die sich ganz intensiv mit den Studenten und ihren Arbeiten beschäftigen. Zu dieser Sorte von Professoren gehöre auch ich —" so schrieb er im November 1886 an Ficker. Und in einem früheren Brief vom März 1882: „Meist sind wir hier ja Luxusprofessoren. Die wenigen aber, die für die Studenten und nicht ihrer selbst wegen dasind, müssen sich nun auch ganz den Studenten widmen. In den ersten Jahren habe ich sie mir ferngehalten, weil ich Collegia ausarbeiten musste. Das geht nicht mehr, und ich bin jetzt Stunden und Tage mit ihnen beschäftigt. Sofern man's mit gescheiten Leuten zu thun hat, kann man sich's ja gefallen lassen; aber es sind auch viele arme Tröpfe darunter, und da doch auch diese zu uns gekommen sind, um Doktor zu werden, so haben sie den gleichen Anspruch. Sobald wir wenigen aufhören, uns in so intensiver Weise mit den Studenten zu beschäftigen, läuft alles davon. Füchse kommen ohnehin nie hierher, es sind immer nur Leute, die zum Abschluss ihrer Studien die ganz persönliche Anleitung haben wollen. In diesem Semester haben nicht weniger als 4 bei mir den Doktor gemacht."

Digitized by Google

Als Kritiker hatte er einst über die Dissertatiönchen gespottet, deren Verfasser „immer vielen Fleiss, zuweilen einigeGelehrsamkeit, selten ein wenig Scharfsinn bekunden." Als akademischer Lehrer stellte er dementsprechend hohe Anforderungen und stachelte die Studenten zu umfangreichen Werken an. Sein Hauptgesichtspunkt war, dass die Arbeiten, die aus seiner Schule hervorgingen, die Wissenschaft förderten. Seine persönliche Hülfe erstreckte sich nur auf gelegentliche Ratschläge: er liess der Individualität des einzelnen völlige Freiheit. Allerdings klagte er namentlich anfangs, dass nur wenige, die zu ihm kamen, „sich zu eigener wissenschaftlicher Arbeit eigneten", dass „Gymnasiallehrer zu bilden" am Ende mehr sein Beruf sei „als die Gelehrtenfabrikation". Aber im Laufe der Jahre fand sich doch eine lange Reihe von Schülern, die ihm folgend die Gelehrtenkarriere einschlugen, viele, die auch als Schullehrer und Archivare sich weiter wissenschaftlich bethätigt haben; und selbst für die, welche später ganz im praktischen Berufe aufgingen, war es doch ein dauernder Gewinn, dass sie einmal unter seiner Leitung das Heiligtum wahrer Wissenschaft hatten schauen dürfen.

Der strenge Lehrer war zugleich seinen Schülern ein väterlicher Freund: er beschränkte sich nicht auf die wissenschaftliche Anleitung, sondern knüpfte mit ihnen auch menschlich nahe Beziehungen an. Regelmässig vereinigte er in jeder Woche nach den Uebungen die Seminarmitglieder zu einer Seminarkneipe, und einmal im Semester lud er sie zu einer Bowle in die Post zu Kehl ein. Am Arm eines Schülers wanderte er wohl nach dem Kolleg hinaus vor die Wälle zum Rheine, und an Feiertagen unternahm er mit seinen Getreuen gemeinsame Ausflüge. Da fielen die Schranken, die den Professor von den Studenten trennten; da herrschte ein ungezwungen heiterer, oft ausgelassen kräftiger Ton; da verkehrte als gleicher mit gleichen der gereifte Mann mit den Jünglingen. Mit schalkhaftem Humor liebte er sie scharf zu necken, mit sarkastischem Ernst in ihre Debatten klärend einzugreifen. In allen Nöten des Lebens, in denen sie sich an ihn wandten, trat er ihnen mit Rat und That helfend zur Seite. Wenn sie dann die Universität verliessen, bewahrten sie ihm eine treue Anhänglichkeit, und er begleitete sie auf ihrem weiteren Wege

Digitized by Google

mit warmen Interesse. Oft bildete sich so ein unzerreissbares Freundschaftsverhältnis, wie es ihn seinerseits als Schüler mit Julius Ficker verband.

Die Studenten boten ihm einen Ersatz für die ihm fehlende Familie: ihnen kam zu gute, dass er unvermählt war. Sein kleines Hauswesen führten ihm die alte Frau Pierre und ihre Schwester Caroline Grell, die auf das beste für sein leibliches Wohlergehen sorgten. Während er in der ersten Strassburger Zeit noch viel an Schlaflosigkeit und nervösen Magenschmerzen litt, holte er seit Mitte der 80er Jahre „an Gedeihen und Blüte alles früher Versäumte doppelt und dreifach nach". Auch gelangte er durch mehrfache Gehaltserhöhung zu einem gewissen Wohlstand. Da er freilich für den Unterhalt seines Vaters und seiner Schwester immer bedeutendere Summen beisteuern musste, blieb seine Vermögenslage nach wie vor ein Grund für sein Junggesellentum. Er hat wohl zeitweise darüber geklagt, doch es kaum dauernd schmerzlich empfunden. „Sollte ich einmal heiraten," so umschrieb er einst launig seine Wünsche „ich nehme ganz gewiss eine dumme Frau, die nichts anderes versteht, als die Mutter meiner Kinder zu werden und für meine Bequemlichkeit zu sorgen." Ein gescheites Weib mit „überweiblichem Verstand" war nicht sein Geschmack: denn erstens, füchtete er, will sie herrschen, den Pantoffel schwingen; zweitens wünscht sie immer unterhalten zu sein, „und wie denn dieselbe sich mit allem Wissens- oder nicht Wissenswerten für einige Augenblicke beschäftigt hat, so verlangt sie auch vom Manne, dass er ein wahres Konversationslexikon sein soll. Diese beiden Erwägungen haben mir gerade vor den gescheiten Damen von jeher ein heimliches Grauen eingeflösst." Er suchte lieber die Gesellschaft der schönen Damen auf und spielte gern den Galanten. Sein feingeschnittenes Gesicht mit dem wohlgepflegten pechschwarzen Bart, auf den er nicht wenig stolz war, mochte den Frauen gefallen; die weiche einschmeichelnde Stimme, mit der er so liebenswürdig zu plaudern verstand, mochte Eindruck machen. Aber trotz alledem ist er „als Einspänner durch die Welt gefahren".

Behaglich hauste er zuerst am Schiffleutstaden, dann bei der Thomaskirche, in einem malerisch zwischen Wasser und Garten ge-

Digitized by Google

legenen Bau, dicht neben dem Philologen Emil Heitz, in dessen Familie er sich als Nachbar oft zu einer Whistpartie einfand. Auch sonst fehlte es ihm nicht an gemütlichem Familienverkehr; besonders gern ging er des Sonntags zu Johannes Dümichen, bei dem er, wie bei Heitz, seine Freunde Heinrich Hübschmann, Rudolf Schöll und August Sigismund Schultze traf. Mit seinem Fachgenossen Hermann Baumgarten stand er Jahre hindurch (erst zuletzt trat ein Zerwürfnis ein) „auf dem besten Fusse“: der Historischen Zeitschrift wollte er wegen der Behandlung, die Baumgarten erfahren hatte, keine Beiträge mehr liefern.

Trotz der angenehmen Geselligkeit, trotz der erfolgreichen Lehrthätigkeit hat er doch manches Mal bitter über den Strassburger Wirkungskreis geklagt. „Ich will von Strassburg fort,“ schrieb er 1882 an Ficker „weil die elsässische Politik in Grund und Boden verfahren ist, weil die Universität trotz der Tausende, die verausgabt werden, keine Zukunft hat, wegen der exorbitanten Teuerung Strassburgs und der nahen Nachbarschaft der billigen Freiburg und Tübingen keine Zukunft haben kann, und dann, weil die Sumpfluft dieser Rheinebene nicht zu meinem Organismus passt.“ Im Juni 1884 erging er sich Dove gegenüber in noch heftigeren Klagen: „Strassburg ist ein ganz abscheuliches Nest, und die germanisierende Aufgabe, um die man uns draussen beneidet, ist das reine Hirngespinst. Elsässer kommen garnicht zu uns oder sind ohne jede Vorbildung; meist sind es Geistliche, die uns der Bischof schickt. Altdeutsche aber möchte ich lieber in der kleinsten Universitätsstadt bilden als hier.“ Gerade damals machte er als Dekan den Umzug in das neu erbaute Universitätsgebäude mit. Der Glanz, der hierbei entfaltet wurde, sagte ihm wenig zu. Er spottete über die Grösse der neuen Seminarzimmer, in denen man „ein Hürdenrennen“ veranstalten könne. „Die Pracht und Ausdehnung dieser Räume stellen Anforderungen an uns, die wir nie erfüllen werden. Jedenfalls wollte ich, dass ich nicht mit hinüberzuziehen brauchte oder doch bald wieder ausziehen könnte.“ Vergebens suchte er an eine andere Universität zu kommen. In Göttingen wurde er primo loco vorgeschlagen, doch von der Regierung wegen seines katholischen Taufscheins abgelehnt; in München scheiterte seine Kandidatur infolge

Digitized by Google

einer Kritik, die er an einem hohen Mitglied der dortigen Akademie, an Wegele, geübt hatte; nach dem kleinen Jena, das ihn aufzunehmen bereit war, mochte er nicht übersiedeln, und seine Hoffnung auf Breslau schlug fehl. Der Widerwille gegen Strassburg liess allmählich wieder nach; aber so wolkenlos heiter, wie der Strassburger Himmel ihm später von der Erinnerung verklärt erschien, ist er in der Gegenwart von seinen Augen nicht betrachtet worden.

„Ich bin hier ja nicht gerade ungern, und wie sollte ich es auch, da ich eine bei unseren kleinen Verhältnissen recht ausgedehnte Thätigkeit habe. Aber ich finde doch, dass eine Veränderung für mich nun sehr zweckmässig sein könnte." Diese nüchternen Worte, die er Ende 1889 schrieb, bringen seine Stimmung in der letzten Strassburger Zeit zum Ausdruck. Dass damals Baumgarten sich von seiner Lehrkanzel zurückziehen wollte, legte auch ihm wieder den Wunsch nach Veränderung nahe. Und diesmal sollte es ihm glücken: als Nachfolger Weizsäckers, an dessen Stelle er einst nach Strassburg gekommen war, berief man ihn zum Frühjahr 1890 nach Berlin. Er nahm den Ruf an trotz mancher Bedenken. So oft er sich fortgesehnt, der Abschied wurde ihm schwer: „Die letzten Stunden in Strassburg! Ich kann nicht leugnen, dass mich da etwas ergreift, das wie Rührung und Wehmut aussieht. Es waren doch vierzehn lange, zum Teil sehr arbeitsvolle und auch schwere Jahre, und ich müsste kein Westfale sein, wenn ich da ganz leichten Herzens mein Bündel geschnürt hätte."

„Dass ich ohne alle Illusionen dem Rufe folgte, dass ich Strassburg doch nur verliess, weil ich nun einmal musste, hat seine guten Früchte getragen. So konnte ich nicht enttäuscht werden. Dafür habe ich dann manches Gute gefunden, wo ich es kaum erwartete. Die Kollegen sind mir mit der grössten Liebenswürdigkeit entgegengekommen, und, wie es scheint, will der Berliner Student sich die Vorliebe, die der Strassburger für mich hatte, ganz zu eigen machen. Freilich ein so unmittelbarer Verkehr

Digitized by Google

mit den Studenten, wie ich ihn in Strassburg unterhielt, ist bei den grösseren Verhältnissen Berlins nicht wohl möglich; aber ich weiss auch nicht, ob er auf die Dauer mir erwünscht gewesen wäre. Mannigfache angenehme Beziehungen sowohl zu Einzelnen wie zu ganzen Familien haben sich schon ergeben, und ich hoffe, dass ich im Laufe der Zeit noch manchen Ersatz für mir lieben Strassburger Verkehr in Berlin finden werde. Was aber meine beiden alten Frauen betrifft, so ist es fast komisch, wie stolz sie sich als Berlinerinnen fühlen. Es erscheint ihnen in Berlin alles besser und das meiste auch billiger als in Strassburg. Viele neue Möbel, die anzuschaffen durch die grösseren Räume geboten war, sind ihnen eine rechte Freude, und etwa ein Eisschrank, den Caroline durchaus nicht länger entbehren wollte, lässt ihnen die ganze Wirtschaft in einem vornehmeren Lichte erscheinen —" so schrieb er im Sommer 1890 an Strassburger Freunde. Gleichzeitig berichtete er Weiland: „Mir gefällt's hier nach wie vor ausgezeichnet . . . zum Teile aus Eitelkeit; denn man gefällt sich ja, wenn man anderen gefällt oder auch nur zu gefallen scheint."

Der Wohnortswechsel brachte keine wesentlichen Veränderungen in seine Lebensführung. Selbst den persönlichen Umgang mit seinen Schülern wusste er trotz der grösseren Verhältnisse in Berlin ähnlich wie in Strassburg zu gestalten. Zu dem von Caroline bereiteten Mahl lud er gar oft Studenten oder Doktoren in sein Haus. Die Seminarkneipen konnte er zwar bald aus Gesundheitsrücksichten nicht mehr so regelmässig wie früher abhalten. Aber ein engerer Kreis von Vertrauten fand sich allwöchentlich an seinem Stammtisch im „Burggrafen" ein. Wie ein Vater in seiner Familie feierte er in ihrer Mitte seinen Geburtstag, und am Heiligen Abend wurde ihm von ihrer Hand der Weihnachtsbaum geschmückt. Der vertraute Verkehr mit der Jugend war ihm stets ein wahres Herzensbedürfnis.

Auch seine Lehrthätigkeit zeigte in Berlin keine eigentlich neuen Züge, nur dass sie an Ausdehnung, dem Umfang der Universität entsprechend, bedeutend zunahm. In Strassburg hatte er sich einst nach einem weiteren Wirkungskreis gesehnt. Jetzt empfand er dagegen, dass für den Seminarunterricht, auf den er ja den Hauptwert legte, die grosse Schülerzahl wenig förderlich

Digitized by Google

sei. So hegte er bald wieder den Wunsch, nach den kleinen Strassburger Verhältnissen zurückzukehren.

Es lag in seiner kritisch veranlagten Natur, dass er sich nie lange an einem Ort wohl fühlte. Aber in Berlin kamen doch die mannigfaltigsten Gründe zusammen, um ihm den Aufenthalt zu verleiden. Die Art der Berliner war dem Westfalen nicht sympathisch; der Lärm und das Hasten der Grossstadt harmonierten nicht mit seinem stillen, bedächtigen Wesen. Als er schliesslich auch in seiner Berufsstellung sich nicht mehr voll befriedigt fühlte, als er bei seinen Kollegen nicht immer der richtigen Schätzung zu begegnen glaubte, da begehrte er leidenschaftlich die Bande, die ihn an Berlin fesselten, wieder zu lösen. 1899 eröffnete sich ihm die Aussicht auf einen Lehrstuhl der Wiener Universität. Schon 20 Jahre zuvor hatte er von Strassburg aus seinen Blick nach Wien gerichtet: „Was für eine schöne Stadt ist Wien! Dagegen ist Berlin der reinste Waisenknabe. In reiferem Alter möchte ich wohl nach Wien berufen werden." Als er nun, ein Fünfziger, den Ruf erhielt, hat er ihn nach langem Schwanken doch abgelehnt, vornehmlich weil die ihm angetragene Stellung, so glänzend sie auch war, ihm nicht den geeigneten Boden für Entfaltung einer bedeutenderen Wirksamkeit zu bieten schien. Auch liess sein Groll gegen Berlin wieder nach, da ihm zu seinen bisherigen Würden (er war Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae, der Historischen Kommission in München, des Beirats des Preussischen Instituts in Rom) gerade damals eine neue Ehrung zu teil wurde: im Herbst 1899 wurde er einstimmig in die Berliner Akademie der Wissenschaften gewählt. Und wie hiermit die Kollegen den Verdiensten des Forschers Anerkennung zollten, so bereiteten im Frühjahr 1900, bei Gelegenheit seines 25jährigen Dozentenjubiläums, die Schüler dem Lehrer eine Huldigung, die ihn tief ergriff. Unter solchen Eindrücken begann in seiner Brust eine versöhnlichere Stimmung Platz zu greifen, begann sein kerniger Humor wieder die Oberhand zu gewinnen.

Aber wenn er auch voll Genugthuung auf ein ungewöhnlich erfolgreiches Leben zurückblicken und sich mit Recht ein Sonntagskind nennen konnte, die Neigung zur Melancholie, die er gleich allen Skeptikern besass, musste naturgemäss mit dem Alter zu-

Digitized by Google

nehmen. Das eine Auge, auf das er allein von klein auf angewiesen war, verlangte immer dringender der Schonung und zwang ihn, seine Thätigkeit einzuschränken. Es kamen Stunden, in denen er sich vereinsamt fühlte. Von den Schülern, die ihm nahe traten, wurden die meisten nach längerer oder kürzerer Frist in die Fremde getrieben. Von den Gefährten und Freunden sah er so manchen in die Grube sinken: Arndt und Weiland, Baumgarten und Treitschke. Empfindsam und leicht verletzbar, brach er überdies den Verkehr mit vielen alten Bekannten ab und zog sich mehr und mehr von der Aussenwelt zurück. Hatte er schon früher selten Freunden sein Herz erschlossen, so wurde er jetzt schweigsam und in sich gekehrt.

Die Anlage zum Sonderling, ein Erbteil seines Geschlechts, konnte sich bei ihm frei entfalten, da er den ausgleichenden Einfluss der Ehe nicht kennen lernte, da er Rücksichten, die ein längeres Zusammensein mit anderen erzeugt, niemals zu nehmen brauchte. Nur das seiner Natur Adäquate, das er in Menschen und Dingen stets bei der ersten Berührung instinktiv erkannte, liess er auf sich einwirken. Was ihm nicht zusagte, was seine Kreise störte, wies er beharrlich ab. Bei seinem zarten Körperbau musste er mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften vorsichtig haushalten; er scheute daher namentlich die seinem Organismus schädlichen Erregungen, wie er ja bereits in jungen Jahren ihm nicht genehme Briefe — und mochten sie von seinem Lehrer Stumpf kommen — unbeantwortet in den Papierkorb warf. So aggressiv er als Gelehrter vorging, als Mensch trat er nicht gern in den Vordergrund und suchte mehr durch passiven Widerstand den Gegner von sich fernzuhalten. Gerade dadurch, dass er, ein Meister der Beschränkung, seine Energie ganz auf das Gebiet der Wissenschaft konzentrierte, konnte er hier seine Fähigkeiten planvoll bis zu einem hohen Grad der Vollendung ausbilden.

Seine Eigenart trat in den späteren Jahren besonders scharf hervor. Mit seiner Gabe, das Wesentliche aufzufinden und auch dem Unscheinbaren einen Wert abzugewinnen, wusste er Zeit und Raum immer mehr auszunützen, indem er, seines Auges wegen, alles, was er las und schrieb, auf das notwendigste Mass zurückführte, indem er jedes weisse Blatt, das ihm in die Hände

Digitized by Google

fiel, selbst die Rückseiten feierlicher Akten, als Schreibpapier verwandte. Während er zu Hause sich zumeist im Kreise seiner Schüler und Freunde bewegte, suchte er in den Ferien durch einen vollständigen Wechsel der Umgebung sich die nötige Erholung zu schaffen und schnitt auf Reisen rücksichtslos die Verbindung mit der Heimat ab, sodass die wichtigsten Nachrichten, der Tod seiner nächsten Verwandten, ihm nicht gemeldet werden konnten. Statt mit Fachgenossen verkehrte er da mit den verschiedensten Volksschichten; und wie er gern das Detail des alltäglichen Lebens beobachtete, nahm er an den grossen und kleinen Sorgen der Menschen den regsten Anteil. So hat er in Taormina zwei Liebende zusammengeführt und den Groll ihrer Eltern besänftigt; und in den Abruzzen hat er einen armen Schuster, der seit Wochen kein Fleisch gesehen, an seinen Tisch zu Gast geladen. Von Strassburg war er wohl ausser nach Italien noch mit Freunden in den Schwarzwald, die Vogesen, das bayerische Gebirge gewandert. Von Berlin aus fuhr er allein jahraus jahrein über die Alpen. Ihn lockten nicht nur Archive und Bibliotheken. Seine ganze Natur fühlte sich zu dem sonnigen Land und dem sonnigen Volk hingezogen: in dem zwanglosen Verkehr mit den heiter empfindenden Menschen des Südens schöpfte er neue Lebenskraft und Lebenlust.

Allmählich machte sich bei ihm ein stärkeres Bedürfnis nach Ruhe bemerkbar. Sein einst schmächtiger Körper hatte an Fülle so zugenommen, dass er die Bewegung mied, die ihm bei seiner Lebensweise nötig gewesen wäre. Das Leberleiden, dem er schliesslich erlag, hat sich anscheinend von lang her vorbereitet. Aber trotz der wachsenden Ermattung hielt er pflichttreu in seiner akademischen Thätigkeit bis zu seinem Ende aus. Nur von den ihm besonders lästigen Oberlehrerprüfungen, die mit seiner Auffassung von Wissenschaft keine Berührung boten, liess er sich befreien. Ihm blieb ohnedies Arbeit genug. So sehnte er sich aus seinem Lehrberuf zuletzt wieder hinaus nach einer ungestörten Forscherthätigkeit, wie er sie in seiner Jugend ausgeübt hatte.

Im Herbst 1901 reiste er nach Warendorf, um noch einmal die alten Bekannten und Verwandten in der Heimat zu schauen. Bald nach seiner Rückkehr, im November, legte er sich nieder. Im Krankenhaus zündeten Schüler ihm zum letzten Mal den Weih-

Digitized by Google

nachtsbaum an. Am 17. Januar 1902 schloss er für immer die Augen. Es war ein ergreifender Anblick, als der Tod die ehrwürdigen Züge verklärte: das grosse Haupt mit der edelgeformten Stirn, der feingeschnittenen Adlernase, dem lang herabwallenden weissen Bart. In ewigem Schlaf ruhte der Geist, der allzeit rastlos nach Wahrheit gesucht, nach Klarheit gestrebt hatte.

Sein Tod entsprach seinem Leben. Ein echter Westfale, blieb er bis zum letzten Atemzug sich selbst getreu: entgegenkommend, soweit seine Ueberzeugung es zuliess — darüber hinaus unbeugsam fest. Den Schwestern, die ihn pflegten, zu Liebe faltete er die Hände zum Gebet und beschenkte die Kapelle des Krankenhauses; aber die Sakramente zu empfangen, lehnte er ab. Kein Priester kam zu seinem Begräbnis; Freunde und Schüler, die von nah und fern herbeigeeilt waren, gaben ihm feierlich das letzte Geleit.

In der zweiten Hälfte seines Lebens, in der Epoche seiner akademischen Wirksamkeit 1875—1902, hat seine wissenschaftliche Produktion einen ebenmässigen Fortgang genommen. Sie wurde nur anfangs, in Giessen und in der ersten Strassburger Zeit, durch seine Lehrthätigkeit zurückgedrängt, um sich dann desto glänzender zu entfalten.

Im Jahre 1882 veröffentlichte er das Buch „Aus Dantes Verbannung" und brachte hiermit ein Werk zum Abschluss, an dem er seit 1874 stossweise, zuletzt mit ausserordentlicher Intensität gearbeitet hatte. Nach vielen Aenderungen schickte er das Manuskript zum Druck: „aber das Gedruckte gefiel mir meistenteils garnicht, und wenn ich auch immer mit ziemlicher Rücksichtslosigkeit im Druck ändere, so habe ich doch noch nie soviel umgeworfen und zugesetzt wie hier." Im folgenden Winter musste er eine Kaltwasserkur gebrauchen und, was nie wieder vorkam, sein Kolleg ausfallen lassen. Dass er den Stoff mit besonderer Liebe und Hingebung bearbeitet hat, leuchtet aus allen Teilen des Werkes hervor. In den letzten Abschnitten, den kritischen Untersuchungen, die entgegen der mehr revolutionären Tendenz seiner Florentiner

Digitized by Google

Studien sich durchweg in konservativer Richtung bewegen, hat er manche vielumstrittene Probleme der Lösung näher gebracht. In der ersten Hälfte des Buches betritt er nach langer Unterbrechung noch einmal auf kurze Strecke das Gebiet des Geschichtsschreibers, und die neue Leistung übertrifft stilistisch weit seine Jugendarbeiten: die Schilderung von den Seelenstimmungen, dem Leben, der Umgebung Dantes ist das Vollendetste und Reifste, was er geschaffen hat.

Nach einigen kürzeren Publikationen, meist Rezensionen, zur Geschichte Dantes, Petrarcas, Boccaccios wandte er sich von den literarhistorischen Studien wieder der politischen Geschichte zu. Durch seine Vorlesungen verlockt, trug er sich hier mit grossen Plänen. Für die Bibliothek deutscher Geschichte hatte er „die Geschichte der staufischen Kaiserzeit" übernommen: der Vertrag, den er 1880 mit der Cottaschen Verlagsbuchhandlung eingegangen war, löste sich, als Maurenbrecher von der Leitung des Unternehmens zurücktrat. Ebenso blieben andere Werke in der Vorbereitung stecken, zunächst „eine Geschichte des Papsttums im 14. und 15. Jahrhundert", später „eine Geschichte der Päpste bis auf Bonifaz VIII.", ein Plan, den er noch bei seiner Uebersiedelung nach Berlin nicht aufgegeben hatte.

Wenn auch von alledem nichts zur Ausführung kam, so fielen doch aus seiner Beschäftigung mit der Kirchengeschichte wertvolle Früchte für die kritische Forschung ab. Bereits 1879 erschien „Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II.", eine Schrift, in der er die Kontroverse, welche Ueberlieferung des wichtigen Wahldekrets echt sei, endgiltig zu Gunsten der sogenannten päpstlichen Fassung entschied, und zwar in einem Augenblick, da Giesebrecht erklärte, es liesse sich zu dem oft behandelten Gegenstand nichts wesentlich Neues mehr beibringen. In den 80er und 90er Jahren entflossen dann seiner Feder noch viele interessante Untersuchungen zur Geschichte des Papsttums, speziell über das Verhältnis von Staat und Kirche. Gerade für die Behandlung solcher kirchenpolitischen Stoffe war er wie kein zweiter geeignet. Zu dem romantisch heiteren Kult der katholischen Kirche empfand er im Grunde seines Herzens mehr Hinneigung als zu dem nüchternen Gottesdienst der Protestanten; aber er fühlte sich doch „in religiöser

Digitized by Google

Beziehung von allen konfessionellen Voraussetzungen frei.“ Für die welthistorische Mission des Papsttums besass er volles Verständnis; aber die Uebergriffe der Päpste in die Rechte des Staates verurteilte er scharf: von ultramontanen Anschauungen trennte ihn „eine unüberbrückbare Kluft“. Schon in seiner Schrift über Friedrichs I. Streit mit der Kurie stellte er sich „ganz und bedingungslos auf die Seite des Kaisers“; und „wie jeder, der einen offenen Kopf und ein empfängliches Herz hat“, wurde auch er „bei tieferem Eindringen in die Geschichtswissenschaft nur immer mehr in seiner ghibellinischen Auffassung befestigt“. Natürlich führte ihn die von seiner Auffassung unabhängige Richtung seiner Forschung zu Ergebnissen, die dem Papsttum bald günstig, bald ungünstig waren. Mit „lebhaftestem Bedauern“ zerstörte er die Grundsäule der französischen Kirchenfreiheit, die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen. Andererseits zerpflückte er im Seminar regelmässig mit Lust und Liebe „jenes famose Buch ‚Geschichtslügen‘, das das historische Evangelium aller Ultramontanen ist, in einer vernichtenden Kritik“, von der ihm nur leid that, dass er sie nicht veröffentlicht habe, und auch in manchem gedruckten Aufsatz bewegte er sich auf denselben Pfaden, wie Döllinger, der von ihm hochverehrte Verfasser des Janus.

Neben den kirchengeschichtlichen Themen beschäftigten ihn vornehmlich diplomatische Untersuchungen, die mit den staufischen Regesten im Zusammenhang standen. Nach Abschluss des Dantebuches, das er „ein in Sünden geborenes Kind“ nannte, nahm er die langunterbrochene Regestenarbeit wieder in Angriff. Das meiste, was ihm einst druckfertig erschienen war, entsprach nicht mehr dem veränderten Stand der Forschung: „Wenn man die Arbeit bald nach 1871 hätte drucken können, so wäre sie heute antiquiert, aber mir wäre die doppelte Mühe erspart worden, die nun nötig ist“. 1884 war er aufs neue soweit, dass er binnen kurzem sein erstes Regestenheft Ficker zu liefern versprach. Jahr für Jahr gab er sich dann derselben Hoffnung hin. 1888 stellte er nochmals mit Bestimmtheit einen Teil des Werkes, der bis 1155 reiche, in baldige Aussicht. Aber bei seiner Gewissenhaftigkeit fand er stets noch etwas zu verbessern oder nachzutragen, speziell für den Anfang, die Regesten Lothars, für die er den „zu nörgelnder Kritik

Digitized by Google

neigenden" Schum fürchtete. In Berlin nahm er sich eine jüngere Kraft, einen seiner Schüler, zum Gehülfen; er wollte die Arbeit „nicht wieder aus der Hand legen", ehe sie abgeschlossen sei. Obschon er das Werk auch hier nicht zu Ende geführt hat, so gingen doch nun aus seinen Vorarbeiten zahlreichere Publikationen hervor.

Der Untergrund der Regesten hatte sich im Laufe der Jahre vertieft und verbreitert; es galt jetzt eine verfeinerte Urkundenkritik zur Anwendung zu bringen und, was vor allem die Arbeit vermehrte, neben dem Gedruckten auch ungedrucktes Material mit heranzuziehen. Scheffer wandte sich nach Italien. Indem er durch Zitate seltener Bücher zu den entlegensten Orten geleitet wurde, gelang es ihm mit unermüdlichem Spürsinn noch viele verborgene Schätze in dem schon oft durchsuchten Land zu entdecken. Bei Veröffentlichung der Urkundenmassen, die er mit Hülfe von Schülern und Freunden überraschend schnell zu sammeln wusste, ging er mit möglichster Beschränkung zu Werke: weniger bedeutende Diplome mussten sich mit Regesten begnügen; nur die wichtigsten erhielten Kommentare. Ihn, den Schüler Fickers, interessierte nicht eine Urkunde als solche, sondern die Forschung, zu der sie den Anlass bot, und die weiteren Schlüsse, die sich aus ihr für politische Ereignisse, für die Verfassungs- oder Kulturgeschichte ergaben. Wenn er auch die Sickelsche Schule jetzt höher schätzen lernte, die Paläographie überliess er nach wie vor lieber anderen Händen.

In früheren Zeiten hatte er mehr die Quellenkritik gepflegt; seit Beendigung der Dantestudien widmete er sich fast ausschliesslich der Urkundenforschung. Seine Abhandlungen über die Cremoneser Geschichtschreibung, über Mainardino und Salimbene zeitigten zwar interessante Ergebnisse; aber an Umfang verschwinden sie neben der Menge seiner diplomatischen Untersuchungen. In Strassburg behandelte er hauptsächlich urkundliche Probleme kirchlicher Natur, in Berlin im Anschluss an die Regesten und die italienischen Reisen besonders Stauferurkunden Italiens. Indem er hierbei über den Rahmen seiner Regesten hinaus auch auf die Zeit Friedrichs II. einging, umspannte er nun mit seinen Forschungen die ganze Epoche der Staufer. Eine Reihe tiefgreifender

Digitized by Google

Untersuchungen vereinigte er 1897 in dem Buche „Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts".

Wie die Vorliebe für Italien, so kam auch die Anhänglichkeit an die rote Erde in seinen Schriften zum Ausdruck. Kurz vor seinem Tode kehrte er zu den westfälischen Quellen zurück: Norberts Biographie des Bischofs Benno von Osnabrück suchte er gegen die Anklage der Fälschung in Schutz zu nehmen, und in einem Aufsatz, den er unfertig hinterliess, verteidigte er seine Jugendschrift, die Rekonstruktion der Paderborner Annalen. Dem Quellenbau, der seinen Ruf als kritischen Forscher begründet hat, galten noch seine Gedanken auf dem Sterbebett. Und in seinem Testament gedachte er nicht nur seiner alten Dienerinnen, Verwandten und Freunde, sondern auch der wissenschaftlichen Aufgabe, die ihn sein Leben hindurch begleitet hatte, der Regesten. Dem Wirken seines Lebens blieb er im Tode getreu.

Die Form seiner Produktion stand in der letzten Strassburger und Berliner Epoche ganz unter dem Einfluss seiner Lehrthätigkeit, nicht unter dem der Vorlesungen, an die er nur die kulturgeschichtliche Studie „Zur Geschichte der Syrer" anknüpfte, sondern unter dem der seminaristischen Uebungen, aus denen fast alle seine übrigen Untersuchungen hervorgingen. Während er sich in den Vorlesungen einen Ueberblick über weite Zeiträume verschaffte, während er seinen Schülern zu zahlreichen grösseren Aufgaben aus dem Gebiet der gesamten mittelalterlichen Geschichte die Anregung gab, konzentrierte er infolge der Seminarübungen sein eigenes Schaffen auf immer kürzere Abhandlungen, die im engsten Raum einen wertvollen Inhalt bargen.

Mochte in der Geschichtswissenschaft sich ein Rückschlag gegen die Detailforschung, ein Streben nach Universalität mehr und mehr kundgeben, Scheffer blieb unentwegt auf seiner Bahn. An den Werken anderer erkannte er zu scharf die Gefahren, welche die neue wie die alte Richtung mit sich brachte. Einen in die Lüfte ragenden Hypothesenbau ohne gesichertes Fundament perhorreszierte er ebenso wie eine in die Breite gehende Wiedergabe der quellenmässigen Ueberlieferung: die Geschichte des deutschen Volkes von Nitzsch tadelte er gleicherweise wie Giesebrechts Kaisergeschichte, und auch dem Nachfolger Nitzschs, Karl

Digitized by Google

Lamprecht, stand er skeptisch gegenüber. In Strassburg hat er gelegentlich geklagt, dass er „nicht zu dem umfassenden, dem eigentlichen Professorenbuch gelange". In Berlin hat er die Spezialgebiete nicht mehr verlassen, auch nicht mehr verlassen wollen. Er war und blieb der Meister der Kleinkunst, kein Geschichtsschreiber grossen Stils, aber ein genialer Geschichtsforscher, der mit unbezwingbarem Wahrheitsdrang in die Tiefe grub und für neue Bauten den Grund legte.

* * *

Durch sein Leben und seine Werke geht ein einheitlicher Zug. In sich klar und wahr, suchte er Klarheit und Wahrheit zu verbreiten, in der Wissenschaft wie im Leben ein geschworener Feind von Phrase und Schein, von allem Verschwommenen und Halben, von allem Unechten und Falschen. Bezeichnend ist seine Liebe zu Dante: er verehrte wohl aus einem romantischen Gefühl den mittelalterlichen Dichter, nicht minder den grossen Italiener wegen der Schönheit und Plastik der Sprache, vor allem aber auch die starke Persönlichkeit, weil er in ihr den Trieb, von dem er selbst beseelt war, wiederfand: „Ich kenne keinen Charakter des Mittelalters, in welchem das Bedürfnis nach Wahrheit schärfer ausgeprägt wäre, als in Dante . . . ‚durch die Wissenschaft der Wahrheit nachforschen können', das hält er für unsere äusserste Vollkommenheit." — la verità speculare ch'è ultima perfezione nostra, ein Ausspruch, der als Scheffer-Boichorsts eigenes Glaubensbekenntnis gelten kann.

Die Wissenschaft, die Wahrheitsforschung, war ihm Religion. Mit heiligem Ernst hat er wie ein Priester ihrem Dienst sich geweiht, ihrem Dienst neue Jünger erzogen. In ihrer Sphäre hat sich seine Individualität ausgelebt. Die Werke, die er der Wissenschaft schuf, — er nannte sie seine Kinder — bleiben uns, da er von uns schied, als beredte Zeugen seines innersten Wesens.

Digitized by Google

Kirchengeschichtliche Forschungen.

Digitized by Google

I.

Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung.[1]

A.*

In einer umfangreichen Abhandlung, deren Gelehrsamkeit von allen anerkannt wurde, ob sie nun dem Ergebnisse bei- oder entgegentraten, hat Hermann Grauert zu beweisen versucht, dass die konstantinische Schenkung nicht in Rom, sondern im Frankenreich, nicht schon im 8. Jahrhundert, sondern erst im 9. entstanden sei[2]. Dagegen haben an Rom als der Heimat des Betruges Kaufmann[3], Weiland[4] und Brunner[5] festgehalten; doch haben auch Weiland und Brunner, indem sie freilich nicht der Argumentation Grauerts folgen, die Fälschung für das 9. Jahrhundert in Anspruch genommen; betreffs der genaueren Zeit besteht zwischen Weiland und Brunner noch eine kleine Differenz; anders Kaufmann, der die früher geltende Meinung vertritt, dass schon Papst Hadrian I. im Mai 778 sich auf die Schenkung Konstantins berufen habe. Ihm nähert sich Karl Zeumer[6]. Auch er ist der Ansicht, unsere Fälschung sei in Rom geschmiedet, aber die chronologische Fixierung von Seiten Grauerts, Weilands und Brunners hat auf ihn offenbar keinen Eindruck gemacht; ohne dass er in die Frage sich einliess, — denn sein eigentliches Ziel ist nur, einen kritischen

1. Als der nachfolgende Aufsatz sich schon in der Druckerei befand, erhielt ich Sickels neue Ausgabe des Liber diurnus; erst kurze Zeit vor der Korrektur erschien J. Friedrichs konstantinische Schenkung von 1889. Beide Werke konnten nicht mehr berücksichtigt werden; Friedrichs Untersuchungen gedenke ich demnächst zu besprechen.

2. Hist. Jahrb. d. Görres-Gesell. III 3—30, IV 45—95, 525—617, 674—680.

3. Allg. Ztg. 1884 Nr. 14, 15, S. 194—196, 211—212.

4. Ztsch. für Kirchenrecht XXII 137—160, 185—210.

5. Berliner Festgabe für R. v. Gneist 1—35.

6. Ebend. 39—60.

* *MIÖG X (1889) 302 — 325, unter „Literatur".*

Digitized by Google

Text herzustellen[7], — verweist er auf ein Quellenverhältnis, welches ihn zu der Erwägung führt, ob das Dokument nicht schon Papst Paul I. in den Jahren 762—767 vorgelegen habe.

Was den römischen Ursprung betrifft, so scheinen mir die Argumente, die Brunner für denselben erbringt, schlagend zu sein: er bewegt sich hier nicht auf dem doch etwas schwankenden Boden der politischen Erwägungen, er untersucht vielmehr das Diplom als Diplomatiker. Von besonderem Interesse ist das Ergebnis, dass die im Constitutum Constantini enthaltene Notiz, welche die Grussformel des Kaisers ankündigt:* „et subscriptio imperialis", nicht nur dem fränkischen Urkundenstil widerspricht, sondern auch für Abschriften byzantinischer und römischer Vorlagen im Frankenreiche keineswegs üblich war. Umsomehr entsprach es der Gewohnheit römischer Kopisten, auf die Unterschrift des Kaisers, die im Original schon aus ihren Schriftzügen, ihrer Stellung, der zinnoberroten Tinte als solche zu erkennen war, durch einen Hinweis, wie etwa: „et subscriptio imperialis", den Leser vorzubereiten. Auch die sprachlichen Untersuchungen, für welche freilich schon Grauert vorgearbeitet hatte, sind nicht ohne Früchte geblieben. Nur begreife ich nicht, wie § 14 die Bezeichnung des Speers als „contus" gegen einen fränkischen, für einen römischen Fälscher zeugen soll: das Wort ist allerdings griechischen Ursprungs, aber es hat im Bereiche der lateinischen Sprache Bürgerrecht erhalten, und da nun Virgil[8] und Juvenal[9] sich desselben bedienen, so konnte es doch auch ein lateinisch schreibender Franke gebrauchen[10]; seine Anwendung aus den Relationen des römischen Stuhls zum byzantinischen Kaisertum zu erklären, ist durch nichts geboten. Aber es bleiben Worte, deren man sich in Rom, nicht jedoch im Frankenreiche bediente, so § 15 „synclitus = senatus" und § 14 „bandus = vexillum"; es bleiben dann Worte, die man im Frankenreiche auch kannte, weil sie allgemein

7. Das ist nun der erste brauchbare; auch durch seine Paragraphen und Zeilenzählung empfiehlt er sich der Benutzung.

8. Aen. IX 509: duris contrudere contis.

9. Sat. X 20: gladium contumque timebis.

10. Ich finde es daher ganz in der Ordnung, dass im Vokabular zu Pauli diac. Hist. Lang., in welcher „contus" zweimal sich findet, — VI 55 ed. Waitz p. 184, — das Wort nicht verzeichnet ist.

* *S. 303.*

Digitized by Google

lateinisch waren, die aber der Römer in einer anderen, dem Franken nicht geläufigen Bedeutung anzuwenden pflegte, so § 17 „censura = diploma“ und § 17, 18 „constitutum = decretum“. Aehnliches gilt von der eigentümlichen Umdeutung des Wortes „retro“, deren Brunner nicht gedenkt; soweit ich sehe, hat man es nur zu Rom, und auch da nur eine Zeit lang auf die Zukunft bezogen; in diesem Sinne wird es zweimal in der Schenkung Konstantins gebraucht, § 1, 19.

Um auch zur Negative, zur Widerlegung der Gründe, welche Grauert für den fränkischen Ursprung geltend machte, eine Glosse hinzuzufügen, so verweile ich einen Augenblick bei dem Worte „largitas“. Dasselbe hat in unserer Urkunde § 13 den Sinn „Besitz“, und nach Grauert hätten die Römer es in dieser Anwendung nicht gebraucht. Dagegen verweist Brunner auf eine Stelle des Liber diurnus, in der allerdings „largitas“ nur „Besitz“ heissen kann. Aber der betreffende Abschnitt des Liber diurnus gehört noch dem 7. Jahrhundert an[11], und nach Brunner entstand die Fälschung erst zu Anfang des 9. Wie, wenn in Rom der Gebrauch von „largitas“ als „Besitz“ schon im 7. Jahrhundert veraltet gewesen wäre, wenn er während des 8. sich ganz verloren hätte? Die Frage ist berechtigt, und darum verweise ich auf Folgendes. In den Jahren 732—751 schrieb ein Römer an den hl. Bonifaz: „Denique vero direximus parvam benedictionem ex largitate b. Petri apostoli — costum, cinnamonum et serostyracem“[12]. Ein anderes Beispiel bietet eine Urkunde, die Papst Paul I. im Jahre 759 der Kirche von Ravenna erteilt. Paul erzählt da, wie sein Vorgänger Stephan II. dem Bischof von Forlimpopoli das Kloster S. * Ilario geschenkt habe: „Unde et nos huiusmodi concessi praesidii largitatem sub apostolicae praeceptionis pagina confirmavimus“[13]. „Praesidium“ hat allgemein den Begriff von „praedium“ angenommen[14], und der Satz kann nur heissen: „Der Papst hat den Besitz des geschenkten Gutes bestätigt“. Freilich sind wir damit noch immer nicht bis zum

11. Vgl. darüber Sickels Mitteilungen bei Brunner a. a. O. 6 Anm. 5.
12. Bonif. et Lulli ep. 78, ed. Jaffé p. 218.
13. Fantuzzi Mon. Raven. V 215.
14. z. B. Cod. Carol. 23 ed. Jaffé p. 98.
* *S. 304.*

Digitized by Google

9. Jahrhundert abwärts gelangt; aber dessen bedarf es auch nicht, wenigstens nicht für meine Zwecke. Denn hier ist der Punkt, wo ich von Brunner und Weiland, aber auch von Grauert abweiche und mich Kaufmann und Zeumer nähere.

Unter den vielen Fragen, welche zum ersten Male angeregt zu haben das Verdienst Grauerts bleibt [15], ist nicht die unwichtigste, wann die hier gebrauchte Invokation aufgekommen sei. Sie lautet: „In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris scilicet et filii et spiritus sancti." Diese Formel aber ist aus zweien zusammengesetzt, und die Verbindung lässt sich nicht vor dem 11. Jahrhundert nachweisen, während doch die älteste handschriftliche Überlieferung der Urkunde in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts gehört. So ist der Fälscher jedenfalls seiner Zeit vorausgeeilt, und bei dieser Lage der Dinge sehe ich doch nicht ein, weshalb nicht auch der eine Teil der Formel sein Eigentum sein kann. Das gilt von der Anrufung der Dreieinigkeit, die in dieser vollen Fassung sonst nicht vor 833 nachzuweisen ist. Aber an und für sich war die Charakteristik: „sancta et individua trinitas" in Rom ganz bekannt: wir haben ein Glaubensbekenntnis, wie es seit dem Ende des 7. Jahrhunderts von den neugewählten Päpsten abgelegt wurde, und da ist die Rede von „sanctae et individuae trinitatis mysterio" [16]. War der Ausdruck den Römern einmal geläufig [17],

15. Dahin gehört auch: wann die Formel „propriis manibus roborantes" aufgekommen sei. Grauert meint, nicht vor 840. Anders Brunner, zu dessen schlagender Widerlegung ich nachtrage, dass „propriis manibus roborantes" auch in einer Urkunde bei Allodi e Leva Reg. di Subiaco nr. 111 p. 158 sich findet. Dieselbe ist aber unter Papst Paul I. ausgestellt, d. h. zwischen 757 und 767; ihr Schreiber war „magister census urbis Rome." Das ist nun der weitaus früheste Beleg.

16. Liber diurn. 83 ed. Rozière p. 176. Für die Zeit verweise ich auf S. 178, wo es heisst: „quod n u p e r Constantino piae memoriae principe et Agathone apostolico praedecessore meo convenit." Gemeint ist Konstantin Pogonatus, 668—685; Papst Agatho regierte von 678—681. Ohne die hervorgehobene Stelle, also in jüngerer Form, dafür aber dann mit der Jnvokation: „in nomine sanctae et individuae trinitatis," findet man die Formel bei Baronius 869 § 59 und im Liber diurn. 118 p. 262.

17. Wie die angeführte Stelle des Liber diurn., so liess Brunner sich auch Cod. Carol. 76 p. 231 entgehen. Hier schreibt Hadrian I. zwischen 781 und 783: „sanctae et individuae trinitatis dignas referuimus grates." Nebenbei bemerkt, meinte Brunner, „die erste massgebende Fund-

Digitized by Google

so kann es doch nicht Wunder nehmen, dass er in besonders feierlicher Urkunde, die zudem gleich darauf zu einem Glaubensbekenntnis überging, neben der zweiten, der seit 740 nachweisbaren Invokation der drei Personen zur Anwendung kam.

Brunner setzt die Urkunde zwischen 813 und 816; er findet es für diese Zeit nicht mehr auffallend, dass ein Römer die heilige und ungeteilte* Dreieinigkeit angerufen habe, denn in einem Aachener Konzil von 816 fand er „die volle Trinitätsformel, wie sie später in die Invokation der Königsurkunde eintritt." Da „die volle Trinitätsformel" nun aber als Bestandteil eines viel älteren Glaubensbekenntnisses der Päpste nachgewiesen ist, so wird man wohl zugestehen, dass auch während des ganzen 8. Jahrhunderts ein Römer auf die Idee kommen konnte, „die volle Trinitätsformel" als Invokation zu benutzen; Brunner selbst wird umsoweniger widersprechen, als gerade er nachgewiesen hat, dass mit der einfachen Trinitätsformel: „in nomine sanctae trinitatis" schon seit dem 7. Jahrhundert wenigstens Konzilsakten eingeleitet wurden.

Brunner hat aus der Invokation: „in nomine sanctae et individuae trinitatis" den Schluss gezogen, dass die Fälschung „kaum vor dem Anfang des neunten Jahrhunderts komponiert sein kann." Der Satz ist widerlegt. Doch es bleiben andere Argumente zu entkräften, und bei ihnen handelt es sich nun gleich um eine bestimmte Zeit, innerhalb deren das Constitutum erdichtet wäre.

Nachdem Konstantin § 15 die Ehrenvorrechte der Kardinäle festgestellt hat, lenkt er offenbar ein: „pre omnibus autem licentiam tribuentes — beatissimis pontificibus, — in eadem magna dei catholica et apostolica ecclesia ex nostra synclitu quem placatus proprio consilio clericare voluerit et in numero religiosorum clericorum connumerare, nullum ex omnibus presumentem superbe agere." Die Ehrenvorrechte der Kardinäle sind dem Kaiser also nicht die Hauptsache; vor allem erteilt er dem Papste die Vollmacht, Mitglieder des kaiserlichen Senates in Frieden, nach eigenem Ermessen zu Geistlichen seiner Kirche

---

stelle" böte das Concilium Forojulianense von 796: „veramque trinitatem, i. e. patrem et filium et spiritum sanctum, individuam confiteor." Wie man sieht, sind meine Nachweise aus römischen Quellen nicht blos älter, sondern stimmen auch viel genauer mit der Jnvokationsformel überein.

* *S. 305.*

Digitized by Google

zu weihen und unter deren Kardinäle aufzunehmen; kein Senator solle sich unterfangen, in das heil. Collegium einzudringen. Die Fassung ist etwas verzwickt, und meine Übersetzung klammert sich daher nicht ängstlich an die Worte und ihr Gefüge, — den Sinn glaube ich richtig wiedergegeben zu haben. Es handelt sich darum, wie ein Senator die Weihe „in eadem magna dei catholica et apostolica ecclesia“ [18], die Aufnahme, „in numero religiosorum clericorum“ erlangen, d. h. wie er Kardinal werden kann [19]. Welcher Senat aber ist gemeint? „Nostra synclitus“ wäre im Munde Konstantins natürlich der römische Senat [20], und es ist nicht abzusehen, weshalb das Wort im Munde des Fälschers eine andere Klasse von Grossen bedeuten soll, als eben den römischen Senat. Aus ihm war zur Zeit Pauls I., ja durch ihn, der nachmalige Papst Hadrian I. Geistlicher und Subdiakon der römischen Kirche geworden, und dessen Oheim Theodat, auch vordem Senator, bekleidete das Amt eines römischen Primicerius. Den Ihrigen solche Stellen zu verschaffen, mögen die Mächtigen Roms, eben die Senatoren, aber mehr als einmal Gewalt angewendet haben. Daher die fürsorgliche Bestimmung: „quem placatus pontifex proprio consilio clericare voluerit“ [21] und dann „nullum ex omnibus presumentem superbe* agere“ [22]. Einfach erscheint mir also der Sinn zu sein, und nicht anders ist doch auch der Zusammenhang.

18. Das ist die Laterankirche, von welcher Konstantin § 13 sagt: „quam sacrosanctam ecclesiam caput et verticem omnium ecclesiarum dici, coli, venerari ac praedicari sancimus.“ Vgl. auch Hist. Jahrb. IV 73, 74.

19. „Clericus religiosus“ ist hier der technische Ausdruck für Kardinal. Vgl. Hist. Jahrb. I 539 ff. IV 47 Anm. 1.

20. Der Begriff „Senat“ — wie ich nur für Unkundigere anmerke — befasst zur Zeit keine Korporation in einem staatsrechtlichen Sinne, sondern nur die Gesamtheit der römischen Optimaten.

21. Gegen jede handschriftliche Ueberlieferung ändert Grauert IV 47 Anm. 1: „quem placatum proprio consilio etc.“ und demnach übersetzt er: „Mitglieder des Senats, die nach freier Wahl für den Eintritt in den geistlichen Stand sich entscheiden,“ solle der Papst in den Klerus seiner Kirche aufnehmen dürfen. Also wäre ausgesprochen, der Papst solle keinen Senator, wenn derselbe nicht wolle, zum Geistlichen seiner Kirche machen!

22. Auf die Worte „nullum ex omnibus etc.“ hat zuerst Zeumer 44 Anm. 6 mit Entschiedenheit hingewiesen, er hat sie zuerst richtig gedeutet und gegen Brunners Auffassung geltend gemacht.

* *S. 306.*

Digitized by Google

Wie gesagt, handelt Konstantin zunächst von den Ehrenvorzügen der Kardinäle. Aber wichtiger erscheint ihm dann, die Bestimmung zu treffen, dass nur der Papst zu Geistlichen seiner Kirche weihen, zu deren Kardinälen ernennen könne. Da hätte man freilich eine allgemeinere Formel erwartet, und die Beschränkung auf Senatoren mag einen Augenblick stutzig machen. Aber dann müssen wir uns doch sagen: wenn selbst die Beförderung eines Senators zum Kardinal „proprio consilio placati pontificis" unterliegt, so kann für die Erhebung eines gewöhnlichen Sterblichen kein anderer Faktor massgebend sein. Auch lässt sich dem etwas in der Luft schwebenden Satz: „nullum ex omnibus presumentem superbe agere" immerhin die weitere Deutung geben, es solle niemand, wes Standes er sei, in das Collegium eindringen.

Hoffentlich hat jeder Leser das Gefühl, dass ich sozusagen den vollen Tag aufhellen wolle. Ich musste so ausführlich sein, weil Brunner unter dem Senat die höheren Beamten und Vasallen des abendländischen Kaisers versteht; und sie nun in den Stand der Kleriker aufzunehmen, — dieses Recht hätte die Fälschung dem Papste gewinnen sollen. Zu welchem Zwecke? Die Antwort lautet: um dem Grundsatze des fränkischen Staatsrechtes, dass für den Eintritt in den Kirchendienst die Genehmigung des Königs erforderlich sei, förmlich ein Schnippchen zu schlagen. Im Jahre 805 hätte Karl das alte Gebot erneuert, und so möge die Fälschung nach 805 entstanden sein.

Bei dieser Deutung erscheint mir geradezu alles übersehen zu sein: es ist nur von römischen Geistlichen, römischen Kardinälen die Rede, nicht vom Klerus im allgemeinen; die Bestimmung gilt nicht dem Senate Karls, sondern dem Senate der ewigen Stadt; und was sollen bei einer Deutung, wonach dem Papste gestattet worden sei, fränkische Grosse auch ohne die Genehmigung ihres Kaisers in den geistlichen Stand aufzunehmen, — was sollen da die eingefügten Klauseln, welche die freie, in Frieden getroffene Entschliessung des Papstes wahren und jede Anwendung von Gewalt untersagen? War etwa zu befürchten, dass ein fränkischer Graf, dem der Kaiser nicht erlaubt hatte, sich dem Dienste der Kirche zu weihen, nach Rom ziehen würde, um mit dem Schwerte in der Hand die Tonsur vom Papste zu erheischen? Also nicht an

Digitized by Google

die fränkischen Grossen, nicht an die Umgehung eines fränkischen Gesetzes ist zu denken!

Es bleibt noch ein anderer Einwand. „Was in aller Welt" ruft Brunner aus „mag sich der Fälscher gedacht haben, als er die Bestimmung aufnahm, dass der Papst Konstantins Krone tragen solle, während er den Kaiser zugleich bemerken lässt, dass der Papst sie nicht tragen* wolle? Sein Gedankengang wird erklärlich, wenn der Papst inzwischen durch Erneuerung des abendländischen Kaisertums einen Stellvertreter gefunden hat, dem er Konstantins Kaiserkrone auf das Haupt setzt." Offen gestanden, — hier fehlt mir die Fähigkeit, Brunners Erwägungen voll und ganz zu begreifen. Doch darüber will ich nicht reden; ich habe vielmehr zu zeigen, dass die Worte Konstantins klar und durchsichtig sind, dass sie keiner künstlichen Deutung bedürfen.

Der Fälscher mag manchen Zweck verfolgt haben, — lassen wir die Frage einstweilen auf sich beruhen, — nicht seine letzte Absicht ist unzweifelhaft die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters gewesen. Nun bietet der Kaiser dem Papste seine Krone dar, er solle sie tragen „pro honore b. Petri"; Sylvester aber meint, „ad gloriam b. Petri" trage er die Tonsur, darüber dürfe er nicht gleissendes Gold tragen; dann — erwiderte Konstantin, — sei eine Mitra [23], deren blendendes Weiss die Auferstehung des Herrn bedeute, die für Sylvester geeignete Kopfbedeckung; eine solche setzt er ihm denn auch aufs Haupt. Aber noch mehr. Der Demut des Papstes gegenüber muss auch der Kaiser sich erniedrigen, und da leistet er dem Papste „pro reverentia b. Petri" den Dienst des Marschalls.

Sollte man glauben, dass diese einfache Erzählung ein politisches Geheimnis in sich schlösse? — Jedenfalls ich kann darin

---

23. Als Mitra fasse ich „frigium" mit Grauert IV 79. Vgl. Gloss. lat. saec. IX. ed. Hildebrand 149 nr. 264. Später wurde allerdings auch das sg. „regnum" als „frigium" bezeichnet, „regnum" aber war die päpstliche Krone, und so hat man denn schon für die Zeit des Fälschers eine Krönung der Päpste angenommen. Dem kann ich nicht zustimmen; doch hat die Frage hier kein unmittelbares Interesse; ich begnüge mich, auf Giesebrecht III 1086, 87 zu verweisen.

* *S. 307.*

Digitized by Google

nichts finden, als einen Ausdruck einerseits für den hohen Sinn des Kaisers, der die eigene Krone dem Papste reicht, damit dieser ihm gleichgestellt werde, andererseits für die Demut des Papstes, der nicht mit Gold prunken mag, aber auch für die dadurch angeregte Demut des Kaisers, der jetzt den päpstlichen Zelter führt.

Man könnte nun vielleicht meinen, die vorgetragene Geschichte müsse einen politischen Zweck verfolgen, weil Konstantin auch Zepter und Lanze geschenkt, der Fälscher hier aber nicht erklärt habe, weshalb kein Papst dieselben trug. Die Sache scheint mir doch sehr einfach zu liegen: Zepter und Lanze konnte der mit der Hand segnende Papst nicht führen; und so würde es wohl niemandem aufgefallen sein, dass der Fälscher dieses Geschenk, wenn ich so sagen darf, stillschweigend in die Ecke stellte. Anders die Krone. Konstantin nennt sie — ein Zeichen seiner Ehrfurcht —: „coronam capitis nostri," später „ex capite nostro"; Lanze und Zepter hatte dagegen dem Gebrauche des Kaisers nicht gedient. An und für sich stand aber auch nichts entgegen, dass Sylvester sein Haupt mit dem Diadem schmückte, und umsomehr verlangte der Leser auf die Frage: „Weshalb tragen denn die Päpste blos die Mitra?" eine historische Antwort. Diese gibt uns die Urkunde.

Die Krone hat ihre Rolle noch nicht ausgespielt. Man hat ihr ein ungemeines Gewicht beigelegt. Wenn Papst Stephan IV., der 816 zu* Ludwig dem Frommen nach Rheims kam, — „wenn der Papst," sagt Brunner, „sein Reisegepäck von Rom aus mit einer Krone beschwerte, so muss das wohl eine ganz besondere Krone gewesen sein," d. h. er trat von vorneherein mit der Prätension auf, „die wahre Kaiserkrone" zu besitzen. Die ward Ludwig aufs Haupt gesetzt; und hier muss ich nun den Gedankengang Brunners ergänzen: Ludwig war 813 von seinem Vater zum Kaiser gekrönt, und da er jetzt, 816, durch den Papst die „wahre Kaiserkrone" empfängt, so beginnt nach päpstlicher Anschauung auch erst jetzt Ludwigs wahres Kaisertum.

Der „wahren Kaiserkrone", die natürlich der Papst verleiht, 816 eine gläubige Aufnahme zu sichern, — aus dieser Tendenz sei die Fälschung entsprungen. Dazu scheint aber vortrefflich zu passen, dass Ermoldus Nigellus eben jene Krone, womit Papst Stephan 816 Ludwig den Frommen schmückte, als die konstantinische bezeich-

* *S. 308.*

Digitized by Google

net: „quae Constantini caesaris ante fuit.“ Also ist der Zweck der Fälschung erreicht! Diese ist vor 816 ins Frankenreich „eingeschmuggelt“ und hat gewirkt! Als der Papst kommt, kann er Ludwig die wahre Kaiserkrone aufs Haupt setzen und damit doch eigentlich auch erst dessen wahres Kaisertum begründen.

Das alles kann Eindruck machen. Wie aber steht es mit der Richtigkeit? — Von den Franken hat keiner auch nur eine Ahnung, welch wichtige Aenderung sich vollzogen hat. Sie sind vielmehr nur der Ansicht, dass der Papst seinem Gastfreunde ein Geschenk macht, ohne irgend einen weiteren Zweck damit zu verbinden. Bei Ermoldus Nigellus, dem einzigen Zeitgenossen, der die Krone als konstantinische bezeichnet, hat sie in politischer Hinsicht ganz den gleichen Wert, wie die übrigen Geschenke des Papstes[24]. Aber selbst in Rom, von wo doch der Betrug seinen Ausgang genommen hat, scheint man sich der eminenten Tragweite der neuen, der wahren Kaiserkrönung gar nicht bewusst zu sein. Der Biograph Stephans geht über dieselbe hinweg[25], und noch mehr muss überraschen, dass seine Heiligkeit selbst, kaum in seine Heimat zurückgekehrt, „das dritte Regierungsjahr des von Gott gekrönten Ludwig“ zählt[26]; und wie ihm, so ist auch seinem Nachfolger, Paschal I., nicht die Ueberreichung der wahren Kaiserkrone der Anfangspunkt für die Kaiserzeit Ludwigs[27]; sondern das Jahr 1813, in welchem Ludwig ohne den Papst Kaiser geworden war.

Bekanntlich ist bei der Erhebung Lothars I. zur kaiserlichen Würde, trotz der „wahren“ Kaiserkrönung Ludwigs, kein Papst beteiligt gewesen. Dennoch rechnet Paschal I. von diesem Augenblicke an, vom Juli 817, die Jahre Kaiser Lothars[28]. Und darin

24. Vgl. auch S. 11 Anm. 30.

25. Vita Stephani IV c. 2. Liber pont. ed. Vignolius II 317.

26. Jaffé-Ewald 2544 ao. 817.

27. Ibid. 2551 ao. 819.

28. l. c. — „imperante domino nostro perpetuo augusto Hludovico a deo coronato, magno pacifico, imp. ao. 6, sed et Hlothario novo imperatore eius filio ao. 3.“ So Paschal I. am 11. Juli 819. Sollte jemand aus der Fassung schliessen, dass die Kurie den Lothar doch nur halb als Kaiser anerkannt habe, weil nicht ihm das Epitheton „a deo coronatus“ beigelegt sei, so müsste ich auf eine päpstliche Urkunde vom Oktober 855 verweisen. Jaffé-Ewald 2663: „imperante domino piissimo augusto Lothario a domino coronato, magno imperatore ao. 39, sed et

Digitized by Google

ändert auch nichts, dass Lothar* später, im April 823, dem Beispiele des Vaters folgend, die Kaiserkrönung durch den Papst wiederholen lässt[29].

Brunner bemerkt noch, Rom habe im weiteren Verlaufe des 9. Jahrhunderts keinen dringenden Anlass gehabt, „den Besitz der konstantinischen Kaiserkrone zu betonen." Er ist also offenbar der Meinung, Papst Stephan habe die „wahre Kaiserkrone" wieder eingepackt; und wenn anders unsere Fälschung die ihr von Brunner beigelegte Absicht verfolgen soll, wäre es auch eine notwendige Konsequenz gewesen, dass Stephan auch für den Heimweg sein Gepäck mit der Krone „beschwerte." That er's nicht, — wer wollte den Nachfolger Ludwigs daran hindern, sich selbst mit der „wahren Kaiserkrone" zu schmücken? Unzweifelhaft hätten die Päpste nur dann aus der Fälschung — ich fasse sie hier im Sinne Brunners — ein wirkliches Kapital schlagen können, wenn jeder Fürst, der nach dem Imperium strebte, sich als inhaltsschwere Wahrheit vergegenwärtigen musste: „Rom ist im Besitze der wahren Kaiserkrone, und ohne Roms Bereitwilligkeit lässt sich nichts machen." Das möchte doch auch Brunners Ueberlegung gewesen sein, und darum wird er es als selbstverständlich betrachtet haben, dass Stephan IV. im Besitze der Krone geblieben sei. Schade, dass seine Voraussetzung nicht zutrifft: „die wahre Kaiserkrone" wurde Ludwig dem Frommen g e s c h e n k t[30].

Aber gesetzt, Papst Stephan hätte die Urkunde im Sinne Brunners ausgebeutet, muss sie dann auch im Sinne Brunners gefälscht sein? Ich denke doch: das Diplom konnte längst in St. Peters Schrein ruhen, ehe man auf die Idee kam, dasselbe

Ludovico novo imperatore eius filio ao. 7." Ludwig II. hatte längst die päpstliche Weihe empfangen, dennoch heisst er, dem Vater gegenüber, nicht „a deo coronatus."

29. Jaffé-Ewald 2616, 2663.

30. „Roma tibi, caesar, transmittit m u n e r a Petri, — Digna satis digno conveniensque decus. — Tum iubet adferri gemmis auroque coronam, — Quae Constantini caesaris ante fuit." II 423—426. Poet. lat. ed. Dümmler II 36. Dann nochmals: „Hoc tibi Petrus ovans cessit, mitissime, d o n u m." 449 p. 37. Nicht anders ist die Sache im Chron. Moissiac. M. G. SS. I 312 aufgefasst: attulit ei coronam auream, — imposuit illi coronam auream, quam attulerat, in capite r e m u n e r a v i t q u e eum dominus imperator m u n e r i b u s multis."

* *S. 309.*

Digitized by Google

gerade in der angegebenen Richtung zu verwerten. Es wäre doch nicht das erste Mal, dass aus einem Aktenstücke recht weitgehende, vom Aussteller nicht beabsichtigte Ansprüche hergeleitet wurden. Das, wie gesagt, ist die Erwägung, die sich nicht ablehnen lässt, auch wenn man im übrigen Brunners Auffassung teilen könnte.

Nun glaube ich mir freie Bahn geschaffen zu haben; der Entwicklung meiner eigenen Ansicht scheint nichts mehr entgegenzustehen. Indem ich dieselbe vortrage, muss ich aber bemerken, dass ich wesentlich das von Grauert gesammelte Material benutze; ich will es vermehren und dann lade ich alles — um ein triviales Bild zu gebrauchen — auf einen anderen Karren und richte mein Gefährt in eine ganz andere Richtung.

Konstantin sendet § 1 seine besten Wünsche dem Papste Sylvester „necnon et omnibus reverendissimis et deo amabilibus catholicis episcopis." Das Epitheton „deo amabilis" wird nun aber in päpstlichen Kreisen nicht eben während langer Zeit gebraucht. Ich finde es 745; da schreibt ein Römer an den hl. Bonifaz: „deo amabilibus apicibus"[31]; 750 oder 751* heisst Papst Zacharias den Bruder Pipins, den Karlmann, „deo amabilem monachum"[32]. Häufiger lässt es sich dann unter Stephan II. nachweisen, freilich nur in Schriftstücken, die für Abt Fulrad von St. Denis bestimmt sind oder seiner Erwähnung thun[33], und nicht jedes derselben ist über jeden Verdacht erhaben. Die eigentliche Blütezeit — wenn ich so sagen darf, — erlebt der Ehrentitel dann aber unter Papst Paul I. Dieser wendet ihn an: einmal auf Abt Fulrad[34], je zweimal auf den Erzbischof Remedius von Rouen[35] und die fränkische Geistlichkeit[36], und einmal auf die

31. Bon. et Lulli ep. 53 ed. Jaffé p. 154. Dies ist übrigens nicht das erste Beispiel, ich habe den Ausdruck auch früher schon gefunden, aber vereinzelt.

32. Neues Archiv IV 174. — Die Urkunde, welche Zacharias am 4. November 748 „Pirminio deo amabili episcopo" ausstellt, gilt als Fälschung.

33. Cod. Carol. 11 p. 63, 64, 66. — Dann im Texte von Jaffé-Ewald 2330, in der Adresse von 2331, während diejenige von 2333 nur „amabili" aufweist.

34. Cod. Carol. 17 p. 80.

35. Ibid. 19 p. 87 und 41 p. 139.

36. Ibid. 38 p. 134, 135.

* *S. 310.*

Digitized by Google

Söhne Pipins[37] und die Gesandten Droctegand und Wulfard[38]. Dann geht es abwärts: 769 oder 770 beehrt Stephan III. die Schwester Karls[39], 771 den Frankenkönig selbst mit „deo amabilis“[40]. 772 heisst der neu gewählte Papst, Hadrian I.: „deo amabilis“[41], und von diesem werden 775 ein Abt[42], 779 oder 780 fränkische Gesandte durch das Epitheton ausgezeichnet[43]. Das aber ist auch das letzte Mal; denn nun finden sich stets andere Prädikate. Sie im einzelnen vorzuführen, kann ja nicht meine Aufgabe sein; genug, ich habe den Titel „deo amabilis“ weiter nicht gefunden.

Danach ergäbe sich: wenn die Urkunde wirklich in Rom gefälscht wurde, so kann sie manches Jahr vor 780, aber nicht viel später entstanden sein. Das ist die einfache Schlussfolgerung, die man billigen wird, wenn nicht Voreingenommenheit zu künstlichen Deutungen zwingt. Doch der Termin lässt sich noch enger begrenzen.

Wie ich zunächst bemerken will, sagt Konstantin § 19: „unde coram deo vivo, qui nos regnare precepit — obtestamur.“ Mit einer nur geringen Variante schreibt 757 oder 758 der römische Senat, der sein Konzept sichtlich aus der Kanzlei Papst Pauls I. erhalten hat: „petentes et hoc coram deo vivo, qui vos in regem — ungui praecepit“[44]. Ähnlich sagt zwischen 764 und 766 Paul I. selbst: „deus noster qui vos regnare iussit“[45]. Wieder in genauerer Uebereinstimmung mit Konstantin mahnt dann Stephan III. in einem 769 oder 770 geschriebenen Briefe: „coram deo vivo, qui vos regnare praecepit, coniuramus“[46]. Des weiteren habe ich die Wendung nicht ge-

37. Ibid. 37 p. 129 hier freilich „in Christo amabilibus.“
38. Ibid. 28 p. 106.
39. Ibid. 47 p. 163.
40. Ibid. 50 p. 170.
41. Mabillon Mus. Ital. I b 38 = Liber diurn. 82 p. 171, 172. Zu Grunde liegt übrigens die ältere Formel 60 p. 113.
42. Cod. Carol. 56 p. 186.
43. Ibid. 67 p. 210, 211.
44. Ibid. 13 p. 71.
45. Ibid. 36 p. 125.
46. Ibid. 46 p. 157.

Digitized by Google

funden[47], und vielleicht dürfen wir den terminus ad quem über 780, bis wohin wir vorhin gelangt waren, um das eine und andere Jahr zurückschieben.

Derselbe Stephan III. hielt 769 in Rom ein Konzil, von dessen Akten uns ein Bruchstück erhalten ist: es beginnt: „In nomine patris et filii et spiritus sancti. Regnante domino nostro Jesu Christo, uno ex eadem* sancta trinitate“[48]. Das ist keine Invokation gewöhnlicher Art; die Bezeichnung Christi, als des Einen aus der hl. Dreifaltigkeit entbehrt jeder Analogie, — abgesehen von der Schenkungsurkunde Konstantins. Ich will gar nicht einmal davon reden, dass auch in ihrer Invokation die drei Personen genannt sind; viel wichtiger ist hier, dass Konstantin in dem gleich darauf folgenden Titel heisst: „in Christo Jesu, uno ex eadem sancta trinitate, fidelis.“ Sollte man nicht glauben, die beiden Aktenstücke entstammten einer Zeit, in welcher man Grund hatte, die zweite Person der Trinität in solcher Weise zu charakterisieren? Ich versuche die Frage zu beantworten: auf einem Konzil von 754 hatten die Griechen den Lateinern vorgeworfen, dass sie mit ihren Bildern, welche den Heiland, wie doch meistens der Fall war, als Menschen darstellten, die Einpersönlichkeit desselben leugneten und an Stelle der Dreieinigkeit eine Viereinigkeit setzten[49]. So könnte es doch nicht Wunder nehmen, wenn die Römer damals unendlich viel öfter, als die Dürftigkeit des vorhandenen Materials erraten lässt, ihren Glauben an die Einpersönlichkeit Christi, mithin an vollendete Dreieinigkeit zum Ausdruck gebracht hätten.

Doch ich höre schon den gutgemeinten Rat, ich solle meine Hand, die nur der rauhen Wirklichkeiten gewohnt sei, doch von den subtilen Geheimnissen der Dogmatik weglassen. Darum will ich auch — weil mein Gegenstand nicht gestattet, ohne weiteres die Blicke auf Realeres zu richten, — mich jetzt einfach mit Gegen-

47. Doch sei hier noch auf den Brief Pauls I. ibid. 32 p. 177 verwiesen: „Domine, — Pippinum regem — ungui praecepisti;“ verschieden von den oben angeführten Formeln heisst es § 12 des Constit. Constantini: „Salvator noster b. Petrum apostolatus obtinere praecepit cathedram.“

48. Duchesne in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Liber pont. I 483 hat „dom. nr. Jesu Chr.“ ergänzt und „et“ in „ex“ verbessert.

49. Hefele Konziliengesch. ^{2} III 416.

* *S. 311.*

Digitized by Google

überstellung begnügen. Konstantin sagt § 4: „Tres itaque formae, sed una potestas. — Deus edidit ex se — Verbum, et eodem solo suae sapientiae Verbo universam ex nihilo formavit creaturam. — Igitur perfectis caelorum virtutibus et universis terrae materiis — de limo terrae fingens hominem etc.“ Der Gedanke kehrt wieder in einem Briefe Pauls I. von 757, und nicht blos der Gedanke, sondern zum Teil auch seine Worte: „Arbiter rerum et opifex, qui solo Verbo cuncta ex nihilo fingens humanam de limo creavit naturam, trinus et unus dominus deus noster, cui machinae poli ac telluris materia perenni lege famulantur“ [50]. Auch vergleiche man noch aus einem anderen Briefe Pauls: „Deus omnipotens cuncta ex nihilo suae potentiae Verbo formavit“ [51]. Ueberall die gleiche Verbindung verschiedener Bibelstellen [52]; dazu ist in dem ersten der angeführten Briefe, wie in der Schenkung, noch die Erschaffung des Menschen aus Erdenschlamm und namentlich die Dreieinigkeit hineingezogen.

Im 11. Paragraphen heisst es: „eligentes nobis ipsum principem apostolorum vel eius vicarios firmos apud deum patronos et defensores“ [53]. Nun finde ich Analogien zu diesem Bilde nur unter* Paul I.; nur in seinen Urkunden oder Briefen wird, wenn vom Schutze, der Hilfe, der Fürbitte des Apostelfürsten oder anderer Heiligen die Rede ist, eine Charakteristik mit „firmus“ angewandt. Den Worten Konstantins am nächsten steht der Wunsch: „isdem b. Petrus princeps apostolorum, pro cuius restituendis luminibus decertatis,

50. Haddan and Stubbs Councils etc. relating to Great Britain and Ireland III 394.

51. Ep. 35 p. 123: „potentiae verbo firmavit,“ es wird doch zu lesen sein: „sapientiae Verbo formavit.“

52. Gen. II 7 cf. 2 Macc. VII 28 — Joan. I 3 cf. Pauli ep. ad Coloss. I 16. Die letzteren Stellen lassen zugleich keinen Zweifel, dass unter Verbum, welches überall mit kleinen Anfangsbuchstaben erscheint, der Logos gemeint ist. Das zeigt übrigens auch schon der Wortlaut des Konstituts: „Deus edidit ex se Verbum, et quando eodem solo suae sapientiae Verbo universam ex nihilo formavit creaturam, cum eo (sc. Verbo) erat.“

53. „et defensores“ meine ich mit Döllinger Die Papstfabeln des Mittelalters 63 Anm. 4 aus der griechischen Übersetzung ergänzen zu müssen: *καὶ δεφένσορας.*

* *S. 312.*

Digitized by Google

firmissimus vobis sit auxiliator“[54]. Als Thatsache bezeichnet Paul den Schutz einmal so: „Firmum quippe beatissimum Petrum apostolorum principem — adepti estis protectorem“[55]. Dann wünscht er: „confessores et virgines Christi — firmos habeant protectores“[56], oder er verheisst: „omnes illos martyres — firmissimos apud divinam clementiam habebitis intercessores“[57]. Auch in Beziehung auf weltliche Hilfe hat Paul einmal den Ausdruck gebraucht, er schreibt nämlich an Pipin: „sis nobis post deum firmus protector et defensor“[58] oder „firmissimus christianorum fidei defensor existere iubeas.“[59] Nun reden ja auch andere Päpste von einem solchen Schutzverhältnisse, als von einem erwünschten oder wirklich schon vorhandenen, aber es geschieht in anderen Wendungen, immer ohne das Prädikat „firmus.“

Eine weitere Singularität, worin die Schenkungsurkunde mit einem Briefe Pauls I. übereinkommt, ist schon von Grauert erörtert worden. Dieselbe ist um so bezeichnender, als das betreffende Wort in beiden Schriftstücken eine sonst nicht nachzuweisende oder wenigstens bisher nicht nachgewiesene Bedeutung angenommen hat. Nur hier findet sich nämlich „retro“ in Hinsicht auf die Zukunft; nur hier heisst das Wort geradezu „in Zukunft.“ § 1 wünscht Konstantin allen, die sein Schreiben angeht, Glück und Heil „nunc et in posteris cunctis retro temporibus;“ § 19 richtet er ein Verbot gegen Zuwiderhandlungen „nunc et in posterum cunctis retro temporibus“[60]; und zwischen 761 und 767 bemerkt Papst Paul von einer Schenkung, die Pipin dem römischen Stuhle gemacht hatte, dieser habe sie gesichert „nunc et retro cunctis temporibus“[61].

Ich kann den Spuren Grauerts noch weiter folgen. Das Wort „Satrap“, in der Anwendung auf den hohen Offizier, findet sich § 8, 11 und 19. In Rom aber lässt sich dasselbe nur für die

54. Cod. Carol. 34 p. 121.
55. Ibid. 38 p. 135.
56. Urkunde vom 2. Juni 761 vgl. Anm. 64.
57. Cod. Carol. 42 p. 144.
58. Ibid. 32 p. 116.
59. Ibid. 42 p. 143.
60. Vgl. auch § 4: „Nam sapiens retro semper deus.“
61. Cod. Carol. 42 p. 144.

Digitized by Google

Zeiten Pauls I. nachweisen, und zwar einmal in der Lebensbeschreibung seines zweiten Vorgängers, des Zacharias[62], dann in einem seiner eigenen Briefe[63]. Ferner beachte man, dass aus der Urkunde, welche Papst Paul dem von ihm gestifteten Kloster der hl. Stephan und Sylvester erteilt[64], „eine Bekräftigungsformel" sich ausschälen lässt, welche der konstantinischen sehr nahe kommt"[65]. § 19. „Hec vero omnia — permanenda decernimus — et coram terribili eius (sc. dei) iudicio obtestamur omnes nostros successores, — nulli eorum quoquo modo licere, hec que a nobis concessa sunt — convelli. Si quis autem, quod non credimus, in hoc — contemptor extiterit, aeternis condemnationibus subiaceat innodatus et sanctos — sibi — sentiat contrarios atque in inferno inferiori concrematus cum diabolo et omnibus deficiat impiis." Damit vergleiche man folgendes aus der allerdings viel weitläufigeren Korroboration Pauls I.: „Haec nempe omnia sub divini iudicii obtestatione a nostris successoribus pontificibus servanda decernimus — nulli quoque modo licere, dissolvere haec quae a nobis — constituta sunt. — Si quis autem — quod non obtamus — quidquid — auferre aut alienare — conatus fuerit, sciat se — insolubili anathematis vinculo noda-

62. Liber pontif. ed. Duchesne I 427.

63. Cod. Carol. 17 p. 79.

64. Jaffé-Ewald 2346. Ich folge hier dem hier nicht aufgeführten Drucke bei Baronius 761 § 2—41. Übrigens ist die Urkunde vielfach verdächtigt worden; Gregorovius Gesch. d. Stadt Rom² II 310 Anm. 1 nennt sie ein zweifelhaftes Pergament; und in seinen Erläuterungen zum Liber pont. I 466 bemerkt Duchesne, man kenne nur „un prétendu original bien postérieur au huitième siècle." Das kann sein, dann aber ist das „angebliche Original" lediglich eine Reproduktion des wirklichen, das verloren gegangen oder schadhaft geworden war. In den überall zeitgemässen Formeln liegt die Bürgschaft der Echtheit und überdies hatte schon der Biograph Pauls I. im Liber pont. I 464, 465 das Diplom vor Augen. Dass das Quellenverhältnis dieses, nicht das umgekehrte ist, dass nicht also die Angaben der Lebensbeschreibung das Material für die (alsdann gefälschte) Urkunde lieferte, darüber lässt ein Vergleich mit dem Constit. Constant. keinen Zweifel. S. Anm. 66.

65. Hist. Jahrbuch IV 85. Übrigens hat darauf zuerst hingewiesen: Janus Der Papst und das Konzil 143 Anm. 103.

* *S. 313.*

Digitized by Google

tum esse, contrarios sibi sentiens omnes eosdem sanctos. — Et cum diabolo — et omnibus impiis — tartareo igne — cremetur.“ Aber auch im Schenkungsakte selbst besteht eine eigentümliche Uebereinstimmung. § 13 „quibus pro concinnatione luminariorum possessionum predia contulimus et rebus diversis eas ditavimus et — tam in Oriente, quam in occidente — vel diversis insulis concessimus“. Paul I.: „diversis rebus ditantes, — ad concinnationem luminarium — concessimus — possessionum praedia in diversis locis“. Dabei ist die an sich eigentümliche Verbindung: „possessionum praedia“ besonders auffallend[66]. Dass auch die Worte „censura“ und „constitutum“ im Sinne von Urkunde, wie in der konstantinischen Schenkung, so auch in dem verglichenen Aktenstück mehrfach gebraucht werden, will ich nur im Vorbeigehen bemerken. Wichtiger erscheint mir, dass noch eine zweite Urkunde Pauls I. ähnliche Wendungen aufweist[67]. Es ist dieselbe, welche schon die erwünschte Parallele zu „largitas“ als Besitz geboten hat[68]. Auch da heisst es: „nulli cuilibet — coquo modo licere etc.“ Dann erinnert die Verheissung, womit Paul hier schliesst: „benedictio, gratia, pax et misericordia a Christo domino deo nostro,“ doch sehr lebhaft an den Gruss, welchen Konstantin an die Spitze stellt:* „gratia, pax, caritas, gaudium, longanimitas, misericordia a deo patre omnipotente et Jesu Christo.“

---

66. „Possessionum praedia“; so in beiden Urkunden; damit vergleiche man nun die Anm. 64 erwähnten Angaben des Liber pont. I 465. Da heisst es „praedia et possessionum loca.“ In dieser Abweichung, wenn man sie mit jener Übereinstimmung verbindet, liegt doch der vollgiltige Beweis, dass die Urkunde Pauls I., wie ich schon sagte, hier Quelle, nicht Ableitung war.

67. Es giebt noch eine dritte Urkunde Pauls I., nämlich vom 26. Oktober 762, Jaffé-Ewald 2350, aber man hat dieselbe verdächtigt und, wie ich glaube, mit Grund. Eine vierte ist bei Jaffé-Ewald nicht verzeichnet; Paul soll sie am 4. September 762 ausgestellt haben, doch ist nur ein kurzes Zitat aus derselben bekannt — Muratori SS. XXIV 886. Troya Cod. dipl. V[a] 135 — und dessen Mitteilung verdankt man Tafuri, einem sehr bös beleumundeten Manne.

68. S. Anm. 13.

* *S. 314.*

Digitized by Google

Doch um wieder zu den Beobachtungen Grauerts zurückzukehren, so ist von nicht geringem Interesse, dass in der Zeit Pauls I. das Wort „inluminator" mehrfach sich nachweisen lässt. Dasselbe ist in der Litteratur sonst eine seltene Erscheinung, und wird dann regelmässig bei Gott gebraucht, so bei Tertullian[69] und Lactanz[70], so jetzt auch in einem Briefe, den Papst Zacharias, der zweite Vorgänger Pauls I., an den hl. Bonifaz schreibt[71]. Dessen Nachfolger Stephan II. überträgt es auf den Apostelfürsten Petrus[72], und nun wendet Paul es auf den hl. Sylvester an[73]. Eben mit Bezug auf diesen wird „inluminator" aber auch in der konstantinischen Schenkung gebraucht. Hier heisst er „inluminator noster" und in dem Briefe Pauls: „christianorum inluminator fidei"[74]. In demselben Zusammenhange finden sich noch andere Übereinstimmungen, namentlich die Schreibung des Berges Soracte als „mons Serapten", aber hier könnte immerhin die Sylvesterlegende, die dem historischen Teile der Schenkungsurkunde offenbar zu Grunde liegt, auch den Brief des Papstes beeinflusst haben[75]. Es mag indes erwähnt sein, dass Paul noch in einem anderen Schreiben, für welches sonst keine Anklänge an die Sylvesterlegende nachzuweisen sind, sich derselben Form bedient hat[76]. Dagegen sagte Hadrian I. im Jahre 785, obwohl er sicht-

69. Forcellini Lexicon ed. de Vit. s. v.

70. Ibid.

71. Bonif. et Lulli ep. 44 ed. Jaffé p. 123.

72. Cod. Carol. 10 p. 56, 60.

73. Ibid. 42 p. 143.

74. Dieses Verhältnis ist Grauert, wie man nach Zeumer 46 glauben könnte, keineswegs entgangen. Zeumer verweist nur auf Jahrb. IV 67, wo Grauert allerdings bemerkt, dass die Charakteristik Sylvesters „inluminator noster" in der Sylvesterlegende fehle. Aber IV 87 Anm. 7 zieht er den Brief Pauls I. zum Vergleiche heran. Siehe auch S. 527.

75. Legenda s. Sylvestri: „Sylvester episcopus civitatis Romae ad montem Sirapti persecutiones tuas fugiens etc." — Constit. § 7: „Sylvester episcopus civitatis Romae ad montem Seraptem persecutiones tuas fugiens etc." — Cod. Carol. 42 p. 143: „Silvester christianorum illuminator fidei pridem persecutionem paganorum fugiens etc." Die Uebereinstimmung zwischen Brief und Urkunde hat zuerst Zeumer 46 hervorgehoben. Er vermutet, dass statt „pridem" zu lesen sei „ibidem"; vorher heisst es: „secus montem Seraptem."

76. Cod. Carol. 23 p. 98.

Digitized by Google

lich der Sylvesterlegende folgte, nicht mit dieser „Sirapten", sondern „Soracte" [77].

K. Zeumer hat nochmals darauf hingewiesen, dass das charakteristische Wort „inluminator" der Sylvesterlegende fehle, und eben deshalb meint er, die anderen Übereinstimmungen zwischen der Schenkung Konstantins und dem Briefe Pauls seien nicht in der Weise zu erklären, dass die Verfasser beider Schriftstücke unabhängig von einander die Legende benutzt hätten, sondern vielmehr in der Weise, dass dem Papste schon die Schenkung vorgelegen habe. An und für sich erscheint der Schluss durchaus berechtigt, aber eine andere Annahme ist doch ebenso statthaft: Schenkungsurkunde und Papstbrief sind aus demselben Kreise der Anschauung und Ausdrucksweise hervorgegangen. Für beide hat die Sylvesterlegende als Grundlage gedient, nur dass sie bei der Urkunde, wie man sich leicht überzeugen kann, wörtlich abgeschrieben wurde, während für den Brief eine haftengebliebene Erinnerung genügte. Aber Brief und Urkunde wurden dann auf dieser einheitlichen Grundlage auch einheitlich weitergebildet,* daher hier und dort die Charakteristik „inluminator". Mit anderen Worten: sie stammen, wie ich schon sagte, aus demselben Kreise der Anschauung und Ausdrucksweise [78].

Dahin haben ja aber all meine sprachlichen Untersuchungen hingeleitet. Man mag sich hier das Ergebnis nochmals vergegenwärtigen. Alles irgendwie Auffallende, jede eigentümliche Bedeutung eines Wortes, jede bezeichnende Wendung oder Verbindung in der Urkunde, — wir können sie vor oder nach Paul I. belegen oder aus seinen eigenen Schriftstücken, mehrfach aber aus ihnen allein. „Censura" und „Constitutum" gebrauchte die päpst-

77. Jahrb. IV 94 Anhang 2.

78. Was man erbracht hat, um die Verwandtschaft des Stils mit späteren Dokumenten zu erweisen, ist ganz bedeutungslos. Höchstens könnte der Vergleich mit der bekannten Erzählung, wie Karl d. G. 774 den hl. Petrus beschenkte, einen Eindruck machen, aber doch auch nur einen Augenblick, denn wie Brunner a. a. O. 9 schon bemerkt hat, kann man „all die einzelnen Elemente, aus welchen sich die Formel des Constitutums einerseits, die Erzählung der Vita Hadriani andererseits zusammensetzen," schon vor 774 nachweisen.

* *S. 315.*

Digitized by Google

liche Kanzlei während des ganzen 8. Jahrhunderts im Sinne von Urkunde: den Schreibern Pauls I. sind beide Worte sehr geläufig. „Synclitus" = Senat lässt sich zu Anfang des 8. und des 9. Jahrhunderts für Rom nachweisen: in der Zwischenzeit, also während der Regierung Pauls, ist es mithin dort auch üblich gewesen. Dasselbe gilt von „bandus" = Fahne, es begegnet in der Lebensbeschreibung Papst Sergius' I., der 701 starb, und in einem Briefe Papst Hadrians von 788. Den Ehrentitel „deo amabilis" konnte ich nicht über die ersten Jahre Hadrians hinaus verfolgen: als seine Blütezeit meinte ich die Regierung Pauls I. bezeichnen zu sollen. Die Beschwörung „vor dem lebendigen Gott, der dem Beschworenen zu herrschen geboten hat", findet sich nur unter Paul und unmittelbar nach seinem Tode. Nicht schon während der Regierung Pauls, aber auch wieder gleich darauf begegnet die scharfe Betonung der Einpersönlichkeit Christi: dass man seit 754, also schon drei Jahre vor Pauls Thronbesteigung, allen Grund hatte, den Heiland als Eine Person der Dreieinigkeit zu bezeichnen, hoffe ich wahrscheinlich gemacht zu haben. Eine andere dogmatische Erörterung konnte ich mit Sicherheit in einem Briefe Pauls nachweisen. Ferner: die Charakteristik eines Beschützers als „firmus, firmissimus" ist den Schriftstücken der Kanzlei Pauls ebenso geläufig, als denen anderer Päpste fremd. „Largitas", im Sinne von Besitz, ist zu Rom wohl früher gebraucht worden; als römisch kann ich die Anwendung zum letzten Male unter Paul nachweisen. Nur in der Lebensbeschreibung seines zweiten Vorgängers und in einem eigenen Briefe Pauls ist die Bezeichnung „satraps" für den höheren Offizier belegt: aus ganz Italien fehlt es bisher an anderen Beispielen. Die Verordnung: „nullo quoquo modo licere" wiederholt sich in zwei Urkunden Pauls I. In einer derselben stiessen wir auf eine Reihe übereinstimmender Wendungen, auch wohl noch auf einen eigenartigen Ausdruck: „possessionum praedia". Ueber die Schreibung „Serapten" für „Soracte", über den hl. Sylvester als „inluminator" sprach ich noch kurz vorher. An letzter Stelle, um den Knoten recht fest zu ziehen, gedenke ich nochmals der Verbindung: „nunc et in posterum cunctis retro temporibus": dass nur ein Brief Pauls I. eine Parallele bietet, würde ich an sich schon beachtenswert finden, nun hat aber auf beiden Seiten

Digitized by Google

das Wort „retro“ noch die sonst unerhörte Bedeutung „in Zukunft.“ *

Aber für einen Teil dieser Ausführungen liegt, wie gesagt, der Keim schon in Grauerts Arbeit: ich habe denselben nur zu voller Entfaltung getrieben. Diese ist nun eine ganz andere, als Grauert aus den Anfängen erschlossen hat. Um kurz zu sein: Grauert ist allen Ernstes der Meinung, dass der Fälscher, den er freilich für einen Franken hält, sich die vorgeführten Worte, Wendungen und Verbindungen aus den Papstbriefen zusammengelesen hätte. In Grauerts Sinn darf ich jetzt wohl sagen: sein Plagiator müsste mit der Schulung eines modernen Philologen die Eigentümlichkeiten des Sprachgebrauchs Pauls I. oder seiner Umgebung erforscht haben, um dieselben dann für eine Fälschung angeblich der Zeit Konstantins zu verwerten. Ein Verfahren, gleich mühselig wie thöricht! Der Sachverhalt ist vielmehr: die konstantinische Schenkung entstammt der Feder eines Autors, welcher redete oder schrieb, wie man in der Kanzlei Pauls I. zu thun pflegte. Das diplomatische Material, welches für das Machwerk herangezogen wurde, war etwa das eine und andere Aktenstück oströmischer Kaiser, das man nun aber nicht so benutzte, wie Grauert bezüglich der päpstlichen Briefe gemeint hat, nämlich nicht um für den Text ein eigenartiges Wort oder eine bezeichnende Wendung zu gewinnen, sondern um der Komposition einen zeitgemässen Rahmen zu geben, d. h. also wegen der Titel, der Unterschrift und Derartigem.

Aber passt die Fälschung auch zu dem Jahrzehnt, in welches ich sie setze?

Jedenfalls war die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters nicht ihr letzter Zweck. Das Glaubensbekenntnis beseitigte jeden Argwohn an Konstantins Katholizismus: der alte Arianer erschien gleichsam im reinsten Hermelin der römischen Orthodoxie, und das etwaige Gerede, welches doch auch in Rom umgehen mochte, dass ein Bischof von Nikomedien, der die Wesensgleichheit geleugnet hatte, sein Täufer gewesen sei [79], — schien es nicht durch die ausführliche Erzählung, wie der römische Bischof ihn bekehrt

79. Vgl. was Döllinger Die Papstfabeln 56 bezüglich des Frekulf von Lisieux, des Hermann von Reichenau und des Marianus Scotus bemerkt.

* *S. 316.*

Digitized by Google

und ins Christentum aufnimmt, für alle Zeiten zu Schanden gemacht? Eben Sylvester war es, der von Konstantin verfolgte, welcher das durch eine Erscheinung der hl. Petrus und Paulus begonnene Werk durch seine Unterweisung zu Ende brachte: er ist der „inluminator", und sein Verdienst ist es doch, dass die Welt nun dem Christentum gehört. Es kommt die grossartige Gnadenspende Konstantins: der Primat Petri wird zum Gesetze; zahlreiche Einzelschenkungen sollen für die Beleuchtung der römischen Kirche sorgen; Papst und Kardinäle erhalten schmückende Ehrenrechte; die Residenz wird nach Konstantinopel verlegt, damit der Papst nicht durch die Nähe des weltlichen Herrschers beengt sei; das ganze Abendland wird dem Sylvester zu Füssen gelegt. Wie gross erschien dem naiven Leser und Hörer dieser Imperator, der in Hingebung an Rom so Vieles und so Herrliches opferte, wie gross aber auch sein „verehrungswürdiger Vater"[80],* der Pontifex, dem er alles darbrachte! Und neben der Grösse nun die Demut! Konstantin büsst; und später spielt sich die fast rührende Szene ab: der Kaiser schenkt dem Papste die Krone vom eigenen Haupte; Sylvester aber verweist auf seine geistliche Krone, die Tonsur; seine den Prunk ablehnende Bescheidenheit überbietet Konstantin nun durch eine Erniedrigung, die ihm nur grenzenlose Achtung vor dem Papste eingeben konnte, durch Leistung von Stallknechtdienst.

Man muss diese Züge sich nur einmal recht vergegenwärtigen, und man wird über die Tendenz nicht mehr im Zweifel sein. Mit bestimmten Worten: die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters lag dem Fälscher sehr am Herzen.

Nun aber hat Papst Paul I. offenbar sein ganz besonderes Vertrauen auf den hl. Sylvester gesetzt und sich dessen Kultus mit voller Seele gewidmet. Einmal musste er das auf dem Soracte gelegene Sylvesterkloster zwar dem König Pipin schenken[81]; aber

---

80. § 1 sanctissimo et beatissimo patri patrum, § 2 beatissimo patre et oratore nostro, § 3 almificus summus pater et doctor noster, § 4 predicante patre nostro, § 6 beatissimus pater noster, § 8 almifico patre et inluminatore nostro, § 10 lucidissime nobis idem venerabilis pater edixit, § 15 sanctissimo patri nostro, § 16 venerabilis pater noster.

81. Cod. Carol. 23 p. 98.

* *S. 317.*

Digitized by Google

er wusste es wieder in seinen Besitz zu bringen, und nun jubelte er laut auf: „Pipin habe auf Eingebung Gottes gehandelt", und sein Dank kannte keine Grenzen[82]. Das wiedererworbene Kloster aber unterstellte er „seinem Kloster", denn in „seinem Kloster" sei der hl. Sylvester bestattet; „und es erscheint mir billig," — ist der weitere Gedankengang des Papstes, — „dass das Sylvesterkloster auf dem Soracte, wo einst der „christianorum inluminator fidei" eine Zuflucht vor heidnischen Verfolgern gefunden hat, dessen letzter Ruhestätte gehöre". „Nostrum monasterium", wie der Papst zweimal ohne weiteren Zusatz sagt, ist San Silvestro in capite. Paul hatte dasselbe in seinem väterlichen Hause gegründet[83]; neben dem hl. Sylvester war es noch dem hl. Stephan gewidmet; aber der eigentliche Heilige des Klosters, nach welchem die Nachwelt dasselbe denn auch benannt hat, war doch Sylvester. In dieses Haus zogen nun griechische Mönche ein, der Bildersturm hatte sie, gleich so manchen, aus der Heimat vertrieben[84]. „Griechische Mönche," — die Nationalität ist von einiger Bedeutung[85]. In jedem Sylvesterkloster musste man das Andenken Konstantins lebendig erhalten, doppelt aber die Griechen im Sylvesterkloster zu Rom, denn sie wurden nicht blos durch Sylvester an Konstantin erinnert, sondern sie waren eines Konstantinkultus schon aus der Heimat gewohnt. Wir wollen noch hinzunehmen, dass ihr Haus vordem einem, auf den Namen Konstantins getauften Manne zu Eigen war, nämlich dem Vater eben dessen, der es in ein Kloster umgewandelt hatte. Doch nicht blos die Geschichte der beiden Klöster kommt hier in Betracht. Ein Autor des 15. Jahrhunderts erzählt, dass in der Kapelle der hl. Petronilla, welche nach einem Codex des Papstbuches eben Paul I. mit schönen Bildern ausschmücken liess, „è pinta anticamente la storia di Constantino

82. Ibid. 42 p. 143.

83. S. oben S. 17 Anm. 64.

84. Baronius 761 § 15.

85. Hier scheint mir der Ort, auf die Graecismen, deren Grauert IV 527, 528 gedenkt, die Aufmerksamkeit zu lenken. Zumal verdient Beachtung, dass das Wort „retro" in der Bedeutung „zukünftig," worüber ich S. 16 handelte, wie eine Uebersetzung von „ὀπίσω, ὄπισθεν" erscheint: beide Formen entsprechen wörtlich dem lateinischen „retro", zeitlich heissen sie: „in Zukunft."

Digitized by Google

imperatore“ [86]. Natürlich waren es vor allem die Beziehungen Konstantins zu Sylvester, welche der * Maler Pauls dargestellt hatte. Kann man sich da noch wundern, dass ein Aktenstück, welches die Verherrlichung Sylvesters und Konstantins bezweckt, den Kreisen Pauls I. angehören soll?

Der fromme Betrug war der Kurie damals gar nicht unbekannt, oder ich will vielmehr sagen, man gab auch dem Heiligen wohl eine bizarre, mit der Wirklichkeit unverträgliche Form. Sehr lebhaft würde unser Aktenstück, wenn ich seine Tendenz richtig verstanden habe, an einen merkwürdigen, auch der Zeit Pauls I. angehörenden Brief erinnern. Es war ein Jahr vor Pauls Regierungsantritt, da liess man den hl. Petrus an Könige und Volk der Franken schreiben, um sie ihrer Pflichten gegen den päpstlichen Stuhl zu mahnen [87]!

Aber die Verherrlichung Sylvesters und Konstantins braucht nicht der einzige Zweck des Fälschers gewesen zu sein. Vielleicht sollen einzelne Sätze noch einer anderen Tendenz dienen, als blos der, für die Freigebigkeit Konstantins eine Reihe von Beweisen zu erbringen. Wenn alte Rechts- oder Besitztitel, die zudem auch niemand mehr anzufechten gedachte, auf ihn zurückgeführt wurden, so ist ja der apologetische Zweck nicht zu verkennen. Das gilt etwa von den Ehrenvorzügen, deren sich die römische Kirche, Päpste und Kardinäle erfreuen sollten. Schon in den ersten Jahrhunderten finden wir an den Basiliken Roms Ostiarien und Cubicularien [88]; ein Excubitor lässt sich für die Zeit Gregors I. nachweisen [89]. Mitra und Pallium waren lange vor unserer Schenkung ein Schmuck der Päpste [90], und weisser Pferdedecken haben sich die Kardinäle jedenfalls schon seit mehr als zwei Jahrhunderten bedient [91]. Da hier nichts Neues erworben werden sollte, da doch

86. Nic. della Tuccia in Doc. di Stor. Ital. V 256, cf. de Rossi Bullettino archeol. 1878 p. 142.

87. Cod. Carol. 10 p. 55.

88. Über die Cubicularien vgl. Rossi Roma sott. III 531, über die Ostiarien Jaffé-Kaltenbrunner 108.

89. Vgl. Brunner a. a. O. 22 Anm. 25.

90. Grauert IV 79. Natürlich stand auch die Ernennung des Kardinalklerus von Alters her dem Papste zu, doch verweise ich auf den Bestallungsbrief im Liber diurn. 70 ed. Rozière 133.

91. Grauert a. a. O. IV 77 Anm. 2.

* *S. 318.*

Digitized by Google

auch nichts Altes besonders gesichert zu werden brauchte, so können wenigstens die betreffenden Sätze auch keinem juridischen Zwecke dienen. Aber fassen wir andere Bestimmungen ins Auge! Bezüglich der Kardinäle verfügt Konstantin, dass sie zu den Würden von Konsuln und Patriziern aufsteigen könnten; und dem Papste schenkt er die Stadt Rom, Italien, alle Provinzen des Westens. Das sind Neuerungen, und eben hier hätte der Fälscher doch ein durchaus realpolitisches Ziel verfolgen können. Was man erst jetzt begründen wollte, wäre als alter Besitz erschienen; ein erst jetzt erstrebter Zustand würde als status quo ante beglaubigt und dessen angebliche Wiederherstellung vielleicht erleichtert worden sein. Solche Erwägungen sind bezüglich der oben angeführten Bestimmungen von vorneherein nicht auszuschliessen; und so ist denn für die Zeitbestimmung, derenthalb ich allein auch über den Zweck handele, die Frage von Wichtigkeit, ob sich Spuren nachweisen lassen, dass Paul eine so umfassende Herrschaft erstrebt, dass unter ihm auch nur Ein Kardinal nach jenen neuen Ehren verlangt habe. Die Antwort lautet unbedingt verneinend: aber ich muss gleich hinzufügen, auch zu keiner andern Zeit, in die man sonst das Constitutum mit irgend einem Scheine von Recht setzen könnte, hat der Ehrgeiz von Päpsten und Kardinälen einen so hohen Flug* genommen. Mit aller Zustimmung kann ich hier das Wort Weilands wiederholen[92], dass namentlich ein Satz, wie der der Schenkung Roms, Italiens, der westlichen Provinzen, nicht als Niederschlag ernstlicher Bestrebungen, wirklich geltend gemachter Ansprüche betrachtet werden könne[93]. Da bleibt denn nur die Wahl: auch den angeführten Bestimmungen liegt keine andere Absicht zu Grunde, als Konstantins frommen Gebersinn in neuer und zuletzt geradezu blendender Beleuchtung zu zeigen, oder sie sind nicht ihrer selbst wegen getroffen, sie haben nur eine Art von Nebenbedeutung, es soll nur eine untergeordnete Folgerung aus ihnen gezogen werden. Wie die in Rede stehenden Gnaden-

92. a. a. O. 199.

93. Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, die damaligen Päpste hätten kein Verlangen nach Land und Leuten und Hoheitsrechten gehabt. Als Papst Paul das Kloster San Silvestro in capite gründete, that er's auch „pro dilatatione atque stabilitate reipublicae", d. h. des unmittelbar römischen Gebietes.

* *S. 319.*

Digitized by Google

verleihungen und Schenkungen gleichsam neue glänzende Strahlen in Konstantins Aureole bildeten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Was dann — um meinen Ausdruck zu wiederholen — die Art von Nebenbedeutung, die untergeordnete Folgerung angeht, so bietet die Regierung Pauls doch dafür nicht minder Raum, als für die Verherrlichung Konstantins und Sylvesters, die recht eigentlich in den Voraussetzungen desselben Jahrhunderts wurzelt. Dabei denke ich freilich nicht an die den Kardinälen verliehenen Ehren des Senats und Beamtenadels, an die ihnen eröffneten Würden von Konsuln und Patriziern, denn diese Vorzüge lassen sich nun einmal für die Zeitbestimmung in keiner Weise verwerten; ich denke vielmehr an Rom, Italien und die westlichen Provinzen, die Konstantin dem hl. Stuhl geschenkt haben soll. Der Langobarde strebte nach Stadt und Herzogtum Rom, nach Exarchat Ravenna. Wie wenn Paul in diesem Augenblicke die Urkunde hervorgeholt hätte? „Der grosse Konstantin sei aus der Stadt gewichen, damit der Papst Freiheit der Bewegung habe, und Desiderius wolle Rom in Besitz nehmen? Konstantin habe ganz Italien dem hl. Stuhl unterworfen, und Desiderius gönne ihm nicht einmal Exarchat und Herzogtum?" Oder setzen wir folgenden Fall: griechische Gesandte kamen vielfach an den fränkischen Königshof, man hat gewiss mit Recht vermutet, dass da auch die Frage angeregt wurde, „wie es mit der Fundierung des Kirchenstaates zu halten sei"; Pipin hatte sie vollbracht, aber auf Kosten der Griechen; wenn nun ein Gerücht, Pipin sei wider alle Erwartung schwankend geworden, nach Rom kam, — konnte man dann nicht auf die Idee verfallen, sich durch die konstantinische Schenkung gegen zarte Rechtsbedenken eines andern für alle Zeit zu schützen? erschien man der Schenkung gegenüber nicht gar noch bescheiden, da die Forderung des Herzogtums und Exarchats ja nur ein Bruchteil derselben war?

Wie aber auch immer, — keinesfalls lässt sich aus der zuletzt erörterten Bestimmung, welche der späteren Nachwelt allerdings die Quintessenz zu enthalten schien, ein Beweis gegen die Zeit Pauls I. als die Zeit der Entstehung herleiten, es sei denn, man wolle die Fälschung überhaupt dem 8. und auch 9. Jahrhundert absprechen: kein Papst hat während derselben solche Forderungen erhoben; spätere Jahrhunderte können aber m. E. sowenig in

Digitized by Google

Betracht kommen als frühere. Die Sprache entscheidet für* das Jahrzehnt Pauls, und dazu stimmt auch die Verehrung Konstantins und Sylvesters, wegen deren der Fälscher vor allem den Betrug vollführte.

Auch wenn ich statt „vor allem" sagen dürfte „allein", so wäre damit doch keineswegs ausgeschlossen, dass schon nach etwa drei Lustren ein andrer Papst versucht hätte, die Urkunde in politischer Richtung zu verwerten. Papst Hadrian mahnte 778 den grossen Karl, alle versprochenen Gebiete dem hl. Stuhle auch wirklich zu überantworten: wie zur Zeit Sylvesters Konstantin der römischen Kirche „potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus est", so möge zu seiner Zeit der König Karl dieselbe erheben und bereichern[94]. Dann geht Hadrian zu einzelnen Patrimonien über; er erbietet sich, den Urkundenbeweis zu führen, dass dieselben dem hl. Stuhle gehören. Wegen der konstantinischen Schenkung fehlt eine Berufung auf das römische Archiv. Was hätte sie auch nutzen sollen? Hadrian beansprucht nur den kleinsten Teil des Hoheitsgebietes, welches Konstantin seinem Vorgänger geschenkt hat, er will nur die Souveränität über das Herzogtum Rom und den Exarchat von Ravenna[95], darum erinnert er auch blos an die Regierungsgewalt über Hesperien[96], die Konstantin geschenkt habe, nicht auch über die westlichen Regionen. Mit Beschränkung auf Herzogtum und Exarchat, diese beiden Teile Hesperiens, hatte Karl aber selbst schon versprochen, dem Wunsche Hadrians gerecht zu werden[97]. Der Appell an Konstantins Freigebigkeit bedurfte also wahrhaftig nicht der Bekräftigung durch die vorgelegte Schenkungsurkunde: er soll ein

94. Ep. 61 p. 190.

95. Dass Grauert den Zusammenhang missversteht, indem er Souveränitätsgebiet und Eigengüter zusammenwirft, zeigt Brunner a. a. O. 33. Über „potestas in his partibus," nicht in „has partes" vgl. Kaufmann a. a. O. S. 211.

96. „in partibus Hesperiae" heisst, einem oft vorkommenden Gebrauche entsprechend, einfach Hesperien. Ebenso sagte man „pars ecclesiae" für Kirche schlechtweg. Hesperien aber ist dem Papste nicht etwa der ganze Occident, sondern nur Italien.

97. D. h. er wollte seine und seines Vaters Schenkung durchführen. Vgl. meine Untersuchung II (unten S. 63 ff.).

* *S. 320.*

Digitized by Google

Sporn sein, weiter nichts. Urkundliche Beweise waren dagegen erforderlich, um für jedes einzelne Patrimonium, worüber Hadrian nicht blos die Hoheit gewinnen, welches er vielmehr in unmittelbaren Besitz nehmen wollte, das Eigentumsrecht darzuthun. Also soll man nicht sagen: weil Hadrian den Vergleich mit Konstantin zieht, ohne sich auf die Urkunde selbst zu berufen, darum könne diese auch noch nicht vorhanden gewesen sein. Eine andere Frage ist es freilich, ob Hadrians Worte nun gerade schon die Existenz des Constitutum Constantini beweisen, ob unsere Fälschung nicht erst später entstanden sein kann, und zwar auf Grund derselben mündlichen oder schriftlichen Tradition, woraus Hadrian geschöpft habe. Letzteres wäre an und für sich keineswegs unmöglich, und ohne weitere Belege möchte ich die Stelle für die Datierung nicht benutzen. Aber da ich nun anderweitig dargethan habe, dass der Fälscher in den Kreisen Pauls I. zu suchen ist, wird man in Hadrians Brief doch auch eine Bezugnahme auf die Urkunde erblicken dürfen.

Schüchtern genug würde Hadrian dieselbe in die politischen Verhandlungen hineingezogen haben. Er hätte kein Recht daraus gefolgert, er hätte dem Frankenkönig nicht etwa vorgehalten, soviel könne der hl. Stuhl auf Grund der konstantinischen Schenkung verlangen und sowenig* begehre er; Hadrian hätte sich mit einer allerdings nicht misszuverstehenden Lobpreisung Konstantins begnügt. Solche Zurückhaltung entsprach einer Zeit, in welcher die Fälschung noch sehr jungen Datums war, sie entsprach einem Papste, den noch Paul I. zum Priester geweiht hatte.

Zusatz I. Ich möchte hier über einige, sich gegen meine Zeitbestimmung richtende Einwände handeln. a) Weiland a. a. O. 194 meint, eine Scheidung zwischen Abendland und Morgenland „musste wenigstens thatsächlich konkrete Gestalt angenommen haben, ehe jemand auf den Gedanken kommen konnte, sie zur Grundlage der Fälschung zu machen". Mit anderen Worten: das Kaisertum Karls d. Gr. musste schon begründet sein. Das kann ich an und für sich nicht zugestehen; und dann bedenke man, dass Orient und Occident längst vor Karls Kaiserkrönung nur noch ganz lose zusammenhingen, vor allem aber, dass eine Trennung ja unter Karl sich keineswegs zum ersten Male vollzog. Der

* *S. 321.*

Digitized by Google

gefeierte Konstantin selbst hatte die beiden Hälften erst wieder vereinigen müssen; im übrigen nenne ich nur noch den Namen Theodosius, dessen Reichsteilung in Rom gewiss nicht unbekannt war. b) Langen hat in der Hist. Ztsch. L 420 Anm. geltend gemacht, dass gerade Paul I. den Frankenkönig wohl als neuen Moyses und David preise, nicht aber als neuen Konstantin; mithin sei die Fälschung zur Zeit noch nicht vorhanden gewesen! In den betreffenden Stellen handelt es sich nicht um Schenkungen, sondern um Hülfe, um Errettung vor den Feinden und um Vertilgung der Ketzer Ep. 33, 38, 42, 43 p. 117, 135, 141, 145. Das Bild aber war schon unter Stephan II. üblich: ep. 11 p. 62 schreibt er: „novum te dixerim Moysen et praefulgidum asseram David regem? Quoniam, quemadmodum illi ab oppressionibus allophylorum populum dei liberaverunt, ita quoque tu". Derselbe Gedanke liegt allen späteren Vergleichen zu Grunde. Konnte man Konstantin für Moyses und David einsetzen? Und wozu dann sollte man es thun? Das biblische Bild schmeichelte unendlich mehr, und jedenfalls den Franken war es viel verständlicher als ein Gleichnis aus römischer Geschichte. Aber auch anderweit sehe ich nirgends einen zwingenden Grund, dass Paul Konstantins gedenken musste. c) Wie Ado M. G. SS. II 319 erzählt, hätte 767 unter dem Vorsitze Pipins eine Synode stattgefunden: „inter Romanos et Graecos de s. trinitate et utrum Spiritus s., sicut procedit a Patre, ita procedat a Filio, vel de sanctorum imaginibus". Die Stelle ist vielfach so gefasst, als ob römische Gesandte einen Streit über das Filioque angefangen hätten, und wenn nun der Zusatz in der That damals von päpstlicher Seite zur Sprache gebracht wurde, dann könnte man sich vielleicht ja wundern, dass dem gleichen Interesse nicht auch in Konstantins Bekenntnis Ausdruck gegeben sei. Aber Ado hat die entscheidenden Worte dem sonst übernommenen Texte der Lorscher Annalen eingefügt, und da ist mir durchaus wahrscheinlich, dass er seine Vorlage aus dem Geiste seiner eigenen Zeit erweitert hat. Jedenfalls darf ich bezweifeln, dass von Seiten der päpstlichen Gesandten das Filioque mit irgendwelchem Eifer betont sei: man weiss, wie vorsichtig dieser Punkt in Rom behandelt wurde. Vermutlich ist über die Dreieinigkeit nur im Zusammenhang mit der Bilderverehrung gesprochen worden, denn deren Verteidiger mussten ja, nach Behauptung der

Digitized by Google

Griechen, eine Viereinigkeit annehmen. Aber sollten römische Gesandte damals den Griechen gegenüber das Filioque auch geltend gemacht haben, — einen Ausdruck im Bekenntnisse Konstantins * dürfte man darum gleichwohl nicht erwarten, hat sich doch sogar Leo III. noch, wenn ihm der Zusatz auch als Dogma galt, gegen dessen Aufnahme in das Symbolum energisch gesträubt. d) Grauert a. a. O. IV 544 meint, die Fälschung könne nicht im 8. Jahrhundert entstanden sein, denn der Bildersturm, der damals aufs Heftigste tobte, würde alsdann in der Urkunde eine deutliche Spur hinterlassen haben. Da Konstantin erzählt, wie er in den Bildern der Apostelfürsten die Träger seiner nächtlichen Erscheinung wiedererkannt habe, so hätte der Fälscher diese „herrliche Gelegenheit benutzen müssen", um eine kaiserliche Sanktion der Bilderverehrung einfliessen zu lassen, „wenn auch nur mit zwei Worten". Ich glaube nicht, dass die Gelegenheit herrlich, dass sie leicht zu benutzen war. In das Symbolum, womit Konstantin beginnt, gehört die Bilderverehrung nicht hinein: sie hat nie in ein Glaubensbekenntnis Aufnahme gefunden. Dann erzählt der Kaiser seine Vision; noch war er Heide, als er in den Bildern die beiden Apostel erkannte; und hier nun der Bilderverehrung das Wort zu reden, — auf die Idee hätte nur ein ganz dummer Fälscher verfallen können. Es folgt die Busse und Taufe. Jetzt oder nach den grossen Gnadenverleihungen hätte Konstantin auf die Bilder zurückkommen können, aber die Gelegenheit wäre nicht herrlich gewesen, sondern bei den Haaren herbeigezogen; der Leser hätte die Absicht gemerkt und — einen Reiz zum Lachen verspürt. Ich wollte, Grauert hätte uns gezeigt, in welcher Weise „die herrliche Gelegenheit" leicht zu benutzen war; ich kann nur gestehen, hier meine Phantasie vergebens angestrengt zu haben. Dass übrigens doch der Bilderstreit auf unsere Urkunde eingewirkt hat, freilich nur so, wie auch wohl auf irgend ein anderes Aktenstück, ganz leise und gar nicht vordringlich, habe ich S. 14 zu zeigen versucht. Schliesslich verweise ich noch auf Kaufmann a. a. O. 212 und Weiland a. a. O. 150: beide haben Grauerts Argumentation mit anderen Gründen entkräftet.

Zusatz II. Als meine Untersuchung schon geraume Zeit abgeschlossen war, erfuhr ich aus Brieger's Zeitschrift für Kirchen-

* *S. 322.*

Digitized by Google

geschichte X 484, dass auch Alb. Hauck in Luthardts Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 1888 S. 201—207 über die konstantinische Schenkung gehandelt habe[98]. Hauck „betritt den Weg philologischer Untersuchung", er übt dieselbe Methode, durch die auch ich zum Ziele strebte. Unsere Ergebnisse liegen aber nicht allzu weit auseinander: wir gelangen beide zur Mitte des 8. Jahrhunderts, nur schreibt Hauck die Fälschung Stephan II. zu, ich suche den Urheber in den Kreisen Pauls I., der seinem Bruder Stephan II. unmittelbar im Pontifikate folgte.

Vielleicht hat Hauck das philologische Material, welches schon Grauert gesammelt hat, nicht genügend beachtet; jedenfalls hat er die Spracherscheinungen, die ihm auffielen, von vorneherein für viel zu individuell gehalten, und sie danach kaum in den Schriften anderer Päpste verfolgt. Ein Beispiel bietet die Titulatur „deo amabilis", worüber ich S. 12—13 ausführlich gesprochen habe. Hauck fand sie in Briefen Stephans II., und er kümmerte sich nun nicht darum, dass sich ihrer auch Paul I., Stephan III.* und Hadrian I. bedienten[99]. Nicht anders ist es mit der Bezeichnung des Laterans § 13 als „caput et vertex omnium ecclesiarum". Hauck sah, dass Stephan ep. 10 p. 56, ep. 11 p. 61, die römische Kirche nannte: „caput omnium ecclesiarum"; aber er berücksichtigte nicht, dass Paul I. ep. 36, p. 126, ep. 37 p. 132 die gleiche Charakteristik anwandte, dass derselbe Papst ep. 43 p. 145 sagte: „fundamentum et capud omnium christianorum", dass auch Hadrian I. ep. 96 p. 280 seine Kirche als „caput omnium ecclesiarum" feierte.

Mehr als eine Sprachvergleichung Haucks würde ich auch dann nicht eben hoch schätzen, wenn ich selbst im Augenblick keine Parallele aus Schriftstücken eines anderen Papstes beibringen könnte. Z. B. verstehe ich gar nicht, wie die Beobachtung, dass das landläufige Wort „vultus" zum Sprachgebrauche Stephans

98. Der Aufsatz ist einige Monate früher erschienen, als diejenigen Brunners und Zeumers. Auf Widerlegung entgegenstehender Ansichten hat Hauck sich nicht eingelassen. Weilands und Kaufmanns geschieht keine Erwähnung.

99. Obwohl er darüber von Grauert IV 88 Anm. 1 belehrt werden konnte.

* S. 323.

Digitized by Google

gehört habe, den Beweis verstärken soll; wie man in „cunctus Romanus populus", dem „cunctus Francorum regni populus" verglichen, den Stil Stephans erkennen kann. In dieser Hinsicht darf ich wohl behaupten, dass Hauck keineswegs nur auf das Charakteristische sein Augenmerk gerichtet hat[100].

Anderes wird dagegen mehr oder minder Eindruck machen können, aber da bieten mir Schriftstücke Pauls I. überall die nötige Parallele, und wenn sich nun die gleichen Wendungen — worüber ich nicht urteilen will[101], — eben nur bei Stephan und Paul nachweisen lassen, so erhalten wir einen neuen Beweis für das 50er und 60er Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts, aber keine Indizien, dass die Fälschung eben nur dem Pontifikate Stephans angehören könne. So heisst es § 4 „antiquus serpens et hostis invidens, diabolus," und Hauck verweist dazu auf die Worte Stephans ep. 10 p. 56: „antiquus humani generis hostis diabolus;" ebenso sagt aber auch Paul l. ep. 36 p. 126. Dass Konstantin sich in der Einleitung nennt: „in Christo Jesu salvatore domino nostro fidelis", dass in § 2 „salvator et redemptor noster dominus Jesus Christus" wiederkehrt, dass es in § 4 heisst: „domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi"[102], — diese Verbindungen erinnern Hauck an Stephans Brief Nr. 6 p. 35: „dominus deus et salvator Jesus Christus;" ich aber verweise auch auf Pauls I. Worte in Nr. 17 p. 81: „adventus domini dei et salvatoris Jesu

100. Recht unglücklich bemerkt Hauck 206: „Endlich die Schenkung Roms: Romanae urbis." Daran erkenne man den ganzen Stephan: „Er spricht nie — wie z. B. Zacharias, Bonif. ep. 43 p. 121, oder Paul l., Cod. Carol. ep. 12 p. 68, ep. 17 p. 80 — von urbs Roma, sondern stets von Romana urbs oder Romana civitas." In der neuen Ausgabe § 17 heisst es „Romae urbis," so aber auch schon § 7, 9, 14 und 15, und hier hat Zeumer die frühere Lesart in nichts geändert. Nun sollte Hauck folgern: die Fälschung ist nicht das Werk Stephans, denn dieser sagt stets „Romana urbs", nie „Roma urbs"!

101. Denn ich bin durchaus nicht geneigt, das gesamte Material nochmals zu mustern.

102. Aehnliche Verbindungen finden sich in der Urkunde noch öfter, ganz dieselbe § 20, — vgl. auch § 14, — und wenn wirklich die Ausdrucksweise eigenartig sein soll, so scheint mir „deus et" durchaus nicht entbehrt werden zu können. Ohne „deus et" erinnere ich mich sie vielfach gelesen zu haben.

Digitized by Google

Christi". Gedanke und Rhythmus des Anfanges von § 1: „per suos sanctos apostolos Petrum et Paulum — mirabiliter operari dignatus est" findet Hauck mehrfach in Briefen Stephans wieder, z. B. N. 6 p. 35 „per intercessiones sui principis apostolorum — largiri dignatus est"; ich füge einen andern Beleg* hinzu, aber aus dem Briefe Pauls N. 26 p. 104: „per manus b. Petri ungui dignatus est"[103]. Für die Mahnung, die Konstantin § 14 an seine Völker ergehen lässt: „immensas una nobiscum referatis grates"[104] zieht Hauck zwei Briefe heran, denn erst die Verbindung beider giebt die gesuchte Parallele: „innumeras — gratias referentes" N. 4 p. 32 und „immenso exultamus gaudio" N. 11 p. 61; viel einfacher ist es natürlich, aus den Briefen Pauls N. 37 p. 130 und N. 42 p. 143 hervorzuheben: „inmensas — referuimus grates"[105]. Am besten gefällt mir die Beobachtung Haucks, dass Papst Sylvester in § 7 einen Lieblingsausdruck Stephans gebrauche, wenn er den Kaiser auffordere, „deum vivum et verum" zu verehren. In der That, „deus vivus et verus" begegnet in drei Briefen

---

103. Vgl. auch Pauls Brief N. 21 p. 92: „immensas de ostibus apostolorum principis suffragiis largiri dignetur victorias." Freilich nicht den gleichen Rhythmus, aber noch genauere Uebereinstimmung der Worte bietet der aus Pauls Kanzlei hervorgegangene Brief N. 13 p. 69: „dignatus est — operari."

104. „grates" lesen wir in der besten Handschrift, und „grates" sagt in den gleich anzuführenden Stellen auch Paul I., während Stephan „gratias" schreibt.

105. Ganz ähnlich ist das Verhältnis mit Bezug auf die Bezeichnung des hl. Petrus als des „firmus apud deum patronus et defensor." Hauck stellt S. 205 ähnliche Wendungen aus den Briefen Stephans zusammen; er sieht aber nicht, dass Worte Pauls viel genauer stimmen: ich zeigte oben S. 15—16, wie sehr Paul es liebte, Beschützern und Helfern das Prädikat „firmi" zu verleihen. Eben dieses fehlt den Belegen, die Hauck für Stephan gesammelt hat. Ich erwähne noch in gleicher Richtung, dass Hauck auch den Wunsch Konstantins: „gratia, pax, caritas, gaudium, longanimitas, misericordia — omnibus vobis" zu dem Briefe Stephans N. 10 p. 56 in nächste Beziehung setzt: „gratia, pax et virtus — plenius ministretur — Pipino, Carolo et Carolomanno." Dort ist der Wunsch ein Teil der Adresse, hier steht er zu Anfang schon des Textes; und da werde ich auch wohl den genauer stimmenden Schluss einer Urkunde Pauls I. vergleichen dürfen: „benedictio, gratia, pax et misericordia illi ministretur" S. oben S. 18.

* *S. 324.*

Digitized by Google

Stephans nicht weniger als fünfmal N. 8 p. 45, 47, N. 9 p. 52, 54, N. 10 p. 58. Und als „Lieblingsausdruck" wird die Verbindung eben nur mit Rücksicht auf Stephan gelten können, nicht auf Paul I. Aber sie ist diesem doch nicht fremd: er bedient sich ihrer in der früher besprochenen Urkunde, die er seinem Kloster S. Silvestro in capite erteilt[106]. Das genügt[107].*

Ich werde also wohl behaupten dürfen, dass Haucks Stilvergleichung ihr unmittelbares Ziel verfehlt habe, dass sie keineswegs die Autorschaft Stephans II. beweise. Wenn aber die Wendungen, die ich derselben zuletzt entnommen habe, die ich dann zugleich auch für die Zeit Pauls I. belegte, wirklich nur dem Sprachgebrauche der beiden Päpste oder ihrer Umgebung angehören, so haben sie für unsern Zweck immerhin ihre Bedeutung. Sie berechtigen uns dann, — wie schon gesagt, — die Fälschung für das 50er oder 60er Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts in Anspruch zu nehmen, ihre Entstehung auf die Zeiten Stephans oder Pauls zu beschränken. Dass wir die Grenze noch enger ziehen, dass

106. Baronius 761 § 8.

107. Ueber die Form hinaus erinnert Hauck S. 206 an die Marschallsdienste, die Pipin dem Papste Stephan geleistet habe. Dass der Frankenkönig hiezu bestimmt werde, sei auch ein Grund für die Fälschung gewesen. Und weshalb darf nicht bald nach der Ehrenbezeugung, die doch gerade so gut ein Werk freisten Entschlusses sein konnte, ein Papst oder ein päpstlicher Kanzlist das schöne Vorbild auf Konstantin übertragen haben, auf Konstantin, zu dessen Verherrlichung nach meiner Meinung die Urkunde in erster Reihe gefälscht wurde? Ferner gedenkt Hauck 206 der Auszeichnung, die Stephan dem Abte von St. Denis verliehen habe: „udonis ac subtularis calceamentum et super sellam equitanti mappulum." Da zeige sich, welchen Wert Stephan „auf Dinge des äusseren Schmuckes" gelegt habe, und man begreife nun, dass Konstantin den römischen Kardinälen verleihe „mappula, calciamenta cum udonibus." Eigentlich zeigt sich nur, dass der Papst seinem lieben Abte, der die Kardinäle oft auf ihren prächtig ausstaffierten Pferden gesehen hatte, mit der Dekoration ein Vergnügen zu machen glaubte. Des Schmuckes hatten sich die Kardinäle aber längst erfreut, und so konnte jeder auf den Gedanken kommen, dieselben zu einem Geschenke des herrlichen, des freigebigen Konstantin zu stempeln. Übrigens weiss man auch noch keineswegs mit Sicherheit, ob die Urkunde für den Abt wirklich echt ist: sie findet sich nur in demselben Formelbuche, welches auch die konstantinische Schenkung enthält; und letztere kann sehr wohl zu einer Erfindung angeregt haben, ich meine: zur Erfindung einer harmlosen Formel.

* *S. 325.*

Digitized by Google

wir uns für die Regierung Pauls entscheiden müssen, — dafür hoffe ich in der vorangegangenen Abhandlung das nötige Material erbracht zu haben.

B.*

J. Friedrich Die Konstantinische Schenkung. Nördlingen. C. H. Beck 1889. VIII und 197 S. 8°. Preis 4 M.

Der Streit über das Constitutum Constantini dreht sich wesentlich nur noch um die Zeit der Entstehung. In Hinsicht des Ortes ist der jüngste Versuch, die römische Kurie zu entlasten und einem Franken die Schuld aufzubürden, so allseitig und meines Erachtens auch so gründlich zurückgewiesen worden, dass man nicht mehr nötig hat, noch viele Worte darüber zu verlieren. Umsoweniger ist bis dahin eine Einigung betreffs der Zeit erfolgt. Ob die Fälschung dem 8. oder 9. Jahrhundert angehöre, sodann in welchem Jahrzehnt sie entstanden sei, diese Frage erfuhr mannigfache und meist abweichende Beantwortungen. Mit ungewöhnlicher Gelehrsamkeit ist nun auch J. Friedrich an dieselbe herangetreten; aber er hat dann auch der alten Kontroverse gleich eine neue hinzugefügt: der Betrug soll nicht das Werk ein und derselben Zeit sein, ein Erster habe zwischen 638 und 653 die bescheidenere Grundlage geschaffen; damit nicht zufrieden, hätte dann ein Zweiter kurz vor 754 dieselbe ins Ungemessene erweitert [1].

1. Eine Zerlegung der Urkunde in zwei Teile hatte übrigens auch vorher schon der Lyoner Professor C. Bayet versucht. In seinem Aufsatze La fausse donation de Constantin — Annuaire de la faculté des lettres de Lyon 1884. 12—36 — plaidiert er für eine erste Redaktion unter Paul I., für eine Erweiterung derselben unter Hadrian I. Einen Nachtrag S. 36—44 richtet er gegen die Ausführungen Grauerts. Nebenbei bemerkt, habe ich Bayets Studie erst aus Friedrich 164 Anm. 1 kennen

* *MIÖG XI (1890) 128—146, unter „Literatur".* [*Unterzeichnet: Capri, 23. August.*]

Digitized by Google

Friedrich sucht sich die Wege zu ebnen, indem er das 9. Jahrhundert als unmöglich ausschliesst; schon 785 habe Hadrian I. die Urkunde dem griechischen Kaiser gegenüber verwertet, und eine unverkennbare Benutzung fände sich auch in den libri Carolini. Damit wäre die Frage, welche zuletzt die meiste Schwierigkeit bereitet hatte, in überraschender Weise gelöst, und eigentlich müssten sich die bisherigen Forscher schämen, den Zusammenhang des Constitutum mit dem Briefe Hadrians und den libri Carolini nicht erkannt zu haben. Aber ich glaube, dass sie sich trösten dürfen, denn die ganze Quellenanalyse Friedrichs ist*, wie mir scheint, ein einziger grosser Irrtum[2]. Mit dem Briefe beginnend, will ich aus der Gegenüberstellung Friedrichs eine Probe ausheben; dabei bediene ich mich verschiedener Druckarten; vielleicht wird den kundigen Lesern schon die typographische Darstellung genügen, um das wirkliche Quellenverhältnis sofort zu erkennen. Doch wie vorher noch bemerkt sei, hat Friedrich durchaus zugestanden, dass der Papst bei Abfassung seines Briefes sich der Sylvesterlegende bedient habe, jener Sylvesterlegende, welche bekanntlich auch grösseren Abschnitten des Constitutum zu Grunde liegt, aber nach Friedrich wäre es dann nicht minder sicher, dass Hadrian nebenbei dieses selbst herangezogen habe[3].

---

gelernt: daher erklärt sich, dass ich in A, oben S. 1—36, keinen Bezug auf dieselbe nahm; für die Kritik der Grauertschen Hypothese ist sie vielleicht wichtiger, als an und für sich.

2. In einer Rezension des Friedrichschen Buches, die mir nach Abschluss dieses Artikels zugegangen ist, scheint G. Krüger allerdings zu glauben, dass die Benutzung des Konstituts durch Hadrian bewiesen sei; bezüglich der libri Carolini meint er dagegen, Friedrich würde besser daran gethan haben, dieselben aus dem Spiele zu lassen. Theol. Literaturztg. 1889, 432.

3. Die folgenden Texte bei Friedrich S. 14, 15. Hier sei gleich bemerkt, dass der Vf. S. 179—197 das Konstitut zum Abdrucke bringt. Im Wesentlichen folgt er der Zeumerschen Ausgabe, ohne doch die bequeme Gliederung nach Paragraphen beizubehalten. Das ist ein Rückschritt, wodurch Friedrich die Arbeit uns erschwert hat. Ich werde überall auf Zeumers Zählung verweisen.

* *S. 129.*

Digitized by Google

Vita Silvestri.	Epist. Hadriani.	Constitutum § 8
Cumque haec et his similia gratanter augustus audisset, dixit: „Peto, utrum hos istos apostolos habet aliqua imago expressos, ut in ipsis liniamentis possim agnoscere, hos esse, quos me revelatio docuisset, qui mihi dixerunt se a deo missos esse". Tunc s. Silvester iussit diacono suo, ut imaginem apostolorum exhiberet. Quam imperator aspiciens, cum ingenti clamore coepit dicere: „Nihil verius[4] hac imagine in eorum effigie, quorum vultus in visione conspexi".	Cumque haec et his similiter augusto diceret papa, *interrogare coepit* augustus, utrumnam istos apostolos haberet aliqua imago expressos, *ut ex pictura disceret*, hos esse, quos revelatio docuerat. Tunc s. Silvester misso diacono imaginem apostolorum sibi *exhiberi praecepit*. Quam imperator aspiciens, ingenti clamore coepit dicere, *ipsos esse quos viderat*.	Et rursum *interrogare coepimus* eundem beatissimum papam, utrum istorum apostolorum imaginem expressam haberet, *ut ex pictura disceremus*, hos esse quos revelatio docuerat Tunc isdem venerabilis pater imagines eorundem apostolorum per suum diaconem *exhiberi praecepit*. Quas dum aspicerem et eorum, quos in somno videram figuratos, in ipsis imaginibus cognovissem vultus, ingenti clamore omnibus satrapibus meis confessus sum, *eos esse quos in somno videram*.

Wie Friedrich meint, hätte Hadrian also die Legende und das Constitutum zur Hand gehabt, und bald einen Blick auf die Legende werfend, bald sich dem Constitutum zuwendend, so hätte er seinen Text zu* Stande gebracht! Eine Mosaikarbeit ebenso beschwerlich als — unnütz, denn es handelt sich nicht um sachliche Zusätze, sondern nur um formale Variationen. Während Hadrian z. B. den zweiten der angeführten Sätze mit den Worten der Sylvesterlegende eingeleitet hätte, würde ihm deren „iussit ut exhiberet" missfallen haben. Kaum aber hätte er dann mit dem Fälscher geschrieben „exhiberi praecepit", als er auch schon an dessen Ausdrucksweise keinen Geschmack mehr gefunden hätte. Gleich mit den nächsten Worten „Quam imperator aspiciens" wäre er zur Legende zurückgekehrt: die Konstruktion „Quas dum aspicerem", womit Konstantin übergeleitet haben soll, muss ihm weniger zugesagt haben. Die vier nächsten Worte entlehnte er

4. So ist doch statt „inferius" zu lesen.

* *S. 130.*

Digitized by Google

dann noch der Legende; aber deren Schlusswendung „quorum vultus in visione conspexi" verwirft er wieder, um sich nochmals dem Constitutum zu nähern. Aus dessen „eosdem esse quos in somno videram" hätte Hadrian gemacht: „ipsos esse quos viderat." Und so wäre das Verhältnis noch an einigen anderen Stellen: die Sachen sind immer dieselben, die Worte kommen bald mit denen der Legende, bald mit denen des Constitutum überein. Als seine Kompilation fertig war, ist der Papst gewiss ebenso ermüdet gewesen wie ich, da ich die Vergleichung zu Ende geführt hatte. Nur besteht in meinem und des Papstes Verfahren doch ein bedeutender Unterschied; ich verfolge einen bestimmten Zweck, der Papst hätte sich die Mühe gegeben, ohne einen Grund zu haben, es sei denn, er hätte eine Selbstkasteiung beabsichtigt. Mein Zweck aber war, den Lesern zu zeigen, dass Hadrian und der Fälscher eine andere Fassung der Sylvesterlegende benutzten als die uns vorliegende. Das merkwürdige Schriftstück, das weite Verbreitung gefunden hat,[5] wird auch mannigfache Redaktionen erfahren haben. Und eine und dieselbe, uns noch unbekannte Bearbeitung wurde nun für den Brief und für die Urkunde verwertet. Wer an solche Quellenvergleichung gewohnt ist, möchte über den Grad der Verwandtschaft, wie die Mitarbeiter der Monumenta Germaniae wohl zu sagen pflegen, nicht lange im Zweifel sein.

Friedrich meint für die Annahme, dass Hadrian sich des Konstituts bedient habe, noch andere Beweise erbringen zu können: auch an Stellen, die nicht auf die Sylvesterlegende zurückgehen, soll der Papst sich dem Fälscher angeschlossen haben, dieser soll für einige Phrasen gewissermassen sein Lehrmeister gewesen sein. Das wäre nun an sich schon mindestens wunderlich, und dann hat Friedrich ganz und gar vergessen, dass der Brief Hadrians und das Konstitut Konstantins kein Menschenalter auseinanderliegen, dass sie vielfach noch — wenn ich so sagen darf — auf dem Boden desselben Sprachgebrauches erwachsen sind. Wenn Hadrian z. B. dem griechischen Kaiser schreibt: „per omnipotentem deum, qui vos regnare praecepit", so behauptet Friedrich, hier folge er der Beteurung Konstantins: „coram deo vivo, qui nos regnare praecepit".

5. „— quamquam a pluribus catholicis legatur". Libri Carolini II 13 ap. Migne Patrolog. Ser. lat. XCVIII 1078

Digitized by Google

Mit demselben Grunde könnte ich sagen, schon der nächste Vorgänger Hadrians, Stephan III., hätte im engsten Anschluss an das Konstitut den Frankenkönigen geschrieben: „coram deo vivo, qui vos regnare praecepit", und als 757 oder 758* der römische Senat den ersten Karolinger ermahnte „coram deo vivo, qui vos in regem ungui praecepit", da hätte auch ihm die entsprechende Wendung des Konstituts als Muster gedient[6]. Von solcher Art ist aber alles was Friedrich noch geltend macht: anstatt die Phraseologie des Fälschers und des Papstes aus dem Sprachgebrauche der gleichen Zeit zu erklären, greift er zu der, wie schon gesagt, an sich wunderlichen Annahme, die Urkunde Konstantins sei das stilistische Vorbild für Hadrian geworden.

Ich komme zu den libri Carolini; II 13 soll auch ihr Verfasser dem Constitutum folgen.

Libri Carolini	Constitutum Constantini
— ut idem imperator, quos in somnis viderat, eorum vultus in picturae fucis cognosceret.	— eorum, quos in somno videram figuratos, in ipsis imaginibus cognovissem vultus.

Unzweifelhaft stimmt nun diese einzige Stelle, an welcher der Verfasser der libri Carolini über Konstantin handelt, viel genauer mit dem Konstitut überein als mit der uns vorliegenden Sylvesterlegende. Aber in Einem Punkte zeigt sich auch eine Verwandtschaft mit dem besprochenen Briefe Hadrians von 785. Heisst es in dem Leben Sylvesters, wie wir dasselbe besitzen: „quorum vultus in visione conspexi", sagen dagegen Konstantin und Hadrian „ipsos esse quos viderat", bezüglich „eos esse quos in somno videram", so wissen wir jetzt, dass „ipsos" oder auch „eos esse quos viderat" der uns nicht bekannten Fassung der Sylvesterlegende entnommen ist. Damit vergleiche man nun den Satz der libri Carolini: „quos in somnis viderat", und man wird zu dem Schlusse gelangen, dass die angeführten Worte wenigstens gerade so gut der verlorenen oder ungedruckten Bearbeitung der Legende angehören können. Gleiches gilt dann für „vultus cognoscerem", dem im Konstitut „cognovissem vultus" entspricht, während Hadrian darüber hinweg-

6. S. die Belege oben S. 13.
* *S. 131.*

Digitized by Google

geht. Aber mit der Vermutung, dass die Autoren der konstantinischen Schenkung und der karolinischen Bücher aus derselben Quelle schöpften, brauchen wir uns nicht zu begnügen. In dem letzteren Werke und zwar an derselben Stelle werden die Actus beati Sylvestri, die von Hand zu Hand gingen, gegen die Bilderverehrung angeführt, obwohl Konstantin eben an den Bildern der Apostel, die Sylvester ihm zeigte, die Wahrheit seines Traumgesichtes erkannt habe. Dass Friedrich trotz dieses Quellenbeleges die Benutzung der Sylvesterlegende nicht zugestehen mag, sondern das Constitutum verwertet wissen will, muss ich geradezu als eine Merkwürdigkeit seines Buches bezeichnen. Wir vertrauen dem Zitat, und für uns ist dasselbe gleichsam die Krönung unseres Beweises, dass es eine andere Fassung der Sylvesterlegende gab: ihr folgten der Fälscher des Konstituts, Papst Hadrian im Jahre 785, der Verfasser der libri Carolini.

Was Friedrich als neue Beweise gegen die Entstehung im 9. Jahrhundert erbracht, hat mithin sein Ziel völlig verfehlt. Aber die ersten * 27 Seiten dienen ja auch gewissermassen nur als Vorspiel. Die Hauptsache ist die Unterscheidung eines jüngeren und älteren Teils [7].

Friedrichs Kriterium ist besonders die Gliederung der Urkunde: er findet darin Ungleichheiten und Widersprüche; die Möglichkeit aber, dass ein und derselbe Fälscher das Zusammengehörende nicht auch immer zusammengefasst, dass er eine einmal ausgesprochene Ansicht nicht mit Konsequenz durchgeführt habe, — diese doch gewiss zu erwägende Möglichkeit ist für Friedrich garnicht vorhanden. Zweitens muss ich doch Einsprache erheben, dass überhaupt ein Geist der Unordnung, ja der Verneinung die Urkunde beherrsche. § 11 und 12 gesteht Konstantin den Nach-

---

7. Ausser kleineren Zusätzen sollen das Werk des „jüngeren Fälschers" sein a) der Abschnitt in § 13, der mit „Construximus itaque" beginnt und mit „omnia disponantur" endigt, b) alles von § 16 an bis zum Schlusse. Was übrig bleibt, wäre „der ältere Teil". Da ich diese Unterscheidung nun durchaus nicht für richtig halten kann, so sollte ich im folgenden immer sagen: der sogenannte ältere Teil oder auch der angeblich jüngere Fälscher. Doch um Wiederholungen zu vermeiden, lasse ich solche Einschränkungen bei Seite. Ein Missverständnis ist nicht zu befürchten.

* *S. 132.*

Digitized by Google

folgern des hl. Petrus den Prinzipat zu; wie ich die Worte auffasse, ist nicht die Rede davon, dass Konstantin denselben erst begründet habe: er erhebt ihn nur zum Gesetz. Wo soll der erste Bischof seinen Sitz nehmen? Diese Frage drängt sich sofort auf. § 13 erteilt die Antwort: die Basilika im Lateran, die Konstantin erbaut hat, ist „caput et vertex omnium ecclesiarum". Der Bau der einen führt aber naturgemäss zum Bau anderer Kirchen, die auch Konstantins Werk sind, nämlich derjenigen des hl. Petrus und des hl. Paulus. Selbstverständlich bedürfen die Gründungen auch ihrer Dotationen, und der Forderung entspricht die Schenkung von Eigengütern in aller Welt. Aber nicht blos die neuen Kirchen empfangen Güter und Gaben: in § 14 wird auch der Papst bedacht. Es ist nur in der Ordnung, dass ihm zunächst der Palast im Lateran gewidmet wird; die Kirche im Lateran ist die erste der Christenheit, der Palast im Lateran übertrifft alle Paläste der Welt. Dann erhält der Papst die Krone Konstantins, ferner eine Reihe von äusseren Ehrenrechten, sozusagen von Dekorationen. Da einmal von solchen die Rede, so kann man sich nicht wundern, dass in § 15 gleich auch die Abzeichen der Kardinäle hinzugefügt werden. Aber an die Schenkung der Krone, die Konstantin vom eigenen Haupte dem Papste dargereicht hat, knüpft sich nun eine weitere Geschichte an; also kehrt der Fälscher zu derselben zurück: § 16 handelt von der Bescheidenheit des Papstes, der über seiner Tonsur nicht gleissendes Gold tragen will. Das rührt Konstantin aufs tiefste: auch er erniedrigt sich und wird des Papstes Stallknecht. Damit nicht genug, immer noch als eine Wirkung der päpstlichen Bescheidenheit erfolgt jetzt die Schenkung des ganzen Occidents, zunächst an Papst Sylvester, dann an all dessen Nachfolger, erfolgt ferner die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Byzanz, weil der Kaiser nicht neben dem Papste in derselben Stadt thronen soll. Schenkung und Verlegung denkt sich der Fälscher aber, wie gesagt, als einen Ersatz für die abgelehnte Kaiserkrone, er leitet beides mit „unde" ein. So ergiebt sich das eine aus dem anderen; ich selbst hätte die Urkunde wahrscheinlich ebenso gegliedert.* Freilich würde Friedrich mir dann entgegnen: weil ich die Schenkung des Lateran-

* *S. 133.*

Digitized by Google

palastes, den der Papst zu eigen erhält, nicht mit den Hoheitsrechten des Occidents, die Sylvester auch verliehen werden, in einen und denselben Paragraphen verbunden hätte, darum sei meine Arbeit keine einheitliche Komposition, ich hätte mit Materialien vergangener Zeiten bös gewirtschaftet. Und weil mich die Dekorationen des Papstes sofort auf diejenige der Kardinäle geführt hätten, weil ich danach zu einer besonderen Dekoration des Papstes zurückgekehrt sei, darum müsse ich einen stillen Mitarbeiter haben, mir fehle indes die Fähigkeit, Eigenes und Fremdes zu einem harmonischen Ganzen zu verschmelzen.

Nur an einer Stelle kann man wenigstens einen Augenblick ernsteren Bedenken Raum geben, ob da nicht eine Äusserung in krassem Widerspruch zu einer vorausgehenden stehe. § 18 heisst es: „principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore coeleste constitutum est." In § 1 schreibt Konstantin dagegen „episcopis eidem sacrosanctae Romanae ecclesiae per hanc nostram imperialem constitutionem subiectis"; § 11 bezeichnet er die Macht des Prinzipats als „concessam a nobis nostroque imperio"; § 12 heisst es: „decernentes sancimus, ut principatum teneat". Also, hat man gesagt, zunächst ist die Einsetzung des Prinzipats dreimal auf Konstantin zurückgeführt, erst ganz zuletzt wird er eine göttliche Institution! Das erscheint wie ein unversöhnlicher Widerspruch, und Friedrich behauptet nun, im 7. Jahrhundert hätte man noch recht gut den Prinzipat vom Kaiser herleiten können, das 8. wäre über diesen naiven Standpunkt weit hinausgekommen, § 1, 11, 12 seien also das Produkt eines früheren Jahrhunderts, § 18 gehöre einem späteren an. Aber sehen wir genauer zu! Dass wenigstens Petrus zum Haupte der Kirche von Christus eingesetzt sei, ist in § 10 klar und bündig dargelegt worden, nach § 11 ist er „vicarius filii dei", nach demselben Paragraphen sind es aber die Päpste, „qui ipsius principis apostolorum gerunt vices". Natürlich verwalteten sie da auch den Prinzipat des hl. Petrus, dieser ist „vicarius Christi" und jene sind „vicarii Petri", dieser übt den ihm unmittelbar von Christus verliehenen Prinzipat, jene verwalten ihn für Petrus, aber der Prinzipat bleibt göttlichen Ursprungs. Der Sinn scheint mir ganz klar zu sein, mithin müssen alle Wendungen, die man auf eine Einsetzung durch Konstantin bezogen hat, in einer anderen Weise gedeutet werden:

Digitized by Google

der Kaiser unterwirft die Bischöfe der göttlichen Einrichtung, welche er als zu Recht bestehend anerkennt, welche er durch seine Sanktion zum Gesetze macht. So möchte der vermeinte Widerspruch gehoben sein. Gleichwohl will ich noch ein Übriges thun. Friedrich redet S. 29 von Korrekturen, die der Text des älteren Fälschers durch seinen jüngeren Nachfolger erfahren habe. Der letztere vertritt nun voll und ganz die göttliche Einsetzung; sollte er da nicht mit einer Korrektur nachgeholfen haben, wenn der erstere dreimal das Gegenteil seiner Überzeugung behauptet hätte? Dass er's nicht that, beweist zur Genüge, dass für ihn kein Widerspruch vorhanden war; er würde in den Sätzen, die er als Fälscher doch sicher geprüft hat, nichts Verfängliches entdeckt haben, und da können sie doch gerade so gut sein geistiges Eigentum selbst sein.

Noch anderes wird dann von Friedrich herangezogen. S. 30 sagt er: „Das so verschieden aufgefasste „seu" kommt in der Bedeutung „et" nur* in diesem, dem jüngeren Teile vor." Man sollte danach glauben, der angebliche Interpolator habe „seu = et" mit Vorliebe angewandt. Thatsächlich geschah es nur einmal, § 18. Zu Friedrichs Unglück lässt sich „seu = et" aber ebenso oft oder selten auch in dem vermeintlich älteren Teile nachweisen. § 14 schenkt Konstantin dem Papste „chlamyden purpuream atque tunicam coccineam et omnia imperialia indumenta s e u e t dignitatem imperialium presedentium equitum"; da heisst „seu et" natürlich „und auch": es hat hier also dieselbe Bedeutung, wie z. B. in einem Briefe von 756[8], wonach das longobardische Heer die ewige Stadt angegriffen hatte „iuxta portam b. Johannis baptiste s e u e t iuxta portam b. Pauli apostoli[9]. Nur noch ein Wort über die sich an-

8. Cod. Carol. 9 p. 50. Cf. 57 p. 189: „omnem praeparationem s e u e t caballos.

9. Also hier und § 14: „seu et", § 13 nur „seu", aber eine Klasse der handschriftlichen Überlieferung bietet auch an dieser Stelle „seu et". Ich füge eine weitere Konjektur hinzu; doch sei vorausgeschickt, dass das Konstitutum, wie der angeführte Brief m. E. aus der Kanzlei Pauls I. stammt. Ein ander Mal nämlich soll derselbe Papst geschrieben haben „Ecgbertho archiepiscopo s e d e t Eadberchto regi". Haddan and Stubbs Councils III 394. Wie mir nun Wolfgang Michael mitzuteilen die Güte hatte, liest die Handschrift, welcher die Herausgeber folgen, nicht „sed et"

Digitized by Google

schliessende Bemerkung Friedrichs, dass in dem älteren Teile, § 14, erst durch den hl. Petrus und den hl. Paulus Gaben und Rechte auch an den hl. Sylvester gelangen, während dieser sie im jüngeren, § 17, unmittelbar erhalte. Das aber heisst doch, dem Fälscher als Stilisten jede Freiheit des Ausdrucks verbieten, und gerade so gut könnte man sagen, an einem und demselben Briefe des Cod. Carol. — 17 p. 80, 81, 82, — hätten Autoren verschiedener Zeiten gearbeitet, weil zweimal der hl. Peter und zugleich Gott beschworen werde, einmal nur der hl. Peter. Was Friedrich in diesem Zusammenhange sonst noch vorbringt, wird schwerlich grösseren Eindruck machen, ich kann ohne Schaden darüber hinweggehen [10].

Aber Friedrich verzeichnet nun technische Ausdrücke, die im 8. Jahrhundert, welchem er den jüngeren Teil zuschreibt, nicht mehr gebraucht worden seien.

S. 39 behauptet er, damals hätte man den hl. Petrus, um ihn als Schutzherrn zu kennzeichnen, nicht mehr „dominum" genannt; das Wort* „dominus" sei ein stehendes Epitheton der verstorbenen Päpste geworden. Nun spricht Konstantin § 14 von „d o m i n i s meis beatissimis Petro et Paulo". Also kann der Satz nicht mehr

---

sondern „s et", die dem s hinzugefügte Abkürzung löse ich mit „seu" auf; „sed" habe ich in keiner Adresse gefunden, „seu" mehrfach z. B. Cod. Carol. 3 p. 18: „Pippino maiori domus s e u dilectissimis episcopis".

10. Namentlich auch darüber, dass in dem älteren Teile noch der hl. Paulus neben dem hl. Petrus gleichsam als Fundament der römischen Kirche betrachtet würde. Nach Friedrich S. 31 hätte er im 8. Jahrhundert seine Bedeutung verloren. Nun hat aber G. Krüger a. a. O. S. 432 schon erwidert, dass doch nicht allein im § 12 des heiligen Paulus neben Petrus gedacht werde, sondern auch in dem jüngeren Teile, § 13 und 19: hier und dort redet Konstantin von „principes apostolorum". Nebenbei bemerkt, ist die Behauptung Friedrichs, dass Paulus von Hadrian I. „überhaupt gar nicht mehr erwähnt" werde, ganz verkehrt, z. B. schreibt der Papst 775: „apostolorum principum Petri et Pauli intercessionibus", 786: „Petri Paulique apostolorum principum interventione" u. s. w. Cod. Carol. 55, 80 p. 183, 246. Selbst im 9. Jahrhundert hat Paulus keineswegs seine Rolle schon ausgespielt; wenn Friedrich S. 31 sagt, zuletzt im 7. hätte man ihn als „autoritativen Lehrer" gefeiert, so genügt zur Widerlegung ein Hinweis auf die Biographie Leos III., der 816 gestorben ist: da ist „doctor mundi" fast das ständige Beiwort des Apostels. Liber pont. C. 6, 28, 35, 49, 56, ed. Duchesne II 2, 8, 10, 13, 15.

* *S. 135.*

Digitized by Google

dem 8. Jahrhundert angehören! Ja, dann wird ein Brief aus der Zeit Pauls I., nämlich von 757, wird ferner eine Urkunde Pauls I. selbst, die das Datum 759 trägt[11], auch wohl ein Jahrhundert früher gefälscht sein, hier heisst es: „domini nostri beati apostolorum principis Petri auctoritate“[12], dort lesen wir „domino meo beato apostolorum principe Petro intercedente“[13]. Gleiches behauptet Friedrich mit Bezug auf das Wort „patronus“, und hier muss ich gestehen, dass ich im 8. Jahrhundert den hl. Petrus nicht als Patron gefunden habe[14], freilich auch nicht im 7. Aber gesetzt der Titel liesse sich aus dem 7. belegen, aus dem 8. nicht, — würde der Mangel einer Parallele, der doch sehr zufällig sein kann, schon einen Beweis gegen das 8. Jahrhundert liefern? Dazu müsste das Wort viel eigenartiger, viel bezeichnender sein, als es in Wahrheit ist.

Nach S. 36 hätte man „orator, doctor, illuminator“, wie Sylvester § 2, bezüglich § 8 genannt wird, in der alten Kirche gebraucht, um Stadien des Taufgeschäfts zu bezeichnen. Der „orator“ führe durch Handauflegung in den Unterricht des Katechumenats ein, als „doctor“ erteile er die Lehre selbst, als „illuminator“ sei er der Täufer. So wären die Ausdrücke in der Urkunde aufzufassen[15], so hätte man sie aber im 8. Jahrhundert gar nicht mehr verstanden. Und im 7.? Friedrich bleibt den Beweis schuldig, dass sie damals in der angegebenen Bedeutung üblich waren. Nur „orator“ ist ihm begegnet[16], blos einmal, und da scheint das Wort mir am allerwenigsten den auf das Katechumenat bezüglichen

11. Beispiele aus der Zeit Stephans II. und III., d. h. des Vorgängers und Nachfolgers Pauls I., erbringt Krüger a. a. O. 433.

12. Mittarelli Annal. Camald. II App. 2. Hiernach Fantuzzi Mon. Ravenn. V 215, Vesi Doc. etc. di Romagna I 17. Unvollständig und für meine Zwecke unbrauchbar sind dagegen alle übrigen Drucke: Rubeus Hist. Ravenn. ed 1603 p. 225 wurde Quelle für Baronius 759 § 1, Mansi XII 644 und andere. Das aber bemerke ich mit Rücksicht auf Krügers Notiz S. 433 unter Nr. 7.

13. Bonif. et Lulli ep. 83 ed Jaffé p. 230.

14. Dass man mich recht verstehe: den hl. Petrus nicht, wohl einen anderen. Vgl. Anm. 18.

15. Was Krüger a. a. O. 433 von „illuminator“ sagt, gilt auch von „orator“ und „doctor“, nämlich dass der Fälscher sich nicht darüber ausgelassen habe, wie er verstanden sein wolle.

16. Unzweifelhaft wurde φωτίζειν, dessen Grundbedeutung dem Worte

Digitized by Google

Sinn zu haben. Martin I. nennt den hl. Augustin„ecclesiae catholicae oratorem“ [17]: gerade so sprach • man auch noch im 8. Jahrhundert, und zwar in Rom, von einem „patronus et orator“ [18]. Auch das Wort „illuminator“, selbstverständlich auch „doctor“, ist dem 8. Jahrhundert keineswegs fremd. Gerade aber für „illuminator“, das an sich ja keine gewöhnliche Sprachform ist, hat Friedrich aus dem 7. Jahrhundert keinen Beleg erbracht [19], während es sich in der Mitte des 8. mehrfach nachweisen lässt [20].

Doch diese und andere Ausdrücke hat Friedrich nicht angeführt, um einen älteren, noch dem 7. Jahrhundert angehörigen Teil zu erweisen; er will eigentlich nur zeigen, dass sie mit dem Sprachgebrauche des 7. Jahrhunderts in Einklang stehen. Nur mehr gelegentlich lässt er einfliessen, dass das eine und andere Wort im 8. Jahrhundert vergessen war; und nur auf solche Einschaltungen habe ich hier die Aufmerksamkeit gelenkt: ob ihm im ganzen der Beweis gelungen ist, dass die Sprache des angeblich älteren Teiles diejenige des 7. Jahrhunderts sei, darauf komme ich später zurück. Bis dahin also hat er sich gleichsam in der Defensive

„illuminare“ entspricht, im Sinne von „baptizare“ gebraucht; aber für die Behauptung, dass man nun auch „illuminare“ gesagt hätte, um den Begriff „taufen“ auszudrücken, scheint es mir an zwingenden Beweisen zu fehlen. Ich will nur auf das letzte der von Friedrich angeführten Beispiele eingehen, gerade auf das Beispiel, welches nach seiner Ansicht den fraglichen Sprachgebrauch eben noch für das 7. Jahrhundert belegen soll. Im Jahre 625 schreibt Bonifaz V. dem angelsächsischen Könige mit Bezug auf dessen Frau „aeternitatis praemio per sacri baptismatis regenerationem illuminatam cognovimus.“ Da heisst „illuminatam“ doch nicht „getauft“, denn was sollte alsdann „per baptisma“ bedeuten? Nein, gerade aus diesem Beispiele würde ich folgern, dass man „illuminare“, wenn es denn jemals „taufen“ hiess, wenigstens um 625 so nicht mehr verstand. Der ältere Teil soll ja aber nach 638 gefälscht sein. Man nehme noch hinzu, dass Bonifaz gleichzeitig der Königin schreibt, „a longanimitate coelestis clementiae illuminationis ipsius (sc. regis) beneficia implorare non desinas“, und man wird auch hier sich überzeugen, dass nicht „Taufe“ gemeint ist. J.-E. 2008. 09.

17. Da ist orator in demselben Sinne gebraucht, wie in zwei Formeln des Liber diurnus, die auch nicht viel früher oder nicht viel später anzusetzen sind. Nr. 61, 62 ed. Sickel p. 55, 58.

18. S. Bonif. et Lulli ep. 50 ed. Jaffé p. 139 ao. 745.

19. Vgl. aber Anm. 16.

20. Vgl. oben S. 19 f.

• *S. 136.*

Digitized by Google

gehalten: das ungleich Wichtigere für ihn ist natürlich in dem älteren Teile, dessen Autor wie ein Mensch des 7. Jahrhunderts reden soll, einzelne allein zu seiner Zeit üblichen Ausdrücke nachzuweisen[21]. Deren glaubt Friedrich nun aber gefunden zu haben. S. 43 zeigt er, dass die Formel „unus ex eadem trinitate", mit Bezug auf Christus gesagt, erst zu Anfang des 7. Jahrhunderts allgemeiner werde, und es ist dann doch natürlich seine, allerdings nicht bestimmt ausgesprochene Ansicht, dass diese Betonung der Einpersönlichkeit Christi mit dem Ende des 7. Jahrhunderts auch wieder aus der Literatur verschwunden sei. Demgegenüber verweise ich zunächst auf das konstantinopolitanische Konzil von 754: in dessen Akten, die man unzweifelhaft auch in Rom las und zwar mit Aufmerksamkeit, wird mehrfach die Einheit Christi betont; es sei nur § 2 der Beschlüsse hervorgehoben: „Si quis non confessus fuerit eiusdem sanctae trinitatis unum videlicet filium etc."[22]. Ich verweise ferner auf das römische Konzil von 769: „Regnante domino nostro Jesu Christo uno ex eadem sancta trinitate"![23] S. 45 handelt Friedrich von dem Titel der Bischöfe „deo amabiles". Freilich sagt er nicht ausdrücklich, dass das Epitheton nur dem 7. Jahrhundert eigen ist; aber die Anführung hätte in diesem Zusammenhange keinen Sinn, wenn er „deo amabilis" nicht als Singularität des 7. Jahrhunderts kennzeichnen wollte. Und doch hat der Titel, wie ich oben S. 12 f. schon nachgewiesen habe, gleichsam seine Blütezeit erst im 8. Jahrhundert erreicht, um dann freilich schnell abzusterben[24]. Weiter soll der Gruss: „Gratia, pax, caritas, gaudium, * longanimitas, misericordia" — ich muss wieder hinzufügen: wofern ich Friedrich recht verstehe, — der Zeit Martins I. eigentümlich sein, denn der-

21. „Bisher habe ich nur zu zeigen gesucht u. s. w. — Jetzt will ich aber nachweisen u. s. w." S. 42.

22. Mansi XIII 709. Vgl. auch den Brief des Patriarchen von Jerusalem ibid. XII 1136, 1137, wo mehrfach die Einheit Christi betont wird. Wahrscheinlich aber ging eben dieses Schriftstück an Papst Paul I. S. S. 112 Anm. 1, 2.

23. Vgl. oben S. 14.

24. Soweit ich sehe, erhält er sich in Aktenstücken der Griechen, die ihn auch aufgebracht haben; in lateinischen Uebersetzungen wurde dann auch später noch θεοφιλέστατος „durch deo amabilis" wiedergegeben, während „deo amabilis" aus der Kanzleisprache der Lateiner verschwunden ist.

* *S. 137.*

Digitized by Google

selbe beginne zwei Schreiben mit dem Philipperbriefe: „Gratia vobis et pax.“ Das thut im folgenden Jahrhundert aber auch Papst Zacharias [25], wenn auch nicht in der Form des Grusses, sondern als Wunsch, und ähnlich sagt Stephan II. „Gratia, pax et virtus“ [26], sagt Paul I. „benedictio, gratia, pax et misericordia“ [27]. Endlich wären die Worte § 2 und 14: „summo pontifice et universali papa“ „sehr bezeichnend“; in dem zweiten Teile dieses Titels [28] spiegeln sich, wie es S. 47 heisst, so recht die Bewegungen des 7. Jahrhunderts wieder. Dazu verweist Friedrich dann auf spätere Ausführungen, er meint seine Nachweise S. 108, 109, die in dem Satze gipfeln: „Es wird überhaupt seit dem 7. Jahrhundert Sitte, dass man in und ausser Rom die Päpste „universalis papa“ nennt“. Weil es aber erst damals Gebrauch wurde, — ist doch Friedrichs Gedankengang, — so müssen die fraglichen Worte auch gerade damals geschrieben sein. Das ist eine Folgerung, die zu begreifen mein Kopf seine Dienste versagt; ich strenge mich nicht weiter an. Mir genügt, 1) dass doch auch im jüngeren Teile des Konstituts, den Friedrich selbst für das 8. Jahrhundert in Anspruch nimmt, den er keinem Geringeren aufbürdet als Paul I., § 20 vom „summus pontifex et universalis papa“ die Rede ist [29], 2) dass die Römer einmal denselben Paul „summum pontificem et universalem papam“ nennen, und sich selbst einige Zeilen weiter bezeichnen als die treuen Knechte Pauls I., „summi pontificis et universalis papae“ [30]. Nebenbei bemerkt, bieten alle drei Beispiele nicht blos den zweiten, sondern auch den ersten Teil des so „bezeichnenden“ Titels.

Die Zeit Papst Martins, auf welche Friedrich durch den Gruss geführt wird, für welche er dann auch die Bezeichnung des Papstes als des allgemeinen nachweisen kann, will er nicht gerade auf Martins Pontifikat beschränkt wissen: S. 47 beginnt er aus dem Glaubensbekenntnisse, welches Konstantin in der Urkunde ablegt,

---

25. Cod. Carol. 3 ed. Jaffé p. 18.
26. ibid. 10 p. 56.
27. Mittarelli Annal. Camald. II App. 2. Vgl. dazu Anm. 12.
28. Dieser auch § 5 und 8.
29. Blos der zweite Teil des Titels auch § 17.
30. Cod. Carol. 13 p. 17. Ein anderes, ganz gleiches Beispiel aus der nächsten Zeit bietet das Konzil von 769. Mansi XII 716.

Digitized by Google

den Tod Honorius' I. (638) als den „terminus a quo" nachzuweisen. Es sind unendlich gelehrte Untersuchungen, die sich über die folgenden Seiten hinziehen; wie aber steht es mit ihrer Überzeugungskraft? — Der Fälscher soll sich für die Confessio fidei einer kanonistischen Sammlung bedient haben; nach Friedrich entstand dieselbe nicht vor 600 oder vielleicht 634, und „so haben wir einen neuen Beweis dafür, dass das Constitutum, entsprechend den anderen Beweisen, ins 7. Jahrhundert gehören muss". Mithin können Quellen des 7. Jahrhunderts auch eben nur im 7. Jahrhundert benutzt sein! Über die Neuheit des Schlusses hinweggehend, will ich das Verdienst anerkennen, dass Friedrich hier zum ersten Male den Zusammenhang des Glaubensbekenntnisses mit zwei Stücken der erwähnten Sammlung nachgewiesen hat. Ob darum diese selbst vom Fälscher benutzt wurde; ob überhaupt nur die beiden Stücke, nicht mit den übrigen zu einem Corpus vereinigt, ihm vor Augen lagen; ob nicht vielmehr ein Bekenntnis, welchem * die für unsere Urkunde angenommenen zwei Quellen thatsächlich als Quellen dienten, zur Herstellung des konstantinischen benutzt wurde, — solche sich doch aufdrängende Fragen sind für Friedrich nicht vorhanden: er stösst auf gleiche Worte und Sätze, und nun muss gerade die Schrift, in welcher sich die Übereinstimmungen finden, auch das Material geliefert haben. Nur die gedruckte Fassung der Sylvesterlegende konnte dem Constitutum zu Grunde liegen, nur das Constitutum dem Briefe Hadrians I. und den libri Carolini, so auch hier. Dort aber liess sich darthun, dass es eine unbekannte Bearbeitung der Legende giebt oder gab, dass ihr Hadrian I., die Verfasser der konstantinischen Urkunde und der karolinischen Bücher gefolgt sind. Wenn ich den entsprechenden Beweis für das Glaubensbekenntnis nicht erbringen kann, so ist doch die Annahme gestattet, dass eine verlorene oder uns noch verborgene Confessio fidei, welche allerdings mit den beiden, in der kanonischen Sammlung enthaltenen Stücken im engsten Zusammenhang stand oder steht, vom Fälscher benutzt wurde, und derselben Confessio fidei wird dann auch eine von Friedrich scharf betonte Formel angehört haben: Friedrich folgert aus ihr die Abfassungszeit des älteren Teiles. In den beiden Stücken jener Sammlung fehlt

* *S. 138*

Digitized by Google

nämlich der Satz: „Deum perfectum et hominem perfectum, ut deus mirabilia perficiens, ut homo humanas passiones sustinens"; weil er aber fehlt, darum muss er die eigene Zuthat des Fälschers sein! Ein anderes Verhältnis, wie ich es oben schon angedeutet habe, ist für Friedrich undenkbar. Die Worte zeigen nun gewisse Übereinstimmungen mit einem Briefe Honorius' I., sodann hat man die betreffenden Ausführungen des Papstes angewandt, um den Vorwurf des Monotheletismus, den man ihm gemacht hatte, als unberechtigt zurückzuweisen, so namentlich in der nächsten, seinem Tode folgenden Zeit. Denselben Jahren müsste nun nach Friedrich auch der ältere Teil des Constitutum angehören, wenn der Fälscher selbst, wie ja nicht zu bezweifeln sei, den Zusatz eingefügt habe, mit Berechnung eingefügt habe. Dagegen muss ich darauf zurückkommen, dass Friedrich eben den Hauptbeweis schuldig geblieben ist, dass also nach wie vor die Annahme gestattet sein wird, der Autor habe sein ganzes Glaubensbekenntnis abgeschrieben, ohne dasselbe aus eigenem Geiste irgendwie zu erweitern.

Gesetzt aber, die besprochenen Worte seien wirklich ein Zusatz des Fälschers, müssen sie dann durchaus der Zeit des Monotheletenstreites angehören? — Die Väter der Kirche, die 787 zu Nicaea versammelt waren, haben noch eine ganz ähnliche Erklärung abgegeben: „perfectum eum deum et perfectum hominem cognoscentes"[31]. Der Monotheletenstreit hatte längst ausgetobt, er war auch nicht etwa wieder aufgelebt. Aber nicht blos 787, — schon um 754 möchten die beiden Naturen, allerdings nicht ihrer selbst wegen, nochmals Gegenstand der Debatte geworden sein. Sie haben auf der konstantinopolitanischen Synode dieses Jahres eine Rolle gespielt: eben aus ihnen folgerten die Orientalen, dass Christus nicht im Bilde dargestellt werden dürfe. In der Widerlegung der damals aufgestellten Sätze heisst es einmal aber auch: „perfectus est homo factus"[32]. Wenngleich nun diese Zurückweisung erst 33 Jahre später erfolgte, so* ersieht man daraus doch, zu welchen Gedanken die Beschlüsse von 754 anregten. Damit noch nicht genug; wir haben ein Glaubensbekenntnis, das der Patriarch Theodor von Jerusalem seinen Amtsbrüdern von Alexandrien und Antiochien

31. Mansi XIII 378.
32. ibid. 656.
* *S. 139.*

Digitized by Google

vorlegte: wahrscheinlich ist es dasselbe[33], welches mit den Zustimmungserklärungen der letzteren an Papst Paul I. geschickt wurde[34]. Theodor sagt da unter anderem aber auch: „deum perfectum et hominem perfectum in duabus naturis agnoscendum“[35]. So haben denn die dogmatischen Fragen, die mit der Definition „deus perfectus et homo perfectus“ zusammenhängen, auch im 8. Jahrhundert die Geister beschäftigt: der berühmte Brief Honorius' I., der im Constitutum seine Spuren hinterlassen haben soll, mag damals wieder hervorgeholt sein, und falls nun der Fälscher die Erklärung über die beiden Naturen Christi mit Überlegung einfügte, falls er dafür eben den Brief des Honorius als Quelle benutzt hat, — er brauchte noch längst kein Sohn der Monotheletenzeit zu sein, vielmehr könnten wir ihn recht gut als Zeitgenossen etwa Pauls I. in Anspruch nehmen.

Der Monotheletenstreit hat nach Friedrich noch anderweitig auf die Urkunde eingewirkt. Zunächst soll die Bearbeitung der Sylvesterlegende, der unser Fälscher die Bekehrungsgeschichte nachgebildet hat, unter monotheletistischen Einflüssen entstanden sein, zu Ende des 6. Jahrhunderts. Aber auch der Fälscher ergeht sich nun in „antimonotheletistischen Auseinandersetzungen“, und er kommt da mit der Legende so genau überein, dass man seine Polemik, obgleich sie sein eigenes Werk ist, wohl als einen Auszug eben der Legende bezeichnen könne. Friedrichs Ideengang ist nun aber, dass also auch das Constitutum so recht als ein Erzeugnis der monotheletistischen Bewegung angesehen werden müsse, dass es gleichsam mit seinen vornehmsten dogmatischen Voraussetzungen in derselben wurzele. Nur schade, — die Gesamtheit der Erörterungen, auf welche Friedrich S. 104 hinweist, finden sich auch in Briefen Pauls I. Darüber habe ich schon oben S. 15 gehandelt; ich kann es Friedrich überlassen, seinem Beweise nunmehr etwa hinzuzufügen: die „antimonotheletistischen Auseinandersetzungen“, die Paul I. im Constitutum las, hätten auf

33. Immerhin in einer Überarbeitung und Erweiterung. Vgl. darüber Hefele Konziliengesch. III 432.

34. Cod. Carol. 45 p. 153.

35. Mansi XII 1137.

Digitized by Google

ihn einen so nachhaltigen Eindruck gemacht, dass er sich derselben für seine eigenen Briefe bedient habe[36].*

Ausführlich handelt Friedrich über die Gnadenverleihungen, und da ist nun überall seine Ansicht, dass jedes einzelne Recht und jeder einzelne Besitz durch das Constitutum erst erworben oder gegen eben unternommene Angriffe gesichert werden sollte. Mit der Möglichkeit, dass der Fälscher keinen anderen Zweck verfolgt habe als den, alles und jedes, was die Tradition auf die Freigebigkeit Konstantins zurückführte, in eine Urkunde zusammenzufassen, gleichviel, ob man es schon längst besass, ob man es, wie die Schenkung des ganzen Occidents, nicht besass und auch nicht erstrebte, — mit dieser Möglichkeit hat Friedrich gar nicht gerechnet. Die Summe der Verbriefung soll, wie gesagt, nach ihm gewonnen oder verteidigt werden. Wenn z. B. eine Rivalität der Kirchen von St. Peter und im Lateran bestanden hat, wenn dann Martin I. im Jahre 653 von der Laterankirche sagt: „prima in toto mundo constructa et stabilita est a beatae memoriae Constantino imperatore", so folgert Friedrich daraus, dass unsere Fälschung, worin Konstantin allerdings der Laterankirche den ersten Rang zuerkannt, damals vorhanden gewesen sein müsse, dass der be-

36. Da ich mich nun einmal so eingehend mit Fragen der Gottesgelahrtheit befasst habe, dass ich unzweifelhaft schon dem einen und anderen Theologen ein wenig würdiger erscheine, als Weltkinder meiner Sorte sonst zu thun pflegen, so will ich nicht unterlassen, diesen schönen Nimbus noch um eine Kleinigkeit zu verdichten. Also: es fragt sich, wann die Formel „sancta et individua trinitas", womit unser Konstitut einleitet, zuerst gebraucht worden sei. Gleich früheren Forschern, Klerikern und Laien, hat auch Friedrich dem Problem die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt, und S. 133, 134 konnte er nun für 693 „individua trinitas", für 716 „sancta et individua trinitas" nachweisen: jenes Beispiel bietet Spanien, dieses England. Aber wie ich oben S. 4 gezeigt habe, war die volle Trinitätsformel schon etwas früher üblich und zwar in Rom. Ich gehe jetzt noch weiter zurück, nämlich auf den Anfang des 7. Jahrhunderts. 625 schreibt Bonifaz V. zwei Briefe an den König und die Königin von Northumberland, und beide Male redet er von „sancta (al. summa) et individua trinitas". J.-E. 2008, 09. Danach könnte Friedrich also die Berufung auf die heilige und ungeteilte Dreieinigkeit immerhin bei dem älteren Teile des Konstituts belassen, er brauchte sie nicht durch Klammern dem jüngeren Fälscher zuzuweisen. Hinfällig wird dagegen seine Vermutung, dass die Formel erst durch das 6. ökumenische Konzil aufgekommen sei.

* *S. 140.*

Digitized by Google

treffende Satz des Constitutum in dem Kampfe der beiden Kirchen eine Rolle gespielt, dass er der Absicht des Fälschers, der Basilika im Lateran zum Siege zu verhelfen, die besten Dienste geleistet habe. Papst Martin aber, meint Friedrich S. 77, nähme in den angeführten Worten direkten Bezug auf unsere Urkunde. Ich kann dagegen nur sagen, Papst Martin und der Fälscher folgen derselben Tradition. — Um ein anderes Beispiel auszuwählen, S. 126 erzählt Friedrich von einem Streite zwischen der römischen und ravennatischen Geistlichkeit. Jene betrachtet das Recht, Pferdedecken zu gebrauchen, als ihre Prärogative; Gregor d. G. gesteht dieser die gleiche Befugnis zu. Da ist nun die Verleihung der Pferdedecken, wie sie in § 15 ausgesprochen wird, „eine Reaktion gegen die Regierung Gregors d. Gr.“ Wieso, sucht man bei Friedrich vergebens, denn mit keinem Worte hat Konstantin gesagt, dass einzig und allein die römischen Geistlichen auf Decken reiten dürften. Eine andere Auszeichnung der Kardinäle ist die, dass sie derselben Rechte sich erfreuen sollen wie der Senat. Einen solchen hat es nun im 7. Jahrhundert gar nicht mehr gegeben; da wird man doch nicht annehmen dürfen, dass ein Fälscher, welcher den Kardinälen Gleichstellung mit den Senatoren verschaffen wollte, damals unser Gesetz ersonnen hätte; man wird vielmehr die Bestimmung für eine Periode, in welcher der Senat entweder noch nicht untergegangen oder wieder aufgelebt war, in Anspruch nehmen müssen. An den altrömischen Senat ist nun aber nicht zu denken, wohl aber an jenen neuen, der seit Anfang des 8. Jahrhunderts emporkommt. Was thut Friedrich? Er erzählt S. 124, dass der Exarch Eleutherius 619 sich des Westreiches bemächtigen wollte. Eleutherius büsste den Versuch mit seinem Leben. Aber 619 hatte doch, wenn auch nur einen Augenblick, der Plan bestanden, ein selbständiges Westreich zu begründen und dann Rom zum Kaisersitze zu machen. Die Erneuerung des Senats* hätte nach Friedrich nicht ausbleiben können. An diesen Vorgang aber habe der Fälscher nach etwa 20 Jahren gedacht, und für die Wiederkehr solcher Eventualitäten habe er nun fürsorglich dem römischen Klerus die Rechte des zur Zeit allerdings nicht vorhandenen, möglicher Weise aber einmal wieder erstehenden Senats gesichert! — Der Senat findet sich nochmals

* *S. 141.*

Digitized by Google

im Constitutum; es soll nämlich dem Papste freistehn, kaiserliche Senatoren in den Kardinalklerus aufzunehmen; und dieses Mal argumentiert Friedrich nicht „in futurum rei eventum", dieses Mal sind ihm Senatoren vielmehr die Nachkommen der wirklichen Väter des untergegangenen Senats!

Auch hier also konnten mich die Forschungen Friedrichs, welch reiche Fülle des Wissens immer sie zu Tage gefördert haben, in keiner Weise überzeugen. Dazu ist Friedrich noch über einen Punkt, der mit seinem Ergebnis in vollstem Widerspruch steht, allzu sorglos hinweggegangen. Das ist die Einheit des Stils. Über „seu = et", das sich § 14 und 17 findet, wurde schon gesprochen [37]. Die Form „isdem" ist sowohl § 3, 8, 9 und 10, als auch § 16 angewandt, während „idem" nie gebraucht wird. § 4 heisst Christus „dominus deus et salvator noster", gerade so wird er § 20 genannt. § 12 geschieht es auf Befehl Gottes, dass Petrus den hl. Stuhl einnimmt, § 19 herrscht Konstantin auf Befehl Gottes, und diese Ausdrucksweise ist nun bei den römischen Kanzlisten im 8. Jahrhundert ausserordentlich beliebt gewesen. Ebenso verhält es sich mit dem Epitheton Gottes „vivus", und „vivus" fügt der Fälscher nicht blos § 7 zu Worten der Sylvesterlegende hinzu [38], er lässt auch § 19 den Kaiser schwören „coram deo vivo." Mehrfach wird der Papst als „beatissimus" gepriesen, sowohl in dem älteren, wie jüngeren Teile; der Titel „summus pontifex et universalis papa" begegnet § 2 und 14, er kehrt aber auch § 20 wieder; „isdem

37. S. 44.

38. In der Sylvesterlegende fordern Petrus und Paulus den Kaiser auf: „deum unum qui solus et verus est adores!" Im Constitutum ist diese Mahnung so gewandt „deum vivum et verum, qui solus est et unus, adores." Ganz mit Recht mochte Hauck, wie ich oben S. 34 bemerkte, auf das Prädikat „vivus et verus" Gewicht legen; es gewinnt doppelt an Wert, da ich „et vivus" nun als Zusatz zur Sylvesterlegende bezeichnet habe. Nur irrte Hauck, wenn er dasselbe auf die Zeit Stephans II. beschränken wollte. Dass Gott auch von Paul I. „vivus et verus" genannt wird, habe ich bereits a. a. O. nachgewiesen. Aber schon vor Stephan II., nämlich unter Gregor III., findet sich „deus vivus et verus". Cod. Carol. 2 p. 17. Zuletzt ist es mir unter Hadrian I. begegnet 769 bis 770 und 774. Cod. Carol. 47, 58 p. 162, 192. Um vollständig zu sein, bemerke ich noch, dass Hadrian I. im Jahre 778 zu „deus" wenigstens noch „vivus" hinzufügt. Cod. Carol. 62 p. 293.

Digitized by Google

venerabilis pater" wird Silvester nicht blos § 8 und 10 angeredet, sondern auch § 16. Das Wort „retro", auf die Zukunft bezogen, d. h. in einem nicht gewöhnlichen Sinne, findet sich § 1 und § 19 und zwar beide Male in der gleichen Wortverbindung: „nunc et in posteris cunctis retro temporibus". Mit den Ausdrücken „gloria imperii, dignitas gloriae, gloria potestatis", die in § 11 und 14 erscheinen, vergleiche man „potentia gloriae" in § 17. Im zweiten Teile von § 13, der auch dem jüngeren Fälscher angehören soll, bewidmet Konstantin die von ihm erbauten Kirchen „rebus diversis" und zwar „in diversis insulis"; in den angeblich ursprünglichen § 14 und 15 schenkt er dem* Papste „diversa ornamenta" und schmückt er die Kardinäle „officiis diversis". Der Bezeichnung der höheren Offiziere als „satrapae" begegnet man § 8 und 11, aber auch § 19.

Hier ist nun überdies noch zu beachten, dass „satrapae" in der angeführten Bedeutung sich nur für die Zeiten Pauls I. nachweisen lässt. Dasselbe gilt, wenigstens mit Bezug auf Rom und Italien, von „retro" im erwähnten Sinne von „zukünftig". Wie kommt Friedrich darüber hinweg? Bezüglich des Wortes „retro" hat er sich S. 34 ff. grosse Mühe gegeben, er selbst gesteht: ohne Erfolg; auch nach Friedrichs Erörterungen bleibt es eine Singularität aus der Kanzlei Pauls I., dass der Begriff „zukünftig" mit „retro" wiedergegeben wird. Dadurch lässt Friedrich sich indes nicht stören. Aus dem älteren Teile — ist seine Meinung, wofern ich ihn nicht ganz missverstehe, — hätte der jüngere Fälscher, bezüglich dessen wir noch näher hören werden, dass er Papst Paul selbst gewesen sei, sich die wunderliche Sprachweise angeeignet, einmal für seine Fortsetzung des Konstituts, in welcher er, wie schon gesagt, mit dem ersten Fälscher schrieb: „nunc et in posterum cunctis retro temporibus," und dann für einen Brief, in welchem es nur wenig anders heisst: „nunc et retro cunctis temporibus" [39]. Soll man solche Konstruktion noch Kritik nennen? Nein, hier musste Friedrich entweder die Einheit des Schriftstückes, das dann der Zeit Pauls I. zuzuschreiben war, als eine Thatsache anerkennen oder er musste mit „retro" geradeso verfahren, wie er mit „satrapae" gethan hat. Dieses setzt er in Klammern, um es als

39. Cod. Carol 42 p. 144.

* *S. 142.*

Digitized by Google

spätere Einfügung zu kennzeichnen. So hat Friedrich sich noch mehrfach beholfen. S. 180 lesen wir „quam a [praelato] beatissimo patre", und dazu die Anmerkung: „Praelatus, saepefatus" kommt nur im jüngeren Teile vor, im älteren sonst nur „isdem". Ich muss doch hinzufügen, dass „isdem" auch im jüngeren erscheint; und dann findet sich hier nur § 17, „ut praelatum est" und „saepefatus pontifex". „Praelatus" und „saepefatus" sind keineswegs Lieblingsausdrücke des angeblich jüngeren Fälschers, und doch sollte er einmal „praelatus" eingeschoben haben? S. 191 steht „[immensas] referuimus grates', und wie es S. 165 heisst, begegnet „ganz die Phrase in einem Briefe Pauls I.[40], der nach Friedrich also der jüngere Fälscher sein soll. „Ganz die Phrase"; und danach will es mir nicht in der Ordnung erscheinen, dass später die Klammer nur „immensas" vom ursprünglichen Text ausscheidet[41]. Fügen wir hinzu, dass „ganz die Phrase" noch in einem zweiten und dritten Briefe Pauls I. sich nachweisen lässt[42]. Ein andermal soll Paul dann wieder seinen Wortschatz aus dem Konstitut erweitert haben. Nach S. 165 hätte er die Worte in § 11 „firmos apud deum adesse patronos" für einen seiner Briefe verwertet, ihnen die Wendung gebend „firmissimos apud divinam clementiam habebitis intercessores." Offenbar ist es das einem Schützer und Helfer erteilte Epitheton „firmus", welches Paul I. aus dem * älteren Teile der Fälschung kennen gelernt hat. Friedrich ergänzend, muss ich hinzufügen: und ausserordentlich lieb gewann, denn mindestens an noch fünf anderen Stellen hat Paul I. oder sein Kanzlist heiligen oder weltlichen Patronen das Prädikat „firmus" verliehen[43]. Endlich komme ich nochmals auf das öfter wiederkehrende „diversus" zurück. Wie wir sahen, ist es in dem älteren wie in dem jüngeren Teile gebraucht, stets mit Bezug auf Schwankungen, § 13 „rebus

40. ibid. 42 p. 143.

41. Man beachte, dass „grates referre" kein gewöhnlicher Ausdruck ist, im alltäglichen Leben sagte man „gratias agere." So z. B. der Vorgänger Stephans II., Zacharias. Ich führe nur eine Stelle an, in welcher der Dank übrigens auch als „ungemessen" erscheint: „immensas egimus gratias." Bonif. et Lulli ep. 66 p. 185. Dann ist auch die Wortstellung ins Auge zu fassen: sie ist in den gleich anzuführenden Beispielen ganz dieselbe.

42. Cod. Carol. 21,37 p. 91, 130.

43. Vgl. oben S. 15/16.

* *S. 143.*

Digitized by Google

diversis — in diversis insulis", § 14 „diversa ornamenta", § 15 „officiis diversis". Damit vergleiche man die Gaben, welche Paul I. dem von ihm gegründeten Kloster des hl. Sylvester verbriefte; er bewidmet seine Stiftung „diversis praediis atque rebus — in diversis locis"[44]. Friedrich wird nun die eigentümliche Erscheinung, dass die Objekte der Ausstattung bezeichnet werden: als verschieden geartet oder verschieden gelegen, vielleicht in der Weise erklären, dass Papst Paul die Redensart aus dem älteren Teile kennen gelernt und danach in dem jüngeren, wie in der Urkunde, zur Anwendung gebracht habe; oder schlingt er auch um die beiden „diversas" des älteren Teiles frisch entschlossen eine Klammer, um sie als Zusätze Pauls I., der das Wort bei Schenkungen gern gebraucht habe, dem Leser kenntlich zu machen?

Also Paul I. ist nach Friedrich der Fälscher des jüngeren Teiles; aber nicht als Papst hätte er den Betrug ins Werk gesetzt, vielmehr als Diakon, unter seinem Bruder Stephan II. Dieser soll noch von dem Schriftstücke gelernt haben; im Stile seiner Briefe, meint Friedrich die Einwirkung des Constitutum erkennen zu können. Unter gleichen Einflüssen stände dann auch der Verfasser der Vita Stephani. Die genaueste Übereinstimmung zeige sich aber doch mit der Ausdrucksweise Pauls I., der also nach dem älteren Teile seine Sprache gebildet[45], während der jüngere Teil den unverkennbaren Stempel seines Geistes trage. Die Verbindung dieser Thatsachen ergäbe, dass Paul als Diakon der Fälscher gewesen sei. Was Friedrich aber aus der Phraseologie Stephans beibringt, entbehrt jeder Bedeutung; seine Sammlung bietet nur Beispiele, die entweder an und für sich wertlos sind oder doch in den übrigen Schriftstücken der Zeit eine Parallele finden. Wie man etwa „per huius institutionis paginam" mit den Worten Stephans „per donationis paginam" in Verbindung bringen kann; wie man glauben mag, das in der damaligen Literatur so oft gebrauchte „ut praelatum est" habe Stephan aus dem Constitutum kennen gelernt und gleich so lieb gewonnen, dass er es in einem Briefe dreimal

44. Baronius 761 § 5.

45. Ausser „retro" und „firmus" soll Paul I. nach S. 164, 165 aus dem älteren Teile des Konstituts sich angeeignet haben; „promulgantes sancimus, — construxi a fundamentis, — Scraptes, — illuminator".

Digitized by Google

gebrauchte; wie man die „exaltatio ecclesiae", die fast aus jedem päpstlichen Schreiben dieser Zeit wiedertönt, auf die Fälschung zurückführen kann, — für solche Argumentation habe ich kein Verständnis[46]. Nicht anders verhält es sich mit der Vita Stephani. Da* soll z. B. das im jüngeren Teile ein einziges Mal erscheinende „saepefatus" bewirkt haben, dass der Biograph sich desselben mehrfach bedient habe; „institutionis nostrae pagina" oder auch „decreti nostri pagina" sei für „scripti pagina" Vorbild geworden, und gerade die Fälschung muss es gewesen sein, die dem Autor einmal „immensas gratias referebant" in die Feder gab, jene Worte, von denen ich schon bemerkte, dass Paul I. sich ihrer dreimal bediente[47], die dann aber auch bei Hadrian I. nochmals sich nachweisen lassen[48]. Ganz besonderen Eindruck hat auf Friedrich die Thatsache gemacht, dass eine Schenkung Pipins an den hl. Stuhl, von welcher der Biograph erzählt, unverkennbar dem Constitutum nachgebildet sei. Nein, dieselbe wurde von dem Gesandten Pipins, dem Abte Fulrad, nach römischem Brauche vollzogen, und bei jeder anderen Schenkung wäre ein ähnliches Formular zur Verwendung gekommen. Genug, Friedrich hat durch seine sprachlichen Untersuchungen keineswegs erwiesen, dass die Briefe Stephans und seine Lebensbeschreibung „den Bestand des Constitutums voraussetzen". Was übereinstimmt, was eine nähere oder entferntere Verwandtschaft zeigt, erklärt sich aus der Sprache der Zeit, es hat überdies einen zu wenig eigenartigen Charakter, als dass man es zu einer bestimmten Folgerung verwerten dürfte.

Ueber das Verhältnis Pauls I. zu unserer Urkunde, wie Friedrich

46. Ep. 11 p. 62 nennt Stephan den Frankenkönig: „a deo inspirate victor felix et divina providentia fortissime rex"; damit vergleicht Friedrich S. 159 die Titel Konstantins § 1: „pius, felix, victor ac triumphator", und er möchte nun die Uebereinstimmung nicht als ein Werk des Zufalls gelten lassen. Möglicherweise hat er Recht, wenngleich sich zum Begriffe „victor" doch auch sehr leicht der Begriff „felix" einstellt. Nur folgte Stephan dann ebensowenig dem Konstitut, als es etwa Papst Leo III. gethan hat, da er Karl den Grossen wieder und wieder mit dem anderen Titel Konstantins anredete: „victor ac triumphator". Beides sind Epitheta der alten Kaiser, die man in den „jedermann zugänglichen Konstitutionen Justinians" lesen konnte, aber auch gewiss noch auf mehr als einer Inschrift. Vgl. Grauert im Hist. Jahrbuch IV 57, 58.

47. Anm. 42.

48. Cod. Carol. 54 p. 180.

* *S. 144.*

Digitized by Google

es sich denkt, habe ich schon gesprochen. Der Stil seiner Briefe stimmt mit allen Teilen der Fälschung überein: auch eben dieser Umstand verbietet, das Werk zwei Autoren zuzuschreiben. Was weiter die Autorschaft, nicht gerade Pauls, aber eines seiner Kanzlisten betrifft, so kann ich auf meine Ausführungen oben S. 12—21 die Leser verweisen. Ich finde nicht, dass Friedrich dieselben überflüssig gemacht hat[49].

Der Diakon Paul soll aber die Urkunde gefälscht haben, als sein Bruder, Papst Stephan, sich zur Reise ins Frankenreich anschickte. Das habe in späterer Zeit Paul I. klar und bündig ausgesprochen. Er schrieb nämlich an Pipin, betreffs der Ansprüche des griechischen Kaisers sei von ihm zu erwarten, dass er nur antworte „quae ad exaltationem sacrosanctae spiritalis matris vestrae Romane ecclesiae, caput omnium ecclesiarum dei, atque orthodoxae fidei[50] pertinere dinoscuntur, et quia quod semel b. Petro pro aeternae vitae retributione obtulistis nulla vos deberet ratione* ab eius iure et potestate separari. Scimus enim, quod nulla apud vos suasionis fabulatione praevalet, dum divina verba et apostolica documenta firmiter in vestro corde retinetis adnexa".[51]

49. Wenn Friedrich S. 163 sagt, „der eigentümliche Ausdruck" „censura" finde sich auch in einer Urkunde Pauls I. von 761; wenn er S. 164 es als eine „Merkwürdigkeit" bezeichnet, dass ebendort auch „constitutum" wiederkehre, so scheint er mir viel zu weit zu gehen. Beides ist in Rom mehr als einmal für „Urkunde" verwandt worden, und nicht ohne Grund meine ich mich oben S. 18 mit folgendem beschieden zu haben: „Dass auch die Worte „censura" und „constitutum" im Sinne von Urkunde, wie in der konstantinischen Schenkung, so auch in dem verglichenen Aktenstücke gebraucht werden, will ich nur im Vorbeigehen bemerken." Was dagegen mir am meisten auffiel, die Verbindung „possessionum praedia", hat Friedrich gar nicht beachtet.

50. Hier möchte „defensionem" als Korrelat zu „exaltationem" ausgefallen sein. Vgl. den zugehörigen Brief 36 p. 125: „pro exaltatione sancte dei ecclesiae et fidei orthodoxe defensione".

51. Cod. Carol. 37 p. 132. Friedrich bedient sich immer der Drucke bei Mansi XII. Dadurch hat er die Kontrolle erschwert, der Sache aber in keiner Weise genützt. Wozu hat man denn die neue und bessere Ausgabe Jaffés? Dessen exakte Wiedergabe des Textes hätte überall den Vorzug verdient, auch an dieser Stelle, wenngleich die Latinität nur noch schlechter erscheint.

* *S. 145.*

Digitized by Google

Ich verstehe nun nicht, wie Friedrich S. 145 den Brief mit den Verhandlungen, die der Reise Stephans vorausgingen, in unmittelbaren Zusammenhang bringen kann, denn von ihnen redet Paul ja mit keiner Silbe. Und wie werden dann die neben den „divina verba" angeführten „apostolica documenta" gedeutet! Es sind nach Friedrich „die apostolischen, d. h. pästlichen oder von Päpsten vorgelegten Dokumente, in welchen „ius et potestas" des hl. Petrus enthalten waren." Nun schenkt aber Konstantin das ganze Westreich „pontificum potestati", und es soll ewig verbleiben „iuri sanctae Romanae ecclesiae." Also hat Paul, wie Friedrich S. 146 sagt, die Worte der Konstantinischen Schenkung entlehnt, und diese selbst ist ihm das wichtigste der „apostolica documenta"; ja, im weiteren Verlauf wird unser Konstitut geradezu „das apostolische Dokument". Schade, dass Paul sich eben für „ius et potestas (Romanae ecclesiae)" ausdrücklich auf das Schenkungsversprechen Pipins bezieht, auf jenen Akt von Kiersey, der dem Papste Land und Leute verbriefte: „quod semel b. Petro et pro aeternae vitae retributione obtulisti" ist die Begründung für die Aufforderung, sich nicht „ab iure et potestate Romane ecclesiae" zu trennen, und wenn nun „apostolica documenta" wirklich heisst „die von den Päpsten vorgelegten Urkunden," so ist zunächst an das Versprechen von Kiersey zu denken, daneben könnte dann noch die Schenkung, die der Abt Fulrad, wie wir schon hörten, als Pipins Gesandter vollzog, in Betracht kommen. Aber bedeutet „apostolica documenta" in der That „die von den Päpsten vorgelegten Urkunden"? Friedrich beruft sich auf „apostolica censura, apostolicae praeceptionis pagina." Das heisst immer „die von den Päpsten ausgestellte Urkunde", niemals „die ihnen erteilte"[52]; und also könnte Friedrich auch nur diesen Sinn auf „apostolica documenta" anwenden. Doch die Sache wird sich noch anders verhalten. „Worte Gottes und apostolische Diplome" sind denkbarst ungeeignete Korrelate, eine vortreffliche Mahnung dagegen ist es: „Du hältst das göttliche Wort und die apostolische Lehre fest in deinem Herzen"[53]. Dass „do-

52. Die von ihnen vorgelegten Urkunden müssen natürlich auch ihnen erteilte sein, wie eben die Konstantinische Schenkung.

53. Ich bin übrigens keineswegs der erste, der so übersetzt. Vgl. z. B. Hefele Konziliengesch.[2] III 432.

Digitized by Google

cumentum" nun Lehre heisst, ist zur Genüge bekannt. Noch heute pflegt man zu singen „Et antiquum documentum Novo cedat ritui", und damals schrieb Papst Paul: „illud dominice preceptionis documentum: Beati pacifici etc." [54]. Wie nun „divina verba et apostolica• documenta" zu beziehen sind [55], an welche Ansprüche oder Lehren der Papst gedacht habe, ob er überhaupt ganz bestimmte Worte im Sinne hatte, — darüber meine ich hinweggehen zu dürfen. Wohl aber glaube ich noch betonen zu müssen, dass in den diplomatischen Verhandlungen eben der Zeit, welcher die Fälschung angehört, kein Bezug auf dieselbe genommen wird: der Verfasser selbst hat, wie ich es früher schon ausgeführt habe, kein eigentlich politisches Ziel ins Auge gefasst.

54. Cod. Carol 39 p. 137. Ein anderes Beispiel bietet ein Brief des Papstes Zacharias von 745. Er schreibt an den hl. Bonifaz, dass die Bestimmungen, die er in Sachen der Disziplin und des Kultus auf Veranlassung des fränkischen Königs getroffen habe, schon zu seiner Kenntnis gekommen seien; dann fährt er fort: „illius (sc. Pippini regis) tamen votis aurem accomodantes, in brevi eloquio conscripta apostolica documenta direximus (sc. tibi)". Bonif. et Lulli ep. 63 p. 182. Diese „apostolica documenta, in brevi eloquio conscripta" sind uns anderweitig erhalten, nämlich in dem Briefe des Papstes an Pipin. Cod. Carol. 3 p. 20—31. Danach verstand Zacharias unter „apostolica documenta" die „canones sanctorum apostolorum", welche oft angeführt werden, dann Konzilienbeschlüsse und Dekrete der Päpste. Will man dazu noch ein Beispiel, in welchem mit der apostolischen Lehre auch das göttliche Wort verbunden ist, so verweise ich auf Liber diurn. 92 ed. Sickel 121: „Divina saluberrima praecepta, venerabilium patrum documenta". Doch man entschuldige die Breite, — ich selbst würde allerdings auch geglaubt haben, dass fast schon meine Darlegung im Texte zu ausführlich sei, hätte nicht G. Krüger a. a. O. 460 sich in das Hirngespinnst Friedrichs einfangen lassen.

55. Nur hier sei bemerkt, dass die Griechen keineswegs blos „ius et potestas Romanae ecclesiae" vermindern wollten, — die am fränkischen Hofe gepflogenen Verhandlungen betrafen auch den orthodoxen Glauben. Daran darf man schon nach der besprochenen Stelle keinen Augenblick zweifeln. Noch deutlicher sind die beiden Streitobjekte, der Besitz und das Dogma, in dem zugehörigen Briefe 36 p. 125, 126 gekennzeichnet; und der Verteidigung römischer Rechtgläubigkeit galten die „documenta apostolica".

• *S. 146.*

Digitized by Google

II.

Pipins und Karls d. G. Schenkungsversprechen.

Ein Beitrag zur Kritik der Vita Hadriani.*

Als Papst Stephan II., von den Langobarden bedrängt, ins Reich der Franken gekommen war, um deren Hülfe anzurufen, da soll ihm König Pipin, zugleich mit seinen Söhnen Karl und Karlmann, auf einem Reichstage zu Quierzy verschiedene Städte und Gebiete südlich der Linie Luni, Sarzana, Monte-Bardone, Berceto, Parma, Reggio, Mantua und Monselice versprochen haben; besonders werden als Objekte des Versprechens noch genannt: Corsica, der ganze Exarchat von Ravenna, die ganzen Herzogtümer Spoleto und Benevent, ausserdem aber auch noch nördlich der bezeichneten Grenze: die Provinzen von Venedig und Istrien. Nicht geringere Freigebigkeit, allerdings auch nur in der Form eines Versprechens, nicht einer Schenkung — heisst es weiter — habe dann noch einmal Karl der Grosse, als Alleinherrscher, dem hl. Stuhle bewiesen. So lesen wir in der Lebensbeschreibung Hadrians I., d. h. eben des Papstes, welchem Karl eine neue Verbriefung des früheren Versprechens gewährt hätte. Doch es wird sich empfehlen, den ganzen Wortlaut der Erzählung hier noch einmal zum Abdruck zu bringen[1]. Karl ist im Jahre 774 nach Rom gekommen; da bittet Hadrian, „ut promissionem illam, quam eius sanctae memoriae genitor Pipinus rex et ipse praecellentissimus Carulus cum suo germano Carulomanno atque omnibus iudicibus Francorum fecerant beato Petro et eius vicario, sanctae memoriae domno Stephano iuniori papae, quando in Franciam perrexit, pro concedendis diversis civitatibus ac territuriis istius Italiae provinciae et contradendis ** beato Petro eiusque

1. Cap. 41—43 ed. Vignoli II 192—194. Vgl. dazu Sickel Das Privilegium Ottos d. G. für die röm. Kirche 26 Anm. 1, dessen Lesarten ich beibehalten habe.

* *MIÖG V (1884) 193—212.*

** *S. 194.*

Digitized by Google

omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus. Cumque ipsam promissionem, quae in Francia in loco qui vocatur Carisiaco facta est, sibi relegi fecisset, complacuerunt illi et eius iudicibus omnia quae ibidem erant adnexa, et propria voluntate, bono ac libenti animo aliam donationis promissionem ad instar anterioris ipse antedictus praecellentissimus et re vera christianissimus Carulus Francorum rex ascribi iussit per Etherium religiosum ac prudentissimum capellanum et notarium suum, ubi concessit easdem civitates et territuria beato Petro easque praefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium, sicut in eadem donatione continere monstratur, id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte-Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte-Silicis simulque et universum exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Factaque eadem donatione et propria sua manu ipse christianissimus Francorum rex eam corroborans, universos episcopos, abbates, duces etiam et graphiones in ea ascribi fecit. Quam prius super altare beati Petri et postmodum intus in sancta eius confessione ponentes, tam ipse Francorum rex quamque eius iudices beato Petro et eius vicario, sanctissimo Hadriano papae, sub terribili sacramento esse omnia conservaturos, quae in eadem donatione continentur, promittentes tradiderunt. Apparem ipsius donationis per eundem Etherium adscribi faciens ipse christianissimus Francorum rex intus super corpus beati Petri subtus evangelia, quae ibidem osculantur, pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac regni Francorum memoria propriis suis manibus posuit. Aliaque eiusdem donationis exempla per scriniarium huius sanctae Romanae ecclesiae descripta eius excellentia secum deportavit".

Was den Sinn der Erzählung, die Meinung des Autors angeht, so will ich bemerken:

I. Karl und den Seinen gefällt „Alles was in Pipins Urkunde enthalten ist". Dass der Sohn, noch freigebiger, wie der Vater, über dieses „Alles" hinausgegangen sei, würde der Biograph Hadrians gewiss bemerkt haben, wenn es seine Ansicht gewesen wäre. So kann Karls Erneuerung des Pipinischen Versprechens, welche „ad instar anterioris" ausgefertigt wurde, nur eine sach-

Digitized by Google

lich ganz genaue Wiederholung sein, und „ad instar" heisst in diesem Zusammenhange nicht: „nach dem Schema, in welchem immerhin eine Reihe neuer Versprechungen enthalten sein mochten". Zu demselben Ergebnis führt der Satz: „concessit easdem civitates et territuria". Ob man nun* „easdem" als „dieselben" oder als „jene" fasst[2], immer bleibt die einfache Zurückweisung auf den Inhalt des Pipinischen Versprechens, und wenn der Autor gemeint hätte, Karl habe noch mehr verheissen als der Vater, so gilt wiederum das schon vorhin Gesagte: er würde wohl im Interesse des „herrlichsten und christlichsten Königs" einen so wohlfeilen Zusatz wie etwa: „et plures alias" hinzugefügt haben. Endlich weiss auch Papst Hadrian selbst nur von einer blossen Wiederholung: „quae sanctae memoriae genitor vester domnus Pipinus pollicitus est, — ea ipsa spopondens confirmasti — eandem offeruisti promissionem".[3]**

2. Was Niehues im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft II 231 über „idem" als blossen Artikel sagt, habe ich nicht verstanden. Wenn er aus solchem, von ihm angenommenen Gebrauch den Beweis herleiten will, dass unter den „diversas civitates et territuria", die Pipin schenkt, auch viel weniger begriffen sein könnte als unter „easdem civitates et territuria", die Karl giebt, so genügt doch nicht die Bemerkung, dass „gleich auf der ersten vollen Seite der Vita Hadriani in der Muratorischen Ausgabe fünfzehn Mal" das Wort „idem" nur Artikel sei, sondern es wäre zu zeigen, dass ein derartiger Artikel auch nur ein einziges Mal mit einem neu auftretenden Begriffe verbunden wurde, also keine rückweisende Kraft habe. Vgl. auch Sickel a. a. O. 36 Anm. 2 und Hirsch in der Festschrift zu dem 50jährigen Jubiläum der Königstädt. Realschule 1882 S. 30.

3. Ep. 56 p. 186. Niehues a. a. O. 233 behauptet zwar, der Papst rede hier nur vom Exarchat, und betreffs dieses habe Karl allerdings lediglich das Versprechen seines Vaters wiederholt. Im Gegenteil, der Papst spricht von „Allem", das Karl erfüllen möge: „cunctaque perficere et adimplere dignemini". Nur im Anschluss an einen Widerstand der Ravennaten schreibt Hadrian den Brief Nr. 98, und wenn es da p. 290 heisst, Karl möge nichts ändern „in holocaustum, quod — genitor vester optulit et vestra excellentia amplius confirmavit", so mag man das Brandopfer immerhin auf Ravenna beschränken. Gerade umgekehrt behauptet Niehues, hier rede der Papst von einer Bekräftigung der pipinischen Donation mit erweiterten Grenzen, das heisse: „amplius confirmavit". Weit gefehlt; „amplius" hat hier temporale Bedeutung; darüber lassen die un-

* *S. 195.*

** *S. 196.*

Digitized by Google

II. Später werde ich zeigen, dass die Grenzbeschreibung nicht vom Biographen selbst herrührt; einstweilen wollen wir die Einheit der Stelle festhalten, und da ist denn die Frage, ob das ganze Italien innerhalb der angegebenen Grenzen dem hl. Stuhle versprochen sei. Wenn der Schreiber eine solche Ausdehnung des Versprechens im Sinne hatte, so war jede spezielle Nennung einzelner, von der Grenzlinie eingeschlossener Gebiete durchaus überflüssig; und da er ferner geflissentlich hervorhebt: et universum exarchatum Ravennatium — et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum"[4], da er aber nur einfach von Venedig und Istrien redet, so ist doch der Unterschied bezeichnet: „hier Einzelnes, dort Alles". Danach würde denn auch in dem Teile Tusciens, der nördlich von Luni bis Parma begrenzt ist, und ebenso in den Gebieten der Emilia, die südlich von Parma und Reggio liegen, nicht alles versprochen sein[5].

---

mittelbar folgenden Worte keinen Zweifel: von Pipin ist dem hl Stuhle „patriciatum in integro concessum, von Karl „amplius confirmatum". Kann man den Patriziat wohl in vollem Umfange schenken und später mit erweiterten Grenzen bestätigen? Niehues fährt fort: „Eine weitere Stelle der Papstbriefe (ep. 51 p. 172) macht gleichfalls einen deutlichen Unterschied in dem Umfange der promissio Karls und der Schenkung Pipins: „Et ecce iam nihil de his quae promissa sunt adimpletum est; insuper et ea quae antea b. Petro concessa sunt a — domno Pipino rege, nunc ablata esse noscuntur". Gewiss ist da ein Unterschied zwischen Karls „promissio" und Pipins „Schenkung". Dass promissio und Schenkung sich deckten, hat ja aber auch noch niemand behauptet. Promissio und Promissio fallen zusammen und darum ist zu „quae promissa sunt" ebensowohl „a Pipino" als „a Karolo" zu ergänzen. Die Schenkung Pipins erfolgte nach der Besiegung Aistulfs, und sie blieb insofern hinter dem Versprechen zurück, als nicht der ganze Exarchat und besonders, wie ich glaube, nicht die Patrimonien dem hl. Stuhle zurückgegeben waren.

4. Thelen Zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen König Pipins mit Papst Stephan 27 ergänzt aus dem weit vorausgehenden „per designatum confinium" vor „universum" ein „per" und übersetzt dann: „Städte und Gebiete des ganzen Exarchats, wie er vor Alters war, der Provinzen Venetien und Istrien, sowie des ganzen Gebietes der Herzogtümer Spoleto und Benevent". Die Willkür dieser Interpretation leuchtet ein. Doch es kommt nicht viel darauf an: wie sich später ein jeder selbst überzeugen kann, ist Thelens Auffassung so wenig, wie irgendeine, mit dem entscheidenden Begriffe „Ista Italia provincia" zu vereinen.

5. Ebenso Sickel Das Privileg. Ottos d. G. 133.

Digitized by Google

III. Es handelt sich durchaus nur um ein Versprechen. Der Papst bittet den König, „ut promissionem (Pippini genitoris) adimpleret", und Karl befiehlt, „ipsam promissionem sibi relegi". So hat also Pipin nur versprochen. Dass Karl das Versprechen erfüllen soll, erregt ja die Erwartung, er werde nun schenken. Aber auch er wiederholt nur das Versprechen, denn „aliam donationis promissionem ascribi iussit", und weiter heisst es: „contradi spopondit". Zu allem Ueberfluss wird ein blosses Versprechen sowohl für Pipin, als für Karl auch noch vom Papste selbst anerkannt. Hadrian schreibt an Karl: „quae sanctae memoriae genitor vester domnus Pipinus pollicitus est, — ea ipsa spopondens confirmasti; — eandem offeruisti promissionem"[6].

Daran ändert auch nichts, dass der Biograph im zweiten Teile seiner Erzählung nicht den Begriff des Versprechens festgehalten hat: „Factaque eadem donatione — quae in eadem donatione continentur — aliaque eiusdem donationis exempla". Auch ohne die Erklärung des Papstes, dass es sich nur um ein Versprechen handle, würde es ja keinem Zweifel unterliegen, dass der Anfang des Berichtes,* namentlich mit seiner umständlichen „donationis promissio", für die Begriffsbestimmung im Ganzen entscheiden müsse.

Auch die Päpste haben den Akt wohl einmal als Schenkung bezeichnet, aber sie verbinden damit doch immer ein Zeitwort des Versprechens. So, wenn Hadrian an Karl schreibt: „per tuam donationem offerenda spopondisti"[7]; und nochmals: „per vestram donationem offerenda promisistis"[8]. Nicht selten bedienen sie sich gerade des Wortes „offerre", das sich an und für sich als Schenken und als Versprechen auffassen lässt; auch fehlt denn nicht die Verbindung „promissionem offerre"; und wenn es nun in einem Briefe heisst: „offeruisti"[9], wenn der Papst in dem unmittelbar vorhergehenden Briefe sagt: „offeruisti promissionem"[10],

6. Ep. 56 p. 186.
7. Ep. 54 p. 180.
8. Ep. 55 p. 184.
9. Ep. 57 p. 191.
10. Ep. 56 p. 186.

* *S. 197.*

Digitized by Google

so wird doch auch zu dem einfachen „offeruisti“ hinzuzudenken sein: „per promissionem“.

Doch ob Versprechung, ob Schenkung, — für meinen Zweck ist das Objekt die Hauptsache. Es ist in Pipins und Karls Urkunde das gleiche, und selbst bei meiner beschränkenden Interpretation umfasst es grosse Gebiete Italiens. Eben eine solche Ausdehnung hat man nun vielfach bezweifelt; im günstigsten Falle — wird wohl behauptet — sei der Biograph durch zwei falsche Urkunden getäuscht worden. Die meisten haben die ganze Erzählung von Anfang zu Ende als freie Erfindung des Autors verworfen. Nur wenige halten noch an der Echtheit fest. Ich muss nun gestehen, dass mich die bisherigen Beweise, auf wie verschiedenen Wegen, mit wie grossem Scharfsinn sie geführt sind, nicht ganz überzeugt haben. In eingehender und wiederholter Beschäftigung bin ich zu dem Resultate gelangt, dass sich viele der gegen die Echtheit vorgebrachten Gründe unschwer, die übrigen allenfalls beseitigen lassen. Dann jedoch stiess auch ich auf ein Hindernis, dass nicht zu umgehen war, an dessen Beseitigung wenigstens meine Kraft und Kunst scheiterte. Gerade dieser Punkt aber ist bisher, soviel ich weiss, noch nie erkannt worden: ihn soll meine Erörterung nun ins rechte Licht stellen.

Ich will zeigen, dass die Grenzbeschreibung, wodurch das Versprechen erst ein so umfassendes wird, ein späterer und nicht vom Autor herrührender Zusatz ist. Zugleich aber möchte ich für alles Andere die Echtheit nachweisen. Zu dem Zwecke gehe ich davon aus, die Abfassungszeit der Vita Hadriani festzustellen[11].*

Man hat neulich behauptet[12], „dass die Vita Hadriani in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts verfasst sein muss. Nicht später, denn sie findet sich bereits in dem Codex Lucensis[13]

11. F. A. Krosta De donationibus a Pipino et Carolo M. sedi apostolicae factis 44—46 meint, zu 756 sei in Einhardi annal. die Vita Stephani benutzt; dann aber habe Einhard sich der weiteren Abschnitte des Liber pontificalis nicht mehr bedient; also habe er die Vita Hadriani noch nicht gekannt, also sei dieselbe erst nach Abschluss der Annalen geschrieben, d. h. nach 829!

12. Sybel Hist. Zeitschr. XLIV 66.

13. Vgl. Ewalds Beschreibung im Neuen Archiv III 342—344. Die Vita Hadriani ist eben die letzte der Handschrift.

* *S. 198.*

Digitized by Google

des Papstbuches, ebenso wie die vorausgehenden Teile desselben, in Uncialschrift geschrieben, die weiterhin bei historischen Aufzeichnungen nirgends mehr vorkommt. Aber auch nicht früher, denn der Papst ist erst 795 gestorben, und die Vita sagt von einer seiner Anlagen, dass sie das Haus des hl. Edistius genannt werde: bis auf den heutigen Tag, ein Ausdruck, den niemand von einem in der Zeit ganz nahe liegenden Vorkommnis gebrauchen wird".

Auf eine „seiner Anlagen" bezieht sich der Ausdruck doch mit nichten, sondern auf eine Farm, die schon viele hundert Jahre alt sein kann, und da ist es wohl gestattet, den Worten eine ganz andere Deutung zu geben, nämlich die, dass sie auf die Zeit des hl. Edistius, des Waffenträgers Kaiser Neros, nicht auf die Tage Hadrians zurückweisen sollen. Ohne jeden Grund würde man annehmen, erst Hadrian habe die Farm nach dem hl. Edistius benannt; wie aber der Biograph ausdrücklich sagt, befindet sich in der Nähe die Kirche des hl. Edistius, und zudem wird den römischen Lesern, für welche er zunächst schrieb, gewiss die römische Tradition bekannt gewesen sein, dass Edistius in der Nähe der Farm seinen Gegnern erlag[14]. Also wegen alter Beziehungen zum hl. Edistius, nicht aber weil erst Hadrian das Landhaus erbaut und benannt hätte, heisst es: „bis auf den heutigen Tag"[15].

Doch gesetzt, meine Deutung sei verfehlt, — es sind in der Vita zwei Bestandteile scharf von einander zu sondern: der erste ist ganz politischer Natur, der zweite dagegen, in welchem sich auch der soeben besprochene Satz über die Farm des hl. Edistius findet, erläutert lediglich das an die Spitze gestellte Lob: „Erat enim saepefatus beatissimus pontifex amator ecclesiarum". Beide

14. Vgl. die Lokalbeschreibung c. 63 mit Acta SS. Octob. VI 21 § 3, 22 § 6.

15. —„in quo et ecclesia beati Edistii esse dinoscitur — cuncta secus eundem locum amica pactione emit praedia et domum cultam. Beato Petro eundem locum iure perpetuo statuit permanendum. Quem et domum cultam sancti Edistii vocant usque in hodiernum diem". Die Verbindung „quem et" soll doch andeuten, dass es sich mit der Farm ebenso verhalte, wie mit der Kirche: heisst diese von Alters her nach dem hl. Edistius, so auch jene. Dasselbe Verhältnis ist mit denselben Worten in der Vita Zachariae c. 23 p. 79, 80 ausgedrückt.

Digitized by Google

Teile sind nun aber* von zwei Verfassern. Darauf deutet schon, dass der politische Teil nur bis 774 reicht, der andere bis zum Tode Hadrians, bis 795[16]. Ganz verschieden ist dann die Sprache beider; dagegen stimmt die Sprache, ja ganze Sätze des zweiten Teiles mit Abschnitten früherer Biographien, natürlich mit Abschnitten, in denen ebenfalls die nichtpolitischen Dinge besprochen sind, bis aufs Wort überein. So wird die Ueberschwemmung des Tiber unter Hadrian in denselben Wendungen geschildert, wie unter Gregor II.[17]; so lautet die Erwerbung der Farm des hl. Edistius, wovon die Biographie Hadrians erzählt, doch nur wenig anders, als unter Zacharias die Erwerbung der Farm der hl. Caecilia[18]. Zwischen der Vita Hadrians und den Vitae früherer Päpste besteht in dieser Richtung nur der Unterschied, dass unter Hadrian die nichtpolitischen Dinge von den politischen scharf gesondert sind, während sie bis dahin durch die politischen zerstreut waren. Die Schenkungen, die Sorge für Kirchen und Klöster, die Armenpflege, auch die Naturereignisse gehören danach entweder einer anderen Quelle oder der letzten Redaktion an[19]; solange es anging, wurden sie in die vorgefundenen politischen Berichte eingeschoben; als sie eine solche Ausdehnung annahmen, wie eben unter Hadrian, musste die Scheidung erfolgen. So sollte man aus Sätzen des nichtpolitischen Teiles keinen Schluss auf die Abfassungszeit des politischen ziehen; wir müssen vielmehr den politischen ohne Rücksicht auf den nichtpolitischen beurteilen.

Da ist nun zu beachten, dass sich der so breiten, in alle Einzelheiten eingehenden Erzählung keine gravierenden Irrtümer nachweisen lassen. An Fehlern habe ich eigentlich nur den einen

---

16. Oder wenigstens bis 791, welches Jahr c. 94 p. 233 ausdrücklich genannt wird. Zeit des Todes und Dauer der Regierung, die immer angegeben sind, könnten von einem Dritten, der die Redaktion besorgte, nach einem Katalog hinzugefügt sein.

17. C. 93, 94 p. 233, 234. — C. 6 p. 19, 20. Uebrigens hat schon Piper Einleitung in die monumentale Theologie 366 auf diese Uebereinstimmung aufmerksam gemacht.

18. C. 63 p. 210, 211. — C. 25 p. 81, 82. Die sehr lange Parallele ist mir von Herrn Dr. Bernays nachgewiesen worden.

19. Schon Hirsch a. a. O. 27 Anm. 27 vermutete, „dass die beiden so disparaten Teile nicht von demselben Verfasser herrühren".

* *S. 199.*

Digitized by Google

bemerkt, dass der Rekognoszent Hitherius als Notar und Kapellan bezeichnet wird[20]. Sonst ist alles in Ordnung[21], und die Angaben sind so genau, dass man an ein Tagebuch erinnert werden könnte. Dazu* kommt nun noch ein ausdrücklicher, bisher nicht beachteter, aber doch unverkennbarer Hinweis auf die Zeit des Autors. Karl. d. G. wird im Jahre 774 empfangen: „sicut mos est ad exarchum aut patricium suscipiendum“[22]. Der Biograph hat also erlebt, dass ein Exarch in Rom empfangen wurde; in der lebhaften Erinnerung an vergangene Zustände denkt er nicht an die inzwischen erfolgte Aenderung, und er redet zu einem Publikum, dass sich auch seinerseits noch eines solchen Empfanges zu entsinnen weiss. Nun aber hat Byzanz seit 752 keinen Exarchen mehr entsandt. Das Jahr 774, mit welchem die Darstellung der Ereignisse abbricht, war fast schon der äusserste Termin, noch auf den Empfang eines Exarchen zu verweisen; und damit möchte die Gleichzeitigkeit des politischen Teils nicht mehr zweifelhaft sein.

Vielleicht führt eine andere Betrachtung zu dem gleichen Ergebnis.

Ista Italia provincia[23], „diese Provinz Italien“, ist dasselbe Gebiet, welches als „Romanorum Res publica“ bezeichnet wurde. Es stand unter dem Exarchen von Ravenna, der auch einfach von Italien hiess. Nachdem dann der Exarchat als griechische Beamtenschaft aufgehört hatte, da betrachteten sich die Päpste als Vertreter „istius Italiae provinciae“; sie bezogen die Republik auf die Kirche des hl. Peter und sagten demnach: „ecclesia sancti Petri rei publicae“, kurzweg sprechen sie auch wohl von „nostra

20. Vgl. unten S. 85.

21. Sybel a. a. O. 66 Anm. 2 meint der Vita allerdings zwei „grobe Fehler“ nachweisen zu können. Doch hat dagegen schon Thelen a. a. O. 7 Anm. 2 ganz schlagend dargethan, dass nicht einmal kleine Irrtümer vorliegen. Vgl. auch Weiland in der Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII 377.

22. C. 36 p. 189.

23. Sehr oft findet sich der Genitiv, und man hat dann übersetzt: Die Städte oder das Gebiet dieser Provinz von oder in Italien. Die Verkehrtheit zeigt z. B. Vita Zachariae c. 2 p. 59: „Hic invenit totam Italiam provinciam“ etc. Vita Stephani II c. 9 p. 93. Urkunde Papst Pauls von 759 ap. Mittarelli Annal. Camald. II 1.

* *S. 200.*

Digitized by Google

re publica". Aber der Zusammenhang mit Byzanz ist dabei gewahrt; die Päpste waren gleichsam nur Statthalter „istius Italiae provinciae" oder „Romanorum rei publicae", und solange der eine und andere Ausdruck begegnet, wird demnach auch die Oberhoheit von Byzanz anerkannt. In dieser Richtung ist es vielleicht beachtenswert, dass die letzte Urkunde, welche ein Papst nach der Regierung griechischer Kaiser datiert, die vorletzte Erwähnung der res publica bietet[24]. Dieselbe wurde im Jahre 772 ausgestellt, und wie die Päpste bald darauf als selbständige Souveräne auftreten, da kann das Gebiet, über welches sie eine Art Verweserschaft für das* oströmische Reich ausgeübt hatten, auch nicht mehr als Romanorum res publica oder als „diese Provinz Italien" gelten: in der Urkunde von 772, wie erwähnt, wird noch einmal der Republik gedacht[25], in unserer Biographie findet sie sich — soweit ich sehe — zum letzten Male[26], und über unsere Biographie hinaus habe ich auch „diese Provinz Italien" nicht verfolgen können[27]. Der Begriff geht unter, weil er nicht mehr den staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht, und die Worte scheinen ihn nicht überlebt zu haben. Das erste bestimmte Zeugnis aber, dass die Päpste von der griechischen Suzeränität nichts mehr wissen wollten, sondern sich voll und ganz als Souveräne betrachteten, gehört in das Jahr 781[28], und ich glaube nun nicht, dass jemand

24. „— nefarii homines nostrae Romanorum reipublicae. — imperantibus domno nostro piissimo augusto Constantino a deo coronato magno imperatore" etc. Giorgi e Balzani Regesto di Farfa II 85. Nebenbei bemerke ich, dass man in Ravenna wenigstens noch im Jahre 767 nach Kaiser Konstantin datierte. Fantuzzi Mon. Ravenn. II 1.

25. Allerdings sagt Hadrian noch einmal in einem Briefe aus dem Ende des Jahres 775: „(tibi) nostrum Romanorum reipublicae populum comisimus". Jaffé l. c. 193. Aber die Stelle, sowie fast die ganze Seite in Jaffés Ausgabe, ist wörtlich einem Briefe Stephans II. von 756 entlehnt. Jaffé l. c. 53, 54.

26. „inimicis sanctae dei ecclesiae ac reipublicae impugnatoribus" etc. c. 1 p. 162.

27. „territuria istius Italiae provinciae" heisst es eben in der Erzählung von Karls Versprechen.

28. „— regnante domino et salvatore nostro Jesu Christo". 1. Dezember 781. Für den Wechsel ist es sehr bezeichnend, wenn bei sonst gleichen Ausdrücken früherer und jetziger Zeit ehemals „reipublicae" hinzugefügt

* *S. 201.*

Digitized by Google

viel später noch von der Provinz Italien, wie auch von der Republik reden konnte[29]. Beider Ausdrücke bedient sich ja aber der Biograph.

Wie gesagt, das Gebiet Romanorum rei publicae oder „diese Provinz Italien" ist der Länderkomplex, der einst unter dem Exarchen von Ravenna stand, d. h. also der Exarchat von Ravenna selbst und der Dukat von Rom. Das zu beweisen, werden einige Belege genügen; vor allem aber liegt mir daran, die Thatsache festzustellen, dass* „diese Provinz Italien" eben nur den Exarchat von Ravenna und den Dukat von Rom umfasst[30].

Wenn es in der Vita Gregorii III. heisst, der Papst habe das Castell Gallese, „pro quo quotidie expugnabatur ducatus Romanus a ducatu Spoletino", für vieles Geld zurückerworben, und er habe dann angeordnet: „in compage sanctae reipublicae atque in corpore a deo dilecti exercitus Romani illud adnecti"[31], so kann wohl kein Zweifel sein, dass der Dukat von Rom ein Bestandteil der Republik war. Ebenso mag ein beliebiges Beispiel die Zugehörigkeit Ravennas darthun; als Aistulf

war, nun aber fehlt. Z. B. bittet Papst Stephan II. c. 26 p. 105, dass Pipin „causam beati Petri reipublicae Romanorum disponeret". Hadrian dagegen ermahnt Karl: „omnibus causis sanctae dei ecclesiae disponere celeretis". Jaffé 197.

29. Auch c. 29 p. 176 scheinen die Worte: „ut ipsi dei famuli retulerunt, eius pedibus provoluti coram iudicibus Langobardorum cum lacrimis — deprecati sunt" auf einen Zeitgenossen, und zwar auf einen Ohrenzeugen zu deuten. Ferner sei noch bemerkt, dass nirgends auf eine spätere Zeit verwiesen wird, während es an Veranlassungen dazu nicht fehlte. Ich will in dieser Hinsicht namentlich auf folgende, wie mir scheint, nicht uninteressante Analogie aufmerksam machen. Vita Stephani III c. 9 p. 138 begegnet uns „Gratiosus tunc chartularius, postmodum dux"; Vita Hadriani c. 42 p. 194 heisst Hitherius einfach Karls Kapellan und Notar. Nun ist Hitherius nach dem 16. Juli 774 und vor dem 10. Mai 775 Abt von S. Martin zu Tours geworden, — Böhmer-Mühlbacher Reg. Karol. Nr. 182 — und als Boten Karls hat man ihn noch im Jahre 781 und wieder im Jahre 786 am päpstlichen Hofe gesehen. Cf. Cod. Carol. ep. 72 p. 223, ep. 81 p. 248.

30. Thelen a. a. O. 13, 14 hat ausführlich die Identität nachgewiesen; und auch ihm ist „Respublica" und „ista Italia provincia" nur der Dukat und der Exarchat.

31. C. 15 p. 56.

* *S. 202.*

Digitized by Google

sich des Exarchats und einzelner Städte des Dukats bemächtigt hat, da will er kein Wort hören „de repetenda Ravennatium civitate et exarchatu ei pertinente vel de reliquis rei publicae locis“ [32].

Was dann „diese Provinz Italien“ betrifft, so genügt wohl der Hinweis auf folgende Thatsache. Zu den zwölf fränkischen Bischöfen, die im Jahre 769 nach Rom gekommen waren, beschied Stephan III. noch „diversos episcopos Tusciae atque Campaniae et aliquantos istius Italiae provinciae“ [33]. Nun kennen wir aus den Konzilsakten die Namen der 49 Anwesenden, und da ausser den zwölf Franken, ausser einem Langobarden [34], der als ein wohl nur zufällig Anwesender für uns nicht in Betracht kommt, ausser einer Menge von Toskanern und Campagnarden, die ja ausdrücklich von den Bischöfen „dieser Provinz Italien“ geschieden sind, nur noch Bischöfe des Dukats von Rom und des Exarchats von Ravenna genannt werden [35], so ist der Umfang „istius Italiae provinciae“, wenn ich nicht irre, auf das Genaueste festgestellt: [36] *

32. Vita Stephani c. 21 p. 10; cf. Vita Zachariae c. 15 p. 73: „fines Ravennatium urbis — et duas partes territorii castri Caesinae ad partem reipublicae restituit“.

33. Vita Stephani III c. 17 p. 147.

34. Wenn nämlich „Josephus episcopus Derzonae“ ein Bischof von Tortona ist. Dazu kommen Boten „Theodori episcopi Papae Ticini“ = Pavia.

35. Mansi Coll. conc. XII 713.

36. Dasselbe beweist doch auch der Titel des allein noch über Rom und Ravenna gebietenden Statthalters: „Exarchus Italiae“, z. B. Liber diurn. ed Rozière 108, 110. Vita Constant. c. 11 p. 13. — Dass der Begriff jedenfalls nur auf griechische, keinenfalls auf altlangobardische Gebiete zu beziehen ist, zeigen viele Stellen des Papstbuches, z. B. „Spernentes quoque ordinationes exarchi, sibi omnes in Italia duces elegerunt. — Omnis Italia consilium iniit, ut sibi eligerent imperatorem et Constantinopolim ducerent“. Vita Greg. II c. 17 p. 30. — Nach Vita Greg. III c. 4 p. 44 richtete „cuncta generalitas istius Italiae provinciae“ in Sachen der Bilderverehrung eine Supplik an die oströmischen Kaiser. — Dass in allen Stellen, trotz der Hervorhebung von „omnis“ und „cuncta“ der Begriff nur auf oströmische Gebiete zu beziehen ist, liegt auf der Hand; und auch diese mehr negative Interpretation würde für meine Zwecke, wie man sich leicht überzeugen wird, ungefähr dieselbe Bedeutung haben.

* *S. 203.*

Digitized by Google

nur der Dukat von Rom und der Exarchat von Ravenna[37] bilden „istam Italiam provinciam“[38].

Wenn nun aber nach der Erzählung, von welcher meine Erörterung ausgeht und zu welcher sie zurückkehrt, Papst Stephan II. zu Pipin kam „pro concedendis diversis civitatibus et territuriis istius Italiae provinciae“, so galt seine Bitte nur dem Exarchate von Ravenna und dem Dukate von Rom[39]. Jener war kurz vorher wohl grösstenteils ein Raub der Langobarden geworden, von diesem waren einzelne Gebiete abgerissen. Dem Gesuche „pro concedendis diversis civitatibus et territuriis istius Italiae provinciae“ entspricht es daher durchaus, dass ein anderer Autor den Frankenkönig beschwören lässt, er wolle dem Papste „exarchatum Ravennae seu cetera loca iuri rei publicae modis omnibus reddere“[40].*

37. Besonders sei noch bemerkt, dass auch keine Spoletiner anwesend sind; denn die Stadt Gubbio, deren Bischof unterzeichnet, hat damals noch nicht, wie in späterer Zeit, zum Herzogtum Spoleto gehört; sie ist eine Stadt des Exarchats. Vita Stephani II. c. 47 p. 120. 121. Nach Ludwigs Privileg von 816 gehört sie zur Pentapolis.

38. Wenn im Liber diurnus von der Regierung „huius servilis Italiae provinciae“ die Rede ist, so darf man dabei nicht an das den Langobarden dienende, unterworfene Italien denken; der Ausdruck „servilis“ enthält vielmehr, wie schon von anderer Seite bemerkt ist, eine Ergebenheitserklärung für Byzanz. Liber diurnus ed. Rozière 117.

39. Das konnte man schon der Darlegung von Thelen a. a. O. 13. 14. entnehmen; merkwürdigerweise hat Thelen selbst nicht die Konsequenzen gezogen.

40. Vita Stephani II. c. 26 p. 105. Nebenbei will ich erwähnen dass auch Papst Paul in einer Urkunde ap. Mittarelli Annal. Camald. II 1 dasselbe behauptet: — „dum Stephanus huius apostolice sedis presul ad redimendum cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennancium de manibus gentium Francie properasset regionem“ etc. Wenn Troya Cod. dipl. Langob. V. 51 bei Gelegenheit des Wiederabdruckes gemeint hat, der Papst habe die Langobarden aus dem ganzen Umfange des heutigen Italien vertreiben wollen, so hat er eben die Bezeichnung „Provinz Italien“ missverstanden. Andererseits schliesst die obige Stelle mit ihrem „simulque et“ keineswegs aus, dass der Exarchat ein Bestandteil der Provinz war; ich übersetze: „und damit denn zugleich“. Ganz analog ist Vita Zachariae c. 1 p. 59: „inveniens totam Italiam provinciam valde turbatam, simul et ducatum Romanorum“. Hegel Gesch. der Städteverfassung von Italien I 233 Anm. 1 hätte aus dieser Stelle nicht folgern sollen, dass „von der Provinz Italien sogar

* *S. 204.*

Digitized by Google

Man halte fest: auch nach der Vita Hadriani bezieht sich Pipins Versprechen nur auf „diese Provinz Italien", welche nicht über den Exarchat von Ravenna und den Dukat von Rom hinausgeht. Ihr Verfasser hat uns ferner, ganz in Uebereinstimmung mit den eigenen Worten Hadrians, die Versicherung gegeben, dass Karls Versprechen nur das seines Vaters wiederholt habe; und doch heisst es nun einige Zeilen weiter, Karl habe versprochen „(easdem diversas civitates et territuria) a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte-Bardone id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte-Silicis simulque et universum exarchatum Ravennatium atque provincias Venetiarum et Istriae necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum". Der Widerspruch ist handgreiflich: ein und derselbe Mann kann die soweit auseinander gehenden Satzteile nicht geschrieben haben; vielmehr muss die Grenzbeschreibung, welche einem gewiss dreimal so grossen Lande gilt, als die Provinz Italien war, erst zu einer Zeit hinzugefügt sein, da der Begriff „ista Italia provincia" nicht mehr verstanden wurde. Es verhält sich hier, wie mit einem früheren Abschnitt des Papstbuches: das Leben Stephans II. ist so genau, so bis ins Einzelne geschildert, dass der Verfasser allgemein als Zeitgenosse gilt, dennoch heisst es von einer Urkunde, die eben für Stephan ausgestellt wurde: „h a c t e n u s in archivo sanctae nostrae ecclesiae recondita tenetur"[41]. Nicht anders ist es in einem späteren Teile. Da wird vom Tode Leos III. erzählt, und doch betet das Volk für dessen langes Leben[42].

Der Zusatz entsprach keineswegs der Intention des Biographen; und dieser selbst bringt — wenn man seine Worte nur

noch der römische Dukat unterschieden" sei, denn alsdann müsste er aus den angeführten Worten Papst Pauls auch schliessen, dass der Exarchat Ravenna nicht minder ein von der griechischen Provinz Italien gesonderter Sprengel gewesen sei, und es bliebe die Frage, wo denn überhaupt „die Provinz Italien" zu suchen wäre. Als griechische, dem Exarchen unterstehende Provinz hat natürlich auch Hegel „istam Italiam provinciam" aufgefasst.

41. Vita Stephani II. c. 46 p. 120. Wie Sybel und viele andere, welche einfach die Gleichzeitigkeit der Vita Stephani behaupteten, sich mit dieser Stelle abgefunden haben, darüber kann ich keine Auskunft geben.

42. C. 74 ap. Vignoli III 116. Vgl. Piper a. a. O. 332.

Digitized by Google

recht versteht — das beste Zeugnis gegen ein grosses, über den Dukat von Rom und den Exarchat von Ravenna weit hinausgehendes Schenkungsversprechen.

Nicht aber ist der ganze Bericht eine Interpolation [43]. Diese Annahme hätte zur Voraussetzung, dass der Ueberarbeiter den zu seiner Zeit nicht mehr üblichen Ausdruck „ista Italia provincia" irgendwo aufgestöbert und in einer ganz missverstehenden Weise verwertet hätte. Das wäre eine Hypothese, der ich meinesteils nicht eben Feinheit nachrühmen könnte. Im Gegenteil ist „ista Italia provincia" ein Beleg für die Originalität wenigstens eines Teiles der Erzählung.

Freilich hat man jüngst behauptet, die ganze Nachricht entstamme einem höchst bedenklichen Schriftstücke, dessen Benutzung ohne besondere Mühe zu erkennen sei. Auch eine Fälschung, jene wunderbare Mischung von Chronik und Urkunde, worin Pipin die Veranlassung zu seinem Zuge gegen die Langobarden erzählt und im Falle des Sieges der römischen Kirche die aufgezählten Orte und Länder zu schenken verspricht, soll dem Interpolator das Material geliefert haben [44].

43. In der Regel hat man die betreffenden Kapitel in Bausch und Bogen verworfen, so namentlich zuletzt noch Martens Die römische Frage unter Pipin und Karl d. G. 283—299 und Funk in der Tübing. Theolog. Quartalschrift 1882, S. 482, 632. Die Abhandlung des letzteren ist mir erst während der Korrektur zugänglich geworden; daher kann ich nur an dieser Stelle auf dieselbe Bezug nehmen.

44. Martens a. a. O. 290—293. Dagegen Zeumer in der Deutschen Litteraturzeitung 1882, S. 213, Diekamp in der Lit. Rundschau 1881 S. 727, Weiland in Zeitschrift für Kirchenrecht XVII 383 und Sickel Das Privileg. Ottos 135 Anm. 1. Nur v. Schulte hat in der Hist. Zeitschr. XLVII 324 zugestimmt: „Martens zeigt insbesondere, dass in c. 43 die Vita Stephani c. 37, in c. 42 die Briefe Stephans benutzt worden sind, die Hauptquelle aber der drei Kapitel das Fantuzzische Fragment ist. Diese Ausführung halte ich für unangreifbar". Was c. 37 der Vita Stephani betrifft, so schwur König Aistulf mit all seinen Richtern „sub terribili et fortissimo sacramento", den Exarchat herausgeben zu wollen; und daraus soll der Biograph Hadrians gemacht haben: „König Karl schwur mit seinen Richtern „sub terribili sacramento", alles Versprochene halten zu wollen." Ich würde gleich hinzufügen, dass auch die Bemerkung Stephans III., sein Vorgänger habe sterbend die Frankenkönige „sub terribili adiuratione" zur Treue ermahnen

Digitized by Google

Das betreffende Aktenstück[45] ist nun aber aus den Urkunden Ludwigs I. und Ottos I. zusammengeschweisst, und dass eben auch das Privileg, welches der letztere im Jahre 962 der römischen Kirche ausstellte, dem Fälscher ganze Sätze geliefert hat[46], widerlegt schon * die Annahme, ein Interpolator der Vita Hadriani habe

---

lassen, wohl in Anlehnung an c. 37 niedergeschrieben sei. Ueber das Verhältnis zum Fantuzzischen Fragment vgl. die übernächste Anmerkung.

45. Zuerst gedruckt bei Fantuzzi Mon. Ravenn. VI 264. Dann bei Troya Cod. dip. Langob. IV 503 und Vesi Docum. di Romagna 24. Nun auch bei Martens a. a. O. 269—274. Vgl. noch Martens Neue Erörterungen über die röm. Frage 4 ff.

46. Bisher hatte man für die Abfassungszeit kein anderes Kriterium, als das Wort „marchio", welches nicht vor Karl d. G. vorkommen kann. Dem gegenüber wird es nicht überflüssig sein, hier auf den Zusammenhang mit den Privilegien Ludwigs und Ottos genauer einzugehen. Wenn Otto sagt: „spondemus atque promittimus per hoc pactum confirmationis nostre tibi b. Petro, principi apostolorum et clavigero regni celorum, et per te vicario tuo domno Johanni summo pontifici"; wenn Otto später hinzufügt: „eiusque successoribus usque in finem seculi"; so lässt der Fragmentist den Pipin sagen: „sub hoc, quod pro pactionis foedere per quod (statt: per hoc pactum foederis) pollicemur et spondemus tibi b. Petro, clavigero regni coelestis et principi apostolorum, et per te huic almo vicario tuo Stephano egregioque papae, summo pontifici, eiusque successoribus usque in finem saeculi". Dann heisst es in Ottos Urkunde: „a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte-Bardonis, deinde in Berceto, exinde in Parma, deinde in Regia, exinde in Mantua atque in Monte-Silicis atque provincia Venetiarum et Istria"; im Fragment: „ab insula Corsica eandem insulam integriter, deinde a civitate Pistoria, inde in Lunis, deinde in Luca, deinde per monasterium s. Severiani, in Monte-Pastoris, inde in Parma, deinde in Regio, inde in Mantua, deinde in Verona, inde in Vicentia, deinde in Monte-Silicis, deinde per bituneas ducatum Venetiarum et Istriae integriter". Weiter sagt Otto: „De civitate autem Neapolitana cum castellis et territoriis — necnon patrimonium Sicilie, si deus nostris illud tradiderit manibus"; damit vergleiche man den Satz des Fragmentes: „si idem dominus deus noster nobis Beneventum et Neapolim subdere dignatus fuerit". Otto und zugleich auch Ludwig nennen unter anderen folgende Städte: „Anconam, Ausimum, Humanam, Hesim, Forumsimpronii, Montem-Feltri, Urbanum et territorium Balnense, Callis, Luciolis et Eugubium"; der Fragmentist: „Montemferetrum, Urbinum, Callis, Lucioli, Eugubium, Esium, Auximum". Nur Ludwig nennt dagegen: „Segniam, Anagniam, Ferentinum, Alatrum, Patricum, Frisilunam"; und der

* *S. 206.*

Digitized by Google

das Machwerk benutzt. Denn wir besitzen ja einen, auch unsere Erzählung enthaltenden Codex der Biographie, welcher dem Anfang des 9. Jahrhunderts angehört.

Die einzige Quelle war vielmehr das eigene Sehen und Hören des Autors.

Wie er berichtet, liess Karl das Versprechen, um dessen Bestätigung der Papst bat, zur Verlesung bringen. Das aber stimmt ganz zu dem damaligen Kanzleigebrauch: wieder und wieder wird uns gesagt, dass eine Urkunde früherer Zeit vorgelegt und verlesen und erst darauf bestätigt sei. Um ganz beliebige Beispiele herauszugreifen, so übergaben die Mönche von St. Denis im Jahre 769 dem Könige die Urkunden seiner Vorgänger: „ad relegendas", und Karl bestätigt „relectas et percursas ipsas" [47]. Dann ein Fall eben aus dem Jahre, welches dem Versprechen folgte: „praeceptionem domini genitoris nostri — nobis ostendit relegendam: ubi contenebatur" etc. [48] Genug, wer überhaupt Karolingerurkunden gelesen hat, kennt die häufige Wiederkehr des „nobis protulit ad relegendas".

Nach Verlesung der Urkunde heisst es: „complacuerunt illi et eius iudicibus omnia quae ibidem erant adnexa"; und wie ich nicht zweifle,* sollen die Worte eine Zustimmung auch der Grossen ausdrücken. Nun wird, dem persönlichen Regimente Karls gemäss, in seinen Urkunden nur selten einer Mitwirkung von Seiten der Fürsten erwähnt, und da ist noch dazu einfach der Wortlaut aus Urkunden Pipins herübergenommen [49]. Aber einmal ist ja auch unser Versprechen nur eine Wiederholung des von Pipin gegegebenen, und Pipin hatte nun unzweifelhaft die Zustimmung der Grossen eingeholt. Denn „congregans cunctos proceres regiae suae

---

Fragmentist: „Anagnia, Signis, Frisilionis, Piperni, Verulum, Patrica". Wie man sieht, konnte an letzterer Stelle die Urkunde Ottos nicht zu Grunde liegen: hier kann nur die Urkunde Ludwigs, ganz nach der sonst vom Fragmentisten befolgten Manier, teils erweitert, teils verkürzt, teils anders geordnet sein. Wahrscheinlich kannte der Autor die beiden Privilegien aus einer Sammlung, von der Sickel nachweist, dass sie unter Gregor VII. entstanden und um 1100 weit verbreitet war.

47. Bouquet V 713.

48. Bouquet V 733, cf. 728, 730.

49. Waitz V. G. III 594 Anm. 3 ed. III².

* S. 207.

Digitized by Google

potestatis", machte er sie zu Quierzy mit den Vereinbarungen bekannt, die zwischen ihm und Papt Stephan zu Ponthion getroffen waren, und: „statuit cum eis, quod semel Christo favente una cum eodem beatissimo papa decreverat, perficere" [50]. Dann aber ist wohl zu beachten, dass es sich um anderes handelt, als um den Inhalt gewöhnlicher Schenkungsurkunden, und wenn die Analogie mit dem Vorgange Pipins nicht vorhanden wäre, so dürfte man ungescheut staatsrechtliche Handlungen aus der Zeit Karls selbst zur Vergleichung heranziehen. Z. B. die Reichsteilung von 806, die Karl ja beschliesst „cum primoribus et optimatibus Francorum" [51].

Was den Wortlaut betrifft, so wird es gestattet sein, selbst in unserem dürftigen Auszuge einige Erinnerungen und Anklänge an die ursprüngliche Fassung aufzusuchen. Unzweifelhaft haben Pipins und Karls Urkunden auf die Gestaltung der Urkunden Ludwigs des Frommen und Ottos des Grossen eingewirkt, und hierin ist die Möglichkeit des Vergleiches gegeben. Da fällt nun vor allem die gleiche Gliederung ins Auge: Otto und Ludwig schenken die einzeln aufgezählten Städte mit allem Zubehör; so etwa „civitatem Romanam cum ducatu suo et suburbanis atque viculis omnibus et territoriis eius montanis ac maritimis"; so etwa „Narniam, Utriculum cum omnibus finibus ac territoriis"; nach unserem Berichte aber handelte es sich um „diversas civitates et territuria" Ferner bittet Stephan, Pipin möge Städte und Gebiete schenken „beato Petro eiusque vicariis in perpetuum possidendas"; auch Karl verpflichtet sich dem hl. Petrus und dessen Vikar; und ganz entsprechend stellt Ludwig seine Urkunde aus: tibi beato Petro principi apostolorum et per te vicario tuo domno Paschali — et successoribus eius in perpetuum [52]. Dann möchte ich es nicht für zufällig halten, dass unser Biograph den König das

50. Vita Stephani II. c. 26 p. 105, c. 29 p. 106.

51. Einhardi annal. M. G. SS. I 193.

52. Als Pipin nach Aistulfs Besiegung sein Versprechen in eine Schenkung verwandeln konnte, da „dei apostolo et eius vicario, sanctissimo papae, atque omnibus eius successoribus pontificibus perenniter possidendas atque disponendas tradidit". Vita Stephani II. c. 47 p. 120.

* *S. 208.*

Digitized by Google

Versprechen seines Vaters wiederholen lässt: „bono ac libenti animo". Das könnte recht gut in dem erzählenden Teile der Urkunde hervorgehoben sein; ja, es muss der Fall gewesen sein, wenn wir eine Aeusserung Hadrians beim Worte nehmen dürfen; „si (vestra potentia) — sicut pollicita est fautori suo beato Petro apostolo et nobis, — puro corde atque libentissimo animo adimpleverit" [53].

Der Biograph erzählt ferner, Karl habe die Urkunde durch eigene Unterschrift gefestigt. Das Handmal spielt nun aber auch in anderen Akten, die mit der unsrigen im Zusammenhang stehen, eine bedeutende Rolle. Nicht blos kündigt Ludwig dasselbe an; auch jene Schenkung, welche Pipin an Stelle des Versprechens setzte, als er die Langobarden besiegt hatte, trug das königliche Monogramm. Und der Papst legte grossen Wert darauf: er erinnert ihn an „donationem vestram manu firmatam" [54], und ein ander Mal: quae per donationem manu vestra confirmastis, protectori vestro beato Petro reddere festinate" [55].

„Universos episcopos, abbates, duces etiam et graphiones in ea ascribi fecit". Zeugenunterschriften sind ja nun in Karolingerzeit wenigstens keine gewöhnliche Erscheinung, aber sie fehlen doch auch da nicht gänzlich. Aus der Regierung Pipins und Karls besitzen wir drei Aktenstücke, zu deren Bekräftigung Zeugen herangezogen wurden [56]. Der Inhalt derselben aber ist gar nicht einmal ein besonderer, sodass es sich empfohlen hätte, nun auch zur Beglaubigung eine besondere Form zu wählen. Da also Zeugen schon unter alltäglichen Verhältnissen erscheinen, wie können sie in einer so wichtigen Urkunde auffallen? Man wird noch weiter gehen dürfen, wenn sich ein Dokument von entsprechender Bedeutung finden sollte, das auch die Grossen bezeugen. Ein solches besitzen wir in Karls Testamente [57], und danach möchte ich behaupten:

53. Ep. 80 p. 246.
54. Ep. 6 p. 36.
55. Ep. 7 p. 40.
56. Böhmer-Mühlbacher Reg. Karol. Nr. 70, 93, 142.
57. „— coram episcopis, abbatibus comitibusque, — quorum hic nomina descripta sunt." Vita Caroli ap. Jaffé 540. Die Reichsteilung von 806 wurde vom Papste unterschrieben. Einhardi annal. M. G. SS. I 193.

Digitized by Google

was bei Urkunden gewöhnlicher Art nur Ausnahme war, wurde bei feierlichen Staatsakten die Regel.

Ich muss noch einen Augenblick bei der einen Kategorie der Zeugen verweilen, bei den „graphiones". Das Wort beginnt um diese Zeit aus der Urkundensprache zu verschwinden[58]; ja es begegnet während der Regierung Karls und Ludwigs nur noch in Stücken, die einfach Wiederholung von älteren sind[59]. Wenn aber Paulus Diaconus,* der doch auch mit fränkischen Verhältnissen gut bekannt war, es als eine Merkwürdigkeit bezeichnet, dass die Baiern nicht „comes", sondern „gravio" sagten[60], so liegt doch die Annahme nahe, das Wort sei auch der fränkischen Umgangssprache nicht eben mehr sehr geläufig gewesen. Da möchte es sich denn mit den „grafiones", von denen der Biograph redet, nicht anders verhalten, wie etwa mit den „grafiones", an welche Karl eine Urkunde vom 26. Juni 775 richtet: Karl hätte sich des Wortes schwerlich bedient, wenn es nicht in einer von ihm blos wiederholten Urkunde seines Vaters gestanden hätte; im Jahre 774 liess Karl sein Versprechen ja aber so fassen, wie es im Jahre 752 sein Vater gegeben hatte[61].

Karl und seine Grossen beschwören das Versprechen. Auch

---

58. Vgl. Waitz V. G. III 383 ed. III².

59. Karl ap. Bouquet V 733 = Pipin ap. Pertz DD. I 108; Karl ap. Bouquet V 747, 748 kündigt sich als Wiederholung einer Urkunde König Pipins an; Karl ap. Bouquet V 763 = 747, 748. Dann Karls Kapitular LL. I 33 § 6, Capit. ed. Boretius I 45 § 6 = Karlmanns Kapitular ibid. I 17 § 5. Capit. I c. 25 § 5; Ludwig ap. Bouquet VI 506. Form. imp. 29 ed. Zeumer S. 307 = Karl ap. Bouquet V 747, 763; Ludwig ap. Bouquet VI 567 hat mit der vorausgehenden Urkunde nicht blos dieselbe Inskription, worin sich eben das Wort „garafio" findet, sondern auch die gleiche Arenga: wie ich vermute, sind beide gleichzeitig ausgestellt, so zwar dass die Formeln der ersteren in die zweite herübergenommen wurden. Jedenfalls geht die Fassung in letzter Reihe auf die Zeit Pipins zurück.

60. Hist. Lang. V 36 SS. 156.

61. Wenn schon c. 35 p. 188 erzählt wird, Karl sei nach Rom gezogen „assumens secum diversos episcopos, abbates etiam et iudices, duces nempe et g r a v i o n e s", so erblicke ich auch hierin eine Einwirkung der Urkunde. Der Biograph hat das Wort „iudices", womit Herzoge und Grafen in der Regel bezeichnet werden, nach Massgabe der Urkunde erläutert und sozusagen in ein damals schon veraltendes Fränkisch übersetzt.

* *S. 209.*

Digitized by Google

Pipin hatte dem Papst einen Schwur geleistet[62]; und wenn wir unter ihm auch nicht von einem Eide der Optimaten hören, so bekräftigte doch Ludwig seine Urkunde „optimatum nostrorum sub iureiurando promissionibus“[63]. Ueberhaupt scheint das Beschwören wichtiger Aktenstücke bei den Franken nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein. So lässt Karl seine Reichsteilung bekräftigen: iureiurando ab optimatibus Francorum[64].

Ich zweifle sogar nicht, dass die Eide besonders aufgesetzt und als eigene Urkunden zugleich mit der Haupturkunde übergeben worden sind. Das geschah ja auch, als Otto d. G. nach Rom kam: sein eigener und seiner Fürsten Eid ist uns erhalten. Im Jahre 879 aber besass man auch noch Eide Pipins und Karls, denn auf dem Konzil* zu Troyes, welches damals Papst Johann VIII. hielt, „promissio regum lecta est et sacramenta, quae Pipinus et Carolus obtulerunt beato Petro, lecta sunt“[65]. Da sind „promissio et sacramenta“ offenbar nicht tautologisch gebraucht; sie haben auch nicht den Sinn, dass die Eide in dem Versprechen enthalten waren; die Fassung zwingt vielmehr zu scharfer Sonderung je zwei verschiedener Aktenstücke.

Was die mehrfache Ausfertigung angeht, so sind zwiefache ja keine Seltenheit; für eine dreifache aber haben wir ein schönes Analogon in der Tassilo betreffenden Urkunde von 794: „tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit, unum in palatio retinendum, alium praefato Tasiloni ut secum haberet in monasterio dandum, tertium vero in sacri palacii capella recondendum fieri iussit“[66].

Das erste Exemplar legte Karl: „prius super altare beati Petri et postmodum intus in sancta eius confessione“. Ebenso verfuhr Abt Fulrad von St. Denis, als er die Schenkungsurkunde, welche Pipin nach Besiegung der Langobarden ausgestellt hatte,

---

62. „— sub iureiurando promisisti“. Cod. Carol. ep. 11 p. 64. „— iureiurando spondens.“ Vita Stephani II. c. 26 p. 105.

63. Nach Martens a. a. O. 232 wäre „iureiurando“ allerdings eine Interpolation, denn das Wort fehle in dem sonst wörtlich übereinstimmenden Privileg Ottos.

64. Einhardi annal. MG. SS. I 193.

65. Mansi Coll. conc. XVII 348.

66. M. G. LL. I 72. Capitularia ed. Boretius I 74 c. 3.

* *S. 210.*

Digitized by Google

dem Papste übergeben sollte: die Schlüssel der abgetretenen Städte „una cum supradicta donatione de eis, a suo rege emissa, in confessione beati Petri ponens“ [67], setzte er den Papst in den neuen Besitz ein. Das zweite Exemplar erhielt seinen Platz „intus super corpus beati Petri subtus evangelia quae ibi osculantur“; und dass auch dort damals Urkunden aufbewahrt wurden, erfahren wir z. B. aus dem Liber diurnus: „in venerabile corpus tuum, beate Petre apostole, obtuli conservandum“ [68].

Der ganze Bericht enthält, wenn man von der interpolierten Grenzbeschreibung absieht, nur einen einzigen Irrtum [69]. Der Schreiber* nämlich, welchen Karl mit Abfassung der Urkunde betraut, heisst Notar und zugleich Kapellan. Wenigstens nach Sickel war die Verbindung beider Aemter unzulässig; eben in dem Umstande, dass kein Kanzleibeamter gleichzeitig auch als Kapellan erscheint, sieht er den vollen Beweis, dass die Kapelle durchaus

---

67. Vita Stephani II. c. 47 p. 120, cf. Liber diurnus ed. Rozière 203.
68. L. c.
69. Nach Martens a. a. O. 33 ff. soll der Biograph freilich auch darin noch irren, dass er von einer Versammlung zu Quierzy redet. Ein Irrtum, der sich schon in der Vita Stephani II. c. 29 p. 106 finde, sei ihm verhängnisvoll geworden. Denn der Autor derselben habe sich einer Verwechselung von Quierzy, wo Pipin damals gar keinen Reichstag gehalten, mit Braines schuldig gemacht. Die Beratungen von Braines seien uns vom Fortsetzer des Fredegar und den annales Metenses überliefert. In der Verwechselung aber wäre der Biograph Hadrians der Vita Stephani gefolgt. Dagegen ist zu bemerken: 1. die annales Metenses sind kein selbständiges Werk, sondern gehen durch eine verlorene Quelle, aus welcher auch chronicon Moissiacense schöpfte, auf die Fortsetzung des Fredegar zurück; 2. wenn es auch richtig ist, dass der Fortsetzer Fredegars nur die Versammlung von Braines kennt — nicht minder ist es auch richtig, dass dem guten Mann unendlich vieles unbekannt blieb; 3. ausdrücklich von einer Reichsversammlung zu Quierzy berichten allerdings nur unsere beiden Biographen, aber wir wissen doch aus den annales Laurissenses maiores M. G. SS. I 138, dass Pipin das Osterfest zu Quierzy feierte. Da sich die fränkischen Grossen nun gegen die Heerfahrt sträubten, so liegt die Annahme nahe, dass man zu Braines, nach dem Fortsetzer Fredegars: am 1. März, nicht einig werden konnte und sechs Wochen später zu Quierzy noch einmal zusammenkommen musste.

* *S. 211.*

Digitized by Google

von der Kanzlei getrennt war[70]. Dieses Verwaltungsgesetz würde nun, wenn der Biograph Hadrians den Titel des Hitherius richtig angegeben hätte, nicht mehr bedingungslos zu Recht bestehen. Da liegt es doch näher, einen Irrtum des Autors anzunehmen. Aber hat das kleine Versehen irgendeine Bedeutung? Ganz gewiss nicht. Viel schwerer fällt ins Gewicht, dass Hitherius nachweislich den König begleitet hat: wir haben zwei unzweifelhaft echte Urkunden d. d. Pavia 774 Februar 19 und Juli 16, welche unterfertigt sind: „Hitherius recognovit“[71]. Zwischen den beiden Daten war Karl in Rom; die Annahme aber, dass der rekognoszierende Kanzleibeamte ihn dorthin begleitete, wird jeder als richtig billigen. Wenn er nun auch die römische Urkunde als Rekognoszent beglaubigte, so geschah es ebenfalls in der beliebten, jeden Titel verschmähenden Form: „Hitherius recognovit“. Aus der Urkunde selbst konnte der Biograph also über den Stand des Hitherius keine Belehrung holen. Wahrscheinlich hat Hitherius aber gar nicht als Rekognoszent dabei gewirkt[72]. Unser Autor sagt nur, Karl habe ihn beauftragt, die Urkunde zu schreiben; und wenn die Bestätigungen Ludwigs, Ottos und Heinrichs der Rekognition entbehren, so wird es nicht minder in deren Vorlage schon der Fall gewesen sein. Dass aber Hitherius auch selbst königliche Urkunden schrieb, hat er zweimal ausdrücklich bemerkt[73].

Das kleine Versehen, wie gesagt, kann nicht in Betracht kommen. Alles Uebrige findet in den fränkischen Kanzleigebräuchen, in der Gepflogenheit der Römer, dann aber auch in der Vergleichung späterer Akte, für die Pipins und Karls Vorgehen die Richtschnur war, eine so vortreffliche Bestätigung, dass nur Zweifelsucht den Bericht* in Bausch und Bogen als Fälschung verwerfen kann[74].

70. Acta Karolinorum 101.

71. Böhmer-Mühlbacher a. a. O. Nr. 156, 163.

72. Sickel Das Privileg. Ottos d. G. 91 sagt mit Rücksicht auf die Urkunden Ludwigs, Ottos und Heinrichs, dass eine Rekognition die persönlich gehaltene Erklärung, das Gelöbnis der Fürsten sogar abgeschwächt haben würde.

73. Böhmer-Mühlbacher 100, 101.

74. Wie ich hier noch bemerken will, bietet der Umstand, dass in unserem Berichte keine Andeutung einer Besiegelung sich findet, am wenigsten einen Grund zur Verdächtigung. Denn die römische Urkunde be-

* *S. 212.*

Digitized by Google

Derselbe floss aus der Feder eines Zeitgenossen, und allein die Grenzbeschreibung, wodurch erst Pipins und Karls Versprechen ein so umfangreiches wurde, ist der Zusatz eines späteren. Die Interpolation aber als solche zu erkennen, hat uns der Biograph selbst das sicherste Mittel gegeben: er bediente sich einer geographischen Bezeichnung, die wohl nicht viel später ausser Gebrauch kam, und eben damit hat sich der Fälscher, da er sie nicht mehr richtig verstand, in Widerspruch gesetzt[75].

---

durfte keiner Besiegelung; sie fehlte gleichfalls der Urkunde Ludwigs des Frommen, und demgemäss haben auch die Päpste, die doch mehrfach an das königliche Handmal appellieren, sich nie auf ein Siegel berufen. Vgl. Ficker Forschungen II 341, Sickel a. a. O. 35, 94.

75. Zu S. 74 Anm. 33 trage ich nach, dass die bezüglichen Angaben der Vita Stephani in dem Kanon des Rotger von Trier bei Wasserschleben Beiträge zur Gesch. der vorgratian. K. R. Q. 162 teils kürzer, teils ausführlicher wiederkehren. Auf das Verhältnis, in welchem beide Ueberlieferungen zu einander stehen, werde ich gelegentlich zurückkommen. Statt „istius Italiae provinciae" sagt Rotger einfach „Italiae". — Diesen für unsere Beweisführung so wichtigen Begriff hat Cenni Conc. Lateran. Stephani III. p. 33 (= Mansi Sanct. conc. etc. supplementum I 667) als Kirchenprovinz von Mailand gedeutet! Seine Ausführungen sind ganz verwirrt; schon der einfache Vergleich mit den von mir angeführten Stellen genügt zur Widerlegung.

Digitized by Google

III.

Zu den mathildinischen Schenkungen.*

Die Echtheit der Urkunde vom 17. November 1102, durch welche die grosse Gräfin das Verhältnis des Kaisertums zum Papsttum noch lange Zeit über ihren Tod hinaus beeinflusst hat, wurde im vorigen Jahrhundert wohl geleugnet[1]; heute scheinen alle Bedenken zerstreut zu sein[2]. Ja, kaum begreift man noch, wie überhaupt einmal Zweifel entstehen konnten. Nicht blos besitzen wir in den Vatikanischen Grotten ein Marmorfragment, auf welchem der erste Teil der Urkunde erhalten ist[3], — auch die inneren Merkmale bezeugen klar** und bestimmt, dass die Akte aus der Kanzlei und Umgebung Mathildens hervorging. Die Notare z. B. finden wir mehrfach an ihrer Seite[4], und die formelhaften Wendungen oder auch die sachlichen Verfügungen stimmen mit denen anderer Urkunden der Gräfin so genau überein, dass der letzte Herausgeber dieselben wohl gar benutzen konnte, um den Text festzustellen[5]. Ich hebe einen Satz hervor, nicht so sehr, um das Verhält-

1. J. F. Joachim De spurio Mathildino dono, Entdeckter Ungrund der Mathildinischen Schenkung. Hallae 1736.

2. Doch wollte noch in unserem Jahrhundert H. Leo Gesch. Italiens I 479 die Urkunde als solche nicht anerkennen, nur die Thatsache der Schenkung meinte er nicht bestreiten zu dürfen.

3. Sarti et Settele Ad Dionysii opus de Vaticanis cryptis appendix 40. *Es folgt ein Hinweis auf den MIÖG. VIII (1887) 423—430 veröffentlichten Aufsatz „Zur Kritik Flodoards von Rheims und päpstlicher Epitaphien", eine Arbeit, deren Ergebnis mit den schon 1840 von Sarti und Settele in ihrem schwer zugänglichen Buch gemachten Ausführungen zusammenfalle.*

4. Auch der Kardinal Bernhard, der die Schenkung vom 17. November 1102 entgegennahm, ist zur Zeit mehrfach am Hofe der Mathilde nachzuweisen. Am 14. Oktober ist er mit ihr zu Canossa, wo dann einen Monat später die Urkunde ausgestellt wurde. Muratori Ant. Ital. V 207.

5. Pannenborg Studien zur Gesch. der Herzogin Mathilde 40—42.

* *MIÖG IX (1888) 177—191, Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters X.*

** *S. 178.*

Digitized by Google

nis vor Augen zu führen, als um damit zu anderen Erörterungen hinüberzuleiten. Am 29. August 1110 sagt Mathilde in einer Schenkung, die sie ihrem geliebten Kloster Polirone macht: „Insuper per cultellum, festucum nodatum, wantonem, guasonem terrae atque ramum arboris me exinde foris expuli, warpivi et me absentem feci et a parte predictae ecclesiae proprietatem ad abendum reliqui, faciendum exinde pars ipsius ecclesiae iamdicti monasterii aut cui pars ipsius ecclesiae dederit quicquid voluerit".[6] Damit vergleiche man nun die Urkunde für den heiligen Stuhl: „(Confirmo) insuper per cultellum, festucam nodatam, guantonem et guuasionem terrae atque ramum arboris et me exinde foras expuli, guarpivi et absentem me feci et a parte ipsius ecclesiae habendum reliqui, faciendum exinde pars ipsius ecclesie, aut cui pars ipsius ecclesie dederit, a presenti die quicquid voluerit." Wie man sieht, ist trotz der zwischenliegenden acht Jahre der Ausdruck der gleiche, und ich muss hinzufügen: er ist der gleiche, obschon der Schreiber das eine Mal Guido, das andere Mal Rudolf heisst[7]. Die Kanzlei Mathildens folgt strengsten Traditionen: gegen sie ist in unserer Urkunde nirgends verstossen. Doch, wie gesagt, habe ich die Vergleichung mit dem obigen Satze angestellt, weniger zu dem Zweck, einen diplomatischen Beweis für die Echtheit zu führen, als um mich meinem eigentlichen Thema zu nähern.

„Pars ecclesiae" ist in den Urkunden Mathildens der oft wiekehrende Ausdruck für die Kirche selbst[8], und die Grossgräfin bestimmte • also, dass die römische Kirche, welche ihr gesamtes Eigengut aus erster Hand empfing, mit demselben nach Gutdünken schalten und walten dürfe, dass der Papst auch einem Zweiten den Besitz verleihen könne und dass diesem dann gleich freies Verfügungsrecht zustehen solle. Die Kurie hat nun aber nicht blos einzelne Stücke des mathildinischen Gutes, sondern dessen ganzen Komplex eben einer zweiten Gewalt über-

6. Margarini Bull. Cassin. II 128.

7. Ohne viel zu suchen, habe ich die gleiche Wendung noch bei einem dritten Schreiber Mathildens gefunden, dem Johann, der eine ihrer Urkunden von 1107 zu Papier brachte. Calmet Hist. de la Lorraine III Preuves S. 59. Danach Rena e Camici Serie de' duchi di Toscana X 58, 59.

8. Pannenborg a. a. O. 41 Anm. g.

• *S. 179.*

Digitized by Google

tragen, nämlich der Geberin selbst. Freilich ein ausdrückliches, in Worte gefasstes Zeugnis, dass Mathilde das Gebiet in vollem Umfange zurückerhielt, ist uns nicht überliefert. Wenn wir jedoch nachweisen können, dass sie fortan über dieses und jenes Gut ganz nach ihrem Belieben verfügt. dabei aber die Oberhoheit der römischen Kirche zum Ausdrucke bringt; wenn sie dann ein anderes Mal mit ihrem ehemaligen Volleigen in ebenso souveräner Weise verfährt, ohne dass sie dabei nun des Rechtes der Kirche gedächte, so kann wohl kein Zweifel sein: sie besitzt allerdings alles unter Oberhoheit der Kirche, aber dies Verhältnis beengt sie so wenig, dass sie gleichsam nach Laune desselben gedenkt oder nicht gedenkt.

Es wird sich lohnen, an den Urkunden zu verfolgen, in welcher Art wohl das Eigentum der römischen Kirche gekennzeichnet ist. — 1103 macht Mathilde dem Kloster Nonantola eine grosse Schenkung, und zwar „iussione et data licentia domni Bernardi Dei nutu sancte Romane ecclesie cardinalis atque in Lombardie partibus vicarii domni Paschalis, summe sedis antistitis". Im weiteren Verlaufe der Urkunde sagt sie dann von den Objekten ihrer Schenkung, die in der Grafschaft Ferrara liegen: „omnes scilicet res supradictas, quas prelibate sancte Romane ecclesie iure proprietario tradidi et nunc ab ea videor possidere"; und zum Schlusse verfügt sie, „ut pro omnibus suprascriptis rebus a parte iam fate Nonantulane ecclesie unus bisancius annualiter in Lateranensi palatio pensionis nomine persolvatur"[9]. Schärfer oder mit mehr Worten, wie hier, hat Mathilde später nie das Obereigentum Roms anerkannt. — Ohne dass desselben ausdrücklich gedacht würde, ergiebt es sich doch aus den Bestimmungen einer Urkunde vom Jahre* 1104. Eine Schenkung an Kloster Polirone vollzieht Mathilde da

9. Die Urkunde ist mehrfach gedruckt, z. B. nach Fiorentini Mem. della grancontessa M. II 177 bei Rena e Camici XI 72. Nach den Daten: 1102. 10 kal. april. ind. 11 könnten wir sie auf 1102 beziehen, sie also vor die Schenkung vom 17. November ansetzen; aber ind. 11 weist auf 1103, und dann befand Mathilde sich Mitte März zu Carpineto im Gebiete von Modena, während sie nach unserer Urkunde damals zu Panciano in der Grafschaft Ferrara gewesen sein müsste; endlich ist der Kardinal Bernhard, der mit ihr zu Panciano war, noch am 4. März 1102 in Rom nachzuweisen.

* *S. 180.*

Digitized by Google

„consensu domini Bernardi sanctae Romanae ecclesiae venerabilis cardinalis presbyteri atque tunc domini Pascalis II. papae vicarii“ [10]; auch hier wird dann eine Abgabe an den hl. Stuhl bedungen, nämlich jedes Jahr drei Pfund Pfeffer; und ein neues Kriterium für das Obereigentum Roms findet sich wohl in dem Strafsatze, wonach der Zuwiderhandelnde „centum librarum argenti penam persolvat, medietatem Lateranensi palatio, medietatem vero praedictae ecclesiae“ [11]. — Es folgt ein Zeugnis Paschals II. von 1105. Darin bestätigt der Papst dem Kloster Polirone dessen Güter, die er einzeln aufzählt, und „si quid praeterea Mathildis venerabilis comitissa de ipsis rebus, quas per beatum Petrum possidet, vestro monasterio dederit, salva Romanae ecclesiae proprietate concedimus“ [12]. — Das nächste mir bekannte Dokument, in welchem wieder das Obereigentum Roms anerkannt wird, ist 1107 von Mathilde selbst ausgestellt; für uns hat es auch deshalb ein Interesse, weil es einer deutschen Kirche erteilt ist, Mathilde aber der römischen Kurie, wie die Schenkungsurkunde von 1102 behauptet, auch ihre Eigengüter diesseits der Alpen dargebracht hat. Sie giebt da der Marienkirche zu Verdun zwei Güter, wofür „unoquoque anno persolvatur sanctae Romanae ecclesiae census 12 denariorum“ [13]. Es ist dieselbe Bestimmung [14], die wir 1103 und 1104 in der Urkunde für Nonantula und Polirone fanden: hier bewies sie mit anderem, dass Mathilde sozusagen im Papste ihren Grundherrn anerkannte; dort müsste der Zins allein das Gleiche er-

10. Nochmals heisst es: „praesente domino cardinale etc., necnon consentiente ac suptus confirmante.“ Dementsprechend am Schluss: „Ego Bernardus etc. hoc scriptum fieri consensi.“ Es handelt sich um die andere Hälfte der Insel, auf welcher Polirone lag; die erste hatte schon Mathildens Grossvater dem Kloster geschenkt; von der zweiten sagt Mathilde jetzt: „quam ipse praelibatus marchio (avus meus) sibi suisque heredibus usque ad hodiernum diem reservaverat.“ Dass es sich um ehemals volles Allod, also nun päpstliches Eigentum handelt, ist nicht zu bezweifeln.

11. Bacchini Dell' ist. del monast. di Polirone II 55. Danach Fiorentini l. c. II 196. — Margarini Bull. Cassin. II 120. Danach Rena e Camici XI 16.

12. Jaffé-Löwenfeld 6012.

13. Calmet l. c. III Preuves 59. Danach Rena e Camici l. c. XII 58.

14. Es ist wohl zu beachten: für die beiden ihr geschenkten Ortschaften

Digitized by Google

härten, wenn nicht noch ein ganz besonderer Umstand hinzukäme. Man hat Mathildens Urkunde dem Papst unterbreitet, und Paschal II. erklärte nun: „Quod comitissa Mathildis etc. sponte dedit, nos in illud hoc nostro scripto* assensum praebuimus". — Jetzt werden die Beispiele spärlicher, anstatt für fast jedes Jahr, wie bisher, eines erbringen zu können, finde ich für die ganze spätere Lebenszeit Mathildens nur noch zwei. Im Jahre 1112 schenkt sie auf Rat des Kardinals von Albano dem Kloster Polirone ein Land; sie bezeichnet dasselbe als „(terram quandam,) quae est posita in curia Massae, infra comitatum Ferrariae, in fundo quod dicitur Magarino, quam detineo ex parte sancti Petri", und damit ist das Obereigentum Roms anerkannt[15]. Aber im Strafsatz hat sie auf dasselbe keinen Bezug genommen, denn von den 50 Mark soll der Uebelthäter zahlen „medietatem ecclesiae (sancti Benedicti), medietatem potestati, quae pro tempore fuerit"[16]. — Die letzte Berücksichtigung der römischen Kirche fand ich in einer Schenkung, die Mathilde 1114 abermals den Benedictinern von Polirone macht. Der Strafsatz bestimmt hier überhaupt keine Teilung; blos durch eine Kleinigkeit giebt die Schenkerin zu verstehen, dass sie nicht über volles Allod verfügt: „legitimam facio vobis concessionem cum omni honore, sicut mihi pertinere videntur, salva reverentia Romanae ecclesiae"[17].

Wenngleich nun jede der angeführten Urkunden an sich nur beweist, dass Mathilde das betreffende Objekt, worüber sie je-

soll die Kirche den Zins entrichten; es handelt sich hier nicht um die Zahlung eines Klosters in der Eigenschaft eines römischen. Vgl. S. 89 Anm. 9 und S. 90 Anm. 11.

15. Bacchini l. c. 92. Danach Fiorentini l. c. 237 — Margarini l. c. II 129. Danach Rena e Camici XII 6.

16. Man könnte freilich annehmen, das Geschenk sei ein Bestandteil der Grafschaft Ferrara, die Mathilde bekanntlich als Lehen des apostolischen Stuhles besass. Doch haben wir ja schon aus S. 89 Anm. 9 ersehen, dass die Gräfin auch innerhalb derselben viele Eigengüter besass, und in unserer Urkunde heisst es: „de meo iure et potestate alieno." Der ortskundige Bacchini aber sagt l. c. I 194: „cede della sua proprietà, che protesta di godere a nome della santa sede."

17. Bacchini l. c. 99. Danach Fiorentini l. c. 246. — Margarini l. c. II 130. Danach Rena e Camici XII 9.

* *S. 181.*

Digitized by Google

weils verfügt, irgendeinmal der römischen Kirche geschenkt hat, so möchten sie in ihrer Gesamtheit doch für die Schenkung von 1102 ein Zeugnis ablegen. Zugleich lernen wir aus ihnen aber auch, dass die Kurie das geschenkte Gut keineswegs behielt, sondern der Schenkerin zurückgab, jedoch nicht etwa, wie es sonst wohl geschah, zu blossem Lehensbesitz, sondern zu freiester Verfügung; nur in letzter Instanz sollte der Papst als Allodialherr gelten. Deshalb ist von einer Zustimmung Roms so selten die Rede; in der Zinszahlung oder in der Teilung des Strafgeldes, blos darin lässt sich oft das bestehende Verhältnis erkennen; einmal ist auch nur die Wahrung der dem hl. Stuhle gebührenden Reverenz das alleinige Zeichen einer gewissen Abhängigkeit. In den meisten Urkunden fehlt aber jede Andeutung,* dass der hl. Peter überhaupt irgendwelche Rechte über das ehemals volle Allod der Mathilde besitze. Um ein beliebiges Beispiel herauszuheben, so betont Mathilde im Jahre 1113, dass ein Besitz, welchen sie nun den Mönchen von Polirone zum Geschenke macht, ihr volles Eigen sei: „de nostri proprii iuris facultatibus", „aliquantulum nostre terre nostri proprii iuris" [18]. Unzweifelhaft gehörte also das Grundstück zur Schenkung von 1102, wodurch ja eben die Allode Mathildens dem hl. Petrus zugeeignet wurden. Dennoch findet sich keine Bezugnahme auf das Recht Roms, dennoch lautet der Strafsatz, der Zuwiderhandelnde solle die Busse an den Fiskus der Mathilde und an das geschädigte Kloster entrichten. Ich sage „dennoch", bin aber keineswegs der Meinung, dass Mathilde irgendwie ihre Befugnisse überschritten habe. Im Gegenteile that sie ein übriges, wenn sie einmal an das Obereigentumsrecht der Päpste erinnert. Denn in der Schenkungsurkunde von 1102 hiess es ja: „faciendum exinde pars ipsius ecclesie aut cui pars ipsius ecclesie dederit a presenti die quicquid voluerit". Die Gewalt aber, „cui pars ipsius ecclesie dederit", war Mathilde selbst.

Natürlich konnte Mathilde nun auch von dem Verfügungsrechte, welches die römische Kirche ihr zurückgegeben hatte, wiederum zu Gunsten derselben römischen Kirche Gebrauch machen. Das geschah namentlich dann, — freilich nur scheinbar,

18. Bacchini l. c. 98. Danach Fiorentini l. c. 244. Rena e Camici XII 89.

* *S. 182.*

Digitized by Google

— wenn sie ein ihr gehörendes Kloster mit römischer Freiheit ausstattete, d. h. wenn sie dasselbe aller weltlichen Gewalt enthob, indem sie es allein dem hl. Stuhl unterordnete. In der Form galt das Geschenk dem hl. Petrus, in der Sache wurde die Wohlthat dem Kloster erwiesen. Lassen sich nun derartige Darbringungen, deren Mathilde in früheren Jahren eine Menge vorgenommen hat, auch noch später als 1102 nachweisen, so sprechen dieselben keineswegs gegen die Existenz der Schenkung von 1102. Man dürfte nicht sagen: weil Mathilde etwa im Jahre 1105 ein auf ihrem väterlichen Grund und Boden errichtetes Kloster dem hl. Petrus widmet, damit es keinem weltlichen Oberherrn fortan zu dienen brauche, so könne sie nicht schon 1102 all' ihr allodiales Gut der römischen Kirche überlassen haben. Diese Behauptung wäre eben nur dann richtig, wenn sie nicht 1102 das volle Verfügungsrecht über ihre Eigengüter zurückerhalten hätte. Uebrigens sind derartige Fälle, wie ich sie eben angenommen habe, mir aus der Zeit nach 1102 nicht bekannt geworden[19]; sie sind viel mehr die Eigentümlichkeit einer früheren Epoche.*

---

19. Ich kenne in dieser Hinsicht nur eine Urkunde d. d. Guastalla den 10. März 1106, worin Mathilde eine frühere Urkunde für Standelmont oder Pierre-Mont bestätigt, Calmet Hist. de la Lorraine III Preuves 54 ed. 2 a. Danach ohne die Daten Rena e Camici XI 105. Mathilde bedient sich der Formel, wodurch Klöster so oft als römische gekennzeichnet werden: „(ecclesia) ad honorem sancti Petri in ipsius allodio (constructa)". — Nebenbei bemerkt, hat die bisher kaum beachtete Urkunde auch für die Reichsgeschichte ein Interesse. Unter den Zeugen finden wir nämlich die Bischöfe Gebhard von Konstanz und Wido von Chur, dann die Grafen Folmar von Metz, Peter (von Lützelburg?), Sohn des Grafen Friedrich, und Berengar von Bayern, d. h. wohl von Sulzbach. Die beiden Geistlichen waren nun nach Ekkehard M. G. SS. VI 231 Teilnehmer einer im Januar ernannten Gesandtschaft an Papst Paschal II. Zwei Seiten später zählt Ekkehard noch einmal die Namen auf, doch ohne den Bischof von Chur: er schildert dann, wie sie in Trient gefangen genommen wurden und nur Gebhard von Konstanz zur Grossgräfin entflohen ist. Da zeigt ihn nun unsere Urkunde an der Seite „der neuen Debohra." — Der Bischof von Chur, den Ekkehard ja als Gesandten kennt, nicht aber als einen der zu Trient Gefangenen, hat offenbar einen ihm bequemeren Weg eingeschlagen; am Hofe Mathildens ist er nun mit Gebhard zusammengetroffen. — Ekkehard nennt nur die geistlichen Träger der Gesandtschaft: die drei

* *S. 183.*

Digitized by Google

Betreffs der Schenkung von 1102 bleibt noch die eine Frage, ob Mathilde jene Güter, um welche es sich handelt, auch einem Erben hinterlassen konnte, oder ob nach ihrem Tode nicht selbstverständlich die römische Kirche, bis dahin nur Eigentümerin, zugleich auch Besitzerin werden sollte.

Die Fassung des Diploms, welches der Mathilde — wenn ich den Sinn richtig verstanden habe, — freiestes Verfügungsrecht einräumte, hinderte dieselbe in keiner Weise, ihr ehemaliges Volleigen für den Fall ihres Todes jedem Beliebigen zu vermachen. Das bisher bestandene Verhältnis wäre einfach fortgesetzt, und Rom hätte sich einstweilen mit seiner ideellen Oberhoheit begnügen müssen. Und in der That, — es findet sich wenigstens ein Moment, welches die Vermutung begründet, dass Mathilde nicht der Ansicht war, die römische Kirche solle mehr als Grundherrin, sie solle Besitzerin werden.

Mathilde hatte den Guido Guerra an Sohnes Statt angenommen; als solcher erscheint er im Jahre 1099[20]. Ich will nicht erörtern,* ob sie die Schenkung von 1102 gemacht hätte, wenn der Adoptivsohn dadurch von allen Rechten, in den Allodialgütern nachzufolgen, ein für alle Mal ausgeschlossen worden wäre; ich kann auch diese Frage nicht erörtern, weil meines Ermessens die Schenkung von 1102 nur die unmöglich abzulehnende Wieder-

---

Grafen, welche die Urkunde mitbezeugen, werden auch wohl derselben angehört haben.

20. Am vollständigsten, doch ohne die Daten bei Bacchini 76—81. Danach Fiorentini 267—272. Mit Daten, doch sehr verkürzt, Fiorentini 156—159. Danach Rena e Camici X 93—95. Dann auch bei Affò Storia di Parma II 342, wo die Worte: „multa bona etc." offenbar nicht zum Texte gehören, sondern die Auslassungen kennzeichnen sollen. — Beachtenswert ist, dass Mathilde hier erklärt „ex natione mea lege vivere Langobardorum". Das finde ich nur noch einmal, nämlich 1096 in einer Urkunde für Standelmont. Calmet l. c. III Preuves 36 und danach, aber ohne die wichtigen Worte „ex natione", bei Rena e Camici X 62. Sonst heisst es immer: „professa sum lege Salica vivere". Zur Erklärung der auffallenden Erscheinung muss man zwei Urkunden von 1078 und 1079 hinzunehmen. Da sagt Mathilde: „professa sum ex natione mea lege vivere Langobardorum, sed nunc pro parte suprascripti Gottifredi, qui fuit viro meo, legem vivere videor Salicam". Rena e Camici VIII 24 cf. 21.

* *S. 184.*

Digitized by Google

holung einer früheren, der Adoption vorausgegangenen, war. Mir scheint vielmehr beachtenswert, dass Guido Guerra im Jahre 1108 seine Zustimmung giebt[21], als Mathilde neuerdings ihr geliebtes Polirone bereichert. Es handelt sich gewiss um Allod, und da wäre mir die Genehmigung Guidos unverständlich, wenn er als Adoptivsohn nicht einen berechtigten Anspruch auf das geschenkte Gut hatte. Das hiesse also: die Urkunde von 1102 bedingte keineswegs, dass nach Mathildens Tod die Kirche auch in den vollen Besitz ihres bis dahin mehr ideellen Eigentums treten müsse oder doch könne; es hiesse vielmehr, dass die Grossgräfin — wenn ich so sagen darf, — die bisher von ihr eingenommene Stellung auch einem anderen übertragen durfte und übertragen hat.

Guidos Verhältnis zu Mathilde hat aber keinen dauernden Bestand gehabt. Vielleicht ist der Graf irgendwie abgefunden worden, jedenfalls verlautet nichts von feindlichen Beziehungen, und wahrscheinlich ist er doch jener Guido, den wir 1114 wieder am Hofe Mathildens finden[22]. Wie aber auch immer, — nicht der tuscische Graf ist Erbe des mathildinischen Hausgutes geworden, sondern ein Mächtigerer, vor dessen Druck er meines Erachtens weichen musste.

Bekanntlich hat Heinrich V. im Jahre 1111 ein Abkommen mit Mathilde geschlossen[23]. Wahrscheinlich geschah es doch in Folge desselben, dass Heinrich 1115 die Hausgüter der eben verstorbenen Gräfin sich aneignete. Die Kirche lässt es ruhig geschehen; wir finden nicht eine Spur, — wie Giesebrecht bemerkt, — „dass die Päpste bei Heinrichs V. Lebzeiten irgend einen Anspruch auf Mathildens Hinterlassenschaft erhoben hätten". Schwerlich aber würden sie geschwiegen haben, wenn Heinrich nichts anderes geltend machen konnte, als das jedenfalls sehr problematische Recht, welches man* aus seiner Verwandtschaft mit Mathilde

21. Bacchini 69. Margarini Bull. Cass. II 126. Danach Rena e Camici XII 3.

22. Bacchini 108.

23. Vgl. die Ausführungen und Belege bei Giesebrecht Kaiserzeit[4] III 1210.

* *S. 185.*

Digitized by Google

herleitet[24], wenn ihm nicht das Abkommen von 1111 eine sichere Grundlage verlieh. Daraus ergäbe sich dann wiederum die Richtigkeit der schon anderweitig erwiesenen These, dass Mathilde allerdings über den Besitz ihres Hauses, obwohl derselbe sozusagen im Obereigentum Roms stand, doch auch letztwillig in freiester Weise verfügen konnte. Nur wird sie selbstverständlich bei jenem Abkommen mit Heinrich die Rechte Roms gewahrt haben: 1111 schloss sie den Vertrag; bei Einzelschenkungen von 1112 und 1114 erwähnt sie noch, dass sie den Besitz dem hl. Peter danke, wahrt sie noch die Reverenz, die sie Rom bei der Verleihung schulde[25]; danach scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, dass nach Mathildens Ansicht die Schenkung von 1102 in alter Kraft fortbestehen sollte, wenn nun auch Heinrich V. in den Besitz eintreten würde, und zwar mit gleich freiem Verfügungsrecht, wie sie selbst es ausgeübt hatte.[26].

* * *

---

24. Ekkehard z. J. 1115 lässt den Kaiser kommen, um die Güter „hereditario iure" in Besitz zu nehmen, und Anselm z. J. 1116 bezeichnet Mathildens Hinterlassenschaft als Heinrichs „hereditatem, quae sibi iure competebat". Beide denken offenbar an natürliches Erbrecht, nicht an ein solches, das auf Vertrag oder Testament beruht. Dagegen vergleiche man aber die bisher — wie mir scheint — nie beachtete Genealogie.

Hermann von Schwaben

Gisela, Gemahlin Konrads II.		Mathilde, Gemahlin Friedrichs von Lothringen.
Heinrich III.	Sophie von Barr und Mousson, Gemahlin Ludw. v. Mömpelgard.	Beatrix, Gemahlin Bonifazens v. Canossa.
Heinrich IV.	Theoderich I.	Friedrich v. Lützelburg / Mathilde
Heinrich V.	Friedr. v. Pfirt	Theodrich II. v. Barr / Peter von Lützelburg

Danach kann doch kein Zweifel sein, dass die Nachkommenschaft der Sophie von Barr und Mousson, deren Hauptvertreter zu nennen, für unsere Zwecke genügte, ein näheres Erbrecht hatte.

25. S. 91 Anm. 15 und 17.

26. Ob der Besitzer dem Eigentümer einen Zins zahlte, wie nachmals Lothar III.? Wenn nicht, so hatte die Schenkung eigentlich nur den Wert einer Anweisung für zukünftige Eventualitäten.

Digitized by Google

Die Urkunde von 1102 will nichts anderes sein als die Wiederholung einer früheren. Diese ist in den Stürmen der Zeit verloren gegangen; da befürchtet Mathilde, dass ihre Schenkung der Vergessenheit anheimfallen könnte, und so schreitet sie zu der Neuausfertigung. Wie sie früher dem hl. Petrus all ihre jetzigen und zukünftigen Eigengüter durch die Hand Gregors VII. geschenkt habe, in persönlicher Anwesenheit zu Rom unter Zeugenschaft genannter* Herren, ebenso thut sie es nochmals, jetzt zu Canossa durch die Hand des Kardinals Bernhard. Danach blieb das Objekt der Schenkung dasselbe; auch ist denn die Meinung, dass ein sachlicher Unterschied zwischen der ersten und zweiten Schenkung bestehe, dass die erste auf die Reichslehen ausgedehnt, die zweite auf das Allod beschränkt worden sei, schon von anderer Seite entkräftet worden.[27] „Sicut in illo tempore dedi" bedeutet dann ferner, dass die Bedingungen die gleichen sind, und wenn wir nun für die Schenkung von 1102 erkannt haben, dass sie das Verfügungsrecht Mathildens in keiner Weise schmälerte, so gilt dasselbe auch in Rücksicht auf die erste Schenkung. Aber die Existenz einer solchen ist jüngst in ernstliche Zweifel gezogen worden: früher hat man die ganze Schenkungsurkunde als unecht verworfen, heute hält man sie für echt, dagegen meint man nun, in derselben habe Mathilde — furchtbar gelogen. Sie habe aber eine frühere, schon unter Gregor vollzogene Schenkung erdichtet, weil sie im Jahre 1102, also zu einer Zeit, in welcher sie der Reichsacht unterlag, in welcher all ihr Vermögen ihr aberkannt war, gar keine rechtsgiltige Schenkung vornehmen konnte. Da sie nun 1102 doch ihre Güter dem hl. Peter darbrachte, so sei die Aufgabe gewesen, denselben in seinem zweifelhaften Besitz zu sichern. Aus diesem Gesichtspunkte müsse man die an sich so unwahre Behauptung erklären, denn wenn Mathilde die Schenkung schon gemacht hatte, als sie noch nicht geächtet war, — wer wollte dann die blosse Wiederholung derselben anfechten, gleichviel ob die Schenkerin auch im Banne des Reiches lebte, als sie diese Bestätigung vornahm?

Das Motiv für die angenommene Lüge ist so plausibel, dass

27. Pannenborg a. a. O. 33, 34.

* *S. 186.*

Digitized by Google

man seinetwegen fast geneigt sein könnte, die Hypothese als Thatsache gelten zu lassen. Dennoch muss ich sie verwerfen.

Nach Giesebrecht[28] fällt ins Gewicht, „dass vor 1102 sich nirgends bei den Schriftstellern eine Nachricht von einer früheren Schenkung findet.“ Sehr richtig; aber wo wird denn „bei den Schriftstellern“, die der Zeit nur irgend nahe stehen, des Aktes von 1102 gedacht? Aus demselben Grunde könnten wir also auch ihn anzweifeln. Wir könnten gerade gegen diesen um so mehr Bedenken hegen, als die Geschichtsschreiber, die nicht allzu lange nach 1102 die Feder führten, über ihn hinweggehen, aber des früheren Aktes Erwähnung thun. Es sind zunächst Donizo von Canossa und Peter von Monte-Cassino; und wie viele Unrichtigkeiten sie nun auch in ihren Bericht einfliessen lassen[29], — da sie in der Hauptsache, dass Mathilde eine Schenkung* an Gregor VII. gemacht habe, sowohl mit unserer Urkunde, die sie offenbar nicht kennen, als unter sich übereinstimmen, so sehe ich doch keinen Grund, ihnen gerade in diesem, d. h. dem wesentlichsten Punkte zu misstrauen. Dazu kommt ein drittes, von Giesebrecht nicht besprochenes Zeugnis, eine Art statistischer Aufzeichnung aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Ein Mönch von Canossa berichtet da über die Opfer, welche sein Kloster für Gregor VII. gebracht, und der Erwähnung Gregors fügt er den Relativsatz bei: „qui cartam offersionis de omnibus prediis predictae comitissae ab ea receperat“[30]. Die Bemerkung findet sich in einer Ueberlieferung durchaus privater Natur, in welcher ein den Interessen des Papsttums dienender Zweck aber auch nirgends zur Geltung kommt, sie ist ganz gelegentlich und absichtslos und endlich von einem ungefähren Zeitgenossen. Sie kann den Angaben Donizos und Peters zur kräftigen Stütze dienen.

Ferner meint Giesebrecht, dass Mathilde doch kaum noch den jungen Welf heiraten und den Guido Guerra an Sohnes Statt

28. Kaiserzeit[4] III 1209.

29. Vgl. darüber Pannenborg 31 ff. Giesebrecht a. a. O.

30. M. G. SS. XII 385 Anm. 14. Danach ist die Schenkung vor 1082 vollzogen; nach Donizo erfolgte sie 1077; nach der einen der beiden Bearbeitungen, in denen uns Peters Chronik vorliegt, gehört sie ins Jahr 1077, nach der anderen 1079.

* *S. 187.*

Digitized by Google

annehmen konnte, „wenn sie alles, worüber sie verfügte, bereits der römischen Kirche verschrieben hatte". Der Mann und der Adoptivsohn hätten also von vorneherein keinerlei Aussicht gehabt, auch in den Besitz der Allode zu gelangen. Ich will nun nicht davon reden, dass doch die reichen Lehen der Mathilde immerhin dazu reizen mochten, sie zur Frau oder Mutter zu gewinnen[31], — ich muss auf den Sinn der Schenkung hinweisen. Giesebrecht fasst ihn ebenso, wie ich ihn oben erklärt habe, d. h. also: Mathilde erhielt die ganze Schenkung zurück und durfte nach Belieben damit schalten und walten. „Sehr wahrscheinlich", bemerkt Giesebrecht, „hat sie von dem absoluten Verfügungsrecht, welches ihr die Urkunde einräumte, sogar so weit Gebrauch gemacht, dass sie Heinrich V. als ihren Erben einsetzte oder anerkannte." Das wäre freilich nach 1102 geschehen, also erst auf Grund der zweiten Schenkung, aber diese ist ja nur die Wiederholung der ersten. Was Giesebrecht also bezüglich Heinrichs V. annahm, kann man getrost auch für Welf und Guido gelten lassen. Von letzterem habe ich bereits gezeigt, dass er als Mathildens Allodialerbe angesehen wurde, da die Schenkung an Papst Paschal II. vollzogen* war[32], und zu einer Zeit, in welcher Mathilde nur erst durch die Hand Gregors VII. ihre Hausgüter dem hl. Peter übertragen und zurückerhalten hatte, ist es nicht anders gewesen. Im Jahre 1099 verspricht Mathilde, dass das Kloster Bressello, gleich Polirone und Canossa so recht eine Familienstiftung, nach ihrem Tode von jeder weltlichen Gewalt los und ledig sein solle[33]. Guido Guerra aber muss zu dieser Hingabe eines Allodialbesitzes Mathildens in eigener Nachschrift seine Zustimmung erklären.

Die soeben erwähnte Urkunde gehört zu den schon einmal besprochenen Aktenstücken, worin Klöster dem hl. Petrus gewidmet werden. An ihnen ist gerade die erste Zeit Mathildens ausser-

---

31. Guido Guerra scheint doch damals wenigstens als Erbe der tuscischen Mark gegolten zu haben. So erkläre ich mir den Beinamen, den Guido in Tuscien trägt: „Ego Wido, qui marchio vocor". Soldanus Hist. monast. Passin. 116. Dann eine Urkunde bei Mittarelli Annal. Camald. III Text 89: „cum Guidone marchione et patre suo comite Guidone".

32. S. 95 Anm. 21.

33. S. 94 Anm. 20.

* *S 188.*

Digitized by Google

ordentlich reich; es ist nicht zuviel gesagt, dass die damals sehr verbreitete Tendenz, Familienstiftungen in römische Klöster umzuwandeln, nirgends wärmere Sympathie gefunden hatte, als bei der Grossgräfin [34]. So gelangen ausser Bressello auch Canossa [35], Polirone [36], Gonzaga [37], dann Juvigny [38] und Pierre-Mont [39] unter die Botmässigkeit des hl. Stuhles. Diese Schenkungen fallen nun meist, wie schon angedeutet wurde, in die 80er und 90er Jahre des 11. Jahrhunderts; viele von ihnen mögen später erfolgt sein als die grosse Schenkung alles mathildinischen Allods, die Gregor VII. entgegennahm. Man darf nun aber nicht folgern: „weil dieses oder jenes Kloster, das auf ererbtem Grund und Boden der Mathilde liegt, von ihr erst unter dem zweiten Nachfolger Gregors dem hl. Peter dargebracht wird, darum ist das mathildinische Eigen als Ganzes nicht schon unter Gregor VII. an den hl. Stuhl gekommen; denn dadurch wäre ja jede Einzelschenkung überflüssig geworden". Wer so schlösse, würde dabei vergessen, dass Mathilde das volle Verfügungsrecht zurückerhalten hatte. Davon machte sie nun betreffs eines einzelnen Objektes endgiltig Gebrauch. Dass es zu Gunsten Roms geschah, ändert nichts an der Sache, und übrigens ist es auch mehr die blosse Form, die das Geschenk als Widmung an den hl. Petrus erscheinen lässt; in Wirklichkeit galt es recht eigentlich dem betreffenden Kloster. Doch ich habe schon einmal über die Frage gehandelt: wenn ich wieder darauf zurückgekommen bin, so ist zu bedenken, dass gerade die erste Hälfte der Regierung* Mathildens an solchen Fällen reich ist, und zu leicht könnte jemand in ihnen eine Stütze für Giesebrechts Ansicht finden.

Seinerseits hat der Geschichtsschreiber der deutschen Kaiserzeit noch auf ein anderes Moment hingewiesen, auf den Umstand

---

34. Vgl. den Brief Gregors VII. an den Abt von Cluny, den Mabillon Annal. ord. Bened. V 147 gewiss richtig zu 1080 ansetzt.

35. M. G. SS. XII 386 Anm.

36. Urkunde Gregors VII. bei Mabillon V 606, Urkunde Urbans II. bei Bacchini 45. Margarini II 118 usw.

37. Margarini II 118. Danach Fiorentini 266. Rena e Camici X 69.

38. Mabillon V 623. Calmet III Preuves 40. Danach Rena e Camici.

39. Calmet III Preuves 36, 54. Danach Rena e Camici X 62, XI 105.

* *S. 190.*

Digitized by Google

nämlich, „dass in den zahlreichen Schenkungsurkunden Mathildens" seines Wissens nie die Eigentumsrechte der römischen Kirche vorbehalten seien, „wie es doch nach dem Jahre 1102 öfters geschieht." Da ist nun zu beachten: 1) der fromme Gebersinn der grossen Gräfin hat sich in ihren reiferen Jahren erst so recht entwickelt und bethätigt: wenn man von der Umwandlung vieler Familienstiftungen in freie römische Klöster absieht[40], so gehören ihre Schenkungen allodialer Güter meist in eine spätere Zeit[41]; 2) nach dem Jahre 1102 werden die Erwähnungen der Oberhoheit des hl. Peter sehr bald doch recht selten: nur unmittelbar nach 1102 finden sich deren mehrere. Die ungezwungene Verbindung dieser beiden Sätze, worüber ich nicht weiter handeln will, würde es hinreichend erklären, wenn sich nun thatsächlich keinerlei Beziehung auf unsere erste, noch unter Gregor VII. vollzogene Schenkung nachweisen liesse. Aber es fehlt an solchen nicht ganz.

Wie ich schon oben bemerkte[42], findet sich die letzte Berücksichtigung der römischen Kirche in einer Urkunde, durch welche Mathilde 1114 nochmals den Besitzstand von Polirone erweitert: es geschieht nämlich „salva reverentia Romanae ecclesiae". Dass nun diese Klausel das Obereigentum Roms wahren soll[43], versteht sich ja eigentlich von selbst; aber wegen der Wichtigkeit, welche die Sache für meine Zwecke hat, will ich es noch durch eine besondere Analogie erhärten. Mathilde schenkte einmal dem hl. Petrus das Kloster Gonzaga „proprietario iure cum omnibus sibi pertinentibus", jedoch so, dass nicht die Päpste, sondern die Aebte von Polirone die Gewalt über dasselbe ausüben sollten, wohlverstanden:

---

40. Man soll daraus nicht auf besondere Freigebigkeit Mathildens schliessen: die Klöster waren Stiftungen ihrer Vorfahren, erheblichen Gewinn wird sie aus den meisten nicht gezogen haben, vor allem aber handelte sie nur in Gemässheit der strengeren Anschauung Gregors VII., dass Kirchen in Hinsicht ihrer Temporalien von allen weltlichen Herrschaftsverhältnissen befreit sein sollten. Da war denn nichts natürlicher, als die Widmung an St. Peter.

41. Die erste Schenkung, die Mathilde an Polirone macht, rührt meines Wissens aus dem Jahre 1092 her; von 1104 bis 1115 folgt dann wohl ein Dutzend.

42. S. 91 Anm. 17.

43. Mit anderem Material, doch in gleichem Sinne handelte Thaner über die Frage. Sitzgsb. d. Wiener Akad. LXXI 819—821.

Digitized by Google

„salva auctoritate et reverentia apostolica". Also nur das Obereigentum soll Rom zustehen, dagegen die „potestas ordinandi et disponendi" dem Abte von * Polirone, aber dabei muss die apostolische Autorität gewahrt werden[44]. Nach dieser vielleicht schon zu ausführlichen Einleitung verweise ich nun auf die Urkunde, welche Mathilde am 21. Mai 1096 dem nachmaligen Kloster Pierre-Mont ausstellt[45]. Zwei Geistliche haben sie um die Errichtung einer Kirche gebeten; und sie willfahrt, indem sie ihnen den Ort Standelmont schenkt, aber auch hier heisst es: „salva reverentia, salvo honore sanctae Romanae et apostolicae ecclesiae"[46]. Damit ist eben das Obereigentum Roms über Standelmont anerkannt.

Wir haben eine andere Urkunde vom 9. August 1098[47], in welcher Mathilde dem Hospital San Michele zu Bombiana gewisse Güter schenkt; sie knüpft daran die Bedingung: „ut ospitale fiant[48] sub iugum sancti Petri, cuius est proprietas". „Ospitale" ist in der Urkunde, deren Latein aller Regeln spottet, mehrfach als Indeclinabile behandelt und ich verstehe daher: „ut ospitalis fiant", zu „proprietas" aber ergänze ich „praedictorum bonorum". Der Sinn wäre also: „die genannten Güter sollen in den Besitz des Hospitals übergehen, jedoch unter Oberhoheit des hl. Peter, dessen Allod sie sind". Eine andere Deutung wäre: „unter Oberhoheit des hl. Petrus, dessen Eigentum das Hospital ist, sollen die geschenkten Güter diesem angehören". Aber einerseits verstand es sich wohl von selbst, dass ein Kloster, wofern es einmal ein römisches war, seinen ganzen Besitz, wann die einzelnen Teile desselben auch immer erworben sein mochten, unter Oberhoheit des Papstes besass; anderseits können wir San Michele niemals als Stiftung mit „libertas Romana" nachweisen: wir wissen vielmehr, dass es volles Eigen der Bischöfe von Bologna war[49]. Danach ist Mathildens Meinung, dass das Ge-

44. S. 100 Anm. 37.

45. Calmet III Preuves 36. Danach Rena e Camici X 62.

46. Das so gegründete Kloster wird nun dem hl. Petrus unterstellt. Deshalb bestimmt Mathilde eine Zinszahlung an Rom.

47. Zaccaria Anecd. 300. Danach Savioli Annal. Bolog. I b 139.

48. So die eben angeführten Drucke. „Ut ospitale fiat" bei Rena e Camici X 77.

49. Als im Jahre 1118 Bischof Victor von Bologna San Michele den

* *S. 190.*

Digitized by Google

schenk, wie es ja einmal dem hl. Petrus zugehöre, auch dessen Eigentum bleiben solle, obgleich es nun in den Besitz eines Bologneser Klosters übergehe. Eben weil das empfangende Hospital unter Oberhoheit des Bischofs von Bologna stand, eben darum betont sie, dass die geschenkten Güter ein Allod St. Peters seien; eben darum fügt sie ferner hinzu: „est videlicet observandum,* ut nullus Boloniensis episcopus tollat bonis de ospitale, et si tollent, revertat in meam potestatem."

Nach allem scheint die Behauptung Mathildens, dass sie 1102 nur eine schon unter Gregor VII. gemachte Schenkung wiederhole, doch vollen Glauben zu verdienen.

Zusatz.**

Die Sammlung des Kardinals Deusdedit und die Schenkung der Gräfin Mathilde. Oben S. 97 ff. bekämpfte ich die Gründe, welche Giesebrecht entwickelt hat, um die Angabe Mathildens, sie wiederhole 1102 nur eine schon zur Zeit Gregors VII. dem hl. Stuhl gemachte Schenkung, als fromme Lüge zu erweisen. Dabei ist mir entgangen, dass Giesebrecht nachträglich, zwischen Text und Register, III b 1264, noch ein weiteres Argument für seine Ansicht erbracht hat. In den dort stehenden „Verbesserungen" bemerkt er nämlich: „Nicht minder auffallend ist, dass auch in dem unmittelbar nach Gregors VII. Tode angefertigten Verzeichnis[1] der Schenkungen

---

Aebten von Fontana-Taone unterstellte, da bedingte er: „quia eadem ecclesia in allodio nostre ecclesie posita est, volumus pro obediencia ac reverentia nostre ecclesie omni anno in mense Junio mihi meisque successoribus afferre debeatis nove cere libras quatuor". Also nicht „in allodio sancti Petri", wie es sonst so oft heisst, und demnach auch kein Zins an denselben! Savioli I b 168. Cf. die Wiederholung Bischof Victors von 1131 l. c. 177.

1. Als eine Arbeit des Deusdedit betrachtet auch Sickel das Güterverzeichnis; aber nach ihm wäre dasselbe ein Bestandteil einer älteren, noch zur

* *S. 191.*

** *MIÖG. XI (1890) 119—121, unter den kleinen Mitteilungen.* [*Unterzeichnet: Strassburg im November*].

Digitized by Google

an die römische Kirche, welches sich in der Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit findet, die angeblich frühere Schenkungsurkunde Mathildens nicht erwähnt wird". Giesebrecht meint III 149 und 150 ed. Martinucci 313—338. Es sind Kapitel durchaus urkundlicher Natur, z. B. p. 328 „ex registro Gregorii VII. papae lib. 8 cap. 23", oder auch p. 331 „ex synodo habita in Dalmatia, quae synodus habetur in archivo sacri palatii Lateranensis". Wenn nun Deusdedit „unmittelbar nach Gregors VII. Tode" der früheren Schenkung Mathildens nicht gedenkt, so könnte ja zur Zeit die Urkunde schon abhanden gekommen sein. „Nusquam apparet" sagt Mathilde 1102 von derselben; und wer weiss, ob sie nicht gerade zu Anfang der 80er Jahre schon verloren gegangen ist. Es war die Zeit der höchsten Verwirrung in Rom, der Belagerung durch Heinrich IV., des Einzuges Wiberts, der Flucht Gregors. Wofern Gregor das Aktenstück nicht nach Salerno mitgenommen hat, nicht mitnehmen konnte,* wird die kaiserliche Partei, in deren Händen Rom war, sich desselben gewiss bemächtigt haben; und falls nun Deusdedit „unmittelbar nach Gregors Tode" sein Güterverzeichnis zusammenstellte, so fehlte ihm für die mathildinische Schenkung das urkundliche Material, das er doch den Lesern vorlegen wollte.

Uebrigens ist die Schenkung Mathildens nicht die einzige, über welche Deusdedit hinweggeht. In c. 149 verzeichnet er die Klöster, welche unter Gregor VII. dem hl. Petrus dargebracht wurden. Da finden wir nun p. 327 Belege aus der ersten Hälfte des Jahres 1081: „lib. 8 ep. 29, 30", es fehlt aber die Schenkung eines Narbonner Klosters, worüber lib. 8 ep. 52 handelt. Nr. 29 trägt ein bestimmtes Datum, den 18. April 1081; Nr. 52 kann frühestens in die 2. Hälfte des Jahres gehören. Ganz analog ist ein Fall in c. 150. Da erwähnt Deusdedit p. 329: „lib. 8 ep. 23", wonach Karl d. Gr. jedes Haus in Gallien zu einer Steuer an den hl. Stuhl verpflichtet haben soll; aber er erwähnt nicht lib. 8 ep. 35, d. h. die Urkunde, durch welche der Graf der Provence am 25. August 1081 sein Land dem hl. Petrus schenkte.

Zeit Gregors VII. angelegten Privilegiensammlung; aus dieser hätte Deusdedit es dann in sein späteres, sein kanonistisches Werk hinübergenommen. Das Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche 77—81.

* *S. 120.*

Digitized by Google

Dieser Mangel liesse sich allerdings in der Weise erklären, dass Deusdedit zur Zeit nur die erste Ausgabe des Registrum Gregorii gekannt habe, jene Ausgabe, die nach Jaffé im Juni 1081 abgeschlossen war[2]. Aber weshalb entnahm er dann die angeführten Schenkungen, besonders die der ganzen Provence, nicht ebenso dem Archive, wie jene Dalmatiner Synode, deren ich oben gedachte? Etwa aus dem Grunde, weil sie in den vorausgegangenen Stürmen zugleich mit der Urkunde Mathildens abhanden gekommen waren? Es ist möglich[3]; immerhin aber kann man auch erwägen, ob das Güterverzeichnis nicht schon im Sommer 1081 entstanden ist. Dagegen lässt sich allerdings einwenden, dass c. 150 p. 331 mit Bezug auf das Jahr 1076 der Legat Gebizo als damaliger Abt von S. Bonifaz und Alex genannt ist; und Gebizo soll erst 1083 zu einer höheren Würde befördert worden sein, nämlich zu der eines Bischofs von Cesena. Aber ich kann das Datum nirgends auch nur annähernd belegen; den man* als Gewährsmann anführt[4], Ughelli, ist keine Autorität; ich halte mich durch die Angabe „1083" nicht gebunden. Und so ist, wie gesagt, die Vermutung nicht ausgeschlossen, dass unser Güterverzeichnis im Sommer 1081 zu Pergament gebracht wurde. Das Fehlen des Narbonner Klosters und besonders der Provence würde sich dann in der einfachsten Weise erklären; die Urkunden wären noch nicht vorhanden gewesen. Die entsprechende Annahme auch bezüglich der mathildinischen Schenkung liegt nahe genug.

---

2. Bibl. rer. Germ. II 5.

3. Wenn Deusdedit IV 167 p. 504, also an einer viel späteren Stelle, die Lehenshuldigung des Grafen seinem Werke einverleibt hat, so wird meine Ausführung dadurch nicht beeinträchtigt. Er hatte dieselbe aus dem inzwischen fortgesetzten Registrum Gregorii kennen gelernt. In dieses aber gelangte sie, wie alle Stücke, aus einer grösseren, uns nicht erhaltenen Brief- und Urkundensammlung Gregors, bezüglich deren ich die Ansicht Loewenfelds teile, dass Deusdedit dieselbe nicht verwertet habe. Neues Archiv X 309—329.

4. So zuletzt E. Stevenson im Archivio della soc. Romana VIII 349. Derselbe beruft sich auf Nerini De templo et coenobio Ss. Bonifacii et Alexii. Romae 1752. Da findet man S. 187 die betreffende Angabe, aber Nerinis Quelle war offenbar nur Ughelli Ital. sac., ed. II a, II 448.

* *S. 121.*

Digitized by Google

Wie aber auch immer, — welche der erwogenen Möglichkeiten auch zutreffen mag, — so scheint mir doch die Thatsache, dass eine andere, gleichfalls nicht unwichtige Schenkung, die der Provence[5], in dem Güterverzeichnis des Deusdedit nicht minder fehlt, meinen Zwecken zu genügen. Sie hebt das Bedenken, welches Giesebrecht in seiner nachträglichen Bemerkung geltend macht; freilich ich meines Teiles würde die Analogie auch allenfalls entbehren können.

---

5. Mathilde könnte etwa, gerade so wie der Graf der Provence, Herbst 1081 in Rom gewesen sein und ihre Lande dem hl. Petrus dargebracht haben. Dass Donizo von Canossa und Petrus von Montecassino die Schenkung früher ansetzen, halte ich für keinen Gegenbeweis.

Digitized by Google

IV.

Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik.*

A.

Die Ansprüche Gregors VII. auf Gallien als zinspflichtiges Land und auf Sachsen als Eigentum der Kirche.

Die neue Ausgabe des berühmten Werkes von Janus „Der Papst und das Concil", die J. Friedrich besorgt hat, wird über manche schärfe Verurteilung der Kurie und ihrer Träger die ruhende Debatte wieder wachrufen. Das ist um so mehr zu erwarten, als dem Texte Döllingers, der nun ausdrücklich als Verfasser genannt wird[1], eine Fülle kritischer Bemerkungen hinzugefügt wurde: Friedrich hat die Anfeindungen, welche das Buch erfahren, in einer oft schneidigen Weise zurückgewiesen, und die Gegner, denen übel mitgespielt wird, müssen sich zur Wehr setzen, wenn sie nicht als Besiegte gelten wollen.

Die wuchtigsten Hiebe trafen Gregor VII., dem Döllinger gewiss nicht die Aureole zuerkannt hätte, den er vielmehr als einen Verderber der Kirche betrachtete: eine so rücksichtslose Verurteilung, schrieb G. Waitz bald nach dem Erscheinen des Buches, hätte Gregor lange nicht mehr erfahren, selbst nicht von einem Protestanten[2]. Dagegen hat sich natürlich mancher Widerspruch erhoben, besonders von Seiten Hergenröthers[3]. Aber auch hier

1. Das Papsttum von I. v. Döllinger. Neubearbeitung von Janus „Der Papst und das Concil", im Auftrage des inzwischen heimgegangenen Verfassers von J. Friedrich. 1892.

2. Histor. Ztschr. XXIII 174.

3. Katholische Kirche und christlicher Staat, ein Anti-Janus vindicatus 113—150.

* *MIÖG. Ergänzungsband IV (1893) 77—122.*

Digitized by Google

meint Friedrich nun, in allen Punkten das Verdikt Döllingers aufrechterhalten zu müssen.*

Das gilt namentlich von der Frage, ob Gregor mit Recht oder Unrecht behauptete, Karl d. Gr. habe Gallien der römischen Kirche zinspflichtig gemacht und ihr Sachsen zu eigen gegeben. Für beide Ansprüche, sagt Döllinger S. 33, hätte sich Gregor auf eine und dieselbe Urkunde gestützt, nämlich auf eine Fälschung des 10. oder 11. Jahrhunderts, die den Namen Karls des Grossen trägt. Die Erdichtung sei handgreiflich, aber in seiner masslosen Leichtgläubigkeit und hastigen Begier habe Gregor sie als sicheres Beweisstück missbraucht. Hergenröther ist über dieses Machwerk hinweggegangen, wahrscheinlich weil der von Döllinger angeführte, sehr seltene Druck[4] ihm unerreichbar war, und so brauchte Friedrich nicht darauf zurückzukommen.

Ich muss es nun zunächst als einen Irrtum Döllingers bezeichnen, dass die erwähnte Urkunde dem Papste vorgeschwebt habe, als er seine Ansprüche auf Sachsen erhob. So sicher er daraus — wir werden es später sehen — die Zinspflicht Galliens ableitete, so wenig sein Eigentum über Sachsen. Schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil in dem ganzen Schriftstück von Sachsen keine Rede ist: auch die kühnste Interpretationskunst würde nicht im stande sein, eine Schenkung Sachsens hineinzulegen oder herauszulesen.

Gregor hat behauptet: „Karolus magnus Saxoniam obtulit b. Petro, cuius eam devicit adiutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt",[5] und als Rechtfertignug fügt nun Hergenröther hinzu: „bezüglich Sachsens wissen wir, dass Karl die erste dort geweihte Kirche dem heiligen Petrus widmete und darbrachte"[6]. Ist dem heiligen Petrus die erste Kirche des Landes gewidmet und dargebracht — muss doch die Folgerung Hergenröthers sein — dann auch das ganze Land. Friedrich hat es leicht, an solcher Logik seinen Spott zu üben[7]. Aber wird auch nur die erste

4. F. M. Torrigio Le sacre grotte Vaticane 1635 p. 503—510.
5. Registr. VIII 23 ed. Jaffé p. 468.
6. Kirche und Staat 133.
7. Das Papsttum 373.

* *S. 78.*

Digitized by Google

Kirche Sachsens im Sinne Hergenröthers gewidmet und dargebracht, wird sie dem hl. Petrus, als römischem Bischofe, und durch ihn dessen Nachfolgern geschenkt? Es handelt sich um die Gründung Bremens, und der Patron des bremischen Bistums war St. Peter. Man sieht wohl, was die Worte der betreffenden Urkunde bedeuten: „septentrionalem illius (sc. terrae) partem — pio Christo et apostolorum suorum principi Petro pro gratiarum actione devote optulimus* sibique — ecclesiam et episcopalem statuimus cathedram“ [8]. Auch hat denn Adam von Bremen, der unsere Urkunde, übrigens eine Fälschung seiner eigenen Zeit [9], in sein Geschichtswerk aufgenommen hat [10], nicht im entferntesten daran gedacht, dass der bremische Sprengel hierdurch dem hl. Stuhle zu eigen gegeben wäre. Dieser Einfall blieb Fernerstehenden vorbehalten.

Mit dem Verweise auf die Bremer Urkunde, die er in Treue und Glauben als echt gelten lässt, meint der Anwalt Gregors VII. das Material erschöpft zu haben. Wer tiefer einzudringen gewohnt ist, — selbst auf die Gefahr häufigeren Irrtums, — wird noch andere Momente erörtern.

Wieder handelt es sich zunächst um eine Fälschung. Am 24. Dezember 799 soll Papst Leo III. dem Kloster Eresburg, der Stiftung Karls d. Gr., ein Privileg erteilt haben. [11] Ueber dessen Charakter als Schirmbrief kann ich hinweggehen [12]; eigentlich enthält die Urkunde nur eine einzige Bestimmung nicht alltäglicher Natur, und gerade ihretwegen — wie ich nicht zweifle — ist sie gefälscht worden. „Ne regni vestri invasoribus aliqua

8. Böhmer-Mühlbacher 286.

9. Zu einem Rettungsversuch bemerkte G. Waitz in den Gött. Gel. Anz. 1860 S. 137: „Nur mit Verdruss kann sich die historische Wissenschaft von solchem dilettantischen Treiben abwenden“.

10. I 13, M. G. SS. VII 288.

11. Aus einer Bestätigung Innocenz' IV. vom 11. Juni 1247 ist die Urkunde am besten von Finke gedruckt worden: Westf. U.-B. V 2. Auch Wilmans Kaiserurk. d. Provinz Westfalen I 132 usw.

12. Dass die Urkunde in dieser Form eine Fälschung sei, ist zu offenkundig, als dass ich noch ein Wort darüber zu verlieren brauchte. Wohl aber muss bemerkt werden, dass Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I 180 wenigstens für Namen und Titulatur des päpstlichen Datars eine echte Vorlage nachgewiesen hat.

* *S. 79.*

Digitized by Google

rebellandi fiducia preparetur, sub anathemate interdicimus, ne quis unquam bellica in ipso monte presidia collocare audeat". Das Verbot ist eigenartig, entbehrt so sehr jeder Analogie, dass es an einen historischen Vorgang anknüpfen muss. Nun wissen wir aus der Erzählung Widukinds [13], dass einst Thankmar, der Bruder Ottos d. Gr., als er sich gegen König und Reich erhob, mit einer starken Mannschaft die Eresburg bezog, von hier aus die Gegend verwüstete, zuletzt aber in der Kirche von Eresburg Rettung suchte und seinen Tod fand. Sich zum „Usurpator des Reiches" aufwerfend, hatte er den „Mut zur Rebellion" gefasst, indem er in die feste Burg seine „kriegerische Besatzung" warf, und die Ein- und* Umwohner werden Schlimmes erduldet haben. Mit anderen Worten: es war geschehen, was unsere Urkunde zu verhüten suchte. Für mich ist danach der Zweck und mithin auch die Zeit der Fälschung nicht mehr zweifelhaft. Sie ist die Antwort auf die Besitzergreifung durch Thankmar: wer ihm hierin zu folgen sich erfrechen sollte, hatte den Bann des Papstes auf sich geladen [14].

Zur Zeit Gregors VII. war also die Urkunde vorhanden, und wenn nun die Annahme, dass hier eine Schenkung Sachsens an den hl. Stuhl ausgesprochen sei, ebenso berechtigt wäre, wie sie allgemein ist, dann könnte Gregor ja für entschuldigt gelten.

Papst Leo sagt zu Karl d. Gr.: „hunc montem Eresburg, quem expugnatum cum tota Saxonia deo obtulisti et per nos beato Petro consecrasti, liberum ab omni potestate humana esse censemus". Den eroberten Berg hätte Karl mit ganz Sachsen Gott dargebracht und durch den Papst dem hl. Petrus geweiht! Ist diese viel beliebte Uebersetzung aber auch richtig? Versuchen wir einmal folgende Wiedergabe: „Den mit ganz Sachsen eroberten Berg hast du Gott dargebracht und durch mich dem hl. Petrus geweiht." Also ganz Sachsen war in Karls Gewalt, damit denn auch die

---

13. „— collecta valida multitudine sedit in ea, multa inde exercens latrocinia." II 11, M. G. SS. III 440.

14. Wilmans Kaiserurk. I 134 sieht darin, dass die Worte „per duas Saxonicas rastas" auch in einem Diplom von 853 sich finden, einen „unumstösslichen Beweis" für die Priorität unserer Urkunde. Vgl. aber Waitz V. G.[2] III 163. Anm. 1, dessen Widerspruch ich mit Diekamp Supplement zum Westf. U.-B. 17 Nr. 122 für vollberechtigt halte.

* *S. 80*

Digitized by Google

Eresburg, und nun giebt der Kaiser Gott die Ehre, indem er eine der wichtigsten Positionen des Landes, die überdies noch das nationale Heiligtum der Irminsul gekrönt hatte, seinem Dienste widmet. Und was bedeutet alsdann: „et per nos beato Petro consecrasti"? Die Antwort ist: wie Widukind und Thietmar berichten, hat Papst Leo III. die Kirche von Eresburg eingeweiht; und indem er nun nach des Kaisers Geheiss sozusagen deren Taufe auf den Namen des hl. Petrus vollzog, widmete Karl den Berg, welcher der Kirche gehören sollte, natürlich auch dem hl. Petrus. Zunächst also bestimmte Karl den Berg ganz allgemein dem Dienste Gottes, und durch den Papst, als denjenigen, welcher die Kirche, die Eigentümerin des Berges, auf den Namen Petri einsegnen musste, widmete er ihn speziell dem hl. Petrus, d. h. dem hl. Petrus von Eresburg, nicht von Rom. Jener, nicht dieser erhielt von Karl: „praedia aut decimas circa montem per duas Saxonicas rastas".

Der Hergang ist verständlich[15]; ihm entspricht einerseits, dass * Papst Leo seine Urkunde ausstellt „in die dedicationis capelle in Eresburg"[16], und anderseits heisst es später ganz zutreffend, jemand wolle „beato Petro principi apostolorum in monte Eresberch" ein Geschenk machen oder zur Aufbesserung der Einkünfte „fratrum deo et beato Petro in monte prenominato servientium" einen Beitrag liefern[17]. Die Sache verhält sich hier geradeso wie bei Bremen, wo ja auch Sankt Peter der Patron wurde, nicht aber der hl. Stuhl das Eigentum erhielt. Und wie

15. Was sollte es denn doch heissen: „Du hast den eroberten Berg mit ganz Sachsen Gott dargebracht und durch mich dem hl. Petrus gewidmet?" So gut Karl in eigener Person die Darbringung an Gott vollzog, konnte er auch selbst die Widmung an den hl. Petrus, als an den Vertreter des römischen Stuhles, vornehmen. Ja, sonst gelangen Vergabungen immer erst durch den hl. Petrus, den unmittelbaren Empfänger, an seine Nachfolger, an die Päpste. Ist aber in dem „per nos" eine kirchliche Einweihung ausgesprochen, so bezieht sich die Schenkung natürlich nur auf Eresburg, denn mit der Einweihung des einen Klosters konnte nicht ganz Sachsen dem hl. Petrus geschenkt werden.

16. Danach bedeutet „per nos" doch offenbar „per nos, qui capellam dedicavimus".

17. Wilmans Additamenta zum Westfäl. U.-B. 53 Nr. 59.

* *S. 81.*

Digitized by Google

der erste Autor, der die Bremer Urkunde mitteilte, noch keine Ahnung zu haben scheint, dass man aus seinem Aktenstücke Besitzansprüche Roms herleiten könnte, so haben offenbar auch die ältesten westfälischen Geschichtsschreiber, die das Eresburger Diplom in ihre Werke aufnahmen, dessen angebliche Tragweite gar nicht begriffen! Freilich Heinrich von Herford[18] und Witte von Liesborn[19], die in Westfalen so kurzsichtig waren, wie in Bremen der Scholarch Adam, sie betrachten ihre Fälschung noch in ursprünglicher Naivität: die Briefsammlung Gregors VII. war ihnen noch unbekannt.

Dass keine Schenkung an Rom gemeint ist, lehrt der ganze Zusammenhang, lehrt besonders auch noch eine Stelle. Von Eresburg soll jede Besatzung fern bleiben, damit nicht „regni vestri invasoribus aliqua rebellandi fiducia preparetur". Wenn aber ganz Sachsen der römischen „Kirche" geschenkt war, so konnte doch das fränkische „Reich" von der Eresburg aus nicht bedroht werden, wenigstens nicht unmittelbar, es galt dann vielmehr, zunächst die Besitzung des hl. Stuhles, nämlich Sachsen, gegen Usurpatoren zu schützen.

Genug, wer heute nicht unter dem Eindrucke des von Gregor VII. erhobenen Anspruches die Urkunde deutet, wird nichts anderes darin entdecken, als in der Bremer. Nur ein Kritiker, welcher sozusagen im Banne der gregorianischen Auffassung steht, wird den Gedanken, der ihn beherrscht, in unserer Fälschung wiederfinden. Allerdings, wer in einer früheren Zeit „hastig und unbesehen", wie es nach Döllinger die Art Gregors und der Seinen war, jedes und alles zur Begründung hierarchischer Ansprüche heranzog, mochte auch* das Diplom für Eresburg willkommen heissen. Ihm genügte: „(montem) expugnatum cum tota Saxonia Deo obtulisti", und die Erörterung der Frage, ob der Zusammenhang die gewünschte Interpretation fordere oder ausschliesse, konnte als Luxus erscheinen[20].

18. Chronicon ad 809 ed. Potthast 42.

19. Hist. West. ed. 1778 p. 141.

20. Sollte jemand einwenden, der Papst scheine doch Hoheitsrechte auszuüben: „montem etc. liberum ab omni potestate humana esse censemus", so hält es nicht schwer, hierfür und für anderes Analogien zu erbringen.

* *S. 82.*

Digitized by Google

Es erübrigt, ein drittes Zeugnis zu prüfen: ich meine die viel besprochene Stelle in jener Papstgeschichte, die man ohne allen Grund dem Liudprand von Cremona zugeschrieben hat[21]. Sie ist vielmehr das Werk eines Mannes, der Beziehungen zu Hersfeld und Osnabrück hatte, der vielleicht von dem einen zum anderen Orte übergegangen ist: Hersfeld ist ihm „die geehrte und von Gott ferner zu ehrende Kirche", und die einzigen urkundlichen Materialien, die er verwertet, entstammen dem Hersfelder und Osnabrücker Archiv[22]. Zu diesen Quellen wandte er sich indes nur für einen ganz besonderen Zweck. Neben der Gründung und Ausstattung Osnabrücks handelt es sich um Zehnten, auf welche auch Korvey Ansprüche erhob, dann um Zehnten, wegen deren Hersfeld mit Halberstadt stritt. Ein derartig einseitiges Interesse, das in Mitte einer allgemeinen Papstgeschichte hervortritt, wüsste ich mir aber nicht passender zu erklären, als durch die Annahme, dass der Osnabrücker und Hersfelder Zehntenstreit unseren Autor in Mitleidenschaft gezogen habe, dass Osnabrück und Hersfeld gleichsam unter seinen Augen ihre Rechte verfochten. Darum widmete er dem Kampfe eine Notiz, darum kannte und benutzte er die archivalischen Materialien, durch welche Osnabrück und Hersfeld ihre Ansprüche bis auf Karl den Grossen zurückzuführen suchten. Der Osnabrücker Zehntenstreit begann unter Konrad II., er zog sich durch die Regierung Heinrichs III. und wurde von Heinrich IV. 1079 entschieden[23]. Hersfeld* aber

Z. B. sagt Stephan V. mit Bezug auf Kloster Werden: „censemus nulli fidelium licitum fore quamlibet super eiusdem monasterii homines dicionem habere." Cod. dipl. West. I 39.

21. Luitprandi Ticinens. diac. opusculum de vitis Rom. pont. ed. 1602 p. 101. Ihm folgten der sächsische Annalist M. G. SS. VI 558 und Heinrich von Herford ed. Potthast 24.

22. Vgl. hierüber den Exkurs.

23. Cod. dipl. Westf. II 122 Nr. 1059. Da Heinrich hier sagt, Bischof Benno II. habe geklagt, dass er und seine Vorgänger zu Zeiten Konrads II. und Heinrichs III., „in hac causa ignoranter delinquentium", in der Zehntensache viel Unbill erfahren habe; da Heinrich nun zu Gunsten Osnabrücks entscheidet: „avi patrisque nostri atque nostra ceterorumque videlicet regum, qui in eandem ecclesiam iustitiam sibi denegando peccaverunt, animarum remedio et liberatione"; so kann über die längere Dauer des Streites kein Zweifel sein.

* *S. 83.*

Digitized by Google

kämpfte besonders mit Bischof Burchard von Halberstadt, der erst unmittelbar vor seinem Tode 1059 sich mit dem Kloster vertrug[24]. Hiernach möchte ich die Abfassungszeit unserer Papstgeschichte in die Mitte des elften Jahrhunderts setzen[25]; mit anderen Worten: der Zeit nach kann sie das Urteil Gregors VII. so gut beeinflusst haben, wie die Eresburger Urkunde.

Ich lasse die Hersfelder Materialien bei Seite, für meinen eigentlichen Zweck kommen allein die Osnabrücker in Betracht. Leider handelt es sich auch hier wieder um Fälschungen, dazu um Fälschungen, von denen uns heute nur noch Bruchstücke vorliegen. Zunächst ein Brief, den Egilbert von Osnabrück an Wilibert von Köln geschrieben haben soll, etwa um 880. Auszüge desselben verdanken wir dem Osnabrücker Geschichtsschreiber Ertmann, und zwar in doppelter Form, nämlich in seinen Biographien Osnabrücker Bischöfe[26] und in seinen Randglossen zu einer Osnabrücker Reimchronik[27]. Dann eine Urkunde Karls des Grossen, die zuerst in einer ebenfalls gefälschten Urkunde Ludwigs des Frommen verwertet wurde[28] und zuletzt für die echte Entscheidung Heinrichs IV. als Norm diente[29].

Danach mag die Stelle unseres Anonymus folgen. Was sicher auf den Brief Egilberts zurückgeht[30], gebe ich durch kursiven Druck

---

24. Lamberti Hersf. annal. ed. alt. 41, 42, 43.

25. Wilmans Kaiserurk. I 371 setzt die Abfassung nach 1077, weil Pseudoliudprand die von Bischof Benno gefälschten Urkunden benutzt habe. Aber die unechten Aktenstücke, denen unser Autor folgt, können vor Benno vorhanden gewesen sein; dass sie erst unter ihm entstanden seien, hat Wilmans keineswegs erwiesen.

26. Osnabrücker Gq. I 35.

27. Mitteilungen des hist. Vereins zu Osnabrück VII 7 Anm. 1.

28. Böhmer-Mühlbacher 841, wo aber zu berichtigen ist, dass die Urkunde Karls, auf welche Ludwig sich bezieht, die unter Nr. 401 angeführte sei: Ludwig oder vielmehr der Fälscher meinte ein uns verlorenes Diplom.

29. Cod. dipl. Westf. I 122 Nr. 159.

30. Wilmans Kaiserurk. I 327 Anm. 1 nimmt das umgekehrte Verhältnis an: was Ertmann als Inhalt des Briefes angiebt, soll er zusammengeflickt haben a) aus dem Briefe selbst, b) aus einem früheren Briefe, nämlich dem des Bischofs Egilmar, c) aus dem Berichte des Pseudoliudprand. Ueber die Verkehrtheit dieser unendlich künstlichen Annahme siehe den Exkurs.

Digitized by Google

wieder, die unzweifelhaften Entlehnungen aus der Urkunde Karls lasse ich sperren.

Qui (sc. Karolus magnus) cum *quinto anno regni* sui illuc (sc. Romam) venisset — partem aliquam Saxoniae in provincia Westfalia[31], quam *ad fidem Christianitatis convertit*, ut ipse iam praedictus* papa (sc. Adrianus) praecepit et docuit, *secunda feria paschae in basilica sancti Petri* apostoli *inter cetera, quae ad manum papae offerebat*, deo in sacrificium obtulit et in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere et decimis noviter ad fidem conversorum, si sanus et incolumis remeasset, papa ita dictante et privilegiis suis confirmante dotare devovit.

Danach kann man die Worte: „partem aliquam Saxoniae — deo in sacrificium obtulit" für das Osnabrücker Material, für den Brief Egilberts oder die Urkunde Karls, welche Pseudoliudprand ja benutzt hat, nicht mit voller Sicherheit beanspruchen. Wenn sie aber einer dieser Quellen unseres Autors angehören, so haben sie nicht den Sinn einer Schenkung an den hl. Stuhl. Denn in Brief und Urkunde war gewiss nur von der Gründung Osnabrücks die Rede, und Karl würde dann einen Teil Sachsens eben für das Bistum bestimmt haben. Dass es von der Widmung heisst: „inter caetera quae ad manum papae offerebat" vermag an der Sache nichts zu ändern. Gerade aus diesen Worten hatte man bisher freilich vor allem geschlossen, dass der Teil Sachsens, welchen Karl „Gott zum Opfer brachte", dem hl. Stuhle geschenkt sei; aber die Widmung zu Händen des Papstes ist dem Briefe Egilberts entnommen, sie findet sich in dem Auszuge Ertmanns wieder, sie betrifft da einfach das Versprechen der Gründung, dieses leistete Karl zu Händen des Papstes, um so sicherer erschien die Ausführung. Nichts anderes bedeutet die Darbringung „eines gewissen Teiles von Sachsen", die auch zu Händen des Papstes

31. Also nur „partem aliquam Saxoniae in provincia Westfaliae!" Dagegen heisst es in der vorhin besprochenen Urkunde Leos III.: „cum tota Saxonia!" Dennoch ist es nach Wilmans a. a. O. 371 nicht zweifelhaft, dass Pseudoliudprand dorther die Sage von der Schenkung entnommen habe.

* *S. 84.*

Digitized by Google

geschah[32]; der Unterschied ist nur, dass das Gebiet für den Umfang der Gründung bezeichnet wird. Darüber könnte meines Erachtens kein Zweifel sein, — wie schon gesagt, — wenn sich auch hier das Osnabrücker Material als Quelle Pseudoliudprands erweisen liesse. Aber auch ohne solche Sicherheit scheint mir das Verhältnis dasselbe zu bleiben. Unser Autor nahm die Worte: „inter caetera quae ad manum papae offerebat" aus einem Zusammenhange, in dem von einer Schenkung an den hl. Stuhl nicht die Rede war. Sollte er sie nun in einem Zusatz eingefügt haben, ihnen den entgegengesetzten Sinn beilegend?

Freilich, einer Quellenanalyse, wie ich sie angestellt habe, um zu einem richtigen Verständnis zu gelangen, war das 11. Jahrhundert nicht fähig. Ein Leser der damaligen Zeit konnte und durfte die Angabe Pseudoliudprands auf eine Schenkung an den Papst deuten, und * zwar um so mehr, als er sich entsinnen mochte, dass Karl damals in Rom dem hl. Stuhle thatsächlich weite Gebiete versprochen hatte. Doch ich muss gleich hinzufügen: kein ehrlicher Mann durfte auf Grund der Angabe Pseudoliudprands von einer Schenkung Sachsens reden, höchstens von der Schenkung „eines gewissen Teiles der sächsischen Lande."

Die Eresburger Urkunde, flüchtig gelesen, die Angabe Pseudoliudprands, ins allgemeine übertragen, — so ergab sich das Axiom, Sachsen sei dem hl. Stuhle geschenkt. Sächsische Freunde Gregors werden auf die falsche Auslegung verfallen sein, sie werden deren Verbreitung besorgt haben, und Gregor VII., wie er in hierarchischen Dingen gern glaubte, was er wünschte, nahm Sachsen für die römische Kirche in Anspruch. Dass ihr Land dem hl. Stuhle gehöre, rühmt er, hätten die Sachsen schwarz auf weiss. Ein Papst von geringerer Gier, der nicht ohne weiteres alles und jedes in seinem Interesse ausbeutete, würde die bis dahin unerhörte Behauptung wohl mit Misstrauen aufgenommen haben, und wie er an jener Stelle, wo doch zunächst die Beweise zu suchen waren, nämlich in den päpstlichen Archiven, aber auch nicht die Spur eines Rechtstitels fand, hätte er der Versicherung der Sachsen

32. Vgl. die Urkunde für Bremen S. 78: „septentrionalem partem — optulimus".

* *S. 85.*

Digitized by Google

überhaupt keinen Glauben geschenkt. Gregor dagegen pries die Klugheit seiner Gewährsmänner. Und vielleicht that ers um so lieber, als nach ihrer Aussage der grosse Karl den Sachsen auch einen Zins an den hl. Peter auferlegt hatte: „et posuit signum devotionis et libertatis“ [33]. Der Peterspfennig als Zeichen der Ergebenheit ist allgemein verständlich, noch eine andere Abgabe nennt Gregor in demselben Briefe eine Darbringung aus Ergebenheit. Als Zeichen der Freiheit erinnert der Zins doch lebhaft an die Zahlungen jener Klöster, die „sub libertate Romana“ standen: nach Gregor kümmern sie sich um keine weltliche Gewalt, „Romanae sedis libertate“ leben sie in Ruhe [34]. Die Anschauung aber, dass die Abhängigkeit vom hl. Stuhle Freiheit bedeute, [35] hat Gregor auch ein anderes Mal noch auf weltliche Verhältnisse übertragen. „In proprio libertatis statu“, erklärt er, müsse Ungarn verbleiben; es dürfe keiner anderen Macht unterthänig sein, „nisi sanctae et universali matri Romanae ecclesiae, quae subiectos non habet ut servos, sed ut filios.“ [36] So möchte dem Papste denn die Abhängigkeit aller Reiche, die dem hl. Stuhl übergeben waren, als Freiheit* erschienen sein, und wie der Zins der Klöster wird auch die Zahlung, welche für weltliche Gebiete in Rom entrichtet wurde, ihm als das Zeichen der Freiheit gegolten haben.

Zinsen verlangt Gregor nicht minder von Gallien, ohne dass er den gallischen Peterspfennig als Zeichen der Abhängigkeit oder — wie er meinte, — der rechten Freiheit zu beanspruchen wagte. Seine Legaten sollen den Bewohnern Galliens einschärfen: „ut unaquaeque domus saltem unum denarium annuatim solvat b. Petro, si eum recognoscunt patrem et pastorem suum, more antiquo. Nam Karolus imperator, — sicut legitur in thomo eius, qui in archivio ecclesiae b. Petri habetur, — in tribus locis annuatim colligebat 1200 libras ad servitium apostolicae sedis, id est Aquisgrani, apud Podium sanctae Mariae et apud sanctum Egidium;

33. Als Zins hat auch Giesebrecht Kaiserzeit III 570 „das Zeichen“ aufgefasst.

34. Ep. VII 24 ed. Jaffé 418.

35. Sehr bestimmt hat Leo IX. sie im Jahre 1050 ausgesprochen. Pflugk-Harttung Acta III 8.

36. Ep. II 63 ibid. 183.

* S. 86.

Digitized by Google

excepto hoc, quod unusquisque propria devotione offerebat". Also auch dieses Verhältnis soll Karl d. G. begründet haben, nur beruft Gregor sich hier nicht auf das Zeugnis der Gallier selbst, wie vorhin auf das der Sachsen, — er kann auf eine Urkunde im Archiv der Peterskirche verweisen! Hergenröther denkt sogar an einen Band von Urkunden, und „wenn uns auch die Urkunden", sagt er, „nicht mehr vorliegen, die Sache an sich ist glaublich und der Brauch sehr alt". Dieser Behauptung kann ich getrost entgegensetzen, dass die Sache an sich ebenso märchenhaft klingt, und ein Zins ebenso ungebräuchlich war[37], wie die Uebersetzung verkehrt ist. „Tomus" heisst Papyrusurkunde[38], und Gregor meint, die Zinspflicht Galliens also durch eine Papyrusurkunde Karls des Grossen beweisen zu können.

Eine Papyrusurkunde, welche den Namen Karls trug, hat das Archiv der Peterskirche allerdings zur Zeit Gregors VII. besessen. Sie befand sich dort noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, denn damals hat ein päpstlicher Scriniarius Johann, den wir anderweitig unter Innocenz II. nachweisen können[39], eine Abschrift genommen und beglaubigt: „Ego Johannes scriniarius s. Rom. eccl., sicut inveni in thomo carticineo, imperiali sigillo bullato, scripto ab Alguino cancellario, — ita diligenter exemplavi et scripsi". Auch diese Kopie wurde, wie* das jetzt verlorene Original, im Archive der Peterskirche aufbewahrt, und danach haben Torrigio und Marini die Urkunde veröffentlicht[40]. Der

37. Ganz anderer Ansicht ist freilich F. Hagen Gesch. Aachens von seinen Anfängen bis zum Ausgange des salischen Hauses 1868 S. 27 Anm. 1. Dafür bietet er aber auch eine überaus köstliche Begründung des rücksichtslosen Vertrauens, das er der Angabe Gregors schenkt. „Gregor VII. war vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Kanzler seiner fünf Vorgänger und musste das Archiv der Peterskirche besser kennen, als irgend jemand". Gregor VII. Kanzler unter seinen fünf Vorgängern!

38. Bresslau Handbuch der Diplomatik I 881.

39. Vgl. darüber Marinis Anmerkung zu unserer Urkunde: I papiri diplom. 245.

40. „— un'antichissimo privilegio etc. in pergameno nell' archivio del capitolo di s. Pietro. — Dall' archivio della basilica Vaticana caps. XI fasc. 18."

* *S. 87.*

Digitized by Google

erstere konnte sie 1635 noch für echt halten[41], 1805 musste der letztere sie preisgeben[42], und heute wird ihr niemand mehr das Wort reden[43].

Eine genauere Untersuchung über die Zeit der Fälschung kann ich bei Seite lassen[44]. Vor Gregor VII. muss sie angefertigt sein, denn einmal war sie noch auf Papyrus geschrieben[45], wie Gregor selbst und der Scriniarius Johann bezeugen, dann hat im Jahre 1053 Leo IX. ihren wesentlichsten Inhalt bestätigt[46]. Also mochte sie auch Gregor verwerten! Es ist nur die Frage, in welcher Weise er es that.

Der Fälscher lässt Karl mit Hülfe Leos III. im Dezember 797 die Salvatorkirche ausstatten. Je vier Geistliche aus Francien, Aquitanien und Burgund sollen bei derselben angestellt werden. Ihre eigentliche Aufgabe aber ist, alle Pilger aus dem Reiche Karls zu beherbergen, durch die römischen Heiligtümer zu führen, und wenn sie in Rom sterben, auf ihrem Friedhofe zu beerdigen. Dafür weist Karl ihnen einen Sold an: „annuatim volumus de regnis nostris, Francia, Auguittania et Gallia remunerari in eodem loco ex unoquoque regno 400 libras. In Francia colligant in Rempers[47] 400 libras, de Auguittania colligant ad sanctam Mariam que dicitur

41. Le sacre grotte Vaticane 503.

42. I papiri diplom. 105, Nr. 71.

43. Vgl. z. B. Sickel Acta Karol. II 434. Böhmer-Mühlbacher Nr.331. Nebenbei bemerkt, müsste es aber heissen: aus Kopie saec. XII, nicht: saec. XIII.

44. Vielleicht ist es beachtenswert, dass zweimal betont wird: „duodecim clericos, scientes litteras et omnes tonsis comis, ministrent cum presbiteris; duodecim clericos scholasticos, litteras scientibus, tonsis comis, ministrent illic cum presbiteris". Dazu vgl. man den Beschluss von 1031, wonach alle Kleriker, auch die „Capischole", Tonsur tragen müssen. Hefele Konziliengeschichte² IV 691. Ob der damit ausgesprochene Kampf, gegen die Scholaster, welche sich nicht scheren liessen, ein Kampf, von dem ich anderweitig keine Spuren gefunden habe, auf unsere Urkunde eingewirkt hat? Dann wäre sie ziemlich jungen Datums.

45. Bresslau Handbuch der Diplomatik I 886.

46. Bullar. Vatican. I 23.

47. Marini 107 Zeile 2: „remps" mit einem Strich durch den Schaft des p., nach der Art und Weise, wie Marini dieses Zeichen anwendet, kann man „Rempers" und „Pempors" lesen. Torrigio 503 Zeile 12: „rem presens".

Digitized by Google

in Pogium, de Gallia colligant in Asie palatio". Zu dieser regelmässigen staatlichen Abgabe kommt dann noch ein Teil der Darbringungen, die jeder einzelne* beim Besuche der verschiedenen römischen Kirchen zu entrichten pflegt: zwei Drittel empfängt das betreffende Heiligtum, ein Drittel der Führer, also ein Angehöriger des Salvatorhospizes.

Man nannte die Stiftung auch die fränkische Schule; als solche begegnet sie in dem schon erwähnten Diplom Leos IX. von 1053. Danach gehörte sie zur Zeit den Kanonikern von St. Peter, die im Martinskloster wohnten, und ihnen nun bestätigt Leo IX. „die Kirche unseres Herrn Erlösers mit allen Besitzungen und Nutzungen, welche Kaiser Karl und Papst Leo III. derselben geschenkt haben," „et census, quos de ultramontanis partibus annuatim statuerunt mitti et recipi per manus ministrorum, concedimus eidem monasterio (sancti Martini) permanendos ad utilitatem eorum, qui in choro beati Petri deo serviunt". Diese Bestätigung Leos IX., wenn sie denn überhaupt einen anderen Zweck hat, als den, für die Verewigung einer schönen Tradition zu sorgen, ist doch blos Anweisung auf die Zukunft. Dafür aber war die Zeit nicht übel gewählt. Von allen Päpsten hatte Leo IX. zuerst wieder glückliche Versuche gemacht, über Frankreich eine päpstliche Autorität auszuüben, und im derzeitigen Frankreich lagen ja zwei der Städte, in denen je 400 Pfund erhoben werden sollten. Die dritte gehörte nunmehr zum deutschen Reiche; und ein Deutscher war Leo selbst, zum deutschen Hofe stand er in den freundschaftlichsten Beziehungen.

In der Zeit Leos IX. galten die 1200 Pfund noch durchaus als Rechtsanspruch der Salvatorkirche, der fränkischen Schule. Diese selbst stand jetzt unter den Kanonikern von St. Peter, die im Martinskloster wohnten und zu deren Unterhalt waren denn auch die „Abgaben von jenseits der Berge" bestimmt. Aber Leo wusste noch nicht, dass die Gelder „ad servitium apostolicae sedis" gezahlt werden sollten, dass jedes Haus dazu wenigstens einen Denar beisteuern musste, dass die Abgabe, zum Zwecke der Anerkennung des Papstes, als des Vaters und Hirten, nach altem Brauche entrichtet wurde, dass Darbringungen einzelner an

* S. 88.

Digitized by Google

den hl. Stuhl hinzukamen. Diese Wendung hat erst Gregor VII. der Sache gegeben, denn allerdings wird man mit Döllinger[48] in der unechten Urkunde Karls die Quelle für Gregors Ansprüche erblicken müssen.

Die Fälschung beruhte im Archive von St. Peter[49], auf das Archiv von St. Peter verweist Gregor, hier wurden aber die Privilegien für die vatikanische Basilika und deren Geistlichkeit aufbewahrt, ein Diplom zu Gunsten des apostolischen Stuhles hätte im Lateranischen* Archive seinen Platz gehabt[50]. Die Summe ist die gleiche: $3 \times 400 = 1200$ Pfund. An drei Orten findet jährlich die Erhebung statt, „in tribus locis annuatim colligebat" sagt Gregor VII., und Karl d. Gr. verfügt: „annuatim de regnis nostris Francia, Auguittania et Gallia — in eodem loco ex unoquoque regno — colligant". Gregor nennt Aachen und Puy Sainte Marie, dieselben Städte nennt auch Karl. Wenn dann bezüglich des dritten Ortes eine Verschiedenheit besteht, so wird die schlechte Beschaffenheit der heute verlorenen Originalurkunde die Schuld tragen, und zwar möchte Gregor den schwer zu entziffernden oder schadhaft gewordenen Namen willkürlich gedeutet haben; sicher hat der Kopist, dem wir den Wortlaut der Urkunde verdanken, ihn nicht richtig gelesen[51]. Aachen liegt in Gallien, wie man das linksrheinische Deutschland nannte; Puy Sainte Marie war eine Grenzstadt Aquitaniens, und den Forderungen unserer Urkunde ist entsprochen. Aber der dritte von Gregor genannte Ort Saint Gilles liegt im Gebiet der Rhonemündungen und wurde schwerlich zu „Francia" im engeren Sinne gerechnet; mit dem Ortsnamen „Rempers", wie der Kopist schrieb, lässt sich nichts beginnen.

48. Unabhängig von ihm hat Bresslau a. a. O. I 124 Anm. 9 die gleiche Meinung geäussert.

49. Vgl. S. 118 Anm. 40.

50. Besonders wichtige Urkunden, Verträge mit den Kaisern, Glaubensbekenntnisse der Päpste usw. hinterlegte man wohl in der Gruft des hl. Petrus, der sog. Confessio s. Petri. Aber die Cripta war doch nicht das Archiv der Peterskirche: was aus diesem hervorgegangen ist, was noch in demselben aufbewahrt wird, bezieht sich unmittelbar auf Kirche und Geistlichkeit von St. Peter.

51. Vgl. S. 119 Anm. 47.

* *S. 89.*

Digitized by Google

Abgesehen von dieser Verschiedenheit, die gewiss nur in der schlechten Ueberlieferung begründet ist, besteht eine so auffallende Kongruenz, dass der innigste Zusammenhang beider Schriftstücke mir unleugbar zu sein scheint. Dann aber hätte Gregor VII. an Stelle der „fränkischen Schule", für die Karl seine Stiftung gemacht haben sollte, mit imponierender Keckheit den hl. Stuhl gesetzt; die Summe von 1200 Pfund, welche für die Geistlichkeit von San Salvatore bestimmt war, hätte er einfach auf das Papsttum übertragen[52]; vielleicht gar hätte ihm die angebliche Verordnung Karls, dass zwei Drittel der Darbringungen, welche die Franken beim Besuche der römischen Kirchen zu entrichten pflegten, das betreffende Heiligtum erhalte, ein Drittel der Führer, d. h. ein Geistlicher der fränkischen Schule, — vielleicht hätte ihm diese Verordnung den Zusatz in die Feder gegeben: „excepto quod unusquisque propria devotione offerebat": mit der regelmässigen Abgabe von 1200 Mark ist es nicht genug; dem Bedürfnis des einzelnen, seiner Ergebenheit für den Papst klingenden Ausdruck zu geben, soll keine Schranke gesetzt werden. Eine ganz freie Zuthat wäre nur, dass die 1200 Pfund auf jedes Haus verteilt werden sollen,* dass jedes Familienhaupt einen Denar zu entrichten habe und zwar zum Zeichen der Anerkennung des Papstes, als des Vaters und Hirten. Für letzteres entsinne ich mich keiner Analogie, für ersteres giebt es aus Gregors Regierungszeit wenigstens zwei Beispiele: jedes Haus, das zu einem Kloster im Gebiete von Poitou gehört, soll dem hl. Stuhle jährlich acht Münzen landesüblicher Währung entrichten[53], und ebenso muss jedes Haus, das einer Burg in der Grafschaft Narni untersteht, jährlich sechs grosse, vier mittlere und zwei kleine Denare dem Lateran auszahlen[54]. Die Bedeutung der Massregel bedarf aber kaum einer Erörterung: es leuchtet ein, wie ein Hausbesitzer in jenen Gebieten von Poitou und Narni sich viel inniger mit Seiner Heiligkeit verbunden fühlte, wenn er selbst zu einer Steuer für

52. Eine ähnliche Entwicklung, wie die des englischen Peterspfenning
53. Epist. VIII 30 ed. Jaffé 482.
54. Deusdedit Coll. canon. ed. Martinucci 319.

* *S. 90.*

Digitized by Google

den Stuhl Petri wieder und wieder angehalten wurde, als wenn die Abgabe nur seinem Herrn auferlegt war.

So zweifele ich denn nicht, dass Döllinger bezüglich der Zinspflicht Galliens das Richtige erkannt hat: Gregor VII. verwertete die auf Karls Namen gefälschte Urkunde, um jeden Hausbesitzer in Gallien als Censualen des hl. Stuhles zu beanspruchen. Keineswegs aber hat er durch das plumpe Machwerk auch die Forderung auf Sachsen begründet: Sachsen als ein Allod St. Peters zu erweisen, berief er sich nicht auf eine ihm vorliegende Urkunde; den Weisen des Landes sagte er, sei das schriftliche Material, wonach Sachsen dem Papste gehöre, zur Genüge bekannt. In „massloser Leichtgläubigkeit und hastiger Begierde" ist er auch hier vorgegangen, jedoch ohne die Frivolität, womit er den gallischen Peterspfennig als ein verbrieftes Recht proklamierte. Denn welcher Stirn bedurfte es, um aus einer Urkunde, wonach Karl der Grosse seiner römischen Frankenschule jährlich 1200 Pfund zugesichert haben sollte, den ganz anderen Anspruch herzuleiten, dass der Kaiser dem hl. Stuhle eine Jahresrente von 1200 Pfund vergünstigt habe, und zwar mit dem Zusatze, jedes Haus müsse wenigstens einen Denar entrichten?

Exkurs.

Zur Kritik der Papstgeschichte des Pseudo-Liudprand.

Dass der Verfasser dem Kloster Hersfeld nahestand, beweisen seine Worte S. 116: „Karolus Romanorum imperator et patricius dedit honorificatae ecclesiae et honorificandae a deo Hersveldensi quasdam decimas in Frisonevelt et Hassega Halberstadensi adjacentes dioecesi, quas Stephanus papa in basilica b. Petri die sancto paschae* sua auctoritate et imperatoris subscriptione et Hildegrino Halberstadensi episcopo praesente confirmavit". Unzweifelhaft sind in diesem Berichte auch die beiden

* *S. 91.*

Digitized by Google

Hersfelder Urkunden selbst verwertet worden. Dafür spricht schon der Titel Karls: „imperator et patricius," dessen sich ein Geschichtsschreiber ohne urkundliche Vorlage nicht leicht bedienen wird. Die Schenkung soll von Karl selbst noch wiederholt worden sein; Lothar III. sagt von ihr nämlich: „cum duobus privilegiis primo tradidit, secundo confirmavit"[1]. Eines dieser Privilegien ist uns erhalten, eine Fälschung des 11. Jahrhunderts; danach widmete Karl dem Kloster drei Kirchen „cum omni decimatione de Frisonevelde et Hassega"[2]. Das zweite Privileg scheint verloren zu sein; und vergebens habe ich auch nach der Bestätigung Papst Stephans III. gesucht. Dass aber eine solche ehedem vorhanden war, entnehme ich einer Urkunde, gleichfalls einer offenbaren Fälschung, wonach Papst Gregor IV., „dem Vorgange des heiligsten Papstes Stephan folgend," dem Kloster namentlich drei Kirchen „cum quibusdam decimis" bestätigt[3]. Da der Kirchen auch hier eben drei sind, so ist nicht zu bezweifeln, dass auch die Zehnten vom Friesenfeld und Hessengau gemeint seien, wenngleich Gregor IV. keine Namen nennt.

Nach Wilmans[4] würde Liudprand auch das Korveyer Archiv benutzt haben. Dieses besass eine Urkunde, laut welcher Ludwig der Fromme dem Kloster einige Kirchen im Osnabrücker Sprengel zum Geschenk macht, aber dem Bischofe gewisse Einkünfte vorbehält. Zunächst wollte der Kaiser sie höher bemessen, aber später minderte er sie und zwar unter Zustimmung des Bischofs selbst[5]. Natürlich wurde das Abkommen auch für Osnabrück verbrieft, und darum braucht man eine entsprechende, übrigens ganz anders gefasste Angabe Liudprands nicht auf das Korveyer Archiv zurückzuführen. Umso mehr möchte ich Benutzung der für Osnabrück ausgestellten Urkunde annehmen, als ich sonst keine Spuren, die auf Korveyer Materialien deuteten, in unserer Papstgeschichte gefunden habe, der Autor dagegen noch zweimal aus Osnabrücker Quellen schöpfte.

---

1. Wenck Hess. Landesgesch. II U.-B. 83, St. 3300.
2. Wenck III U.-B. 11, Böhmer-Mühlbacher 207.
3. Wenck II U.-B. 23, Jaffé-Ewald 2571.
4. Kaiserurk. Westfalens I 130.
5. Wilmans a. a. O. 121, Böhmer-Mühlbacher 1365.

Digitized by Google

Die Geschichte der Gründung Osnabrücks entnahm Pseudoliudprand S. 101 zum Teile einem Diplom Karls des Grossen, wiederum einer Fälschung, die uns heute verloren ist, von der sich aber Bruchstücke in anderen Urkunden nachweisen lassen, so namentlich in einer unechten Ludwigs des Frommen und in einer echten Heinrichs IV.* Hier heisst es mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Diplom Karls, dass danach die Kirche ausgestattet sei „decimis noviter ad Christianitatem conversorum“ [6], und derselben Worte bedient sich Pseudoliudprand [7]. Dort lässt der Fälscher den frommen Ludwig aus der Urkunde seines Vaters wiederholen [8], dass das Bistum „in provincia Westfala — in loco Osnabruggi vocato“ gegründet worden sei, und „in provincia Westfalia — in loco Osnabrugge vocato“ sagt auch Liudprand. Ferner soll Ludwig in Karls Diplom gelesen haben, dass er die neue Kirche „papa ita ordinante et privilegio roborante“ mit Zehnten ausgestattet habe; dazu vergleiche man Liudprands Bericht „papa dictante et privilegiis confirmante“. In letzterem Falle ist die Uebereinstimmung weniger genau, aber nach allem hat Pseudoliudprand doch die Urkunde Karls vor Augen gehabt [9].

Zu den zahlreichen Fälschungen Osnabrücks gehört auch ein Brief, den Bischof Egilbert an Erzbischof Gunthar geschrieben haben soll. Ertwin Ertmann hat daraus grössere Bruchstücke entnommen, und zwar an zwei verschiedenen Stellen, an der einen teilweise sogar in wörtlicher Wiedergabe. Das eine Mal leitet er ein: „Egbertus querulose scripsit“, er fährt später fort: „scribens in fine“ [10], das andere Mal hebt er an „querulose ad Wyllibertum scripsit“, und dann geht er mit der Wendung „humiliter sic conclusit epistolam“ zu seiner direkten Anführung über [11]. Danach kann man doch nicht zweifeln, dass Ertmann alles, was er nach

---

6. Cod. dipl. Westf. I 123, St. 2808.

7. Nur schreibt er „ad fidem“ für „ad Christianitatem“.

8. Sandhoff Antist. Osnab. IIb 6, Böhmer-Mühlbacher 811.

9. Das vermutete schon Wilmans a. a. O. 371. Doch entging ihm die Uebereinstimmung mit der Urkunde Heinrichs IV., wonach mir jeder Zweifel ausgeschlossen zu sein scheint.

10. Mitteilungen des hist. Vereines zu Osnabrück VII 7 Anm. 1.

11. Osnabrücker Gq. I 35.

* S. 93.

Digitized by Google

wiederholter Versicherung in dem Briefe Egilberts gelesen haben will, auch thatsächlich daher entnommen hat, und die Annahme Wilmans, dass nur „die wörtlich angeführten Stellen als Inhalt des Briefes" gelten könnten, das übrige aber „ein von Ertmann selbst herrührendes Flickwerk" sei[12], schliesst eine Verdächtigung des Osnabrücker Ratsherrn in sich, die durch nichts begründet ist. Als „Flickwerk" bezeichnet Wilmans das Ganze, denn zu dem Briefe Egilberts habe Ertmann zuerst das Schreiben eines anderen Bischofs von Osnabrück, die sog. Klage Egilmars, und dann den Bericht Pseudoliudprands hinzugenommen[13]. Das Verhältnis ist vielmehr: das Schriftstück* Egilmars[14] wurde benutzt, den Brief Egilberts zu fälschen, und dieses Machwerk verwertete Ertmann in grösserem Umfange, Pseudoliudprand entnahm ihm weniger, er hatte ausserdem die Urkunde Karls des Grossen vor Augen: aus beiden Berichten formte er seine Geschichte der Gründung von Osnabrück.

Egilmar.

— *magnus et admirabilis princeps Karolus, qui gentem Saxonicam per strenua bellorum certamina, deo adminiculante, ad fidem Christianitatis convertit*[15] etc. *quia aliis ibi* pastores et episcopi *donariis carebant.*

Egilbert nach Ertmann.

— *magnus et admirabilis princeps Karolus, qui gentem Saxonicam per strennua bellorum certamina, deo amminiculante, ad fidem Christianitatis convertit*, in primo eius adventu Rome 2. feria[16] pasche in basilica beati Petri apostoli inter cetera, que ad manum pape Adriani (obtulit)[17], episcopatum in honore principis apostolorum beati Petri ibidem se ordinaturum devovit. Hec

12. A. a. O. 327 Anm. 1.

13. Dabei sind Wilmans aber die Auszüge in den Mitteilungen a. a. O. nicht bekannt geworden. Vgl. Dickamp Supplement zum westf. U.-B. 36 Nr. 266, wo schon das richtige Verhältnis als möglich bezeichnet ist.

14. Cod. dipl. Westf. I 36.

15. Vgl. Dickamp a. a. O. 50 Nr. 323.

16. Osnab. Gq. a. a. O. „in festo" statt „2. feria".

17. Osnab. Gq. „ad missam pape Adriano", Mitteilungen „ad missam . . . . Adriani". Ich habe „obtulit" hinzugefügt.

* *S. 93.*

Digitized by Google

enim vota, que 5. regni eius anno promisit, cum primum reversus fuit, adimplevit et decimis more suo, *quia alia ibi defuere donaria*, altare Osnabrugense etc. dotavit.

Pseudoliudprand.

— (Karolus) cum 5. anno regni sui illuc venisset, partem aliquam Saxonie in provincia Westfalia, quam *ad fidem Christianitatis convertit*, 2. feria paschae in basilica sancti Petri apostoli inter cetera quae ad manum papae offerebat, deo in sacrificium obtulit, et in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere et decimis noviter ad fidem conversorum, si sanus et incolumis remeasset, papa ita dictante et privilegiis suis confirmante, dotare devovit.

Die Annahme Wilmans', wonach Ertmann den Brief Egilberts mit Hilfe der Klage Egilmars und der Darstellung Pseudoliudprands erweitert und dann sein ganzes Machwerk unter mehrfacher Beteurung als eine Arbeit Egilberts ausgegeben habe, ist so verwickelt, um nicht zu sagen: verschnitzt, dass sie mit jener Kunst, deren Grundlage der Sinn für einfache Verhältnisse sein soll, nicht recht im Einklang steht. Und wenn Ertmann den Pseudoliudprand herangezogen hätte, wie* wollte man es dann erklären, dass von den Bestandteilen seiner Vorlage, die auf eine Urkunde Karls zurückgehen — nämlich die oben gesperrten Worte — nichts in seine Komposition gelangt ist? Nein, Egilmars Klage war die Quelle für eine Fälschung, die man auf den Namen Egilberts schmiedete[18], und diese benutzte zunächst Pseudoliudprand, dann Ertmann.

Das alles aber habe ich so ausführlich dargethan, um die Beziehungen Pseudoliudprands zu Osnabrück zu erweisen. Soweit ich sehe, hat er neben dem Hersfelder Archiv nur noch das Osnabrücker benutzt, und Hersfeld und Osnabrück dürfen danach doch als zwei ihm vertrautere Stätten gelten. Vielleicht ist er von dem einen zum anderen Orte übergegangen.

18. Die Klage Egilmars ist auch für andere Osnabrücker Fälschungen verwertet worden, so für Urkunden Ludwigs des Deutschen und Arnulfs. Böhmer-Mühlbacher 1349, 1792.

* *S. 94*

Digitized by Google

Beilage.

Vier ungedruckte Kaiserurkunden für die Kanoniker der Vatikanischen Basilika.

In dem Teile meiner Untersuchung, welcher die Zinspflicht Galliens betrifft, verweilte ich bei einer Urkunde, die den Namen Karls des Grossen trägt. Sie sollte ursprünglich der Frankenschule zu statten kommen; da diese aber im Laufe der Zeit Kanonikern der Peterskirche untergeordnet wurde, so gelangte auch das Diplom in deren Besitz: noch heute wird die beglaubigte Kopie des 12. Jahrhunderts im Archive des Kapitels von St. Peter aufbewahrt.

Kaiser-Urkunden für Kirchen und Klöster, die später der Geistlichkeit von St. Peter unterstellt wurden, sind uns auch sonst erhalten; mit dem Besitze der Stiftungen, denen sie ursprünglich erteilt worden waren, kamen sie zu Händen der Kanoniker, und so bewahrt denn das Petersarchiv etwa Kaiserurkunden für S. Salvatore di Monte Majella, für S. Maria zu Viterbo, für S. Rufilio zu Forlimpopoli. Aber bis dahin war nicht bekannt, dass auch nur einer unserer Herrscher jemals den Kanonikern selbst ein Privileg verliehen hätte. Eine eigentümliche Erscheinung! In ihrem Dome hatten die Kaiser das Diadem empfangen, im Glanze ihrer Lichter, im Dufte ihres Weihrauches und unter dem Wohllaut ihrer Gesänge! Und da hätte keiner der Cäsaren sich jemals dankbar erwiesen? Die Erwägung könnte an „kaiserlicher Liberalität" irre machen. Auch ich zweifelte schon. Da aber las ich bei Torrigio Le sacre Grotte Vaticane. In Roma 1635. S. 156: „Questo Sigismondo — come appare in un suo privilegio, dato in basilica Vaticana* die ultima maij 1433 die suae coronationis — confermò tre privilegij in favore di questa basilica, cioè di Federico I., dato apud Novam Laudam, anno quo Mediolanum vastavit, di Federico II., qual fù creato canonico di S. Pietro, e di Erigo VI., dato apud Montem Flasconis". Also gleich vier Dokumente, die den Zweifel zerstreuten. Aber mir fehlte der Wortlaut, welcher ja möglicher Weise für meine Untersuchungen selbst einen Wert haben konnte.

---

* *S. 95.*

Digitized by Google

So wandte ich mich nach Wien, wo ich von den Registraturbüchern Sigismunds Auskunft erwartete. Leider fand Mühlbacher, welcher auf meine Bitte in dem Bande K. suchte, auf Folio 16 nur ein dürftiges Regest, das noch hinter den Mitteilungen Torrigios zurückblieb. Nun stellte ich dem Leiter des historischen Instituts in Rom, Th. von Sickel, mein Anliegen vor. Und Sickel hatte die ausserordentliche Freundlichkeit, nicht blos im Archive von S. Peter die nötigen Nachforschungen anzustellen, sondern auch weitaus den grössten Teil der umfangreichen Kopien selbst zu besorgen. Nur das Privileg Heinrichs VI., welches er noch so glücklich war im Original wieder aufzufinden, liess er durch einen seiner Mitarbeiter Dr. Starzer abschreiben. Am 28. und 29. April hat Sickel die zeitraubende Arbeit ausgeführt. Ich sage ihm meinen herzlichsten Dank; ich darf aber auch hinzufügen, dass er sich den Mühen um so freudiger unterzogen hat, als er meinen Zweck kannte: so lieferte auch er, der Freund und Verehrer Fickers, einen Beitrag zu den Gaben, durch welche die Schüler ihren Lehrer erfreuen wollen.

*I. 1159 (Juni—Juli) Neu-Lodi.**

Friedrich I. nimmt die schon von den früheren römischen Königen und Kaisern ausgezeichnete Kirche des heiligen Petrus in seinen Schutz, bestätigt ihre jetzigen und künftigen Güter unbeschadet der kaiserlichen Gerechtsame und hebt zu ihren Gunsten die hundertjährige Verjährung für Prozesse zur Wiedererlangung geraubter Güter mit rückwirkender Kraft auf.

Zeugen: Die Bischöfe Eberhard v. Bamberg, Konrad v. Eichstädt, Ugitio v. Vercelli, Hermann v. Verden, Daniel v. Prag Gerard v. Bergamo, Garsidonius v. Mantua und Alberich v. Lodi: Herzog Friedrich v. Schwaben, Pfalzgraf Konrad bei Rhein, Pfalzgraf Otto v. Bayern und seine Brüder Friedrich und Otto, die Herzöge Heinrich v. Kärnthen und Berthold v. Burgund, Graf Hugo v. Dagsburg, Markgraf Wilhelm v. Montferrat, Graf Guido v. Biandrate, Pfalzgraf Nantelin v. Lomello, Graf Lantelm v. Crema.

Ego Reginaldus cancellarius — ao. 1159, ind. 7. r. 8. imp. 4. D. apud novam Laudam eo ao. quo imperator terram Mediolanensem devastavit.

* *S. 96 [Die Urkunden werden hier nur auszüglich wiedergegeben; für Nr. III vgl. jetzt BFW. 14722, Nr. IV Altmann Die Urkunden Siegmunds 9429].*

Digitized by Google

Aus Sigmunds Bestätigung; dort in ***Urkunde Foiedrichs II.*** *eingerückt.*

Die genauere Abfassungszeit der Urkunde zu bestimmen, macht einige Schwierigkeit. Sie ist ausgestellt „eo anno, quo idem invictissimus imperator terram Mediolanensem devastavit". Diese Verwüstung begann * Mitte Mai 1159; in den folgenden Monaten, bis in den August hinein, residierte der Kaiser öfter in Lodi, das gewissermassen der Stützpunkt für seine Unternehmungen war. Aber vor August muss unsere Urkunde ausgestellt sein, denn schon am 1. erscheint nicht mehr Reinald, sondern Ulrich als Kanzler[1]. Wenn das vierte Kaiserjahr richtig berechnet ist, so gehört sie in die ersten Tage des Juni: damals hat Friedrich nach Otto Morena[2] zu Lodi geweilt, und am 18. begann sein fünftes Kaiserjahr. Dieses findet sich denn auch in einem Diplom vom 30. Juni[3].

Chronologisch, aber auch sachlich fügt sich die Begünstigung der Kanoniker von St. Peter vortrefflich zu der Belehnung des Kardinals Oktavian und seiner Brüder mit Stadt und Grafschaft Terni. Unter den gleichen Daten[4], leider auch ohne Tag und Monat, ebenfalls mit Bezugnahme auf die Zerstörung des Mailänder Gebietes[5], hat Friedrich in einem Orte unfern des Ticino diese Verleihung an den nachmaligen Gegenpapst[6] vollzogen! Oktavian war kein Freund des derzeitigen Pontifex, Hadrians IV., und dessen Partei trieb eben die Verhandlungen mit Friedrich zum Bruche. Da kam ausser Oktavian noch eine Gesandtschaft der Kanoniker von St. Peter an den Kaiserhof; man kennt sie als energische Anhänger Oktavians[7], da er sich Victor IV. nannte: dessen Rivalen Alexander III. wird einmal die Behauptung in den Mund

1. St. 3860, 61.

2. M.G. SS. XVIII 610.

3. St. 3859, cf. 60, 61.

4. Ich folge einer Abschrift Bethmanns aus dem Privilegienbuche der Stadt Terni d. d. 1267. Vgl. Archiv d. Gesell. XII 552, wo Bethmann selbst die Urkunde zu 1162 gesetzt hat.

5. Auch die Zeugen sind durchweg dieselben.

6. „— tibi Octaviano, Ottoni, Gotofredo et Soliniano fratribus tuis". St. 3856 ist nicht ganz richtig gefasst.

7. Rahewini Gesta Friderici IV 76, 77, 80 ed. Waitz 254, 259, 265.

* *S. 97.*

Digitized by Google

gelegt, Victor IV. habe eigentlich gar keine Wähler gehabt, wenn nicht etwa „pseudoclericos illos et pseudocanonicos ecclesie beati Petri eorumque similes, circumcelliones et girovagos“ [8]. Unzweifelhaft standen sie auch jetzt schon zu Friedrich, und Hadrian IV. konnte auf den Klerus der ersten Kirche Roms und der Welt keinen Augenblick rechnen. So gewinnt unsere Urkunde auch eine gewisse politische Bedeutung.

*II. 1196. Oktober 18. Monte Fiascone.**

Heinrich VI. schenkt der Kirche des heiligen Petrus und ihren Kanonikern, zu deren Bruderschaft und Collegium er gehört,[9] *das ihm zustehende jährliche Fodrum von ihrer Burg Vallerano bei Viterbo.*

D. apud Montem Flasconis ao. d. 1196. ind. 15. 15 kal. nov. Original im Kapitelarchiv v. St. Peter. Durch die Löcher des Bugs sind seidene Schnüre gezogen, es fehlen aber alle Spuren eines Siegels.

III. 1234. Juli. Rieti.

*Friedrich II. bestätigt auf Bitten Stephans, des Erzpriesters von St. Peter, das mit Goldbulle versehene Privileg seines Grossvaters von 1159 (vgl. Nr. I) in seinem eingerückten Wortlaut und nach seinem Inhalt wegen der Ergebenheit Stephans und seiner Kanoniker.**

Zeugen: Landgraf C(onrad d. J.) v. Thüringen; die Grafen H(ermann) und L(udwig) v. Froburg, C(onrad) v. Vaihingen und H(einrich) v. Graisbach; Gebhard v. Arnstein, Reichslegat in Tuscien; G(ottfrid) v. Hohenlohe; Deutschordensmeister Hermann; die Erzbischöfe L(ando) v. Messina, B(erard) v. Palermo, J(acob) v. Capua und T(ankred) v. Otranto; Thomas v. Aquino, Graf v. Acerra; Markgraf M(anfred) v. Lancia: H(einrich) v. Morra, Grossjustitiar. Ao. 1234, mense iulii ind. 7. imp. 14. r. Iher. 9. r. Sic. 36. D. apud Reatum.

8. Aus einer ungedruckten Streitschrift, die Herr V. Krause aufgefunden hat.

9. Bezüglich späterer Kaiser fehlt es ja nicht an Belegen, dass sie Kanoniker der Krönungskirche wurden; aber für die älteren Zeiten kann ich nur auf den Ordo coronationis ap. Watterich Vitae pont. Rom. II 715 verweisen. Man hat ihn früher eben auf Heinrich VI. bezogen, doch gehört er sicher ins 11. Jahrhundert.

* *S. 98.* ** *S. 99.*

Digitized by Google

*IV. 1433. Mai 31. Rom.**

*Sigmund bestätigt auf Bitten des Erzpriesters Kardinaldiakons Lucidus und der Kanoniker v. St. Peter in der Stadt, wo die römischen Kaiser die Krönung empfangen, die eingerückten Privilegien seiner Vorgänger (vgl. Nr. III mit I u. II) und nimmt die Kirche in seinen Schutz.***

D. Rome in basilica s. Petri ipso die coronationis nostre que fuit ultima die maii, ao. 1433, r. Hung. 47. Rom. 23. Boh. 13 imp. 1. Ad mandatum. d. imp. Petrus Kalde canon. eccl. b. Marie Aquensis.

Original im Kapitelarchiv von St. Peter. Siegel und Schnüre verloren.

B.

Hat Papst Hadrian IV. zu Gunsten des englischen Königs über Irland verfügt?

Das ist eine vielfach und lebhaft umstrittene Frage[1]; auch ich mache einen Versuch zu ihrer Lösung[2].

1. Um nur der Abhandlungen des letzten Jahrzehnts zu gedenken, so kenne ich die folgenden: a) 1882. N. N. Adrien IV. et l'Irlande, in den Analecta juris pontificii XXI 257—397. — b) 1883. F. A. Gasquet Adrian and Ireland, in der Dublin Review, third series, vol. X 83—103. — c) 1884. S. Malone Adrian IV. and Ireland in derselben Zeitschrift XI 316—343. — d) 1885. W. B. Morris Adrian IV. and Henry Plantagenet, in dem Irish ecclesiastical record, third series, vol. VI 503—517, 579—593, 624—638. Die Untersuchungen sind 1891 wiederholt in desselben Verfassers Ireland and Saint Patrick 65—147. — e) 1885. B. Jungmann De Henrici II. in Hiberniam expeditione, Dissertat. selectae V 209—228. — f) 1889. O. Pfülf Papst Hadrian IV. und die „Schenkung" Irlands, in den Stimmen aus Maria-Laach XXXVII 382—396, 497—517. — g) 1891. A. Bellesheim Gesch. d. kathol. Kirche in Irland I 367—378. — h) 1892. v. Pflugk-Harttung Brief Hadrians IV. wegen Irlands, in Briegers Zeitschrift für Kirchengesch. XIII 110—114.

2. Indem ich das Problem in meiner Weise untersuche, verzichte ich auf eine fortlaufende Berücksichtigung der Vorgänger. Nur wo es unumgänglich erscheint, setze ich mich mit ihnen auseinander. Sonst würde meine Abhandlung zu einem Buche geworden sein.

* *S. 100.* ** *S. 101.*

Digitized by Google

Der Chronist Robert von Torigny erzählt: „1155 circa festum sti. Michaelis Henricus rex Anglorum habito concilio apud Wincestre de conquirendo regno Hibernie et Guillermo fratri suo dando cum obtimatibus tractavit. Quod quia matri eius imperatrici non placuit, intermissa est ad tempus illa expeditio[3].“ Hierzu muss ich zweierlei bemerken. Einmal braucht Heinrichs Mutter, die Kaiserin Mathilde, nicht gerade schon in Winchester ihren Sohn umgestimmt zu haben; wir werden vielmehr sehen, dass die Verhandlungen wegen Irlands weit über den 29. September hinaus fortgeführt wurden. Dann ist von dem Bruder Heinrichs fürder nicht mehr die Rede; der König will Irland* für sich und seine Nachkommen unmittelbar gewinnen: vielleicht war Graf Wilhelm nur als Statthalter in Aussicht genommen.

Dies vorausgeschickt, wende ich mich zu einer Mitteilung des Chronisten von St. Albans, die sich zeitlich unmittelbar an die Notiz des Robert von Torigny anschliesst: nach diesem wurde um den 29. September über die Eroberung Irlands verhandelt; nach jenem begab sich Abt Robert am 9. Oktober auf den Weg, eine Botschaft seines Königs an den hl. Stuhl zu überbringen. Mit ihm gingen die normännischen Bischöfe von Le Mans, Lisieux und Evreux, aber Abt Robert war der Träger der Sendung. Die geistlichen Herren hatten kein Glück; sie litten Schiffbruch; spät gelangten sie nach Benevent, wo damals Hadrian IV. Hof hielt.[4] Hier hat der Pontifex, wie wir von ihm selbst erfahren, und zwar aus einem Briefe vom 25. April 1156[5], „in Gegenwart der Boten des englischen Königs“, der Bischöfe von Evreux und Le Mans, dann unseres Abtes, eine Angelegenheit der Kirche von Anjou entschieden. Der vierte Teilnehmer der Gesandtschaft, Bischof Arnulf von Lisieux, wird nicht mehr genannt; er hat vielleicht schon früher den Heimweg angetreten: bereits im Februar 1156 — wie es scheint[6] — befand er sich wieder zu Rouen, wo er Urkunden

3. M.G. SS. VI 505.

4. Gesta abb. monast. s. Albani ed. Riley I 126. Hier liegt gewiss ein zeitgenössischer Bericht zu Grunde.

5. Jaffé-Loewenfeld 10174.

6. Eyton Court, household and itinerary of king Henry 16 Nr. 1, 2.

* *S. 102.*

Digitized by Google

König Heinrichs II. bezeugt. Aber auch die beiden anderen Bischöfe haben Benevent vor dem Abte verlassen: er — heisst es in der Chronik von St. Albans — sei zunächst noch beim Papste geblieben; erst am 31. Mai traf er wieder in seinem Kloster ein.

Es muss eine wichtige Sache gewesen sein, welche zu Benevent die Diplomaten Roms und Englands beschäftigte. Der Mönch von St. Albans weiss denn auch, dass die Gesandtschaft einen anderen Zweck hatte, als etwa Höflichkeiten zu erweisen: „quaedam ardua negotia regalia" sollte der Abt betreiben.

Die zeitliche Aufeinanderfolge lässt nun kaum einen Zweifel, dass es sich nicht zuletzt um Irland gehandelt habe, dass die Bischöfe und der Abt den Papst namentlich für die englische Invasion gewinnen sollten. Ob sie diesen Zweck allseitig erreicht haben? Nach dem Chronisten von St. Albans müsste man es annehmen. Die Gesandten hätten die königlichen Geschäfte, wie er sagt, nach Wunsch erledigt, und schon von den heimgekehrten Bischöfen sei dem Könige gemeldet* worden „favor papalis et diligentia abbatis". Der klösterliche Stolz auf den Abt ist unverkennbar, und doch wie gedämpft erscheint der Ausdruck! So meine ich, dass Bischöfe und Abt nicht zu vollem Ziele gelangt sind, wie fördernd sie auch gewirkt haben. Jedenfalls die irische Angelegenheit ist durch einen anderen zum Abschluss gebracht worden, freilich muss ich hier noch unentschieden lassen, ob ganz im Sinne des Königs, der Bischöfe und des Abtes. Auch ein Engländer nämlich, aber kein Bote seines Königs[7], war damals nach Benevent gekommen, um seinem Jugendfreunde und Landsmanne, dem Papste, einen Besuch abzustatten[8]. Es ist Johann von Salisbury. Wahrscheinlich traf er noch mit den Bischöfen und dem Abte, gewiss noch mit dem Abte, in Benevent zusammen. Als Gast des Papstes blieb er dort drei Monate; Hadrian aber lässt sich vom 21. November 1155 bis zum 10. Juli 1156 in Benevent nachweisen[9].

7. Johanns Worte missverstehend, liess ihn Giraldus Cambrensis im Auftrage seines Königs nach Rom reisen. Das haben dann viele neuere nachgeschrieben. Vgl. S. 148.

8. „— visitandi causa".

9. Jaffé-Löwenfeld 10097—10197.

* *S. 103.*

Digitized by Google

Wo und wie lange Johann bei Seiner Heiligkeit verweilte, erzählt er selbst im Policraticus[10]; von seinen Erfolgen bezüglich Irlands spricht er im Metalogicus. Hier geht er über den Ort der Zusammenkunft hinweg, er bezeichnet auch nicht als blossen Zweck seiner Reise, dass er den Papst begrüssen wollte; aber er sagt auch mit keinem Worte, dass er im Auftrage des Königs gekommen sei. So ergiebt sich kein Widerspruch zu der oben von mir vorgeführten Entwicklung, dass nämlich der Abt von St. Albans und seine Genossen für die Eroberung Irlands die Zustimmung des Papstes erwirken sollten, dass dann aber der zufällig auch am päpstlichen Hofe eingetroffene Johann von Salisbury den Papst für die Idee gewann, — unter der Modalität, von der auch Johann selbst in späterer Zeit berichtet hat.

Ich muss die ganze Stelle hierher setzen: über ihren Wert oder Unwert haben sich die Forscher noch nicht geeinigt, und auch ihr eigentlicher Sinn scheint mir bisher nicht erkannt zu sein. Dabei aber folge ich — denn die Drucke sind nicht genügend[11] — drei englischen Handschriften[12], von denen die eine noch dem 12. Jahrhundert[13], die beiden andern dem 13. angehören[14].*

„Sed hec hactenus. Jam enim flere magis vacat, quam scribere, et visibili argumento doceor, quod mundus totus subiacet vanitati[15]. Expectavimus enim pacem et ecce turbatio[16], et tempestas ingruens[17] Tolosanis Anglos et

10. VI 24 ap. Migne Patrol. CIXC 623.

11. Bei der Herausgabe in den M. G. SS. XXVII 51 hat Pauli keine Handschriften verglichen.

12. Die Kollationen liess mir F. Liebermann in England anfertigen. Ich sage ihm und den Herren, die sich der Mühe unterzogen, meinen verbindlichsten Dank.

13. Brit. Mus. Reg. 13 D. IV fol. 208 cf. Casley Catal. of the mss. in the kings library 226.

14. Brit. Mus. Reg. 12 D. I cf. Casley 205. — Corpus Christi Cambridge Cod. 46 cf. Nasmith Catal. lib. mscr. coll. corp. Christi Cantab. 39. — Eine vierte Handschrift auf der Universitätsbibliothek zu Cambridge Ji II 31 saec. 14.

15. Eccles. III 19.

16. Jerem. XIV 19.

17. Proverb. I 27.

* *S. 104.*

Digitized by Google

Gallos undique concitat[18], et reges, quos amicissimos vidimus, se insaciabiliter persequuntur. Ad hec mors domni Adriani summi pontificis[19], cum omnes christiane religionis populos nationesque turbaverit, Angliam nostram, unde fuerat oriundus, acerbiori dolore commovit irrigavitque lacrimis profusioribus. Omnibus ille bonis flebilis occidit, sed nulli flebilior, quam mihi[20]. Cum enim matrem haberet et fratrem uterinum, me quam illos artiori diligebat affectu, fatebatur etiam publice et secreto, quia me pre omnibus mortalibus diligebat. Eam de me conceperat opinionem, ut quotiens oportunitas aderat, conscientiam suam in conspectu meo effundere letaretur. Et cum Romanus pontifex esset, me in propria mensa gaudebat habere convivam et eundem ciphum et discum sibi et mihi volebat et faciebat me renitente esse communem. Ad preces meas illustri regi Anglorum Henrico secundo concessit et dedit Hiberniam iure hereditario possidendam, sicut littere ipsius testantur in hodiernum diem. Nam omnes insule de iure antiquo ex donacione Constantini, qui eam fundavit et dotavit, dicuntur ad Romanam ecclesiam pertinere. Anulum quoque per me transmisit aureum, smaragdo optimo decoratum, quo fieret investitura iuris in regenda Hibernia. Idemque adhuc anulus in cimiliarchio publico iussus est custodiri. Si virtutes eius percurrere velim, in magni voluminis librum hęc una excrescet matreia. Omnium vero mentes magis exulcerat scissura ecclesie, que exigentibus culpis nostris contigit, tanto patre sublato. Expetivit eam Sathanas, ut cribraret sicut triticum[21] et undique alterius Jude proditoris ministerio amaritudines et scandala spargit. Oriuntur bella plus quam civilia[22]“ etc.

Also hätte der Papst unter Berufung auf die falsche Urkunde Konstantins, wonach alle Inseln dem hl. Stuhle geschenkt worden

---

18. Die Belagerung dauerte vom 25. Juni bis 1. November 1159 cf. Gervas. Cantuar. ed. Stubbs I 167.

19. 1. September 1159.

20. Horat. I Od. XXIV 9.

21. Lucas XXII 31.

22. Lucan. Pharsal. I 1. Nicht umsonst habe ich hier und vorher die Entlehnungen aus Bibel oder Klassikern genau angemerkt: erst so wird

Digitized by Google

wären, Irland dem englischen Könige überantwortet. Für Forscher* römischen Geistes ein schrecklicher Gedanke! Denn einmal gehen sie darauf aus, die gelehrte Welt zu überzeugen, dass die Päpste das abscheuliche Dokument sehr selten verwertet hätten; dann ist ihnen doppelt peinlich, dass nun Irland, das allzeit katholische, dem heute protestantischen England von Rom selbst ausgeliefert sei. Dreifach unbequem, denn ein Mann, welcher gleichsam in der Wolle schwarz gefärbt ist, Johann von Salisbury, hätte die Hand gereicht, Irlands Verknechtung zu begründen[23]. Darum fort mit dem Steine des Anstosses! Und wie man aus der pragmatischen Sanktion Ludwigs des Heiligen, ehe deren vollständige Unechtheit erkannt war, wenigstens das Gift auszudrücken versucht hat[24], so erklärt man nun den fatalen Bericht für eine Interpolation.

Dabei macht es keine Sorge, ob der Stil nicht etwa das Gepräge der unbestrittenen Werke Johanns trage. Man hat bisher gar nicht gefragt, ob jene Verbindung von biblischen und klassischen Reminiscenzen, die allen Arbeiten Johanns ihre eigentümliche Färbung giebt, in dem verdächtigen Abschnitt wiederkehre. Da kann ich nun einfach auf meine Ausgabe verweisen: die oben gesperrt gedruckten Worte werden Kennern die Beruhigung gewähren, dass die Sprache den Geist Johanns nicht verleugne, sondern wiederspiegele.

Was dann an positiven Gründen erbracht ist, um die Interpolation zu beweisen, hat zumeist keine Erörterung verdient. Ich begnüge mich mit der Kritik zweier Einwände, des einen, weil er auf die Verwertung der konstantinischen Schenkung führt, des anderen, weil er zur Erkenntnis des Thatbestandes überleitet.

Die Päpste hätten, sagt man, aus dem Gnadenbriefe Konstantins, dessen sie sich überhaupt nur äusserst selten bedient, auch keine besonderen Rechte auf Inseln hergeleitet. Mithin hätte es auch Hadrian IV. nicht gethan. Da steht nun aber eine allbekannte Urkunde Urbans II. im Wege. Am 28. Juni 1091 schenkte er in Benevent der Kirche von Pisa die Insel Korsika. „Cum omnes

---

das Kolorit der Schreibweise Johanns recht deutlich. In den Mon. Germ. hat Pauli dafür leider nichts gethan.

23. Vgl. z. B. Morris Ireland and Saint Patrick 135.

24. Vgl. meinen Aufsatz in den Mitteilungen VIII 354, unten Nr. X. 256.

* *S. 105.*

Digitized by Google

insulae secundum statuta legalia iuris publici habeantur, constat etiam eas religiosi imperatoris Constantini liberalitate ac privilegio in beati Petri vicariorumque eius ius proprium esse collatas“ [25]. Was ist gegen eine so bündige Erklärung zu machen? Sehr einfach verfährt Hergenröther: „dass Urban II. seine Schenkung der Insel Korsika an die Kirche von Pisa auf die donatio Constantini stützte, ist nur eine willkürliche Annahme“. So* Hergenröther [26], der an anderer Stelle desselben Werkes die Urkunde Urbans ohne Anstand benutzt [27]. Kaum ernster erscheint mir der Versuch eines Anonymus, die Unechtheit der Urkunde darzuthun. Als Gregor VII., sagt er z. B., die Insel für den hl. Stuhl beanspruchte, that er's allein „ex debito vel iure proprietatis“ [28]; mithin hätte auch Urban die Schenkung Constantins nicht anrufen können! Ferner: im Bullarium Romanum fehle die Urkunde, und nur von Pisanern, die ein Interesse an der Sache hatten, sei sie veröffentlicht worden! Doch genug dieser Ungründe. Man übersieht, dass die Daten dem Itinerar Urbans, dass die Formeln dem Stil seiner Kanzlei entsprechen, dass die Urkunde zuerst von dem Florentiner Ughelli aus dem Original mitgeteilt wurde [29]; man weiss endlich nicht, dass Urban eine ganz ähnliche Urkunde über die liparischen Inseln ausgestellt hat [30]. Sie ist, ebenfalls aus dem Original, von Pirri

25. Ughelli Italia sacra III 369 ed. II a. Tronci Annali di Pisa I 181 ed. 1842.

26. Kirche und Staat 366. Dabei beruft Hergenröther sich auf Gosselin Pouvoir du pape sur les souverains II 423 (deutsch von H. Stoeveken). Aber hier findet sich kein Beweis, sondern auch nur eine Behauptung.

27. S. 139 Anm. 4. Dann giebt er S. 355 dem Inhalte der Bulle die harmlose Wendung: „Da man schon seit Urbans II. Zeit, seit 1091, davon sprach, Konstantin d. Gr. habe dem römischen Stuhle die Inseln geschenkt“ usw.

28. Analecta juris pont. XXI 302, 303.

29. — „in archivio reformationum Florentiae extat.“ Ughelli l. c. 368. — „L'originale di questa bolla conservasi nell' archivio delle riformagioni di Firenze.“ Tronci l. c. 182 Anm. 1.

30. Freilich ist man über diese Urkunde ganz allgemein hinweggegangen, selbst Döllinger Die Papst-Fabeln des Mittelalters 2. Aufl. S. 91 gedenkt nur Korsikas, und damit begnügt sich denn auch W. Martens Die falsche General-Konzession 53. Vgl. aber Döllinger Das Papsttum S. 32, wo leider „balearisch“ statt „liparisch“ gedruckt ist und der Beleg fehlt.

* *S. 106.*

Digitized by Google

veröffentlicht worden[31], und danach schrieb Urban unter dem Datum „1091 Juni 3 Mileto“: „Cum universae insulae secundum instituta legalia iuris publici sint, constat profecto quia religiosi imperatoris Constantini privilegio in ius proprium beato Petro eiusque successoribus occidentales omnes insulae condonatae sunt, maxime quae circa Italiae oram habentur, quarum multae, peccatis exigentibus accolarum, a Saracenis captae Christiani nominis gloriam amiserunt.“ Wer hiermit die Worte im Metalogicus des Johann von Salisbury vergleicht: „omnes insule de iure antiquo ex donatione Constantini dicuntur ad Romanam ecclesiam pertinere,“ kann doch unmöglich noch behaupten, sie ständen vereinsamt, sie widersprächen der kurialen Praxis. Im Gegenteil, sie sind aus dieser geschöpft* und können eher dazu dienen, die Echtheit des ganzen oben von mir mitgeteilten Abschnittes zu beweisen, als zu entkräften.

Nicht schwerer wiegt das andere Argument, mit wie siegesfroher Miene die Gegner es auch vorgeführt haben. Man glaubt nämlich den Interpolator gleichsam auf frischer That ertappt zu haben, wenn man folgende Erwägung anstellt: 1. Die verdächtigte Stelle würde vor dem 1. November 1159 geschrieben sein, weil damals den Tolosanern die Gefahr nicht mehr drohte[32], sondern beseitigt war. 2. Vorausgesetzt dass Hadrian dem Könige die Insel wirklich verliehen hat, muss es zu Ende 1155 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1156 geschehen sein, denn nur damals war Benevent die Residenz des Papstes, und ebendort hätte Johann von Salisbury ihn ja bestimmt, Irland in die Gewalt seines Souveräns zu geben. 3. Dennoch soll Johann zum Belege für seine Erzählung gesagt haben: „sicut litere ipsius testantur in hodiernum diem.“ Also von einer Urkunde der Jahre 1155 oder 56 hätte Johann schon im Jahre 1159 erklärt und zwar offenbar mit Emphase, dass sie „bis auf den heutigen Tag“ noch vorhanden sei! Verstand es sich aber nicht von selbst, dass man ein so wichtiges Dokument nicht gleich in den ersten fünf Jahren zu Grunde gehen liess, dass man es damals noch sorgfältig hütete? „Bis auf den

31. — „autographum in tabulario ecclesie Pactensis.“ Pirri Sicilia sacra ed. III a p. 952.

32. Vgl. S. 136 Anm. 18.

* *S. 107.*

Digitized by Google

heutigen Tag" stehe mithin im schreienden Widerspruch zu 1159, und daraus ergebe sich die Interpolation. Ich will nun nicht betonen, dass man zunächst doch nur Interpolation des einen Ausdrucks „in hodiernum diem" annehmen dürfte, nicht der ganzen Stelle, — wenn der leitende Gedanke richtig wäre; eben dieser selbst scheint mir durchaus verkehrt zu sein. Ja, wäre die Anweisung auf Irland lebenskräftig geworden, hätte der englische König den Lehnseid geleistet und ein apostolischer Legat die Belehnung vollzogen, dann wäre es eine selbstverständliche Sache, dass man das Dokument mindestens ein Menschenalter im Archiv von Winchester bewahrt hätte. Nun aber waren Lehnseid und Belehnung unterblieben, und die Verbriefung war gegenstandslos geworden, zumal nach dem Tode ihres Ausstellers, des Papstes. Da hatte es einen vollen Sinn, wenn Johann seinen Landsleuten erklärte, dass eine Urkunde, deren Voraussetzungen nicht erfüllt oder deren Folgerungen nicht gezogen waren, die also zur Zeit keinen anderen Wert hatte, als den eines Pergamentstreifens, sich noch immer im Archiv befände.

Aber war thatsächlich eine Belehnung vom Papste beabsichtigt? — Johann bedient sich des Wortes „Investitur", und nicht immer hat* die Investitur ein Lehnsverhältnis zur Folge: sie bezeichnet „jede sinnbildliche Uebertragung des Besitzrechtes an einer Sache, sei es zu Eigen, sei es zu Lehen oder Zinsgut"[33]. Gerade hier aber möchte man um so eher an Schenkung denken, als Johann sagt: „concessit et dedit Hiberniam iure hereditario possidendam." Von einem Lehen scheint da keine Rede zu sein. Und doch, bei genauerem Studium des Sprachgebrauchs überzeugt man sich bald, dass „concessit et dedit"[34] ebenso wenig ein Geschenk bedingt, wie „iure hereditario"[35]. Als Anaclet II. den

33. Ficker Vom Heerschilde 34.

34. Vgl. darüber meine Bemerkungen in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft III 327 Z. Gesch. des XII. u. XIII. Jhs. 20.3

35. „Jure hereditario" soll nach Morris Ireland and S. Patrick 136, dem Bellesheim Gesch. d. kath. Kirche in Irland I 375 folgt, ein ganz besonderes Kriterium der Unechtheit sein. Ich kann den Herren doch unmöglich nachrühmen, dass sie sich auf Vergleichung analoger Fälle irgendwie eingelassen hätten. Das that, wie es scheint, der Anonymus in den Anal. jur. pont. XXI 297; aber er setzt nun die sizilischen Urkunden, über die

* *S. 108.*

Digitized by Google

Normannenfürsten mit Sizilien, Apulien und Calabrien belehnt hatte, sagte er „dedimus et concessimus", und zwar „tibi et filio tuo Rogerio et aliis filiis tuis et heredibus suis". Dann folgt jedoch die Bedingung: „dum nobis nostrisque successoribus homagium et fidelitatem facies vel facient"[36]. Nicht viel anders ist es bei der Belehnung Wilhelms I., die in derselben Zeit und Stadt vor sich ging[37], in welcher Johann unsere Urkunde erwirkte. So entsprechen die Ausdrücke durchaus einer Belehnung. Und dass der Papst die Absicht hatte, in dieser Form dem Könige die Insel zu übertragen, beweist doch auch die genauere Bezeichnung der Investitur als „iuris in regenda Hibernia". Mithin sollen nur die Regierungsrechte dem Könige übertragen werden, das Eigentum bleibt durchaus dem heiligen Stuhl vorbehalten, und daraus folgt denn, dass von einer Schenkung nicht die Rede sein darf. Auch ist zu bedenken, ob der Papst ein grösseres Land, welches nach seiner Meinung ein Allod des hl. Petrus war, jemals einem weltlichen Fürsten zu vollem Eigen gegeben hätte.

Das Geschäftsverfahren — wenn ich so sagen darf — sollte ein ähnliches sein, wie es thatsächlich war, als im Jahre 1219 der König von * Man ein Lehnsträger Papst Honorius' III. wurde. Er hatte seine bis dahin freie Insel dem heil. Stuhle „aufgetragen"; nun wurde er damit belehnt; es geschah durch den Bischof von Norwich oder richtiger: durch diesen als apostolischen Legaten — „ipse dominus legatus dictam insulam dedit mihi et heredibus meis in feudum perpetuo possidendam et me inde per anulum aureum investivit"[38]. Den goldenen Ring mit köstlichem Smaragd, „quo fieret investitura in regenda Hibernia", hatte der Klerk

ich sogleich handele, in einen unlöslichen Widerspruch zu Johanns Erzählung. Nach diesem soll nämlich, wie der Autor behauptet, die Belehnung Heinrichs II. auch für dessen Nachfolger gegolten haben, nach jenen musste dagegen jeder neue König von Sizilien aufs neue die Investitur empfangen. Nichts anderes meinte aber auch Johann: wie man aus dessen Bericht herauslesen kann: „Adrien IV. aurait accordé l'investiture perpétuelle, par la vertu magique de l'anneau gardé dans les archives royales de Winchester", geht über mein Fassungsvermögen hinaus.

36. Watterich Vitae pont. Rom. II 194.

37. Watterich II 354.

38. Raynaldi 1219 § 4.

* *S. 109.*

Digitized by Google

von Canterbury[39], nämlich unser Johann, seinem Könige überbracht, und unzweifelhaft sollte nun sein Erzbischof, wie der Bischof von Norwich beim Könige von Man, die Belehnung vollziehen. Wohlverstanden: der Bischof von Norwich in seiner Eigenschaft als apostolischer Legat, und der Erzbischof von Canterbury nicht als Primas von England, sondern weil auch er zur Zeit die Würde eines apostolischen Legaten bekleidete[40].

Doch wie gesagt, ist die geplante Belehnung unterblieben. Johann von Salisbury überbrachte den Ring, „quo *fieret* investitura". Vom Vollzuge derselben kein Wort[41]! Heinrich ist nicht als päpstlicher Lehensmann in den Besitz Irlands eingeführt worden, er hat dem heil. Stuhle nicht Mannschaft und Treueid geschworen. Wäre es geschehen, dann würden wir gewiss einer Berufung auf den Akt begegnen, umso mehr als Heinrich den Plan der Eroberung, der 1156 aufgegeben zu sein schien, in späterer Zeit ausgeführt hat.

Die Situation erinnert doch sehr lebhaft an eine andere, die wir* auch eben unter Heinrich II. finden. In der höchsten Not hatte er 1172 England dem heil. Stuhl „auftragen" müssen, um den derzeitigen Papst, der wegen der Ermordung Thomas Beckets empört

39. Nur einmal lässt Johann sich meines Wissens urkundlich am Hofe Heinrichs II. nachweisen; ebenda heisst er: „Johannes de Salebri clericus archiepiscopi". Cartul. Rievallense, Publications of Surtees society LXXXIII 142. Das Diplom entbehrt aller Zeitangaben, doch der Ort „Weminister" und die Zeugen ermöglichen eine genaue Datierung. Die meisten der geistlichen und weltlichen Grossen nämlich begegnen in den zahlreichen Privilegien, die Heinrich im März 1155 zu Westminster erteilt, besonders aber sind die Bischöfe von Lisieux und Bayeux die einzigen normannischen Prälaten, die einerseits damals zu Hofe gekommen waren und anderseits auch in unserer Urkunde erscheinen. Cf. Eyton Court, household und itinerary of king Henry 7 Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 10, 11. Nebenbei bemerkt, konnte Eyton das Kartular von Rievaulx noch nicht benutzen.

40. Vgl. z. B. Jaffé-Löwenfeld 10124, 10128, 10133, 10237. Doch ist hier nur in den mittleren Nummern der volle Titel mitgeteilt, zu den anderen muss man ihn aus den Drucken der Urkunden ergänzen.

41. Vielleicht wendet jemand ein, Johann würde sich doch nicht gerühmt haben, zu einer Belehnung, die lediglich Plan geblieben sei, den Papst bestimmt zu haben. Darauf wäre zu erwidern, dass er nur Belege für die Gunst, worin er beim Papste stand, den Lesern vorführen will, und diese bleibt die gleiche, ob Heinrich sich belehnen liess oder nicht.

* *S. 110.*

Digitized by Google

war, zur Versöhnung zu stimmen [42]; und wieder 1173 hatte er, damit die aufrührerischen Söhne der Fluch der Kirche treffe, sich zum Vasallen Roms bekannt [43]. Aber wir hören nichts von einem Lehnseide und einer Belehnung, und wie beide unterblieben sind, so kann man sich natürlich nicht wundern, dass kein Papst auf die Erklärungen von 1172 und 73 sich berufen hat.

Weshalb aber mag Heinrich die Investitur nicht gewollt haben? Etwa blos deshalb, weil er in jener Zeit, da Johann von Salisbury ihm die Urkunde Hadrians überbrachte, nach dem Wunsche seiner Mutter den Plan der Eroberung schon aufgegeben hatte? Vielleicht; aber eine andere Ueberlegung möchte doch auch am Platze sein.

Als Heinrich 1172 den Papst versöhnt hatte, da benachrichtigte er den Bischof von Exeter, unter welchen Bedingungen er sich die Lösung vom Banne erkauft habe, über England als päpstliches Land beobachtet er tiefes Schweigen [44]; auch Herbert von Bosham kennt die Bedingungen, nur eben nicht die eine, die wichtigste [45]. Und im folgenden Jahre hören wir wiederum nur aus einem Briefe, den der König an seine Heiligkeit selbst schreibt, dass er England als römisches Lehen betrachte [46]. Unzweifelhaft sträubte Heinrich sich gegen die Abhängigkeit, zu welcher er sich beide Male in einer Art von Ratlosigkeit verstanden hatte: es sollte nicht davon geredet werden; um so leichter konnte er sich über die Konsequenzen hinwegsetzen.

Wie hätte Heinrich da 1155 oder 56, im frischen Aufstreben begriffen und noch von keinem Zwang der Verhältnisse eingeengt, der Lehnsmann des Papstes werden mögen? Er sollte freilich nur wegen Irlands huldigen; aber die Anschauung, welche den Papst

42. Bosonis Vita Alex. III. ap. Watterich II 419: „a domno Alexandro papa et eius catholicis successoribus recipiemus et tenebimus regnum Angliae" etc.

43. „Vestrae iurisdictionis est regnum Angliae, et quantum ad feudatarii iuris obligationem, vobis dumtaxat obnoxius teneor et astringor". Dieser Brief Heinrichs findet sich in der Sammlung des Peter von Blois Nr. 136, ap. Migne Patrol. CC 1389 cf. CCVII 404.

44. In der Briefsammlung des Johann von Salisbury Nr. 309 ap. Migne Patrol. CIXC 365.

45. ap. Robertson Materials for the history of Thomas Becket VII 515.

46. Vgl. Anm. 43.

Digitized by Google

leitete, als er sich zu einer Investitur mit Irland berechtigt wähnte, konnte doch auch der Freiheit Englands höchst gefährlich werden. Danach würde * der heil. Stuhl ja von Konstantin dem Grossen das Eigentumsrecht über alle Inseln erhalten haben, also auch über England.

Möglicherweise hat die Motivierung den König von dem ganzen Verhältnisse abgeschreckt; vielleicht aber widersprach dieses auch an und für sich schon dem Geschmacke Heinrichs[47]. Es wäre doch nicht undenkbar, dass seine Gesandten, die Bischöfe und der Abt, bezüglich Irlands keinen anderen Auftrag hatten, als die Zustimmung des Papstes für die Invasion zu erwirken[48]. Aber ohne Gewinn für die römische Kirche einzuwilligen, mag Hadrian gezögert haben. Könnte da nicht Johann von Salisbury, der zufällig bei der Kurie eingetroffen war, der keine Vollmacht seines Königs hatte, den Plan der Belehnung empfohlen haben? Auf Johanns Vorstellungen, welche gewiss auch die Hoffnung erweckten, dass Heinrich keine Schwierigkeiten machen werde, liess Hadrian die betreffende Urkunde ausfertigen, und zugleich mit dem Ringe, durch welchen der Erzbischof von Canterbury als apostolischer Legat den König belehnen sollte, übergab er sie seinem Freunde und Landsmanne zu weiterer Beförderung. Indes wies Heinrich das zweifelhafte Anerbieten zurück: unbenutzt wanderte das päpstliche Breve in das Archiv, der Ring in das Gewölbe des Schatzes. Johann scheint wenig Dank geerntet zu haben: bald musste er von sich selbst sagen, dass jede „Minderung der königlichen Majestät" ihm zur Last geschoben werde[49].

Auch in späterer Zeit, als Heinrich II. den Plan wieder aufnahm und nun thatsächlich einen Teil Irlands eroberte, verlautet

47. Wenn man entgegnen sollte, Heinrich sei doch auch Vasall des französischen Königs gewesen, so wäre allerdings einzuräumen, dass dies Verhältnis für einen stolzen Fürsten drückender war; aber einem Realpolitiker, wie Heinrich II., musste die Lehnsabhängigkeit vom Papste bedenklicher erscheinen. Das werde ich im einzelnen nicht auszuführen brauchen.

48. So ging der Bischof von Evreux 1159 an den päpstlichen Hof, weil die Könige von England und Frankreich einen Zug gegen Spanien nicht unternehmen wollten, ohne dass Hadrian IV. ihn gebilligt hätte.

49. Ep. 115 ap. Migne CIXC 100.

* *S. 111.*

Digitized by Google

nichts von einem Lehnsverhältnis. Der damalige Papst Alexander III. lebte der Ueberzeugung Urbans II. und Hadrians IV. Aber er wählte einen viel milderen Ausdruck, um den vermeintlichen Rechtsstandpunkt zu wahren: „sicut tuae magnitudinis eccelentia (novit), Romana ecclesia aliud ius habet in insula, quam in terra magna et continua“ [50]. Darin scheint mir doch, freilich nur mit Zögern und ohne rechten Mut, der Anspruch Urbans und Hadrians wiederholt zu sein. Heinrich* hat ihm jetzt so wenig wie früher Rechnung getragen. Wenn er den Papst um die Bestätigung der irischen Eroberungen bat [51], so geschah es gewiss nur in der Erwägung, welche Gefahr ihm der Widerspruch Alexanders III., welchen Vorteil ihm seine Billigung bringen könne. Und derselbe Gesichtspunkt ist meines Erachtens auch für das weitere Verhalten Heinrichs II. massgebend geblieben: schon im Jahre 1177, wieder im folgenden Jahrzehnt, wünschte er seinem Jüngstgeborenen Irland zu übertragen, und zwar unter dem Titel eines Königreichs. Darüber hat er denn mit Alexander III., mit Lucius III. und Urban III. unterhandelt [52]. Wir wissen bestimmt, dass der mittlere Schwierigkeiten machte [53]. Um so geneigter, wie es schien, war der letztere, der vielleicht damals eine grosse Koalition der Niederdeutschen und Engländer gegen Kaiser Friedrich I. plante. Heinrichs Wünschen gemäss, entsandte Urban 1186 einen Kardinal, dass er in seinem Auftrage die Königskrönung Johanns vollziehe. Von Seiten des Papstes wäre es die kräftigste Sanktion der englischen Herrschaft über Irland gewesen, aber auch ein bündiger Verzicht auf seine Lehnsansprüche. Wahrscheinlich doch aus keinem anderen Grunde, als weil Heinrich sie nicht zugestehen wollte, hatte Urbans Vorgänger sich gesträubt. Wenn nun ein apostolischer Legat den Prinzen krönte, ohne dass dieser dem heil. Stuhle einen Treueid geschworen hätte, so herrschte ein Plantagenet über Irland, vom Papste in der nachdrücklichsten Weise anerkannt

50. Jaffé-Löwenfeld 12162. Mittelbare oder unmittelbare Quelle für die angeführten Drucke ist Liber niger scaccarii ed. Th. Hearne I 44 ed. IIa.

51. Gesta Henrici reg. ed. Stubbs I 26.

52. ibid. I 161, 339, II 3, 4.

53. „— multa ab eo impetravit, quibus papa Lucius fortiter resistebat. Quorum hoc fuit unum“ etc.

* *S. 112.*

Digitized by Google

und doch als freier Souverän. Aber die Krönung unterblieb. Ob auch der Gesandte Urbans III. gleichsam noch im letzten Augenblicke Forderungen erhoben oder Anschauungen vertreten hat, wie ehemals Hadrian IV. und Lucius III.?

Zwei Urkunden sind bisher nicht zur Sprache gekommen, aus dem einfachen Grunde, weil sie den Thatbestand, auf dessen Feststellung es ankam, nur getrübt haben würden; denn auch ich glaube nicht, dass sie authentischen Wert haben: nachdem die Entwicklung und der Zusammenhang erkannt ist, wird sich um so leichter und sicherer beweisen lassen, dass sie kein integrierender Bestandteil, sondern sozusagen nur Auswüchse der wirklichen Geschichte sind.

Es handelt sich um Briefe Hadrians IV. und Alexanders III. Von jenem wird Irland dem Könige verliehen, von diesem bestätigt.*

Um mit dem Breve Alexanders III. zu beginnen, so haben sich Zweifel an dessen Echtheit schon sehr bald geregt. In einem seiner früheren Werke, in der Expugnatio Hiberniae II 5, hatte Girald de Barry das Schriftstück noch arglos mitgeteilt[54]; in dem späteren Buche De instructione principum II 19 wiederholt er nochmals den Wortlaut, aber er fügt hinzu: „a quibusdam impetratum asseritur aut confingitur, ab aliis autem unquam impetratum fuisse negatur“[55]; inzwischen hatte er in seiner Autobiographie, De rebus a se gestis II 11, das Dokument völlig bei Seite gelassen, obwohl er auch hier, geradeso wie in den beiden anderen Werken, das Breve Hadrians IV. seiner Erzählung einfügte[56]. Der damit angedeuteten Meinung Giralds kann ich mich nur anschliessen. Freilich, dass gegen alle Gewohnheit der Name des Königs in der Begrüssung fehlt, dass ebenso kanzleiwidrig Ort und Tag nicht angemerkt sind, könnte auf Kosten eines trägen Abschreibers gesetzt werden[57]. Nun aber wird der König „Ihr“ ange-

54. Opera ed. Dimock etc. V 318.

55. Opera VIII 197. Cf. Jaffé-Löwenfeld 12174. Hier ist die Stelle auch angeführt, aber es wird ihr gar keine Bedeutung beigelegt.

56. Opera I 62.

57. Jungmann, Dissert. sel. V 221 und Bellesheim Gesch. d. kathol. Kirche in Irland I 376 behaupten auch, das Breve sei „angeblich 1172 in Rom erlassen worden“, und folgern daraus die Unechtheit, denn zur Zeit

* *S. 113.*

Digitized by Google

sprochen[58], während in der Adresse, wie auch im Tenor selbst, doch nur von ihm allein, nicht auch von seinen Nachfolgern die Rede ist. Zur Zeit aber duzten die Päpste alle Potentaten, selbst die Kaiser.

Wenn somit die Bestätigung zu verwerfen ist, so wird man die Verleihung nicht ohne Argwohn betrachten können.

Gleichsam ihr Herold war Girald de Barry, den vollen Wortlaut hat er nicht weniger als dreimal mitgeteilt: Expugnatio Hiberniae II 5, De principum instructione II 19, De rebus a se gestis II 11[59]; dazu that er ihrer noch zweimal Erwähnung[60]. Sein Text aber unterscheidet sich nur sehr wenig von demjenigen seines Zeitgenossen, des Radulf de Diceto[61]. Offenbar schöpften beide mittelbar oder unmittelbar aus der gleichen Vorlage[62], und diese kann kein echtes * Original gewesen sein, denn auch hier fehlt der Name des Empfängers, fehlen Ort und Tag der Ausstellung. An denselben Mängeln krankt auch der Text des etwas späteren Roger von Wendover[63]. Aber sonst beobachten wir doch mehrere Verschiedenheiten: Roger oder sein Gewährsmann haben an manchem Anstoss genommen. Gleich in der Einleitung missfiel die Stellung: „Laudabiliter satis et fructuose," und es wird geändert: „Laudabiliter et satis fructuose". Man empfand dann, dass zu „glorioso nomine propagando" ein „tuo" hinzugefügt werden müsse. „Ad subdendum illum populum legibus" regte die Frage an: welchen Gesetzen? und es wurde „christianis" ergänzt, usw.[64].

Diese ältesten Ueberlieferungen sind zugleich die einzigen

habe sich Alexander III. nicht in Rom aufgehalten. Das aber ist eine Verwechslung mit dem gleich zu besprechenden Schriftstück Hadrians IV.

58. „— vestra diligentia — per vos".

59. Opera V 317, VIII 196, I 62.

60. Topographia Hibern. III 9. Opera V 149, Expug. Hibern. Prooem. secund. edit. Opera V 408.

61. Opera ed. Stubbs I 300.

62. Nach Stubbs wäre Radulf dem Girald gefolgt. Vgl. dagegen Pfülf in den Stimmen von Maria Laach XXXVII 505. Nebenbei bemerkt, dürfte man bei einer Vergleichung nicht den Text in dem Buche De princip. instruct. zugrunde legen, denn dieser ist vielfach verderbt.

63. Chron. s. flores hist. ed. Coxe II 282. Danach Matth. Paris. Chron. maj. ed. Luard II 210.

64. Ueber zwei grössere Auslassungen vgl. S. 152 Anm. 78.

* *S. 114.*

Digitized by Google

Quellen für alle späteren Veröffentlichungen[65]. Allerdings giebt es noch Texte[66], welche enden „Datum Romae" etc.[67]. Das aber ist ein ganz willkürlicher Zusatz, für den ich in letzter Reihe den Girald de Barry verantwortlich mache. In der Expugnatio Hiberniae sagt er von dem Privileg Hadrians, dass er eben mitteilen will, Heinrich II. habe es erwirkt „per Johannem Salesberiensem, Romam ad hoc destinatum". Hier hat Girald die früher besprochene Stelle in Johanns Metalogicus missverstanden und fälschlich erweitert. Johann selbst berichtet mit keinem Worte, dass er von seinem König entsandt worden, dass er gar nach * Rom in seinem Auftrage gekommen sei. Und doch folgt Girald nur ihm als Gewährsmann: ein Fehler, den er mit schlechten Handschriften und den früheren Drucken des Metalogicus teilt, lässt darüber keinen Zweifel. Nach ihnen würde nämlich der vom Papste geschickte Ring „in curiali archivio" aufbewahrt[68]; dasselbe behauptet Girald[69]; in dem von mir bereinigten Wortlaute des Metalogicus liest man dagegen „in cimiliarchio"[70]. Der gemeinsame Fehler

65. Man hat gefragt, z. B. Pflülf a. a. O. 501, woher Baronius 1159 § 21, 22 seinen Text genommen hat; er selbst sagt: „ex codice Vaticano"; darunter nun die Chronik des Matth. Paris. zu verstehen, ist ganz unzulässig; vielmehr folgt Baronius einer Ueberlieferung, die mit der ursprünglichen Fassung, wie sie bei Girald sich findet, die nächste Verwandtschaft zeigt. — Dasselbe gilt von dem Drucke in Rymer Foedera ed. Clarke et Holbrooke I a 19 ex bibl. Cotton. Claudius E. VIII fol. 13 b. — Noch verweise ich auf Book of Leinster ed. Atkinson 342. Der hierin enthaltene Wortlaut bietet einzelne Eigentümlichkeiten, z. B. „regi Anglorum Henrico". Aber im Ganzen möchte ich ihm keine selbständige Bedeutung zuschreiben; dem Texte Giralds gegenüber fehlt es nicht an manchen Verschlechterungen.

66. Aus der Series scriptorum, quae in archivio arcis Hadrianae continentur 1610 hat Pflugk-Harttung Iter. ital. 84 mitgeteilt: „Adrianus IV. concedit Henrico Anglorum regi facultatem, insulam Hiberniae ingredi pro christianae religionis augmento XI. XI. 31. — Adrianus IV. Hiberniae provinciam Angliae regno univit XIII. II. ff." — Das sind wohl nur Abschriften auf einzelnen Blättern. Schwerlich waren sie die Quelle für Baronius, der ja einem vatikanischen Codex folgte.

67. Gratianus Lucius (= Lynch) Cambrensis eversus. Ed. IIa by M. Kelly II 410, Usserius Epist. Hibern. sylloge 78 = Ussher The whole works IV 546 Liber muner. public. Hibern. I d 52.

68. So auch zuletzt noch in den Mon. Germ. SS. XXVII 52.

69. Expug. Hibern. II 5, Opera V 316.

70. Siehe oben S. 136.

* *S. 115.*

Digitized by Google

verrät das Quellenverhältnis, und so hat Girald denn auch die angebliche Sendung Johanns nach Rom aus dem Metalogicus in freister Deutung herausgelesen. Nun ist der mit „Datum Romae etc." endigende Text des Briefes im übrigen nicht verschieden von demjenigen Giralds; sicher stammt er gerade aus der Expugnatio Hiberniae[71], und das hier vorausgehende Missverständnis, dass Johann das Privileg als Gesandter Heinrichs II. in Rom erwirkt habe, ist die Veranlassung geworden, als Ausstellungsort frischweg „Rom" zu ergänzen[72].

Mithin darf man aus dem Datum „Rom", wie verkehrt es auch ist — denn Johann von Salisbury erwirkte das Privileg ja zu Benevent — noch nicht den Schluss ziehen, dass die ganze Urkunde gefälscht sei. Und müssen wir nun mit einer Ueberlieferung ohne Ort, wie ohne Zeit, unsere Rechnung machen, so kann auch dieser Mangel nichts beweisen. Wie ich schon bei Alexanders Bestätigung sagte, ein müder Kopist mag die ganze Datierungszeile bei Seite gelassen haben. Dasselbe gilt von der Adresse, in welcher nach kurialem Gebrauche durchaus der Name des Empfängers genannt sein müsste[73].

Bis dahin bleibt also nur der Verdacht, den die unechte Bestätigung erweckte. Die anderen, gegen die Verleihung erhobenen Bedenken liessen sich in der angegebenen Weise zerstreuen. Doch auch sie werden vielleicht wieder Eindruck machen, wenn sich weitere, schwere Belastungen ergeben.

Gegen den Bericht des Johann von Salisbury, wie wir sahen,* hat man nur Scheingründe vorgebracht; und da Johann die Bemerkungen über das Breve, welches Hadrian auf sein Bitten erlassen hatte, noch nicht fünf Jahre später niederschrieb, so haben wir für das Schriftstück, das eben dieses Breve sein will, die beste Kontrolle.

---

71. Nur heisst es hier „Laudabiliter satis et fructuose", dort „Laudabiliter et satis fructuose".

72. Danach haben Jaffé-Löwenfeld 10056 den Brief auch in Hadrians römischen Aufenthalt gesetzt.

73. Einige haben auch eine Unterschrift des Papstes verlangt, so zuletzt Bellesheim a. a. O. 373. Dagegen hat schon Pflugk-Harttung a. a. O. 113 bemerkt, dass man die Urkunde nicht wie ein Original beurteilen und erst recht nicht die feierlichen Aeusserlichkeiten einer Bulle verlangen dürfe, „während es sich nur um ein unfeierliches Breve handelt".

* *S. 116.*

Digitized by Google

Nun erzählt Johann: „Ad preces meas illustri regi Anglorum Henrico secundo concessit et dedit Hiberniam iure hereditario possidendam, sicut littere ipsius testantur in hodiernum diem.“ Von der Intervention Johanns ist aber in unserem Privileg nicht die Rede; auch des Erbrechtes geschieht keine Erwähnung, und der Vergleich mit den sizilischen Urkunden lehrte uns doch, wie sehr es dem Kurialstil entsprach, auch der Nachkommen zu gedenken. Nicht minder fanden wir in der Belehnung des ersten Normannen, der als König über Unteritalien gebot, die Worte: „dedimus et concessimus“ [74], und „concessit et dedit“ sagte auch Johann, aber dem angeblichen Diplome Hadrians fehlt diese technische Wortverbindung [74a].

Der Tenor des Schreibens deckt sich mehrfach mit dem eines anderen [75], welches Hadrian am 18. Februar 1159 an Ludwig VII. von Frankreich richtete. Dieser hatte in Verbindung mit Heinrich II. von England angefragt, wie Seine Heiligkeit über einen Kreuzzug gegen die spanischen Araber denke. Träger der Gesandtschaft war der normannische Bischof von Evreux, ein Unterthan Heinrichs II. Erst recht wird da ein gleichlautender Brief nach England geschickt sein, und es ist blosser Zufall, dass uns heute nur noch das für Frankreich bestimmte Exemplar erhalten ist. So hatte man denn auch in England die Möglichkeit, das Schriftstück als Vorbild zu benutzen. Das ist meines Erachtens denn auch in ausgedehnter Weise geschehen; — nur über zwei der entlehnten oder nachgebildeten Stellen will ich handeln [76].

74. Vgl. S. 141 Anm. 36.

74a. Dasselbe hat schon Pflugk-Harttung a. a. O. 111 betont: „In dem uns vorliegenden Schriftstücke steht nun von den Bitten Johanns ebenso wenig, als von dem erblichen Besitztum; auch die offenbar urkundliche Wendung „concessit et dedit“ ist nicht vorhanden“. Weshalb aber Pflugk eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Schenkung Konstantins verlangt, will mir nicht einleuchten. Es genügte doch, sie als bekannt hinzustellen: „quod tua etiam nobilitas recognoscit“. Ebenso machte es 1172 Alexander III., und nach Johann braucht Hadrian IV. nicht anders verfahren zu sein.

75. Jaffé-Löwenfeld 10546, auch bei Bongars Gesta dei per Francos 1184. Anal. jur. pont. XXI 379.

76. Die Vergleichung im einzelnen hat der Anonymus in der Anal. jur. pont. XXI 299 durchgeführt. Auf den Zusammenhang hingewiesen zu haben, bleibt sein Ruhm. Aber im übrigen verdient die Arbeit trotz ihres Umfanges kaum eine Beachtung, namentlich auch nicht der Ver-

Digitized by Google

Im Jahre 1159 schrieb Hadrian, von der Ausführung des Planes energisch abratend, doch die Gesinnung der Könige umso mehr lobend: „quod quidem propositum tanto magis gratum acceptumque* tenemus, quanto de maiori ardore fidei et religionis amore propositum et desiderium tuum principium acceperunt.“ Etwa vier Jahre früher soll er über Irland gesagt haben: „Quanto altiori consilio et maiori discretione procedis, tanto in eo feliciorem progressum te confidimus habiturum, eo quod ad bonum exitum semper et finem soleant attingere, quae de ardore fidei et religionis amore principium acceperunt.“ Die Begründung zeugt von geringer Ueberlegung: dass jedes und alles, was dem Glaubenseifer und der Religiosität entspringt, einen glücklichen Ausgang zu haben pflege, ist doch die schlechteste Empfehlung für ein möglichst besonnenes, gründlichst erwogenes Vorgehen. Im Gegenteil, die frohe Zuversicht auf guten Erfolg, die in der Motivierung ausgesprochen ist, war gewissermassen eine Aufforderung, nur mutig und ohne langes Bedenken die That zu wagen. Und konnte es ferner wirklich die Meinung des Papstes sein, dass „in dem Eifer für den Glauben und in der Liebe zur Religion immer“ auch die Garantie des Gelingens liege? Sicher nicht; so schrieb er denn auch geradezu an König Ludwig, er müsse sich umso mehr freuen, „quanto de maiori ardore fidei et religionis amore propositum et desiderium tuum principium acceperunt,“ aber er könne doch nicht die Furcht unterdrücken, „ne iter tuum infructuosum extiteret et ne ad desideratum non posset exitum pervenire“![77] Man erkennt wohl, in wie ungeschickter Weise der Brief über die spanische Angelegenheit verwertet ist: die Worte, welche in ihm als Ausdruck der Freude einen guten Sinn hatten,

such, das Spanien betreffende Schriftstück auf Irland zu beziehen, S. 268 bis 271. Cf. Malone in der Dublin Review XI 329 ff.

77. Demgemäss widerrät der Papst im weiteren Verlaufe den Zug gegen die Muhamedaner Spaniens. Das soll nun „unwiderleglich“ beweisen, dass Hadrian niemals, unter keiner Form, dem englischen Könige Irland übertragen habe! Als ob die Päpste alles, wie man zu sagen pflegt, über einen Kamm geschoren hätten! Selbst bei sonst gleichartigen Verhältnissen wussten sie Unterschiede zu machen. In Spanien aber lagen doch die Dinge anders als in Irland. Das auszuführen, kann ich nicht für meine Aufgabe halten; bei einiger Ueberlegung wird man's erkennen.

* *S. 117.*

Digitized by Google

welche den Misserfolg aber gar nicht ausschlossen, wurden als Begründung eine Thorheit und konnten als Behauptung, die das sichere Gelingen verkündete, unmöglich der Ueberzeugung des Papstes entsprechen[78].*

Den Zug gegen die Muhamedaner, schreibt Hadrian, hätten Frankreich und England unternehmen wollen „ad dilatandos terminos populi Christiani"; gegen Irland, heisst es in unserem Briefe, wolle Heinrich aufbrechen „ad dilatandos ecclesiae terminos". Als ob zur Zeit nicht ganz Irland den katholischen Glauben bekannt hätte! als ob noch Strecken Landes der römischen Kirche fern geblieben wären! Was in Anwendung auf die Muhamedaner in Spanien volle Berechtigung hatte, wird hier zur Verkennung oder Ableugnung thatsächlicher Verhältnisse[79].

Die Plumpheit der Mache zeigt ferner auch der Stil. Welche Armut an Worten, welche unerträgliche Gleichheit der Wendungen! Zu Anfang soll Heinrich planen „de glorioso nomine propagando in terris"; am Schlusse verspricht ihm der Papst, er werde „in terris gloriosum nomen in saeculis

78. In dem Texte des Roger von Wendover, dem manche andere gefolgt sind, ist der anstössige Satz beseitigt; dass er aber nicht etwa eine spätere Interpolation sei, zeigt die Uebereinstimmung mit dem Briefe von 1159, der ja noch mehrfach benutzt wurde. Hat Roger etwa die Verkehrtheit erkannt und nun gestrichen? — Noch einen andern Satz entbehrt man bei Roger. „Unde tanto in eis (sc. populis Hiberniae) Ebentius plantationem fidelem et germen gratum deo inserimus" etc. Danach konnte man immerhin glauben, die Iren seien noch Heiden gewesen, und wie es in dem unmittelbar vorausgehenden Satze hiess, gehörte ihr Land doch zu den Inseln, „quae documenta fidei ceperunt".

79. Ohne die Quelle zu kennen, — auf den Widerspruch, in welchem die Worte: „ad dilatandos ecclesiae terminos", zur Geschichte Irlands stehen, hat auch Pflugk-Harttung a. a. O. 111 schon hingewiesen. Weniger treffend erscheinen mir seine übrigen Bemerkungen, z. B. wenn er auch den Satz: „decoretur ibi ecclesia, plantetur et crescat fidei Christianae religio" so deutet, als ob der Papst gemeint hätte, die Iren seien noch nicht zum Christentum übergetreten. Das würde man nur sagen dürfen, wenn einfach „fides Christiana" dastünde, nicht „fidei Christianae religio", d. h. die getreue Beobachtung des christlichen Glaubens. Auch noch Alexander III. schrieb von dem irischen Volke: „Christianae fidei religionem abiecit" und dann: „vitiis, omissa religione Christianae fidei, satis irreverenter deservit".

* *S. 118.*

Digitized by Google

obtinere“ [80]. Das eine Mal strebt Heinrich „ad declarandam Christianae fidei veritatem et vitiorum plantaria de agro dominico exstirpanda“, das andere Mal zieht er aus „ad subdendum illum populum legibus et vitiorum plantaria inde exstirpanda“. Zu „ad dilatandos ecclesiae terminos“ gesellt sich später „pro dilatandis ecclesiae terminis“. Der Papst hat erfahren, „te Hiberniae insulam velle intrare et de singulis domibus annuam unius denarii b. Petro velle solvere pensionem et iura ecclesiarum illius terrae illibata et integra conservare“; dann ermahnt er den König, „insulam illam ingrediaris et quae ad honorem dei et salutem illius terrae spectaverint exequaris et illius terrae populus honorifice te recipiat, iure nimirum ecclesiarum illibato et* integro permanente et salva b. Petro de singulis domibus annua unius denarii pensione“. Noch anderes dieser Art liesse sich anführen, doch möchten die vorgeführten Beispiele genügen.

Die Mängel der Form werden aber nicht etwa dadurch ausgeglichen, dass die Sätze, wie es der damalige Kurialstil verlangte, mit dem üblichen Rhythmus der Betonung endigen. Für das System: / – – / – / –, welches eben unter Hadrian IV. streng beobachtet wurde [81], bot der nachgeahmte Brief von 1159 überall ein gutes Vorbild. Zweimal finden wir denselben Ausgang „éxigis ét favórem, princípium áccepérunt“ und der Schluss des Breves über Irland „sáeculis óbtinére“ ist doch eine Nachbildung der Worte, mit denen Hadrian 1159 abbricht „álius óbtinére“. Im übrigen waren die Gesetze dieses Rhythmus auch bekannt genug: selbst ohne ein bestimmtes Muster hätte sie ein der Kurie fernstehender Autor anwenden können.

Weder hier, noch sonstwo, wenn ich recht beobachtet habe, nirgends bietet sich eine Rettung, und wie schon Zeitgenossen die Bestätigung Alexanders III. mit vollem Rechte verworfen haben, so werden wir heute die Verleihung Hadrians IV. preisgeben müssen.

80. Der Vergleich zeigt, dass Roger von Wendover ganz mit Recht eingeschaltet hat „de glorioso nomine tuo propagando in terris“. In der Quelle heisst es dagegen „de Christiano nomine propagando in terris“!

81. Vgl. meine Bemerkungen im Neuen Archiv f. ält. disch. Geschichtskunde XVIII 163. Unten im Aufsatz VII S. 234.

* *S. 119.*

Digitized by Google

Sind nun beide Schriftstücke Fälschungen im eigentlichen Sinne des Wortes?

Man hat sie als Werk des englischen Königs bezeichnet[82]. Aber vergebens frage ich nach dem Zwecke Heinrichs[83], und vor allem kann ich nicht glauben, dass er die Aufgabe, zwei päpstliche Urkunden zu fälschen, so ungeschickten Schreibern anvertraut haben sollte. Um von allem übrigen zu schweigen, der eine hätte nicht gewusst, dass die damaligen Nachfolger Petri Fürsten und Könige duzten; der andere hätte dem Papste, den er freilich als Anrede die Einzahl gebrauchen lässt, eine rechte Thorheit in die Feder gegeben. Viel näher liegt die Annahme, unsere Schriftstücke seien nur Schulübungen. Wie, wenn der erste Schüler als Thema die Verleihung, der zweite die * Bestätigung Irlands erhalten hätte? Dieser würde dann sein Pensum kurz und schnell abgethan haben, ihm fehlte freilich auch das Vorbild, wonach er sich richten konnte; jener war in einer gleich glücklichen Lage wie etwa der Trierer Scholaster, der die Händel Friedrichs I. mit Hadrian IV. zum Gegenstand seiner Uebungen machte: der Deutsche entlehnte einem Briefe des Kaisers an den Papst wohl noch mehr Worte und Wendungen[84], als der Engländer aus dem Schreiben, welches Hadrian gegen den Plan eines spanisch-arabischen Kreuzzuges richtete, in das angebliche Breve über Irland aufgenommen hat.

Ein Chronist aber, welchem unsere „Dictamina" in die Hände

---

82. Der habe auch sonst gefälscht. So sagt man, indem man sich auf Pauli Gesch. v. England III 80 Anm. 3 beruft. Da wird allerdings ein Brief, der die Krönung des englischen Erbprinzen betrifft, als unecht verworfen. Aber Pauli kannte nur einen Druck ohne Daten, und er fällte sein Verdikt, weil er das Schriftstück auf 1170 bezog, statt auf 1167. Vgl. jetzt Jaffé-Löwenfeld 11353, auch Robertson Materials for the history of Thomas Becket VI 206.

83. Um die Iren zu täuschen? Dann würde von Rom bald die unangenehme Aufklärung erfolgt sein. Um die Kurie selbst zu betrügen? Ihre Diplomaten hätten auch da die Regestenbücher nachgeschlagen, und der Betrug wäre entlarvt gewesen.

84. Vgl. Jaffés Ausführungen in Wattenbachs Iter Austriacum 62 Anm. 1. Hier aber sind nur Proben mitgeteilt; man kann die Entlehnungen noch weiter verfolgen.

* *S. 120.*

Digitized by Google

fielen[85], mochte eines derselben, die Verleihung Hadrians, um so eher für echt halten, wenn er den Metalogicus kannte. Dass Johann hier sagt, er habe seinem Souverän von Hadrian IV. Irland erwirkt, begünstigte doch die Annahme, die vorliegende Schulübung sei eben das Breve, von dem Johann redet; und da mochte man denn auch, wenigstens zunächst, der Bestätigung Alexanders III. Vertrauen schenken. Später schöpfte man gegen sie Verdacht: ihr stand doch keine Beglaubigung zur Seite, wie jener im Metalogicus. Freilich, wenn man Johanns Worte recht erwogen hätte, dann würde man auch die Echtheit der Verleihung ebenso bezweifelt haben, wie die der Bestätigung. Dazu aber war Girald de Barry nicht der Mann: er veröffentlichte beide Schriftstücke, er kannte auch die Erzählung Johanns; das Schreiben Alexanders liess er später fallen, nicht dasjenige Hadrians, für welches ihm die Stelle im Metalogicus eine sichere Gewähr blieb: hätte er vergleichen können, so würden die Widersprüche, die ich oben dargelegt habe, auch ihn zur Verwerfung geführt haben[86].

Es erübrigt die Frage, ob die Elaborate, wiewohl sie keinen authentischen Wert haben, nicht doch richtige Angaben enthalten. Da sie von zwei Zeitgenossen herrühren, — denn schon um 1190* nahm Girald de Barry sie in sein Werk Expugnatio Hiberniae auf[87], — so könnte immerhin das eine und andere, was man über den Plan Hadrians IV. erfahren hatte, auch zur Kenntnis unserer Schreiber gelangt sein.

Das gilt jedenfalls, wie der Vergleich mit dem Berichte Johanns von Salisbury zeigt, von der vermeintlichen Rechtsbasis, worauf der Papst sein ganzes Vorgehen stützt. Die zuerst von

85. Da moderne Geschichtsschreiber durch Stilübungen getäuscht worden sind, so darf man sich doch nicht wundern, dass es mittelalterlichen Chronisten, selbst zeitlich noch nahestehenden, nicht besser ergangen ist. Ein interessantes Beispiel bietet die Cont. Aquicinct., vgl. darüber Neues Archiv a. a. O. 164 ff., unten S. 230 ff.

86. Wenn Girald erzählt, der Prior Nikolaus von Walingford und William Aldelm hätten 1172 den zu Waterford versammelten Iren die Verleihung Hadrians und die Bestätigung Alexanders überbracht, so mag er in Hinsicht der Boten gut unterrichtet sein, aber er verwechselt die Schriftstücke: zu Waterford empfingen die Iren jene päpstlichen Briefe, die bei Jaffé-Löwenfeld 12162, 63 und 64 verzeichnet sind.

87. Vgl. S. 146.

* S. 121.

Digitized by Google

Urban vertretene Ansicht[88], dass Konstantin dem hl. Stuhle besonders die Inseln zugeeignet habe[89], ist auch hier das leitende Motiv[90], wenngleich die Donatio Constantini selbst nicht ausdrücklich genannt wird. Eigentümlich aber erscheint dann die Beschränkung, welche die Inseltheorie erfahren hat. Nach Urban II., mit dem Johann von Salisbury übereinstimmt[91], würden dem hl. Stuhle alle Inseln gehören[92], nach dem angeblichen Schreiben Hadrians dagegen nur diejenigen, „quae documenta fidei ceperunt". Ob damit wirklich ein Gedanke des Papstes ausgesprochen ist, ob nicht vielmehr die Willkür des Schreibers sich geltend macht, lässt sich schwerlich entscheiden.

Noch eine zweite Angabe möchte ich wenigstens nicht ohne weiteres verwerfen. Ich meine die Bestimmung, dass von jedem irischen Hause jährlich ein Denar entrichtet werde. Diese Art von Zahlung hatte besonders Gregor VII. für zweckmässig erachtet[93]. Aber auch der Papst, welcher nun jeden irischen Hausbesitzer dem hl. Stuhle durch eine jährliche Abgabe verpflichten wollte, war der Finanzpolitik seines grossen Vorgängers gefolgt: als Kardinal Nicolaus von Albano hatte er in gleicher Weise die Schweden und wahrscheinlich auch die Norweger zu Roms Censualen gemacht[94]. Ein Zins von jedem irischen Hause, wie unsere Urkunde ihn festsetzt, hat danach eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Aber verlangte Hadrian ihn aus eigenster Initiative? oder hatte Heinrich II., um seine Heiligkeit desto sicherer für die Eroberung Irlands zu gewinnen, selbst die Zahlung angeboten? Letzteres wäre nach dem erdichteten Breve der Fall gewesen[95*].

88. Wenigstens kenne ich vor Urban II. kein Zeugnis.

89. Vgl. S. 137, 138.

90. Vgl. S. 150 Anm. 71[a].

91. Vgl. S. 136.

92. In der einen Urkunde werden neben allen Inseln besonders diejenigen der italienischen Küsten als päpstliches Eigentum hervorgehoben.

93. Vgl. S. 122.

94. Jaffé-Löwenfeld 9937, 38. Vgl. dazu Centii Liber cens. ap. Muratori Antiq. Ital. V 892. 93. Hiernach hat auch Spittler Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche 52—70 für Schweden behauptet, für Norwegen vermutet, dass schon Kardinal Nikolaus das zuerst von Cencius angegebene Normativ der Steuerzahlung eingeführt habe.

95. Das Anerbieten Heinrichs hätte Hadrian dann als Lehnszins fixieren

* *S. 122.*

Digitized by Google

Im übrigen haben unsere Schriftstücke keinen Wert. Die nur wenige Sätze umfassende Bestätigung Alexanders III. ist, abgesehen von der Wiederholung der Zinspflicht, doch viel zu formelhaft, als dass überhaupt etwas daraus zu lernen wäre. Wie ungenügend aber, trotz der grösseren Ausführlichkeit, der sachliche Gehalt der Verleihung Hadrians IV. ist, erkannten wir an der Darstellung Johanns von Salisbury. Dieser bleibt für den Plan, Irland als päpstliches Lehen dem Könige von England zu übertragen, der zuverlässige Gewährsmann[96].

wollen. So etwa zahlte Herzog Robert dem Papste als Lehnsabgabe „pro unoquoque jugo boum pensionem 12 denariorum". Deusdedit 339 N. 156.

96. Von der Zinspflicht zu reden, hatte Johann keinen Grund; ihm handelte es sich nur darum, s e i n e n Anteil an dem Geschäfte zu kennzeichnen.

Digitized by Google

V.

War Gregor VII. Mönch?*

Bisher hatte man nicht gezweifelt, dass Hildebrand Mönch gewesen sei. Nun wirft W. Martens die Frage auf[1]: „War Gregor VII. Mönch?“ und in ausführlicher Darlegung kommt er zu dem Ergebnis, Gregor sei nicht Mönch gewesen, von einem Gelübde, das seine volle Mönchschaft begründete, könne nicht die Rede sein, doch habe er — wie es thatsächlich wohl einmal von Laien zu geschehen pflegte — ein Mönchshabit getragen. Durch die Kleidung sei dann die Welt betrogen worden, nur einzelne schienen den wirklichen Sachverhalt gekannt zu haben, diese hätten aber „tendenziöser Weise den Eindruck erwecken wollen, Hildebrand sei Mönch gewesen.“ Würde er selbst durch seine Kleidung etwas anderes bezweckt haben, als seine Verehrer durch ihre Schriften? Schwerlich! Danach ist die Frage doch nicht blos antiquarischer Natur, sie erregt auch ein psychologisches Interesse, und so mag eine Prüfung der Gründe, die Martens zur Verneinung bestimmt haben, am Platze sein[2]. Die**

1. Dr. Wilh. Martens War Gregor VII. Mönch? Beleuchtung der diese Frage bejahenden herrschenden Meinung. Danzig 1891. 52 S. 8°.

2. Auf dem Titelblatt steht: „Als Manuskript gedruckt“, doch ist das Werkchen in den Buchhandel gegeben worden; ja vor mir liegt ein Rezensionsexemplar. Danach haben denn auch schon andere eine Besprechung veröffentlicht. So Löwenfeld in der Deutschen Literaturzeitung 1892, S. 194 und M. Schmitz in den Mitteilungen aus der historischen Literatur XX 24. Nach jenem hat Martens die bisherige Meinung „mit gewichtigen Gründen erschüttert“, dieser rühmt die „besonnen geführte Untersuchung“. Noch schmeichelhafter für Martens äussert sich Mirbt in der Hist. Ztschr. N. F. XXXII 456: die Beweisführung zeuge von „grossem Geschick und grosser Stoffbeherrschung“, und wenn auch noch nicht das letzte Wort ge-

* *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI (1894) 227—241.*
** *S. 228.*

Digitized by Google

Urteile über den Wert seines Büchleins gehen noch weit auseinander: die einen haben es rundweg abgelehnt, nach den anderen wäre dagegen die früher herrschende Meinung nun gleichsam in ihren Grundfesten erschüttert.

I. Zunächst möchte ich die Beziehungen Hildebrands zum Kloster St. Paul einmal genauer untersuchen, als der nächste Zweck geradezu verlangt. Da sie an sich der Erwähnung bedürfen, so ergreife ich gern die Gelegenheit, eine Episode in dem Leben des Mannes, welcher doch der Kirche den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat, in ihre Einzelheiten zu verfolgen, ob ich auch über die Feststellung dürrer Daten nicht hinauskommen werde.

Im Mai 1050 erscheint Airard als Abt von St. Paul[3], schon am 1. November nennt er sich Bischof von Nantes, er zählt sein erstes Jahr als Bischof und verweist auf seine frühere Stellung im Kloster St. Paul, von wo er durch Wahl Leos IX. nach Nantes befördert sei[4]. Aber Airard konnte sich in seiner neuen Würde nicht behaupten; er musste nach Rom zurückkehren; im April 1059[5] und nochmals im September 1060[6] heisst er „episcopus et abbas sancti Pauli". Danach kann man nicht zweifeln, dass Airard auch als Bischof Abt geblieben ist.

Zwischen den beiden Daten, dem April 1059 und dem Sep-

---

sprochen sei, so gebühre Martens doch das Verdienst, die Frage „scharf formuliert und zu ihrer Lösung einen grundlegenden Beitrag geliefert zu haben". Ganz anders urteilt Sackur Die Cluniacenser II 309 Anm. 3 und 312 Anm. 3. Nach seiner Meinung hat Martens „mit einer wunderbaren Leichtigkeit entgegenstehende Zeugnisse beseitigt". Durchaus ablehnend verhalten sich auch O. Rottmanner in der Literarischen Rundschau für das katholische Deutschland 1892 (XVIII) 334 ff. und J. Greving Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. papae S. 16 Anm. 6. Zuletzt hat U. Berlière der Frage eine eigene Untersuchung gewidmet, Revue Bénédictine 1893 S. 337—347. Er schliesst mit den Worten: „nous ne croyons pas, qu'il ait apporté la précision et la clarté suffisantes pour soulever autre chose que des objections; des preuves il n'en a pas données."

3. Jaffé-Löwenfeld 4219.

4. Morice Mém. pour servir de preuves à l'hist. de Bretagne I 402.

5. Siehe meine Schrift über die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. S. 32.

6. Muratori Ant. Ital. V 1042—44. Giorgio e Balzani Reg. Farf. V 294, 295.

Digitized by Google

tember* 1060, begegnet uns nun Hildebrand in auffallenden Beziehungen zu St. Paul. Am 25. August 1059 heisst er „sancti Pauli prepositus“ [7]. Der Titel hat hier schwerlich den technischen Sinn „Propst“, denn die Pröpste der Benediktiner Italiens hatten nun — wenn ich nicht irre — zumeist den Prioren ihren Platz eingeräumt, namentlich auch in St. Paul [8]. So möchte „praepositus“ lediglich „Vorgesetzter“ bedeuten. War aber damals nicht Airard Abt von St. Paul? Ja noch mehr: am 1. Dezember desselben Jahres heisst Hildebrand geradezu „abbas de monasterio sancti Pauli“ [9]. Also wären er und zugleich Airard Aebte von St. Paul gewesen. Wie lösen wir den Widerspruch?

Die beiden Urkunden sind nicht aus der römischen Kanzlei hervorgegangen[10]; zwei Notare, die über Hildebrands Stellung kaum genauer unterrichtet waren, haben sie in Melfi und in Florenz geschrieben. Nur soviel möchte ich aus den Titeln schliessen, dass Hildebrand eigentlicher Leiter des Klosters war. So nannte ihn der eine Schreiber frischweg „Abt“, der andere wählte die dehnbarere Bezeichnung: „Vorgesetzter“. Dazu passt nun aber recht gut, dass es von demselben Leo IX., der den Abt Airard nach Nantes beförderte, im Papstbuche heisst, er habe Hildebrand das Kloster St. Paul übertragen „ad regendum“ [11]. Nicht minder stimmt die Angabe Pauls von Bernried [12] mit meiner

7. Pflugk-Harttung Iter Ital. 419 Nr. 36.

8. „— ut nullus unquam sancti Pauli abbas, p r i o r vel monachus“ etc. J.-L. 4594.

9. Muratori Ant. Ital. VI 227 und besser bei Pflugk-Harttung Iter 422 Nr. 38. Das Jahr 1060 ist nach dem Stile der Pisaner berechnet. Wenn auch die Urkunde in Florenz ausgestellt wurde, so braucht doch nicht auf Florentiner Art gezählt zu sein: der Empfänger war Bischof von Volterra. Uebrigens hat Nikolaus II., in dessen Gegenwart das betreffende Rechtsgeschäft zum Abschluss kam, von Anfang November 1059 bis über das Ende des Jahres in Florenz geweilt; ferner entspricht die 13. Indiktion dem 1. Dezember 1059. Darnach haben denn auch J.-L. S. 516, Pflugk-Harttung a. a. O. und andere 1059 angenommen.

10. Die erste haben Martens und Greving übersehen, die zweite S. 8 und S. 23 für unecht erklärt: ihnen entging, dass Pflugk-Harttung a. a. O. sie nach dem Original veröffentlicht hat.

11. Lib. pont. ed. Duchesne II 275.

12. Vita Greg. c. 13 ap. Watterich I 478.

* *S. 229.*

Digitized by Google

Ausführung überein: „[Hildebrandus a Leone papa] monasterio sancti Pauli miserabiliter desolato prelatus est". Ihr entspricht dann* aber auch namentlich der Titel, den Hildebrand in einer Konzilsakte des Jahres 1057 führt: „provisor monasterii s. Pauli" [13].

Mithin wurde der Abt von St. Paul Airard im Jahre 1050 Bischof von Nantes; daneben behielt er seine frühere Würde bei. Die thatsächliche Regierung des Klosters übernahm jedoch Hildebrand, der in Folge dessen einem Fernerstehenden wohl als Abt selbst erscheinen konnte. Und Hildebrand gab seine Stellung auch nicht auf, als Airard nach Rom zurückgekehrt war. Eben zwischen den beiden Daten, da Airard als Bischof und zugleich als Abt bezeichnet wird, galt Hildebrand nicht minder als Abt oder als Vorgesetzter.

Abt ist Hildebrand auch nach Airards Tode [14] nicht geworden. Doch erhalten wir nun für das Amt, in welchem er immer noch verblieb [15], wieder eine zutreffendere Titulatur, die dem „provisor monasterii s. Pauli" von 1057 nahekommt. Freilich sind die Urkunden, die uns jetzt zur Verfügung stehen, auch Akte der päpstlichen Kanzlei selbst. Sie geben uns überdies Kunde, dass Hildebrand dem Kloster nicht allein als geistliches Oberhaupt vorstand, sondern auch dessen Geschäfte besorgte. Im Jahre 1064 unterzeichnet er sich als „monasterii sancti Pauli rector et oeconomus" [16], und 1066 bestätigt Alexander II. die Uebereinkunft, welche Abt Oderich von Vendôme „cum Heldiprando archidiacono atque coenobii sancti Pauli [rectore et] oeconomo" betreffs der Kirche St. Prisca abgeschlossen hat; „Heldiprandus [archidiaconus] sanctique

13. J.-L. 4370.

14. 1064 heisst es von Airard: „dum vixerit." Gallia christ. XIV Instr. p. 172.

15. Anders urteilt Greving a. a. O. 23. Danach „findet sich in einer allerdings nicht unanfechtbaren Urkunde vom 2. Februar 1073 seine Unterschrift als Kanzler des hl. Petrus und Abt vom hl. Paulus". Greving fügt als Anmerkung hinzu: „Ueber die Echtheit der Urkunde siehe J.-L. 4765." Da steht aber nur das verhängnisvolle Kreuz, kein Wort der Rechtfertigung!

16. J.-L. 4494. Die Urkunde ist, wie schon Löwenfeld bemerkt hat, ohne Grund verdächtigt worden. Weshalb Martens S. 7 Anm. 1 wiederum Bedenken trägt, ist nicht abzusehen.

* *S. 230.*

Digitized by Google

Pauli monasterii rector" habe dem Abte die Kirche überlassen; dafür bezieht sich der Papst auf eine Urkunde, die „Heldiprandus archidiaconus ac s. Pauli rector cum monachorum s. Pauli generalis capituli consensu tradidit"[17].*

Allerdings könnte man ja nun Rektor im Sinne von Abt nehmen, und wirklich ist das Wort so gebraucht worden; aber dass es hier eine andere Bedeutung hat, beweist doch eine vom Papste scharf durchgeführte Unterscheidung: den Oderich von Vendôme nennt er zweimal Abt und eben so oft spricht er von dessen Nachfolgern als Aebten, dagegen bezeichnet er den Hildebrand mehrfach als Rektor, während er mit Bezug auf eine spätere Ordnung, die ihm offenbar die regelmässige ist, sich wieder an die Aebte von St. Paul wendet.

Das sind die Daten über die Beziehungen Hildebrands zu dem römischen Kloster[18]. Sie ausführlicher zu besprechen, als bisher geschehen ist, schien mir der Mühe wert zu sein[19]. Wenn danach Hildebrand aber Oberhaupt von St. Paul war, wird dann jemand annehmen können, er sei nicht Mönch gewesen? Ihn für einen Weltgeistlichen zu halten, scheint mir im Hinblick auf die Zeit der Reformen ganz unzulässig.

II. Martens handelt von einer Inschrift, „die über den Pforten von St. Paul gestanden haben soll". Nicht: „über den Pforten", und nicht: „gestanden haben soll". Die Inschrift ist nämlich ein Bestandteil der berühmten Klosterthüren, die der Brand von 1823 zwar stark beschädigte, aber doch nicht zerstörte. Das erzgegossene Kunstwerk widmete der bekannte Pantaleon von Amalfi, der es in Konstantinopel anfertigen liess, dieses und andere: zu St. Angelo[19a] auf dem Berge Gargano, zu Atrani bei Amalfi sieht man

---

17. Mabillon Annal. ord. s. Benedicti IV 692 ed. Lucae.

18. Dass er auch bei Lampert (ed. Holder-Egger 73) als „abbas de s. Paulo" erscheint, ist zur Genüge bekannt, hat aber keinen weiteren Wert.

19. Dieselbe Stellung hatte in einer früheren Zeit der Abt Ingulf von Tours innegehabt: „— dum a Roma reverteretur de monasterio S. Pauli, cuius rector erat" etc. Brevis hist. Turon. ap. Salomon Recueil des chron. de Touraine 228.

19a. Wegen Monte S. Angelo Schulz I 242.

* *S. 231.*

Digitized by Google

ähnliche Thüren, die auch in Pantaleons Auftrag[20] ein Byzantiner gegossen hat[20a]. Doch zu unserer Inschrift! Ich lasse sie folgen, wie Herr Dr. Spiro sie abzuschreiben die Güte hatte.* Was der Brand von 1823 vernichtet hat, ergänze ich aus älteren Drucken[21], es in Klammern setzend:

„Anno millesimosseptuagesimo ab incar[natione] domini tempori[bus] domni Alexandri sanctissimi pape qar[ti et domni Il]dep[ran]di uenerabili monachi et [archidiaconi] constructe sunt porte iste in regiam urb[em Constantinopolim, adiuvante domno] Pantaleone [consuli, qui] ille fieri [iussit]."

Diese Inschrift nun, die den Hildebrand so ausdrücklich als Mönch bezeichnet, verdient nach Martens keine Beachtung, weil sie wegen Erwähnung Alexanders IV., der von 1254—1261 den päpstlichen Stuhl innehatte, aus viel späteren Zeiten rührt. Dann müsste eine andere Inschrift, wonach die erwähnten Thüren von St. Angelo gegossen wurden: „in regiam urbem Constantinopoli adiubante domno Pantaleone, qui eas fieri iussit"[22], wohl als Muster gedient haben. So wird vielleicht Martens schliessen. Ich finde dagegen in der Uebereinstimmung der Worte nur einen Beleg, dass unsere Inschrift, gleich den Thüren von St. Paul selbst, ein Werk des 11. Jahrhunderts ist[23]. Aber Alexander IV.? Ihn dürfen

---

20. Giesebrecht II 680 über Pantaleon.

20a. Vgl. E. Strehlke Ueber Byzantinische Erzthüren des 11. Jahrhunderts in Italien und das Geschlecht des Pantaleon von Amalfi, in Quast und Otte Ztschr. f. christl. Archäologie und Kunst 1857 S. 117. Mit Zusätzen auch bei H. W. Schulz Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien II 228.

21. Siehe Strehlke a. a. O. 116. Schulz a. a. O. 248.

22. Siehe Strehlke a. a. O. 117. Schulz a. a. O. 249.

23. Dass verschiedene Autoren die Inschriften der Thüren von St. Paul verfasst haben, — mag man schon aus der Verschiedenheit der Sprachen vermuten. Aber auch die lateinischen Inschriften sind nicht von einem und demselben entworfen, denn die Verse teilen nicht die Fehler der Prosa: diese ist gerade so schlecht, wie auf den Thüren von St. Angelo und zu Atrani.

* *S. 232.*

Digitized by Google

wir — glaube ich — dem byzantinischen Ursprunge zu Gute halten[24].

Gegen die Hypothese, dass die Inschrift einer späteren Zeit angehöre, spricht doch auch die einfache Erwägung, dass man nach 1073, dem Jahre, in welchem Hildebrand den päpstlichen* Stuhl bestieg, sicher nicht die Bescheidenheit geübt hätte, ihn lediglich Mönch und Archidiakon zu nennen. Und ferner — glaubt jemand im Ernste, dass der Römer, der doch frühestens im 14. Jahrhundert seinen Zusatz eingegraben hätte, an die Arbeit gegangen wäre, ohne sich vorher zu vergewissern, welche Ordnungszahl der Papst des angegebenen Jahres 1070 geführt habe?

Schade, dass das ganze Gebiet der mittelalterlichen Inschriftenkunde kaum irgendwo von Axt und Spaten berührt ist. So würde ich in eine Wildnis geraten, wenn ich mich auch mit den epigraphischen Dingen befassen wollte[25]. Aber vielleicht genügen meine übrigen Bemerkungen.

III. Sehr einfach ist das Verfahren, womit Martens die Zeugenschaft „Hildebrandus monachus", die er in drei verschiedenen Urkunden gefunden haben will, aus dem Wege räumt. Die Originale sind uns nicht erhalten, und Kopien könnten nichts beweisen. Folglich wären drei Schreiber, als ob sie sich mit einander verabredet hätten, auf dieselbe Fälschung verfallen! Doch nein, so schlimm steht die Sache nicht. Martens hat vielmehr aus einer Urkunde drei gemacht: in Wahrheit bleibt nur die kaiserliche

24. Das ist auch die Ansicht von W. Heyd (Deutsches Kunstblatt IX 234 Anm.): „Konnte es nicht auch ein Versehen des konstantinopolitanischen Künstlers sein, der mit der Reihenfolge der Päpste unbekannt war?" — Strehlke und Schulz haben den Fehler einfach vermerkt, der Gedanke an Fälschung scheint ihnen ganz fern zu liegen. — Wenn ein Byzantiner die Inschrift verfasst hat, wenn er also bis zu dem nicht eben hohen Grade, den die fehlerhafte Fassung verlangt, des Lateinischen mächtig gewesen ist, dann mag ihm vorgeschwebt haben, dass Alexander II. nach Leo IX., d. h. nach jenem Papste, unter dem die Kirchentrennung erfolgte, als vierter die Tiara trug, und so liesse die falsche Ordnungszahl sich erklären.

25. Auch weiss ich nicht einmal, ob die Inschriften gegossen sind, wie die Thüren selbst, oder eingegraben. In ersterem Falle ist jede Fälschung unmöglich, nur in letzterem wäre sie an sich denkbar. Guss eines Werkes, sagt man mir, fände sich öfter in Verbindung mit Inzisionen.

* S. 233.

Digitized by Google

Fassung des Papstwahldekrets von 1059[26]. Diese enthält „viele materielle Unwahrheiten", und danach brauche man „die Kennzeichnung Hildebrands als Mönch nicht weiter zu beachten". Aber einmal betreffen „die materiellen Unwahrheiten" durchaus* nur den Text, während die Unterschriften, wie bisher wenigstens allgemein angenommen wurde, einfach der echten, uns leider nicht vollständig erhaltenen Fassung des Wahldekrets entlehnt sind, und dann dienen alle erwiesenen Aenderungen einem ganz bestimmten Zwecke. Kann der „Kennzeichnung Hildebrands als Mönch" an dieser Stelle aber eine Absicht zu Grunde liegen?

IV. Martens glaubt nun die Zeugnisse für das Mönchtum seines Helden beseitigt zu haben; er hält es fortan für ausgemacht, dass Hildebrand Weltpriester gewesen sei. Denn wie viele Zeitgenossen auch von ihm als von einem Mönche reden, — nach Martens befinden sich alle im Irrtum, wenn sie nicht gar selbst lügen.

Hildebrand trug eine Kutte, doch nicht als Zeichen seines wirklichen Standes, sondern weil er den Mönchen von St. Paul, deren Rektor und Oekonom er war, „äusserlich gleich erscheinen wollte". Das ist die petitio principii; und aus dem Kleide, welches Hildebrand auch als Papst nicht ablegte, habe man dann — so fährt Martens fort — den falschen Schluss auf den Stand gezogen. Aber als hätte er die Unzulänglichkeit des Beweises gefühlt, — er thut noch ein Uebriges: er bemängelt wenigstens zwei unserer

26. Auf eine Konzilsakte von 1059, welche die Streitsache zweier Bischöfe entscheidet, bezieht Martens die Unterschriften bei Mansi Coll. conc. XIX 918: „in chron. Farfensi, cuius memini superius" [d. i. S. 905]. Da gedenkt Mansi der Chronik von Farfa als einer Quelle für das Papstwahldekret von 1059. Jene Streitsache zweier Bischöfe, welcher Martens die Unterschriften anhängt, hat nichts mit der Chronik von Farfa zu schaffen. Dann hat Mansi S. 909 „ex cod. Vat. [1894] ap. Labbeum" [Sacros. conc. IX 1259] und S. 910 „ex cod. Florentensi ap. Martène" [Ampl. coll. VII 60] die Zeugenreihe wieder des Papstwahldekretes von 1059 mitgeteilt. Wenn Martens die von Mansi angeführten Werke eingesehen hätte, so würde er die Unterschriften nicht für ein Sendschreiben an den Erzbischof von Amalfi beansprucht haben! In diesem Irrtum ist Greving seinem Vorgänger gefolgt, jenen hat er doch nicht eigentlich berichtigt: S. 25 Anm. 4 wird die Namenreihe der Chronik von Farfa auch dem Briefe an den Erzbischof von Amalfi zugeteilt.

* *S. 234.*

Digitized by Google

wichtigsten Gewährsmänner, damit eine Unklarheit, ja auch nur eine Kürze ihre Angaben über Hildebrands Mönchtum in Misskredit bringe. So sage Donizo „nur kurz und flüchtig" „hunc monachi deflent, monachus quia noscitur esse". Dass Donizo von Urban II., unter dessen Regierung er, schon ein Erwachsener, in das Kloster Canossa eingetreten war, ebenso „kurz und flüchtig" bemerkt: „Urbanus rethor, monachus prius et modo rector" [27], kommt für Martens nicht in Betracht, und er hält es denn natürlich auch für bedeutungslos, dass Donizo in Canossa lebte, in Canossa, wo wenigstens in den drei ersten Lustren seines Aufenthaltes sicher noch mehr als ein Mönch von der Demütigung Heinrichs IV., von dem Triumphe Gregors als Augenzeuge erzählen konnte. Sodann: Bruno von Segni nennt Hildebrand einen römischen Mönch, und weil Bruno nun nicht auf alle Fragen, die Martens an ihn stellt, die reinlichste Antwort giebt, so meint er doch wohl, sei seine Aussage ohne allen Wert. Dass Bruno schreibt, Gregor habe in seiner Gegenwart oft über Leo IX. gesprochen, er habe diesem einen Biographen gewünscht, und dabei gerade ihn mit* besonders ermunternden Blicken angeschaut; dass Gregor danach dem Bischof von Segni wahrhaftig kein Fremdling war; — solche Erwägungen haben für Martens keinen Sinn. Wir lassen sie um so nachdrücklicher auf uns wirken und dürfen der zweimaligen Versicherung Brunos [28], Hildebrand sei Mönch gewesen, vollen Glauben schenken. Kaum geringere Bedeutung hat das Zeugnis Arnulfs von Mailand, der ihn sah und kannte, der einmal auch als Gesandter zu ihm ging [29]. Doch diese Angabe hat Martens nicht beanstandet, er ist einfach darüber hinweggegangen [30]. Andere Nachrichten meine ich bei Seite lassen zu sollen [31], wohl aber muss

27. II 3, Mon. Germ. SS. XII 386.

28. Vita Leonis IX ap. Watterich Vitae pont. I 96, 97 = Libell. de symoniacis, Lib. de lite II 547, 548.

29. III 14, V 9, Mon. Germ. SS. VIII 20, 31; cf. Landulf. Mediol. ibid. 83.

30. Ebenso über die Erwähnungen Hildebrands als Mönches, die sich in der Vita Anselmi Lucens. ep. von Rangerius finden, ed. La Fuente 69, 85, 100, 182, 189.

31. Um so mehr, als sie nach Martens keine entscheidende Bedeutung haben, z. B. die Anklage der Brixener Synode: „habitu monachus videri et

* *S. 235.*

Digitized by Google

zunächst eines Streites unter Menschen der damaligen Zeit gedacht werden, denn dessen Voraussetzung, ja dessen conditio sine qua non ist eben Gregors Mönchtum. Dann bedarf eine einzelne Stelle, in der schon ein Zeitgenosse seinen Zweifel ausgedrückt haben soll, noch einer besonderen Erörterung.

Dauernder Aufenthalt an einem und demselben Orte, erklärt Wenrich von Trier, sei für den Mönch das erste Gebot; Gregor aber sei dem Kloster entlaufen und hätte die Städte Italiens, Deutschlands, Galliens durchzogen[32]. Sein Kloster habe er verlassen, beschuldigt ihn der Kardinal Benno[33], und eben darum nennt Benzo von Alba ihn einen Sarabaiten[34]. Der Ravennate Petrus Crassus aber, der in der Umgebung des Gegenpapstes lebte, verweist den Mönch Hildebrand, wie er ihn unzählige Male nennt, auf die Regel des hl. Benedikt[35], dass einem Mönche nach abgelegtem Gelübde — „ex illa die non liceat de monasterio* exire"; von Gregor stehe dagegen fest: „iugum regulae contra regulae disciplinam collo protinus excussit". Wie ganz anders sei doch das Verhalten des ersten Gregor gewesen! Ihn habe Papst Benedikt mit Gewalt dem Kloster entreissen müssen! Den geradezu entgegengesetzten Standpunkt nimmt Mangold von Lautenbach ein: „monachilis silencii censura interim paullulum intermissa" habe Gregor VII. dem Beispiele Gregors I. entsprochen, man dürfe ja nur an dessen Reise nach Konstantinopel denken. In der Ueberschrift des Kapitels rechnet er es seinem Helden zum Verdienste an, „quod suscepto religionis habitu tot urbes et regiones perlustrat."[36] Soviele Worte, soviel Eifer um einen Irrtum, in dem die Menschen sich befunden hätten!

Aber schon ein Zeitgenosse hat ja nach Martens gezweifelt, ob Hildebrand einem Orden angehört habe!

professione non esse". Const. et acta I 119. Martens hält es nur für „zulässig", sie „gegen die Annahme des Mönchtums zu verwerten." Er nimmt „professio" im Sinne von Gelübde; man vergleiche die Umschreibung des Rangerius S. 85: „Monachus ex habitu, sed non ex religione."

32. Libelli de lite I 286.

33. ibid. II 377.

34. Mon. Germ. SS. XI 593 Anm. 42 u. 44.

35. Libelli I 441.

36. ibid. I 331. Der Text erschien ungefähr gleichzeitig mit der Arbeit von Martens; die Ueberschriften waren auch früher schon gedruckt.

* *S. 236,*

Digitized by Google

Wido von Ferrara schreibt: „--- cum, adhuc adulescentulus, monachus diceretur, magnam sibi pecuniam congregavit". Dass damit das Mönchtum Hildebrands nicht geradezu abgeleugnet sei, mag Martens einräumen; aber der Ausdruck „diceretur" enthalte „doch zum mindesten einen Zweifel", ob der Jüngling durch ein Gelübde sich wirklich gebunden habe. Mit demselben Rechte könnte man behaupten, Kreusa habe in ihrer Frage: „Uxor quondam tua dicta relinquor?" „zum mindesten einen Zweifel" geäussert, ob sie die Gattin des Aeneas gewesen sei, und die Worte Gregors I.: „Hoc in loco quisquis pastor dicitur" etc.[37], — sie enthielten „zum mindesten einen Zweifel", ob es in Rom Bischöfe geben würde. Das genügt, um den einzelnen Ausdruck zu erläutern. Und der Zusammenhang des ganzen Satzes? Die Antwort kann nur lauten: Hätte Wido an Hildebrands Mönchtum gezweifelt, so verlöre seine Anklage ihre rechte Bedeutung. Endlich muss ich bemerken, dass die Worte nicht eigentlich von Wido herrühren, sondern aus einem Briefe des Gegenpapstes[38], der doch gewiss den wahren Stand seines Konkurrenten gekannt hat.*

V. Den vorgeführten Zeugen, die in gutem Glauben, aber schlimmer Unkenntnis vom Mönchtum Gregors berichteten, steht eine Art verschämter Lügner gegenüber! Sie kennen den wahren Sachverhalt, aber „sie wollen den Eindruck erwecken, Gregor sei Mönch gewesen". Das suchen sie auf Umwegen zu erreichen. So Leo von Monte Cassino, der von Viktor II. erzählt[39], gegen den Willen des Kaisers, gegen seinen eigenen Wunsch habe Hildebrand ihn auf den hl. Stuhl erhoben: „propter quod utique postmodum dictus est [sc. Victor] monachos non amasse". Leo hätte nicht den Mut gehabt, meint Martens, Hildebrand geradezu als Mönch vorzustellen, er hätte mit seiner gewundenen Ausdrucksweise ihn „sozusagen durch eine Hinterthür in die klösterliche Gemeinschaft einzuführen versucht". Aber ist der Stand nicht aufs allerdeutlichste bezeichnet? Hätte es daneben noch der Trivialität

37. Lib. I ep. 24 ed. Ewald-Hartmann I 35

38. Das zeigte 1880 Panzer Wido von Ferrara S. 57–63, und ihm hat sich namentlich auch Dümmler in seiner Ausgabe angeschlossen, Libelli I 554 Anm. 1.

39. lib. II cap. 86; Mon. Germ. SS. VII 687.

* *S. 237.*

Digitized by Google

bedurft: „denn Hildebrand war Mönch"? Dann beachte man wohl: nach Martens scheute sich Leo vor der Lüge, Gregor sei Mönch gewesen, und auf der anderen Seite hat er das Gerücht, Papst Victor II. habe die Mönche nicht geliebt[40], weil ihm das Papsttum von Hildebrand aufgezwungen worden sei, doch ohne jedes Bedenken verbreitet, obwohl er die notwendige Voraussetzung des angegebenen Grundes als krasse Unwahrheit gekannt hätte. Solche Verdächtigung träfe dazu noch einen Chronisten, dessen Zuverlässigkeit bisher gepriesen wurde[41]. Aehnlich soll auch Hugo von Flavigny verfahren. Nach ihm hat Hildebrand „militiae christianae" seine Jugend gewidmet und * „adolescentiam assumpto sanctitatis proposito inter mundi contemptores non sine magnis perfectionis indiciis perdomuit"[42]. Jeder Leser ohne Voreingenommenheit wird sagen, Hugo habe sich so und nicht anders ausgedrückt, um zugleich die Art und Weise, wie Hildebrand als Mönch gelebt habe, auf die Nachwelt zu bringen. Nein, Martens erkennt klaren Blickes die nichtswürdige Tendenz des Chronisten. Dieselbe Anklage erhebt er dann noch gegen Paul von Bernried[43], auch gegen ihn ohne die Spur eines Beweises.

VI. Natürlich stützt Martens seine lahme Forschung auch auf die Krücken des argumentum ex silentio.

Der Abt Walo von Metz beglückwünscht den neuen Papst:

40. Martens sucht nun auch diese Notiz selbst zu entkräften. Er erklärt: „Kardinalbischof Humbert von Silva-Candida war ein sehr geschätzter Ratgeber des Papstes". Das soll Meyer von Knonau, Heinrich IV. I 105, gezeigt haben. Doch sagt Meyer nur: „auch zu Victor stand er in guten Beziehungen". Aber gesetzt, Humbert wäre so recht ein Vertrauensmann Victors II. gewesen, — solchen Vorzuges erfreute er sich doch nicht als Mönch, sondern als einer der angesehensten Kardinäle der römischen Kirche. Der Einwand von Martens würde allein dann einen Sinn haben, wenn Leo behauptet hätte, wegen ihres mönchischen Standes seien auch hoch verdiente Kardinäle von Victor II. zurückgestossen worden. Eben so wenig bedeutet es, wenn Martens noch geltend macht, Hildebrand habe als Papst „stets" mit Verehrung von Victor gesprochen, er habe also in dessen Gunst gestanden. „Stets"? Zweimal gedenkt er Victors: I 19 p. 33 „per venerandae memoriae papam Victorem", und VI 11 p. 340 „sancti videlicet Leonis papae et Victoris".

41. Z. B. Wattenbach GQn⁶ II 236.

42. Mon. Germ. SS. VIII 422.

43. Watterich Vitae pont. I 477 seq.

* *S. 238.*

Digitized by Google

„sapientia dei eligens virum de plebe in populi eum sui caput constituit; in cuius nimirum vita et moribus, quo nitendum sit, plebs inferior valeat intueri“ [44]. Wäre Gregor Mönch gewesen, dann hätte der Abt sich gefreut, dass ein „vir de monasterio“ Papst geworden sei, den Regularen als Beispiel zu leuchten! Auch erscheine es bei einem Mönche gleichgültig, ob er aus dem Adel oder dem Volke hervorgegangen sei, denn das Gelübde tilge jeden Standesunterschied. Ja, — wenn Walo nun aber einmal seiner Vorliebe für David, „den Weisesten der Propheten“ [45], einen Ausdruck geben wollte; wenn ihm die Gelegenheit passend erschien, — wie er an anderer Stelle sagt [46], — die Zither Davids anzuschlagen; wenn er gar glaubte, den neuen Papst mit seinem geliebten Judenkönig vergleichen zu können! Das war offenbar seine Meinung und Absicht. Denn Psalm 88, 20 heisst es von David: „exaltavi electum de plebe mea“ und 17, 44: „constitues me in caput gentium“ [47]. Wie konnte da von Hildebrands Mönchtum die Rede sein!

Desiderius von Monte Cassino hat Hildebrands an drei Stellen * gedacht [48]. Einmal nennt er ihn einfach „Papst Gregor“, und darin erblickt auch Martens nichts Bedenkliches. Dann aber heisst es: „Gregorii pontificis, qui ab eo [sc. Leone IX.] educatus ac subdiaconus ordinatus, nunc autem in Romana urbe culmen apostolicum tenens, Christi ecclesiam verbis simul et exemplis illustrat, didici relatione“ etc. Dass Hildebrand als Zögling Leos IX. vorgestellt wird, dass er auch als Subdiakon von dessen Gnade erscheint, seines Mönchtums aber nicht gedacht ist, spricht

44. Mabillon Analecta I 247 hatte den Brief dem Abte Wilhelm von St. Arnulf zu Metz beigelegt. Ihm folgte Watterich I 740. Nach Pflugk-Harttung im Neuen Archiv VII 222 ist aber Abt Walo von St. Arnulf der Verfasser. Weshalb nun Martens S. 29 und mit ihm Mirbt in der Hist. Ztsch. N. F. XXXII 456 Wilhelm von Hirschau nennen, ist mir ein Rätsel.

45. Mabillon l. c. 261.

46. ibid. 256.

47. In weiterem Verlaufe des Briefes ermahnt er Gregor noch mit Psalm 44, 4: „Accingere gladio tuo super femur tuum!“

48. Mabillon Acta IV b 453, 454, 458 ap. Migne CIL 1006, 1007, 1013.

* *S. 239.*

Digitized by Google

nach Martens gegen die bisherige Meinung, er habe einem Kloster angehört. Warum? Ihn in diesem Zusammenhange als Ordensmann zu bezeichnen, wäre doch nur dann Veranlassung gewesen, wenn Leo IX. ihn auch eingekleidet hätte. Zuletzt erteilt Desiderius dem nachmaligen Papste selbst das Wort: „Cum essem --- subdiaconus et a beatae memoriae Victore --- in Galliam --- essem transmissus" etc. „Vom Monachate des Subdiakons erzählt Desiderius nichts". Gewiss nicht, denn Hildebrand wurde mit der gallischen Mission betraut als Subdiakon der römischen Kirche, keineswegs aber als Mönch irgend eines Klosters[49].

Oefter spricht Damiani von Hildebrand; seines Mönchtums hat er nie gedacht. Doch ist der Grund unschwer zu vermuten. Damiani bewundert in Hildebrand den kampfbereiten Streiter und weitschauenden Politiker; ob er diesen Mann, den er doch viel mehr scheute als liebte, für das Muster eines Mönches hielt, möchte sehr zweifelhaft sein; und weshalb sollte er dann gerade das Mönchtum Hildebrands betonen[50]?*

Es bleibt Gregor selbst. Niemals bekennt er sich, wie Martens behauptet, als Schüler des hl. Benedikt; sein Ruhm ist, Nachfolger des hl. Petrus zu sein. Das wäre bei einem Hierarchen im Stile Gregors nicht überraschend; und vielleicht wird man auch fragen dürfen, ob Gregor nicht selbst empfunden habe, wie wenig gerade er Veranlassung habe, sein Mönchtum zu betonen. Weit entfernt, durch blosse Anlegung eines Habits, wie Martens meint,

---

49. Uebrigens meint auch Meyer von Knonau Heinrich IV. II 211 Anm. 41, Martens habe das Stillschweigen des Abtes Desiderius „mit Recht als Hauptargument" gegen das Mönchtum Gregors angeführt.

50. Dazu hat er um so weniger Grund, als sein Prinzip war: „Quam male mercatur, qui monachorum praesumit claustra deserere!" Gregor aber hatte das Kloster verlassen. Nebenbei nur ein Wort über die Folgerung, die Martens S. 31 Anm. 2 aus einer Erzählung Damianis zieht. „Hildebrandus Romanae ecclesiae archidiaconus retulit: Duos, inquit, sanctos monachos vidi" etc. Daraus schliesst Martens: „Dass hier der nichtmönchische Archidiakon von den zwei Mönchen separiert wird, ist offenbar". Dann ist es auch wohl „offenbar", dass nach folgendem Satze: „Der Geh. Rat von Giesebrecht erzählte: Zwei gelehrte Professoren" u. s. w., der Verfasser der Kaisergeschichte eher alles andere gewesen wäre, als ein Professor. Doch man verzeihe.

* *S. 240.*

Digitized by Google

als Mönch erscheinen zu wollen, soll er vielmehr sein Ordenskleid nur ungern zur Schau getragen haben:

Monachus ex habitu, sed non ex religione,
Quem tamen abscondit, ne sibi testis eat,
At pallam induitur et clara veste refulget
Et quasi nupturus pigmaea membra tegit[51].

„Quem tamen abscondit!" Wenn diese Angabe zutrifft[52], so bestätigt sie meine Vermutung, Gregor habe in richtiger Erkenntnis seinen Stand als Mönch nicht gern in Erinnerung gebracht. Aber hat er's wirklich nie gethan?

Nach Martens hätte Gregor in der Konzilsrede vom Februar 1076 eine Wendung gebraucht, die „in den Gesichtskreis eines echten Ordensmannes nicht hineinpasst". Er spricht unmittelbar zu Petrus: „Tua sancta Romana ecclesia me invitum ad sua gubernacula traxit et ego non rapinam arbitratus sum, ad sedem tuam ascendere, potiusque volui vitam meam in peregrinatione finire, quam locum tuum pro gloria mundi saeculari ingenio arripere"[53]. Da soll Gregor die Meinung, er sei Mönch gewesen, förmlich selbst zurückweisen, denn der „echte Ordensmann sehnt sich stets nach monastischer Ruhe", er greift nicht zum Pilgerstabe, und wenn er glaubt, „durch Reue und Busse früheres gut machen zu müssen, so bietet auch dafür sein Kloster den naturgemässen Ort". Also habe Gregor, wenn auch nur hypothetisch, eine ganz unmönchische Anschauung geäussert! Diese Ausführungen werden mit einer gewissen Komik wirken, wenn man Stellen der Chronik von Monte Cassino vergleicht. Abt Desiderius ist Papst geworden,* er, „qui iam dudum decreverat, vitam suam in quiete transigere et qui magis optabat in divina peregrinatione suum tempus finire". Und nochmals heisst es von ihm, er würde es vorgezogen haben, „in divina peregrinatione vitam finire, quam tanti ordinis fascibus gravissimis colla submittere"[54]. Wie man sieht, hätte der „archangelus

51. Rangerii Vita Anselmi ed. La Fuente 85.

52. Ebenso sagt Wenrich von Trier: „vestem illam, quod solum in eo de monacho remanserat, preciosis exuviis, ut nihil minus quam monachus videretur, desuper occultasse". Libelli I 286.

53. Ep. III 10a ed. Jaffé 224.

54. Petri chron. Casin. III 69, 67. Mon. Germ. SS. VII 748, 749.
* *S. 241.*

Digitized by Google

monachorum“ — so nennt ihn Damiani — denselben gar nicht mönchischen Wunsch gehegt. Doch Scherz bei Seite! Bisher hat man das Wort „Peregrinatio“, wenigstens mit Bezug auf die Chronik von Monte Cassino, stets als klösterliches Leben erklärt[55], so namentlich auch Du Cange. Es wird Martens Sache sein, die Verkehrtheit der Deutung nachzuweisen; jedenfalls aber hat er zu zeigen, dass Gregor VII. „Peregrinatio“ in einem anderen Sinne gebraucht habe[56], als nach allgemeiner Ansicht der Chronist von Monte Cassino, der im übrigen doch den gleichen Gedanken ausführt. Wie aber auch immer, — nicht eben viel scheint mir darauf anzukommen, ob Gregor die wohlbegründete These alter und neuer Zeit gleichsam noch mit eigenem Siegel beglaubigt. Es bleibt eine Fülle schlagender Argumente, die über sein Mönchtum keinen Zweifel lassen; — sie zu entkräften, hat Martens vergebens Worte zu Worten gefügt.

55. S. die Begründung des Angelo de Nuce bei Muratori SS. IV 476 Anm. 2.

56. Man übersehe in Gregors Worten nicht: „seculari ingenio“ als Gegensatz zu: „in peregrinatione“.

Digitized by Google

VI.

Zu den Anfängen des Kirchenstreits unter Heinrich IV.

A.

Hat Nikolaus II. das Wahldekret widerrufen?*

Die alte, wohl allgemein verworfene Meinung, Papst Nikolaus II. habe seine Wahlordnung vom Jahre 1059 später geändert oder umgestossen, hat K. Panzer jüngst wieder aufgenommen und als richtig zu erweisen versucht.[1] Sein wesentliches Argument aber ist, dass Bonitho zum Jahre 1060 erzählt, Nikolaus habe eben damals ein Gesetz erlassen** „de electione pontificis; cui legi 113 episcopi subscripsere". Der nun folgende Auszug, behauptet Panzer, fasse die neuen Bestimmungen zusammen. Im Jahre 1059 habe Nikolaus noch nicht gewagt, den Kaiser ganz von der Papstwahl auszuschliessen; erst das Bündnis, welches er im Herbst 1059 mit den Normannen einging, soll ihn im Jahre 1060 ermutigt haben, das dem Kaiser im Vorjahre noch zugestandene Recht zurückzunehmen. Die Tragweite dieser Ausführungen leuchtet ein: die Geschichte des Kirchenstreites unter Gregor VII. muss umgeschrieben werden, wenn die Kurie zunächst dem Kaiser ein wie auch immer beschaffenes Recht bei der Papstwahl eingeräumt, dann widerrufen hat.

Aber kann Bonitho nicht geirrt haben? Kann er nicht das Papstwahldekret vom Jahre 1059, unter Weglassung der dem Reiche verbleibenden Gerechtsame, zum Jahre 1060 angesetzt haben? Das wurde bisher um so zuversichtlicher behauptet, als einerseits kein Geschichtsschreiber von einer Neuordnung der Papstwahl im Jahre 1060 auch nur eine Andeutung gemacht, als andrerseits Bonitho kein Wort von einem Wahldekret des Jahres 1059 gesagt hat. Diese beiden Momente legen die Annahme, der 20 Jahre später schreibende Bonitho habe geirrt, doch sehr nahe. Panzer geht darüber hinweg. Er meint die Chronologie Bonithos durch den Zusatz: „cui legi 113 episcopi subscripsere" gegen

1. Histor. Taschenbuch 1885 S. 55—78.

* *MIÖG. VI (1885) 550–558. Kleinere Forschungen zur Gesch. des Mittelalters V.*

** *S. 551.*

Digitized by Google

jeden Zweifel gesichert, denn zu Ostern 1060 seien eben 113 Bischöfe in Rom erschienen, nicht zu Ostern 1059. Bisher hatte man die umgekehrte Ansicht vertreten. Sehen wir zu, wie Panzer seinen Beweis führt!

Dass die 113 Bischöfe auf der Synode von Ostern 1059, nicht auf der von Ostern 1060 anwesend waren, folgerte man unter anderem auch aus einer Urkunde, worin ein Streit der Bischöfe von Siena und Arezzo entschieden wird[2]. Der Papst sitzt zu Gerichte „in generali sinodo intra basilicam Constantinianam, 100 quoque ac 13 episcopis cum eo residentibus"; das Datum aber lautet: „Anno dominice incarnationis 1058, indictione 12 currente, mense Ma(dio) initiante[3], anno primo pontificatus sui". Da Indiktion und Pontifikatsjahr zu 1059 stimmen,* so hatte niemand Bedenken getragen, 1058 in 1059 zu ändern. Erst Panzer ist weiter gegangen. Nach der Ueberlieferung der Urkunde, die uns nur in Abschrift des 12. Jahrhunderts erhalten ist, sieht er sich berechtigt, 1060 statt 1058 zu setzen und Indiktion wie Pontifikatsjahr um einen Einer zu erhöhen[4]. Freilich meint er nicht blos durch die Ueberlieferung der Urkunde zu so weit gehender Aenderung befugt zu sein, er findet dazu vielmehr auch eine Nötigung in dem Inhalte. Denn mit Bezug auf seinen Gegner sagt der Bischof von Siena zum Papste: „A vobis quoque in presentia prime utique vestre sinodi monitus et huic tam venerabili deoque dilecto concilio ad rationem super hac quaerela

---

2. Mansi Coll. conc. XIX 916. Pflugk-Harttung Acta pont. II 84. — Ueber die Datierung der Urkunde handelt auch Pflugk in den Forschg. z. dtsch. Gesch. XXV 365—368. Ich stimme mit seinem Resultate überein. Da meine Widerlegung Panzers aber schon zu Papier gebracht war, als Pflugks Aufsatz erschien, vor allem da ich den Beweis — wie mir scheint — viel schärfer gefasst und viel schlagender geführt hatte, so sah ich keinen Grund, mich mit einem Hinweise auf Pflugks Datierung begnügen zu müssen. Was Pflugk verfehlt oder nicht gesehen hat, werde ich in einzelnen Anmerkungen hervorheben.

3. Mansi las nur: „mense . . . initiante"; Pflugk-Harttung erkannte noch „Ma . . .", und dass „Madio", nicht etwa „Martio" zu ergänzen ist, zeigt der Umstand, dass die Ostersynoden von 1059 wie auch von 1060 erst im April begannen.

4. a. a. O. 70 Anm. 3.

* *S. 552.*

Digitized by Google

faciendam adesse, indutiis tunc impetratis[5], iussus posteaque litteris vestris vocatus, dum renuit venire, censeat sanctitas vestra, quod ex hoc tam diu ventilato negotio debeatis diffinire". Nun aber behauptet Panzer, dass die „erste Synode", von welcher die Angelegenheit bis auf „dieses Konzil" vertagt wurde, eben die Ostersynode von 1059 gewesen sei, denn früher habe Nikolaus überhaupt keine Synode gehalten. Also wäre „dieses Konzil", welches den Streit endlich austrug, eben nicht die Ostersynode von 1059, sondern 1060. Leider ist die Voraussetzung verkehrt[6]; denn Nikolaus hat noch vor Ostern 1059 eine Synode gehalten. Als er auf einem Konzil zu Siena[7], d. h. der Stadt des Klägers, zum Papste gewählt worden war, da beschied er alsbald eine Synode nach Sutri, die über den Gegenpapst Benedikt entscheiden sollte. Bonitho berichtet: „invitavit ad synodum — non solum Tusciae, sed et Longobardiae episcopos, ut venientes Sutrium de periuro et invasore tractarent consilium. Quos ubi Sutrium adventantes audivit prefatus Benedictus" etc.[8]. Wenn man nun nicht etwa schon das Konzil in der Stadt des Klägers, also das Konzil, aus welchem Nikolaus als Papst hervorging, dessen „erste" Synode nennen mag, so ist jedenfalls dem Osterkonzil von 1059 wenigstens eine Synode vorausgegangen, nämlich die von Sutri. Hierher waren ja aber auch die tuscischen Bischöfe beschieden. Danach* konnte der Bischof von Siena denn auch Anfangs Mai 1059 mit dem besten Grunde auf eine „erste" Synode Nikolaus' II. zurückweisen. Und so wenig die „prima synodus" dem Jahre 1059 widerspricht, so wenig auch das zweite Argument, das Panzer

---

5. So ist natürlich zu lesen, nicht „imperatis", wie überall geschrieben und gedruckt ward.

6. Dass übrigens ich selbst den Irrtum verschuldet habe, sieht man aus der angeführten Note Panzers. Ich aber bin wahrscheinlich durch den Druck eines Aktenstückes bei Mansi l. c. 907 verführt worden. Da heisst eben unsere Synode „ipsa p r i m a synodus". Aber im Vergleiche mit dem sonst übereinstimmenden Briefe l. c. 897 erkennt man, dass „ipsa s a n c t a synodus" zu lesen ist.

7. Siehe die Inschrift, welche nach Pecci Vescovi di Siena 123 mehrfach gedruckt ist.

8. ap. Jaffé Bibl. rer. Germ. II 642.

* S. 563.

Digitized by Google

für 1060 geltend macht. Hildebrand heisst in unserer Urkunde nämlich Archidiakon, und wie Panzer behauptet[9], erscheint derselbe zum ersten Male, nachdem er noch im August 1059 nur Subdiakon genannt wurde, im Oktober 1059 als Archidiakon. Nun ist aber schon von anderer Seite bemerkt worden, dass Hildebrand gemäss der von ihm thatsächlich eingenommenen Stellung wohl einmal Archidiakon heisst, noch ehe er offiziell die Würde bekleidet[10]. So in zwei Briefen Damianis, die vor Oktober 1059 geschrieben sind[11]; so aber auch in zwei Diplomen, die man bisher für die von Hildebrand damals ausgeübten Funktionen noch nicht beachtet zu haben scheint. Schon am 13. Mai 1057 unterschreibt „Hildebrandus s. Rom. ecclesiae archidiaconus" eine Urkunde[12], deren Daten unverrückbar sind und deren Echtheit zu bezweifeln ich keinen Grund sehe[13]; und wenn er dann auch im Papstwahldekret vom April 1059 wieder nur Subdiakon heisst, so lesen wir doch in einem Urteile vom 1. Mai 1059: „praestantissimus vir Hildebrandus, apostolicae sedis archidiaconi auctoritate functus, ait" etc.[14] Danach kann es durchaus nicht Wunder nehmen, wenn Hildebrand zu Anfang Mai 1059 den gleichen Titel führt[15]. Wird er nochmals, im August, nur Subdiakonus genannt, so ist damit nicht bewiesen, dass unsere Urkunde erst dem Mai 1060 angehöre; man ersieht daraus vielmehr, wie lange die Stellung Hildebrands, je nachdem mehr die Bedeutung oder der Titel in Betracht kam, als eine verschiedene aufgefasst werden konnte. Das mag zur Widerlegung Panzers genügen. Die positiven Gründe aber, an der bisherigen Datierung festzuhalten, sind folgende:

9. S. 71 zu Schluss der Anmerkung; vgl. S. 67.

10. C. Will Die Anfänge der Restauration der Kirche II 159.

11. F. Neukirch Das Leben des Petrus Damiani 97, 98.

12. Jaffé-Löwenfeld 4367. Merkwürdiger Weise behauptet Jaffé-Löwenfeld in der Uebersicht S. 549, Hildebrand heisse hier Subdiakon.

13. Auch kann man nicht Subdiakon statt Archidiakon setzen, denn hinter Hildebrand folgt noch ein Diakon.

14. Mabillon Annal. ord. Bened. IV 748 ed. Veneta.

15. Dieser ganze Zusammenhang, mit dessen Darlegung ich zugleich einen kleinen Beitrag zur Vorgeschichte Gregor VII. geben möchte, ist natürlich auch von Pflugk-Harttung nicht erkannt worden. Was er S. 366, 367 über den Titel Hildebrands sagt, hat mich weniger überzeugt.

Digitized by Google

a) Die einfachste Aenderung ist immer auch die kritische, und wenn wir nichts von einer Synode vor Ostern 1059 wüssten, so würde ich auf Grund unserer Urkunde, welche ich also ins Jahr 1059 setze, eher eine sonst gar nicht bekannte Synode annehmen, als dass ich* 1060 statt 1058, „anno secundo" statt „anno primo pontificatus sui", „indictione 13" statt „indictione 12" läse. Jedoch bedarf es hier nicht einmal der kleinen Aenderung von 1058 in 1059, es liegt nämlich kein Kopistenversehen vor, sondern der Irrtum eines Originalschreibers. Denn es giebt noch eine zweite, ziemlich gleichzeitige Urkunde — nämlich vom 1. desselben Monats, zu dessen Anfang der Bischof von Siena über seine Gegner siegte, — und auch hier lesen wir das Jahr 1058, während die anderen Daten nur 1059 zulassen. Wir lesen es aber nicht in einer Kopie, sondern in der noch erhaltenen Urschrift[16]; und dieser Vergleich zeigt wohl zur Genüge, dass der Kanzlist Nikolaus' II. auch in unserer Akte 1058 schrieb, aber 1059 meinte[17].

b) Der Rechtsspruch erfolgt in Gegenwart von fünf Kardinalbischöfen und sieben Erzbischöfen[18]. Nun erscheinen dieselben

16. Jaffé-Löwenfeld 4400. Dem dort ausgesprochenen Urteil: „Huius bullae fidem frustra aggreditur Pflugk-Harttung in Forsch. z. d. Gesch. XXI 236" muss ich durchaus zustimmen.

17. Nur der angeführte Vergleich mit der von Pflugk-Harttung verworfenen Urkunde hat einen Wert. Wenn Pflugk in seinem neuesten Aufsatz S. 366 die Datierung „1058" durch den Hinweis auf Jaffé-Löwenfeld 4425, 4427, 4428 als „durchaus kanzleimässig" bezeichnet, weil auch hier „das Jahr um eines zu knapp berechnet" sei, so zieht er einen merkwürdig verkehrten Schluss. Zunächst sei erwähnt, dass nicht bloss Nr. 4425, 4427, 4428, sondern auch Nr. 4426, 4429, 4431 — in den besseren Drucken — das Jahr 1059 bieten, während sie so gut, wie jene, ins Jahr 1060 gehören. Dann aber ist zu beachten: mit den angeführten Stücken, zu denen unter Nr. 4430 nur noch ein datumloses Exzerpt kommt, ist der ganze päpstliche Urkundenvorrat vom 1. Januar bis 25. März 1060 erschöpft; Urkunden vom April 1060 zeigen aber gleich das Jahr 1060. Wie man sieht, begannen die Römer damals mit dem 25. März. Also ist die Berechnung vom päpstlichen Standpunkte aus keineswegs „zu knapp" ausgefallen. Diese Bemerkung hat aber längst vor mir Jaffé gemacht.

18. Statt Ugone Bironticensi ist Bisontinensi zu lesen: als Ugo Grisopolitanus erscheint er im Papstwahldekret. Alfano Palermitano ist um so mehr in Salernitano zu ändern, als nicht blos Alfanus von Salerno die

* *S. 554.*

Digitized by Google

fünf Kardinalbischöfe, aber auch nur dieselben, keine anderen, als Zeugen des Papstwahldekretes vom April 1059[19]. Zu ihnen sind, spätestens im Januar 1060, zwei neue Kardinalbischöfe hinzugekommen[20]. Weshalb haben diese dem Prozesse nicht beigewohnt, wenn er in den Mai 1060 gehört? Ferner: die sieben Erzbischöfe, wiederum dieselben,* aber wiederum auch nur dieselben, keine anderen, finden wir auf der Ostersynode von 1059[21]. Sonderbares Spiel des Zufalles, dass ganz dieselben Herren, ohne dass auch nur einer von ihnen weggeblieben oder auch nur ein anderer hinzugekommen wäre, nach Ablauf eines Jahres sich wieder am päpstlichen Hofe nachweisen liessen!

c) Das in Rede stehende Urteil wurde auf einer Synode, welcher der Bischof von Arezzo sich nicht gestellt hatte, von seinem Gegner erstritten. „Huic tam venerabili deoque dilecto concilio adesse iussus", erklärt der Bischof von Siena, „renuit venire"; und der Papst bestätigt, dass Bischof Arnald von Arezzo „regulariter vocatus neque venit neque canonicas excusationes misit". Auf der Ostersynode des Jahres 1060, die zwischen dem 9. und 15. April begann[22], können wir aber den Bischof von Arezzo nachweisen; er bezeugt eine päpstliche Urkunde vom 15. April 1060[23]. Wie also hätte sein Gegner, wie hätte der Papst selbst zu Anfang Mai 1060 — denn in den ersten Tagen eines Mai ist ja unsere Urkunde ausgestellt, — von Bischof Arnald behaupten

---

Neuordnung unterzeichnet, sondern Palermo stets Panormum heisst und es vor allem gar keinen Alfanus von Palermo gegeben hat.

19. Die Behauptung von Pflugk-Harttung S. 367, nur vier Kardinalbischöfe unserer Urkunde kehrten im Papstwahldekret wieder, ist ebenso irrig wie die andere, unmittelbar sich anschliessende, dass von den sieben Erzbischöfen sich auf der Ostersynode des Jahres 1059 nur sechs nachweisen liessen.

20. Nämlich Bruno von Palestrina und Petrus von Gabio. Jaffé-Löwenfeld 4425, 4426.

21. Die sechs ersten, zu denen ich auch den Patriarchen von Grado rechne, bezeugen das Papstwahldekret; der noch übrig bleibende Petrus von Amalfi erscheint in der römischen Synodalakte vom 1. Mai 1059. Mabillon Annal. ord. Bened. IV 748 ed. Veneta.

22. Jaffé-Löwenfeld 4412.

23. Ibid. 4432. Dieses, nach meiner Ansicht entscheidende Faktum haben Panzer wie auch Pflugk-Harttung sich entgehen lassen.

* *S. 556.*

Digitized by Google

können, er sei auf „diesem" Konzil nicht erschienen? Dagegen wird man unter den 83 Bischöfen der Ostersynode von 1059, deren Namen uns überliefert sind[24], den Bischof von Arezzo vergebens suchen[25]. Das aber entspricht ja eben dem Inhalte des Urteils von Anfang Mai.

Genug, — ich würde eher an der Sterne Klarheit zweifeln, als daran, dass unsere Urkunde dem Jahre 1059 angehöre. Damit haben wir aber das bestimmte Zeugnis, dass die Ostersynode von 1059 eben 113 Bischöfe besuchten; 83 sind uns dem Namen nach bekannt. Wie sich des weiteren von selbst versteht, wird man alle Angaben, die eine Synode von 113 Bischöfen betreffen, dem Jahre 1059 zuschreiben müssen, vor allem natürlich auch den Satz Bonithos: „in hac synodo hec lex de electione pontificis definita est; cui legi 113 episcopi subscripsere."*

Wir besitzen ein Schreiben Nikolaus' II., in welchem er den gallischen Kirchen mitteilt, was 1059, im ersten Jahre seines Pontifikats, in der 12. Indiktion, von den hl. Vätern, 113 Bischöfen an der Zahl, unter anderem beschlossen worden sei[26]. Natürlich muss der Brief unecht sein, wofern die Hypothese, dass die 113 der Synode von 1060 beigewohnt haben, nicht in sich zusammensinken soll. Panzer bricht denn auch rasch entschlossen den Stab über das Machwerk[27]. Denn Nikolaus hat einen Teil der Beschlüsse, die er in unserem Briefe den Galliern mitteilt, in einem anderen allen Christen angezeigt. Beide Schriftstücke stimmen eben nur in einem Teile zusammen, und wenn ich Panzer recht verstehe, liegt eben darin das Kriterium der Unechtheit. Da ist nun zu beachten, dass Nikolaus hier und dort sagt, er verkündige nur einzelne Beschlüsse seiner Synode[28]. Dass er den Galliern

24. In der Neuordnung der Papstwahl 34 Anm. behaupte ich, dass uns die Namen nur von 82 Bischöfen bekannt seien; dabei habe ich die Anwesenheit des Erzbischofs von Amalfi übersehen; vgl. oben Anm. 21. Das Gleiche ist neuerdings auch Pflugk-Harttung begegnet, doch ohne meine Schuld, denn Pflugk folgt überall nur Mansi.

25. Das hat auch Pflugk-Harttung S. 368 bemerkt.

26. Mansi XIX 875.

27. S. 70 Anm. 3.

28. „Inter caetera — Haec igitur et caetera huiusmodi", Mansi 875. — „Vos ergo haec et alia sanctorum patrum statuta", Mansi 897.

* *S. 556.*

Digitized by Google

anzeigt, was nach seiner Meinung besonders ihren Verhältnissen entsprach, kann nicht auffallen. Panzer vermag allerdings nicht einzusehen, wie in derselben Zeit, „als ganz besondere Bestimmungen des Konzils nur der französischen Geistlichkeit bekannt gegeben wurden", andere Satzungen desselben der ganzen Christenheit mitgeteilt sein sollten. Aber Panzer darf nur einmal annehmen, dass die besonderen Bestimmungen für die französische Kirche ein besonderes Interesse hatten, und er wird den Zusammenhang sofort begreifen. Weshalb nun diese und jene Paragraphen gerade für Frankreich so wichtig waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch kann die Unwissenheit moderner Menschen nicht gegen die Echtheit alter Schriftstücke ins Feld geführt werden. Ebensowenig bedeutet der zweite Einwand, den Panzer aus der Verschiedenheit beider Schriftstücke herleitet. Wie kommt es, dass nicht alle Bestimmungen, die der ganzen Christenheit kundgegeben werden, in dem Briefe an die Gallier wiederholt sind? Die einfache Antwort ist: Gallien war ein Teil der ganzen Christenheit. Wenn etwas wunderlich erscheint, so ist es vielmehr, dass Nikolaus in dasselbe Schreiben, welches auf die besonderen Verhältnisse Galliens berechnet war, auch Sätze einfliessen liess, die den gallischen Bischöfen gleichzeitig durch das an alle Christen gerichtete Schreiben bekannt werden mussten. Die Wiederholung war unzweifelhaft Verschwendung von Tinte und Papier. Aber will man daraus die Unechtheit folgern? Umso weniger, als Nikolaus im selben Augenblicke mit Tinte und Papier noch viel freigebiger war. Denn das an das ganze Christentum gerichtete * Schreiben hat er mit viel geringeren Aenderungen, als die in dem Briefe an die gallischen Kirchen, besonders noch der Geistlichkeit von Amalfi zugehen lassen [29].

Im übrigen müssten, um das Schreiben an die Gallier zu fälschen, die beiden anderen benutzt sein. An die ganze Christenheit und die Gallier schreibt Nikolaus, dass jeder Geistliche verdammt sei, auf Grund eines Dekretes „s a n c t i s s i m i papae Leonis", wenn er „concubinam p a l a m duxerit": die hervorgehobenen Worte fehlen in dem Schreiben an die Kirche von Amalfi. Diese dagegen und die Gallier, nicht aber die Geistlichen der

29. Mansi 907.
* *S. 557.*

Digitized by Google

ganzen Welt, ermahnt er zum kanonischen Leben, damit sie „cum his, qui centesimo fructu ditantur, in coelesti patria mereantur ascribi".

Das Schreiben an die Gallier ist echt, und wir erhalten eine neue Bestätigung, dass die 113 Bischöfe dem Konzil von 1059 beiwohnten, nicht dem von 1060. Damit ist aber der Chronologie Bonithos, wonach im Jahre 1060 ein Gesetz über die Papstwahl erlassen wäre, jede Stütze entzogen. Ja, der Zusatz: „cui legi 113 episcopi subscripere" zeigt ganz deutlich, dass er das Konzil von 1059, dessen er sonst überdies nirgends gedacht hat, fälschlich zu 1060 einordnete[30].

Bonitho teilt das Gesetz im Auszuge mit, und da fehlt allerdings jede Bezugnahme auf ein Recht des Königs, das nach Panzer thatsächlich im Jahre 1060 beseitigt wäre.

Von der Papstwahl handelt Nikolaus in ziemlich gleicher Weise wie Bonitho auch in seinen Schreiben an die ganze Christenheit und an die Amalfitaner Geistlichen, ohne dabei auf den König Bezug zu nehmen. Die beiden undatierten Schriftstücke gehören aber ins Jahr 1059, denn auch in ihnen ist der Anwesenheit der 113 Bischöfe gedacht. Wahrscheinlich sah der Papst keinen Grund, der ganzen Welt, wie auch einer einzelnen Kirche, die nicht im Reiche lag, von einer königlichen Befugnis Anzeige zu machen. Nikolaus hatte es nicht gethan, und Bonitho, dessen Quelle ein päpstlicher Erlass von gleicher oder ähnlicher Fassung war, musste ihm darin folgen. Daher spricht er nicht von einem königlichen Rechte.*

Dass dasselbe zurückgenommen sei, dafür hat Panzer aber auch nicht einen einzigen Beweis erbracht; und zu allem Ueberfluss giebt es nun zwei nahezu ausdrückliche Zeugnisse, die das Gegenteil darthun, die ich auch heute nicht zum ersten Male anführe, die Panzer nur übersehen hat. 1) Petrus Damiani handelt

30. Um nachzuweisen, dass die 113 Bischöfe der Synode von 1060 anwohnten, macht Panzer noch geltend, die Lehre Berengars sei nach einer Aeusserung Lanfrancs von 113 Bischöfen verurteilt worden, in der Chronik des deutschen Kanonisten Bernold von Konstanz sei die Verurteilung aber zu 1060 angesetzt. Nur schade, dass gerade der Eintrag zu 1060 auf Rasur steht und nach Pertz erst um 1092 geschrieben ist.

* *S. 558.*

Digitized by Google

in einer Schrift, die er unter Nikolaus' Nachfolger verfasste, von dem Rechte des Königs als einer Thatsache. Indes sei dasselbe eo ipso verwirkt, denn die königliche Partei habe sich solcher Vergünstigung nicht wert erwiesen; aber sich berichtigend fährt er fort: „Ecclesia perseverare cupit in munere, quod regio culmini liberaliter praerogavit“ [31]. Von einer Zurücknahme, über welche zu reden hier doch gewiss eine Veranlassung war, hören wir kein Wort. 2) Der Kardinal Deusdedit gesteht einmal zu[32], dass Nikolaus dem Könige ein Recht verbrieft habe. Aber gleich führt er eine Menge von Gründen vor, um die Verleihung als null und nichtig zu erweisen. Weshalb auch hier keine Silbe von einer Zurücknahme? „Es ist Nikolaus geradeso ergangen, wie seinem Vorgänger Vigilius: beide haben geirrt. Aber Vigilius“ — führt der Kardinal aus, „hat seinen Fehler erkannt und seine betreffende Massregel zurückgenommen“. Dass Nikolaus nach dem Beispiele des Vigilius gehandelt hätte, davon hat Deusdedit offenbar aber auch nicht eine leise Ahnung gehabt.

Also nicht an die Synode von 1060 knüpft die weitere, zum Kirchenstreit führende Entwickelung, sondern an die des vorhergehenden Jahres, und nicht die Zurücknahme eines Rechtes ist der erste Grund des Konfliktes gewesen, sondern die nicht genügende Beschaffenheit dieses Rechtes.

B.

Das angebliche Diplom Karls des Grossen für Aachen und das Recht des Königs in der Wahlordnung Nikolaus' II.*

Hermann Grauert hat es neulich unternommen[1], die berühmte Fälschung, durch welche der Frankenkaiser die Stadt

31. Opera ed. Cajetani III 65.

32. ap. Mai Patr. nova bibl. VII c 83.

1. Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XII 172—182.

* *MIÖG XIII (1892) 107—118. Kleinere Forschungen zur Gesch. des Mittelalters XVII (A).*

Digitized by Google

Aachen als „locum regalem et caput Gallie trans Alpes," als „sedem regni trans Alpes", als „caput omnium civitatum et provinciarum Gallie" gleichsam zu einem mitteleuropäischen Rom erhebt, „in ihrer geschichtlichen Bedeutung" zu würdigen. Eine genauere Zeitbestimmung war da die erste Aufgabe, und Grauert gelangt nun zunächst in die Periode Heinrichs IV., um später die Entstehung noch enger auf Jahre der vormundschaftlichen Regierung zu beschränken.

Die älteste Kunde von unserem Diplom haben wir aus der Mitte des 12. Jahrhunderts: damals benutzte es der Verfasser einer sagenhaften Lebensbeschreibung Karls[2], damals hat Friedrich I. den ganzen Wortlaut in seine Bestätigung aufgenommen[3]. Es lag nahe, die Fälschung nicht allzuweit von diesen frühesten Erwähnungen hinauf* zu rücken[4]. Aber, meint Grauert nun, der Namen Gallien, der hier offenbar die ausseritalische Ländermasse des karolingischen Reiches bezeichnet, passe nicht mehr auf die Zeiten Friedrichs I., sondern nur Heinrichs IV. In der Mitte des 12. Jahrhunderts habe man zu Gallien allein das Land am linken Rheinufer gerechnet, während man unter Heinrich IV. wenigstens zuweilen auch das rechtsrheinische Deutschland in Gallien einbegriff. Klassischer Zeuge aus den Tagen Heinrichs ist Lambert von Hersfeld. Nach ihm waren die Schätze Fuldas bis 1063 die herrlichsten „cunctisque Galliarum ecclesiis eminebant"[5]. Besonders gern verwendet Lambert den Ausdruck, wenn er das deutsche einem an-

2. ed. G. Rauschen in den Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde VII 41.

3. ed. H. Loersch in den angeführten Publikationen VII 154. Nach den umsichtigen und eindringenden Erörterungen, welche Loersch der Urkunde Friedrichs I. gewidmet hat, kann dieselbe nun als unzweifelhaft echt gelten. Vgl. auch den Nachtrag von Loersch „Zur Datierung von St. 4061" in Mitteilungen XII 311—313.

4. Ueber die Zeit der Fälschung würde meines Erachtens kein Zweifel mehr sein dürfen, wenn die Worte S. 157 Z. 138: „abbates cuiusque ordinis" nur im Sinne von mehr als zwei Orden gedeutet werden könnten, denn in Deutschland kannte man im 11. Jahrhundert blos Benediktiner und Cluniacenser Aebte, während im folgenden auch die der Praemonstratenser und Cisterzienser hinzukamen. Wie sehr ich nun meinesteils überzeugt bin, dass der Fälscher an mehr als zwei Orden dachte, so ist doch zuzugestehen, dass „quisque" auch in Beschränkung auf zwei gebraucht wird.

5. Editio altera in usum scholarum 51.

* *S. 108.*

Digitized by Google

deren Lande gegenüberstellt. Heinrich IV. hat 1063 einen Feldzug gegen Ungarn unternommen, nun kehrt er heim, und wie wir wissen, hält er sich zunächst in Regensburg auf: „remeavit ad Gallias“ [6]. Papst Gregor VII. will 1077 nach Augsburg kommen, aber „dum in Gallias properaret“, hört er zu seiner Ueberraschung, „regem jam esse intra Italiam“ [7]. Und so liessen sich aus Lamberts Werk noch weitere Belege erbringen [8]. Nicht anders gebraucht aber auch sein Zeitgenosse Erzbischof Anno von Köln das Wort Gallien: das Papsttum Alexanders II., rühmt er sich, eifrigst verteidigt zu haben „coram universa ecclesia tam in Italia, quam in Gallia“ [9]. Den gleichen Sprachgebrauch finden wir dann in Italien. Wenn Bischof Wido von Ferrara sagt, Heinrich IV. hätte um sich versammelt „Galliae et Longobardiae episcopos“ oder auch auf Geheiss Heinrichs seien zusammengekommen „Italiae et Galliarum episcopi“ [10], so meint er natürlich die Bischöfe des links-, aber auch rechtsrheinischen Deutschland. In eine etwas spätere Zeit, wenn ich nicht irre, nämlich in den Anfang des 12. Jahrhunderts, führt uns eine Fälschung für Montecassino: dieselbe unterfertigt Erzbischof Pilgrim von Köln „pro omnibus episcopis Gallie et Italie“ [11].* Ungefähr in derselben Zeit nennt Donizo von Canossa das deutsche Reich „regnum Gallorum“ [12]. Doch um diesseits der Alpen zu bleiben, so hat zu Anfang des 12. Jahrhunderts Siegbert von Gembloux auch rechtsrheinische Gebiete als Gallien befasst [13]. Dann heisst es in der zweiten Bearbeitung der Kölner Königschronik zum Jahre 1133: „Lotharius in imperatorem consecratus post bella et victorias aliquantas in Gallias rediit“ [14]. Lothar zog

6. ibid. 56. — Dagegen Annal. Altahens.: „in Bajoariam revertitur“.

7. ibid. 254.

8. Vgl. Holder-Egger im Neuen Archiv IX 299. Aber Lambert gebraucht das Wort doch auch in anderem Sinne. Sächsische Gefangene werden S. 204 abgeführt „per Galliam Sueviam et Baioariam.“ Da bedeutet es, wie Lambert S. 240 sagt: „Francia Teutonica.“

9. Giesebrecht Kaiserzeit [5] III 1257 Nr. 4.

10. De scismate Hildebrandi, Lib. de lite imp. et pont. I 537, 548.

11. Stumpf Acta imp. 383 N. 272.

12. II 11 v. 854, M. G. SS. XII 396.

13. Zu 1020, 1056, 1082, 1094, M. G. SS. VI 355, 360, 364, 367. Aber zu 1094 dann auch: „in Gallia et Germania“ p. 366.

14. Chron. regia ed. Waitz 70.

* *S. 109.*

Digitized by Google

über den Brenner, wir finden ihn zunächst in Baiern, dann in Mainfranken. Derselbe Autor lässt Friedrich I. im Jahre 1155 zurückkehren: „de Italia Galliam“ [15], und Friedrich kam gleichfalls über Trient und Brixen, zog nach Augsburg, dann nach Regensburg. In diesen Jahren entstand auch die Constitutio de expeditione Romana, und darin heisst der Versammlungsort aller Deutschen, die den Kaiser nach Italien begleiten, also die weite Ebene um Piacenza: „curia Gallorum“; ich zweifle aber doch sehr, ob man nach den neuesten Forschungen [16] noch annehmen darf, dass in jener Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts auch Bestandteile einer Ueberlieferung älterer Zeit verwertet worden sind. Ja, der Ausdruck Gallia, nicht in seiner Beschränkung auf das linksrheinische Deutschland, sondern in Ausdehnung auch auf Gebiete am rechten Rheinufer, begegnet noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts; in einer Fortsetzung der Königschronik heisst es von Friedrich II.: „Italiam, Tusciam, Lonbardiam pertransiens in Galliam devenit, ubi in festo sti. Andree apud Frankenvort curia habita in regem est declaratus“ [17]. Doch gesetzt die angeführten Belege aus dem 12. und 13. Jahrhundert seien nicht vorhanden oder von mir unrichtig gedeutet worden, so haben wir doch den vollgiltigen Beweis, dass wenigstens ein Aachener des 12. Jahrhunderts unter Gallien nicht blos das linksrheinische Deutschland verstand: in der sagenhaften Lebensbeschreibung Karls, die eben ein Aachener zur Zeit Friedrichs I. verfasst hat, heisst der Frankenkaiser mehr als einmal „rex Gallie, imperator Gallie, imperator Gallicus“ [18], und aus der Urkunde Karls selbst teilt der Autor mehrere Stellen mit [19], in denen Gallien offenbar den weiteren Sinn hat, ohne dass er es für nötig gehalten hätte, seinen Lesern den Umfang des Begriffes irgendwie zu erklären. Das angebliche Diplom Karls ist aber selbstverständlich * von einem Aachener gefälscht worden. Danach sehe ich doch

15. ibid. 92.

16. S. meinen Aufsatz in der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. III 173—191 [Z. Gesch. des XII. u. XIII. Jhs. 1 ff.]. Dazu hat mein Freund K. Brandi manche, das Ergebnis noch weiter sichernde Nachträge erbracht. Quellen und Forschungen zur Gesch. der Abtei Reichenau I 64 ff.

17. l. c. 189.

18. II 6, 11, 12, 16 p. 49, 53, 54, 58.

19. p. 41, 42.

* *S. 110.*

Digitized by Google

in der Art und Weise, wie das Wort Gallien gebraucht ist, nicht den geringsten Grund, als Entstehungszeit die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts annehmen zu müssen.

Grauert beginnt, die Grenzen enger zu ziehen. In der scharfen Betonung des Anteils, welchen die Fürsten an unserem Privileg genommen hätten, dann in der Erwartung des Schutzes, den bei drohenden Angriffen wiederum die Fürsten der Königsstadt leisten sollten, erblickt Grauert einen Hinweis auf die Zeit der vormundschaftlichen Regierung, während deren nicht Heinrich IV. selbst, sondern eben die Fürsten regiert hätten. Ganz erfüllt von der Präponderanz der Reichsglieder, die zur Zeit der Vormundschaft eine Thatsache gewesen sei, hätte der Fälscher sich das Regiment Karls von gleicher Beschaffenheit gedacht und die monarchische Autorität des Reichsoberhauptes wäre dadurch zu Schaden gekommen. Geben wir einmal zu, der Fälscher hätte die Zeit Karls durchaus nach der seinigen bemessen, so haben doch 1) auch Könige, die nicht unter Vormundschaft standen, auf die Fürsten sich gestützt und eine Art fürstlichen Regiments geführt. Friedrich I. z. B. erklärte, dass eine Massregel, welche ohne die Zustimmung eben der Fürsten getroffen sei, nicht zu Recht bestehen könne [20], und er nennt sie die Säulen des Reiches [21]. Was dann 2) die Beschirmung Aachens durch alle Fürsten betrifft, so liegt darin doch nur eine neue Ehrung der Haupt- und Krönungsstadt und dazu eine sichere Garantie ihres Bestandes, nicht aber ein Beweis für die Unmündigkeit des damaligen Königs. Und wer anders sollte denn Aachen beschützen, wenn einmal der Pfalzgraf bei Rhein die Abwesenheit des in Italien weilenden Kaisers zu einer Ueberrumpelung benutzen wollte? Oder setzen wir den Fall, Ludwig VII. von Frankreich hätte sich erinnert, dass „die Pfalz zu Aachen einst dem französischen Reiche gehört habe“ [22]; leichte Erfolge im deutschen Burgund [23], eine Einladung des Herzogs von Zähringen [24],

20. Gesta Treviror. Cont. III c. 7 M. G. SS. XXIV 385.

21. „— capitales Romani collumpnas imperii, videlicet illustres principes nostros“. Affò Storia di Parma II 392.

22. Anselmi Gesta ep. Leod. c. 61 M. G. SS. VII 226.

23. S. Mitt. XII S. 152 ff. [Z. Gesch. des XII. u. XIII. Jhs. 194 ff.].

24. Freher-Struve Rer. Germ. Scr. I 310: „vobis regnoque vestro — minaces terrores incutere molitur“.

Digitized by Google

sein Bündnis mit Papst Alexander III. waren doch wahrhaftig ermunternde Momente, die Blicke wieder auf die deutschen Rheinlande zu richten; eben zur Zeit, da Friedrich I. die falsche Urkunde Karls bestätigte, hatte er mit dem Feinde Frankreichs, mit England, die innigste Freundschaft geschlossen [25],* und bald darauf wusste man in Deutschland von Drohungen Frankreichs zu erzählen [26]. Wenn sie zur Ausführung kamen, dann war natürlich dafür Sorge zu tragen, dass der Adler auf der Aachener Pfalz nicht von Osten nach Westen gewandt werde. Sollte Friedrich bei einer solchen Lage ohne die Fürsten den deutschen Königssitz verteidigen können?

Auf die frühe Jugend Heinrichs IV. bezieht Grauert auch die Worte: „Ego Karolus qui deo favente curam regni gero etc.", denn als „cura regni" sei die vormundschaftliche Regierung auch sonst bezeichnet worden. In der That, der eine Autor sagt, die Mutter Heinrichs habe die Vormundschaft „cum cura regni" übernommen, und nach dem anderen hat sie „regnum sub sua cura". Aber auch Friedrich I. beginnt einmal ein Aktenstück „Imperialem decet sollertiam ita reipublicae curam gerere etc." [27], und sein Erzbischof Wichmann hebt an: „deo auctore sancte ecclesie curam gerimus" [28]. Ich will keine weiteren Beispiele zusammentragen; genug, dass der Ausdruck „alicuius rei curam gerere" in den Einleitungen der Urkunden öfters vorkommt, besonders auch der Urkunden des 12. Jahrhunderts, und dass dabei an vormundschaftliche Regierung gar nicht gedacht werden darf.

Doch die Zeit, da Heinrich IV. unter Vormundschaft stand, umfasst mehrere Jahre, und Grauert versucht nun, Anfangs- und Endestermin auf das allernächste aneinander zu rücken; damit gewinnt er dann auch zugleich den festen Punkt, unsere Fälschung in ihrer geschichtlichen Bedeutung zu würdigen. Karl bestimmt, dass zu Aachen „reges successores et heredes regni initiarentur et sic initiati iure dehinc imperatoriam maiestatem Rome sine ulla inter-

25. Daher heisst es in der Bestätigung Friedrichs I.: „sedula petitione carissimi amici nostri Heinrici illustris regis Anglie".

26. Ottonis et Rahewini Gesta Frid. imp. ed. Waitz, Appendix 280.

27. ibid. IV 10 p. 192.

28. Cod. dipl. Westf. II 172 N. 359.

* *S. 111.*

Digitized by Google

dictione planius assequerentur“[29]. „Das ist offenbar geschrieben zu einer Zeit, als die organische Verbindung zwischen dem deutschen Königtum und dem römischen Kaisertum gefährdet schien“. So Grauert, der sich nun erinnert, dass wenigstens in Italien das Gerücht verbreitet war, Papst Stephan IX. 1057—1058 wolle seinen Bruder Gottfried zum Kaiser krönen[30]. Damit wäre die geltende Theorie: „der zu Aachen gekrönte König“, d. h.* zur Zeit der Knabe Heinrich, welchen Stephans Vorgänger, Victor II., auf den Stuhl Karls erhoben hatte[31], „kann ohne weiteres auch die Kaiserkrone verlangen“, durch die That in Abrede gestellt worden. Gleichsam als Antwort auf einen so umstürzenden Plan hätte der Aachener, der ein unleugbares Interesse daran hatte, die „organische Verbindung“ zwischen dem deutschen Königtum und dem römischen Kaisertum oder auch zwischen Aachen und Rom aufrecht zu erhalten, den angeführten Satz in seine Fälschung eingefügt. Wie er Karl sagen lässt, hätte Papst Leo III. selbst die Verfügung bestätigt, und von Rechts wegen müsste also jeder römische Pontifex, ob gern oder ungern, zu Rom vollenden, was zu Aachen begonnen sei. Nun aber, meint Grauert, sei allen Herrschern des 12. Jahrhunderts ihr Königtum von seiten der Päpste bestätigt worden, ihr Anspruch auf das Kaisertum habe damit seine Sanktion erhalten, eine Gefährdung desselben wäre undenkbar gewesen, und also könne der fragliche Satz unserer Fälschung nicht im 12. Jahrhundert niedergeschrieben sein. Dann kann er auch schwerlich der Zeit Stephans IX. angehören, denn Stephans Vorgänger hatte den kleinen Heinrich, wie gesagt, auf den Stuhl Karls erhoben, also noch mehr als bestätigt. Das aber nur nebenbei. Mir scheint die Hauptsache zu sein, dass zur Zeit eines jeden bestätigten Königs, ja eines jeden schon gekrönten

29. Loersch a. a. O. 157 Z. 152: „exequerentur“, ebenso Grauert 175; und der Kanzlist Friedrichs II. — denn erst einer Transsumierung dieses Kaisers verdanken wir unsere Texte, sowohl der Urkunde Friedrichs I., wie Karls d. G., — wird auch gewiss „exequerentur“ geschrieben haben. Aber der Sinn verlangt „assequerentur“, und so las auch der Verfasser der sagenhaften Lebensbeschreibung Karls a. a. O. 42 Z. 12. Vgl. auch noch die von Loersch mitgeteilte Inschrift 171, auf welcher dann aber der Fehler „assequentur“ zu berichtigen ist.

30. Chron. Mon. Casin. II. 97 M. G. VII 694.

31. Annal. Altahens. ad 1056, Schulausgabe 61.

* *S. 112.*

Digitized by Google

Kaisers der Satz: „wer zu Aachen das regnum gewonnen, hat den selbstverständlichen, gar nicht abzuweisenden Anspruch auf das imperium zu Rom", von den Päpsten immer noch bestritten werden konnte. Bekanntlich ist es gerade unter Friedrich I. geschehen. Längst war er Kaiser; da erklärte Hadrian IV. im Jahre 1158 die Kaiserkrone als ein von ihm erteiltes „Beneficium". Man übersetzte zunächst „Lehen" [32]; aber auch später, als an der Richtigkeit der Deutung schon wohl Zweifel laut geworden, war man keineswegs gewillt, die Kaiserkrone als eine „päpstliche Gnade" gelten zu lassen. Darum schrieb Friedrich seinen Bischöfen: „die freie Krone des Reiches verdanke er allein der „göttlichen Gnade" [33], die erste Stimme bei der Wahl gebühre dem Mainzer Erzbischofe, die Königskrönung dem Kölner, die Kaiserkrönung dem Papste, alle weiteren Ansprüche seien vom Ueberfluss, seien vom Uebel. Mit anderen Worten: die Krönung zum Kaiser ist keine „Gnade" des Papstes, der sie also nicht nach seinem Belieben gewähren oder auch verweigern könnte; nein, in dieser Hinsicht unterscheidet sich der* Papst durchaus nicht vom Erzbischofe; der Kölner „muss" die Königskrönung vollziehen, ohne dass er damit dem Kaiser irgend eine „Gnade" erwiese, denn dann wäre er ja zur Krönung nicht verpflichtet, und der Papst ist bezüglich der Kaiserkrönung in derselben Zwangslage. So sind die angeführten Worte zu fassen, und nichts anderes besagt doch auch der Satz unserer Fälschung: „auf dem Stuhle zu Aachen sollen die Könige beginnen, und nachdem sie dort begonnen haben, sollen sie nach Recht, — ohne dass ihnen irgend eine Einsprache gemacht werden könnte, natürlich von seiten der Päpste — „zu Rom die kaiserliche Würde empfangen". Die Uebereinstimmung der Theorien ist eine so innige, dass sie offenbar aus den Anschauungen einer und derselben Zeit entsprungen sind. Wie sehr damals überhaupt die Ansicht, in Rom wolle man die organische Verbindung von deutschem Königtum und römischem Kaisertum nicht gelten lassen, die Gemüter beschäftigt hat, zeigen uns Stilübungen eines Trierer Kanzleiaspiranten, der z. B. dem Papste die Worte in die

32. Gesta Frid. imp. III 9, 10 p. 139—141.

33. ibid. III 17 p. 150: „divino tantum beneficio", hier offenbar nicht mehr im Sinne von Lehen.

* *S. 113.*

Digitized by Google

Feder giebt: „Ecce in potestate nostra est (imperium), ut demus illud cui volumus“ [34].

Grauert geht weiter: der Vergleich mit unserer Fälschung soll den vielumstrittenen „Königsparagraphen“ des Wahldekrets von 1059 in neuer Beleuchtung erscheinen lassen. „Die in einem Relativsatze, gleichsam nebenbei, ausgesprochene Hoffnung des Papstes auf das zukünftige Kaisertum des jungen Heinrich IV. gewinnt jetzt einen besonderen Charakter“. Das Gerücht von dem Plane Stephans IX., seinem Bruder die Kaiserkrone zu übertragen, sei auch nach Deutschland gedrungen. Da hat es einen Sturm der Entrüstung heraufbeschworen; in einem eigentlichen Geschichtswerk der Zeit findet der Lärm freilich keinen Wiederhall; aber der Patriot, welcher zu Aachen die Urkunde Karls des Grossen schmiedet, giebt dem allgemeinen Unwillen einen Ausdruck, indem er die „organische Verbindung“ von deutschem Königtum und römischem Kaisertum als Postulat hinstellt. Darauf sucht dann Nikolaus II. die Gemüter zu beruhigen: in dem Königsparagraphen seines Wahldekretes sagt er, dass Heinrich zur Zeit König sei und dereinst hoffentlich Kaiser werde. Andere geben der Sache vielleicht — wie auch Grauert schon vermutet — noch eine andere Wendung, dringen in den geheimen Zusammenhang noch tiefer ein, benutzen die Aachener Fälschung gleichsam als Fackel* zur Erhellung dunkeler Partieen. Das gilt von denen, welche nicht blos das angeführte Sätzchen der Wahlordnung, sondern so ziemlich den ganzen Königsparagraphen auf die Kaiserkrönung beziehen [35]. Die Erhebung des Papstes soll erfolgen, heisst es in demselben, „salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator

34. Wattenbach Iter Austriac. 91. Wenn es ebendort heisst: „ille (sc. imperator) habet sedem suam Aquis in Arduenna, que est silva Gallie“, so ist daraus noch nicht zu schliessen, dass die Urkunde Karls als Muster gedient habe, denn lange vorher, schon in den Tagen Heinrichs II. und Konrads II., galt Aachen als „sedes regni“.

35. W. Martens Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. S. 98 ff., C. A. Fetzer Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontifikats Alexanders II. S. 28 ff., G. Meyer von Knonau Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. I S. 679, 680.

* *S. 114.*

Digitized by Google

deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus, et successorum illius[36], qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint." Da haben einzelne geglaubt, dass die Worte „sicut jam sibi concessimus", nicht das Recht des Königs bei der Papstwahl, sondern das in Aussicht gestellte Kaisertum beträfen, dass ferner der Relativsatz: „qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint" wiederum nicht vom Rechte des Königs bei der Papstwahl, sondern gleichfalls vom Kaisertum handele, dass „hoc ius" nichts anderes bedeute als „imperialis dignitas". Wenn diese Interpreten nun noch die Gauertsche Zeitbestimmung des Aachener Privilegs für richtig halten, so könnte sich ihnen folgender Zusammenhang ergeben: das uns bekannte Gerücht hat die von Grauert geschilderten Wirkungen; da sucht Nikolaus II. allerdings nach der einen Richtung zu beruhigen, aber nach der anderen entfacht er gleichsam neue Gluten; dem jungen Heinrich verheisst er die Kaiserwürde, jedoch für alle Folgezeit ist die Erteilung derselben dem Belieben der Päpste anheimgegeben.

„— qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint". Wenn der Papst sagt: „dieses Recht", so wird er doch auch thatsächlich ein Recht gemeint haben, und zwar dann ein Recht, das nach der Natur des Dokumentes sich auf die Papstwahl bezog. Hätte er von der Erlangung der Kaiserwürde gehandelt, — wozu dann das Wort „ius", statt des gemeinverständlichen „imperium"? Der Papst wird ferner doch mit Absicht hinzugefügt haben: „ab hac apostolica sede". Konnte man aber die Kaiserkrone anderswoher empfangen, als aus den Händen des Papstes? Wirklich, der Zusatz „ab hac apostolica sede" wäre ein durchaus unnützer gewesen, falls „hoc ius" das Kaisertum * bedeutet[37]. Da-

36. In meiner Schrift Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. S. 16 liess ich drucken „successoribus illius", denn wie ich S. 13 sagte, wollte ich die fehler- und lückenhafte Vorlage aller uns erhaltenen Abschriften herstellen und demnach offenbare Unrichtigkeiten, die man aus den Anmerkungen leicht berichtigen könne, in den Text aufnehmen. Dass auch ich der Meinung war, es sei „successorum illius" zu lesen, hätte man aus S. 91 ersehen können.

37. Sehr mit Recht bemerkt Martens 50: „Selbst die fortgeschrittensten Regalisten jener Zeit waren überzeugt, dass nur der Papst die Kaiserkrone verleihen könne". Und doch glaubt Martens, im Wahldekret sei noch bestimmt worden, man müsse dieselbe empfangen „ab hac sede apostolica".

* *S. 115.*

Digitized by Google

gegen würde er sehr überlegt, er würde gewissermassen aus den Zeitverhältnissen erwachsen sein, wenn „hoc ius“ ein Recht, wonach die Empfänger bei der Erhebung der Päpste ein Wort mitreden durften, zum Ausdrucke bringen soll. Denn den Patriziat, welcher weitgehende Befugnisse für die Besetzung des hl. Stuhles in sich schloss[38], hatte Heinrich III. 1046 aus den Händen des römischen Volkes empfangen[39]. Im Gegensatze zu dieser Thatsache wäre die Betonung: „ab hac apostolica sede“ ganz an ihrem Platze und hätte vollen Sinn. Und was bedeutet endlich doch „personaliter“, auf das Kaisertum bezogen? „Personaliter“ heisst entweder: in eigener Person oder für die eine Person[40]. Nun konnte aber niemand das Kaisertum durch Stellvertreter empfangen. Persönliches Erscheinen in Rom war selbstverständlich, darüber

38. Das hat Martens 46 ff. allerdings in Abrede gestellt. Ihm ist der Patriziat Heinrichs III. nur eine „harmlose Titulatur“. Der Erzlügner Bonizo soll allein die Schuld tragen, dass man so oft mit dem Patriziate auch Rechte an der Besetzung des päpstlichen Stuhles verknüpft habe. Cf. Bonizon. Lib. ad. amic. Libelli de lite imp. et pont. I 585 Z. 29, 30, 586 Z. 27, 28, 587 Z. 13, 14, 589 Z. 37, 38. Hier wird der Anspruch, bei Erhebung der Päpste ein Wort mitzureden, stets auf den Patriziat begründet. Früher hatte man auch geglaubt, Damiani sei gleicher Ansicht gewesen: „imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione super ordinando pontifice principatum“. Nun lehrt Martens S. 48, dass hier durch das Wörtchen „etiam“ der Patriziat und der Prinzipat „aufs Schärfste“ unterschieden würden. Ersterer soll eine Thatsache sein, aber nur zur Dekoration dienen, letzterer ist nach S. 152 „reiner Humbug“. Auf den Humbug kann es Petrus im Zusammenhange — denn er handelt vom Rechte des Königs, in die Papstwahl einzugreifen — aber einzig und allein ankommen, und man sieht nicht ein, weshalb er auch vom Patriziat redet, wenn dieser nur ein Zierrat ist. Wie mir scheint, will Damiani sagen, dass Heinrich „auch“ den Prinzipat empfangen habe, indem er den Patriziat erhielt. Mit der Würde ist das Recht verbunden. So dachte man sich auch das Verhältnis in Deutschland. Von Alexander II. sagt ein Bischof, er sei nicht erhoben worden „ex consensu regis, utpote patricii nostri“ und Cadalus rühmt sich „utpute a rege, Romano scilicet patritio, electum.“ Annal. Altahens. ad. 1061, 1063. Schulausgabe 67, 71.

39. Chron. Casin. II 77 M. G. SS. VII 683. Annal. Romani M. G. SS. V 469. Benzo M. G. SS. XI 671. Namentlich aber die in Anm. 38 mitgeteilte Stelle aus Damianis Discep. synodal.

40. So im Chron. Mon. Casin. III 36 M. G. SS. VII 729: „Concessit etc. personaliter nostro Desiderio etc.“

Digitized by Google

brauchte man wahrhaftig nicht zu reden[41].* Ebensowenig bedurfte es der Klausel, dass ein Fürst die Kaiserkrone immer nur für seine Person, nicht auch für seine Nachfolger gewinnen konnte. „Personaliter" setzt danach etwas anderes voraus als das „imperium". Nur um so mehr muss „ius" in seinem eigentlichen Sinne genommen werden, d. h. nach dem Zusammenhang als Recht, bei der Papstwahl mitzuwirken. Ob Heinrichs Nachfolger dasselbe nun in eigener Person vom hl. Stuhle empfingen, ob durch Boten, wird Nikolaus II. wohl gleichgültig gewesen sein; aber es hatte hohen Wert, dass das Recht nur für den betreffenden Herrscher gelte, nicht auch für alle ihm folgenden: jeder neue Träger der Krone sollte es aufs neue erbitten. Und „personaliter" wurzelt nun ebenso in den thatsächlichen Verhältnissen, wie „ab hac apostolica sede". Das römische Volk hatte Heinrich III. den Patriziat verliehen; fortan sollte das Recht, bei der Erhebung des Papstes ein massgebendes Wort mitzureden, „ab hac apostolica sede" verliehen werden. Der König aber betrachtete das Recht, wie wir später noch genauer sehen werden[42], als ein erbliches. Weg mit dieser Anschauung, dieser Prätension! Das ist in „personaliter" ausgedrückt. Man gedenkt dabei doch des Streites, der sich aus dem Wormser Konkordat ergab: damals behauptete die römische Kurie, gewisse Befugnisse bei Besetzung der Bischofsstühle seien nur Heinrich V. zugestanden; der deutsche Hof meinte dagegen, dass in der Person Heinrichs V. auch seinen Nachfolgern die gleiche Gewalt bewilligt sei. Also von einem Rechte, das seiner Natur nach ein für allemal verliehen werden konnte, das nach besonderer Verfügung aber nur der einzelne für sich gewinnen sollte[43], hat Nikolaus II. im

41. Anderer Meinung scheint freilich Fetzer S. 29 Anm. zu sein; danach böte die Bestimmung des Papstes eine Analogie zu „der in derselben Zeit erlassenen, dass das Pallium niemanden mehr geschickt, sondern nur persönlich in Rom geholt werden könne".

42. Vgl. S. 201 Anm. 14, 15, 16.

43. Diesen Gedanken hatte ich schon in meiner Schrift S. 42 ausgesprochen. Martens hat ihn nicht begriffen, und er beschliesst nun ein gegen mich gerichtetes Raisonnement: „wir sind genötigt, einen recht argen Lapsus calami des verdienten Gelehrten zu konstatieren". Dagegen kommt O. Köhncke Wibert von Ravenna S. 12 zu dem Ergebnis, „dass trotz Martens bei Scheffer kein lapsus calami vorliegt". Nicht glücklicher ist eine unmittel-

* *S. 116.*

Digitized by Google

Königsparagraphen gehandelt. Ein derartiges Recht ist nicht die Kaiserkrone, wohl aber die Mitwirkung bei der Papstwahl.*

Dem Satze: „qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint" ist die Parenthese „sicut jam sibi concessimus" durchaus gleichgeordnet, und wenn dort die Befugnis, bei der Papstwahl mitzuwirken, von einer zukünftigen Verleihung abhängig gemacht wird, so ist hier die Verleihung schon Thatsache geworden. Beides bezieht sich auf „debito honore et reverentia".

Nun ist gesagt worden: was der eine König päpstlicher Gunst verdankt, was die anderen noch erwirken sollen, kann nicht als ein „debitum" bezeichnet werden. Ich glaube aber nicht, dass das Wort hier im Sinne von „pflichtschuldig" zu nehmen ist[44]; es bedeutet nur „gebührlich" oder gar „nicht unziemlich". So schreibt Innocenz II. an Lothar III.: „Nos igitur maiestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatorie dignitatis plenitudinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines praesentis scripti pagina confirmamus"[45]. Wie man sieht und wie anderweitig bekannt ist, will Innocenz dem Könige eine hohe Gunst erweisen, und doch nennt er die Gepflogenheiten, welche er ihm in Sachen der Bischofswahlen verbrieft: „debitas". Diese Analogie scheint mir zu genügen[46].

bar vorhergehende Polemik Martens'. Ich hatte den Einwand, den man gegen die Echtheit der päpstlichen Fassung erhoben hatte, dass nämlich der dem Könige gemachte Vorbehalt in derselben wie ein unlösbares Rätsel erscheine, für nicht eben schwerwiegend erklärt. Martens erwartete danach einen Beweis, dass der Vorbehalt keineswegs „rätselhaft sei", und da ich den Beweis nicht bringe, so werde ich von Martens ausgelacht. Andere werden dagegen anderes erwartet haben, nämlich die Begründung, weshalb ich den obigen Einwand gering schätzen müsse. Diese Begründung suchte ich aber zu geben. Noch mehrfach liesse sich gegen die Urteile des Herrn Martens eine zurückweisende Kritik üben; eigentlich bin ich doch kaum einmal in der Lage, das Kompliment „gute Ausführungen", mit welchem er S. 114 mich beehrt, ohne jede Einschränkung auch ihm machen zu können; doch es genügt mir, diese meine Ansicht über seine, dem Wahldekret gewidmeten Untersuchungen hier ausgesprochen zu haben.

44. Nach Fetzer 29 wäre mit „debito honore" eine „prinzipielle Verpflichtung" ausgesprochen worden. Ihm folgt Meyer von Knonau 680 Anm. 4.

45. Jaffé Bibl. rer. Germ. V 523. Doeberl Mon. Germ. sel. IV 16.

46. Hoffentlich genügt sie auch denen, die nun etwa „debitas et canoni-

Digitized by Google

In den besprochenen Sätzen wird also nicht vom Kaisertum gehandelt, und die vielleicht schon gehegte Hoffnung, aus ihrer Verbindung mit dem Diplom Karls des Grossen ungeahnte Aufschlüsse zu gewinnen, würde uns sofort wieder zerronnen sein, — auch wenn Grauert mit besserem Rechte, als thatsächlich der Fall ist, die Fälschung für eine der Wahlordnung unmittelbar vorausgehende Zeit in Anspruch genommen hätte.

Aber nicht einmal der Relativsatz, „qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur", könnte zu dem angeblichen Dokumente Karls, falls es wirklich den Jahren 1057—1058* angehörte, in Beziehung stehen. Denn der Papst will damit dem jungen Könige gar nicht das Kaisertum sichern; er denkt also auch nicht daran, die Gemüter der Deutschen, die kurz vorher durch Stephan IX. ihre Rechte auf das Diadem der Caesaren gefährdet glaubten, wieder zur Ruhe zu bringen; er will nur sagen, dass die Befugnisse, welche Heinrich bei Besetzung des päpstlichen Stuhles ausübt, ihm nicht als deutschem Könige zugestanden sind, sondern weil er Kaiser werden wird. Mit anderen Worten: eigentlich soll nur einem Kaiser bewilligt werden, was diesmal schon einem Könige eingeräumt wurde.

C.

Die Synoden von Sutri und Rom, der Ausbruch des Streites.**

Das Recht des Königs wird in dem Wahldekrete, welches auf der römischen Ostersynode 1059 erlassen wurde, nur kurz berührt;

cas consuetudines" ebenso als Objekt einer „prinzipiellen Verpflichtung" auffassen, wie „debitum honorem", denn sie würden alsdann annehmen müssen, dass auch ein Recht, welches man sozusagen erb- und eigentümlich besitzt, doch noch bestätigt und dass mit der Bestätigung eine Gunst erwiesen werden könne. Unzweifelhaft war die Ansicht der Kurie, jeder Nachfolger Lothars, der gleich ihm „debitas et canonicas consuetudines" ausüben wolle, habe eine Bestätigung derselben zu erwirken.

* *S. 118.*

** *MIÖG. XIII (1892) 118—137. Klein. Forsch. XVII (B).*

Digitized by Google

man scheint seinen Inhalt und Umfang als bekannt vorauszusetzen, und nicht erst im Augenblicke, da Nikolaus über die zukünftige Besetzung des päpstlichen Stuhles verfügt, wird auch zum ersten Male der Befugnisse Heinrichs IV. gedacht sein. „Sicut jam sibi concessimus." Da ist meines Erachtens „jam" allerdings nur auf „sibi" zu beziehen, wie ja auch die Wortstellung andeutet; schon dem Könige, ist der Sinn, wurde das Recht verliehen, obwohl es seiner Natur nach allein den Kaisern eingeräumt werden sollte. Aber das Perfekt „concessimus" weist doch, den übrigen Präsenzialformen gegenüber, auf einen vorausgegangenen Akt, und dazu stimmt die Erklärung Damianis: „Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium praebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit"[1].

Die Zeit nun, auf welche das Perfekt „concessimus" verweist, wäre nach einer schon mehrfach geäusserten Vermutung die der Synode von Sutri, der Januar 1059. Damals befand sich der königliche Kanzler Wibert an der Seite des eben zum Papste gewählten Bischofs von Florenz[2]: die Umstände mochten es allerdings nahelegen, über das Recht des Königs zu verhandeln, und die Kurie könnte dem Vertreter Heinrichs IV. eine Erklärung abgegeben haben[3]. Auf diese, mag man* annehmen, weise Nikolaus II. im Wahldekret zurück. Aber mit solcher Vermutung hat sich Lothar von Heinemann nicht begnügen wollen: er meint, dass zu Sutri ein Synodalbeschluss über das Recht des Königs gefasst sei, dass nicht weniger als 125 Bischöfe ihren Namen darunter gesetzt

1. Anderer Meinung ist Martens a. a. O. 103.

2. Bonizon. Lib. ad am. l. c. 593.

3. Wenn die vorausgegangene „Konzession" nicht mehr enthielt und auch keine weitere Deutung zuliess, als das nachfolgende Dekret, so konnte sie ebensowenig befriedigen, wie dieses. Ganz missraten, wie nebenbei gesagt werden mag, sind die Ausführungen von Fetzer S. 31, wonach die Worte der gefälschten kaiserlichen Fassung „mediante cancellario Longobardiae Wiberto" ein ursprünglicher Bestandteil des echten päpstlichen Textes wären. Um nur das nach Fetzer entscheidende Moment zu berühren, so könne Wibert von kaiserlicher Seite nun und nimmer „cancellarius Longobardiae" genannt worden sein, während der Titel den Tendenzen Roms, die deutsche Herrschaft auf die Lombardei zurückzudrängen, in jeder Weise entspräche. Dagegen brauche ich nur zu

* *S. 119.*

Digitized by Google

hätten[4]. Die Tage von Sutri haben in der Beleuchtung, die sie durch Heinemann erfuhren, eine ungeahnte Bedeutung gewonnen!

Dem Abte Desiderius von Montecassino wurde 1075 ein Privileg Nikolaus' II. vorgelegt; der Papst hatte dasselbe erteilt: „cum Hildebrando et 125 episcopis"; der Inhalt aber war: „ut nunquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret, quod si fieret, sciret, se non pro papa habendum esse atque anathematizandum"[5]. Dann verwiesen deutsche Bischöfe 1080 auf ein „decretum Nicolai papae cum 125 episcopis sub anathemate promulgatum"; dasselbe hätte bestimmt: „si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa, sed apostata ab omnibus haberetur"[6]. Nun behauptet Heinemann, in diesen Angaben sei das Recht des Königs ebenso scharf gefasst, wie in dem Dekret der römischen Ostersynode verschwommen. Also müsse ein anderes gemeint sein. Die klarere Formulierung ist durchaus einzuräumen. Aber liessen nicht die dunkelen Worte auch die allerbestimmteste Deutung zu? Heinemann legt hierauf denn auch nicht den Hauptwert. Die 125 Bischöfe sind es vor allem, welche den Gedanken an das Dekret der Ostersynode ausschliessen sollen, denn damals waren nur 113 Bischöfe zugegen. Es bleibt Heinemann nichts übrig, als die 125 Bischöfe für die vorausgegangene, für die im Januar gehaltene Synode in Sutri zu beanspruchen.

Synoden von mehr als 100 Bischöfen müssen damals billig gewesen sein wie in England die Brombeeren: die eine schon im Januar, kaum einen Monat nach der Wahl Nikolaus' II., die andere gleich darauf im April! Das wird man nur ungern glauben, zumal der einzige Autor, welcher von der Synode berichtet, den Papst berufen lässt „non * solum Tusciae sed et Longobardiae episcopos". Wenn alle kamen und jeder sich verdoppelte, fehlten noch manche

bemerken, dass unsere Könige sich selbst wohl einmal bloss „reges Lombardorum" nannten, nicht auch zugleich „reges Italorum". Woher aber kennt Fetzer die Absicht der damaligen Kurie, das Reich auf die Lombardei zu beschränken und dann „im übrigen Italien, gestützt auf die konstantinische Schenkung", frei zu walten? Vgl. auch die Ablehnung Köhnckes Wibert von Ravenna 13.

4. Histor. Ztschr. LXV 59 ff.

5. Petr. Cassin. III 50 M. G. SS. VII 740.

6. Watterich Vitae pont. Rom. I 442.

* *S. 120.*

Digitized by Google

an 125. In Wahrheit ist trotz der 125, die mit den 113 in Widerspruch stehen, die Ostersynode gemeint. Man beachte folgendes: Nicht alle 113 brauchten als Zeugen aufgeführt zu werden, und thatsächlich sind nicht alle 113 genannt worden: nach den meisten Handschriften unterfertigten die Kardinalbischöfe von Albano, Silva-Candida, Ostia „et caeteri episcopi numero LXXVI“[7]. Nun kann aus LXXVI leicht CXXII werden, und wir gewännen, unter Hinzunahme der drei genannten Bischöfe, die runde Zahl von 125. Für dieses Rechenexempel sind wir aber nicht blos auf Konjekturen beschränkt, — eine Handschrift[8] bietet in der That CXXII. Wenn ich nicht irre, waren es Exemplare mit solchem Schreibfehler, welche 1075 dem Abte von Montecassino vorgelegt und 1080 von deutschen Bischöfen der Kurie entgegengehalten wurden. Derartige Abschriften müssen sehr verbreitet gewesen sein; noch zweimal begegnen uns Verweise auf das Dekret, das im Beisein von 125 Bischöfen zu Stande gekommen sei. Wie aber gerade diese beiden Verweise aufs deutlichste zeigen, sollen die 125 nicht im Januar zu Sutri, sondern um Ostern zu Rom der Synode angewohnt haben. Schon 1076 erklärten deutsche Bischöfe: „cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, hoc statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum et auctoritatem regis“[9]. Man überzeugt sich leicht, dass die Neuordnung der Papstwahl gemeint ist, und darüber wurde nicht zu Sutri, sondern erst zu Rom Beschluss gefasst. In einer etwas späteren Streitschrift heisst es dann: „tempore Nicholai pape congregatum est Lateranis concilium 125 episcoporum“, und von ihnen sei unter anderem auch die Gerechtsame des Kaisers festgesetzt worden[10]. Genug, die Synode von Sutri hat nicht die Bedeutung, welche ihr die Anwesenheit von 125 Bischöfen verliehen haben würde, und ein

7. So die päpstliche Fassung. Unter Hinzunahme der drei Kardinalbischöfe erhält man 79, und dieselbe Zahl ergiebt die kaiserliche Fassung: hier sind fünf Kardinalbischöfe aufgeführt, und 74 Bischöfe werden mit Namen genannt. Nebenbei bemerkt, habe ich mich in meiner Schrift Die Neuordnung der Papstwahl 34 Anm. verzählt, indem ich Nr. 32 doppelt setzte.

8. Die Neuordnung 18 Anm. i.

9. Jaffé Bibl. rer. Germ. V 105.

10. Libelli de lite I 458. 459.

Digitized by Google

dem Könige erteiltes Privileg, das zu Sutri von 125 Bischöfen bezeugt worden wäre, ist die Schöpfung einer auf Irrwege geratenen Phantasie[11].*

Wenn Heinemann die Synode von Sutri überschätzt, — der ersten römischen, die Nikolaus Ostern 1059 abhielt, hat er einen minderen Wert zugemessen, als bisher wohl geschah. Man meinte vielfach, der Paragraph über das königliche Recht hätte den Keim des Zerwürfnisses in sich geschlossen. Dagegen wendet nun Heinemann ein, dem deutschen Könige sei 1059 nicht weniger zugestanden worden, als seine Vorgänger besessen hätten, nämlich die Bestätigung des frei gewählten Papstes, und ein Grund zur Unzufriedenheit sei dem deutschen Hofe also nicht gegeben worden. Ich müsste nun zuweit zurückgreifen, um die Frage, welcher Natur das Recht des Königs gewesen, in abschliessender Weise beantworten zu können. Darauf scheint es mir aber auch gar nicht anzukommen; das Entscheidende ist vielmehr, ob zur Zeit die deutsche Regierung gleichfalls der Ansicht war, dass ihr kein weiteres Recht zukomme, als die Bestätigung des gewählten Papstes. Da kann jedoch kein Zweifel sein: man verlangte in Deutschland eine Bestätigung des zu wählenden Papstes, also des Kandidaten. Nicht erst zur Inthronisation wollte der König seine Bewilligung erteilen, sondern schon zur Wahl. Unter Heinrich III. galt: „preter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem“[12], und unter Hein-

11. Wie Heinemann die 125 Bischöfe für Sutri in Anspruch nimmt, so Panzer für die frühere Zeit des römischen Konzils von 1059. In der Zeitschrift für Kirchenrecht XXII 401 gesteht er jetzt zu, dass wenigstens anfangs Mai 1059 in Rom 113 Bischöfe anwesend waren; aber im April, behauptet er, hätten 125 das Wahldekret unterzeichnet. Von diesen wären dann 12 abgereist, so dass im Mai nur noch 113 übrig geblieben seien. Und gerade 113 Bischöfe seien dann auch auf der römischen Ostersynode von 1060 erschienen. „Es ist ein eigentümlicher Zufall“, meint Panzer S. 422; — allerdings ein eigentümlicher Zufall, an welchen ausser Panzer wohl niemand glauben wird. Doch ich habe Panzer einmal widerlegt, — s. oben 174 ff., — jetzt schweige ich, wenigstens so lange, bis ein namhafter Gelehrter ihm zustimmen sollte. Vgl. die bisherigen Ablehnungen in den Jahrbüchern unter Heinrich IV. I 703 und in der Hist. Zeitschr. LXV 45 Anm. 3.

12. Damiani Lib. grat. c. 38 Libelli de lite I 71.

* *S. 121.*

Digitized by Google

rich IV. erhob ein königlich Gesinnter die Forderung, man solle nicht „pontificem sine consensu regis eligere“ [13]. In diesem Sinne ist dann ja aber auch später die Papstwahlordnung verfälscht worden. Also einen Grund zur Unzufriedenheit konnte die vormundschaftliche Regierung in der echten Fassung sehr wohl finden; ihrer Meinung nach blieb dieselbe hinter den berechtigten Forderungen zurück. Gesetzt aber, in diesem Punkte wären alle Ansprüche befriedigt worden, — konnte die Reichspartei zugeben, dass nicht schon dem Könige das Recht gebühre, dass es eigentlich erst dem Kaiser erteilt werden könnte, dass es ferner kein erbliches sei, sondern von jedem Nachfolger Heinrichs aufs neue erwirkt werden müsse? Lombardische Bischöfe erklärten einmal:* „eorum dominum ut heredem regni ita heredem fore patriciatus“ [14]. Der Patriziat aber berechtigte, eben in die Besetzung des päpstlichen Stuhles einzugreifen. Ein Verteidiger des jungen Königs behauptet, „ex paterno iam iure“ übe er sein Recht [15], und Heinrich selbst hat später, aber auch noch als König, den Anspruch erhoben, der Patriziat gebühre ihm „deo tribuente“ [16]. Also die Behauptung des Papstes, das Recht bei der Besetzung des heiligen Stuhles, wie geartet wir es uns denken mögen, könne eigentlich nur einem Kaiser zugestanden werden, es sei ferner vom Erbgange durchaus unabhängig, es müsse von jedem einzelnen erwirkt werden, stand im schroffsten Widerspruch mit den Anschauungen der Reichspartei.

Den Stein des Anstosses hätte man, — wie Heinemann erklärt, — in einer anderen Bestimmung des Wahldekretes gefunden; diese aber sei erst Ostern 1060 hinzugefügt worden. Nikolaus II. sagt, dass der erwählte Papst, wenn er an seiner Inthronisierung gehindert würde, doch in vollem Umfange als Oberhaupt der Kirche walten solle. Erst damit, glaubt Heinemann [17], wäre das Recht des Königs geschädigt worden. Dieses fasst er, wie bemerkt, als Bestätigung des gewählten Papstes, und er meint nun, nur

13. Discept. synod. 92.
14. Bonizo l. c. 595.
15. Discept. synod. 80.
16. M. G. LL. II 46.
17. Histor. Zeitschr. LXV 65 ff.

* *S. 122.*

Digitized by Google

der gewählte Papst, dem kein Hindernis zur Inthronisation in den Weg gelegt wurde, solle die königliche Bestätigung einholen, nicht auch derjenige, welchem die Inthronisation einstweilen versagt war. Ein Grund für die Annahme so ungleicher Satzungen ist nicht einzusehen. Wenn Heinemann dieselben dennoch als Thatsachen hinstellt, so geschieht es infolge einer kleinen, von ihm selbst natürlich garnicht beabsichtigten Fälschung. Er schreibt nämlich, die Synode habe bestimmt, dass der gewählte Papst, der zur Inthronisation nicht gelangen könne, „sofort" die umfassende Gewalt eines inthronisierten Papstes ausüben dürfe. Das Wörtchen „sofort" ist zu streichen, und das Recht des Königs gilt, ob eine Inthronisierung des gewählten Papstes möglich oder bis auf weiteres unmöglich ist. Aber einmal zugegeben, dass die Bestimmung, welche für den Ausnahmefall der nicht durchzuführenden, der unerreichbaren Inthronisation getroffen wurde, wirklich den Zwiespalt zwischen Reich und Kirche hervorgerufen habe, — weshalb muss sie erst Oktober 1060 dem Wahldekrete hinzugefügt sein?

Schalten wir zunächst ein, dass Heinemann das gleiche noch von einem anderen Paragraphen behauptet! Auch die Verfügung, wonach unter gewissen Verhältnissen die Wahl ausserhalb Roms vorgenommen* werden darf, soll ein Zusatz aus dem Jahre 1060 sein. Es sind der fünfte und der sechste Paragraph, durch welche das Wahldekret, wie Heinemann meint, 1060 erweitert worden ist, während doch die Daten „1059 Indictio 12" keine Aenderung erfahren hätten.

Nikolaus II. hat einzelne der Beschlüsse, die er Ostern 1059 fassen liess, in besonderen Schreiben verkündet. Zwei derselben, die im wesentlichen durchaus übereinstimmen, sind uns erhalten[18]. Da handelt der Papst nun, ganz wie im Wahldekrete selbst, über die Modalitäten, welche für eine Wahl unter gewöhnlichen Verhältnissen massgebend sein sollen. Der Bestimmungen für eine anormale Wahl dagegen, eben des fünften und sechsten Paragraphen, geschieht keine Erwähnung. Erst in dem sog. Simonievor-

18. Mansi Coll. conc. XIX 897. 907.
* *S. 123.*

Digitized by Google

bote[19], das der Ostersynode von 1060 anzugehören scheint, finden sich beide Satzungen, sowohl die über eine normale wie anormale Wahl. Nikolaus sagt nun 1060, er bestätige seine früheren Beschlüsse, und man wird daher um so mehr geneigt sein, auch den fünften und den sechsten Paragraphen, wie sie in einem Dekrete von 1059 enthalten sind, — eben in der Neuordnung der Papstwahl, — thatsächlich für dieses Jahr in Anspruch zu nehmen. Indes, ist Heinemanns Gedankengang, der Papst behauptet zwar 1060, nur frühere Beschlüsse zu wiederholen, aber in dieser Bestätigung findet sich doch ein Satz, der in keinem vorausgegangenen Dekrete enthalten ist, der seiner Natur nach wahrscheinlich erst 1060 aufgestellt ward. Danach soll es gestattet sein, „invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere". In der That, die Verfügung passt erst so recht ins Jahr 1060. Unmittelbar vorher hatte Nikolaus II. den Gegenpapst Benedikt bezwungen, indem er die Waffen wider ihn ergriffen hatte. Der Papst als Kriegsmann war aber eine Erscheinung, die nicht allen gefiel[20]. Daher die — wie es scheint — nachträgliche Rechtfertigung. Auch sie will, wenn man die Worte genau nimmt, nur eine Bestätigung sein, und ist doch wahrscheinlich eine neue Bestimmung. Weshalb sollte das gleiche, meint Heinemann, nicht auch von dem fünften und sechsten Paragraphen gelten? Und die Frage scheint ihm der Bejahung so sicher zu sein, dass er über den Charakter der fraglichen Sätze, „als erweiternder Beschlüsse der Ostersynode 1060" kaum noch im Zweifel ist.

Die nachträgliche Rechtfertigung, dass auch ein Papst gegen einen illegitimen Konkurrenten die Waffen führen dürfe, wurde hinterher nicht in das Dekret von 1059 aufgenommen. Die nach Heinemann* gleichfalls erst 1060 gefassten Beschlüsse über eine anormale Wahl wären demselben eingefügt worden. Der Gegensatz muss doch zu denken geben. Ferner ist die Frage, ob zu Ostern und erst zu Ostern 1060 ein triftiger Grund für den fünften und sechsten Paragraphen vorhanden war: die dem Papste erteilte Vollmacht, den Usurpator des hl. Stuhles mit Waffen zu be-

19. ibid. 899.
20. Neuordnung der Papstwahl 51.
* *S. 124.*

Digitized by Google

kämpfen, findet in den Ereignissen, die der Ostersynode von 1060 unmittelbar vorhergegangen waren, ihre natürliche Erklärung, ist gleichsam aus denselben erwachsen; — verhält es sich ebenso mit unseren Paragraphen? Die Antwort muss verneinend lauten. Wohl aber forderte die Lage der Dinge um Ostern 1059 Bestimmungen auch über eine Wahl, die unter anormalen Verhältnissen zustande gekommen war. Heinemann hat ganz übersehen, dass das Wahldekret in all seinen Sätzen einen apologetischen Charakter hat. Vor allem verdankte Nikolaus seine Erhebung den Kardinalbischöfen[21]; ihnen wird nun bei jeder Wahl ein hervorragender Anteil gesichert: was anormal war, soll in Zukunft Norm sein. Nikolaus war nicht aus dem Schosse der römischen Kirche hervorgegangen, er war Bischof von Florenz gewesen: in der Regel soll man nun einen römischen Geistlichen wählen, aber ausnahmsweise darf auch der Angehörige einer fremden Kirche erhoben werden. Auf Nikolaus hatten sich die Stimmen zu Siena, nicht zu Rom vereinigt: der gewöhnliche Sitz des Konklave soll fortan Rom sein, aber wenn es in Rom nicht stattfinden kann, darf es auch in einer anderen Stadt zusammentreten. Nikolaus hatte schon vor seiner Inthronisation päpstliche Rechte ausgeübt, er hatte die Synode von Sutri abgehalten: da wird nun bestimmt, dass die Inthronisation nicht unbedingt vorausgegangen sein müsse, damit der Erwählte des päpstlichen Amtes walten könne. Wie man sieht, entspricht die Wahlordnung Punkt für Punkt den Verhältnissen, in denen Nikolaus sich befunden hatte; sie sollte ihm durchaus zu einer Art von Sanktion dienen. Seine Wahl war aber im Dezember 1058 geschehen, — es wäre doch ein wunderliches Verfahren gewesen, wenn er Ostern 1059 nur einen Teil der Unregelmässigkeiten, welche seine Erhebung begleitet hatten und ihr gefolgt waren, durch seine Wahlordnung zu rechtfertigen versucht hätte, wenn er die Apologie des anderen Teiles noch um ein volles Jahr vertagt hätte. Wie das Ganze die Zeitbestimmung „April 1059 Indiktion 12" trägt, so entspricht auch jeder einzelne Satz so sehr gerade der Ostersynode von 1059, dass eine Verteilung der verschiedenen Bestimmungen auf verschiedene Jahre mir als ganz unzulässig erscheint.*

21. Neuordnung der Papstwahl 72, 73.
* *S. 125.*

Digitized by Google

Wenn der Papst in den zwei besonderen, zumeist übereinstimmenden Schreiben, durch welche er einzelne Beschlüsse der Ostersynode von 1059 bekannt macht, des fünften und sechsten Paragraphen nicht gedenkt, so will er eben nicht jede Satzung verkündigen; bezüglich der Wahlen hebt er allein hervor, was fortan unter allen, den normalen wie anormalen Verhältnissen gelten solle. Eine andere Absicht verfolgt er, da er Ostern 1060 die Beschlüsse von 1059 bestätigt. Als er jetzt das sogen. Dekret gegen die Simonisten erlässt, geht er auf die Bestimmungen, welche nur selten zur Anwendung kommen, nicht minder ein, als auf diejenigen, welche allgemeine Rechtskraft haben sollen.

Die Summe ist: was für Ausnahmefälle gelten soll, wurde nicht erst auf der Ostersynode von 1060 beschlossen, es wurzelt vielmehr in den Verhältnissen, aus denen die ganze Wahlordnung von Ostern 1059 erwuchs. Nicht durch einen der für Ausnahmefälle geschaffenen Paragraphen sind ferner die Ansprüche des Reiches verletzt worden, sondern recht eigentlich durch den Königsparagraphen, durch die Festsetzung der Rechte Heinrichs IV. und seiner Nachfolger.

Wann aber ist der Konflikt zum Ausbruch gekommen?

In seinem Werkchen Disceptatio synodalis erzählt Petrus Damiani, der Kardinal Stephan sei mit einer Botschaft an den königlichen Hof gesandt worden; trotz fünftägigen Wartens hätte ihn „die strafwürdige Vermessenheit der Höflinge " nicht zur Audienz zugelassen [22]. Das, meinte ich, sei im Sommer 1059 geschehen [23], da nach Petrus' Worten der Gesandte ein „mysterium concilii" überbracht habe. „Mysterium concilii" deutete ich als Konzilsbeschluss es mag hinzugefügt werden, dass Petrus kurz vorher sich ausdrückt: „mysterium synodalis decreti" [24]. Dieser Konzilsbeschluss konnte nun, weil Petrus in seinem ganzen Schriftchen von keinem andern Konzil redet, nur derjenige sein, welcher Ostern 1059 gefasst wurde, und so berechnete ich als Zeit für die Sendung Stephans etwa den Juni oder Juli 1059. Also hatte der Kardinal das Papstwahldekret dem deutschen Hofe überbringen sollen, war aber abgewiesen worden, doch wohl aus keinem anderen Grunde,

22. Libelli I 87.
23. Neuordnung der Papstwahl 119 ff.
24. Libelli I 83.

Digitized by Google

als weil die dem Könige darin zugestandenen Rechte nicht befriedigten.

Diese Ausführungen sollen nun nach Heinemann hinfällig geworden sein, „nachdem die Lesart mysterium consilii auf Grund der Handschriften als gesichert erwiesen ist“ [25]. Also der Buchstabe s, der an Stelle des c getreten sei, gäbe der Sache eine ganz neue Wendung. * Zunächst muss ich doch bemerken, dass Heinemanns Lesart keineswegs so über jeden Zweifel erhaben ist, wie er meint. Seine beiden Handschriften haben manche Fehler und Lücken, und beide flossen aus einer und derselben Vorlage. In zwei Drucken dagegen, die auf verschiedener handschriftlicher Grundlage beruhen, lesen wir „mysterium concilii“ [26]. Die von Heinemann gerühmte Sicherheit seiner Textkonstruktion muss ich somit durchaus in Abrede stellen. Dann aber entsinne man sich, dass Petrus kurz vorher sagte „mysterium synodalis decreti“, und nun soll er plötzlich ein neues, ganz anderes „mysterium“ in die Debatte einführen?

Für „mysterium consilii“ könnte man ja betonen, dass der Ausdruck ein biblischer ist [27]. Judith II 2 heisst es „Habuit cum eis mysterium consilii sui“, und in einem seiner Briefe schreibt Petrus selbst: „cum his consilii vestri communicate mysterium“ [28]. An beiden Stellen ist der Akt des Ratschlagens gemeint [29], und wenn nun Petrus im Anschluss an die Bibel, in Uebereinstimmung mit seinem Briefe gesagt hätte, Stephan habe „mysterium consilii“ dem Könige einhändigen sollen, so wüsste ich mit seinen Worten keinen rechten Sinn zu verbinden. Auch Heinemann scheint empfunden zu haben, dass das biblische „geheime Ratschlagen“ in den Zusammenhang nicht hineinpasse, und er erklärt nun gegen die Bibel und den angeführten Brief des Petrus: „Es handelt sich

25. Histor. Zeitschr. LXV 66.

26. Vgl. im einzelnen die folgende Abhandlung.

27. Vgl. meine Bemerkung in der Dissertation Fetzers 48 Anm. 1.

28. „simulque tractate, quo medicamine mors atque perditio tot pereuntium desinat“. Ep. I 7 Opera I 211. Auf diese Stelle hat zuerst v. Heinemann in der deutschen Literaturzeitung 1888 S. 94 hingewiesen.

29. So übersetzt denn etwa auch Luther: „ward gerathschlagt — und rathschlagt heimlich mit jnen“.

* *S. 126.*

Digitized by Google

um einen geheimen Beschluss“ [30]. Richtiger, als in dieser Weise umzudeuten, will es mir scheinen, von der Bibel und dem Briefe des Petrus ganz abzusehen. „Mysterium“ braucht Petrus allerdings im Sinne von Geheimnis, aber dass er mit dem Worte doch auch eine andere Bedeutung verbindet, zeigt das „mysterium synodalis decreti“, dessen er sich, wie schon erwähnt, in demselben Werkchen bedient [31].*. Und dieser Ausdruck, nicht aus der Bibel, nicht aus einem anderen Schriftstücke des Petrus entlehnt, ist selbstverständlich die viel treffendere Analogie [32].

Ich bleibe also dabei, dass Stephan „mysterium concilii“ oder „mysterium synodalis decreti“ überbringen sollte [33]. Dieses wurde

---

30. Ebenso Fetzer 48. Uebrigens kannte Fetzer noch nicht die Lesart zweier Handschriften. Seine Aenderung beruht auf meiner Konjektur; ich bemerkte ihm, dass seine Auffassung mit der lateinischen Sprache in Widerspruch stehe, wenn er nicht „consilii“ statt „concilii“ schreibe; keineswegs aber war ich der Ansicht, dass irgend ein Moment die Konjektur „nahe lege“.

31. Dass Fetzer die Parallele erst kennen lernte, als schon der grösste Teil seiner Arbeit gedruckt war, — dieser Umstand verschuldet die unrichtige Ausführung über „mysterium“ S. 47. In der Berichtigung S. 73 hat er den Begriff „Geheimnis“ aufgegeben, ist auch zugleich von der Aenderung „consilii“ zurückgekommen. Dafür entwirft er nun ein anderes Bild, das aber noch viel missratener ist. Jedoch glaube ich nicht, die Verzeichnungen im einzelnen charakterisieren zu brauchen. Das würde ich erst dann für notwendig erachten, wenn ein Kenner ihm Beifall zollt. Vgl. Giesebrecht [5] III 1099 Anm. zu S. 68 bis 70, Meyer von Knonau a. a. O. 685, 686, Heinemann in der Histor. Zeitschrift LXV 67.

32. Sie scheint mir so zwingend, dass ich sie auch dann noch für massgebend halten müsste, wenn neue handschriftliche Forschungen ergeben sollten, dass durchaus „consilii“ zu lesen sei. Dann wäre eben „mysterium consilii“ nichts anderes, als „mysterium synodalis decreti“, nämlich das Ergebnis des Konzils. Gerade von der Neuordnung der Papstwahl sagen deutsche Bischöfe im Jahre 1076: „Atque huius consilii seu decreti tu ipse“ etc. Watterich Vitae pont. Rom. I 374.

33. „Verschlossen und versiegelt“, sagt Petrus, hätte der Gesandte das „mysterium“ zurückgebracht. Dadurch gewinnt das „Geheimnis“, das man hineingelegt hat, keine weitere Stütze; und wenn man meinen sollte, ein synodales Dekret hätte auch offen übersandt werden können, — ich denke, dass es in ein motivierendes und empfehlendes Schreiben des Papstes eingerückt war. Daher redet Petrus kurz vorher von „apostolicae litterae“, für die dann Verschluss und Versiegelung angezeigt waren.

* S. 127.

Digitized by Google

im April oder Mai getasst; Mai oder Juni 1059 sollte Stephan es dem Könige einhändigen, wurde aber abgewiesen.

Freilich hat man noch andere Gründe gegen meine Datierung vorgebracht. So sagt Meyer von Knonau[34]: „Falls Stephan schon 1059 brüske zurückgewiesen wäre, dann müsse es im höchsten Grade auffallen, wenn die Kurie sich selbst so erniedrigt hätte, nochmals in der Absendung des Bischofs Anselm von Lucca Ende 1059 die Verhandlungen neu aufzunehmen". Das ist ein Urteil, wofern ich nicht irre, — welches die Anschauung von der stolzen, der unbeugsamen Kurie eingegeben hat. Aber diese Vorstellung trifft nicht immer zu: noch ein Jahrhundert später, da die päpstliche Macht schon ganz anders befestigt war, liess Hadrian IV., dessen Boten Friedrich I. allerdings empfangen, dann aber mit Schimpf und Schande davongejagt hatte, sich gleichfalls so tief herab, eine neue Gesandtschaft abzuordnen. Hadrian aber liess sich so tief herab, obwohl auch er, gerade wie zur Zeit Nikolaus II., die Normannen hinter sich hatte. In zweifelhaften Fällen redet man viel besser von der klugen Kurie, die den Konstellationen des Moments Rechnung trägt, als von der stolzen, der unbeugsamen. Ferner hat Fetzer behauptet[35], nach Petrus sei die* Sendung Stephans der Verurteilung Nikolaus' II. gefolgt, und diese gehöre nicht mehr ins Jahr 1059. Allerdings erzählt Petrus zunächst, wie die königlichen Minister, denen einige deutsche Bischöfe zur Seite standen, auf einer Pseudosynode den Papst verdammen und all seine Dekrete für null und nichtig erklären liessen, und dann leitet er mit den Worten: „sed ut totam inauditae calamitatis nostrae percurramus historiam" die Sendung Stephans ein. Aber diese Uebergangsworte, die doch eigentlich

34. A. a. O. 686, übrigens im Anschluss an Fetzer 45.

35. S. 76 schliesst er mit der siegesgewissen Anmerkung: „Auf die Unwahrscheinlichkeit des Ganges der Verhandlungen zwischen Reich und Kurie, wie sie Scheffer-Boichorst S. 126 zeichnet, will ich nicht mehr zurückkommen; sie liegt zu sehr auf der Hand". Dem gegenüber sei doch bemerkt, dass einem Forscher, wie Giesebrecht, die von mir durchgeführte Chronologie überzeugend erschienen ist, dass er danach seine frühere Anordnung der Ereignisse korrigiert hat. Fetzers Schrift hat er wohl genannt, aber dessen Ansätze haben offenbar gar keinen Eindruck auf ihn gemacht.

* S. 128.

Digitized by Google

nur heissen: „damit jedoch nichts aus unserer unerhörten Leidensgeschichte unberührt bleibe, soll auch die dem Stephan widerfahrene Unbill erzählt werden", — diese Uebergangsworte können an und für sich ebenso wohl zeitlich Vorausgehendes, wie Nachfolgendes anzeigen[36]. Hier aber greifen sie offenbar auf Früheres zurück. Denn mit der Verdammung des Papstes, mit der Kassation seiner Dekrete hatte natürlich die „Leidensgeschichte" ihr Ende erreicht. Das war ein Abbruch aller Beziehungen, ein Schlag ganz anderer Art als die Abweisung eines päpstlichen Gesandten; und da allerdings möchte ich den Vorstellungen der ihre Würde wahrenden, doch darum noch nicht stolzen Kurie vollen Raum geben: nach Verdammung und Kassation in neue Verhandlung einzutreten, wäre allerdings eine Selbsterniedrigung gewesen, die dem Papste und seinen Kardinälen nicht leicht zugemutet werden kann.

Wie also der deutsche Hof in dem Wahldekrete eine Verletzung seiner Rechte sehen musste, so hat er auch gegen die ihm zugefügte Schädigung sehr bald den beredtsten Protest erhoben. Der Kardinal Stephan, der die Wahlordnung überbringen und auch gewiss für eine Versöhnung wirken sollte, fand die Thore verschlossen. Die Kurie liess es sich nicht verdriessen, nochmalige Versuche zu machen, dass Deutschland seinen Widerspruch gegen die neugeschaffenen Zustände aufgebe. Um Weihnachten 1059 kam als ihr Bote der Bischof Anselm von Lucca, dieser der deutschen Regierung sehr nahestehende Mann hatte mehr Glück; und zwar erfreute er sich besserer Erfolge, obwohl Rom inzwischen seiner ersten eine zweite Beleidigung hinzugefügt hatte, denn nun hatte Nikolaus mit den reichsfeindlichen Normannen abgeschlossen. Hat der Legat das Bündnis als eine Notwehr* darzustellen gewusst, als eine Folge der Angst vor unliebsameren Schritten, welche der Abweisung des Kardinals Stephan folgen könnten? Hat die deutsche Regierung gehofft, dass weiter gehende Rechte bei Besetzung des päpstlichen Stuhles zu erreichen wären? Genug, auch sie entsandte, als Ostern 1060 ein neues Konzil stattfand,

36. S. 74 erklärt dagegen Fetzer, dass Damiani „ausdrücklich die Sendung des Kardinals Stephan hinter die Verurteilung Nikolaus' II. datiert". Aber dazu setzt Meyer 685 Anm. 4 die so einfache wie berechtigte Glosse: „es ist das durchaus nicht der Fall." Vgl. auch Fetzer S. 49, 50.

* *S. 129.*

Digitized by Google

einen Boten an den Papst, den Kanzler Wibert. Aber Nikolaus wollte mit den neuen Zuständen versöhnen, nicht sie beseitigen, und so ward die gewünschte Verständigung ein Ding der Unmöglichkeit.

Exkurs.

Textkritische Bemerkungen zu des Petrus Damiani Disceptatio synodalis.

Der kleine Dialog, welchen der Kardinal von Ostia verfasst hat, um alle Einwände gegen die Erhebung Papst Alexanders II. zum Schweigen zu bringen, erfährt heute die mannigfachste Beurteilung. Man will darin raffinierte Fälschungen gefunden haben; man macht seinem Autor willkürliche Erfindungen und Einfälle der Causerie zum Vorwurfe; fast günstiger lautet es schon, das Werkchen sei das Elaborat eines rechten Confusionarius, der in seiner kunterbunten Vermischung technischer Ausdrücke die Rechtsfrage nicht erhelle, sondern verdunkele. Aber es fehlt auch nicht an Verteidigern, welche die Treue der Berichte und die Bestimmtheit der Auffassung rühmen[1]. Bei diesem Gegensatze der Meinungen, der wohl manchen noch zu erneutem Studium des Büchleins veranlassen wird, ist der Wunsch nach einer kritischen Ausgabe doppelt berechtigt.

Die eben eröffnete Abteilung der Monumenta Germaniae, die Sammlung der Libelli de lite imperatorum et pontificum, saeculis XI. et XII. conscripti, bringt uns nun S. 77—94 einen neuen Text, dessen Herstellung Lothar von Heinemann besorgt hat. Sein Material waren besonders zwei Handschriften von Montecassino und Wien, von denen jene der Grenze des 11. und 12. Jahrhunderts, diese dem 13. angehört. Ihre ganze Empfehlung besteht aber eigentlich in ihrem Alter, denn beide flossen aus

1. So zuletzt, die Ansichten von Grauert und Martens zurückweisend, L. v. Heinemann in der Histor. Zeitschr. LXV 47, 48; ziemlich gleichzeitig hat dagegen Meyer von Knonau a. a. O. 688—694 wieder sehr abfällig über die Schrift geurteilt.

Digitized by Google

einer und derselben Vorlage, deren Schreiber sich mancher Fehler und Auslassungen schuldig machte. Da benutzt Heinemann als weiteres Hilfsmittel eine der Ausgaben von Constantin Cajetani, deren erste in B. Petri Damiani Operum tomus III. Romae ex typographia Jacobi Mascardi 1615 S. 23—33 erschien[2].* Hiernach ist das Werkchen noch mehrfach wiederholt worden, ohne dass der Text Besserungen erfahren hätte. Im ganzen, wird man sagen müssen, war die handschriftliche Grundlage, auf welcher Cajetani fusst[3], unendlich reiner und vollständiger als die Wiener und Cassineser Ueberlieferung. Heinemann gesteht es unumwunden zu: „unum vel plures codices integros et praestantiores adhibuit.“ Mithin sollte man erwarten, er würde Cajetani gefolgt sein, nur nicht an den ganz wenigen Stellen, für welche sein handschriftliches Material eine bessere Lesart bot. Weit gefehlt! Selbst wo die Bibel eine Kontrolle gewährt, dass Cajetanis Wortlaut der richtige sei, giebt Heinemann doch seinen Manuskripten den Vorzug[4]. Als ob nicht auch der Kardinal von Ostia ein bibelfester Mann gewesen sei, als ob man annehmen müsste, dass Cajetani dessen Zitate berichtigt hätte[5]! Freilich, viel öfters muss Heinemann seiner Vorliebe für die Codices ungetreu werden, namentlich dort, wo dieselben gemeinsame Lücken haben. Nun ist sein Verfahren aber doch wieder ein höchst eigenartiges; er hat so-

2. S. 77 und auch S. 17 behauptet Heinemann, Cajetani habe den dritten Band der Werke Damianis schon 1602 herausgegeben. Er übergeht den Druck Lugduni 1623; dieser ist aber auch mir nicht zugänglich geworden.

3. Man darf dieselbe nicht nach den Varianten Heinemanns beurteilen, denn die von ihm vernachlässigte editio princeps, auf welche es doch allein ankommen kann, unterscheidet sich mehrfach von den folgenden Drucken. So müsste es Libelli I 79 Anm. b heissen: „Quintiani“, nicht „Quiriani“, „so sind 78 Anm. k, l, 79 Anm. a, d, h, 80 Anm. e, 81 Anm. a, c, h ganz zu streichen, so erweist sich 83 Anm. d als Konjektur eines späteren Herausgebers, ebenso 84 Anm. k, u. s. w.

4. S. 84 Anm. i, wie Heinemann selbst hinzugefügt hat; ebenso verhält es sich aber auch S. 88 Anm. l, S. 89 Anm. b.

5. Allerdings, die Verbesserung einer Bibelstelle liegt S. 84 Anm. k vor, aber dem ältesten Drucke Cajetanis gegenüber; sie rührt erst von einem seiner Nachfolger her; sie entspricht unzweifelhaft dem Texte Damianis, und ich würde sie ohne Bedenken aufgenommen haben. Vgl. Anm. 13.

* *S. 130.*

Digitized by Google

zusagen ein Klammersystem eingeführt; wenn z. B. in der Ueberlieferung von Montecassino und Wien das Ende des einen und der Anfang des anderen Satzes fehlen, wenn Cajetani dann für beide die nötigen Worte bietet, so werden diese natürlich in den Text aufgenommen, aber umklammert[6]; oder wenn das Satzgefüge eine Konditionalpartikel verlangt, ohne dass die Handschriften der Forderung entsprächen, so wird Cajetanis „si" wiederum in Klammern eingezwängt[7]. Es macht den Eindruck, als ob Heinemann viel weniger darauf ausgegangen wäre, den Text so zu gestalten, dass er Damianis Niederschrift möglichst nahekomme, als vielmehr die Beschaffenheit seiner anerkannt schlechten Codices typographisch vor Augen zu führen. Wie sich unter solchen Umständen von selbst versteht, folgt er in allen zweifelhaften Fällen erst recht nicht dem Drucke. Wo man an und für sich Bedenken tragen könnte, welche Lesart die ursprüngliche sei, entscheidet Heinemann sich ohne weiteres gegen Cajetani[8]. Nach den bisher geltenden Grundsätzen, würde ich natürlich auch da der einmal als besser erkannten Ueberlieferung gefolgt sein, nicht derjenigen, deren Fehlerhaftigkeit an den meisten Stellen zu Tage liegt. Ob diese durch zwei alte Handschriften vertreten wird, jene nur durch einen jüngeren Druck, kann für mich nicht in Betracht kommen. Anders Heinemann. Wie es doch scheint, glaubt er die Handschriften, solange deren Verkehrtheiten nicht förmlich in die Augen springen, durchaus vor dem Druck bevorzugen zu müssen.

Der ersten schliesst sich eine zweite Enttäuschung an. Ueberschätzung des handschriftlichen Materials hat uns jene bereitet; diese wäre uns erspart worden, wenn Heinemann die übrigen, von Cajetani unabhängigen Drucke nicht ganz übersehen hätte. Wie gesagt, Cajetanis Ausgabe erschien 1615; — zwei andere waren ihr vorausgegangen, wenigstens drei sind ihr gefolgt. Im Jahre 1605 veröffentlichte der Kardinal Baronius den 11. Band seiner Annales ecclesiastici; von S. 303 bis 315 findet man den

6. S. 89 Z. 343, 35.

7. S. 85 Z. 37.

8. Z. B. S. 77 Anm. c, S. 83 Anm. f, S. 85 Anm. a, S. 86 Anm. d, S. 87 Anm. k, S. 88 Anm. b, d, e, f, l, u. s. w.

Digitized by Google

vollständigen Text unseres Dialogs; auf seine Ausgabe gehen dann zurück: 1614 Goldast Monarchia Romani imperii II 45—66, 1644 Conciliorum tomus XXV 638—664, 1714 Hardouin Acta conciliorum VI a 1119—1136, 1774 Mansi Collectio conciliorum XIX 1002—1018 [9].

Baronius hat sich auf zwei Handschriften berufen. Als Ort des Konzils, für welches Damiani den Dialog schrieb, — heisst es S. 302, — hätte er „Osborium" gefunden: „in duobus codicibus", und nach S. 303 liess er das Werkchen „ex duobus exemplaribus" für seinen Druck abschreiben. Am Schlusse der Ausgabe S. 315 sagt er dagegen: „Hactenus synodalis disceptatio, cui in codice mox subscripti leguntur hi versus". Von einer Vergleichung zweier Codices zeigt sich denn auch keine Spur. Aber darum ist doch nicht zu bezweifeln, dass dem Kardinal zwei Handschriften zur Verfügung standen: die eine benutzte er für seine Darstellung, die andere für seine Ausgabe. In der Darstellung lesen wir S. 258 denselben Bericht, wie in der Ausgabe S. 313, aber hier und dort mit auffallenden Varianten [10]; ebenso ist das Verhältnis* zwischen den ausgewählten Stellen S. 276—278 und dem vollständigen Drucke S. 310—307 [11].

Lassen wir die, in die Darstellung eingeflochtenen Sätze des Dialogs bei Seite! — man könnte wohl glauben, die Ausgabe selbst sei ohne allen Wert, denn sie enthält allerdings viele und schwere Fehler. Wenn 'spiritualis' für 'specialis', 'quoniam' für 'quando', 'capite' für 'coapostolo', 'proprie' für 'quippe', 'liberis' für 'litteris', 'munus' für 'matris' gesetzt ist, wenn noch zahlreiche andere Irrtümer begegnen, so scheint von vorneherein das grösste Miss-

9. Nur diese Sammlungen haben mir vorgelegen; es scheint mir auch gleichgültig zu sein, ob die Schrift noch in einer anderen gedruckt ist.

10. „eius temporibus praefuerunt — suis temporibus, demum paulo antequam moreretur — deinde paulo antequam, comitem Anglum et archiepiscopum — ducem Anglorum et archiepiscopum, extinctis luminaribus sub perpetuo fuit anathemate condemnatus — extinctis luminibus perpetuo anathemate condemnatus."

11. Ich begnüge mich hier mit Hervorhebung jener Differenz, welche zugleich für eine Frage von politischer Bedeutung, wie wir S. 205 ff. sahen, nicht ohne Belang sein soll: „mysterium consilii, ut iussus erat, gerulus retulit" S. 277, „mysterium concilii, cuius erat gerulus retulit" S. 311.

* *S. 132.*

Digitized by Google

trauen berechtigt zu sein. Und doch würde man sich täuschen: wenigstens die meisten der Verkehrtheiten möchten dem Codex, auf welchem die Ausgabe beruht, nicht zur Last fallen; dafür bietet er auf der anderen Seite doch zu viele gute Lesarten, die ihn jedenfalls über den Casinensis und Vindobonensis hoch erheben. So etwa leidet er nicht an den zahlreichen Auslassungen derselben; die Sätze und Worte, um die Heinemann seine störenden Klammern geschlungen hat, sind insgesamt vorhanden. Dann aber sind auch manche Bibelsprüche in originalerem Wortlaute gegeben, und die Annahme, hier seien Korrekturen am Texte vorgenommen, scheint mir dadurch ausgeschlossen zu sein, dass in anderen Schriftstellen doch die schlimmsten Verlesungen keine Besserung erfahren haben. Wer z. B. die Korruption aus Gal. II 12 „Petrus, antequam veniret" nicht berichtigt: „Priusquam venirent"[12]; wer „Unigenitus est enim spiritus" nicht mit Sap. I 6 änderte: „Benignus est enim spiritus"[13], der wird schwerlich feinere Korrekturen eingeführt haben. Z. B. lautet ein Satz der Apostelgeschichte in den Wiener, Cassineser und Cajetanischen Texten: „— milia sunt Judei qui crediderunt", bei Baronius heisst es textgemäss: „in Judeis"; nach jenen würde Moyses gesagt haben: „peccavit populus iste peccatum magnum", nach diesem und Moyses selbst: „peccatum maximum"[14]. Wie Baronius hier und noch an einigen anderen Stellen, für welche uns die Bibel eine Kontrolle gewährt, gewiss den ursprünglichen Wortlaut bietet, so aber auch mehrfach bei Damianis eigenen Ausführungen. Schon Watterich[15] hatte beanstandet: „privilegium quod ex paterno jure jam successerat — (prerogativam quam) ex paterno imperialis fastigii jure successit", und* bei Baronius liest man nun: „susceperat, suscepit". Ganz sinnlos heisst es: „non dubitavere perpaucis, qui tunc erant, hominibus in tam periculoso negotio condescendere"[16]; des Baronius „pro paucis" macht den Satz verständlich. Nach Cajetani und Heinemann wurde Gerhard von Galeria ge-

12. Natürlich ohne „Petrus".

13. Libelli 83 Z. 31; 89 Z. 35.

14. Libelli 84 Z. 34; 86 Z. 38. Vgl. S. 84 Anm. k, wo die der Bibel entsprechende Lesart bei Baronius sich findet, nicht aber schon bei Cajetani, sondern erst bei dessen Nachfolgern. Vgl. Anm. 5.

15. Vitae pont. Rom. I 247 Anm. 1.

* *S. 133.*

Digitized by Google

bannt „propter ducem et archiepiscopum Anglorum, quos — spoliavit“ [17]; thatsächlich war es aber kein Herzog, sondern ein Graf [18], welchen Gerhard überfiel, und bei Baronius lesen wir: „comitem Anglum et archiepiscopum“. Ausserordentlich überrascht es, wenn Damiani nach Heinemann und Cajetani den Gegenpapst Cadalus schilt „animam puellarum“; zum wenigsten würde man „animam puelle“ erwarten [19], und selbst „Mädchenseele“, obgleich keine Empfehlung für einen Papst, ist doch auch keine Sünde, wie Damiani sie seinem Feinde vorwerfen will [20]. Baronius' Satzgefüge ist an dieser Stelle sonst am wenigsten von Fehlern frei, aber aus seinem „amici“ sieht man deutlich, dass „amicum puellarum“ zu lesen ist, und so erhalten wir eine Charakteristik, gegen die man bei anderen Junggesellen nachsichtig sein darf, indes nicht beim Geistlichen, besonders nicht beim Papste. Nach Baronius hat der Anwalt des päpstlichen Stuhles seinen Gegner derart mit Beweisen überschüttet, „ut ne muttum [21] quidem me adversus te super hoc ulterius facere libuisset“; in Heinemanns Materialien scheint die Lesart „muttum“ [22] doch keineswegs gesichert zu sein [23], ist jedenfalls „sub“ statt „super“ gesetzt worden. Noch anderes liesse sich beibringen, doch werden meine Leser schon überzeugt sein, dass der Text des Baronius das Misstrauen, welches er uns anfänglich erregte, keineswegs verdient hat; vielleicht kann man sagen, dass

16. Libelli 85 Z. 17.

17. Libelli 91 Z. 7.

18. Florent. Wigorn. ed. Thorpe I 218, auf den Heinemann 91 Anm. 1 verweist, kommt weniger in Betracht. Als vollgültiger Beweis, dass Damiani vom Grafen Tostig von Northumberland und dem Erwählten Aldrad von York erzählt, waren anzuführen: Willelmi Malmesb. De gest. pont. Anglor. und Vita s. Wulstani ap. Migne Patrol. CXCVII 1574, 1745.

19. Libelli 91 Z. 26.

20. Watterich l. c. I 256 Anm. 1 vermutete „amasium vel amatorem“.

21. In späteren Ausgaben liest man die Verschlechterung: „nutum“, womit allerdings eine Verbesserung eingeführt sein sollte. Für unsere Zwecke müssen wir überhaupt immer auf die editio princeps zurückgehen.

22. „muttum“ ist das italienische „motto“. Danach ändere man auch in einem anderen Schriftstücke Damianis das fehlerhafte: „multum adversus eum ultra non facio“. Die Konjektur Watterichs Vitae pont. I 205 Anm. 2: „fultum“ ist nicht glücklich.

23. Vgl. dazu Heinemanns lectio varia S. 92 I. Cajetani III 32 „mutum“ statt „muttum“.

Digitized by Google

eine gute Vorlage hier nur eine schlechte Wiedergabe erfahren hat, sei es durch einen Schreiber des Kardinals selbst oder schon früher. Jedenfalls muss der Gelehrte, welcher eine abschliessende Ausgabe bezweckt, mit dem von Baronius gebotenen Wortlaute seine Rechnung machen.*

In den angeführten Lesarten, — ob sie nun eine Verbesserung oder Verschlechterung bedeuten, — weicht der Text des Baronius nicht blos von demjenigen des Casinensis und Vindobonensis ab, sondern auch des Cajetani. Sonst berührt er sich an mehr als einer Stelle mit dem letzteren. So enthält er, wie schon gesagt, all die Sätze und Worte, welche L. von Heinemann, weil sie seinen Codices fehlen, in Klammern gesetzt hat; so zeigt sich auch bei Baronius die genauere Uebereinstimmung mit dem alten und neuen Testamente, wenn dieselbe bei Cajetani vorhanden ist[24]; so decken sich die Lesart beider aber auch noch an anderen Stellen: in der varia lectio, die Heinemann zusammengetragen hat, sind die verworfenen Worte Cajetanis zumeist auch diejenigen des Baronius[25]. Da ist die Frage, ob Cajetani die Ausgabe seines Vorgängers benutzt hat.

Cajetani war Zeitgenosse, war Mitarbeiter des Kardinals[26], und so wird man die Bejahung der aufgeworfenen Frage als selbstverständlich betrachten. Demgegenüber muss ich jedoch sagen, dass Cajetani den Text der Kirchenannalen wenigstens nicht im einzelnen verwertet hat.[27] Mehrere der von ihm begangenen Fehler würde er vermieden haben, wenn er sein handschriftliches Material mit dem Baronius'schen Drucke verglichen hätte. Vielleicht hat ihn das schlechte Vorurteil, welches ein jeder wegen zahlreicher und arger Verkehrtheiten zunächst gegen die erste Ausgabe hegen muss, von deren Benutzung abgehalten; durch

---

24. Siehe oben Anm. 4.

25. Z. B. „necatus est a comite suo Viennae", Heinemann 79 Z. 26: „a comite suo Bienna", u. s. w.

26. So sagt Baronius z. B. XI 294, dass eben ein Brief Damianis ihm aus einem Cassineser Codex von Cajetani mitgeteilt worden sei.

27. Dagegen kehren allerdings die wenigen Randglossen, die doch Baronius hinzugefügt zu haben scheint, bei Cajetani wieder, nur sind sie um vieles vermehrt.

* *S. 134.*

Digitized by Google

seine Codices, mag er vertraut haben, werde er der Kollation überhoben [28].

Waren es in der That mehrere, war es nur einer, — auf alle Fälle hätte Cajetani die von ihm befolgte Ueberlieferung mit gutem Grunde zu schätzen gewusst: — sie würde ihren Wert behaupten, selbst wenn der Text von Baronius durch Verlesungen nicht so sehr entstellt wäre. Vielleicht wird man gut daran thun, auch in den Fällen, wo es an und für sich zweifelhaft erscheint, wessen Lesart die richtige sei, derjenigen Cajetanis den Vorzug zu geben. Wenigstens einmal kann man die Probe auf die absolute Richtigkeit machen. In der angeblichen Schenkungsurkunde Konstantins des Grossen heisst es:* „Unde congruum prospeximus nostrum imperium et regni potestatem orientalibus transferri ac transmutari regionibus"; ebenso bei Cajetani [29], dagegen bei Baronius: „inspeximus" statt „prospeximus" und „et" statt „ac".

Genug, — ich würde es durchaus begreifen, wenn Cajetani seiner handschriftlichen Ueberlieferung bis zu dem Grade vertraut hätte, dass er sich daneben um den 10 Jahre älteren Text des Baronius nicht zu kümmern brauche. Die immerhin vorhandenen, wenn auch nicht zahlreichen Fehler, die er mit Hilfe desselben verbessern konnte, aber nicht verbessert hat, bekräftigen die Annahme. Und so besässen wir in den beiden Drucken zwei Formen unseres Schriftchens, die nicht blos im allgemeinen, sondern durchweg von einander unabhängig wären. Daneben würden dann die Handschriften von Montecassino und Wien, die schon Cajetani gegenüber nicht viel bedeuteten, völlig in den Hintergrund treten müssen.

Heinemann hat aber nicht blos den einen der beiden Drucke, die handschriftlichen Wert haben, völlig ausser Acht gelassen und den andern unterschätzt, er hat ferner nicht blos die Ueberlieferung, die sich in seinen Montecassineser und Wiener Codices

28. Wohl aber möchte ein Nachfolger Cajetanis einzelne Stellen nach Baronius geändert haben. Dafür sprechen z. B. die Lesarten Libelli I 78 k, l, die sich nicht in Cajetanis eigener Ausgabe finden, sondern in den späteren Drucken.

29. Libelli I 80 Z. 14.

* *S. 135.*

Digitized by Google

darstellt, viel zu grosses Vertrauen geschenkt, — auch zwei römische Codices sind ihm entgangen.

Das Kapitelarchiv von St. Peter besitzt, wie zuletzt Bethmann angemerkt hat: „Petri Damiani opera“[30]. Der jeder Signatur entbehrende Band umfasst 254 Pergamentblätter, die im 14. Jahrhundert von einer Hand beschrieben sind. Unter den Werken findet sich aber auch unser Dialog. Leider konnte für meine Zwecke nur ein verschwindend kleiner Teil verglichen werden, nämlich der Abschnitt, welcher in den M. G. S. 87 beginnt: „Ecce compellis me“ und S. 88 endet: „liberaliter prerogavit“[32]. Danach möchte der Text demjenigen der Cassineser und Wiener Handschriften doch näher stehen, als den Drucken des Baronius und Cajetani. Diese lasen ein Sätzchen, dessen eine Variante — wie wir sahen, — auch politische Bedeutung haben soll, in folgender Weise: „mysterium concilii retulit, quia regiis eum presentari conspectibus curialium plectenda temeritas non permisit“, in jenen heisst es: „consilii—presentare“, ebenso aber auch im Codex von St. Peter, S. 144. Unmittelbare Verwandtschaft scheint ausgeschlossen zu sein, jedenfalls haben Baronius und Cajetani andere Materialien benutzt, denn zu den hervorgehobenen Differenzen kommt noch hinzu, dass beide Editoren — hier in Uebereinstimmung mit dem Casinensis und* Vindobonensis — drucken liessen: „vosmet ipsos ipso dono privastis,“ während „ipso“ dem Codex von St. Peter fehlt.

Etwas genauere Kunde habe ich über die zweite Handschrift, welche für die Monumentenausgabe nicht benutzt wurde. Auch auf diese hat uns schon Bethmann hingewiesen, freilich auch hier mit der allgemeinen Inhaltsangabe: „Petri Damiani opera“[32]. Sie gehört zu jenen Beständen der Ottoboniana, die der bekannte Herzog Giovanni Angelo Altaemps erworben hat[33]; vielleicht wurde die Abschrift erst für ihn angefertigt, denn die Hand zeigt

30. Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde XII 408.

31. Ich verdanke die Beschreibung des Codex und die Kollation der bezeichneten Stelle einem meiner Schüler, Herrn Dr. Al. Meister.

32. Archiv XII 360.

33. Auf dem ersten Blatte: „ex codicibus Joannis Angeli ducis ab Altaemps.“

* *S. 136.*

Digitized by Google

den Charakter seiner Zeit. Altaemps aber starb erst 1620, und unser Codex — Nr. 321 — ist mithin ziemlich jungen Datums[34]. Soweit nun die mir eingesandten Kollationen, die keineswegs den ganzen Dialog gleichmässig umfassen, ein Urteil gestatten, stimmen die Lesarten vielfach mit denen der Cassineser und Wiener Ueberlieferung.[35] Aber unser Text hat doch gleich einen grossen Vorzug vor diesen, er teilt nämlich nicht die Lücken derselben. Nur selten nähert er sich dem Drucke Cajetanis[36]; unverkennbar ist die Uebereinstimmung mit Baronius[37]. Als besonders auffallend hebe ich noch hervor, dass auch im Ottobonianus, geradeso wie im Sampetrinus, dem oben angeführten Sätzchen: „vosmet ipsos ipso dono privastis" das „ipso" fehlt: soweit die Kollation des Sampetrinus reicht, zeigen sich keine bemerkenswerte Abweichungen: namentlich lautet auch hier jene Zeile, deren eine Variante, wie man sagt, für die Auffassung der Ereignisse selbst ihren Wert hat: „mysterium consilii retulit, quia regiis eum presentare conspectibus curialium plectenda temeritas non permisit". Freilich, diese Lesarten bieten auch der Casinensis und Vindobonensis, nur in den Drucken finden sich die etwas anderen Formen.

Die beiden römischen Codices, welche Heinemann sich entgehen liess, bedürfen einer genauen Vergleichung. Zwei ältere Drucke, von* denen der eine trotz der vielen Wiederholungen gar keine Beachtung fand, von denen der andere nicht die richtige Verwertung erfuhr, müssen eifrig zu Rate gezogen werden. Den

34. Auch hier verdanke ich Beschreibung und Kollation den freundlichen Bemühungen von Al. Meister.

35. Z. B. Libelli I 77: „throni sint positi" = Ottob. fol. 506, dagegen Baronius und Cajetani: „patrum throni sint positi". — Libelli 79: „a comite suo Bienna" = Ottob. fol. 508, dagegen Baronius und Cajetani: „a comite suo Viennae".

36. So in dem Zitate aus der konstantinischen Schenkung, welches dem Cosinensis und Vindobonensis fehlt, bei Baronius etwas anderes lautet, vgl. Anm. 29, so auch in der Stelle Libelli I 78 Anm. d, wo Baronius mit dem Casinensis und Vindobonensis übereinstimmt.

39. So lesen Baronius und Ottobonianus: „judicialiter", Cajetani, Casinensis und Vindobonensis „judicialis" = Libelli I 77 Z. 35; jene: „beneficiis", diese: „benefactis" = Libelli 81 Z. 21 u. s. w.

* *S. 137.*

Digitized by Google

unter sich nahe verwandten Handschriften, auf welchen der Text aufgebaut ist, darf eine nur nebensächliche Bedeutung zuerkannt werden. So liesse sich eine vielfach verbesserte Ausgabe zustande bringen: durch die vorliegende — ich kann es nicht verschweigen, wie sehr ich die anderweitig schon bewährten Fähigkeiten des jungen Editors schätze, — sind die Ansprüche, die man an unsere nationale Quellensammlung zu stellen pflegt, leider nicht befriedigt worden.

Digitized by Google

VII.

Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte.*

Zu den mannigfachen Problemen unserer Wissenschaft, denen W. Wattenbach seine liebevolle Sorgfalt zugewendet hat, gehört auch die „ars dictaminis". Wo die Kunst, stilgerechte Briefe zu schreiben, eine Pflege fand, wie Professoren sie lehrten und Schüler sie übten, — diese Kenntnis verdanken wir vor allem seinen Forschungen[1]. Zugleich haben wir von ihm aber auch erfahren, wie die Elaborate sei es des Scholarchen, der stolz auf seine Leistung war, sei es des Scholaren, der seufzend seinem Vorbilde nachstrebte, als Dichtungen zu erkennen sind; nicht minder hat er uns gezeigt, dass der moderne Historiker dennoch aus ihnen lernen kann. Da wird als eine der Gaben, die zu Wattenbachs Ehren bestimmt sind, die Besprechung gewisser „dictamina" nicht ungeeignet erscheinen.

A.

Le sacre grotte Vaticane etc. di F. M. Torrigio, in Roma 1635, 8°, ist ein offenbar seltenes oder vergessenes Buch. So sind darin Kaiserurkunden gedruckt oder doch erwähnt, ohne dass die Verfasser unserer Regestenwerke die betreffenden Stellen angeführt hätten. Ja, Stumpf würde hier Kunde von zwei, ihm anderweitig nicht bekannten, wichtigen Diplomen Friedrichs I. und Heinrichs VI. erhalten haben, und für Friedrich II. findet sich ebenfalls ein neuer Beitrag[2]. Auch die Briefe, über welche

1. Ueber Briefsteller des Mittelalters, Anhang zum Iter Austriacum 1853, im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIV 29–94.

2. Ich bin den Spuren Torrigios gefolgt; danach erhielt ich Abschriften von Urkunden Friedrichs I. d. d. Neu-Lodi 1159 Anfangs Juni, Heinrichs VI. d. d. Monte Fiascone 1196 Oktober 18, Friedrichs II. d. d. Rieti 1234 Juli, Sigismunds d. d. Rom 1433 Mai 31. Gleichzeitig bringe ich diese Diplome in den Mitteilungen des Instituts für öst. Geschichte zum Abdruck. Hier

* *N. A. XVIII (1893) 157–175.*

Digitized by Google

ich zunächst handeln will, haben meines Wissens nie Beachtung gefunden, wenngleich die Materie, die in ihnen bearbeitet wurde, mehr als einmal* Gegenstand der Untersuchung war. Ich lasse dieselben folgen, im ganzen so, wie Torrigio sie S. 491, 94, 95, 97 veröffentlicht hat[3].

1. Francorum rex Totilae s[alutem] d[icit].

Si ad amplitudinem regni tui ac rerum gestarum gloriam respiciam, dignus profecto eras, cui tuto filiam meam uxorem darem. Sed illud saevitiae ac improbitatis me penitus deterrebat, quod te perditissimum regum Romanam urbem, omnium praeclarissimam, incendere ac evertere non puduerit. Tantum enim abest, ut filiam meam tibi despondeam[4], ut etiam tanti sceleris aliquando poenas mihi daturus sis.

2. Gregorius III. Roman[us] pontifex Carolo Galliae regi.

Nullis rationibus adduci potuit Leo imp[erator], ut ab impietate ad sanam doctrinam avocaretur, licet litterarum multarum officiis ac nunciis saepenumero excitus fuerit. Ex quo factum est, ut uno omnium consensu imperio et fidelium communione privaretur. Id autem cum primum rescivit Liutprandus Longobardorum rex, augendi regni cupiditate ductus, urbem Romanam obsidere coepit, oppida quae urbi parebant invasit ac propediem Italicis imperii sceptris potiturus, nisi quis resistat, videtur. Nihil est, quod a Leone Romanae ecclesiae hoste infensissimo diuque ac graviter a Saracenis obsesso auxilia expectemus. Superest igitur, ut copiarum tuarum virtute obsidionem nostram solvi speremus. Nam et rerum gestarum gloria maxime praestas et de Christiana republica benemeritus; tanta etiam cum Liutprando tibi necessitudo intercedit, ut nullo labore unicoque nuncio ab hac praeclarissima urbe cladem omnem avertere possis. Quod ut facias, te etiam

---

will ich nur noch erwähnen, dass Torrigio S. 367 auch St. 4088 veröffentlicht hat, und zwar findet sich bei ihm eine Zeugenschaft vollständiger, als bei Böhmer Acta imp. 118, nämlich Gottefridus praepositus de Franchefourt.

3. Gegen seine sonstige Gewohnheit hat Torrigio hier seine Quelle nicht genannt.

4. „desponderam" Tor.

* *S. 158.*

Digitized by Google

atque etiam rogamus, pollicemurque[5] tantum te gloriae tibi adepturum, quantum Romana urbs ecclesiaque sacrosancta amplissima omnia antecessit. Ad haec et praemia nunquam interitura expectare debes.

3. Zacharias Romanus pontifex proceribus Francorum.

Petiistis a nobis, quid potissimum decernendum foret, cum Childericus rex vester minus aptus ad tanti regni onera videatur, Pipinus autem tum rei militaris scientia magnitudineque animi, tum etiam omni rerum usu excellat unusque regendo[6] orbi par esse possit. In hac ancipiti cura, etsi Theodorico vita functo Childericum germanum illius successorem regni* datum intelligam, verumtamen magnitudo rei curaque regendi[7] opulentissimi imperii, belli pacisque munera amplissima obire[8] in eam me sententiam vocant, ut plane eum, qui melius regia munera impleat, regno praeficiendum ac in regem ungendum putem. Verum si Childericus ad divina religionis studia pacataeque vitae mores pronior videatur, illum quamprimum sacris initiandum militiaeque nostrae adscribendum censeo.

4. Gregorius III. Roman[us] pont[ifex] Pipino Francorum regi.

Saepe per litteras nunciosque petii ab imperatore Constantino, ut Romanam urbem atque adeo Italos omnes e manibus Aistulphi regis vendicaret. Qui cum Romanis omnibus necem, cruciatus excidiumque interminari soleat, propediem futurum est, ut de omnium salute desperemus. Desunt nobis legiones domi, consilium, pecuniae. Hoc tantum nobis superest, ut abs te Christiano invictoque rege praesidia expectemus, cuius pietas, magnitudo animi militarisque disciplina ea est, ut facile nobis pacem, tibi victoriam et gloriam omniaque imperia aliquando parent[9]. Ergo primo quoque tempore laboranti urbi Italiaeque accuras et precibus et lacrymis abs te petimus.

5. „pollicemusque".
6. „gerendo".
7. „gerendi".
8. „obire" giebt doch keinen Sinn; „obiter" in der Bedeutung: „zugleich" möchte angehen. Vgl. aber auch S. 228 Zeile 11.
9. „pareant".
* *S. 159.*

Digitized by Google

5. Pipinus Francorum rex Gregorio III. Rom[ano] pont[ifici].

Cum salus tua Romanaeque urbis agatur, quae non sine scelere imp[eratoris] negligi videtur, optimum apprimeque necessarium visum est, ut dum militum delectus habetur eaque parantur quae ad conficiendum bellum opportuna sunt, iniuriae hostium te subtrahas ad nosque in Galliam quam primum contendas. Habes delectos viros, quibuscum tuto ad nos accedas. Totam rem maturius coram agemus. Hoc nobis facere gratius nihil potes cognoscasque nullum te mihi chariorem.

Zu seiner Zeit durfte Torrigio die Briefe immerhin für echt halten, heute erkennt man sie leicht als Fälschungen. Denn um anderes bei Seite zu lassen, der Stil verrät ohne weiteres, dass sie von einem Schreiber herrühren. Der Merovingerkönig rühmt an seinem gothischen Kollegen „rerum gestarum gloriam", und Papst Gregor III. macht Karl Martell das Kompliment, dass er „rerum gestarum gloria" hervorrage; Beide geben dann der ewigen Stadt das Prädikat „praeclarissima" (n. 1, 2). Nach Zacharias glänzt Pipin: „rei militaris scientia magnitudineque animi", und auch von einem folgenden Papste wird Pipins „magnitudo animi militarisque disciplina" gerühmt* (n. 3, 4). Der Merovinger meinte, seine Tochter „tuto" dem Gothen zur Frau geben zu können, der Franke behauptet, Papst Stephan könne „tuto" in sein Reich kommen (n. 1, 5). Gregor III. schreibt mit Bezug auf die Bedrängungen, die ihm König Liudprand bereitet, an Karl Martell: „Superest igitur, ut copiarum tuarum virtute obsidionem nostram solvi speremus", und da König Aistulf den Papst befehdet, heisst es in dem Briefe an Pipin: „Superest, ut abs te praesidia expectemus" (n. 2, 4). Allerdings soll auch dieses Schreiben, wie die Anrede besagt, von Gregor III. herrühren; doch als Aistulf zur Regierung kam, war Gregor III. längst tot, und der Inhalt, aber auch die Reihenfolge der Briefe, zeigt zur Genüge, dass Stephan II. gemeint ist. Hier und dort steht dann der Untergang „propediem" bevor, wenn nicht Hilfe kommt. Noch anderes liesse sich beibringen, die Einheit des Stiles und damit die Unechtheit der Briefe selbst zu erweisen.

S. 160.

Digitized by Google

Und einheitlich, wie der Stil, ist auch die Tendenz. Offenbar wollte der Verfasser durch Belege das gute Einvernehmen der Frankenkönige und der Päpste ins rechte Licht stellen. Die Frankenkönige aber erscheinen als Beherrscher Galliens, und danach sollten unsere Briefe die französischen Könige als die allzeit besten Freunde des hl. Stuhles vorführen. Daran sich zu erinnern, möchte eine Zeit der Spannung, die man nun gern beigelegt sähe, besondere Veranlassung bieten. Ivo von Chartres befürchtet, dass Papst Paschal II. „das Schisma gegen den hl. Stuhl, welches in Deutschland besteht, auch über Gallien heraufbeschwöre". Da schreibt er seiner Heiligkeit: „regnum Francorum prae ceteris regnis sedi apostolicę semper fuit obnoxium et idcirco quantum ad ipsas regias personas pertinuit, nulla fuit divisio inter regnum et sacerdotium"[10]. Mehr als Spannung hatte zwischen Gregor VII. und Philipp I. bestanden, und erschien nun der Wunsch nach Versöhnung nicht gerade als reinste Utopie, bot sich gar eine Aussicht auf bessere Beziehungen, — wie etwa 1080 der Fall war[11], — dann mochte man die Liebesbeweise, welche früher die französischen Könige den Päpsten gegeben hatten, als hoffnungsvolle Zeichen, als der Nacheiferung werte Muster in Erinnerung bringen.

Gerade damals führte man aber auch eine lebhafte Debatte über die Frage, ob der Papst berechtigt sei, Kaiser und Könige ihres Thrones zu entsetzen. Schon im August 1076 giebt Gregor VII., um seinen Schritt gegen Heinrich IV. zu rechtfertigen, dem Bischof von Metz zu bedenken: „cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a* vinculo sacramenti, quod sibi fecerant, absolverit"[12]. Auf dasselbe Beispiel kommt Gregor VII. noch einmal zurück; im März 1081 schreibt er: „Alius item Romanus pontifex regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus, quam pro eo quod tantae potestati non erat utilis, a regno deposuit et Pipinum Caroli magni patrem in eius loco substituit, omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis, quod illi

10. Epist. 240, ed. 1585, p. 200.

11. Gregor. VII. registr. VIII 20 ed. Jaffé 451.

12. Ibid. IV 2, p. 242. Diese Stelle hat J. Friedrich in seiner Bearbeitung von Döllingers Das Papsttum, S. 380, Anm. 23 nicht berücksichtigt, und sie widerlegt doch einen Teil seiner Ausführungen.

* *S. 161.*

Digitized by Google

fecerant, absolvit“ [13]. Der Name des Papstes ist nicht genannt; ein späterer Schreiber fügte hinzu: „Zacharias videlicet“; in einem anderen Codex heisst es: „Stephanus“. Und an diese Lesart hielt sich ein Kardinal derselben Zeit, Deusdedit, welcher den Ausspruch Gregors übernahm.[14] Dann ging Bonitho noch einen Schritt weiter,[15] er nannte nicht blos Stephan anstatt Zacharias, sondern machte aus dem abgesetzten König einen Bruder Pipins. Offenbar ist man — ein Zeichen für das Interesse, welches die Frage erregte, — an Einzelheiten irre geworden; und als nun der Verfasser der Streitschrift „De unitate ecclesiae conservanda“ wider Papst Gregor in die Schranken trat,[16] nannte er Zacharias und Stephan. Zugleich widersprach er aufs bestimmteste, dass einer von beiden den Childerich abgesetzt und die Franken vom Treueide entbunden hätte.[17] Die also viel besprochene Frage hat nun — so könnte man glauben — auch in unserer Korrespondenz einen Widerhall gefunden. Nur würde dann der Autor doch nicht im Sinne strenger Hierarchen urteilen: er lässt den Papst, dessen Namen er richtig nennt, blos einen Rat erteilen, nichts weiteres. Hingegen steht er auf Seiten der Hildebrandianer, da er Gregor III. in die Feder giebt, Kaiser Leo III. habe sich so schlecht betragen, „ut uno omnium consensu imperio et fidelium communione privaretur“. In merkwürdiger Uebereinstimmung dazu berichtet nämlich Bonitho von Gregor III.: „non solum Leonem imperatorem excommunicavit, set etiam regno privavit“ [18]. Merkwürdig aber nenne ich die Uebereinstimmung, denn die Nachricht beider ist verkehrt und findet sich meines Wissens nur bei ihnen.[19] Darf man behaupten, dass der Verfasser aus

13. Ibid. VIII 27, p. 458.

14. Coll. canon. IV 106, ed. Martinucci 422.

15. Lib. ad am. ed. Jaffé 669 und im Decret. IV 104, ap. Mai Nova patr. bibl. VIIc 44.

16. Vgl. noch Bernold De solut. iurament. ap. Migne CXLVIII 1253 und 1254. Auch diese schon von Friedrich angeführte Stelle passt für seine Beweisführung doch nur zu einem Teile, zum anderen widerspricht sie ihr.

17. I 2, I 16 ed. Schwenkenbecher 3, 36.

18. An den Stellen, die ich in Anm. 15 bezeichnete.

19. Vgl. aber Marsil. Patav. De transl. imp. c. 5 ap. Goldast Mon. imp. II 150. Nur ist hier von keiner Absetzung die Rede: „totam Apuliam totamque Italiam et Hispaniam ab eius obedientia separari suasit“.

Digitized by Google

dem* Widerstreite der Meinungen heraus seine Briefe schrieb, dass er eine Absetzung des letzten Merovingers, als einen Akt päpstlicher Initiative, nicht annehmen konnte und wollte, weil seine offenbar nicht ganz schlechten Kenntnisse der fränkischen Geschichte widersprachen, dass er andererseits eine Entthronung Leos III. gelten liess, da ihm bezüglich ihrer die Mittel zur Kontrole fehlten?

In die Gedankenreihe, die ich zum Teile auch deshalb vorgeführt habe, weil sie vielleicht schon an und für sich einiges Interesse hat, liessen unsere Briefe — wie man sieht — sich nicht übel einfügen. Ueberdies wüsste ich keine andere Zeit, zu welcher sie gleich gut passen würden. Gleichwohl liegt mir nichts ferner, als sie für die zweite Hälfte des 11. Jh. in Anspruch zu nehmen. Denn die Sprache scheint mir eine ganz andere sein. Ja, trägt die Diktion überhaupt nur ein mittelalterliches Gepräge? Freilich, „debere" im Sinne von „dürfen", „in regem unguere" ist am wenigsten klassisch zu nennen, aber solche Sprachsünden begegnen doch auch noch bei Humanisten. Gerade auf die Zeit der Renaissance lässt sich der Gruss des ersten Briefes deuten, denn „salutem dicit" ist keine mittelalterliche Formel. Allerdings könnte man fragen: muss sie vom Verfasser herrühren? Und als Antwort dürfte ich auf die folgende Abhandlung verweisen. Dort bespreche ich einen Brief des 12. Jh.; in der Ueberlieferung, die allein für die Herstellung des Textes einen Wert hat, heisst es nicht „salutem dicit"; dennoch bietet ein alter Druck diese Form der Anrede.[20] Doch Analogien sind keine Beweise, und die ganze Färbung der Briefe scheint mir die Annahme, dass der klassische Gruss vom Verfasser der Briefe selbst herrühre, aufs beste zu empfehlen.

Man denkt an Leonardus Aretinus und Flavius Blondus, von denen namentlich der letztere ein bei den Humanisten nicht häufiges Interesse für das Mittelalter bethätigt hat.

Aretinus ist nun meines Wissens der erste, der in seiner so unendlich freien Bearbeitung von Prokops Gotenkrieg erzählt,[21]

20. S. den Brief Friedrichs I. bei J. Baleus Acta Rom. pont. 245.

21. De bello Italico 583 in Procopii Caesariens. De reb. Gothor. etc. lib. VII, una cum aliis medior. tempor. historicis. Basil. 1531.

* *S. 162.*

Digitized by Google

Totilas sei als Brautwerber abgewiesen worden, weil er Rom zerstört habe.[22] Und ihm folgte aufs Wort Flavius Blondus.[23] Dieser stimmt aber hier und auch sonst noch mit dem Stilisten überein. So nennt auch er, wie in unserer Korrespondenz Papst Zacharias, den letzten Merovinger Childerich* einen „rechten Bruder" seines Vorgängers Theoderich,[24] während derselbe im allgemeinen nur als Merovinger bezeichnet wird.[25] Ja, in der Art und Weise, wie Blondus den Papst die fränkische Thronfolge entscheiden lässt, finde ich sogar einen kaum zufälligen Anklang des Ausdruckes. Nach Blondus antwortet der Papst den Franken, die ihn um eine Entscheidung gebeten haben: „eum qui regia melius obire munera nosset habendum regem"[26], und nach unseren Stilisten soll man zum Könige salben „eum qui melius regia munera impleat." Blondus aber nennt, freilich mit Unrecht, als seine Gewährsmänner den Alcuin und den Paulus Diaconus, — unsere Briefe hat er sicher nicht gekannt.

So würde die ganze Korrespondenz nur der Materie nach hierher gehören, kaum aber noch mit Rücksicht auf die Zeit, worin sie entstand. Darum brauche ich auch nicht zu untersuchen, ob sie aus einem bestimmten Zusammenhang von Begebenheiten erwachsen sei, wie ein ähnlicher sich uns für die zweite Hälfte des 11. Jh. ergeben hat. Genug, es wären Arbeiten der Renaissance, die ja übrigens auch, um mittelalterlich zu reden, die „ars dictaminis" gern und viel gepflegt hat, aber sich dabei doch ins Altertum versenkte oder in der Gegenwart verweilte: hier hätten wir eine Ausnahme.

B.

Eine Korrespondenz Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV., die man in der Regel nach Sigeberti continuatio Aquicinctina anführt,[27]

22. Nach Prokop selbst gerade umgekehrt: weil er das eroberte Rom nicht zu behaupten vermocht hätte.

23. Historiar. decad. Basil. 1531, p. 85.

24. Ibid. p. 147.

25. Als Bruder Theoderichs nennt ihn nur Ademar. Vgl. darüber H. Hahn Jahrbücher des fränk. Reichs 165.

26. Historiar. decad. p. 148.

27. MG. SS. VI 408.

* *S. 163.*

Digitized by Google

hat einst eine bedeutende Rolle gespielt. Sie erschien wie ein letzter Ausbruch der Erbitterung; Worte konnten sie nicht mehr überbieten, und jetzt musste auf der einen Seite das Schwert gezogen werden, auf der anderen blieben nur noch Bann und Absetzung. Aber seitdem Wagner in ausführlicher Darlegung die Echtheit geleugnet hat,[28] haben auch andere diese Schriftstücke verworfen. Giesebrecht z. B. ging einfach darüber hinweg; Ribbeck hielt den Beweis der Unechtheit für erbracht.[29] Loewenfeld verzeichnete Hadrians Brief in seiner neuen Auflage der Papstregesten, brandmarkte ihn aber durch das vorgesetzte Kreuz als Dichtung.[30] Knöpfler hat uns dann allerdings noch einmal, ohne auch nur den leisesten Zweifel zu äussern, beide Schreiben vorgeführt; dazu glaubte er sich — so lautet seine mystische Rechtfertigung, —* nicht minder befugt, als Loewenfeld.[31] Aber man wird mir beipflichten, wenn ich in kritischen Fragen auf das Urteil Knöpflers keinen Wert lege. Anders verhalte ich mich zu W. Michael.[32] In seiner sorgfältigen Dissertation ist er noch einmal für die Echtheit eingetreten. Diese Rettung hat dann Loewenfeld in den Nachträgen zu den Papstregesten abgelehnt, und auch mir erscheint sie missglückt. Aber ich meine doch auf die Frage nochmals zurückkommen zu sollen, zumal ich einen vielfach berichtigten Text der Briefe herstellen kann. Sind sie auch nur Stilübungen, so bleiben sie doch, als gleichzeitige Schriftstücke, für den Grad der Erbitterung ein sprechendes Denkmal.

Die Briefe sind uns überliefert: 1) in dem bisher unbenutzten Codex Ottobonianus 3025, einem Sammelbande mit vielerlei Bruchstücken:[33] auf Seite 37 findet sich unsere Korrespondenz, und zwar von einer Hand aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts;[34]

28. Eberhard II., Bischof von Bamberg, 1876, S. 120—133.

29. Friedrich I. und die röm. Curie 1881, S. 91.

30. J.-L. 10575.

31. Vgl. meine Replik: „Zu Hefele-Knöpfler's Conciliengesch. V und VI." in den Mitteilungen des Instituts f. öst. Gesch. XII 202 Anm. 3.

32. Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (1888), S. 113—119.

33. Vgl. Archiv d. Gesell. XII 371.

34. Ich verdanke die sorgfältige Abschrift Herrn Dr. Al. Meister. Das Blatt ist, zur besseren Erhaltung, mit Seidenpapier überzogen. Dadurch

* *S. 164.*

Digitized by Google

2) in des Nauclerus Chronicon universale 1516 fol. 187ᵛ nach einem Texte, den der Verfasser im Kloster Hirschau gefunden hatte; 3) in der Continuatio Aquicinctina, die dem Ende des 12. oder dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehört.

1 und 2 stehen in einem näheren Verhältnis zu einander, sie beruhen offenbar auf einer verlorenen Abschrift, die sie gemeinsam benutzten; 3 stellt eine andere Ueberlieferung dar;[35] ob 3 unmittelbar aus dem Original stamme oder ob ein Zwischenglied anzunehmen sei, vermag ich nicht zu sagen; keinenfalls hat 3 einen Zusammenhang mit 1 und 2.

Jede der Handschriften hat ihre Lücken, aber auch Fehler. In zweifelhaften Fällen bin ich der Continuatio Aquicinctina gefolgt, namentlich auch in der Wortstellung. Die Abweichungen der letzteren Art in der Varia Lectio kenntlich zu machen, habe ich für überflüssig gehalten. Auch andere,* minderwertige Differenzen habe ich nicht angemerkt. Das Mitgeteilte wird zur Klassifizierung genügen[36].

Adrianus episcopus servus servorum dei dilecto filio in Christo[37] Friderico Romanorum imperatori salutem et apostolicam benedictionem. Lex divina sicut parentes honorantibus vite[38] longevitatem repromittit[39], ita maledicentibus patri et matri sententiam nichilominus[40] mortis intendit. Veritatis autem voce docemur[41], quia omnis qui se exaltat humiliabitur et[42] qui se humiliat exaltabitur[43].

---

sind Falten entstanden, und diese haben wieder die Entzifferung erschwert. Eine neuere Glosse verweist auf Nauclerus, wahrscheinlich doch in dem Sinne, dass er die Korrespondenz veröffentlicht habe.

35. Wenn 2 und 3 in dem Briefe Friedrichs übereinstimmend von 1 abweichen, indem sie nur des Reiches gedenken, nicht auch „des Sitzes seines Namens", so geschieht es durch Zufall oder weil sie mit dem sonderbaren Ausdruck nichts anzufangen wussten. Auch ich habe nicht sofort begriffen, dass Rom gemeint sei.

36. Bald mit 1. 2, bald mit 3 stimmt der Druck bei Baleus Acta Rom. pont. 1559, p. 244—247, doch stellt er keine selbständige Ueberlieferung dar, sondern ist aus Nauklers Chronik und der Cont. Aquic. zusammengearbeitet.

37. 'in Chr.' fehlt 1, 'dil. fil. in Chr.' fehlt 2. 38. fehlt 2. 39. 'promittit' 2. 40. fehlt 2. 41. Lucas XIV 11, XVIII 14. 42. 'et—exaltabitur' fehlt 2. 43. 'ex-

* *S. 165.*

Digitized by Google

Quapropter, dilecte mi[44] in domino fili, super prudentia tua non mediocriter admiramur, quod beato Petro et sancte Romane ecclesie illi commisse[45] non quantam deberes[46] reverentiam exhibere videris. In litteris enim[47] ad nos missis nomen tuum nostro preponis; in quo insolentie, ne[48] dicam arrogantie, notam incurris. Quid dicam de fidelitate beato Petro et nobis a te[49] promissa et iurata? quomodo eam observes, qui[50] ab his, qui dii sunt et filii excelsi omnes, episcopis scilicet[51] homagium requiris, fidelitatem[52] exigis[53], manus eorum consecratas[54] manibus tuis innectis[55], et manifeste[56] factus nobis contrarius, cardinalibus a latere nostro directis non solum ecclesias, sed etiam[57] civitates regni tui[58] claudis? Resipisce igitur[59], resipisce, tibi consulimus, quia, cum[60] a nobis consecrationem et coronam merueris, dum inconcessa captas, ne concessa perdas tue nobilitati timemus. Data[61] Preneste 8. kal. iulii.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator[62] semper augustus Adriano ecclesie catholice summo[63] pontifici omnibus illis[64] adherere que cepit Iesus[65] facere et docere[66]. Lex iustitie[67] unicuique quod suum est restituit[68]. Non enim parentibus nostris derogamus, quibus in hoc regno nostro debitum exhibemus honorem, a quibus videlicet[69] progenitoribus* nostris[70] sedem nominis[71] et regni dignitatem suscepimus et coronam[72]. Nunquam enim ante tempora Constantini Silvester[73] regale aliquid[74] habuisse dinoscitur[75], sed eius pietatis concessione pax reddita est ecclesie, libertas restituta[76], et quicquid hodie[77] papatus vester regale habere dinoscitur[78], largitione principum obtinet. Unde[79]

altatur' 1. 44. fehlt 1, 2. 45. 'illi comm.' fehlt 2. 46. 'debes' 1. 47. 'enim tuis' 1. 48. 'nedum' 1. 49. 'a te' fehlt. 50. 'cum' 2. 51. 'videlicet' 2 52. 'sacramentum fidelitatis' 1. 53. 'exigis et' 2. 54. 'sacratas' 2. 55. 'infectis' 2. 56. 'publice' 1. 57. 'et' 2. 58. fehlt 1. 59. 'ergo' 2. 60. 'qui etiam' 1, 'quia dum' 2, 3. 61. 'Data—iulii' fehlt 1, 2. 62. 'imp. et' 1. 63. fehlt 1, 2. 64. fehlt 3, 'illi' 2. 65. fehlt 1. 66. '—quae caepit Jesus facere et docere'. Acta apost. I 1. 67. Instit. I, De iustitia et iure § 3. 68. 'quod suum constituit' 1. 69. fehlt 1. 70. fehlt 1. 71. 'sed. nom.' fehlt 2, 3. 72. 'honorem' 3. 73. 'Nunquam enim Silv. ante largitionem Const.' 1, 'Numquid tempore Const. Silv.' 2, 'Nusquam enim' 3. 74. 'regalis' 2. 75. 'invenitur' 1. 76. 'lib. data est eccl., pax reformata 1, lib. concessa est eccl., rest.' 2. 77. 'quicquid' regalis pap. vest. hab.' 2. 78. 'videtur' 1. 79. 'Quapropter' 1.

* *S. 166.*

Digitized by Google

cum Romano pontifici scribimus, iure et antique[80] nomen nostrum vestro[81] preponimus, et[82] ad iustitie normam eidem nobis scribenti idem facere[83] concedimus. Revolvite annales et, si lectum neglexistis, quod asserimus illic[84] invenitur. Ab his autem, qui dii sunt per adoptionem et[84] regalia nostra tenent, cur homagium et regalia sacramenta non exigamus, cum ille noster et vester verus[85] institutor[86], ab homine rege nichil accipiens, sed[87] omnia bona omnibus conferens, qui pro se et pro[88] Petro censum cesari persolvit et exemplum dedit vobis, ut et vos[89] ita faciatis, doceat[90] vos ita dicens: „Discite a me, quia mitis sum et humilis corde“?[91] Aut igitur episcopi[92] regalia nobis dimittant aut si hec sibi[92] utilia iudicaverint, que dei deo et[92] que cesaris sunt[92] cesari reddant[93]. Cardinalibus utique vestris clause sunt ecclesie et[94] non patent[95] civitates quia non videmus eos[96] predicatores, sed[97] predatores, non pacis administratores[98], sed pecunie raptores, non orbis corroboratores[99], sed auri[100] altra modum[101] insatiabiles corrosores. Cum[102] viderimus[103] eos, quales[104] requirit ecclesia, portantes pacem, illuminantes patriam, assistentes[105] cause humilium in equitate, necessariis eos stipendiis et commeatu[106] sustentare non differemus. Humilitatis autem, que custos est virtutum, et mansuetudinis vestre non minimam notam incurritis, cum huiusmodi questiones religioni non multum conferentes secularibus personis proponitis. Provideat itaque paternitas vestra, ne, dum talia monet[107], que digna non[108] ducimus, offendiculum ponat illis, qui velut ad imbrem serotinum[109] ori vestro aures* suas arrigere[110] festinant[111]. Non enim possumus non respondere auditis, cum superbie detestabilem bestiam usque ad sedem beati[112] Petri iam[113]

---

80. ‘et ex antiquo’ 2. 81. ‘nost. vest.’ fehlt 2. 82. ‘et ad—illic invenitur’ fehlt 3. 83. ‘idem facere’ fehlt 2. 84. fehlt 1. 85. fehlt 2. 86. ‘. . . . utor’ 1. 87. ‘et’ 3. 88. fehlt 1 2. 89. ‘et vos’ fehlt 2. 90. ‘docet’ 2. 91. Matth. XI 29. 92. fehlt 2. 93. ‘restituant’ 1, ‘persolvant’ 2. 94. ‘ut’ 3. 95. ‘pateant’ 3. 96. fehlt 3. 97. ‘predica . . . . .’ 1. 98. ‘corroboratores’ 1, 2. 99. ‘reparatores’ 1, 2. 100 ‘pecuniae’ 3. 101. ‘ultra mod.’ fehlt 2. 102. ‘Cum autem’ 2. 103. ‘vidimus’ 1. 104. ‘quales et’ 1. 105. ‘aditantes’ 1. 106. ‘et commeatu’ fehlt 1. 107. ‘movet’ 1. 2. 108. ‘non digna’ 1, ‘indigna’ 2. 109. ‘umbram serotinam’ 3. 110. ‘dirigere’ 1. 111. ‘Os suum aperiebant quasi ad imbrem serotinum’. Job. XXIX 23.

* *S. 167.*

Digitized by Google

reptasse videamus. Paci[114] ecclesiastice[115] bene semper[116] providentes, bene[116] semper valeatis.

Was kann man nun für und gegen die Echtheit sagen?

Am wenigsten bedeutet wohl das erste Moment, das Michael zu Gunsten der Briefe geltend macht, obwohl es schwer ins Gewicht fallen soll. Das ist die Verbreitung der Briefe. Aber Michael selbst kannte nur eine doppelte Ueberlieferung, ich habe eine dritte hinzugefügt, und auch jetzt noch würde es mir verkehrt erscheinen, aus der verschiedenen, noch immer nicht zahlreichen Gestaltung der Texte, welche uns erhalten sind, eine Folgerung zu ziehen. Denn in wie vielen Hss. besitzen wir doch jene Stilübungen eines Trierers, nach welchen Friedrich I. ein deutsches Papsttum begründen wollte? Wattenbach hat deren bis jetzt sechs nachgewiesen[117], der Drucke von selbständigem Wert gar nicht zu gedenken[118].

Nicht viel grössere Bedeutung hat die Erwägung Michaels, dass der Verf. „denn doch zuviel von der grossen Politik wisse", als dass man an Dichtungen glauben könnte. Die eben angeführten Briefe, die von einem deutschen Papsttum handeln, verraten noch genauere Kenntnis der Zeitgeschichte, und dennoch sind sie nur Stilübungen. Ja, ihr Autor hatte einen echten Brief vor Augen[119], und neben vortrefflichen Nachrichten bietet er gleichwohl eine Fülle von Verkehrtheiten. Was der Trierer aber seinen Vorlagen dankt, mag unser Stilist von seinem Lehrer gehört haben, nur hat dessen Unterweisung ihn ebenso wenig vor den ärgsten Schnitzern geschützt.

Der Trierer hat sich mehr als einmal dem Wortlaut der echten Briefe aufs engste angeschlossen, und es würde demnach

112. fehlt 1, 2. 113. fehlt 2. 114. 'Paci—valeatis' fehlt 1. 115. 'ecclesie' 2. 116. fehlt 3.

117. Drei im Iter Austriac. 64 und drei andere in den Geschichtsquellen² II 430 Anm. 3.

118. Der älteste Benutzer ist nach Sauerland im Neuen Archiv XII 599 Dietrich von Nieheim. Dann kannte Aventin den Brief Hadrians an die deutschen Erzbischöfe, Annal. duc. Boiar. III 9, IV 5, VI 5 ed. Riezler I 394, 468, II 217. Hiernach Cent. Magdeb. XII 7, p. 1070. Ueber weitere Verwertung vgl. Iter. Austr. 64.

119. Vgl. Iter. Austr. 62 Anm. 1.

Digitized by Google

noch nicht für unsere Korrespondenz zeugen, wenn ein Ausdruck der damals den kaiserlichen Kanzleibeamten geläufig war, in ihr wiederkehren sollte. So behauptet Michael von der Aufforderung: „Revolvite annales et, si lectum neglexistis,* quod asserimus illuc invenitur“ [120]. Auch Eberhard von Bamberg schreibe über das gleiche Thema: „Annales quandoque revolvuntur“. Ich will gern hinzufügen, dass wieder im Jahre 1167 ein kaiserlicher Kanzlist sagt: „annales predecessorum imperatorum revolvimus“ [121]. Aber auch Gerhoh von Reichersberg meint einmal: „revolvantur antiqua Romanorum scripta“ [122]. Wie man wohl sieht, ist der Ausdruck „revolvere“ ein ganz gewöhnlicher; und zudem hat „revolvite“ in unserer Korrespondenz einen etwas anderen Sinn: bei Eberhard heisst es einfach 'aufschlagen', unser Stilist dagegen ersucht den Papst, die Annalen nochmals einzusehen, denn er setzt ja voraus, dass Hadrian IV. den Inhalt vergessen habe.

Michael hat dann zuerst darauf hingewiesen, dass in dem Briefe des Papstes, wie es der kuriale Stil verlangte, die Sätze und Satzteile „rhythmisch ausklängen, d. h., dass Kursus 'velox', 'planus' oder auch 'tardus' angewandt sei. Ich kann das Ende der Satzteile, als das minder wichtige Moment, ausser Acht lassen, — die letzten Worte eines Satzes wollen sich, wie Michael selbst andeutet, der Regel nicht fügen: „régni túi cláudis“. Aber die Ausnahme mag zur Bestätigung dienen. Viel wichtiger, ja entscheidend ist die Frage, mit welchem Cursus gerade Hadrian IV. die Sätze seiner Briefe zu beschliessen pflegte. Da lautet denn die Antwort, dass er fast ausschliesslich den Cursus 'velox' anwendete, dass Cursus 'planus' und 'tardus' nur wie eine vereinsamte Erscheinung in seinen Briefen auftauchen. Man vergleiche z. B. den Brief an die deutschen Bischöfe, den uns Rahewin III 16 mitteilt: débeant invenire, légimus pérpetrátam, lamentábile sit referre, débeant révocáre, consilio nón processit, fácile révocándum, débeat révocáre, póterit cúmuláre, conservábitis libertátem, séculi pérmanébit, cathólicus révocári“. Dem gegenüber nur einmal Cursus

120. Dass die Worte keine Glosse seien, wie Wagner a. a. O. 122 behauptet hatte, ist von Michael a. a. O. 114 gezeigt worden.

121. St. 4088, vgl. oben S. 221 Anm. 2.

122. De corrupto eccl. statu ap. Baluze Miscell. ed. Mansi II 197.

* *S. 168.*

Digitized by Google

'planus': „incessísse noscúntur". Welcher Cursus aber herrscht in unserem Briefe vor? Durchaus der Cursus 'planus': „mórtis inténdit, exhibére vidéris, nótam incúrris, nobilitáti timémus", dazu noch einmal als Ende eines Satzteiles: „vóce docémur". Niemals findet sich aber zum Schlusse der sonst so bevorzugte Cursus 'velox', nur einmal leitet er einen Satzteil aus: „mediócriter ádmirámur". Mochte der Schreiber, wie viele Schriftkundige seiner Zeit, immerhin vom Cursus Kenntnis haben, — so folgere ich im Gegensatze zu Michael — es war ihm doch unbekannt, welche Art des Cursus in der Kanzlei Hadrians den Stil beherrschte[123].*

Was die Zeit angeht, so ist man darüber einig, dass die Briefe nur der Situation des Jahres 1159 entsprechen. Nun trägt das Schreiben Hadrians das Datum „Juni 24. Praeneste". Jedenfalls vom 12. Juni an[124] befand sich der Papst aber in Anagni, wo er bis zu seinem Tode verblieb. Freilich, die mithin unmögliche Datierung findet sich nur in der Continuatio Aquicinctina, sie fehlt in den beiden anderen Texten. Aber diese gehen durch ein und dasselbe Mittelglied auf das Original zurück, jene repräsentiert eine selbstständige Ueberlieferung; und man soll also nicht sagen, dass zwei gegen eins ständen. Offenbar war in der Abschrift, worauf die beiden, unter sich verwandten Fassungen beruhen, das Datum bei Seite gelassen; geradeso erscheinen ja auch bei Rahewin alle päpstlichen Briefe ohne Zeit- und Ortsangaben: zum Teile können wir sie anderswoher ergänzen. Und sehr willkürlich wäre es, dem datenlosen Texte Rahewins den Vorzug zu geben, die Zeit- und Ortsangabe als gefälschten Zusatz zu brandmarken. So aber verfährt hier Michael. Auch ich verwerfe das Datum, aber seinetwegen auch den ganzen Brief.

Hadrian beschwert sich nur, dass Friedrich seinen Namen dem päpstlichen vorausgestellt habe, nicht auch, dass er ihn in

123. Da hatten andere Stilisten eine glücklichere Hand, z. B. der Verfasser jener Urkunde, durch welche Hadrian IV. Irland an Heinrich II. gab. J.-L. 10056. So sicher mir die Thatsache der Schenkung steht, so wenig zweifele ich, dass die vorliegende Form der Uebertragung ein Dictamen ist. Und dessen Verfasser nun schloss stets mit Cursus 'velox'; freilich, er hatte auch in einer echten Vorlage — J.-L. 10546 — eine untrügliche Richtschnur.

124. J.-L. 10573 a.

* *S. 169.*

Digitized by Google

der Einzahl anrede. Nun aber hatte Friedrich dem Notar befohlen, „ut in scribendis cartis nomen suum preferens Romani episcopi subsecundet et dictionibus singularis numeri ipsum alloquatur“ [125]. Dies Gebot war zur Ausführung gekommen, und Eberhard von Bamberg erinnerte sich wehmütig der guten alten Zeit, in der man um die Stellung des Namens und den Numerus der Anrede noch nicht besorgt gewesen sei: „Nunc vero mutata sunt omnia“ [126]. So schreibt er einem Kardinal, der die Neuerung beklagt hatte. Und da sollte der Papst nur über die eine Seite des neuen Brauches gezetert haben? Es ist wohl richtig, dass die Stellung des Namens seit Jahrhunderten feststand, dass eine bestimmte Regel für die Mehrzahl sich erst seit 30 Jahren ergeben hatte. Aber pflegt man denn eine neue Errungenschaft nicht auch zu schätzen und zu verteidigen? Ueber die Schmälerung hätte vor allem der Papst unseres Briefes nicht geschwiegen, denn er sucht ja Klagen auf Klagen zu häufen. Offenbar ist der Stilist, der sozusagen in seinem Namen die Feder führt, nur* zur Hälfte unterrichtet. Das zeigt doch auch Friedrichs Brief. Der Kaiser hatte dem Notar befohlen, „dictionibus singularis numeri“ den Papst anzureden, und dennoch heisst es von Hadrian immer: „Ihr“.

Der Papst jammert: „Quid dicam de f i d e l i t a t e beato Petro et nobis a te promissa et iurata? quomodo eam observes, qui ab his, qui dii sunt et filii excelsi omnes, episcopis scilicet, homagium requiris, f i d e l i t a t e m exigis?“ Sicher spricht der Papst von einem Treueide Friedrichs, denn in einem und demselben Satze wird dasselbe Wort doch nicht verschiedene Bedeutung haben. Also hätte Friedrich dem Papste so gut einen Treueid geleistet, wie er selbst von seinen Bischöfen neben der Mannschaft den Treueid verlangte. Das widerstreitet aber einfach der Geschichte. Friedrich hat dem Papste lediglich den Sicherheitseid geleistet [127], wie seine Vorgänger; und wenn dieser Eid auch wohl einmal als „iuramentum fidelitatis“ erscheint [128], — oben ist der eigentliche, das Abhängigkeitsverhältnis begründende Treueid gemeint [129]. Ob je-

125. Rahewin. IV 21 ed. Waitz 207.

126. Ibid. IV 22 p. 209.

127. „— plenariam securitatem“. Boso ap. Watterich II 328.

128. Siehe darüber die Beilage.

129. Michael denkt auch an den Vertrag, den Friedrich 1153 mit Eugen III.

* *S. 170.*

Digitized by Google

doch Sicherheits-, ob Treueid, aus keinem von beiden kann man folgern, dass Friedrich von seinen Bischöfen Homagium und Fidelitas nicht verlangen dürfe. Weder Mannschaft noch Treue bedrohte die Sicherheit des Papstes, und wie z. B. die Abhängigkeit Savoyens von Kaiser und Reich keineswegs ausschloss, dass auch Bischöfe im Lehnsverbande vom Grafen standen, so konnte Friedrich trotz der Vasallität, die er etwa dem Papste geschworen hätte, doch auch wieder die höchsten Würdenträger der Kirche in Treue nehmen. Man sieht wohl, dass die Logik angeblich des Papstes recht kindisch ist. Wie aber stand es in der That mit den Eiden der Bischöfe. Man muss nach unseren Briefen glauben, Hadrian hätte keinerlei Eide zulassen wollen, ebensowenig in Deutschland wie in Italien. Dagegen hatte er im April 1159 dem Kaiser erklärt: „Episcopos Italiae solum sacramentum fidelitatis sine hominio facere debere“ [130]. Also nur um die Mannschaft der italienischen Bischöfe drehte sich der Streit, und dass sie den Treueid leisten müssten, hatte der Papst ausdrücklich zugestanden.

Als Grund, weshalb die Bischöfe keinen Eid leisten sollten, führt der Pontifex an: „dii sunt“. Bisher hatte man wohl gehört,* dass Konstantin die Bischöfe einmal „Götter“ genannt habe[131]; aber dass sie wirklich Götter seien, hatte noch niemand beansprucht. Soweit war selbst Gregor VII. nicht gegangen, obwohl er von der Bescheidenheit, die immerhin auch ihm eine schöne Zier sein mochte, nicht leicht Gebrauch machte: VIII 27 und VIII 60 bezieht er sich einfach auf den angeblichen Ausspruch Konstantins [132]. Und wie wenig die Bischöfe als Götter galten, sieht man aus den Worten eines Schmeichlers, der nicht einmal von den Bischöfen insgesamt, sondern nur von den Kardinälen rühmt: „Semidei estis“ [133] Friedrich dagegen hätte den Anspruch ruhig

geschlossen hat. Danach hätte der Kaiser „regalia beati Petri“ zu schützen versprochen; die aber wären nach Ansicht des Papstes verletzt worden, indem Friedrich den Lehnseid der Bischöfe beanspruchte. Offen gestanden, ich begreife nicht, worauf Michael hinaus will. Soll etwa der Lehnseid der Bischöfe päpstliches Regal sein?

130. Rahewini Gesta Frid. IV 34 ed. Waitz 229.

131. Vgl. Friedrich in Döllingers Papsttum 386.

132. Ed. Jaffé 457, 519.

133. H. Metellus ap. Hugo Sacrae ant. mon. II 286.

* *S. 171.*

Digitized by Google

hingenommen, ihn nur durch den Zusatz mildernd: „dii sunt per adoptionem".

Doch ich muss zu dem Treueid des Kaisers zurückkehren. Sollte Friedrich zu der krassen Unwahrheit, die sein Kaisertum von Gottes Gnaden in Abrede stellte, kein Wort der Erwiderung gefunden haben? Man erinnert sich der Scene von Besançon; Hadrian hatte dem Kaiser vorgehalten, dass er ihm mit Erteilung der Krone ein „beneficium" erwiesen hätte; der Ausdruck war zweideutig; die Imperialisten nahmen ihn im Sinne von „Lehen", und ein Sturm des Unwillens brach los. Dem Papst blieb nichts übrig, als um Entschuldigung zu bitten. Sollte er sich jetzt nochmals eines so zweideutigen Ausdruckes bedient haben? Doch nein, — hier war er nicht zweideutig, denn, wie schon gesagt, hat Hadrian zwei Zeilen weiter von der Mannschaft und dem Treueide der Bischöfe geredet[134], und damit ist völlig ausgeschlossen, dass die „Fidelitas" des Kaisers etwas anderes bedeuten könne, als Lehnseid. Zu einer solchen Herausforderung sollte sich Hadrian erfrecht haben? Und im Gegensatze zur Scene von Besançon hätte Friedrich dazu geschwiegen?

Um fortzufahren, — 1158 hatte Friedrich in einem Briefe an die deutschen Bischöfe, der später auch dem Papste übersandt worden war, das Reich einfach als Wahlreich erklärt: „electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus"[135]. Nun hat er „den Sitz seines Namens", also die ewige Stadt, nach welcher er römischer Kaiser heisst, „die Würde und Krone des Reiches" von seinen Voreltern ererbt! Das ist niemals Friedrichs Ansicht gewesen: in Uebereinstimmung mit der Erklärung von 1158 spricht er auch 1165 von einem Nachfolger, „quem principes universi elegerint"[136].*

Friedrich hatte einmal zwei Kardinälen den Eintritt in Städte und Kirchen des Reiches versagt. Es war in der zweiten

134. Das hat J. Schwarzer in den Forschungen zur Dtsch. Gesch. XXII 181 schwerlich beachtet, sonst hätte er den Ausdruck kaum in einem harmlosen Sinne genommen.

135. Rahewin. III 17; ed. Waitz 150.

136. Watterich II 551.

* S. 172.

Digitized by Google

Hälfte des Jahres 1157 gewesen[137], und diesen längst überwundenen Zustand bezeichnet der Papst nun als Gegenwart: „civitates regni tui claudis". Wie Michael sagt, that er's, um Anklagen auf Anklagen zu häufen. Fügen wir hinzu: und Friedrich hat die ausserordentliche Liebenswürdigkeit, dem Papste in der Verwechselung der Zeiten zu folgen: „non patent civitates".

Im Jahre 1159 hatte Hadrian ganz andere Beschwerden; sie würde er vorgetragen haben, wenn er den Brief verfasst hätte. Der Kaiser solle keine Boten zur ewigen Stadt schicken, von den päpstlichen Domänen kein Fodrum erheben, seinen Gesandten kein Quartier in den Bischofspfalzen anweisen, besonders aber solle er dem hl. Stuhl erstatten: Tivoli, Ferrara, Massa, Figherulo, das mathildinische Hausgut, Spoleto, Sardinien, Corsica[138]. Von all diesen Forderungen kein Wort!

So kann ich über die Natur der Briefe als Stilübungen nicht im Zweifel sein. Sie zeigen uns, wie die gewaltigen Ereignisse auch die Schule beschäftigten. Da wird denn die herrschende Erbitterung zu massloser Leidenschaft gesteigert, und für eine sachgemässe Untersuchung fehlt durchaus Besonnenheit und Urteil. Als Ausdruck der Stimmung mag man den Schriftstücken einen Wert zuerkennen, kaum aber in Hinsicht der berichteten Thatsachen. Nur ein Moment möchte noch Beachtung verdienen: der Kaiser führte einmal das römische Recht in den Kampf[139], der Schüler blieb nicht hinter ihm zurück.[140]

Beilage.

Der Sicherheitseid unserer Könige.

Wiederholt leisteten unsere Könige den Päpsten einen Sicherheitseid, namentlich vor ihrer Krönung. Im 11. Jh. bezeich-

137. Rahewin. III 10, 11, p. 141, 143.

138. Rahewin. IV 34, p. 220.

139. Rahewin. IV 35, p. 221, wo Waitz in der Anmerkung das Zitat nachgewiesen hat.

140. Das hat schon Goldast Coll. const. imp. ed. 1613, I 163 bemerkt, es ist aber dann wieder vergessen worden. Vgl. oben S. 231 Anm. 67.

Digitized by Google

nete man den Akt auch als „fidelitas", ohne damit den Begriff eines Lehensverhältnises zu verbinden. Das zeigt sich am deutlichsten, wenn man zwei Berichte über den Eid,* welchen der junge Konrad 1095 dem Papste Urban schwur, mit einander vergleicht. Wie ich glaube, flossen sie aus einer gemeinsamen Quelle: ein ausführlicherer Auszug liegt uns in einem Londoner Codex vor = Mon. Germ. SS. VIII 474; kürzer hat sich Bernold gefasst = Mon. Germ. SS. V 463.

VIII 474: „fecit sacramento securitatem de vita, de membris, de captione, de papatu Romano et de regalibus sancti Petri".

V 463: „fecit ei fidelitatem iuramento de vita ac membris et de papatu Romano" [1].

Man sieht, dass hier „securitas" und „fidelitas" verschiedene Worte für denselben Begriff sind. Und von diesem Ergebnisse aus greife ich nun auf einen früheren Eid zurück. Zu Canossa gelobte Heinrich IV. dem Papste: „securus erit — ab omni laesione vitae et membrorum eius seu captione" [2]. Nun sagt Petrus von Montecassino II 49, MG. SS. VII 738, die Bedingung des Friedens von Canossa sei gewesen, dass Heinrich „pontifici fidelitatem faceret"; in anderer Fassung ist noch hinzugefügt „more antecessorum suorum". Im Hinblick auf Bernold, der ja den Sicherheitseid Konrads auch als „fidelitas" bezeichnet, kann ich einen Widerspruch zwischen der Ausdrucksweise des Chronisten von Montecassino und der urkundlichen Fassung des Eides in keiner Weise einräumen [3].

Und bei richtiger Auffassung des Sprachgebrauches findet doch auch eine Stelle Thietmars VII 7, MG. SS. III 836, ihre volle Erklärung. Danach stellt der Papst an Heinrich II. die Frage: „si fidelis vellet Romanae patronus et defensor esse ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis". Von demselben Akte heisst es dann in zwei Papstkatalogen, die auf einer

---

1. Ueber die Aehnlichkeit dieses Eides mit dem Lehnseide der normannischen Fürsten vgl. Giesebrecht Kaiserzeit[4] III 1178.

2. Gregorii VII. registr. IV 12a ed. Jaffé 259. In dem voraufgehenden Briefe redet der Papst von „acceptis ab eo securitatibus".

3. Dass ein Widerspruch bestehe, sagt Waitz V.G. VI 182, Anm. 2.

* *S. 173.*

Digitized by Google

älteren Fassung beruhen[4], „data utrobique sacrae fidei securitate".

Gerade auf die Zeit Heinrichs II. ist nun aber jüngst, wie mir scheint: mit vollem Rechte, ein 'ordo coronationis' bezogen worden[5], wonach der König vor seiner Krönung „iurat fidelitatem domino papae"[6]. Das ist nichts anderes als der Sicherheitseid, der nach den angestellten Vergleichungen „de vita, de membris, de captione, de papatu Romano et de regalibus sancti Petri" geleistet wurde. Gerade so verpflichtete sich aber auch Lothar III. dem Papste: er schwört ihm „securitatem vitae et membri et male captionis et defendere* papatum et honorem tuum et regalia sancti Petri"[7]. Der Unterschied zu dem angeführten 'ordo coronationis' besteht nur darin, dass hiernach der König den Eid ablegt, „ad suggestum areae superioris, quae est in capite graduum ante portas aereas sanctae Mariae in Turri", dass Lothar dagegen schwört „ante fores basilice sancti Salvatoris, que Constantiniana appellatur". Natürlich, dem 'ordo coronationis' gemäss konnte der Akt nicht vor sich gehen, denn die Leostadt und damit S. Maria del Torre war in feindlichen Händen. Dagegen konnte Friedrich I. den Schwur wieder an gewohnter Stätte leisten: „plenariam securitatem, secundum quod in ordine continetur, publice exhibuit"[8]. Selbstverständlich ist zu ergänzen: „securitatem vitae et membri et male captionis" etc.[9]

Zuweilen haben die Päpste schon vor dem Einzuge der Könige in die ewige Stadt den Sicherheitseid verlangt. So war es etwa in dem Misstrauen Paschals II. begründet, dass Heinrich V. ihm in Sutri schwören musste, er wolle niemals die Hand dazu bieten,

4. Watterich Vitae pont. Rom. I 700.

5. Schwarzer in den Forschungen zur Disch. Geschichte XXII 196.

6. Watterich II 712.

7. Ibid. II 209.

8. Bosonis Vita Hadriani ap. Watterich II 328: „ad ecclesiam beatae Mariae in Turri, in qua eum ante altare pontifex expectabat". Ob wirklich „ante altare"? In dem ordo coronat. heisst es: „ante portas aereas sanctae Mariae in Turri".

9. So bin ich ganz anderer Meinung als Waitz V. G. VI 180, der im Anschluss an Lothars Eid sagt: „Dagegen ist unter den Staufern von solchen Vorgängen nicht die Rede." Die Staufer achteten nur das Herkommen.

* *S. 174.*

Digitized by Google

„ut perdat papatum Romanum vel vitam vel membra vel capiatur mala captione". Aber auch Heinrich hatte sich vorgesehen: „fideles ipsius — pro ipso securitatem mihi fecerunt"[10]. Nicht minder musste Heinrich VI. sich dazu verstehen, die verlangte Sicherheit zu gewähren, ehe er Rom betrat. Am See von Bracciano stellte er über den Vorgang eine Urkunde aus[11]. Danach war er dem Beispiele Paschals II. gefolgt: nicht er selbst leistete den Eid, er bestätigte nur „iuramenta securitatis", welche andere für ihn beschworen hatten[12] er will die Eide halten „secundum quod in scripto distinctum est"[13]. In diesem verlorenen Schriftstück war gewiss ausgeführt, worauf die Sicherheit sich beziehe, als „de vita, de membris, de captione" etc. Der Vorgang wiederholte sich unter Otto IV. Bevor er vom Monte Mario abwärts stieg, leisteten die Seinigen dieselben „iuramenta securitatis", und in einer Urkunde, die nahezu aufs Wort mit derjenigen Heinrichs VI. übereinstimmt, bekundete Otto den Vorgang[14]. Wahrscheinlich hat dann er sowohl wie Heinrich VI. unmittelbar vor der Krönung den Eid auch persönlich abgelegt. So entsprach es ja altem Herkommen.

---

10. Watterich II 52.

11. Huillard-Bréholles Examen des chartes de l'église Romaine n. 6 p. 60 = Notices et extraits des manuscrits XXI b 326.

12. Der Eid wird nicht blos dem Papste geleistet, sondern auch „cardinalibus et rebus ipsorum et Romanorum".

13. „distinctum (est)" habe ich aus der Urkunde Otto's IV. ergänzt.

14. Innocenti III. Registr. de negotio imp. n. 192 ed Baluze I 763. Wenn man nach den Ausführungen Fickers und Winckelmanns noch zweifeln könnte, dass die Eide mit den Versprechungen, welche Otto zu Speier gemacht hatte, in keinem Zusammenhange stehen, dann würde die Beobachtung, dass Ottos Urkunde nur eine Abschrift von derjenigen Heinrichs VI. ist, die letzten Bedenken zerstreuen müssen. Hier war Böhmer in argem Irrtum. Vgl. Böhmer-Ficker Reg. imp. V 97 n. 301.

Digitized by Google

VIII.
Ueber Komposition und Abfassungszeit der Bulle Johanns XXII.: „Quia in futurorum eventibus".*

Die Pläne früherer, welche die Karte des Reiches einer gründlichen Revision zu unterziehen wünschten,[1] sollen durch Papst Johann XXII. ihren Abschluss erreicht haben. In einer bezüglichen Bulle[2] — wenn sie echt ist — will er zwar nicht die kaiserliche** Würde den Deutschen nehmen,[3] aber Italien soll von Deutsch-

1. Vgl. namentlich Busson in den Sitzungsb. d. Wiener Akademie LXXXVIII 651 ff. Doch bemerke ich dazu, dass die für diese Fragen wichtige Stelle aus dem Werke Humberts dei Romani, welche man meist nach Raynaldi-Mansi 1273 § 6 mitteilt, besser und vollständiger bei Martène et Durand Ampl. coll. VII 198 gedruckt ist. Danach kann denn auch Bussons Anmerkung 1 in den Sitzgsb. a. a. O. 652 berichtigt werden; zugleich fällt die im Texte enthaltene Behauptung, der König der Lombardei solle „einem gekrönten Kaiser einen Eid leisten, zur Anerkennung, dass er sein Reich von ihm und dem Papst trüge". Der Satz lautet nämlich nicht: „imperatori vero coronato tenere se ex illo (et?) ex pontifice regnum iuraret", sondern: „imperatori confirmato et coronato per apostolicam sedem et non aliter regnum recognosceret, ut vasallus".

2. Aus dem Codex Magliabech. XXXVII 87 saec. 16 herausgegeben von Höfler: 1839 im Oberbayer. Archiv I 113 und 1868 in der Schrift Aus Avignon 43, Abhandlungen d. k. böhm. Gesellsch. d. Wissensch. 6. Folge 2. Bd. — Ein Bruchstück, das in Nicolai minoritae De controversia paupertatis Christi enthalten ist, veröffentlichte zuerst Baluze Vitae pont. Aven. I 704 und dann nach anderer Handschrift Böhmer-Huber Font. rer. Germ. IV 599. — Aus diesem gesamten Material hat K. Müller Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Curie I 406 das erwähnte Bruchstück, welches aber der sachlich wichtigste Teil der Bulle ist, in reinerer Form herzuhtellen versucht. — Mir stand, dank der Güte del Vecchios, eine neue Kollation zur Verfügung. Dieselbe ergiebt zahlreiche Berichtigungen; sie zeigt zugleich, dass Höflers Text von 1839 der reinere und getreuere ist, dass seine Wiederholung von 1868 wahrhaft von Verballhornungen strotzt, wenngleich an der einen und anderen Stelle doch der unverfälschte Wortlaut geboten wird.

3. Wenn Müller a. a. O. 342 im Anschluss an Höfler behauptet das

* *MIÖG VI (1885) 68—78. Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters III.*

** *S. 69.*

Digitized by Google

land losgelöst werden, soll kein Bestandteil des Reiches mehr sein. Wahrscheinlich gilt dasselbe auch von Burgund: Johann will eine neue Grenze zwischen Deutschland und Frankreich ziehen; das bedeutet doch wohl: er will die Gebiete, in denen die französische Sprache herrscht, zu Frankreich schlagen, also besonders das Arelat.[4]

Diese Bulle steht nun in der nächsten Verwandtschaft zu einem Schreiben, das im Mai oder Juni 1334 König Robert von Neapel und seine Bundesgenossen an Johann richteten, um ihn zu überzeugen, dass das Kaisertum vom Uebel sei.[5] Mit denselben Beispielen schlechter, die Kirche verfolgender Kaiser, welche Robert und die Seinen dem Papste vor Augen führen, damit er das Kaisertum abschaffe, beweist Johann die Notwendigkeit einer territorialen Schmälerung des Reiches. Hierauf hat zuerst Müller aufmerksam gemacht;[6] die Art des Verhältnisses aber hat er dahin bestimmt, dass die Motivierung des Papstes aus dem Schreiben vom Mai oder Juni 1334 entlehnt sei. Seiner Ansicht hat sich auch der jüngste Forscher über unsere Bulle angeschlossen, Preger. Doch meint dieser gründliche Kenner der Zeit Ludwigs des Baiern, die ganze Einleitung, also auch alles, was aus Roberts Brief entlehnt sei, gehöre nicht dem ursprünglichen* Schriftstücke an, sondern sei zu der allein originalen Sentenz, die eben die Schmälerung des Reiches ausspricht, von einem späteren hinzugefügt.[7] Er gelangt zu diesem Ergebnisse, indem er einerseits

---

Kaisertum solle der zukünftige König von Italien erhalten, so kann ich darin nicht zustimmen. Johann trennt ja Italien vom Kaisertum; wie kann er da unmittelbar wieder eine Verbindung planen?

4. So hat doch wahrscheinlich schon Ludwig der Baier das Verhältnis aufgefasst, wenn er vom Papste behauptet, „dass er zwischen Roemischem rich und Frankrich schidung setzen will, Roemischem rich zeschaden"

5. Müller a. a. O. I 394—405. Ueber die genauere Datierung vgl. Preger in der gleich anzuführenden Abhandlung 9 Anm. 3.

6. a. a. O. hat er die übereinstimmenden Stellen gekennzeichnet; nur eine Kongruenz ist ihm entgangen: zu S. 430 „multi abutentes prefata potestate persecuti ipsam ecclesiam" vgl. man die Worte der Bulle: „abutentes eorum potius officio persecuti sunt ipsam ecclesiam".

7. Beiträge und Erörterungen zur Gesch. d. deutschen Reiches in den

* S. 70.

Digitized by Google

zwischen den angeblich späteren Zusätzen und dem ursprünglichen Teile eine auf zwei Verfasser deutende Disharmonie findet, indem er andererseits nachzuweisen versucht, dass Johann die Trennung Italiens vom Reiche nach dem Januar, aber vor dem Oktober 1331 ausgesprochen habe. Also muss die Entlehnung aus dem Schreiben von 1334 eine Interpolation sein. Und hierin bestärkt ihn, dass uns die blosse Sentenz ohne die begründende Einleitung in einem zeitgenössischen Werke erhalten ist[8].

Sehen wir zu, ob Pregers Ausführungen sich halten lassen!

Offenbar sind in der vollständigen, bezüglich vervollständigten Urkunde ganze Sätze aus der Deduktion vom Mai oder Juni 1334 verarbeitet. Wie gesagt, ist dieselbe ein Protest gegen das Kaisertum[9]. Der Protest aber ist an den Papst gerichtet; — wenn nun hier schon die Motive der Bulle verwertet wären, so hätten die Schreiber dem Papste unzweifelhaft erklärt, dass sie ja mit seinen eigenen Gründen die Schädlichkeit des Kaisertums be-

---

Jahren 1330—1334 S. 4—17. Seinen Ausführungen hat Riezler in der Hist. Zeitschr., XLIV 508 und in der Gesch. Baierns II 420 Anm. 1 beigepflichtet.

8. Vgl. Anm. 2.

9. Die Beispiele schlechter, kirchenverfolgender Kaiser sind keineswegs in ihrer Gesamtheit der Geschichte entlehnt. Namentlich der Kaiser Pelagius, der den (Papst?) Brutus verfolgt, entstammt der Phantasie des Schreibers. Und dieser Pelagius samt dem Brutus kehrt in unserer Bulle wieder. Mit der seiner Vorlage entnommenen Unrichtigkeit war es Johann XXII. indes nicht genug. Denn nachdem er, wie Robert von Neapel und dessen Bundesgenossen über Otto IV. geschrieben: „tergum, non faciem vertit ecclesie, receptorum immemor illam offensis multipliciter provocando", fügte er auf eigene Faust hinzu, die gerechte Strafe habe ihn im Kriege gegen Frankreich ereilt: „in bello periit nec unquam comparuit corpus eius, sicut ex gestis felicis recordationis Innocentii praedecessoris nostri evidenter colligitur" Bekanntlich hatte Otto IV. die Schlacht von 1214 um mehrere Jahre überlebt, und der Leichnam Wilhelms von Holland war es, der im Jahre 1256 verschwand, und in den Gesta Innocentii III. steht von dem durch sie belegten Unsinn kein Wort! Wenn derselbe wirklich von Johann XXII. herrührt, dann war die Bulle sein eigenstes, nicht mit den Kardinälen, wie er doch versichert, beratenes Werk. Denn wohl dem ungebildeten Papste, nicht aber der Gesamtheit der Kardinäle ist solche Unkenntnis der Geschichte zuzutrauen. Vgl. dazu ein Seitenstück aus der Theologie S. 249 Anm. 17. Letzteres gehört aber zu dem Teil der Bulle, welchen Preger für original hält, während in obiger Stelle, wenn Preger Recht haben sollte, ein anderer statt Johanns gesündigt haben würde.

Digitized by Google

haupteten. „In der That" bemerkt* Preger mit Recht „wie konnte Robert Erwägungen dem Papste als die seinigen vorlegen, wenn diese Erwägungen bereits in einer Bulle desselben Papstes standen? wie konnte Robert für eine Meinung bei Johann werben, ohne zu erwähnen und sich darauf zu berufen, dass damit ja nur Johanns eigene, durch die Bulle sanktionierte Meinung vertreten sei?" Danach muss das Quellenverhältnis durchaus das umgekehrte sein: die Motive der Bulle sind dem Schriftstücke von Mai oder Juni 1334 entlehnt. Zu demselben Ergebnis führt folgende Erwägung. Wäre in dem Briefe Roberts und seiner Bundesgenossen die Bulle benutzt, so hätten die Schreiber ihre Hauptquelle, nämlich eine Vorstellung, die derselbe Robert zu demselben Zwecke schon im Jahre 1313/4 an die Kurie richtete[10], durch eben unsere Bulle erweitert: nur drei kleinere Sätzchen hätten sie ihr entlehnt[11], und zwar nicht wörtlich, sondern ihnen eine andere Form gebend. Dagegen haben sie das Aktenstück von 1313/4 ohne jede Aenderung verwertet. Solch ungleichmässiges Verfahren ist aber gewiss nicht glaublich. Andererseits finden sich in der Bulle zahlreiche Abweichungen von dem Briefe des Jahres 1334, sodass hier durchweg nicht von einer wörtlichen Kopie die Rede sein könnte. Danach ist das Verhältnis doch offenbar: die Deduktion von 1313/4

10. Bonaini Acta Henrici VII. Rom. imp. I 233—238. Das bis dahin reichende Aktenstück verfolgt den Zweck, nach dem Tode Heinrichs VII. eine Neuwahl zu hintertreiben; S. 236 Z. 17 ist denn auch die Rede von „dicto quondam imperatori H." Dasselbe gehört also keineswegs, wie Bonaini schreibt, in den August 1312; es kann frühestens den letzten Tagen des August 1313 zugeschrieben werden, denn erst am 24. starb Heinrich VII. Hingegen passt Bonainis Zeitbestimmung auf das sich anschliessende, mit „Ad declarandam innocentiam" beginnende Aktenstück, das von S. 238—246 reicht: hier sucht Robert sein Verfahren gegen Heinrich VII. zu rechtfertigen und den Papst für die Nichtigerklärung der durch Kardinäle vorgenommenen Kaiserkrönung Heinrichs zu gewinnen. Beide Schriftstücke sind Instruktionen für Roberts Gesandte. Die ältere wurde der jüngeren, d. h. der im Momente wichtigsten, hinzugefügt, weil der Papst bei dieser Gelegenheit auch auf das Verhältnis Roberts zu dem verstorbenen Heinrich zurückkommen konnte.

11. „Et breviter a Constantino citra etc." S. 396. — „et omni honore et dignitate privavit — ut cardinales et prelatos etc." S. 398. — „abutentes prefata potestate persecuti etc." S. 400.

* *S. 71.*

Digitized by Google

war die wörtlich übernommene Vorlage für den Brief von 1334, nur wurden einige Zusätze gemacht; diese Komposition wurde vom Verfasser der Bulle nicht abgeschrieben, sondern umgemodelt. Ferner bemerke ich noch, dass das Urteil über Otto IV. einem mit „Miranda" beginnenden Briefe Papst Honorius' IV. entlehnt ist[12], dass aber nur Robert und* seine Bundesgenossen die Quelle angaben, allerdings mit einem kleinen Irrtume: „sicut narrat Innocentius in quadam epistola, que incipit: Miranda." Also ist das Schriftstück vom Mai oder Juni 1334 in der Bulle verwertet, also rührt wenigstens ein Teil derselben, nämlich der einleitende, der begründende, aus einer Zeit nach Mitte des Jahres 1334.

Dass aber der eigentliche Inhalt der Bulle, die Verstümmelung des Reiches, in die Monate Februar bis September 1331 gehöre, glaubt Preger daraus schliessen zu müssen, dass einerseits Ludwig einmal selbst erklärt, die Bulle sei den gegen ihn erlassenen Prozessen gefolgt, d. h. dem Januar 1331, dass andererseits ein Gutachten, welches dem Oktober 1331 vorausgeht, die Bulle schon erwähnt. Ludwig sagt am 6. August 1338: „— post dictos processus quasdam litteras sub bulla sua (Johannes XXII.) dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse, in quibus asserit, se totam Italiam ab imperio et regno Alemanniae separasse"[13], und in dem Schriftstück, aus welchem Preger den terminus ante quem bestimmt, machen Münchener Minoriten gegen die von Ludwig damals erst beabsichtigten, im Oktober 1331 thatsächlich begonnenen Verhandlungen mit der Kurie auch folgenden Grund geltend: „audivimus, quod quendam fecit libellum, quem decretalem apellat, in quo asserit, se provinciam Ytalie ab imperio et regno Alemanie separasse"[14]. Die Verbindung der hierin enthaltenen Zeitbestimmungen ergiebt allerdings, dass die Bulle in den Monaten Februar bis Oktober erlassen sei, — aber doch nur unter der Voraussetzung, dass die Minoriten nicht einem falschen Gerüchte folgen.

---

12. Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. secundi II 593. Gütige Mitteilung Winkelmanns.

13. Olenschlager Staats-Gesch. Urk.-Buch 195.

14. Preger a. a. O. 78. Ueber die Datierung handelt Preger in überzeugendster Weise S. 12—15.

* *S. 72.*

Digitized by Google

Sie haben die Bulle offenbar nicht gesehen, sie sagen ausdrücklich: „audivimus“, und die Möglichkeit ist keineswegs ausgeschlossen, dass das Gerücht von einer That sprach, während selbst noch die Absicht recht zweifelhaft sein konnte. Doch wir brauchen uns nicht auf derartige Erwägungen zu beschränken; wir haben den Beweis in Händen, dass der Papst noch am 2. August 1332 Italien zum Kaiserreich rechnet. Da schreibt er dem Kardinal Bertram, er solle die Este mit der Burg Finale in der Diözese Modena belehnen: „nomine Romane ecclesie vel imperii Romani, si ad ius illius forsan spectet, cum ad nos et eandem ecclesiam predicto vacante imperio, sicut nunc vacare noscitur, eiusdem administratio pertineat“. Dann nochmals: „si ad ius imperii castrum pertineat forsitan supradictum“. Der Wortlaut lässt keinen Zweifel; das Schriftstück ist uns im Original erhalten[15];* die Datierung ist völlig gesichert[16]; und so ist denn noch im August 1332 das Reich keineswegs von Italien ausgeschlossen.

Die Münchener Minoriten, die schon vor dem Oktober 1331 von der Existenz der betreffenden Bulle gehört haben, sind getäuscht worden. Wenn die Bulle echt ist, erging sie frühestens zu Ende 1332, und dann wird man mit Rücksicht auf die Aeusserung der Minoriten nur sagen können, dass hier auch einmal ein grosses Ereignis seinen Schatten vorausgeworfen habe.

Die weitere Folge ist, dass Pregers Motivierung: „weil die Bulle schon 1331 vorhanden gewesen sei, so müssten die Entlehnungen aus dem Schreiben vom Mai oder Juni 1334 später hinzugefälscht sein“, — dass diese Motivierung in sich zusammenfällt. Doch Preger hat noch einen anderen Grund für die von ihm angenommene Interpolation, und auch diesen muss ich entkräften, um die Entlehnungen wieder, wie vordem üblich war, zur Basis der Datierung machen zu können. Preger meint nämlich, zwischen dem begründenden Teile, in dem eben das Schreiben von 1334 verarbeitet ist, und dem ausführenden bestehe ein unheilbarer Widerspruch. Die ganze Reihe von Vordersätzen, diese zahlreichen Beispiele, welche die Schädlichkeit des Kaisertums beweisen sollen, drängen nach Preger zu dem Schlussatze: „wir erklären

15. Danach bei Theiner Cod. dipl. temp. s. sedis I 600.
16. Avenione 4 non. Aug. pontif. ao. 16.
* *S. 73.*

Digitized by Google

das Kaisertum für aufgehoben", und statt dessen folge eine Sentenz, welche dasselbe bestehen lasse und nur seinen Umfang schmälere. Aber weshalb erfordern die Schandthaten der Kaiser denn gerade die Auflösung des Kaisertums? In dem ausführenden Teile, den Preger für echt hält, erklärt Johann XXII., Italien vom Reiche loszulösen, empfehle das Beispiel Christi, „qui propter peccata regnantium regna divisit"[17]; — sind nun in der Einleitung die* Sünden der Kaiser aufgezählt, so dient dieses Register natürlich nur dem Zwecke, vollständige Kongruenz zwischen dem Vorgehen Christi und Johanns XXII. herzustellen, also die Teilung zu rechtfertigen, nicht auf eine gänzliche Zerstörung hinzuleiten. Uebrigens ist auch schon gleich in den ersten Zeilen gesagt, dass nur eine Aenderung, nicht eine Abschaffung des Kaisertums beabsichtigt war: „was ursprünglich gut war, dann schlecht geworden ist, ex inspectione sanioris iudicii novis acce-

17. Dieser dem Ganzen zu Grunde liegende Satz, zu welchem Müller a. a. O. I 238 Anm. 1 hinzugefügt: „Ein Beispiel wäre interessant gewesen!" hat in der Schrift — soviel ich weiss — nicht den geringsten Anhalt. Der Papst verwechselt hier — wenn ich nicht irre — Jehovah mit Christus. Denn nach 3 Reg. XI 31—33 sagt Jehovah zu Jerobeam: „Ecce ego scindam regnum de manu Salomonis et dabo tibi decem tribus — eo quod dereliquit me," und bei Daniel V 22—28 heisst es: „Tu quoque filius Baltassar non humiliasti cor tuum — sed adversus dominatorem coeli elevatus es. — Idcirco ab eo missus est articulus manus: — 'Phares', divisum est regnum tuum et datum est Medis et Persis." Mit Rücksicht auf Jehovah mochte man also immerhin sagen: „propter peccata regnantium regna divisit"; aber in der Anwendung auf Christus scheint mir der Satz ganz verkehrt zu sein. Und man kann sich nicht etwa damit helfen, dass man statt „Hoc nos exemplum Christi actionis instruit" die Lesart „exemplum Dei" einführt, denn abgesehen davon, dass „exemplum Christi" aller Ueberlieferung entspricht, bedurfte der Papst eines Parallelismus mit dem Vorgehen Christi: er ist eben Vicarius Christi, nicht Vicarius Dei. Aber ich muss die Entscheidung geschulten Theologen überlassen. Wenn dieselben meiner Ansicht sind, dass dem ganzen Schriftstück eine fast ketzerische Verwechselung von Jehovah und Christus zu Grunde liege, dann möchte ja wohl Occam Recht behalten, da er im Compendium errorum papae Johannis ap. Goldast Monarchia II 975 von Johann behauptete: „qui in facultate theologica omnino fuit ignarus"; dann aber würde ich auch der Versicherung des Papstes, dass die Kardinäle nach reifer Ueberlegung der Bulle zugestimmt hätten, keinen Glauben mehr schenken. Vgl. das entsprechende historische Beispiel Anm. 9.

* *S. 74.*

Digitized by Google

dentibus consiliis immutatur“ [18]. Genug, hier liegt kein Widerspruch vor, und einen solchen ergeben auch mit nichten die weiteren Ausführungen Pregers. „Um die Lostrennung Italiens zu begründen, gab es eine viel näher liegende Deduktion. Der Papst brauchte nur auf die Missstände hinzuweisen, welche durch die weite Entfernung der deutschen Herrscher von Italien in diesem Lande eintraten und eintreten mussten. Und diese Begründung kommt nun auch in der Sentenz selbst vor, und wird da als die vornehmste Ursache angeführt, aber so, dass man sieht, sie müsse im einleitenden Teile schon irgendwo erwähnt sein. Denn ein Satz der Sentenz beruft sich auf die bereits angeführten Gründe und sagt, dass man andere nicht anführen wolle, um Weitläufigkeiten zu vermeiden. Nun kommt aber in der ganzen Einleitung von diesem Hauptargumente keine Silbe vor.“ Ganz unzweifelhaft hätte der Papst sich in der Einleitung viel besser auf das geographische Moment als den Grund aller Missstände berufen; andere haben es thatsächlich gethan [19]; aber * folgt daraus denn, Johann habe es auch thun müssen? Doch betrachten wir den Zusammenhang, den man jedenfalls anders auffassen kann, wie Preger es thut, wenn er nicht gar anders aufgefasst werden muss. Wegen der Sünden, welche die Kaiser bis in die jüngste Zeit begangen haben, teilt Johann das Reich, und wegen der Unzulässigkeit, dass ein Fürst so entlegene Gebiete beherrsche, untersagt er für alle Zukunft, dass Italien je wieder mit Deutschland unter einen Herrscher komme [20]. Es handelt sich — wie ich glaube — um zwei

18. Umgekehrt wird man behaupten dürfen, dass der Satz der Sentenz: „hoc nos exemplum Christi actionis instruit, qui propter peccata regnantium regna divisit“, eine vorausgegangene Reihe schlechter Kaiser verlangt; und wenn Pregers Annahme, die Beispiele kaiserlicher Kirchenverfolger seien eine Interpolation, wirklich das Richtige getroffen hat, dann müsste der Verfälscher sich auch an der Sentenz selbst vergriffen haben, dann müsste auch der Satz: „hoc exemplum Christi etc.“ eine Interpolation sein, es wäre denn, dass aus einem Entwurfe, aus einer Vorlage, worin die fraglichen Worte und die Beispiele sich fanden, nur die ersteren, ungeschickter Weise, in die definitive Bulle hinübergenommen sind.

19. Diese Ansicht hat der Anm. 1 erwähnte Humbert de Romani in seinem Werkchen De tractandis in conc. Lugdun. III 1 ausgeführt.

20. „— ex praemissis rationabilibus causis et aliis, quas praesentibus * S. 75.

Digitized by Google

verschiedene Bestimmungen, welche der Papst in verschiedener Art begründet. Das geographische Moment würde auf beide gepasst haben, aber für die Trennung Italiens vom Reiche zieht Johann es nicht heran, denn für diese will er nur die Kongruenz mit dem Vorgehen Christi, „qui propter peccata regnantium regna divisit". Dagegen können die Sünden der Kaiser doch unmöglich herhalten, wenn etwa über 100 Jahre ein kreuzbraver Kaiser, dessen nächste Vorgänger auch schuldlos gewesen sind, durch Erbschaft Italien gewinnt, oder wenn ein biederer König von Italien, der garkeine Vorfahren, also auch keine schlechten, unter den Kaisern zählt, zum deutschen König gewählt wird. Da beliebt der Papst also jene Motivierung, die allerdings auch schon der Trennung Italiens vom Reiche entsprochen haben würde. Durch diese Auseinanderhaltung verschiedener Dinge scheint mir Pregers verbindende Deduktion zu zerfallen [21], und ich wenigstens möchte nicht behaupten, das geographische Moment werde in dem Hauptteil der Bulle als der eigentlich durchschlagende Grund * angeführt, während in der Einleitung die Begründung eine ganz andere sei: die verschiedene Motivierung dient — wie ich den Gedankengang auffasse, — eben verschiedenen Bestimmungen.

inseri mater oblivionis, prolixitas, non suasit, provinciam Italiam ab eodem imperio et regno Alemaniae totaliter eximentes, ipsam a subiectione, communitate et iurisdictione eorundem regni et imperii separamus, dividimus, per partes scindimus ac de potestatis nostrae plenitudine liberamus, decernentes ut nullo unquam tempore coniungantur et uniantur aut in uno corpore existere censeantur, ex eo praecipue quod earundem provinciarum longa diffusaque protensio sic confundit et impedit unius regnantis iurisdictionis et gubernationis effectum, quod — dum imperantis animus ad multa dividitur, ad singula per consequens minoratur."

21. Des weiteren macht Preger noch geltend, dass von den Zeiten Heinrichs VII. als von „diebus novissimis" die Rede sei, dass demgemäss der Schandthaten Ludwigs gar nicht gedacht werde. Weshalb es nicht geschieht, hat schon Riezler Die lit. Widersacher Ludwigs d. B. 90 erklärt, nämlich durch die Thatsache, dass es nach kirchlicher Anschauung einen römischen König oder Kaiser Ludwig gar nicht gab. Freilich, meint Preger, diese Deutung sei künstlich; ich finde sie sehr natürlich, will im übrigen aber doch noch darauf hinweisen, dass auch Robert von Neapel im Mai oder Juni 1334, da er einen ähnlichen Zweck verfolgt, wie der Verfasser unserer Bulle, die Schandthaten aller möglichen Kaiser verzeichnet und ebenso, wie hier, zuletzt die Heinrichs VII., also auch nicht die Ludwigs!

* *S. 76.*

Digitized by Google

So sind Pregers Gründe für die Interpolation nicht ausreichend. Es fehlt nur noch ein positiver Beweis für die Einheit. Ob ein solcher in der folgenden Beobachtung liegt, mögen andere entscheiden; jedenfalls verdient die weit getriebene, in beiden Teilen bethätigte Vorliebe für die Ableitungen von „providere" in diesem Zusammenhang vollste Berücksichtigung. In der eigentlichen Sentenz, deren Echtheit für Preger über jedem Zweifel steht, lesen wir in nur sieben Zeilen: „cum providentia regis aeterni; deliberatione solemni cautius provisuri; paterno more provide distinguendis; hoc docet provisa ratio; provisis bonis sperati successus non veniunt"; und dieselbe Vorliebe findet sich auch in der Einleitung, die nach Preger der unechte Zusatz eines spätern sein soll: „plerumque consulte provisum — ex inspectione sanioris iudicii — immutatur; in qua discrepavit in formis a proviso iudicio; exstitit custoditus et eiusdem matris ecclesie providentia gubernatus; quorum provide spectanda sunt tempora". Aus den zuletzt angeführten Beispielen sei noch besonders das auf Friedrich II. bezügliche Urteil hervorgehoben, denn hier folgt der Autor im übrigen seiner Quelle, dem erwähnten Schreiben vom Mai oder Juni 1334, aber während es in Roberts Brief nur heisst: „per multos cardinales — gubernatus et de multis angustiis et tribulationibus ereptus", lesen wir in unserem Schriftstück: „per cardinales plures — custoditus et eiusdem matris ecclesie providentia gubernatus ac de angustiis ac tribulationibus multis ereptus".[22]

22. Nach Preger S. 9 würde freilich die Sprache des begründenden Teiles eine ganz andere sein, wie die des ausführenden; hier kann ich indes Preger ebenso wenig folgen, wie S. 6 Anm. 1. Danach soll Alberich von Rosciate, ein Zeitgenosse Ludwigs, nur den angeblich echten Text gekannt haben, und doch zitiert Alberich aus der vermeintlichen Interpolation den Anfang eines Satzes, freilich mit dem Irrtum, in solcher Weise beginne die Bulle selbst. „Nec pretereat considerantis intuitum" heisst es ungefähr in der Mitte derselben, und nach Alberich hub sie an: „Ne pretereat considerantis intuitum". Offenbar hat Alberich ein Stück des einleitenden Teiles gekannt; er fand es in einem Corpus iuris canonici. Der es da eingetragen, hatte die meisten Beispiele sündhafter Kaiser bei Seite gelassen, wie der Minorit bei Böhmer-Huber IV 599 über alle hinweggegangen ist; und statt Nec hat er Ne gesetzt. Was war natürlicher, als dass Alberich den Anfang des Fragmentes für den der Bulle hielt?

Digitized by Google

Ob man aber diese doch nicht hinwegzuleugnende Vorliebe für die Ableitungen von „providere" als Kriterium der Einheit gelten lässt* oder nicht,[23] — die Gründe Pregers, welche den einleitenden Teil als Interpolation erweisen sollen, haben keine zwingende Kraft oder sind sogar ganz verfehlt. Bis sein Satz eine bessere Stütze findet, wird man an der Einheit der Bulle festhalten dürfen, und dann ist dieselbe wegen Benutzung des Schreibens vom Mai oder Juni frühestens im Juni 1334 ausgestellt. Wenn die Münchener Minoriten bereits vor dem Oktober 1331 von der territorialen Schmälerung des Reiches gehört haben, so ersahen wir schon aus der Urkunde Johanns XXII. vom August 1332, dass das in München verbreitete Gerücht ein verfrühtes war. Wie sehr es der Thatsache vorauseilte, zeigt die bis dahin keineswegs als Interpolation erwiesene Benutzung des oft erwähnten Briefes, wodurch die Bulle in die zweite Hälfte des Jahres 1334 hinabgerückt wird.[24] Unter Voraussetzung ihrer

23. Es könnte ja immerhin sein, dass der Interpolator die ihm eigene Vorliebe für die Ableitungen von providere auch auf die im übrigen echte Sentenz übertragen hätte; und vielleicht behauptet gar jemand, der Interpolator habe sich erst in der Lektüre der Sentenz für alle auf providere zurückgehenden Wortformen erwärmt.

24. In dem bekannten Gesetze vom 6. August 1338 sagt Ludwig: „Insuper post dictos processus quasdam literas sub bulla sua dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse, in quibus asserit se totam Italiam ab imperio et regno Alemanniae separasse". Jedoch die Stelle hat schon nach ihrer Fassung keinen anderen Wert als die Behauptung der Minoriten vom Jahre 1331: „Audivimus quod quendam fecit libellum, quem decretalem appellat, in quo asserit, se provinciam Ytalie ab imperio et regno Alemannie separasse". Dass Ludwig am 6. August 1338 die Bulle vor Augen gehabt, möchte ich danach doch nicht behaupten. Dies war dagegen der Fall, als er bald darauf seine Gesandten beauftragte, sich beim Papste zu beschweren: „Ze dem vierden so nimt sich der stuol an und der babst, dass er zwischen Roemischem rich und Frankrich schidung setzen will, Roemischem rich ze schaden, und das rich ze Lompparten geschiden hat von dem Roemischen rich, das er von got noch von sant Peter noch sant Pauls macht nu nie gewan, alein dass er doch so schribe". Da ist nicht mehr von einem Gerichte die Rede, die Bulle selbst hat vielmehr vorgelegen. Die Absicht einer neuen Grenzbestimmung zwischen Deutschland und Frankreich und dann der Vollzug der Trennung Italiens vom Reiche entsprechen ganz dem uns erhaltenen Aktenstücke, und wenn der Papst nach demselben vorgeht: „de

* S. 77.

Digitized by Google

Echtheit wird man annehmen dürfen, dass Johann sich Jahre lang mit der Absicht getragen habe, den Umfang des Reiches so wesentlich zu schmälern. Mindestens drei Jahre vor der Ausführung wäre sein Plan in Deutschland bekannt gewesen; schon hätte derselbe als Thatsache gegolten; in Wirklichkeit würde der Papst gezögert und gezögert* haben, bis er denn kurz vor seinem Tode — er starb bekanntlich im Dezember 1334, — das entscheidende Wort gesprochen.

Aber an und für sich ist eine andere Entwicklung ebenso denkbar. Das Gerücht ist verbreitet; die entsprechende Bulle fehlt; da verfällt jemand auf den Gedanken, dem Gerüchte die nötige Bestätigung zu verschaffen: er selbst verfertigt die Bulle.[25]

---

omnipotentia summi patris et apostolorum Petri et Pauli", so findet Ludwigs Behauptung, der Papst begründe sein Dekret mit der ihm von Gott, von St. Peter und Paul verliehenen Macht, ihre volle Bestätigung. Genug damals hatte Ludwig die Bulle vor Augen.

25. Die Kontroverse scheint mir durch die jüngsten Forschungen keineswegs schon zu Gunsten der Echtheit entschieden zu sein. Sie ist es, wenn Herr B. Dudik, wie ich allerdings aus zuverlässiger Quelle erfahre, im Vatikan wirklich das Original gefunden hat. Ich habe nun natürlich keinen positiven Grund, das vatikanische Exemplar, über dessen Wortlaut, nebenbei bemerkt, mir keinerlei Angaben gemacht wurden, nicht für die Urschrift zu halten; indes mag die Bemerkung immerhin gestattet sein, dass sich doch auch Wege denken lassen, auf denen eine derartige Fälschung in das päpstliche Archiv gelangen konnte. Wie dem aber auch sei, — mein Artikelchen, das für diese erste Serie kleinerer Forschungen längst bestimmt war, als mir die obige, ganz kurz gehaltene Nachricht zukam, wird als Vorläufer zu Dudiks demnächstiger Publikation hoffentlich keinen Schaden anrichten.

* S. 78.

Digitized by Google

IX.

Der Streit über die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen.*

§ 1. Derzeitiger Stand der Frage.

Die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen galt lange Zeit für die kräftigste Säule des Gallikanismus. Ein französischer König, dem einer der herrschsüchtigsten Päpste die Aureole zuerkannt hatte, erschien danach eigentlich als Begründer französischer Kirchenfreiheit: ein Heiliger war es gewesen, der sein Land zuerst gegen römische Uebergriffe geschützt hatte, und in der Heiligkeit Ludwigs lag doch die beste Rechtfertigung des Gallikanismus. Wie dieser auch im Laufe der Jahrhunderte befestigt ward, welche neue Eroberungen er auch machte, ob auch seine einzelnen Sätze viel genauer bestimmt wurden, — für die Männer vom Geiste Bossuets und Fleurys hatten alle weiteren Fortschritte, namentlich die Pragmatica Karls VII., dem Gesetze Ludwigs gegenüber doch nur jene Bedeutung, welche etwa ein englischer Politiker, im Vergleiche zur Magna charta selbst, ihren späteren Bestätigungen und Erweiterungen einräumen mag.

Bei diesem Ansehen und Werte, welche die Sanktion von 1269 für die Selbstherrlichkeit der französischen Kirche hat, mag man sich unschwer vorstellen, dass sie den Gegnern des Gallikanismus ein Dorn im Auge war. Vor allem war es der fünfte Artikel, der ihr Missfallen erregte. Denn erst er machte klar und deutlich, dass das ganze Gesetz, wenn auch nicht ausschliesslich, gegen Rom gerichtet sei. Nebenher mögen die einzelnen Bestimmungen immerhin andere Gewalten treffen, — so lautet das all-

* *MJÖG. VIII (1886) 353—396. Kleinere Forschungen zur Gesch. des Mittelalters VII.*

Digitized by Google

gemeine Urteil, — im Wesentlichen* gelten sie doch der Kurie. Anders hätten ja auch die Gallikaner, so oft sie Rom bekämpften, die Pragmatica nicht als ihr schwerstes Geschütz ins Feld führen können. Und wie harmlos es nun auch zum Beispiel an und für sich erschien, dass Ludwig unbedingte Freiheit der Wahlen verlangte, wie sehr man auch geneigt sein mochte, dabei lediglich an Eingriffe weltlicher Gewalten zu denken; — es folgte der fünfte Paragraph, wonach die schmählichen Erhebungen der Kurie, die Frankreich förmlich an den Bettelstab gebracht hätten, ein für alle Mal aufhören müssten; und im Lichte dieser Bestimmung erkannte man denn wohl, dass den Päpsten, wenn auch immerhin nicht ihnen allein, die Missachtung der freien Wahlen zur Last gelegt würde. Dieser fatale Artikel verriet ferner, dass wenigstens nicht in letzter Reihe die Kurie gemeint war, wenn gegen die Eingriffe in die rechtmässige Pfründenverleihung, gegen den Handel mit geistlichen Stellen Einsprache erhoben wurde. Also fort mit dem Steine des Anstosses! So möchte es sich doch erklären, dass im 6. Bande der Bibliotheca patrum, den Marguerin de la Bigne im Jahre 1589 veröffentlichte[1], aus dem Aktenstücke sozusagen das Gift ausgedrückt ist. Nach dieser, in usum ultramontanorum zugestutzten Fassung hat Raynaldi, der grosse Geschichtsschreiber des päpstlichen Stuhles, das Dokument wiederholt, und er konnte es nun benutzen, jenen herrlichen Ludwig, der allen weltlichen Uebergriffen in die französische Kirche mit solcher Energie entgegengetreten sei, nur noch mehr zu rühmen und zu preisen[2]. Ein anderer Fortsetzer der Kirchenannalen des Baronius, nämlich Spondanus, kannte beide Fassungen der Pragmatica; aber er war von der Unechtheit des 5. Paragraphen so überzeugt, dass er sogar vermutete, der Kardinal Simon, der damals Frankreich als päpstlicher Legat bereiste, habe dem Gesetze zugestimmt[3]. Seine Ansicht hat lange nachgewirkt, ja bis in unsere Zeit, denn noch G. Philipps verwarf, unter Berufung auf Spon-

1. S. 1273. Mir ist der Text nur aus Wiederholungen bekannt.

2. Annal. eccl. 1268 § 37.

3. Annal. eccl. 1268 § 9. Spondanus, wie Raynaldi, setzten die Urkunde zu 1268, indem sie unbeachtet liessen, dass die Daten „1268 mense Martio" nach unserer, nicht mit Ostern beginnenden Rechnung dem März 1269 entsprechen.

* *S. 354.*

Digitized by Google

danus, die des heiligen Ludwig so unwürdige Satzung: im übrigen schien ihm die Pragmatica unanfechtbar zu sein[4]. Jedoch hier gilt nur entweder - oder; man kann nicht einen Teil ausscheiden, um das Uebrige zu retten, denn nicht blos* giebt es keine dem Erscheinen der Bibliotheca patrum vorausgehenden Drucke oder Handschriften, denen der 5. Paragraph fehlte, während der älteren Ueberlieferungen doch nicht eben wenige sind[5], sondern auch die ersten wörtlichen Zitate, die uns begegnen, wiederholen gerade das gegen die päpstlichen Erhebungen gerichtete Verbot: sie finden sich in einem Edikte Ludwigs XI. von 1464 und in zwei Reklamationen[6], deren eine 1465 das Pariser Parlament[7], deren andere 1491 die Pariser Universität erhob[8], d. h. also sie sind insgesamt offizieller Natur. Danach hat man denn auch meistens den fünften Artikel gelten lassen, — wenn man ihn nicht zugleich mit dem Ganzen verwarf. Das ist aber vielfach geschehen, öfter aus polterndem Eifer, jedoch oft auch aus ehrlichster Ueberzeugung.

4. Kirchenrecht III 327 Anm. 16. Dieselbe Ansicht soll dann noch ausführlich begründet sein in einer Abhandlung des Abbé Berleur Études sur la pragmatique de s. Louis, roi de France. Société littéraire de l'université catholique de Louvain 1848. IV 123—228.

5. Die älteste Handschrift Bibl. Paris. N. 1597 f. 184 gehört in die Mitte des 15. Jahrhunderts; der älteste Druck findet sich in Heliae quondam Turonensis archiepiscopi contra impiam Gallorum sanctionem, cui pragmaticae nomen est, libellus. Rom 1486. Ich kenne das Werk nur aus der Wiederholung bei Pinsson Caroli VII. pragmatica sanctio. Paris 1666. Hier liest man S. 704 die dann vom Erzbischof erläuterte Bulle. Die nächstfolgende Veröffentlichung erfuhr dieselbe, wenn ich nicht irre, in der hier auch fehlenden, 1492 erschienenen Editio princeps von Nic. Gilles Les chroniques de France; in der Ausgabe von 1549 ist fast die ganze Urkunde S. 110 abgedruckt. Es folgt der Text in dem mir ebenfalls unzugänglichen Buche: Stylus curiae parlamenti Franciae ed. Galiot du Pré 1515. In dem Neudruck bei Molinaeus Opp II finden sich Artikel 2 und 4 S. 490, 3 S. 527, 5 S. 521 6 S. 532. Als Jahr ist immer 1228 angegeben; vgl. darüber Anm. 24.

6. Recueil général des anciennes lois Françaises X 478. Ich muss hier diese kleinere Sammlung benutzen, weil von der grösseren, den Ordonnances des roys de France, unserer Bibliothek der 15. Band fehlt.

7. Recueil l. c. X 398 § 5.

8. Bulaeus Hist. univ. Paris V 801.

* *S. 355.*

Digitized by Google

Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts[9] waren die Zweifel an der Echtheit sehr verbreitet. Damals schrieb Thomassin, dass viele* gelehrte Leute die Pragmatica für gefälscht hielten oder doch für sehr verdächtig[10]; damals beschäftigte sich auch Tillemont mit Ludwigs Verfügung: zunächst scheint er von den herrschenden Bedenken nichts gewusst zu haben; als ihn dann aber ein gelehrter Freund, d'Hérouval, damit bekannt gemacht hatte, ging er an eine erneute Prüfung, und in den nachträglichen Anmerkungen zu seiner Biographie des heiligen Ludwig erhebt er nun eine Reihe von Einwänden, ohne ihnen freilich volle Beweiskraft zu-

9. Ja, schon im 15. Jahrhundert, da zuerst die Urkunde verwertet worden ist, sind Zweifel laut geworden. In der oben Anm. 5 erwähnten Schrift, die 1486 erschien, hat Erzbischof Elias von Tours den Text mitgeteilt; in den sich anschliessenden Erörterungen sucht er zu beweisen, dass die einzelnen Sätze, da sie bei genauer Betrachtung in einem milderen Lichte erscheinen müssten, das Ansehen des hl. Ludwig nicht schmälern könnten, dass sie ferner der Pragmatica von Bourges gar keine Stütze böten; und daraus haben nun neuere, so besonders Soldan in der Zeitschrift für hist. Theologie 1856, S. 441, den bestimmten Schluss gezogen, Elias sei von der Echtheit ganz durchdrungen gewesen. Soldan bemerkt zwar, dass derselbe sich des Ausdruckes „huius ascriptae sibi pragmaticae" bediene; aber er kann darin auch nicht die Andeutung eines Zweifels finden. Ganz bei Seite lässt er dann die entsprechenden Wendungen bei Pinsson Caroli VII. prag. sanctio 704: „Quod autem eidem ascribitur fecisse pragmaticam" etc., und: „(pragmatica) talis fore ab aliquibus asseritur". Ein Zweifel ist damit ausgesprochen, und wenn Elias sich nun bemüht, die Bedeutung der Bulle abzuschwächen, so geschieht es natürlich unter der Voraussetzung, dass seine Bedenken nicht gerechtfertigt erscheinen könnten. Hier hat Soldan ebenso fehlgegriffen, wie andere, wenn sie behaupten, Elias hätte kurz und bündig die Urkunde als unecht verworfen. Aehnlich verhält es sich mit einem zweiten, auch noch aus dem 15. Jahrhundert rührenden Zweifel. Die Pariser Universität beruft sich 1491 auf den fünften Paragraphen, um aus demselben die Berechtigung der eben von ihr geführten Beschwerden herzuleiten; aber indem sie es thut, sagt sie gleichwohl: „(beatus Ludovicus) fertur quandam pragmaticam sanctionem edidisse." Bulaeus Hist. univ. Paris. V 801. Der Unterschied in dem Gedankengange des Erzbischofs und der Professoren ist nur dieser: die Professoren verwerten die Urkunde, aber sie sind doch billig oder auch klug genug, dem lautgewordenen Zweifel Rechnung zu tragen; der Erzbischof dagegen hat für sich seine Bedenken, aber er weiss, dass dieselben nicht allgemein geteilt werden.

10. Ancienne et nouvelle discipline de l'église III 362 (= Part. 3 liv. 1, chap. 43, no. 17), cf. II 268 (= Part. 2, liv. 1, chap. 43, no. 11). Nach der Ausgabe von 1775. Das Werk erschien zuerst 1678—79.

* *S. 356.*

Digitized by Google

zugestehen[11]. Tillemonts Gründe verdienen durchaus die Beachtung, die man jeder seiner kritischen Ausführungen schenken sollte. Vor allem war er der erste, welcher auf formelle Verstösse aufmerksam machte, wenngleich er auch diese noch nicht für entscheidend hielt: gerade hier bleibt den Neueren nur übrig, seine Andeutungen durch Beweise zu ersetzen. Leider hat Tillemonts Werk bis in unsere Tage des Druckes harren müssen. Sonst hätten seine Bedenken gegen die Echtheit der Pragmatica vielleicht nicht geringere Beachtung gefunden, als die eines gleichzeitig schreibenden Anonymus[12], welcher sich später als Superior des Seminars von Pamiers, Charlas, zu erkennen gab[13]. Charlas erregte den Unwillen keines Geringeren, als des Mannes, welchen man wohl den Adler von Meaux genannt hat. Aber den Scharfblick, der ja auch dem König der Vögel zugeschrieben wird, habe ich wenigstens hier bei Bossuet[14]* nicht gefunden. Jedenfalls hat er nicht verhüten können, dass auch im 18. Jahrhundert die Angriffe auf Ludwigs Pragmatica sich wiederholten. Ich erwähne namentlich des sehr interessanten Kampfes, den zu Anfang der 20er Jahre der Rechtslehrer Gibert mit dem Generalprokurator Joly de Fleury führte. Dieser meinte, einem Werke Giberts, den Institutions ecclésiastiques et beneficiales, in welchen die Echtheit bestritten wurde, das Imprimatur verweigern zu sollen. Gibert wollte seine Meinung nicht ändern, die Sache gelangte bis zur höchsten Instanz; da ermöglichte ein Ministerwechsel, das Buch ans Tageslicht zu bringen: während Daguesseau ging und Fresnes und Armenonville eintraten, entschlüpfte es der Presse[15]. Etwas

11. Vie de s. Louis, publiée pour la société de l'histoire de France par J. De Gaulle VI 297.

12. M. C—s. Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae. Leodii 1689 p. 45.

13. Der Name ist auf der römischen, 1720 erschienenen Ausgabe genannt; man sollte daher nicht, wie von deutscher Seite meist geschieht, von Bossuet's Gegner als einem Anonymus reden.

14. Defensio declarationis conventus cleri Gallicani an. 1682 de ecclesiastica potestate. Pars 3, lib. 11, cap. 9. Ed. Lugani 1766. II 268.

15. Vgl. die interessanten Mitteilungen von M. Ch. Gérin Les deux pragmatiques sanctions 18—20. Hier kann ich mich ganz dem Kritiker in der Bibl. de l'école des chartes XXXI 186 anschliessen: „M. Gérin a passé en revue tous ceux, parmi nos anciens, qui se sont inscrits en faux contre l'authenticité de la pragmatique; et c'est là, pour le dire en passant, la partie la plus

* *S. 357.*

Digitized by Google

später veröffentlichte Stilling seine Bearbeitung der Biographien Ludwigs in den Acta Sanctorum[16], und die Bedenken, welche er in den Anmerkungen äusserte, zumal auch er zum Teile die Form beanstandete, scheinen mir doch nicht eben das Recht zu geben, über Stilling mit der Bezeichnung „ein Jesuit oder ein Sammler von Heiligengeschichten" hinwegzugehen. Welchen Eindruck diese vielfachen Verdächtigungen machten[17], — dafür ist Voltaire ein vollgiltiger Zeuge. Man hat gesagt, er habe die Pragmatica wenigstens nicht unbedingt anerkennen mögen, weil eine Verleumdung, die nicht von ihm ausgegangen sei, auch nicht seinem Geschmack entsprochen habe; eine Verleumdung aber, natürlich auf den hl. Ludwig, sei das Gesetz. Ich denke besser von Voltaire, wenigstens wenn es sich um seine Eigenschaften als Historiker handelt; und so glaube ich denn, dass er unter einer Regung sozusagen seines historischen Gewissens in dem Essai sur les meurs et l'esprit des nations über Ludwig schrieb, derselbe habe mit der Frömmigkeit eines Mönches die erleuchtete Festigkeit eines Königs verbunden, indem er die berühmte Pragmatica, welche die gallikanischen Freiheiten verbriefte, römischer Anmassung entgegensetzte, — „s'il est vrai, que cette pragmatique soit de lui"[18].

Dann aber scheint der Streit, den einzelne allerdings immer unbeachtet liessen[19], um rückhaltlos die Urkunde zu verwerten, in Vergessenheit geraten zu sein: man hörte auf, die Echtheit zu bezweifeln. So blieb es, bis Raymond Thomassy 1844 die

---

neuve et la plus intéressante de son livre". Zu Gérin's Nachweisen füge ich hinzu, dass die Frage der Echtheit auch die Italiener beschäftigt hat. Gegen dieselbe schrieb Orsi, der von 1759 bis 1761 den Kardinalshut trug; wider ihn erhob sich ein Franzose. Vgl. über die mir nicht vorliegenden Schriften (Daunou) Essai historique sur la puissance temporelle des papes. 4. ed. II 233. Der Fortsetzer von Orsis Istoria eccl., Becchetti, begnügt sich damit, den 5. Artikel zu verwerfen. XIV 415, 416. Das war 1782, und wieder 1788, wie man aus dem Titel im Cat. de l'hist. de France V 444 ersieht, wurde ein Streit über die Pragmatica, doch wahrscheinlich mit Rücksicht auf Echtheit oder Unechtheit, von zwei ungenannten Italienern geführt.

16. Aug. V 494 § 79.

17. Auf alle einzugehen, liegt mir fern. Man findet noch andere bei Gérin l. c. 21.

18. Chapitre 58. Oeuvres complètes, nouvelle éd. XI 473.

19. So namentlich Fleury
S. 358.

Digitized by Google

Frage wieder aufnahm und in einer eigenen Schrift auf Fälschung erkannte.[20] Seinen Spuren folgte 1853 Karl Rösen, nur einzelne eigene Bemerkungen hinzufügend[21]. Gegen beide erhob sich 1856 W. G. Soldan[22], indem er glaubte, alle Bedenken entkräften zu können. Diese Schrift Soldans ist nun in Frankreich kaum beachtet worden. Als M. Charles Gérin, ein ganz vom römischen Geiste erfüllter Autor, 1863 die Pragmatica einer erneuten Prüfung unterwarf[23], nahm er auf Soldan keinen Bezug, und auch in der zweiten, 1869 erschienenen Auflage wird man selbst den Namen Soldans vergebens suchen[24]*. Ihn findet man dann allerdings in einer ausführlichen Kritik, die Paul Viollet 1870 über

---

20. De la pragmatique sanction attribuée à saint Louis. Paris et Montpellier 1844. Paris 1860. Vgl. Anm. 21.

21. Die pragmatische Sanktion, welche unter dem Namen Ludwigs IX. des Heiligen, Königs von Frankreich, auf uns gekommen ist. München 1853. Rösen's Verhältnis zu Thomassy kann ich nicht selbständig beurteilen, da das Werk des letzteren mir unzugänglich geblieben ist. Ich folge dem Urteile Soldan's, in dem gleich zu erwähnenden Aufsatz. Dass Rösen wesentlich nur Plagiator sei, hat Janssen gewiss ebenso wenig gewusst, wie ich es erhärten kann. In seinem Vorworte zum zweiten Bande von Scholten Geschichte des hl. Ludwig S. V. meint er, die Unechtheit sei von Rösen „mit vielem Scharfsinn evident nachgewiesen". Die Evidenz und den Scharfsinn bestreitet Soldan auf das allerbestimmteste! So verschieden können dieselben Werke von verschiedenen Standpunkten aus beurteilt werden.

22. Ueber die pragmatische Sanktion Ludwigs des Heiligen. Eine Abhandlung zur Würdigung ultramontaner Kritik auf dem Gebiete der Geschichte. Zeitschr. f. hist. Theologie XXVI 375—450.

23. Noch vor Gérin schrieb ein Anonymus gegen die Echtheit. Leider besitzt unsere Bibliothek von dessen Aufsatz, der übrigens nicht viel Beachtung gefunden hat, nur die drei ersten Blätter. Diese stammen aus La vérité historique, revue hebdomadaire, destinée à rétablir les faits, altérés par l'ignorance ou la mauvaise foi, publiée sous la direction de Ph. van der Haeghen 1859. Nach Fèvre Histoire apologètique de la papauté VI 138 heisst der Verfasser Fr. Emilian.

24. Les deux pragmatiques sanctions, attribuées à s. Louis. Deuxième édition, corrigée et considerablement augmentée. Paris 1869. Wie ich mit Rücksichten auf den Titel „Les deux pragmatiques" bemerke, so hat wahrscheinlich ein Text, in welchem anno MCCXXVIII statt anno MCCLXVIII geschrieben war, zu dem Irrtum geführt, die Sanktion sei zum ersten Male 1228 erlassen. Im Ernste kann nicht die Rede davon sein, dass Ludwig 1268 oder nach unserer Rechnung 1269 nur ein älteres Gesetz von 1228 wiederholt habe.

* *S. 359.*

Digitized by Google

Gérins Studien veröffentlichte [25]. Aber auch Viollet ist weit entfernt, sich mit Soldan auseinander zu setzen [26]: auch ihm gilt die Pragmatica als zweifellose Fälschung; er meint nur, dass einige Gründe Gérins allerdings ihr Ziel verfehlten. Gérin dagegen hält jeden einzelnen seiner Beweise aufrecht; in einer Broschüre noch aus demselben Jahre übt er an Viollets Ausstellungen eine ziemlich erregte Antikritik [27]. Ob man aber nun heute in Frankreich Gérin oder Viollet zustimme, — für die Echtheit ist meines Wissens niemand mehr eingetreten [28]: die Pragmatica Ludwigs, wenn ich nicht irre, ist von der französischen Wissenschaft gestrichen worden [29].

Wie verlief nun die Entwickelung in Deutschland? Die einen stellten sich unbedingt auf Seiten Thomassys und Rösens, wollten also die Pragmatica nicht gelten lassen [30], die anderen meinten, Soldan habe die Echtheit von allen Zweifeln befreit, — dabei ist von den Studien Gérins und Viollets eigentlich ebensowenig die Rede gewesen, als man in Frankreich die Untersuchungen Soldans berücksichtigt hat [31]. Die Mehrzahl schwört zu dem einen Soldan. 1882 urteilte R. Zöpffel, das System des Gallikanismus sei zu seinem ersten klaren Ausdrucke in der pragmatischen Sanction Ludwigs gelangt, und „vergeblich haben sie katholische Schriftsteller zu

---

25. Examen critique d'un ouvrage de M. Gérin sur la pragmatique sanction de s. Louis. Bibl. de l'école des chartes XXXI 162—193.

26. L. c. 186 Anm. 1: „Les observations du Dr. Soldan sont pleines d'intérêt, mais nous ne paraissent pas concluantes."

27. La pragmatique sanction de s. Louis, réponse à la bibliothèque des chartes. Extrait de la Revue du monde catholique, 25 août 1870.

28. Ein neuer Gegner, den ich auch wohl den Franzosen zurechnen darf, erhob sich 1885, nämlich B. Jungmann, Prof. zu Löwen In seinen Dissert. selectae in hist. eccl. V 434—457 veröffentlichte er einen Artikel „De conditione Galliae ac de sanctione prag., s. Ludovico adscripta." Etwas neues habe ich darin nicht gefunden, auch keine Auseinandersetzung mit Soldan, dessen Schrift er allerdings einmal anführt, S. 448 Anm. 4.

29. So auch G. du Fresne de Beaucourt Hist. de Charles VII. 1885 III 348: „Tout homme compétent reconnaît aujourd'hui la fausseté de la Pragmatique".

30. Meine Zwecke verlangen nicht, die Anhänger Thomassy's und Rösen's einzeln zu nennen: neues haben sie nicht hinzugefügt.

31. Eine Ausnahme macht Hergenröther, der in seinem Handbuche der allgem. Kirchengeschichte 3. Aufl. 1885, II 387 Anm. 3 auf Gérin's Werk Bezug nimmt.

Digitized by Google

einer Fälschung des 15. Jahrhunderts zu stempeln gesucht[32]." P. Hinschius erklärte 1884, die Pragmatica sei von den Gegnern des Gallikanismus als Fälschung verworfen worden; die Anhänger desselben aber hätten sie stets verfochten, „und an derselben" — schliesst er, — „kann jetzt nach den* ausführlichen und gründlichen Erörterungen Soldans gar kein Zweifel mehr erhoben werden"[33]. K. Hase aber meinte 1886, Ludwigs Begünstigung des Bürgertums und die von ihm veranlasste Kodifizierung des Herkommens habe für den Staat ähnliches bedeutet, wie für die Nationalkirche seine Sanktion[34]. Es sind protestantische Forscher, die so urteilen[35]; auf der katholischen Seite kenne ich dagegen nur einen, der den Streit der Meinungen verbucht, aber doch selbst offenbar die Echtheit vertritt, nämlich F. X. Kraus[36]. Dass der gelehrte Priester, dessen Vorsicht überdies „auch den Jesuiten genügen könnte", die Pragmatica nicht bei Seite warf, mögen deren Verteidiger wohl für ihre Ansicht in die Schranken führen. Doch haben sie auch einen Gegner und zwar einen Mann höchsten Ansehens, dessen Meinung schwer in die Wagschale fällt. Er hat diesmal nicht gesprochen, aber sein ablehnendes Schweigen ist beredt genug. Ich meine den Verfasser des Janus: er hat in das gewaltige Arsenal schneidiger Waffen, welche er gegen die von den apostolischen Wegen abgeirrte Kurie gesammelt hat, die Pragmatica Ludwigs nicht mit aufgenommen. Weshalb nicht? Weil ihm dieses Schwert, wie ich glaube, eine unsolide Arbeit zu sein schien:

32. In Holtzmann und Zöpffel Lexikon für Theologie und Kirchenwesen 225.

33. In der Realencyklopädie f. prot. Theologie, 2. Aufl. XIII 373. Friedberg Handbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl. 1885. S. 95 Anm. 5 zweifelt keinen Augenblick, dass die Urkunde echt sei.

34. Kirchengeschichte, 11. Auflage, S. 280.

35. Hier gedenke ich denn auch Karl Schmidt's, dessen französische Sprache, wie mir scheint, seinem deutsch-protestantischen Geiste kaum Eintrag thut. In seinem Précis de l'hist. de l'égl. d'occident 1885 S. 121 Anm. 22 meint er, nach Soldan's Untersuchungen bleibe nur noch das eine Bedenken: „comment se fait-il, que l'original ne se retrouve plus?"

36. Lehrbuch der Kirchengeschichte, 2. Aufl. 1882 S. 392. [*Hsl. Nachtrag:* 3. Aufl. 1887 S. 367 cf. 447. — v. Schulte, Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts 1886: „(Die prag. Sank.) kann von Ludwig d. Heil. herrühren." Keine Bedenken hat J. Herzog Abriss der Kirchengesch. 2 ed. Koffmane I (1890) 572.]

* *S. 360.*

Digitized by Google

weil er einsah, dass ein energischer Gegenschlag es zerschmettern würde.

Der Verfasser des Janus möchte auf Grund eigenster Sachkenntnis geurteilt haben, nicht auf Grund der Schriften, welche gegen die Echtheit gerichtet sind. Meinesteils würde ich es auch begreifen, wenn diejenigen Autoren, welche im Gegensatze zu ihm die Authentizität vertreten, durch eine blosse Lektüre der französischen Polemik, die ihnen bis dahin unbekannt war, noch nicht von der Verkehrtheit ihrer Ansicht überzeugt werden sollten. Denn die jenseitige Forschung, wie sehr sie im eigenen Lande gewirkt haben mag, ist doch kaum über die von Soldan bekämpften Argumente hinausgekommen, sicher haben dieselben keine wirksamere Formulierung erfahren. Eine nochmalige Prüfung wird daher nicht vergebens sein: wie ich hoffe, lässt sich manches neue gewinnen; das meiste aber wird, wofern ich richtig urteile, in schärferer Beleuchtung erscheinen.*

§ 2. Prüfung des Inhalts.

Wenn die Pragmatica echt ist, so muss sie in den Verhältnissen die dem Jahre 1269 unmittelbar vorausgingen, ihre Rechtfertigung finden. Sowenig etwa Preussen in diesem Jahrzehnt, da es mit Oesterreich in bestem Einvernehmen lebt, Massregeln gegen dasselbe treffen wird, weil beide sich vor zwanzig Jahren bekriegten, ebensowenig wird Ludwig IX. 1269 seine Pragmatica erlassen haben, wenn sie nicht gerade durch die damaligen Zeitumstände gefordert wurde. Was vor dreissig Jahren geschehen, was gar der Regierung Ludwigs vorausgegangen war, kann nicht zur Erklärung eines Gesetzes von 1269 dienen. Umsomehr aber muss die Pragmatica wie eine notwendige Reaktion gegen eben damals unerträglich gewordene Uebelstände sich nachweisen lassen, als der König mit seiner Geistlichkeit, zu deren Gunsten er doch das Gesetz erlassen hätte, keineswegs in ungetrübter Eintracht lebte, er dagegen im Papsttum, das durch seine Verbriefung der gallikanischen Freiheiten aufs härteste getroffen worden wäre, soeben noch einen Bundesgenossen gefunden hatte. Es kömmt also darauf an, aus Missachtungen oder Ansprüchen, deren Rom sich gerade in den sechziger Jahren schuldig gemacht, die Berechtigung der

* *S. 361.*

Digitized by Google

Pragmatica darzuthun[1]. Die Ueberlieferung ist so reich, dass der Einwand, wir seien über die Zeit von 1260 bis 1270 nicht genügend unterrichtet, jedes Grundes entbehren würde. Danach werde ich mich denn im Gegensatz zu meinen Vorgängern, die ein allerdings sehr schätzbares Material zusammentrugen, indem sie weit rückwärts griffen, indem sie auch sogar über Frankreich hinausgingen, auf Ludwigs oder Frankreichs Beziehungen zu den Päpsten der sechziger Jahre beschränken.*

Der erste Paragraph wahrt den Prälaten, Patronen und (allen anderen) berechtigten Verleihern von Benefizien ihr volles Recht. Wie hat Rom dasselbe zur Zeit verletzt?

Die seit langem üblichen Bitten der Päpste, berechtigte Verleiher erledigter Pfründen möchten dieselben den von ihnen empfohlenen Personen übertragen, hatten mehr oder weniger die Form eines Befehles angenommen; man redete von Provisionsmandaten, in denen nicht selten mit Strafen gedroht ward, falls der päpstliche Kandidat verschmäht werde; konnte doch schon Innocenz III. Bischöfe und Aebte, die auf seine Empfehlung keine Rücksicht nahmen, als Rebellen bezeichnen[2]. Die Kirchen von ganz Europa seufzten unter solchem Zwange; und auch Frankreich, wenngleich nicht so hart bedrückt, wie etwa das Lehensland des apostolischen Stuhles, England, hat in der angedeuteten Rich-

1. Indem ich mich in solcher Weise beschränke, kann ich eine andere Kontroverse bei Seite lassen. Dieselbe bezieht sich auf die Rede, welche zuerst Brown in seinem Anhange zu des Ortwinus Gratianus Fasciculus rer. expetend. et fugiend. 238 mitgeteilt hat, die dann jüngst von Luard — leider nicht ohne manche Fehler — in der Ausgabe der grösseren Chronik des Matthaeus Parisiensis VI 99—102 wiederholt wurde. Ein Abgesandter des Königs von Frankreich hält da der Kurie ihre Sünden vor: wenn das Stück echt ist, so wäre der Redner — wie ich leicht zeigen könnte, — Ludwigs Marschall Ferry Pasté gewesen: am 2. Mai 1247 — auch dafür liesse sich der Beweis erbringen, — hätte er den Papst und die Seinen abgekanzelt. Aber es ist eben die Frage, ob wir nicht auch hier mit einer Fälschung zu rechnen haben. Zuletzt handelte darüber Gérin La pragmatique sanction 55—70. Mehrere seiner gegen die Echtheit gerichteten Gründe liessen sich unschwer entkräften: doch bin ich weit entfernt, die Authenzität zu vertreten. Eine genauere Untersuchung möchte wohl ergeben, dass ein wirklicher Vorgang zu einer Stilübung benutzt wurde. Aber wie schon angedeutet, ist die Frage für uns zum mindesten nicht brennend.

2. Vergleiche im allgemeinen Hinschius Kirchenrecht III § 144 S. 113 f.

* *S. 362.*

Digitized by Google

tung üble Erfahrungen gemacht. Um meinem Programme gemäss nur bei der nächsten, der Pragmatica vorausgehenden Zeit zu verweilen, so sagt Urban IV. im August 1262, er habe den festen Entschluss gefasst, ein Jahr lang den französischen Kirchen gegenüber, da er diese sehr viel bedrückt habe, da deren Prälaten sich schwer beklagten, von seinem Provisionsrechte keinen Gebrauch zu machen[3]. Damals aber hatte Urban noch nicht einmal das erste Jahr seines Pontifikats vollendet. Als er dann im Mai 1264 den Kardinal Simon nach Frankreich sandte, verlieh er ihm das Recht, welches ihm gewissermassen das Ansehen des Papstes selbst gab, fünfen seiner Begleiter, auf dem Wege der Provision, Präbenden französischer Kirchen zuzuwenden; er ermächtigte ihn, Zwangsmassregeln zu gebrauchen, wenn seine Empfehlung auf Widerspruch stosse; er entkräftet jedes entgegenstehende Recht, möchte auch Rom selbst zu Gunsten der Kirche, an welchen der Kardinal einen der fünfe unterbringen wollte, auf sein Provisionsmandat verzichtet haben[4]. Die gleiche Ermächtigung wiederholte unmittelbar nach seinem Regierungsantritte Clemens IV., nämlich im März 1265[5]. Ob der Furcht beider Päpste, die Uebertragung ihres Rechtes auf einen Kardinal könne missfallen, die folgenden Thatsachen entsprochen haben, muss dahin gestellt bleiben; wohl aber wissen wir, dass Clemens Unlust und Murren begegnete, als er nun selbst zwei „Bitten" an französische * Bischöfe richtete. Es war im Jahre 1266, dass auf jede derselben eine Ablehnung, die mit Klagen über päpstliche Bedrückungen verbunden war, beim heiligen Stuhle einlief. Dem Bischof von Evreux erwiderte der Papst, es könne keine Rede davon sein, dass er die gallische Kirche bedrückt habe; nur unter dem Zwange der Verhältnisse müsse er ihn und andere zuweilen bitten, sich verdienter Kleriker zu erbarmen; und wenngleich der Wunsch eines römischen Pontifex für all seine Mitarbeiter Gesetzeskraft haben sollte[6], so könne man

3. Gérin La prag. sanction 19 Anm. 1: „licet firmiter in nostro disposuerimus animo, usque ad unum annum in ecclesiis regni Franciae, cum eas plurimum gravaverimus et earum praelati scandalizentur plurimum et turbentur" etc.

4. Martène et Durand Thesaur. anecd. II 66 Nr. 36.

5. Ib. 113 Nr. 27.

6. „Licet autem preces Romani pontificis apud sollicitudinis suae participes habere vim debeant praecepti" etc. Martène l. c. 337 Nr. 295.

* *S. 363.*

Digitized by Google

ja die Motive, wegen deren eine Bitte nicht erfüllt oder die Erfüllung vertagt werde, ihm ehrerbietigst unterbreiten. Das hat der Bischof von Evreux gethan, und im Grunde ist Clemens mit ihm einverstanden. Auch der Bischof von Beauvais hatte über päpstliche Bedrückungen geklagt. Sonderbare Art von Klagen! meint der Papst, da er nur gebeten, nicht gegeben, nicht einmal gemahnt oder geboten habe. Lieber solle der Bischof sich darüber wundern, dass er nicht hundert Präbenden einfach verliehen habe, als darüber, dass er ihn um die Verleihung von zweien gebeten. „Ueber den Bittsteller beschwerst Du Dich, und dieser bittet doch nur um das seinige, nicht um das Deinige“ [7].

Also auch während des Jahrzehnts, in welchem die Pragmatica erlassen sein soll, fehlt es nicht an Klagen französischer Geistlichen, dass der Papst sie mit Provisionsmandaten belästige; und ein Gebot, wie es der erste Paragraph der Pragmatica enthält: „ut ecclesiarum regni nostri praelati, patroni et beneficiorum collatores ordinarii ius suum plenarie habeant“, möchte also bei den Franzosen manche Zustimmung gefunden haben.

Nun nehme man hinzu, dass die Beschwerden der französischen Prälaten bei ihrem Könige eine verwandte Saite anschlugen. Das zu zeigen, muss ich etwas weiter ausholen.

Die Päpste hatten sich angemasst, in bestimmten Fällen erledigte Pfründen zu verleihen, nämlich 1. wenn deren Träger ihr Amt niedergelegt hatten, 2. wenn sie zu einer höheren Würde gelangt waren, 3. wenn die Erledigung des Beneficiums, sei es durch Beförderung, sei es durch Verzicht, sei es durch Tod des Inhabers am päpstlichen Hofe selbst erfolgt war. Diese Praxis hat besonders Urban IV. ausgebildet [8], und sein Nachfolger Clemens IV. ist nicht hinter ihm zurückgeblieben *. Den meisten Wert legte er offenbar auf den dritten Fall: im August 1265 erliess er ein Gesetz, in welchem er ausführte, dass er eigentlich nicht blos alle erledigten Pfründen verleihen, sondern auch die Anwartschaft auf noch unerledigte erteilen könne, besonders sei ihm nach alter Gewohnheit die Wiederbesetzung einer Stelle vorbehalten, wenn diese irgendwie erledigt worden sei, während ihr Inhaber am päpstlichen Hofe

7. „— de roganti conqueris, qui suum a te quaerit, non tuum“. Martène l. c. 357 Nr. 316.

8. Vgl. Hinschius a. a. O. 123.

*S. 364.

Digitized by Google

weilte; und was seit langem der Brauch gewesen, solle es auch fortan bleiben[9]. Damit war also gesagt, dass alle Benefizien „apud sedem apostolicam vacantia" vom Papste besetzt werden sollten. Aber die beiden anderen Fälle, in denen Urban und Clemens die Wiederbesetzung für sich beansprucht hatten, — nämlich Beförderungen und Verzichte, auch wenn sie nicht am päpstlichen Hofe erfolgt waren[10], — hatten noch keine gesetzliche Regelung erfahren. Demnach konnte Clemens hier, wofern er sich darüber in einen Konflikt mit dem Könige verwickeln sollte, mildere Saiten aufziehen; wurde dagegen der Anspruch des Papstes, die an der Kurie erledigten Stellen zu vergeben, vom Könige missachtet, so konnte wenigstens schwerlich er selbst, der Gesetzgeber, seinem Gegner weichen.

Ein Domherr von Rheims war 1266 zum Erzbischof befördert worden. Der Papst beauftragte seinen Legaten, dessen bisherige Pfründe einem würdigen Geistlichen zu verleihen, vorausgesetzt dass dadurch nicht die Rechte des Königs beeinträchtigt würden. Das aber war der Fall, denn aus der sogenannten Regalie folgerten die Könige von Frankreich, dass von der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bis zur Belehnung eines neuen Bischofs ihnen die Verfügung über sämtliche Stellen des betreffenden Sprengels zuständen[11]. Nun hatte die Belehnung noch nicht stattgefunden, und jede Verfügung über eine * Rheimser Pfründe, die nicht vom Könige

9. „Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur pontificem pertinere, ita quod non solum ipsa, cum vacant, potest de iure conferre, verum etiam ius in ipsis tribuere vacaturis: collationem tamen ecclesiarum personatuum, dignitatum et beneficiorum apud sedem apostolicam vacantium specialius ceteris antiqua consuetudo Romanis pontificibus reservavit". Sexti decret. lib. 3. tit. 4. cap. 5 ed. Richter-Friedberg II 1021 ohne alle Daten. Diese giebt der den päpstlichen Regesten entlehnte Druck im Bullar. Rom. ed. Taurin. III 743 Nr. 8.

10. Auf eine Resignation bezieht sich Urban bei Marlot Histoire de Reims III 615 Anm., eine Beförderung macht er zweimal geltend bei Theiner Mon. Hung. I 259 und 261. Für Clemens kenne ich ausser dem im Texte zu erwähnenden Fall keine Berufung auf eine Promotion; von zwei Verzichten, aus denen er sein Recht folgert, berichtet nach ungedruckten Urkunden Gérin La prag. sanction 13—15.

11. Vgl. G. J. Phillips Das Regalienrecht in Frankreich 80 f.

* S. 365.

Digitized by Google

ausging, verstiess gegen das französische Staatsrecht[12]. Dennoch hatte der Legat die ehemalige Stelle des nunmehrigen Erzbischofs verliehen. Man war sich des bedenklichen Schrittes wohl bewusst: der Kardinal bat den Papst, er möge den König bestürmen, das Geschehene hinzunehmen, und Clemens schrieb an Ludwig[13] „wenn der König es so wolle, werde der neue Pfründenträger zurücktreten, nur solle dann der König gestatten, dass derselbe nach seinem Verzichte wieder eingesetzt würde." So erschien der Legat, der Stellvertreter des Papstes, nicht zu arg blosgestellt; der König aber ging um so eher darauf ein, als der Papst ihm versprach, seine Rechte im Rheimser Sprengel nicht antasten zu wollen[14].

Im September 1267 war die Differenz ausgeglichen, — im März des folgenden Jahres begann ein ernsterer Konflikt. Nun handelte es sich nicht, wie in dem Rheimser Fall, um eine blosse Beförderung, sondern um eine Erledigung am päpstlichen Hofe: Clemens konnte über sein Gesetz vom Jahre 1265 nicht hinwegsehen[15]. Eben unter den Augen des Papstes war das Archidiakonat von

---

12. Clemens schreibt dem König eben mit Bezug auf die erledigte Kirche von Rheims: „tu, ea ratione, videlicet quod vacantes confers in ecclesia ipsa praebendas a tempore, quo eandem ecclesiam pastoris regimine contingit destitui, donec substitutus illi archiepiscopus regalia receperit a te, ex regulis iuris, huiusmodi collationem in praeiudicium tuum asseris esse factum." Martène l. c. 521 Nr. 526, wo aber die Worte: „regalia receperit a te" ausgelassen sind; ich habe dieselben aus dem übrigens unvollständigeren Drucke Gall. christ. X Instr. 66 Nr. 69 ergänzt.

13. Martène l. c. 432 Nr. 417.

14. Von falschen Voraussetzungen ist hierbei Soldan a. a. O. 405 ausgegangen: „Ein Kanonikus zu Rheims wurde ebendaselbst zum Erzbischof gewählt und holte sich in Rom die Weihe." Mithin gehörte der Fall, wie Soldan auch meint, in die Kategorie der Erledigungen, die „apud sedem apostolicam" erfolgten. Aber nirgends ist die Rede davon, dass der Erzbischof in Rom geweiht sei; und vor allem ermächtigte Clemens seinen Legaten zur Verleihung „Laudunensium et Remensium, quas electus memoratus habuit, praebendarum." Martène l. c. 432 Nr. 417. Demnach spricht er denn auch zu einer Zeit, da der Erwählte schon die Weihe empfangen hatte, nur von einer Präbende, die sein Legat verliehen hätte, weil sie „per promotionem venerabilis fratris nostri l. archiepiscopi Remensis" erledigt worden sei. Martène l. c. 521 Nr. 516.

15. So erst versteht man, weshalb der Papst hier und dort in ganz verschiedener Weise vorgeht. Das hat ausser Soldan auch Phillips a. a. O. 81 verkannt.

Digitized by Google

Sens erledigt worden[16], denn er selbst hatte dessen bisherigen Träger zum Erzbischof geweiht. Clemens wollte nun sein Gesetz zur Ausführung bringen, aber er wusste auch schon, dass der König grosse Neigung hatte,* aus seiner Regalie die Konsequenzen zu ziehen. Da liess er ihn bitten, die Angelegenheit nicht zu übereilen; zugleich aber gab er Auftrag: wenn Ludwig denn doch, ohne die ihm bewiesene „Deferenz" erwidern zu wollen, jemandem die Stelle übertrage, solle gegen den Empfänger mit Energie vorgegangen werden[17]. Ludwig hat auf Clemens keine Rücksicht genommen: war die Ernennung schon erfolgt oder erfolgte sie erst jetzt, — Sens hatte einen Archidiacon von des Königs Gnaden. „In der Senser Angelegenheit", schrieb der Papst im Juni 1268, „hättest Du höflicher vorgehen können oder vielmehr müssen." Ludwigs Massregel lasse sich nicht rechtfertigen, wenn man nicht die Grundlagen des Kirchenrechts mit den Wurzeln ausreissen wolle; gegen den Widersacher aber, den der König ihm entgegengestellt habe, werde er sein Recht zu verfolgen wissen[18]. An Bemühungen dazu hat Clemens es nicht fehlen lassen[19], — als er starb, war eine Vereinigung mit Ludwig noch nicht getroffen.

Zweimal hatte Clemens die Rechte des Königs zu verletzen gesucht. Das zweite Mal war er nicht gewichen: der „wenig höfliche" König, der die „Deferenz" des Papstes nicht erwidert hatte, wird schwerlich dessen Bescheidenheit gerühmt haben. Und wenn Clemens nun auch das erste Mal den Rückzug angetreten hatte, nach der zweiten, in gleicher Richtung gestellten Forderung konnte Ludwig doch nur an den beleidigenden Anfang des ersten Konfliktes denken, nicht an den versöhnlichen Ausgang. Genug, — die von Seiten französischer Prälaten schon unter Urban erhobenen und unter Clemens erneuten Klagen mussten beim König einen lebhaften Widerhall finden.

Aber dass nun auch der König persönlich gereizt war, ist vielleicht nicht einmal das Wichtigste; — überhaupt halte ich es für

16. Clemens rechnet dasselbe zu den Benefizien, „quae in curia vacare contingit."

17. Martène l. c. 580 Nr. 613.

18. Martène l. c. 607 Nr. 659.

19. Martène l. c. 608 Nr. 660, 661.

* *S. 366.*

Digitized by Google

sehr wahrscheinlich, dass nicht das wirklich Geschehene, wie hoch es auch anzuschlagen ist, den Angelpunkt bildete. Ich muss auf die weitgehenden Ansprüche, die der Papst zwar ruhen lässt, aber doch immerhin als sein volles Recht bezeichnet, die Aufmerksamkeit lenken. Dem Bischof von Evreux hatte er geschrieben, eigentlich müssten die Bitten des Pontifex für all seine Mitarbeiter Gesetzeskraft haben: der Bischof von Beauvais sollte sich noch wohl gar darüber wundern, dass der Papst nicht über hundert Pfründen eigenmächtig verfügt habe, und er musste hören, Clemens habe im Grunde nur päpstliches, nicht bischöfliches Eigentum verlangt, als er in Sachen einer Präbende von Beauvais sein Provisionsmandat ergehen liesse. Derselbe* Anspruch aber, hier nur dem einzelnen gegenüber erhoben, war ja schon der ganzen Welt verkündigt! In Wahrheit, hatte Clemens erklärt, stände ihm die freie Verfügung über alle Pfründen zu, so zwar, dass er die erledigten verleihen, auf unerledigte die Anwartschaft erteilen könne. Das alles war ja freilich nur Theorie, war als solche von Clemens selbst bezeichnet worden, wenn auch nicht gerade mit unumwundenen Worten, und er hatte es keineswegs in die Praxis übertragen. Aber wer hinderte einen folgenden Papst, sein so bestimmt formuliertes Recht zur Geltung zu bringen? Dann wäre nur noch erforderlich gewesen, auch die freien Wahlen der Kapitel zu beseitigen, und der Papst wäre absoluter Herr der Landeskirchen geworden. Da lag es doch nahe, eine Massregel zu ergreifen, wie jene des ersten Absatzes der Pragmatica.

Wenn man alles zusammen nimmt, — die durchgeführten Ansprüche des Papstes und seine blos theoretisch behaupteten Rechte, das Murren der Bischöfe und die damit übereinstimmende Unzufriedenheit des Königs, — so muss es allerdings scheinen, als ob die Verfügung zu Gunsten der berechtigten Pfründenverleiher, womit dann die Eingriffe Roms zurückgewiesen werden sollten, mitten aus den damaligen Verhältnissen und wie selbstverständlich erwachsen sei. In der That, wäre jede Bestimmung der Pragmatica gleich gut begründet, so würde man kaum begreifen, wie sich je ein Zweifel regen konnte.

Viel weniger scheint dann aber schon der zweite Artikel, wenn man ihn wesentlich auf Rom bezieht, den Zeitumständen zu ent-

* *S. 367.*

Digitized by Google

sprechen. Derselbe sichert allen Kirchen, namentlich den bischöflichen, ihr volles Wahlrecht. Nun weiss man, dass die Päpste seit der Mitte des Jahrhunderts allerdings anfingen, das Wahlrecht der Domkapitel zu missachten und eigenmächtig bischöfliche Stühle zu besetzen[20]. Aber wenn wir die einzelnen Fälle mustern, — nie wird das damalige Machtgebiet des französischen Königs davon betroffen. Aus den sechziger Jahren findet sich nicht einmal der Schein einer Beeinträchtigung[21], und um gerade deswegen hier einmal ausnahmsweise * auf das frühere Jahrzehnt zurückzugreifen, so begegnet da ja allerdings ein Fall, welchen man auf den ersten Anblick für höchst bedenklich halten mag, der jedoch bei genauerer Erwägung sich als sehr harmlos erweist. Innocenz IV. erklärt nämlich im Mai 1250 kurz und bündig, er habe den erledigten Bischofssitz von Paris dem Archidiakon Reginald von Rheims übertragen[22]. Was aber war vorausgegangen? Die Pariser Domherren hatten nach einer zwiespältigen Wahl die Entscheidung dem Papste anheim gestellt. Innocenz erwiderte im Februar 1250, auf keiner Seite wäre eine rechte Majorität vorhanden; er könne sich daher für keinen der beiden Kandidaten erklären; das Kapitel solle vielmehr eine Neuwahl vornehmen und zwar innerhalb zweier Monate.[23] Haben die Domherren die Frist verstreichen lassen, haben sie den Papst ersucht, er möge ihnen selbst einen Bischof geben?[24]

20. Hinschius a. a. O. 127.

21. Aus den Zeiten Urbans IV. und Clemens' IV. hatte Viollet l. c. 167 auf Besetzungen von Agen, Evreux, Marseille, Périgueux hingewiesen. Dass Evreux aus dieser Liste zu streichen sei, hat Viollet l. c. 388 selbst erkannt; es handelt sich in dem betreffenden Falle nicht um das französische Bistum Evreux, sondern um das englische Erzbistum York. Dann zeigt Gérin La prag. sanction 13 ff., dass sowohl das Agénois, wie das Périgord damals auch unter englischer Hoheit standen; Marseille aber war ein Bistum des Grafen von der Provence. Ueberdies handelte es sich in allen Fällen, — worin Gérin Recht haben möchte, -- nicht um Besetzungen aus blosser Willkür.

22. „— cum igitur Parisiensi ecclesie pastore vacanti de dilecto filio magistro Reginaldo maiore archidiacono prefate Remensis ecclesie duximus providendum etc." Varin Archives administ. de la ville de Reims Ib 716 Nr. 230.

23. Guérard Cartul. de l'égl. Notre Dame de Paris II 391.

24. Oder hat der König, dem doch gerade Paris besonders am Herzen *S. 368.*

Digitized by Google

Wie auch immer, — da Innocenz den Domherren ja die Neuwahl anbefohlen hatte, so erkennt man wohl seine wenigstens hier ganz korrekten Absichten. Ein anderer Fall, dass ein Papst in die Bischofswahlen eingegriffen habe, ist aber nicht bekannt, und so finde ich keinen rechten Grund, der den König bewogen haben könnte, 1269 in ein Gesetz, das seine Spitze gegen Rom richten soll, auch den zweiten Paragraphen aufzunehmen. Um das Vorgehen Ludwigs zu erklären, müsste man schon auf die allgemein gehaltenen Ansprüche Clemens' IV. zurückgreifen, auf jene Bulle des Jahres 1265, wonach dem Papste eigentlich die Verleihung aller Pfründen zustände. Aber hat Clemens dabei auch an Bistümer gedacht? Auf Ausübung der weitgehenden, ihm „im Grunde gebührenden Rechtes" hatte er damals nicht bestanden, seiner Disposition sollten nur die an der Kurie erledigten Pfründen vorbehalten sein. Unter diesen aber hat er schwerlich auch Bistümer begriffen; soweit ging erst zu Anfang des folgenden Jahrhunderts Clemens V.[25]; und ohne Grund würde man daher, wie mir wenigstens scheint, von Clemens IV. behaupten, er habe in dem allgemein gehaltenen Satze, dessen praktische Durchführung er aber nicht versuchte,* sich wenigstens theoretisch auch ein Verfügungsrecht über die Bistümer beigelegt.

Noch schlimmer scheint es mir um den dritten Artikel bestellt zu sein. Derselbe richtet sich gegen die Simonie, und so sicher es nun ist, dass damals viele geistliche Stellen, auch in Frankreich, durch Geld und Versprechungen erkauft wurden, so wenig lässt sich beweisen, dass zur Zeit auch nur ein Bistum, eine Abtei, eine Pfründe Frankreichs von den Päpsten verschachert sei. Ich verstehe gar nicht[26], wie man zur Rechtfertigung unseres Paragraphen, als einer gegen Rom getroffenen Massregel, auf die Konzilien von

---

lag, den Papst um Ernennung gebeten? So war es bei einer Doppelwahl in Bordeaux, das damals zu England gehörte. Am 3. März 1262 verwarf Urban IV. beide Kandidaten — Gall. christ. II Text 824. — und ernannte einen anderen. Aber, wie der Brief bei Martène et Durand Ampl. coll. II 1259 zeigt, war es auf Wunsch des Landesherrn geschehen.

25. Hinschius a. a. O.

26. Ich billige hier durchaus die Kritik, welche Gérin La prag. sanct. 23, 24. an den Behauptungen Viollet's geübt hat.

*S. 369.

Digitized by Google

1212, 1215, 1235, 1246 verweisen kann, denn teils wird hier unter dem Vorsitze des Papstes[27] oder seines Stellvertreters[28] die Simonie verurteilt, teils ist nur von dem Pfründenhandel der Bischöfe die Rede[29]. Geradezu widersinnig will es mir aber erscheinen, wenn man in diesem Zusammenhange auch geltend macht, eben jener Papst, dessen Tode die Pragmatica bald gefolgt wäre, habe zweimal französische Bischöfe der Simonie bezichtigt[30]. Nicht höher endlich, denn als eine viel Gelehrsamkeit verratende Ausflucht, kann ich es anschlagen, dass Thomas von Aquino, Ludwigs Zeitgenosse, der Ansicht gewesen sei, auch der Papst könne sich der Simonie schuldig machen. Eher schon liesse sich hören, dass um die Mitte des Jahrhunderts der berühmte Rechtslehrer Du. anti die Benediktions- und Konsekrationsgelder, die zwischen Papst und Kardinälen geteilt wurden, für Simonie erklärt habe.[31] Das aber ist doch nur eine Gelehrtentheorie; hätte Ludwig sie zur seinigen gemacht und dann gegen Konsekrations- und Benediktionsgelder, als simonistische Abgaben, sein Verbot richten wollen, — er hätte die Päpste, wie ja die Gallikaner sagen, der Simonie wohl nicht* im allgemeinen beschuldigt: der gemeine Menschenverstand begriff unter Simonie etwas anderes, als Konsekrations- und Benediktionsgelder. Genug, — was auch erbracht sein mag[32], aus Zeiten

27. Conc. Lateran. 1215 ap. Mansi Coll. conc. XXII 1051 § 63.

28. Conc. Parisiense 1212 ib. XXII 845, conc. Biterrense 1235 ib. XXIII 272 § 8.

29. Conc. Biterrense 1235 l. c. = conc. Biterrense 1246 ib. XXIII 699 § 34.

30. Der an den Bischof von Toulouse gerichtete Brief, dessen Viollet a. a. O. 169 und Gérin La prag. sanct. 24 gedenken, scheint ungedruckt zu sein, vgl. aber Martène et Durand Thesaur. II 404, 433 Nr. 378, 418 die Vermahnung des Erzbischofs von Rheims findet man bei Martène l. c. 409 Nr. 383. Später befahl Clemens demselben, — ib. 449 Nr. 438 — „ut oppressam suam ecclesiam parsimonia relevet". Daraus macht Varin Arch. administ. de la ville de Reims II b 894: „ut oppressam Remensem ecclesiam per simoniam relevet". Ihm folgt Viollet a. a. O. 169 Anm. 8. Die für sein Thema so wichtige Briefsammlung von Martène und Durand scheint der Schüler der École des chartes überhaupt keines Blickes gewürdigt zu haben!

31. Vgl. Soldan a. a. O. 388.

32. So macht Soldan a. a. O. noch geltend, auf dem Konzil von Konstanz seien die Annaten als simonistisch betrachtet!

* *S. 370.*

Digitized by Google

und Völkern, nichts von allem beweist auch nur halbwegs, dass Ludwig eine irgendwie begründete Veranlassung hatte, gegen die römische Kurie ein Simonieverbot zu erlassen. Hier muss man sagen, der Paragraph habe, ganz gegen die Ansicht der Gallikaner, keine Beziehung auf Rom oder er entbehre jeder historischen Grundlage.

Der folgende Artikel ist gewissermassen eine Ergänzung des ersten. Wenn dieser das Recht legitimer Pfründenverleiher wahrt, so handelt jener über Empfänger und Besitz: er richtet sich gegen die Häufung von Benefizien in einer Hand, gegen die Verleihung an Ausländer, die der Landessprache nicht kundig sind, an Unfähige, Unwürdige und Abwesende, gegen die Erteilung von Anwartschaften auf noch unerledigte Stellen und gegen anderes dieser Art[33]. Vor allem war es um die Mitte des Jahrhunderts die englische Kirche, die in der bezeichneten Richtung viel erdulden musste und zwar unter Zulassung der Päpste oder gar auf deren Anordnung. Damals schätzte man das Einkommen der Römer oder überhaupt der Italiener, welche im Besitze englischer Pfründen waren, auf 60 000 Mark, d. h. auf eine Summe, welche die Revenüen des Königs überstieg[34]. Das Geld aber ging ausser Landes, und die kirchlichen Funktionen, welche doch eben durch die Pfründe bezahlt werden sollten, blieben häufig unverrichtet, wenigstens an Ort und Stelle. Aber England galt als Lehen des Papstes, und wie in Hinsicht von Auflagen und Steuern, hat die Kurie sich auch bezüglich der Benefizien in England viel mehr herausgenommen, als anderswo. Nur soll damit noch nicht behauptet sein, dass die Päpste in Frankreich keine Provisionsmandate zu Gunsten von Ausländern erlassen hätten. Von Innocenz IV. wissen wir es auf das bestimmteste: nach einem Briefe des Erzbischofs von Canterbury beschwerten sich im Jahre 1247 französische Gesandte vor Innocenz „de beneficiis et pensionibus Ytalicis et aliis a papa datis in regno (Franciae)“[35]. Aber auch die Päpste, deren Regierung der Pragmatica unmittelbar vorausgegangen wäre, scheinen mir Ausländern erträgnisreiche Stellen an französischen Kirchen zu-

33. In dieser Interpretation bin ich ganz Soldan a. a. O. 391 gefolgt.

34. Matth. Paris. chron. mai. ed. Luard. IV 419.

35. S. den Brief in den Ergänzungen zu Matth. Paris. chron. mai. ed. Luard. VI 131.

Digitized by Google

gewandt zu haben. Wenn* Urban IV. und Clemens IV. ihrem Legaten Simon gestatteten, fünf von seinen Begleitern französische Pfründen zu verschaffen, so waren es meines Erachtens Kurialisten, die versorgt werden sollten, also aus Rom gekommene Kleriker. Beide Päpste fügen hinzu, mit zwei der zu verleihenden Pfründen dürfe auch die Seelsorge verbunden sein, — eine Bestimmung, aus welcher man wohl schliessen darf, dass deren Empfänger ihre Gläubigen nicht unterweisen konnten oder wollten[36]. Ein anderes Beispiel bietet Urbans Brief an die Königin von Navarra; sie hat dem Papste vier ihrer Geistlichen, d. h. doch wahrscheinlich Navarresen, zur Anstellung in Frankreich empfohlen, und Urban will ihren Bitten entsprechen[37]. Aber ich finde doch nirgends, dass den Päpsten damals, wie unter Innocenz IV., von französischer Seite ein Vorwurf wegen Versorgung ausländischer Kleriker gemacht wäre; und übrigens können wir auch keineswegs mit voller Sicherheit behaupten, die Schützlinge der Königin von Navarra, einer französischen Prinzessin, müssten Navarresen gewesen sein, die Begleiter des in Frankreich reisenden Kardinals Simon, der von Geburt ein Franzose war, hätten nur in Italien das Tageslicht erblicken können[38]. Von den übrigen Missbräuchen, die im vierten Artikel gemeint sind, wüsste ich in den 60er Jahren des Jahrhunderts auch nicht einen nachzuweisen. Aus früherer Zeit, nämlich 1248, hat man ein Beispiel für die Häufung der Pfründen erbracht. Innocenz IV. erlaubt da einem Römer, dem Pandulf von Suburra, mehrere Pfründen in Châlons anzunehmen; er thut es wegen Pandulfs ausgezeichneter Verdienste, und indem er zur Bedingung macht: „si tibi canonice offerantur“[39].

Für die Pragmatica kann der Vorgang umsoweniger in Betracht

36. Martène et Durand Thes. II 66 Nr. 36, 113 Nr. 27.

37. Gérin La prag. sanct. 19 Anm. 1.

38. Soldan a. a. O. 391 verweist auf das Konzil von Château Gontier. Da wurde 1231 beschlossen, es solle kein Seelsorger angestellt werden, „nisi loci illius loquatur et intelligat idioma; et si contra praesumptum fuerit, et institutus privetur beneficio et instituentes potestate instituendi careant illa vice“. Aber diese Massregel ist nicht gegen Rom gerichtet, sondern meines Erachtens gegen die in der Normandie und der Bretagne begüterten Engländer, welche ihre Benefizien an Landsleute verliehen.

39. Baluze Miscell. ed. Mansi I 210.

* *S. 371.*

Digitized by Google

kommen, als die derzeitigen Päpste wohl ausdrücklich in ihren Provisionsmandaten bemerkten, man sollte den Empfohlenen nur dann anstellen, wenn ihm kein kanonisches Hindernis entgegen wäre. Wenigstens einmal heisst es dann noch ganz bestimmt: „wofern er nicht schon eine Pfründe besitzt oder ihm nicht eine andere Bestimmung der Canones im Wege steht“[40]. Schlimmer als die Kumulation* wäre ja, wenn die Päpste damals Unwürdigen die Pfründen zugewandt hätten. Jedoch Urban und Clemens sind bei ihren Empfehlungen sehr vorsichtig gewesen: es heisst wohl, der Empfohlene sei auf seine Bildung schon zu Rom geprüft worden, aber man solle an Ort und Stelle sich selbst überzeugen, ob er auch moralisch tauglich sei[41]. Genug, — wenn ich aus dem vierten Artikel nicht gerade einen Beweis gegen die Echtheit herleiten möchte, so entspricht er doch auch noch lange nicht einem dringenden Zeitbedürfnisse und keineswegs erscheint er als notwendige Folge von Zuständen, deren Unerträglichkeit man damals allseitig empfunden hätte.

Ich komme zu dem Paragraphen, in welchem man den Schlüssel zum richtigen Verständnis der ganzen Urkunde erblickt. Derselbe richtet sich gegen die drückenden Gelderhebungen der römischen Kurie, wodurch Frankreich elend verarmt sei. Und darüber kann kein Zweifel sein, dass die französische Kirche damals unter den mannigfachsten Abgaben, welche teils der Papst, teils dessen Bevollmächtigte ihr auferlegten, den härtesten Druck empfand.

Da war das Unwesen der Legaten, die ihre leeren Säcke aus den Truhen der Aebte und Bischöfe füllen wollten. Die Erzbischöfe Frankreichs hatten im Jahre 1259 eine Vorstellung an Alexander IV. gerichtet: unmässige Geldsummen hätten seine Boten erpresst, dazu Pferde und Maultiere, und wer ihrer Habsucht nicht genug thun wollte oder konnte, gegen den seien sie mit den äussersten Kirchenstrafen eingeschritten[42]. Neue Beschwerden gingen 1264 an Urban IV.[43], und dieser musste im folgenden Jahre eingestehen,

40. Siehe die Auszüge ungedruckter Papstbriefe bei Gérin La prag. sanct. 16, 17.

41. Gérin l. c.

42. de Marca De concordia sacerdotii et imperii II 671 ed. Bamberg. 1788.

43. Ib. 672.

* *S. 372.*

Digitized by Google

dass die französische Kirche durch die Erhebungen der Legaten aufs ärgste bedrückt sei[44]. Wiederum vernehmen wir Klagen im ersten Jahr Clemens' IV., dieses Mal über die steigende Zahl der Boten[45], und 1266 konnte er selbst die reiche Hinterlassenschaft eines seiner Legaten zum besten des hl. Landes verwerten: sie war das Resultat ungebührlicher Erhebungen, deren der Verstorbene sich schuldig gemacht hatte[46]. Aber es ist doch zu bedenken, dass die Päpste dem Unfuge mit Energie entgegentreten: eben aus den Massregeln, die sie ergreifen, um demselben Einhalt zu thun, lernen wir die Uebergriffe der Legaten kennen. Alexander IV. schrieb an sämtliche Erzbischöfe Frankreichs, sie sollten ihm Art und Höhe der Erhebungen seiner Legaten, wie auch deren Namen zur Anzeige bringen, damit er diejenigen, welche unbilliger Ansprüche* schuldig befunden würden, in exemplarischer Weise bestrafen könnte[47]. Urban IV. erklärt, dass er seinen Boten mässige Prokurationen vorgeschrieben habe; er meinte daher, eine begründete Klage gegen Legatendruck könne kaum laut werden; wenn dennoch sichere Beweise über Exzesse seiner Sendlinge erbracht würden, so werde er eine abschreckende Strafe verhängen[48]; dem einen seiner Boten aber befahl er, sich jeder Erhebungen für seine eigene Person zu enthalten, indem er ihn auf anderweitige Einkünfte anwies[49]. Dieselbe Thatsache macht Clemens IV. geltend[50], und zugleich verminderte er, trotz der vielen Geschäfte, die zu erledigen seien, die Zahl der Legaten. Ist es nun glaublich, dass der hl. Ludwig, ungeachtet solcher Bereitwilligkeit der damaligen Päpste, dem vorhandenen Missbrauch zu steuern, geradezu sie selbst für die Bedrückungen ihrer Boten verantwortlich gemacht habe? Der fünfte Paragraph richtet sich gegen die römische Kurie, und deren Mittelpunkt ist der Papst: ich meine doch, Ludwig würde sich anders ausgedrückt haben, wenn er bei seinem Gesetze auch

44. Martène l. c. 81 Nr. 54.
45. Ib. 159. Nr. 114.
46. Ib. 383 Nr. 352.
47. de Marca l. c. 671.
48. Ib. 672.
49. Martène l. c. 81 Nr. 54.
50. Ib. 159 Nr. 114 und 383 Nr. 352.

* *S. 373.*

Digitized by Google

die ganz eigenmächtigen, von der Kurie in der schärfsten Weise verurteilten Erpressungen der Legaten im Sinne gehabt hätte.

Danach wird man sich nicht wundern können, dass der Franzose Viollet, der die Pragmatica verwirft, aber der Ansicht ist, gerade der fünfte Paragraph sei in den Zeitverhältnissen wohl begründet, nicht auch das Legatenunwesen herangezogen hat, seine These zu beweisen. Umso mehr beruft er sich auf den Widerstand, den damals die französischen Bischöfe den Erhebungen für das hl. Land und die Eroberung Siziliens entgegengesetzt haben; hierin geht Viollet mit Soldan eines Weges.

Ich beginne mit dem Zehnten, welchen Urban IV. 1263 ausschrieb, damit Karl von Anjou dem verhassten Staufer die Herrschaft über Sizilien entreissen könne. Die französische Kirche sträubte sich dagegen: wir hören von „Auflehnungen eigenwilliger Prälaten“[52]; die Cisterzienser, Hospitaliter, Templer und andere Ordensleute beriefen sich auf die ihnen verbrieften Freiheiten, als der Kardinal Simon auch von ihnen den Zehnten verlangte[53]; der vortrefflich unterrichtete Chronist von Limoges aber kann für seinen Unwillen über die Erpressungen, zu denen dieser Zehnte veranlasst habe, keine genügenden * Worte finden[54]. Dennoch wurde der Zehnte gezahlt, und wie geschah es? Durch den Bann der Kirche und — den Zwang des Königs[55]. Es ist wahr, dass Ludwig sich wieder und wieder geweigert hat, für das sizilische Unternehmen in den eigenen Säckel zu greifen; aber damit ist doch nicht bewiesen, dass er dem Kirchenzehnten, welchen der Papst ausgeschrieben hatte, irgend ein Hindernis bereitet habe. Im Gegenteil wissen wir aus der breiten Erzählung des — wie man sich leicht überzeugen kann — unmittelbaren Zeitgenossen von Limoges,

51. Ib. 159 Nr. 114.

52. Andreae Ungari Descriptio victoriae a Karolo com. reportatae c. 10. M. G. SS. XXVI 563.

53. Martène l. c. 118 Nr. 38. Es verdient aber doch hinzugefügt zu werden, dass der Papst über den Kardinal, der von den genannten Ordensleuten den Zehnten erhoben hatte, sehr ungehalten war: „nos tibi meminimus nostris sub certa forma dedisse litteris in mandatis, ut ipsos occasione praedictae decimae nullatenus molestares“.

54. ap. Bouquet SS. rer. Gall. XXI 770.

55. „— per compulsionem regis.“ ibid.

* *S. 374.*

Digitized by Google

dass der König dem Papste die Hand lieh, um die Geistlichen zur Zahlung zu zwingen. Und da soll dieser Kirchenzehnte eine der Veranlassungen für die Pragmatica gewesen sein!

Mit geringerer Energie, sagt derselbe Chronist, habe der Erzbischof von Tyrus in der Gegend von Limoges den gleichzeitig fürs hl. Land ausgeschriebenen Hundertsten eingetrieben. Andere Sprengel von Frankreich waren weniger glücklich, sie seufzten eben unter diesem Hundertsten. Wir haben einen Protest, welchen die Bevollmächtigten mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe am 1. September 1262 erhoben[56]. Der Papst bezeichnete denselben im Januar 1263 als eine Frivolität, und befahl seinen Legaten, die Geldsammlungen ungestört fortzusetzen[57]. Erst im November 1263 erklärten die Protestler sich zur Zahlung bereit, indem sie aber mit scharfem Accente betonten, dass sie die Gelder bewilligten aus freistem Entschlusse, keinem Zwange weichend[58]. Wie nun hat sich in diesem Streite der König verhalten? Nach Tillemont, der hier einem Briefe oder einer Urkunde zu folgen scheint, hätte Ludwig der Erhebung zugestimmt[59]. Der weitere Verlauf würde diesem Anfange vortrefflich entsprechen: am 9. Januar 1263 schreibt Urban seinem Legaten, die gesammelten Gelder seien nach Rat seines geliebtesten Sohnes, des Königs von Frankreich, zu verwenden[60]; am 15. Mai 1263 verfügt er, dass der Legat fortan nichts mehr für seine eigene Person erheben, dass er vielmehr seine Bedürfnisse aus den Einkünften des Hundertsten bestreiten solle, wohlverstanden, wenn Ludwig einwillige[61]; nach einem Briefe vom 13. Juni 1265 hat er Auftrag erteilt, dem Erzbischof von Tyrus und dem Edlen Johann von Valenciennes oder demjenigen, bezüglich denjenigen,* welche der König ihnen beigegeben hat, alle für das hl. Land erhobenen Abgaben zu entrichten, damit diese nach Rat

56. Visitat. Odonis Rigaudi ap. Bouquet XXI 588.

57. Martène l. c. 8 Nr. 5. Die Antwort an die Bischöfe selbst liegt in einem undatierten Auszuge bei Raynaldi 1263 § 13 vor.

58. Mansi Coll. conc. XXIII 111.

59. Vie de s. Louis V 25. Gerade zu den Worten: „avec la permission du roy" fügt Tillemont die Anmerkung hinzu: „Invent. tom. VII. Crois. III 126."

60. Martène l. c. 7 Nr. 5.

61. Ib. 81 Nr. 54.

* *S. 375.*

Digitized by Google

und unter Zustimmung Ludwigs verwendet würden, und nun ermächtigt er den König selbst, je nach Gutdünken, einen oder mehrere zu ernennen, um statt der päpstlichen Boten das Geld von den Eintreibern in Empfang zu nehmen[62]; noch weiter geht ein päpstlicher Brief vom 7. Januar 1264, der leider nur in einem Auszuge vorliegt: danach hat Urban dem Könige den Hundertsten geradezu verpfändet[63]; dann bittet der Nachfolger Urbans IV., Clemens IV., in Gemässheit eines Schreibens, welches die Kardinäle während der Sedisvakanz an Ludwig gerichtet haben, er möge doch einen Teil des Hundertsten, der ja auf seinen Rat und unter seiner Zustimmung verausgabt werden solle, dem hartbedrängten Edlen Gottfried von Sargines zukommen lassen[64]. Endlich führe ich auch hier den vortrefflich unterrichteten Chronisten von Limoges in die Schranken: er redet von dem Hundertsten als einer Sache des Königs[65]. Man hat einen Irrtum darin erblickt,[66] einen

62. Sbaralea Bull. Francis. II 461 Nr. 66. Das ist wohl das Schreiben, welches Viollet a. a. O. 172 Anm. 1 aus „Manuscrit Moreau 1028 fol. 308" anführt.

63. Raynaldi 1263 § 12. Vgl. die Kontroverse über diesen Brief, die zwischen Gérin Les deux prag. 87, 88, La prag. sanct. 32 und Viollet a. a. O. 171 besteht. Jedenfalls ist der Hundertste dem König verpfändet worden, „ut ex ea sumptus, quos in rem Syriacam profuderit, recuperet". Ueber diese Ausgaben Ludwigs unterrichten uns vortrefflich die Briefe in der Bibliothèque de l'école des chartes XIX 123—131. Danach wurde die erste Anweisung Ludwigs am 24. Juni 1265 erhoben, a. a. O. 124.

64. Duchesne SS. rer. Francic. V 871 als Brief Urbans IV., doch lässt der Inhalt — die Ueberschrift fehlt, — nicht das mindeste Bedenken, dass Clemens IV. der Schreiber war. Vgl. auch Tillemont l. c. VI 296, der allerdings sich noch zweifelnd äussert. Auf die Sache hier einzugehen, erscheint mir nicht geboten. Ich bemerke nur, dass Gottfried von Sargines unter dem Pontifikate Clemens' IV. mehrfach von Ludwig Anweisungen erhielt. Bibliothèque de l'école l. c

65. „Et tunc solvebatur dicto Karolo et centesima ad subsidium terra sanctae." Mscr. B. fol. 17 ap. Bouquet XXI 770 — „centesima superius dicta, quam rex habuit." Mscr. B. fol. 19 l. c. 767. Es scheint mir doch misslich zu sein, der Chronologie zu Liebe die handschriftliche Ueberlieferung zu durchbrechen. Nun findet sich in der Ausgabe der Hundertste als der oben genannte und erst die Ordnung im Manuskript lehrt, worauf sich die Rückverweisung bezieht.

66. Viollet a. a. O. 172 Anm. 1. Doch wirft er auch die Frage auf: „— ou bien ce centième fut-il, en effet, attribué ultérieurement a saint Louis?"

Digitized by Google

Irrtum, der dann allerdings für das innige Einvernehmen, das in Hinsicht des Hundertsten zwischen dem Könige und den Päpsten herrschte, ein sprechendes Zeugnis wäre. Ich sehe keinen Grund, die Angabe irgendwie zu beanstanden, denn bei der Verfügung über die Gelder stand ja dem Könige jedenfalls das entscheidende Wort* zu. Wie aber auch immer, — nach Lage der Dinge aus dem Hundertsten die Pragmatica herzuleiten, in dem Hundertsten auch nur eine entfernt wirkende Ursache für die erste Fixierung der gallikanischen Freiheiten finden zu wollen, scheint mir den Elementen der Logik zu widersprechen. Dennoch hat man weit und breit über den Hundertsten geredet, um die Pragmatica mit den Zeitverhältnissen in Einklang zu bringen und aus diesen ihre Entstehung zu erklären.

Es folgte der Zehnte, den Ludwig sich selbst bewilligen liess, als er 1267 zu seinem zweiten Kreuzzug rüstete. Während die Verhandlungen darüber schwebten, richteten die französischen Prälaten eine Vorstellung an den Papst; sie führten ihm all die Leiden der vergangenen Jahre vor und sprachen zum Schlusse auch von dem Zehnten, als von „einem Joche ewiger und unerträglicher Knechtschaft“[67]; König Ludwig aber, heisst es, wusste den Papst gegen die Renitenten auf das heftigste zu erbittern, und als nun die Boten der französischen Prälaten ihm deren Remonstration überbrachten, da fuhr er dieselben an und „gewaltig drohend und erschreckend zwang er die Rebellen zum Gehorsam“[68]. So ein

67. „Cum igitur intellexerimus, quod dominus Ludovicus rex — vestrae sanctitati supplicaverit, ut decimam vel aliam quotam in universa ecclesia Gallicana vestra sanctitas concedere dignaretur eidem et per talem concessionem supponeretur sancta mater ecclesia iugo perpetuae et intollerabilis servitutis, idcirco ad pedes vestrae praecelsae sanctitatis flexis genibus — humiliter et ferventer supplicamus, quatinus in ista supplicatione taliter se habeat vestra sanctitas, quod sancta mater ecclesia temporibus nostris de variis oppressionibus respiret ad pacem et de tantis tempestatibus ad tranquillitatem resurgat.“ Chron. Normanniae ap. Bouquet XXIII 219.

68. „Rex vero Ludovicus contra praedictos ecclesiarum nuncios papam vehementer exasperavit. Unde cum magna austeritate nuncios ecclesiarum suscepit, et dure locutus ad eos, nihil acto de negocio ecclesiarum, absque honore remisit decimamque dari regi per triennium confirmavit magnisque minis et terroribus rebelles compescuit.“ Ib. 220. Wie verkehrt erscheint doch im Lichte dieser Notiz die Darstellung Soldans S. 423, wonach König und

* S. 276.

Digitized by Google

Chronist, dessen Angaben mit der uns vorliegenden Antwort, welche der Papst an die Protestler richtet, im besten Einklange steht.[69] Ludwig und Clemens gehen Hand in Hand; beide sind gegen den französischen Episkopat aufs äusserste empört; und dennoch soll der König, nun im Interesse der hohen Geistlichkeit, bald darauf ein Verbot erlassen haben „gegen die schwersten Auflagen, welche die römische Kurie sich erlaube, das französische Reich in elende Armut stürzend“[70]*.

Es bleibt der 6. Artikel, in welchem Ludwig ganz allgemein die Freiheiten und Rechte der französischen Kirchen und Geistlichen erneuert und bestätigt. Seiner Natur nach bietet er der Kritik keine Handhabe, denn derartiges kann von jedem Könige und zu allen Zeiten bestimmt sein. Wir dürfen also darüber hinweggehen und gleich aus den übrigen Erwägungen die Summe ziehen.

Wie man auch die Dinge gewandt hat, der 5. Paragraph scheint mir mit der Autorschaft Ludwigs in grellem Widerspruch zu stehen: weit entfernt, aus Ludwigs Stellung zu den kirchlichen Verhältnissen der Zeit erwachsen zu sein, ist er derselben vielmehr geradezu entgegengesetzt. Aus ihm aber erklärt man ja die

---

Prälatur mit Rücksicht auf den Zehnten in schönster Harmonie gelebt hätten!

69. Raynaldi 1267 § 55—59; vgl. auch den Brief an Kardinal Simon päpstlichen Legaten in Frankreich, bei Martène l. c. 522 Nr. 528.

70. Wem diese Ausführungen noch nicht genügen, den verweise ich auf folgendes. Ludwig selbst hatte den Papst ersucht, dass die täglichen „Distributionen“ nicht vom Zehnten betroffen werden sollten und zwar „ad cleri tollendum scandalum“, — Martène l. c. 604 Nr. 653, — dafür solle Clemens ihm einen weiteren, auf ein viertes Jahr sich erstreckenden Zehnten bewilligen. Der Papst entsprach der Bitte, am 13. Januar 1268, Martène l. c. 557 Nr. 574. Aber Ludwig hatte auch daran noch nicht genug; er verlangte den Zehnten für ein fünftes Jahr, und ganz im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht wollte er nun sogar die täglichen „Distributionen“ besteuert wissen; da aber antwortete Clemens am 31. Mai 1268: „super quo plurimum admirati, quia praeter tuae consuetudinem bonitatis haec variatio videbatur, petitionem huiusmodi. noluimus exaudire. Non enim expedit Gallicanae ecclesiae successive tot scandala inferre“. Martène l. c. 604 Nr. 653. Und bei solcher Lage der Dinge soll König Ludwig, der Kurie den Fehdehandschuh hinwerfend, sie unerträglicher, das Land arm machender Erhebungen beschuldigt haben! Vgl. Rösen a. a. O. 35, 36.

Digitized by Google

Bedeutung des ganzen Gesetzes als einer gegen Rom getroffenen Massregel. Mit diesem Charakter stimmen dann ebensowenig das Verbot der Simonie und die Wahrung freier Wahlen überein, denn nach beiden Richtungen kann man gerade den beiden Päpsten, deren Verhalten doch vor allem den Erlass der Pragmatica rechtfertigen müsste, nicht den geringsten Vorwurf machen. Weit entfernt, ein Zeugnis für die Echtheit abzugeben, ist auch der 4. Paragraph, welcher über die Modalitäten der Pfründenverleihung handelt, aber ich möchte ihn darum noch nicht gegen dieselbe anrufen. Das gilt erst recht nicht vom 1. Artikel: im Gegenteil, er hat seinen vollen Rückhalt in den Zeitverhältnissen, und hier handelt es sich — wie wir sahen — zugleich auch um Uebelstände, über welche erbittert zu sein, der König selbst den besten Grund hatte, kaum einen geringeren, als seine Bischöfe. Aber die willkürliche Uebertragung von Kirchenpfründen, worauf ja eigentlich die Provisionsmandate hinausliefen, ist darum doch keineswegs ein ausschliessliches Merkmal der damaligen Zeit, und man soll sich hüten, den ersten Paragraphen, weil er dem Jahre 1269 und der Stimmung* Ludwigs entsprach, für ein Produkt derselben auszugeben. Um hier nur ein Beispiel anzuführen, so bestimmte Karl VI. im Juli 1398: „beneficiis provideatur per collationem eorum, ad quos huiusmodi electio et collatio spectant quomodolibet“[71].

§ 3. Prüfung der Form.

Als der erste hat Tillemont[1] bemerkt, dass die Erklärung, womit das Gesetz beginnt: „Ad perpetuam rei memoriam!“ sich in keiner Urkunde Ludwigs nachweisen lasse. Und diese Behauptung hat in Frankreich ihre Wirkung nicht verfehlt. Dem

71. Recueil des anciennes lois VI 821. Vgl. dazu Juvenal des Ursins Hist. de Charles VI. ap. Michaut et Poujoulat Nouvelle collect. des mém. II 413: „Et fut conclu, que l'église de France seroit reduise à ses anciennes libertés et franchises, c'est à sçavoir, que les ordinaires donneroient les benefices, estans en leurs collations et que toutes graces expectatives et reservations cesseroient.“ Diesem Vorgange des Königs folgte ein Pariser Konzil vom Februar 1399. Recueil l. c. 835.

1. Hist. de s. Louis VI 297.

* *S. 378.*

Digitized by Google

Deutschen Soldan[2] blieb die Entdeckung vorbehalten, dass der Ausruf zu Anfang seine Parallele finde in einer Urkunde Ludwigs VII., deren Adresse lautet: „omnibus fidelibus in perpetuum", in einer Urkunde Philipps II., die mit der Formel schliesst: „Quod omnia ut perpetua (firmitate consistant)" etc., in einer Urkunde Ludwigs selbst, welche er besiegelt: „in eorum (omnium) perpetuam memoriam". Erst mit der letzten Wendung ist ein annähernder Parallelismus gegeben, aber doch keineswegs ein vollständiger; und wären die Worte ganz gleichlautend, so ist doch zu beachten, dass sie das eine Mal als Ausruf zu Anfang stehen, das andere Mal in mitten eines Satzgefüges die Urkunde beschliessen. Um den Irrgängen Soldans nicht weiter zu folgen, — der Angelpunkt des Problems ist natürlich nicht blos, dass sich kein Diplom Ludwigs mit der Einleitung „Ad perpetuam rei memoriam!" nachweisen lässt, es muss vielmehr auch untersucht werden, ob dieselbe in einer späteren Zeit nicht etwa ebenso gebräuchlich war, als sie den Urkunden Ludwigs fremd ist. Dass hierin unsere Aufgabe liege, haben die Gegner der Pragmatica verkannt oder zu wenig betont: sie begnügen sich mit der Thatsache, dass sämtliche Urkunden Ludwigs in anderer Weise beginnen; sie kommen wohl einmal auf die sonderbare Idee, dass ein Fälscher dem Könige eine Formel, deren sich damals die Kurie bediente, in den Mund gelegt habe, um ihn als Rivalen der Päpste erscheinen zu lassen[3]; aber das Selbstverständliche haben sie nicht erwogen oder nicht scharf genug formuliert. Dieses ist: wenn das „Ad perpetuam* rei memoriam", welches in den Urkunden Ludwigs sich nicht findet, in einer späteren Zeit gäng und gebe war, so muss die Pragmatica eben deren Produkt sein.

Die einfache Erklärung: „Ad perpetuam rei memoriam", an die Spitze der Urkunde gestellt, ohne jeden Zusatz und jede Aenderung, mithin ganz so, wie sie von den Päpsten gebraucht wurde[4],

2. a. a. O. 426.

3. Gérin. Les deux prag. 179, cf. 239.

4. Darum kann ich das Beispiel, welches Soldan a. a. O. 427 für das Jahr 1324 erbrachte, doch nicht zutreffend finden: „universis praesentibus et futuris ad perpetuam rei memoriam." Wenn es nicht auf die genaueste Uebereinstimmung ankäme, so würde ich noch frühere Ur-

* *S. 379.*

Digitized by Google

finde ich nun zuerst unter Johann dem Guten 1350—1364. Schon im ersten Jahre seiner Regierung begegnet sie in zwei Urkunden[5], es folgt 1353 mit einer Urkunde[6], 1354 mit drei[7], 1355 mit einer, 1356 mit fünf, 1357 mit einer[8], 1359 und 1361 mit je zwei[9], 1362 und 1363 mit je einer[10]. Dabei habe ich mich auf eine einzige Urkundensammlung beschränkt[11], auf eine allerdings sehr reichhaltige, in welcher aber doch die meisten Urkunden nicht in Betracht kommen, weil sie in französischer Sprache abgefasst sind und für diese unsere Einleitung nicht gebräuchlich war. Man mag danach die Bedeutung des Zahlenverhältnisses ermessen.

Ungebräuchlich, wie „Ad perpetuam rei memoriam", ist zur Zeit Ludwigs des Heiligen auch die Form des Befehls, der den Beamten einschärft, für die strikte Beobachtung der Urkunde Sorge zu tragen: „Earundem tenore universis iustitiariis, officiariis et subditis nostris aut eorum loca tenentibus, presentibus et futuris, et eorum cuilibet, prout ad eos pertinuerit, districte praecipiendo mandamus etc." Soldan schüttelte zu dieser Behauptung den Kopf: im Jahre 1235 und 1276 lasse sich „iustitiarii" nachweisen, im Jahre 1250 und 1254 fände er „officiales", und das Jahr 1298 brächte auch „locatenentes"[12]. Dieser Einwand ist geradeso, als wenn ich sagen wollte, der Eigenname Carolus könne bei einem Schriftsteller der Zeit Ciceros gar nicht auffallen, denn die Römer kannten ja jeden der Buchstaben, die das Wort* bilden! Die Auf-

kunden anführen. Im September 1304 macht Philipp IV. aus Anlass des über die Flanderer errungenen Sieges, den er mit grossen Worten verkündet, Schenkungen an drei verschiedene Kirchen, und jedesmal hebt er an: „Ad perpetuam rei g e s t a e memoriam." Gall. christ. VII 374. VIII 124. Doublet Hist. de l'abbaye de s. Denys 942.

5. Ordonnances des rois de France II 399. IV 60.

6. Ib. IV 137.

7. Ib. IV 287. 314, XII 97.

8. Ib. III 10. 74. 79. 80. 81. 82. 210.

9. Ib. III 365, 395, 536, IV 393.

10. Ib. III 613, 650.

11. Da aber so viele Beispiele in den einen Ordonnances des rois sich finden, so möchte das Urteil von Wailly Elém. de Paléogr. I 324: „Jean II. s'est servi dans q u e l q u e s subscriptions de la formule ad perpetuam rei memoriam" wohl der Erweiterung fähig sein.

12. a. a. O. 428.

* *S. 380.*

Digitized by Google

gabe ist vielmehr, für die Zeit Ludwigs das feste Gefüge des Schlussbefehls nachzuweisen, nicht im Tenor verschiedener Urkunden die einzelnen Ausdrücke. Dahin zielende Bemühungen sind ohne jeden Erfolg geblieben. Doch mit dieser ablehnenden Bemerkung ist auch hier noch nicht genug geschehen: es muss wiederum, gerade wie vorhin, gezeigt werden, dass der fragliche Satz in einer späteren Zeit ebenso gebräuchlich war, als er der Kanzlei Ludwigs fremd ist. Und soviel glaube ich nun sagen zu dürfen: wenn das einseitige, aber doch immerhin reichhaltige Material, auf dessen Durchmusterung ich mich beschränkt habe, ein richtiges Urteil gestattet, dann haben die Kapetinger sich der obigen Wort- und Satzverbindung niemals bedient. Erst die Valois führten dieselbe ein, Philipp VI. kommt ihr hier und da schon ziemlich nahe, aber erst Johann der Gute gebraucht die ganze Formel, z. B. in einer Urkunde von 1356, die zugleich auch mit dem neuen „Ad perpetuam rei memoriam" beginnt, lautet der Schlussbefehl: „Damus igitur tenore presentium in mandatis — iustitiariis, officiariis et subditis nostris et regni nostri vel eorum locatenentibus, modernis pariter et futuris, ac cuilibet eorumdem, prout ad ipsum poterit pertinere"[13]. Um ein anderes Beispiel, das zugleich wiederum für das „Ad perpetuam rei memoriam" zeugt, aus der Zeit Johanns anzuführen, — so sagt er in einer Urkunde des Jahres 1354: „Damus igitur tenore presencium in mandatis — iusticiariis nostris vel eorum locatenentibus, presentibus ac futuris, ac cuilibet eorum, prout ad ipsum pertinuerit"[14].

Die Kanzlei Johanns des Guten hat nun aber, wenn ich nicht irre, für die Folgezeit die Norm gegeben. Ihr „Ad perpetuam rei memoriam" wird wieder und wieder gebraucht, und auch der Schlussbefehl, von welchem ich eben handelte, ist ungemein beliebt geworden. Aus dem Jahre 1437 z. B. bietet meine Quelle eine Urkunde mit dem „Ad perpetuam rei memoriam"[15]; eine andere giebt „in mandatis — iusticiariis, officiariis et subditis regni nostri, presentibus et futuris, et eorum cuilibet, prout ad eum pertinuerit

13. Ordonnances des rois III 78.
14. Ib. XII 99.
15. Ib. XIII 234.

Digitized by Google

etc.“[16]; in einer dritten heisst es: „iusticiariis, officiariis et subditis nostris vel eorum locatenentibus, presentibus et futuris, et eorum cuilibet, earundem litterarum tenore mandamus etc.“[17].

Um zum Schlusse dieser Andeutungen zu gelangen[18], — die Pragmatica Ludwigs des Heiligen konnte in der Zeit Johanns des* Guten usw., konnte im Jahre 1437 usw. abgefasst werden, aber nimmer 1269. Ich bin kein Diplomatiker, weder von Erziehung, noch durch Neigung[19], — aber ich glaube auch nicht, dass es hier etwas anderen bedarf, als einer ungefähr genauen Beobachtung und eines durchweg von allen Vorurteilen freien Menschenverstandes, um zu dem Verdikt zu gelangen: „von Seiten der Form ist die pragmatische Sanktion unhaltbar“.

§ 4. Aeussere Gründe.

Wenn ich nicht irre, so ist es Rösens Verdienst, zum ersten Male auf den Zusammenhang der Pragmatica mit der sogenannten

16. Ib. XIII 238.

17. Ib. XIII 246.

18. Soldan a. a. O. 429 meint: wie in eine echte Urkunde Ludwigs von 1254 „auditeurs des comptes“ eingeschmuggelt seien, während das Amt doch erst dem 16. Jahrh. angehöre, ebenso könne auch die Pragmatica, wenn sie denn doch ganz gegen seine Meinung eine nicht zeitgemässe Formel enthalten sollte, später einen Zusatz erfahren haben. Aber hier handelt es sich nicht um das eine oder andere hinzugefügte Wort, es müsste vielmehr eine tiefgreifende Aenderung vorgenommen sein, und da frägt man vergebens nach dem Zwecke. Glaubwürdiger wird die Urkunde dadurch, dass man ihr archaistisches Gepräge verwischte, wahrhaftig für niemanden geworden sein. Wer eine Umarbeitung annimmt, muss zwingende Gründe vorbringen. Man vergleiche meine Abhandlung in MIÖG VIII 336 ff.: ich hoffe da den Beweis geführt zu haben, dass ein markgräfliches Diplom in ein kaiserliches verwandelt wurde. Wer es noch nicht wissen sollte, wird daraus ersehen, was alles im Urkundenwesen möglich ist. Aber es muss gleichsam schwarz auf weiss dargethan werden, anders würde der Willkür Thor und Thüren geöffnet sein.

19. Daher hoffe ich Entschuldigung zu finden, wenn mir ein Werk, in welchem die diplomatischen Fragen schon besser behandelt sind, als jetzt von mir, entgangen sein sollte. Ein Schüler der École des chartes wird ungleich viel sicherer urteilen. Aber ich kann mich doch nicht abhalten lassen, mir meine Ansicht zu bilden, derweil mir eine fremde unbekannt ist.

* *S. 381.*

Digitized by Google

Reformation Philipps des Schönen hingewiesen zu haben[1]. Aber Rösen hat das Verhältnis blos gestreift, ohne dass er auch nur einen Versuch gemacht hätte, die Art der Verwandtschaft festzustellen. Soldan ist auf die Frage genauer eingegangen[2], und für ihn musste sich dann das Resultat ergeben, Philipp der Schöne habe im März 1303, als er seine Reformation erliess, die Pragmatica vor Augen gehabt. Damit gewann Soldan eine sehr frühe Beziehung auf sein gefährdetes Aktenstück, — eine Beziehung, welche einer Rettung aus höchster Not gleichkam. Wehe, wenn sich herausstellen sollte, dass dem Verfasser der Pragmatica schon Philipps Reformation vorlag! Des heiligen Ludwig schöner Protest gegen römische Anmassungen war dann unwiederbringlich verloren.*

Bei dieser Bedeutung der Frage kann ich mich nicht genug wundern, dass sie in Frankreich keinen Widerhall gefunden hat: man scheint sie drüben gar nicht zu kennen. Die Kontroverse ist also vorderhand eine blos häusliche. Indem ich in dieselbe eintrete, will ich zunächst die wörtlichen Uebereinstimmungen hervorheben. Ludwig sagt: „— utque gratiam et auxilium omnipotentis dei, cuius solius ditioni ac protectioni regnum nostrum semper subiectum extitit et nunc esse volumus, consequi valeamus, quae sequuntur — statuimus et ordinamus". Dann Philipp: „Ut — circa eam (sc. reformationem) auxilium et gratiam omnipotentis dei misericorditer habeamus, cuius solius ditioni, manui et protectioni predictum regnum nostrum subiectum semper extitit et nunc esse volumus et a quo nobis omnia bona proveniunt, primo volumus etc."[3]. Die Uebereinstimmung ist schlagend; wie erklärt sie sich?

Wer nicht wüsste, dass die Pragmatica, falls sie echt sein soll, der Reformation vorausgegangen ist, möchte wohl ohne weiteres die letztere als Quelle der ersteren bezeichnen. Dieser fehlt das Sätzchen: „a quo nobis omnia bona proveniunt", dann vertraut nur Philipp, nicht auch Ludwig, dass ihm Gottes Hilfe „misericorditer" zu Teile werde, und wenn Philipp sein Reich „ditioni, manui et protectioni" des Allmächtigen unterstellt, so lässt Lud-

1. a. a. O. 54.
2. a. a. O. 431—433.
3. Ordonnances I 357.
* *S. 382.*

Digitized by Google

wig es mit „ditioni et protectioni“ genug sein. Ich kann nicht verstehen, wie der Kanzler Philipps das tautologische „manui“ hinzugesetzt haben sollte, während ich wohl begreife, dass ein späterer, der die Einleitung der Reformation verwertete, es als überflüssig bei Seite liess. „Ut — auxilium et gratiam omnipotentis dei misericorditer habeamus“ ist ebenso schief ausgedrückt, wie wenn ein Deutscher sagen wollte: „Auf dass wir Gottes Hilfe und Gnade mitleidig haben“. Gott erteilt mitleidig seine Hilfe und Gnade; aber sie von unserer Seite „mitleidig haben“ wollen, — an dieser Wendung möchte wohl mancher, der darum noch längst kein „Purist“ zu sein brauchte, Anstoss genommen haben[4]. Ich begreife daher sehr gut, dass ein Fälscher von einigem Sprachgefühl, der im Uebrigen den Gedanken der Reformation verwertete, das unpassende Adverbium strich. Von dieser Seite hätte* also das Gesetz Philipps des Schönen, die Pragmatica als Quelle vorausgesetzt, eine Schlimmbesserung erfahren. Das würde aber in demselben Zusammenhange noch einmal der Fall sein. „Ut auxilium et gratiam omnipotentis dei“, wie Philipp sagt, „misericorditer habeamus“ ist durchaus nicht gewählt, und Ludwigs „consequi valeamus“ erscheint wie eine Verschönerung. Ja, selbst in der Wortstellung meine ich die Hand des Korrektors erkennen zu dürfen. Philipp sagt: „subiectum semper extitit et nunc esse volumus“, Ludwig dagegen: „semper subiectum extitit etc.“ Genug, — alles deutet darauf hin, dass die fragliche Stelle aus Philipps Reformation in Ludwigs Pragmatica übernommen ward, dass sie dabei eine Verkürzung und zugleich eine elegantere Fassung erfuhr[5]. Was den letzteren Punkt

4. Das Adverbium findet sich bei Autoren der guten Zeit überhaupt nicht, selbst in der Bibel wird man es vergebens suchen. Sehr häufig wird es auch sonst nicht gebraucht; meist hat es dann die Bedeutung „mildthätig“, ganz fremd ist indes dem Mittelalter doch auch der Sinn von „per indulgentiam“ nicht gewesen: zu du Canges Artikel kann man eben das Beispiel aus unserer Urkunde ergänzen. Aber ein nur halbwegs geschulter Lateiner konnte das Wort doch nur durch „mildthätig“ wiedergeben.

5. Im übrigen bin ich durchaus nicht der Ansicht, dass der Verfasser der Pragmatica, wie ich im Texte schon andeutete, ein „Purist“ gewesen sei. Er gebraucht z. B. das Wort „franchisia“. Aber damit

* *S. 383.*

Digitized by Google

betrifft, so will ich noch bemerken, dass schon andere vor mir das Latein der Pragmatica für viel besser hielten, als das der nicht angezweifelten Urkunden Ludwigs[6].

Im weiteren Verlaufe bestätigt Philipp die Privilegien der französischen Kirche, „sicut temporibus felicis recordationis beati Ludovici avi nostri inviolabiliter servatae fuerunt". Das entspricht dem sechsten Paragraphen der Pragmatica, in welchem Ludwig ganz allgemein die Freiheiten seiner Geistlichen verbrieft. Weshalb sagt nun Philipp nicht ausdrücklich, er folge dem Beispiele seines Grossvaters? Will man antworten: „weil ihm dessen Urkunde nicht vorlag", so entgegnet Soldan, dass auch Bestimmungen über Beamteneide, von welchem Philipps Reformation handele, durchgängig nur Verordnungen Ludwigs IX. erneuern, ohne dass dieser und sein Gesetz dabei auch nur einmal genannt würden. Das Verhältnis ist nun zwar nicht ganz das gleiche, denn das eine Mal ist vom hl. Ludwig gar keine Rede, das andere Mal ist seiner Erwähnung geschehen, und dieser Umstand hätte es doch nahe legen müssen, nun auch hinzuzufügen: „Nach seinem Vorbilde bestätigen wir die Privilegien der Kirche." Aber ich will gern zugestehen, dass diese Erwägung subjektiver Natur ist.

Anders stellt sich die Sache, wenn man die Erklärung Philipps, dass er sein Reich nur von Gott habe, ins Auge fasst. Papst Bonifaz VIII. hatte gerade damals das Gegenteil behauptet. Ein Sturm* der Entrüstung ging durch das französische Reich; und nun benutzte Philipp die Gelegenheit, seinem Volke zu erklären, er sei lediglich von Gottes Gnaden: er that es, wie gesagt wird, mit den Worten Ludwigs, und da sollte er nicht hinzugefügt haben, er weise den Anspruch Roms mit seinem heiligen Vorgänger zurück![7]

scheint mir nicht ausgeschlossen zu sein, dass er doch einen gewissen Sinn für den Geist der lateinischen Sprache hatte. Jedenfalls schrieb er besser, als an der besprochenen Stelle der Kanzlist Philipps des Schönen.

6. „— ut praeteream, stylum elegantiorem esse, quam sit in aliis sancti Ludovici rescriptis etc." Stilling l. c.

7. Wie frühere Autoren, so haben zuletzt noch Gérin Les deux prag. sanct. 180—183 und Jungmann l. c. 446 § 74 geltend gemacht, Ludwig habe unmöglich sagen können: „(dei) solius ditioni ac protectioni regnum nostrum semper subiectum extitit," denn er selbst habe Frankreich ja dreimal dem Schutze des hl. Stuhles empfohlen. Dagegen hatte Soldan

* *S. 384.*

Digitized by Google

Danach hat Philipp die Pragmatica nicht vorgelegen, als er seine Reformation erliess. Diese ist vielmehr die Quelle für jene gewesen[8]. Das erkennt man denn auch in der Beantwortung der Frage, ob Ludwig irgend einen Grund hatte, den Päpsten sein Gottesgnadentum entgegenzuhalten.

Gregor IX. hatte im Jahre 1236 den König auf den Opfermut Karls des Grossen verwiesen: er wollte ihn zur Zurücknahme einer die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkenden Massregel bestimmen. Der geliebte Sohn möge doch bedenken, „qualiter idem Carolus Romano pontifici, vicario Jesu Christi et successori beati Petri, cui dominus terreni simul et coelestis imperii iura commisit, obediens pro defensione ecclesiae se laboribus et angustiis exposuit etc.“[9]. Da hatte sich ein Papst dem französischen Könige als dessen Oberherrn vorgestellt. Es war nebenher geschehen, in einem Relativsätzchen; und Ludwig scheint der Anschauung Gregors wenigstens damals nicht widersprochen zu haben, denn das Verhältnis zwischen Rom und Paris blieb ungetrübt. Kein folgender Papst ist dann, so lange Ludwig lebte, als Frankreichs erster Souverän aufgetreten, vor allem nicht Urban IV. und Clemens IV., die beiden Päpste, deren Pontifikat dem Erlass der Pragmatica vorausgegangen wäre. Wir haben deren Korrespondenz, und nirgends findet sich auch nur eine Zeile, die den Anspruch auf Oberhoheit über Frankreich andeutete. Also müsste Ludwig, wenn er im Jahre 1269 der Kurie gegenüber sein Gottesgnadentum ausgespielt hätte, wohl an jenen Brief des Jahres 1236 gedacht haben, an jenes Relativsätzchen, das ihn 33 Jahre hindurch gewurmt hätte, ohne dass* er seinem Aerger einen Ausdruck gegeben: nun wäre der lang verhaltene Ingrimm zum Durchbruch gekommen!

Der Widersinn möchte einleuchten. Wenn aber Ludwig keinen

a. a. O. 424 schon längst eingewandt, und zwar mit vollem Recht, dass es in der Pragmatica „subiectum“ heisse, nicht „commissum“.

8. Dass gerade die Reformation in der Pragmatica benutzt wurde, kann nicht auffallen, wenn man die Bedeutung dieses, noch von zwei Königen bestätigten Gesetzes ins Auge fasst. Ueberdies hat es eben zu jener Zeit, in welcher die Fälschung meiner Meinung nach erfolgte, eine Rolle gespielt. Ich komme darauf S. 305 f. zurück.

9. Raynaldi 1236 § 31.

* *S. 386.*

Digitized by Google

Grund hatte, die Päpste über sein Gottesgnadentum zu belehren, so hat Philipp die Zurückweisung des von Bonifaz VIII. erhobenen Anspruches, er sei der Oberherr Frankreichs, auch keiner Urkunde seines heiligen Vorgängers entnommen. Vielmehr hat die Reformation, dieses namhafte Gesetz, das noch zwei Nachfolger Philipps in vollem Wortlaute wiederholt haben[10], bei Abfassung der Pragmatica vorgelegen[11].

Wie gesagt, — die scharfe, sich gegen Rom richtende Betonung des Gottesgnadentums ist in dem Munde Ludwigs ein

10. Ordonnances I 560, II 450.

11. S. 441 meint Soldan, dass sich möglicher Weise in dem Stylus curiae parlamenti, diesem Lehrbuche für junge Anwälte, welches Guillaume du Breuil um 1330 verfasste, „das älteste, wenngleich nicht das entscheidendste direkte Zeugnis für die Pragmatica finden könnte". In dem Drucke, der 1515 erschien und von Molinaeus 1549 wiederholt wurde, sind die einzelnen Paragraphen, wie ich schon S. 257 Anm. 5 nachwies, an verschiedenen Stellen mitgeteilt. Aber der Druck enthält eine Menge urkundlicher Materialien, die weit über die Lebenszeit du Breuils hinausgehen. So kommt es denn auf die Handschriften an. Deren reicht keine über das Ende des 14. Jahrh. zurück, — vgl. Bibl. de l'école des chartes III 51 Anm., — und in ihnen hat Gérin nach der Pragmatica vergebens gesucht. Les deux prag. 244 sagt er: „— j'y ai cherché, sans la trouver, la pragmatique de s. Louis. C'était cependant un légiste de l'école des Nogaret et des Plaisan, ses contemporains, ennemi du pape et du clergé, et qui note dans son recueil tout ce, qui concerne les personnes ecclésiastiques". Leider ist Bordier in seinem Artikel über du Breuil in der Bibl. de l'école des chartes l. c. 47—62 auf das Verhältnis der Handschriften zum Drucke nicht eingegangen; er spricht S. 54 nur von Urkunden aus den Jahren 1322—1330. Ebenso verkehrt, wie Soldans Vermutung, ist die Behauptung des bekannten französischen Rechtshistorikers Laferrière, dass du Tillet 1606 den Text „aus den alten, 1618 verbrannten Registern des Parlaments" veröffentlicht habe. Wie Gérin Les deux prag. 246—250 zeigt, hat du Tillet die Urkunde überhaupt nie drucken lassen, dann sind die alten Register nicht verbrannt, sondern bis heute wohl erhalten. Wenn dennoch in der neuesten, 1885 erschienenen Auflage von Laferrières Essai sur l'hist. du droit Francais I 198 die Irrtümer wiederkehren, so ist eben zu bedenken, dass der Herausgeber, der pietätsvolle Sohn des Verfassers, an dem Texte nichts ändern wollte. Für mich wenigstens sind die Ausführungen Gérins, dessen volle Stärke ja überhaupt, wie ich schon S. 267 Anm. 15. hervorhob, auf dem literarhistorischen Gebiete liegt, hier durchaus überzeugend gewesen. Selbstverständlich findet man in den genannten Registern des Parlaments nicht den originalen Wortlaut der Pragmatica, wenn auch wahrscheinlich Zitate in späteren Urkunden.

Digitized by Google

nicht zu lösendes Rätsel. Umso besser versteht man, dass Philipp der Schöne darauf pocht, in weltlichen Dingen keinen Herrn über sich zu haben, als Gott* allein. Es ist nicht das einzige Mal, dass er und die Seinen es thun; die Reformation enthält in dieser Hinsicht nicht einmal die hervorragendste Erklärung; — doppelt und dreifach wäre es da zu verwundern, wenn man niemals die so schätzenswerte Bundesgenossenschaft des hl. Ludwig ins Treffen geführt hätte. Gewiss, in diesem Kampfe, den Phlipp mit Bonifaz um seine Selbständigkeit ficht, muss sich Ludwigs Name finden, wenn die Pragmatica sein Werk ist. Suchen wir!

Bonifaz VIII. hatte einen Waffenstillstand zwischen Frankreich und England eigenmächtig verlängert. Da erklärte Philipp den Kardinälen, welche ihm die Botschaft überbrachten: „Regimen temporalitatis regni sui ad ipsum regem solum et neminem alium pertinere, seque in eo neminem superiorem recognoscere nec habere“[12]. Von dem erlauchten Beispiele dessen, der vor noch nicht 30 Jahren der Kurie in gleicher Weise widersprochen hätte, ist keine Rede. Aber vielleicht wollte Philipp den über die Heiligsprechung Ludwigs schwebenden Prozess nicht stören, und so würde man ja begreifen, dass er die sonst so naheliegende Bezugnahme auf das gleiche Vorgehen des frommen Ludwig verschmäht hätte. Nun aber wurde Ludwig heilig gesprochen, und die Situation blieb dieselbe. Flandrische Gesandte waren nicht müde geworden, der Kurie zu empfehlen, sie solle sich als Oberherrin des ihren Grafen bekämpfenden Königs aufwerfen. Die Saat fiel auf fruchtbaren Boden: ein Kardinal verkündete in offenem Konsistorium, der Papst sei oberster Souverän in geistlichen und weltlichen Sachen. Die Gegensätze spitzten sich zu, und im Dezember 1301 erklärte Bonifaz VIII. dem Könige: „nemo tibi suadeat, quod superiorem non habeas et non subsis hierarchae ecclesiasticae hierarchiae“[13]. Darob grosse Entrüstung: im April 1302 schrieben

12. Recueil général des anciennes lois Françaises II 705. Der Bequemlichkeit halber bediene ich mich dieser, allerdings nicht eben löblichen Sammlung, anders müsste ich auf verschiedene Drucke verweisen; denn das grundlegende Quellenwerk von P. Dupuy Hist. du différend du pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel ist hier nicht vorhanden.

13. Recueil l. c. 730.

* *S. 386.*

Digitized by Google

die Geistlichen Frankreichs dem Papst, der König habe in der stattgehabten Reichsversammlung beteuert, dass er „superiorem in temporalibus, sicut nec sui progenitores habuerunt, prout est toti mundo notorium, non habebat“[14]; die Barone blieben nicht zurück, sie schrieben den Kardinälen: „nostre sire le roy et li habitans du royaume ont touiours dit, estre soubget en temporalité de dieu tant seulement, si comme c'est chose notoire à tout le monde“[15]. An die ganz gleiche Erklärung des nunmehr * heiligen Ludwig scheint niemand gedacht zu haben[16], und der vernichtende Hinweis auf das Beispiel des „glorreichsten Bekenners“, in dessen Fusstapfen der jetzige König nur wandele, blieb der Kurie erspart. Bonifaz brauchte nicht zurückzuweichen: im November 1302 verkündigte er: „Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus, ille sacerdotis is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis“[17]. Es folgt die Reformation des Reiches vom März 1303: wie wir hörten, verkündet auch sie die vollste Selbständigkeit der französischen Krone. Also eine Reihe von Protesten gegen die von Rom beanspruchte Oberhoheit, jedoch über unsere Pagmatica das tiefste Schweigen! Und doch hätte sie päpstliche Herrschergelüste als Schild abwehren, als Schwert zurückschlagen können. Bedarf es kräftigerer Argumente, dass der hl. Ludwig einer Kurie, welche Unterthänigkeit geheischt hätte, sein Gottesgnadentum nicht entgegenhielt?[18]

Damals wurde aber nicht blos die Frage nach Ueber- und Unterordnung verhandelt, vielmehr bewegte sich die Debatte auch

14. Recueil l. c. 756.

15. Recueil l. c. 784.

16. Vgl. auch die Fortsetzung zur Chronik Wilhelms von Nangis ap. Bouquet XX 584 Anm.

17. Recueil l. c. 753.

18. Nichts liegt mir ferner, als den Gegenstand zu erschöpfen, doch will ich wenigstens hier bemerken, dass die Frage auch eine publizistische Behandlung fand, dass auf Grund einer solchen eine angeblich vom französischen Volke ausgegangene Vorstellung an den König verfasst worden ist. Vgl. darüber die Ausführungen Waillys in den Mém. de l'acad. des inscript. XVIII b 489.

* *S. 387.*

Digitized by Google

um alle anderen Punkte, die angebllich der hl. Ludwig in seiner Pragmatica geregelt hatte. In den Briefen der Geistlichen und der Barone hören wir von Beschwerden, dass Papst und Kurie in Erzbistümern und Bistümern das Wahlrecht missachtet, dass sie vorzügliche Pfründen an Fremde, unbekannte, ja verdächtige und nicht einmal an Ort und Stelle weilende Personen gegeben, dass sie mit neuen Auflagen, masslosen Leistungen, Erhebungen und Erpressungen die französische Kirche gequält hätten[19]. Die Barone fügen noch hinzu, dass „besonders der Mann, welcher jetzt Papst ist", gegen grosse Summen, die das arme Volk aufbringen müsse, die Bistümer und Pfründen vergebe[20]. Wie man sieht, ist jeder Satz, den wir in der Pragmatica lesen, damals zur Sprache gekommen, und doch — von dieser selbst ist mit keinem Wort die Rede.

Der nämliche Philipp, dem einmal einer seiner Publizisten riet, er solle in den Archiven nach Dokumenten suchen lassen[21], um seine Handlungen durch Analogieen früherer Zeiten zu rechtfertigen, denkt* nicht im entferntesten daran, auf das Beispiel seines heilig gesprochenen Grossvaters zu verweisen. Ludwigs Vorgang aber, bedeutungsvoll, einschneidend, wie er gewesen wäre, musste damals noch im Gedächtnis aller leben, wenn Ludwig überhaupt dem Enkel die Wege gezeigt, d. h. wenn er die Pragmatica erlassen hätte.

Aus der Regierung von Philipps Söhnen wüsste ich nur eine Veranlassung, der Pragmatica zu gedenken. Im Oktober 1326 richtete Karl IV. ein Verbot gegen päpstliche Erhebungen, denn sie geschähen ohne seine Erlaubnis, und niemals „par nostre royaume tel subside semblable par le siège de Rome ne fut ouis ne demandé"[22]. Der Zusatz: „und überdies hat ein so heiliger Mann, wie Ludwig IX., alle Besteuerungen von Seiten des Papstes untersagt, wenn dieselben nicht von der Krone und den Kirchen gebilligt wären", — dieser Zusatz lag ebenso nahe, als er wirkungs-

19. Recueil l. c. 756, 785.

20. Recueil l. c. 785.

21. Siehe das Gutachten in den Notices et extraits des manuscrits XX b 152.

22. Ordonnances des rois I 798.

* *S. 388.*

Digitized by Google

voll sein musste, und dennoch sucht man ihn in der Urkunde vergebens. Dabei verdient vielleicht Erwähnung, dass Karl IV. die unmittelbar vorausgegangene Ordonnanz erliess „beatissimi Ludovici proavi nostri inhaerendo vestigiis“[23]. Die französischen Könige haben den Namen des hl. Ludwig immer so gern im Munde geführt!

Von den nun folgenden Valois hat man behauptet, dass sie unmöglich die Pragmatica gegen den Papst anrufen konnten, da sie dieselbe im Vereine mit dem Papste so oft verletzt hätten. In ihrem eigensten Interesse sei es gewesen, das Aktenstück im Staube der Archive verborgen zu halten[24]. Man muss hinzufügen: dann sei es auch in ihrem Interesse gewesen, den Päpsten wegen Nichtachtung der freien Wahl, willkürlicher Verleihung der Pfründen, drückender Erhebung von Steuern usw. überhaupt keine Vorwürfe zu machen. Wurde die Kurie einmal deswegen beschuldigt, so erscheint es auch selbstverständlich, dass man die gegen sie erhobene Anklage durch die Pragmatica rechtfertigte. Ich denke nun nicht daran, die Fälle im einzelnen zu besprechen; ich gehe darüber hinweg, wie im Jahre 1381 gegen den Druck päpstlicher Steuern, im Jahre 1385 gegen den Unfug, den die Kurie mit französischen Pfründen trieb[25], im Jahre 1398 wiederum gegen Pfründenverleihung und Steuererhebung[26] Massregeln getroffen wurden, ohne dass dabei Ludwigs gedacht wäre; ich wende mich gleich zu den Aktenstücken, die einerseits dem ersten Auftauchen der Pragmatica vorausgehen, in denen anderseits noch einmal die treffliche* Gelegenheit, auf den Vorgang des heiligen Königs zu verweisen, ebenso dargeboten, wie versäumt wurde. Im September 1406 schritt Karl VI. besonders gegen die Erhebung der Annaten ein, und als Rechtfertigung dient ihm „rex Joas praedecessoresque nostri temporibus Bonifacii (VIII.), Clementis, Gregorii et aliorum summorum pontificum“; ferner beruft er sich auf die berühmten Beispiele „Theodosii, Honorii, Constantini, Caroli magni alio-

23. Ib. 797.
24. Soldan a. a. O. 433.
25. Recueil VI 692—709.
26. Ib. 821. Vgl. auch die Beschlüsse des Pariser Konzils von 1399 ib. 833.

* *S. 389.*

Digitized by Google

rumque antecessorum, qui corruptelis, contra ecclesiam ipsam quandocunque attentatis, sollerter obviaverunt ac succurrerunt liberaliter“[27]. Wie man sieht, hat der Verfasser des Aktenstückes nach Beispielen und Namen förmlich eine Jagd gemacht, und das erlauchteste Beispiel und der heiligste Name — sie fehlen. Nun richtet sich Karl allerdings in erster Reihe gegen die Annaten, und von ihnen ist in der Pragmatica nicht die Rede; aber sind gegen die Annaten denn etwa König Joas und die genannten Kaiser aufgetreten? Es handelt sich darum, wie der Wortlaut deutlich zeigt, ein Verbot gegen die willkürlichen Erhebungen, welcher Art dieselben auch sein mögen, aus der Geschichte nachzuweisen[29]. Und in der Reihe derer, die ihre Kirche gegen die finanziellen Bedrückungen der Kurie beschützten, wäre als einer der ersten Ludwig IX. zu nennen gewesen, wenn er die Pragmatica erlassen hätte. Genauer mit dem Wortlaute derselben stimmen Ordonnanzen Karls VI. vom folgenden Jahre, und wenn man vorhin sagen konnte, ein formelles Moment, die Namhaftmachung von Königen und Kaisern, hätte mit Notwendigkeit auf den hl. Ludwig führen müssen, so wird man jetzt behaupten dürfen, dass der Inhalt einen Verweis auf die Pragmatica nahezu erheischte. Es handelt sich um zwei Beschlüsse vom Februar 1407. In dem einen wird auf Grund der geschilderten Misstände den Kapiteln die Freiheit der Wahlen und den dazu Berechtigten die Verleihung der Benefizien zurückgegeben[30], der zweite wendet sich „gegen Zehnten und andere Subsidien, welche die Kurie, ohne mit den Kirchen verhandelt zu haben, nach blosser Willkür erhebe“[31]. Noch gedenke ich einer Ordonnanz vom März 1418, die zugleich über Wahlrecht, Pfründenverleihung und Abgaben ganz im Sinne der Pragmatica

27. Ib. VII 120, 121.

28. Vgl. IV Könige 12.

29. Rösen a. a. O. 10 irrt doch, wenn er Karl VI. sämtliche Zehnten abschaffen lässt; aber dass alle Erhebungen, wie die Päpste sie eben beliebten, dem Könige missfielen, geht aus dem Zusammenhange allerdings hervor.

30. Ib. 125—130.

31. Ib. 130—134.

Digitized by Google

handelt, alle Geistlichen des Reiches „ad suas antiquas franchisias et libertates in perpetuo reducendo“[32].*

So findet sich denn noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts nirgends eine Erwähnung der Pragmatica. Wie anders um die Mitte und zu Ende desselben! Im allgemeinen gedenken ihrer Jean Juvénal des Ursins, Erzbischof von Rheims, der zwischen 1450 und 1455 eine Rede vor Karl VII. hielt, und Thomas Basin, Bischof von Lisieux, der 1464/65 ein Gutachten an Ludwig XI. abgab[33]. Auf den fünften Artikel bezieht sich dieser selbst im Jahre 1464[34]; mit dem 1., 2. und 5. stützt 1465 das Pariser Parlament seine Forderungen[35]; und wieder den 5. führt die Pariser Universität 1491 ins Treffen[36]. Vor allem aber zeigt eine Broschüre des Erzbischofs Elias von Tours, was zu Ende des Jahrhunderts die Pragmatica Ludwigs des Heiligen bedeutete: Elias sucht dem ganzen Gesetze einen harmloseren Sinn zu geben, als die Gallikaner[37].

Dieser auffallende Gegensatz: das absolute Schweigen über die Pragmatica, das wir von den Tagen des hl. Ludwig bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts beobachten, und anderseits die häufige Erwähnung, welche unser Aktenstück zu Ende desselben fast im Mittelpunkt der Debatte erscheinen lässt, — dieser auffallende Gegensatz[38] muss doch zu denken geben. Hat die frühere Zeit

32. Ib. VIII 594—596.

33. Auf beide Zeugnisse komme ich S. 301 Anm. 1 und S. 302 Anm. 4 zurück.

34. Ib. X 478.

35. Ib. X. 398 § 5, 403 § 41.

36. Bulaeus Hist. univ. Pariş V 801.

37. ap. Pinsson Caroli VII prag. sanct. 704 ff.

38. Hätte Soldan a. a. O. 431 denselben scharf ins Auge gefasst, so würde er wohl nicht gesagt haben, „da durch die Pragmatica keine neuen Rechtsverhältnisse geschaffen, sondern nur bereits vorhandene bestätigt seien, so wäre eine Anführung derselben entbehrlich gewesen, wenn auch die Nützlichkeit eines Verweises auf das Beispiel des hl. Ludwig nicht zu leugnen sei.“ Bis zur Mitte des 15. Jahrh. wäre man danach der Ansicht gewesen, es sei überflüssig, sich durch eine Berufung auf den hl. Ludwig zu decken, dann aber hätte man sich wieder und wieder — um in Soldans Sinne zu reden — auf den Nützlichkeitsstandpunkt gestellt. Womöglich noch unglücklicher ist die zweite Ausflucht, welche Soldan ergreift. Karl VI., sagt er, habe ein Edikt gegen die Blasphemanten

* *S. 390.*

Digitized by Google

verkannt, welchen Schatz sie in der Pragmatica besass? ist das richtige Verständnis erst der späteren aufgegangen? Ich glaube: wer die Urkunde las, konnte* ihren Wert ermessen. Oder hat sie sich der Erinnerung der Menschen entzogen, so dass man sie, einen ungeahnten Fund, aus dem Staube der Archive hervorholen konnte? Es wäre unbegreiflich, wenn die französische Kirche jemals solch ein Palladium vergessen hätte, und gerade so gut könnte man annehmen, den Engländern sei irgendeinmal ihre Magna charta aus der Erinnerung geschwunden. Dann aber ist wohl zu bedenken, dass schon die Zeitgenossen Philipps des Schönen, der doch ein Enkel des hl. Ludwig war, die Urkunde des letzteren, diese kostbare Verbriefung der gallikanischen Freiheit, nicht mehr gekannt hätten. Der bezeichnete Gegensatz lässt sich vielmehr nur in der Weise erklären, dass es bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts keine Pragmatica gab, und sie mithin auch das wertvolle Material zur Bekämpfung päpstlicher Ansprüche noch nicht liefern konnte, dass sie erst später entstanden ist und nun gleich eine eifrige Verwertung erfuhr.

§ 5. Die Zeit der Fälschung.

Den ersten deutlichen Hinweis auf die Pragmatica bietet eine Rede, die der Erzbischof von Rheims, Jean Juvénal des Ursins, vor Karl VII. hielt. Er erklärt da, dass Karls eigene Pragmatica, seine Bestätigung der Baseler Dekrete, nichts neues gebracht hätte; „— et n'estes pas le premier, qui a fait telles choses, car qui bien void l'histoire de Philippe le conquerrant, — il ordonna le

---

erlassen, wie früher schon Ludwig, dessen er doch mit keinem Worte gedenke. Ich will nicht davon reden, dass es Soldan ganz gleichgültig zu sein scheint, ob ein oder mehrere Male die Rückverweisung fehlt; ich betone nur, dass Karl VI. nicht im geringsten zu befürchten brauchte, die Römer würden ein derartiges Gesetz angreifen, während all die Urkunden, welche sich gegen päpstliche Anmassungen richteten, ihren heftigsten Unwillen hervorrufen mussten, also durchaus einer Salvierung bedurften. Die beste Rechtfertigung hätte ja aber der Name eben des heiligen Ludwig geboten. Wie man wohl sieht, dreht und windet sich Soldan; aber seine Versuche, der fatalen Lage zu entschlüpfen, zeigen eben nur die Unmöglichkeit der Rettung.

*S. 391.

Digitized by Google

mesme; si fit saint Louys, qui est sainct et canonizé; et faut dire, qu'il fit très bien"[1]. Ich weiss allerdings nicht, auf welche Massregel Philipps des Eroberers, den wir heute Augustus nennen, Jean Juvénal anspielt; aber bei seiner Erwähnung der vom hl. Ludwig getroffenen Massregel muss man doch an dessen Pragmatica denken und zwar umsomehr, als nach einem gleich zu erwähnenden Zeugnis, das allerdings etwa um ein Jahrzehnt jünger ist, als das des Jean Juvénal, die Pragmatica Ludwigs zur Zeit längst vorhanden war. Der Erzbischof von Rheims, dessen Rede mir leider nur in einem Auszuge vorliegt, verweist auf die Synode von Chartres[2] und nennt Nikolaus V. den derzeitigen* Papst[3], das heisst: er sprach zwischen dem 15. Mai 1450 und dem 24. März 1455. Wie gesagt, — nach einer anderen Ueberlieferung, die selbst etwas späteren Datums ist, hatte man Ludwigs Verbriefung der gallikanischen Freiheiten schon manches Jahr gekannt, als der Erzbischof sich auf dieselbe bezog. Es ist ein Gutachten, das Thomas Basin, Bischof von Lisieux, Ludwig XI. erstattete. Dieser hatte bekanntlich die pragmatische Sanktion seines Vaters dem Papste Pius II. geopfert; aber nach dessen Tode, nach dem August 1464, glaubte Ludwig die früheren Zustände erneuern zu können, und er befrug den Bischof von Lisieux um seine Meinung. Basin antwortete in einem ausführlichen Memoire, dessen für uns wichtiger Satz lautet: „— et n'est pas chose nouvelle, que les roys et princes catholiques aient donné remèdes et provisions contre telles et semblables entreprises, faictes par cour de Romme contre les décrez des sains pères et les libertéz et droitures tant de l'église gallicane que d'autres; car ainsi ont fait vos très nobles et dignes

1. Ob die Rede irgendwo vollständig gedruckt ist, kann ich nicht sagen. Die Franzosen haben ihrer in diesem Zusammenhange nicht gedacht, Rösen und Soldan benutzten sie nach dem Zitate in den Libertéz de l'église Gall. ed. Durand de Maillane I 108, das aber gar keine genauere Datierung gestattet. Diese ist möglich auf Grund des grösseren Bruchstückes, das man in den Anhängen zu Juvénals Hist. de Charles VI ed. Denys Godefroy 1653 S. 628, 629 findet.

2. „Et pource que à Chartres aucuns en voulurent faire doute, ie me levay" etc. S. 629. Ich benutzte das Göttinger Exemplar, das mir übrigens im Augenblick nicht mehr zu Händen ist.

3. „ — nostre sainct père Nicolas, qui auiourd'huy est." Seite 628.
* *S. 392.*

Digitized by Google

progéniteurs et antécesseurs, comme saint Loys en son temps, duquel j'ay veu l'ordonnance escripte et sellée en semblables matières, qui fut monstrée et exhibée aux convencions solennelles, faictes de l'église gallicane à Chartres, à Bourges par la convocacion de vostre feu père"[4]. Basin sagt hier nicht, er habe das Original gerade zu Chartres und Bourges gesehen[5]: auf den beiden Synoden, die in Sachen der Reformation 1438 und 1440 zu Bourges gehalten wurden, ist er nicht zugegen gewesen; nach einem Curriculum vitae, das wir aus seiner Feder besitzen, befand er sich damals in Italien bezüglich der Normandie[6]. 1447 wurde er Bischof von Lisieux, 1449 kehrte die Normandie und damit Lisieux unter französische Hoheit zurück, und so kann er 1450 der Synode von Chartres[7] sehr gut angewohnt haben. Alsdann sah er hier die* angebliche Urschrift der Pragmatica, hörte er denn auch wahrscheinlich, dass unser Dokument schon auf einer

4. Oeuvres historiques ed. Quicherat IV 83.

5. Danach ist Soldan a. a. O. 437 zu berichtigen. Gérin Les deux pragmatiques 241 bestreitet überhaupt, dass Basin ausdrücklich vom Original rede: „Les termes équivoques de la lettre de Basin à Louis XI. peuvent s'entendre d'un original ou d'une copie." In letzterem Falle würde Basin etwa gemeint haben: „Ich sah die Kopie des Diploms, das über ähnliche Angelegenheiten geschrieben und — wie sein Inhalt ergab — auch gesiegelt war". Basin brauchte nach Gérin, wenn ich ihn recht verstehe, nicht gerade das besiegelte Exemplar selbst gesehen zu haben. Ich will die Möglichkeit einer solchen Interpretation nicht schlankweg in Abrede stellen; aber da ein Siegel Ludwigs doch überall zu erlangen war, da man der Fälschung doch auch leicht ein antiquarisches Aussehen geben konnte; so würde ich kaum begreifen, weshalb nicht ein angebliches Original vorgelegt wurde. Freilich frägt man alsdann: „Wo ist dasselbe geblieben?" Vgl. aber noch S. 303 Anm. 8.

6. Breviloquium in Oeuvres IV 14—16.

7. Beschlüsse der Synode von Chartres sind meines Wissens nicht erhalten. Die genaueste Angabe über deren Verhandlung finde ich in einem Dokument des Dekans Milo d'Illers: „Ex ordinatione christianissimi regis Franciae ecclesia Gallicana, videlicet archiepiscopi, episcopi, universitates, capitula et abbates totius regni congregati sunt in hac civitate Carnotensi 15. mensis mai — super facto collationis beneficiorum et provisionis eorundem et aliis articulis, plenius in pragmatica sanctione contentis." Gallia christ. VIII Instr. 400 Nr. 126. Allein darauf beruht die Erzählung von Souchet Hist. du diocèse et de la ville de Chartres III 383.

* *S. 393.*

Digitized by Google

oder auf beiden der zu Bourges abgehaltenen Versammlungen vorgelegt worden sei, und wenn er auch über diese selbst nicht aus Autopsie reden konnte, so ist seine Angabe, auch zu Bourges sei die Pragmatica schon als Beweismittel herangezogen, nach dem Gesagten doch nicht zu bezweifeln[8]. Mithin werden wir über 1440 oder gar 1438 zurückgeführt.

1438 hatte der König, unter Zustimmung der Mehrheit seiner Prälaten, die Beschlüsse des Baseler Konzils verkündigt. Rom war natürlich eifrigst bemüht, den Status quo ante in Frankreich wiederherzustellen. Dagegen musste die französische Regierung und Kirche 1440 — ebenso wieder 1450 — ihre Stellung behaupten[9]. Somit könnte die Ordonnanz des hl. Ludwig erst 1440 entstanden sein. Aber es ist auch nicht ausgeschlossen, dass sie schon 1438 in die Debatte hineingezogen wurde. Ja, man möchte eher glauben, die Anstrengung eines Fälschers passe besser zu einer Zeit, da die Reform noch nicht angenommen war, als da die angenommene nur verteidigt werden sollte.

Der Zweck der Fälschung wäre dann gewesen, die noch schwankenden Prälaten zu gewinnen. Nicht für die Majorität ist der Betrug ersonnen und durchgeführt worden, denn sie wünschte nichts sehnlicher,* als dass die Beschlüsse von Basel, an deren

8. Was Gérin Les deux prag. 230 ff. beibringt, um Basins Zeugnis zu entkräften, scheint mir wenig zu bedeuten. Dass die Pragmatica jedenfalls zu Chartres vorgelegt wurde, — dafür hat Gérin selbst a. a. O. 242 einen höchst interessanten Beleg erbracht. Er fand nämlich im Pariser Archiv eine Kopie der Pragmatica mit der Ueberschrift: „Coppia pragmaticae sanctionis sancti Ludovici, Francorum regis, productae in congregatione Carnotensi anno 1450." Kopie und Ueberschrift sind von derselben Hand aus der Mitte des 15. Jahrh. Uebrigens scheint Gérin, nach welchem Basins Worte auf Original oder Abschrift bezogen werden könnten, hieraus doch schliessen zu wollen, dass die vorgelegte Urkunde „était la minute, vraie ou fausse, de la pragmatique". Vgl. S. 302 Anm. 5.

9. „Ad eam (sc. sanctionem) vero abolendam et restituendas ecclesiae Romanae reservationes, ius ordinariorum quadam velut tyrannica potestate ac vi maiore tollentes et occupantes, non paucis referri possit, quoties legatos ad dictum regem Romanus pontifex destinavit, — quot conventus ecclesiae et cleri Gallicani idem rex ob hanc causam in variis ac diversis temporibus celebrari fecerit Rothomagi, Carnoti et iterum Bituricis." Basin Hist. V 253 Oeuvres I 319.

* *S. 304.*

Digitized by Google

Zustandekommen die meisten von ihnen mitgewirkt hatten, für Frankreich Gesetzeskraft erhielten. Aber unendlich viel musste den massgebenden Personen daran liegen, einen Einheitsbeschluss zu erzielen oder doch in erdrückender Majorität auftreten zu können. Das ganze Unglück einer stärkeren Minorität hatte man ja aus den Vorgängen, die sich eben zu Basel abgespielt, noch in der frischesten Erinnerung[10]. Und Eindruck auf Schwankende wie Widerwillige musste es machen, wenn etwa der Kanzler des Königs ausführte, „man wolle ja nichts neues beschliessen, die wichtigsten Artikel, die nun Gesetze werden sollten, enthalte wenigstens im Keime schon die Pragmatica des heiligen Königs."

Aber trieb der Fälscher, den wir doch gewiss im Kreise der Regierung suchen müssen, nicht ein allzu gefährliches Spiel? War die Regierung nicht selbst in der schlimmsten Weise blosgestellt, wenn eine Entlarvung erfolgte?

Von diplomatischer Seite konnte man ganz ruhig sein. Wenn noch in unserer Zeit, da die diplomatischen Studien weit und breit ein damals in vollem Dunkel liegendes Gebiet erhellt haben, die absolute Fehlerlosigkeit der Pragmatica bewundert worden ist, wenn Soldan das „vollkommene Gepräge der Zeit" in ihr zu erkennen meinte und das Vorhandensein jedes „Anachronismus, auch des nächstliegenden" in Abrede stellte, so werden wir bei den Prälaten, die 1438 in Bourges versammelt waren, doch nicht bessere Schulung, reichere Kenntnisse, eindringenderen Scharfsinn voraussetzen dürfen: die Väter von Bourges waren durchaus nicht im Stande, die trotz Soldan vorhandenen Anachronismen auch nur zu mutmassen, und niemand konnte damals nachweisen, dass das Gepräge der Zeit, welches Soldan rühmt, an mehr als einer Stelle fehle.

Aber es bleibt ein äusseres Bedenken. Da erschien nun ein Gesetz, dessen ganzer Wert sofort auch dem Beschränktesten klar werden musste, — und von dieser Pragmatica, wahrhaft einer Magna charta des eigenen Standes, hatten die Prälaten bis dahin keine Ahnung gehabt! Wie man meinen sollte, hätte der ersten Vorlage endloses Staunen folgen müssen, und der Unglaube hätte

10. Dieses doch so nahe liegende Moment hat Soldan a. a. O. 448 nicht in Betracht gezogen; anders hätte er unmöglich behaupten können, als Fälschung müsse die Urkunde für die Majorität bestimmt gewesen sein.

Digitized by Google

nicht ausbleiben können. Aber nehmen wir an, die Pragmatica sei echt. Kenntnis dieser echten Urkunde hatte man vorher nicht gehabt, denn vom Jahre 1269, ihrem Datum, bis zur Stunde müsste sie im Dunkel der Archive geschlummert haben. Folglich würden die Herren von Bourges über* das plötzliche Auftauchen auch der echten Pragmatica zunächst sich nicht weniger gewundert haben, und nicht geringer könnten die Zweifel gewesen sein, die sich bald darauf regten. .

So bliebe das äussere Bedenken, ob die Pragmatica echt oder unecht, und ich könnte den Einwand für beseitigt erachten. Indes glaube ich, dass der oder die Fälscher das Staunen und den Unglauben voraussahen, sich dagegen wappneten und so im Keime erstickten.

Als die Mehrzahl sich schon auf Seiten der Baseler gestellt hatte, da unterbreitete sie dem Könige drei Bitten, deren zweite die Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte betraf. Karl VII. erwiderte, „quod haberent omnino suas libertates et privilegia talia, qualia habebant et habuerunt tempore beati Ludowici et Philippi pulcri“[11]. Also die gallikanische Freiheit, — so ist doch der Sinn dieser Worte[12], — hatte unter Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Schönen geblüht, war dann dahingesiecht. Das konnten nur römische Intriguen zu Wege gebracht haben, und sie hatten dann auch die Pragmatica Ludwigs in den Staub der Archive zu begraben gewusst. Ein derartiger Gedankengang, wenn er den Versammelten vorgeführt wurde[13], konnte doch das Staunen dämpfen und die Zweifel beruhigen. Die Annahme aber, dass solche Ideen damals verfolgt seien, wird durch die geflissentliche Betonung der Zeiten Ludwigs und Philipps doch sehr nahe gelegt.

Ich würde noch weiter gehen, wenn ich der Ansicht wäre, dass es wirklich zu einer ernsten Prüfung der Urkunde gekommen

11. Siehe den Bericht bei Martène et Durand Ampl. coll. VIII 949, 950.

12. Für mich enthalten die angeführten Worte einen direkten Hinweis auf Ludwigs Pragmatica. Doch wäre an und für sich auch möglich, dass des Königs Zitat lediglich in der Reformation Philipps seinen Ursprung hätte; dieser bestätigt Rechte und Freiheiten „sicut temporibus felicis recordationis beati Ludovici avi nostri inviolabiliter servatae fuerunt.“

13. Ich meine natürlich: in früheren Stadien der Verhandlung; der König redet zu Ende derselben.

Digitized by Google

sei. Die Freiheit der französischen Kirchen also, wie sie unter Ludwig und Philipp bestanden hatte, war das erstrebte Ziel. Danach hat man doch auch an die schon früher besprochene Reformation Philipps vom Jahre 1303 gedacht. Hier wurden der französischen Kirche ihre Freiheiten und Rechte bestätigt, „sicut temporibus felicis recordationis beati Ludovici avi nostri inviolabiliter servate fuerunt". Und diese Reformation nun würde, wie ich früher zeigte[14], die Pragmatica voraussetzen, wenn die letztere echt wäre: noch in unseren Tagen hat Soldan, das zwischen beiden Urkunden bestehende Verhältnis nicht erkennend, aus der Reformation die Echtheit der Pragmatica zu erweisen gesucht. Hätte* ein Diplomat Karls VII., wenn eine eindringendere Untersuchung gefordert wäre, nicht das Gleiche thun können und zwar mit besserem Erfolge?

Danach glaube ich, dass der Annahme, die Pragmatica sei im Hinblick auf die Verhandlungen zu Bourges im Jahre 1438 gefälscht worden, kein Bedenken mehr im Wege stehe. Zugleich möchte die soeben angestellte Erörterung noch in anderer Richtung aufklären: wenn nämlich jemand frägt, wie ein Fälscher wohl darauf verfallen sei, sich in einzelnen Wendungen gerade der Reformation Philipps anzuschliessen, so lautet der Bescheid, dass diese damals eine Rolle gespielt habe; und vermutlich wird sie nicht blos das eine Mal zur Sprache gekommen sein.

* * *

Wenn zum Schlusse dem einfachen Forscher gestattet wäre, ein Gefühl zu äussern, so könnte es nur das lebhafteste Bedauern sein, dass auch er nun einen Stoss gegen die Grundsäule der französischen Kirchenfreiheit führen musste. Denn die gallikanische Richtung, die in der dörrenden Luft des Jesuitismus, eine welke Blume, ihr Haupt sinken liess, war doch etwas Schönes und Gutes. Und daran wird, wie man sich trösten darf, auch die nun gewonnene Erkenntnis, dass gleichsam ihre magna charta eine

14. S. 289 ff.
*S. 396.

Digitized by Google

Fälschung ist, nichts zu ändern vermögen. Wollte ein Gegner die Tendenz der Gallikaner verurteilen, weil eine unechte Urkunde derselben manchen Dienst geleistet hat, — er müsste folgerichtig auch sein eigenes Ideal verdammen, denn das Papsttum, welches er ohne jede Einschränkung preist und rühmt, stützt sich auf die Dekrete Pseudoisidors.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

H 1119.03
Gesammelte Schriften /
Widener Library
004578203
3 2044 088 050 406

Digitized by Google